

ÖSTERREICHISCHES PATENTBLATT

I. Teil

Herausgeber



österreichisches
patentamt

Wien, 15. Jänner 2011 / CVIII. Jahrgang / Nr. 1

Erscheint am 15. jedes Monats

Bestellung beim Österreichischen Patentamt

DVR: 0078018

Bezugspreise:

Einzelne Hefte Teil I & II 31,00 EUR

Ein Jahrgang: I. Teil 74,00 EUR, II. Teil 252,00 EUR, vollst. Ausgabe 322,00 EUR

Die angeführten Bezugspreise gelten ohne Unterschied für das In- und Ausland, sowie auch für früher erschienene Hefte und Jahrgänge (soweit verfügbar)

Redaktion, Verwaltung und Verlag

im Österreichischen Patentamt

Wien XX., Dresdner Straße 87

Postanschrift: Postfach 95

1200 Wien

Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des Österreichischen Patentamtes
- Geltungsbereich des Abkommens von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967 und in Genf am 13. Mai 1977
- Budgetbegleitgesetz 2011 (Auszug)

• Entscheidungen

- Markenrecht:

- Der Begriff „MARKANT“ ist für die Waren „Bodenbeläge“ („Revêtements de sols“) in Klasse 27 nicht unterscheidungskräftig.
- Die Wortbildmarke Pitbull und die Wortmarke PITBULL, eingetragen für Waren der Klasse 32 (nicht alkoholische Getränke) bzw. Klasse 3 (Parfum) und für die Klasse 32 (nicht alkoholische Getränke) ist diversen „RED BULL - Marken“ (eingetragen für teils idente, teils ähnliche Waren) nicht ähnlich im Sinne des § 30 Abs 1 MSchG.

Es ist aber davon auszugehen, dass der Antragsgegner die hohe Bekanntheit der Marke der Antragstellerin ausnutzt, um mit Hilfe seiner den wesentlichen Wortbestandteil der überragend bekannten älteren Marke BULL auch enthaltenden Wortmarke PITBULL das Interesse auf seine eigenen Produkte zu lenken. Es besteht die ernsthafte Gefahr, dass die Benützung der Marke der Antragsgegnerin das wirtschaftliche Verhalten des Durchschnittsverbrauchers künftig verändern wird, was als Nachweis für die Beeinträchtigung der Unterscheidungskraft genügt. Damit ist Löschungstatbestand des § 30 Abs 2 MSchG erfüllt.

- Patentrecht:

- Zur Frage des Vorliegens einer erfinderischen Tätigkeit betreffend ein Sektionaltorblatt. Diese Prüfung kann insbesondere nach dem vom Europäischen Patentamt herangezogenen Aufgabe-Lösungs-Ansatz erfolgen. Dafür ist zuerst der nächstliegende Stand der Technik zu ermitteln, dann die zu lösende objektive technische Aufgabe zu bestimmen und schließlich zu prüfen, ob die beanspruchte Erfindung angesichts des nächstliegenden Standes der Technik und der objektiven Aufgabenstellung für den Durchschnittsfachmann naheliegend gewesen wäre.

• Oberster Patent- und Markensenat

- Verhandlungsausschreibungen

• Berichte und Mitteilungen

- Geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Mitteilung der Patentanwaltskammer
- Abgang

• Anhänge:

- Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des Österreichischen Patentamtes – Anhang 1
- Geltungsbereich des Abkommens von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967 und in Genf am 13. Mai 1977 – Anhang 2
- Budgetbegleitgesetz 2011 (Auszug) – Anhang 3

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Bekanntmachung des Präsidenten des Patentamtes betreffend die Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des Österreichischen Patentamtes; Zusammensetzung der Abteilungen; Änderungen

Gemäß §§ 60 Abs.2 und 61 Abs. 2 und 3 Patentgesetz 1970 wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 2011 die Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des Österreichischen Patentamtes gemäß dem angeschlossenen **Anhang 1** neu erlassen.

Geltungsbereich des Abkommens von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967 und in Genf am 13. Mai 1977

Der vollständige Text dieses Gesetzes findet sich im **Anhang 2** zur vorliegenden Nr. 1/2011 des Österreichischen Patentblatts.

Budgetbegleitgesetz 2011 (Auszug)

Ein Auszug des Textes dieses Bundesgesetzes findet sich im **Anhang 3** zur vorliegenden Nr. 1/2011 des Österreichischen Patentblatts.

Entscheidungen

Markenrecht

Erkenntnis des Obersten Patent - und Markensenates vom 22. September 2010, OBm 1/10 (Bm 56/2008)

Der Begriff „MARKANT“ ist für die Waren „Bodenbeläge“ („Revêtements de sols“) in Klasse 27 nicht unterscheidungskräftig.

Der Beschwerde wird nicht Folge gegeben.

G r ü n d e :

Die Antragstellerin ist Inhaberin der internationalen Marke Nr 896 202 „MARKANT“, die mit Priorität 1. März 2006 für die Waren „Bodenbeläge“ („Revêtements de sols“) in Klasse 27 registriert wurde.

Mit Beschluss vom 13. Oktober 2008 verweigerte die Rechtsabteilung Internationales Markenwesen des Österreichischen Patentamtes der am 30. August 2006 beim Internationalen Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum in Genf hinterlegten Marke den Schutz in Österreich.

Der Schutzzulassung stehe die fehlende Unterscheidungskraft im Sinne von § 4 Abs 1 Z 3 MSchG entgegen.

Das Wort MARKANT werde in Zusammenhang mit den so bezeichneten Waren der Klasse 27 (Bodenbeläge) von den beteiligten Verkehrskreisen als allgemeiner Hinweis auf die Ausgestaltung der Waren erkannt, dass nämlich die so bezeichneten Waren besonders stark ausgeprägt seien. Weiters werde angemerkt, dass – entgegen der Meinung der Vertreter der Markeninhaberin – das Wort MARKANT in Zusammenhang mit Bodenbelägen aller Art (Laminatböden, Teppichböden usw) ein gängiger und oft verwendeter Begriff sei, was mit einigen Internet-Fundstellen deutscher bzw Schweizer Herkunft zu belegen sei.

Mit ihrer am 9. Dezember 2008 eingebrachten **Beschwerde** beantragte die Antragstellerin, den angefochtenen Beschluss im Sinne der Antragstellung abzuändern.

Die **Rechtsmittelabteilung** des Österreichischen Patentamtes wies die **Beschwerde** ab. Aus der Begründung ist zusammenfassend Folgendes hervorzuheben:

Marken könnten nach § 1 MSchG alle Zeichen sein, die geeignet seien, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden. Gemäß § 4 Abs 1 MSchG seien Zeichen von der Registrierung als Marke ausgeschlossen die keine Unterscheidungskraft haben (Z 3) bzw ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, welche im Verkehr zur Bezeichnung der Art, der Beschaffenheit, der Menge, der Bestimmung, des Wertes, der geographischen Herkunft oder der Zeit der Herstellung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung oder zur Bezeichnung sonstiger Merkmale der Ware oder Dienstleistung dienen können (Z 4). Nach der Rechtsprechung des EuGH (zu den gleichlautenden Bestimmungen der MarkenRL bzw der GMV) und der dieser folgenden des VwGH (ZI 2005/04/0022) sei jedes der beiden genannten Eintragungshindernisse von dem anderen unabhängig und getrennt zu prüfen. Dabei gebe es aber eine offensichtliche Überschneidung der jeweiligen Anwendungsbereiche. Ob ein Zeichen Unterscheidungskraft habe oder eine beschreibende Angabe sei, hänge von der Wahrnehmung der beteiligten Verkehrskreise ab, für Bodenbeläge der Klasse 27 also von Innenausstattern, Handwerkern, Bauunternehmen und von Endkonsumenten. Hier komme es auf das Verständnis eines verständigen Endverbrauchers an, weil der Begriff „Markant“ kein Fachbegriff sondern ein solcher der Alltagssprache sei. Im Duden fänden sich zum Adjektiv „markant“ die Eintragungen „auffallend; eigenartig; stark ausgeprägte Merkmale habend“. Die Online-Bibliothek „dictionary.sensa-gent.com“ führe hinsichtlich des Zeichens „Markant“ folgende Synonyme an: „auffallend, augenfällig, charakteristisch, einprägsam, frappant, krass, offenbar, scharf umrissen, schreiend, unübersehbar, wesenseigen“. Die Rechtsfrage sei nach der allgemeinen Lebenserfahrung zu lösen. Unter „markanten“ Bodenbelägen verstünden die Verkehrskreise Bodenbeläge mit einer charakteristischen, einprägsamen, stark ausgeprägten, auffallenden und zumeist kontrastreichen Oberflächenausgestaltung. Der Rüge der Antragstellerin, dass die von der ersten Instanz ausgeführten ausländischen Internetseiten (aus Deutschland und Schweiz) für das vorliegende Verfahren nicht relevant seien, sei entgegenzuhalten, dass es sich bei „Markant“ um keinen Fachbegriff handle und dieser Begriff auch keine wissenschaftliche Bedeutung habe, sondern dass dessen Bedeutung aus der allgemeinen Lebenserfahrung abgeleitet werden könne, weshalb die Bedeutung des Eigenschaftsworts im Bezug auf Bodenbeläge eine allgemein bekannte Tatsache darstelle. Beim Eintragungshindernis des insoweit mit § 4 Abs 1 Z 3 MSchG übereinstimmenden Art 3 lit b der MarkenRL sei nach der Rechtsprechung des EuGH darauf abzustellen, dass die Hauptfunktion der Marke darin bestehe, dem Verbraucher oder Endabnehmer die Ursprungsidentität der gekennzeichneten Ware oder Dienstleistung zu garantieren, indem sie es ihm ermögliche, diese Ware oder Dienstleistung ohne Verwechslungsgefahr von Waren oder Dienstleistungen anderer Herkunft zu unterscheiden. Der Begriff „Markant“ im Bezug auf Bodenbeläge bezeichne solche mit charakteristischen, einprägsamen, stark ausgeprägten, auffallenden und zumeist kontrastreichen Oberflächenausgestaltungen. Die Verkehrskreise würden also darunter weder neutrale noch charakterarme Bodenbeläge verstehen. Der Begriff beschreibe eine auffällige und charakteristische Eigenschaft, ohne die konkrete Eigenschaft präzise zu nennen. Für den Verbraucher handle es sich um eine werbemäßige Anpreisung dahin, dass die Beläge besonders einprägsam ausgestaltet wurden, nicht aber um ein Unternehmenskennzeichen.

Eine Verkehrsgeltung ihrer internationalen Marke (§ 4 Abs 2 MSchG) habe die Antragstellerin weder behauptet noch nachgewiesen.

Mit ihrer Beschwerde beantragte die Antragstellerin die Aufhebung (richtig: Abänderung) dahin, dass ihre internationalen Marke der beantragte Schutz in Österreich gewährt werde.

Die Beschwerde ist nicht berechtigt.

Die Rechtsmittelwerberin steht zunächst auf den Standpunkt, der von der Rechtsmittelabteilung angenommene Sachverhalt, der Begriff „Markant“ werde üblicherweise bei der Vermarktung von „Bodenbelägen“ verwendet und von den Verkehrskreisen lediglich als werbemäßige Anpreisung verstanden, sei keine allgemein bekannte Tatsache und hätte daher nachgewiesen werden müssen. Dabei sei der nationale (österreichische) Verkehrskreis maßgeblich. Es seien nur deutsche und Schweizer Internetseiten zitiert worden, auf die es nach der Rechtsprechung des VwGH (ZI 2005/04/0022) nicht ankomme. Schließlich dürfe eine fehlende Unterscheidungskraft im Sinne des § 4 Abs 1 Z 3 MSchG nicht mit dem beschreibenden Aussagegehalt einer Bezeichnung begründet werden. Zu diesem Rechtsmittelvorbringen ist Folgendes auszuführen:

1. Genau so, wie die Eigenschaft eines Wortes als beschreibendes Zeichen immer nur in Bezug auf jene Waren zu prüfen ist, für die es als Marke registriert werden soll, kann auch ein Zeichen nur für jene Gattungen von Waren nicht als Marke registriert werden, zu deren Bezeichnung es im Geschäftsverkehr allgemein verwendet wird (4 Ob 139/02y). Ob ein Zeichen zur Bezeichnung bestimmter Gattungen von Waren im Verkehr allgemein gebräuchlich ist, ist eine Rechtsfrage, wenn zu deren Beurteilung die allgemeine Lebenserfahrung des Richters oder dessen Fachwissen ausreicht (RIS-Justiz RS0043658). Es ist aber immer dann eine Tatfrage, wenn dies nicht der Fall ist (4 Ob 38/03x). Diese Judikatur weicht dennoch nicht von der von der Rechtsmittelwerberin zitierten Entscheidung des EuGH (C-273/05 – Celltech) ab. Dass schon nach allgemeiner Lebenserfahrung auch in Österreich der Begriff „Markant“ bei Werbung und Verkauf von Bodenbelägen verwendet und vom angesprochenen Kundenkreis nur als Warenhinweis verstanden wird, ist keine Fehlbeurteilung. Es ist daher – auch wenn es entscheidend auf die österreichischen Verkehrskreise ankommt – nicht entscheidungswesentlich, dass die Vorinstanzen sich zur Stützung ihrer Ansicht über die Zeichenverwendung und das Verständnis darüber nur auf deutsche und Schweizer Internetseiten beriefen. Letztere könnten hier immerhin als Indiz für ähnlich Marktverhältnisse in Österreich gewertet werden. Der Hinweis der Rechtsmittelwerberin auf die Entscheidung des VwGH vom 18. Oktober 2006 (ZI 2005/04/0022) belegt nur die dort ausgesprochene Möglichkeit „dass eine Marke wegen sprachlicher, kultureller, sozialer und wirtschaftlicher Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten in einem Mitgliedstaat ohne Unterscheidungskraft ist, in einem anderen Mitgliedstaat aber nicht“. Derartige, insbesondere sprachliche Unterschiede liegen jedoch im Vergleich mit Deutschland keinesfalls vor, sodass den bekämpften ausländischen Belegstellen nicht a priori jede Bedeutung für den österreichischen Markt abgesprochen werden kann. Darauf kommt es aber im Hinblick darauf, dass schon nach allgemeiner Lebenserfahrung vom bekämpften Verbraucherverständnis auch in Österreich auszugehen ist, nicht entscheidend an.

2. Die Eintragungshindernisse gemäß § 4 Abs 1 Z 3 und 4 MSchG stimmen mit jenen des Art 3 Abs 1 lit b und lit c der MarkenRL und des Art 7 Abs 1 lit b und c der Verordnung des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (GMV) überein. Daher ist die Rechtsprechung des EuGH zur MarkenRL und zur GMV von Bedeutung und kann wegen der gebotenen gemeinschaftskonformen Interpretation zur Auslegung der Bestimmungen des MSchG herangezogen werden. Es ist der Beschwerdeführerin zuzustimmen, dass nach der Rechtsprechung des EuGH zwischen den beiden Eintragungshindernissen zu unterscheiden und diese getrennt zu prüfen sind (C-37/03P). Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin führt diese Prüfung aber zur Bestätigung der Ansicht über eine fehlende Unterscheidungskraft:

Die Hauptfunktion der Marke besteht darin, dem Verbraucher oder Endabnehmer die Ursprungsidentität der mit der Marke gekennzeichneten Ware zu garantieren, indem sie es ihm ermöglicht diese Ware ohne Verwechslungsgefahr von Waren anderer Herkunft zu unterscheiden. Unterscheidungskraft im Sinne der zitierten Rechtsvorschriften ist die einer Marke innewohnende konkrete Eigenschaft, vom geschäftlichen Verkehr als Unterscheidungsmittel für die von der Marke erfassten Waren gegenüber denjenigen anderer Unternehmen aufgefasst zu werden (Om 7/07-2 mwN). Das Zeichen muss als individualisierender Hinweis auf ein konkretes Unternehmen erkannt werden können. Wenn der Durchschnittsverbraucher aber den Begriff „Markant“ im Bezug auf Bodenbeläge nur als – wenn auch nicht präzisen – Hinweis auf eine Wareneigenschaft auffasst und keine Aussage zur Herkunft aus einem bestimmten Unternehmen erkennt (PBI 2002, 97), fehlt die dargelegte Unterscheidungskraft. Der Beschwerde ist daher nicht Folge zu geben.

Erkenntnis des Obersten Patent - und Markensenates vom 22. September 2010, Om 5/10 (Nm 89+90/2006)

Die Wortbildmarke Pitbull und die Wortmarke PITBULL, eingetragen für Waren der Klasse 32 (nicht alkoholische Getränke) bzw. Klasse 3 (Parfum) und für die Klasse 32 (nicht alkoholische Getränke) ist diversen „RED BULL - Marken“ (eingetragen für teils idente, teils ähnliche Waren) nicht ähnlich im Sinne des § 30 Abs 1 MSchG.

Es ist aber davon auszugehen, dass der Antragsgegner die hohe Bekanntheit der Marke der Antragstellerin ausnutzt, um mit Hilfe seiner den wesentlichen Wortbestandteil der überragend bekannten älteren Marke BULL auch enthaltenden Wortmarke PITBULL das Interesse auf seine eigenen Produkte zu lenken. Es besteht die ernsthafte Gefahr, dass die Benützung der Marke der Antragsgegnerin das wirtschaftliche Verhalten des Durchschnittsverbrauchers künftig verändern wird, was als Nachweis für die Beeinträchtigung der Unterscheidungskraft genügt. Damit ist Löschungstatbestand des § 30 Abs 2 MSchG erfüllt.

Der Berufung wird Folge gegeben.

Die angefochtene Entscheidung wird dahin abgeändert, dass sie wie folgt zu lauten hat:

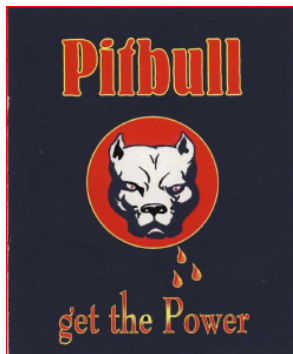
„Die für Waren der Klasse 32 (nicht alkoholische Getränke) registrierte Marke AT 225 194 wird mit Wirksamkeit vom 8. Juni 2005 (Tag der Registrierung) und die für Waren der Klassen 3 (Parfum) und 32 (nicht alkoholische Getränke) registrierte Marke AT 228 366 wird mit Wirksamkeit vom 21. November 2005 (Tag der Registrierung) gelöscht.“

Der Antragsgegner ist schuldig, der Antragstellerin die mit 7.294,56 EUR bestimmten Kosten des Verfahrens (darin 1.032,43 EUR Umsatzsteuer und 1.100 EUR Barauslagen) binnen 14 Tagen zu ersetzen.“

Der Antragsgegner ist weiters schuldig, der Antragstellerin die mit 3.921,90 EUR bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens (darin 453,65 EUR Umsatzsteuer und 1.200 EUR Barauslagen) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

G r ü n d e :

Der Antragsgegner hat am 3. Mai 2005 die nachstehend abgebildete Wortbildmarke



als österreichische Marke angemeldet. Die Marke wurde am 8. Juni 2005 unter AT 225 194 in der Klasse 32 (nicht alkoholische Getränke) registriert.

Mit Wirksamkeit vom 8. September 2005 wurde am 21. November 2005 die Wortmarke PITBULL unter der Nr AT 228 366 für die Klasse 3 (Parfum) und für die Klasse 32 (nicht alkoholische Getränke) registriert.

Die Antragstellerin ist Inhaberin folgender Marken:

- AT 129 363, Beginn der Schutzdauer 12. Dezember 1989



Die Marke ist für die Klasse 32 (Alkoholfreie Getränke, Mineralwässer, Fruchtgetränke, Fruchtsäfte, Biere) eingetragen.

- CTM 52 803, RED BULL, Beginn der Schutzdauer 1. April 1996.

Die Marke ist für nachstehende Warenklassen eingetragen:

Klasse 3 (Wasch- und Bleichmittel; Seifen; Parfümerien, ätherische Öle, Mittel zur Körper- und Schönheitspflege, Haarwässer), Klasse 32 (Mineralwässer und kohlenstoffhaltige Wässer und andere alkoholfreie Getränke; Fruchtgetränke und Fruchtsäfte; Sirupe und andere Präparate für die Zubereitung von Getränken); Klasse 33 (Alkoholische Getränke, ausgenommen Biere).

- AT 167 266, RED BULL; Beginn der Schutzdauer 17. September 1996.

Die Marke ist für nachstehende Warenklassen eingetragen:

Klasse 32 (Biere; Mineralwässer und kohlenstoffhaltige Wässer und andere alkoholfreie Getränke; Fruchtgetränke und Fruchtsäfte; Sirupe und andere Präparate für die Zubereitung von Getränken); Klasse 33 (Alkoholische Getränke, ausgenommen Biere).

- AT 206 313, BULL; Beginn der Schutzdauer 23. August 2002.

Die Marke ist für die Klasse 32 (Alkoholfreie Getränke, einschließlich Erfrischungsgetränke, Energy Drinks, Molkegetränke und isotonische (hyper- und hypotonische) Getränke (für den Gebrauch bzw. die Bedürfnisse von Sportlern); Bier, Malzbier, Weizenbier, Porter, Ale, Stout und Lager; alkoholfreie Malzgetränke; Mineralwasser und kohlenstoffhaltiges Wasser; Fruchtgetränke und Fruchtsäfte; Sirupe, Essenzen und andere Präparate für die Zubereitung von Getränken sowie Brausetabletten und Pulver für Getränke und alkoholfreie Cocktails) eingetragen.

- AT 182 460; Beginn der Schutzdauer 14. April 1999.



Die Marke ist für nachstehende Warenklassen eingetragen:

Klasse 32 (Alkoholfreie Getränke, insbesondere Erfrischungsgetränke, Energy Drinks, Molkegetränke und isotonische (hyper- und hypotonische) Getränke (für den Gebrauch bzw die Bedürfnisse von Sportlern) und mit Priorität vom 20. April 1999 für die Klasse 32 (Bier, Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser; Fruchtgetränke und Fruchtsäfte; Sirupe, Essenzen und andere Präparate für die Zubereitung von Getränken sowie Brausetabletten und Pulver für Getränke und alkoholfreie Cocktails).

Die Antragstellerin beehrte am 14. August 2006 die Löschung dieser Marken gemäß § 30 Abs 1 Z 2, § 30 Abs 2, §§ 32 und 34 MSchG. Es bestehe Verwechslungsgefahr. Die angesprochenen Verkehrskreise fassten die angefochtenen Marken als Marken einer Zeichenserie auf, die die notorisch berühmte Marke RED BULL der Antragstellerin abwandelten. Dem Antragsgegner komme es darauf an, eine gedankliche Verbindung zur berühmten Marke der Antragstellerin herzustellen, um von der Verwechslung zu profitieren. Der Antragsgegner beute den Ruf der Marken der Antragstellerin aus und gefährde diese, indem sie verwässert würden. Auch das unterscheidungskräftige Firmenschlagwort BULL sei geschützt.

Dem Löschantrag waren zwei demoskopische Gutachten beigelegt; ein weiteres legte die Antragstellerin im Verfahren vor. Danach ordnen 92 % der Befragten das Zeichen der Antragstellerin zu.

Der Antragsgegner wendete ein, es fehle die Verwechslungsgefahr. Mit „Pitbull“ assoziiere der verständige Verbraucher eine Kampfhunderasse, nicht einen Stier. Auch sei die Wortbildmarke des Antragsgegners optisch völlig anders gestaltet als die Marken der Antragstellerin. Der Antragsgegner habe sich ernsthaft bemüht, von den Marken der Antragstellerin ausreichend Abstand zu halten. Er versuche nicht, die Marken der Antragstellerin auszunutzen oder zu beeinträchtigen.

Die Nichtigkeitsabteilung wies die Löschanträge ab.

Es sei unstrittig, dass den Marken der Antragstellerin die bessere Priorität zukomme. Zwischen "nicht alkoholischen Getränken" (Klasse 32) und "alkoholfreien Getränken" (Klasse 32) bestehe Warenidentität, ebenso auch zwischen der Warenangabe "Parfüm" (Klasse 3) und der ebenfalls in Klasse 3 enthaltenen Warenangabe "Parfümerien". Da beide Klagsmarken ausschließlich aus phantasihaften Wörtern oder Bildelementen bestünden, handle es sich um für die gegenständlichen Waren unterscheidungskräftige Zeichen. Die Unterscheidungskraft werde durch eine gesteigerte Verkehrsbekanntheit noch verstärkt. Dies ergebe sich aus den demoskopischen Gutachten und der bereits in anderen Verfahren festgestellten überragenden Bekanntheit der Marke RED BULL und werde durch die große mediale Präsenz der Marke noch bestätigt.

Wie sich aus einem Gutachten aus dem Jahr 2000 ergebe, hätten bereits zum damaligen Zeitpunkt 97 % der Befragten BULL mit der Marke RED BULL und 29 % mit dem Hersteller RED BULL in Verbindung gebracht. Es sei daher bei beiden Marken von einer gesteigerten Kennzeichnungskraft auszugehen und es könne auch auf eine bereits zum Prioritätszeit-

punkt gegebene gesteigerte Kennzeichnungskraft geschlossen werden. Obwohl alkoholfreie Getränke, auch Energy Drinks, Produkte des täglichen Gebrauchs seien, sei davon auszugehen, dass die beteiligten Verkehrskreise beim Erwerb dieser Produkte trotzdem eine gesteigerte Aufmerksamkeit aufwendeten. Insbesondere bei Jugendlichen werde verstärkt auf das mit den jeweiligen Produkten verbundene Image geachtet, was sich auch in der Wahrnehmung dieser Produkte niederschlage.

Ein Vergleich der streitverfangenen Marken zeige, dass weder in Bild, Klang noch im Sinn Ähnlichkeit bestehe. Abgesehen von dem ihnen gemeinsamen Bestandteil BULL und – in den Wortbildmarken – einer angenäherten räumlichen Anordnung der einzelnen Bestandteile wiesen die Marken keine Übereinstimmung auf. Die Wortbestandteile RED und PIT setzten sich zwar aus jeweils drei Buchstaben zusammen, stimmten aber weder optisch noch dem Sinn nach überein. Die Wortbildmarken bestünden jeweils aus einer Wortkombination oder einem zusammengesetzten Begriff, bestehend aus dem Bestandteil BULL und dem aus drei Buchstaben bestehenden englischen Adjektiv "RED" respektive "PIT", sowie einer Darstellung von Tieren bzw einem Tierkopf in einem Kreis. Die bildlichen Darstellungen unterstrichen jeweils den Sinngehalt der darüber stehenden Begriffe. Die in der Marke RED BULL dargestellten zwei roten Stiere in Seitenansicht verbinde man sofort mit einem Stier, was den Begriff RED BULL unterstreiche. Dagegen unterstütze die Darstellung eines Pitbull-(Terrier)kopfes in Verbindung mit dem Wort PITBULL das Verständnis dieses Begriffs als Bezeichnung dieser Hunderasse und führe somit von der Bedeutung des Wortes BULL im Sinne von "Stier" weg. Die farbliche Gestaltung des Hintergrundes als auch der Zusätze "Energy Drink" bzw "get the Power" sei unterschiedlich. Die Zusätze seien Bestandteile mit schwach ausgeprägter Kennzeichnungskraft, die nicht miteinander vergleichbar seien. Trotz hochgradiger Warenähnlichkeit oder sogar Warenidentität und der erhöhten Kennzeichnungskraft der älteren Klagsmarken RED BULL und BULL bestehe keine unmittelbare Verwechslungsgefahr.

Auch mittelbare Verwechslungsgefahr, wie bei Abwandlung eines Serienzeichens, sei mangels entsprechenden Vorbringens und Beweisführung hinsichtlich anderer – über die Klagsmarken RED BULL und BULL hinausgehender – eingetragener Marken zu verneinen. Eine Verwechslungsgefahr unter dem Aspekt eines Serienzeichens sei ausgeschlossen, wenn der Verkehr das angegriffene Zeichen als Gesamtbegriff mit einem eigenständigen Sinngehalt auffasse und den mit dem Klagskennzeichen identischen Wortbestandteil in dem zusammengesetzten Zeichen deshalb nicht als Stammbestandteil einer Zeichenserie ansehe. Dem Markenwort PITBULL komme ein solcher eigenständiger Sinngehalt zu.

Rufausbeutung und Verwässerung seien zu verneinen, weil es an einer der drei kumulativ erforderlichen Voraussetzungen mangle. Ähnlichkeit zwischen den streitverfangenen Marken liege nicht vor. Auch der Lösungsgrund nach § 32 MSchG komme mangels Verwechslungsgefahr nicht zum Tragen. Da der Antragsgegner gegenüber der Antragstellerin nicht zur Loyalität verpflichtet sei und es an einer Übereinstimmung zwischen den Marken der Antragstellerin und des Antragsgegners fehle, müsse auch eine Bösgläubigkeit des Antragsgegners bei der Markenmeldung ausgeschlossen werden.

Die Berufung der Antragstellerin ist berechtigt.

Es ist unstrittig, dass die Marken der Antragstellerin AT 129 363, CTM 52 803, AT 167 266, AT 206 313 und AT 182 460 früher angemeldet wurden und damit Priorität gegenüber den angegriffenen Marken des Antragsgegners genießen. Gleichfalls unstrittig ist, dass zwischen "nicht alkoholischen Getränken" (Klasse 32) und "alkoholfreien Getränken" (Klasse 32) Warenidentität besteht. Warenidentität besteht auch zwischen der Warenangabe "Parfum" (Klasse 3) und der ebenfalls in Klasse 3 enthaltenen Warenangabe "Parfümerien".

Die hier zu beurteilenden Marken kennzeichnen Waren, die als Konsumartikel für den allgemeinen Verbrauch bestimmt sind. Daraus folgt, dass bei Beurteilung der Verwechslungsgefahr auf den Durchschnittsverbraucher der betreffenden Waren abzustellen ist. Auch wenn

es sich bei den gegenständlichen Waren bei objektiver Betrachtung um geringwertige Konsumgüter des täglichen Bedarfs handelt, bei denen der Aufmerksamkeitsgrad des Durchschnittsverbrauchers normalerweise als gering einzustufen ist, ist hier der Argumentation der Nichtigkeitsabteilung zu folgen. Energy Drinks wird vom angesprochenen Konsumentenkreis aufgrund eines Image- und Prestigedenkens sowie der wegen der aufputschenden Wirkung gegebenen Attraktivität mit einer Aufmerksamkeit begegnet, die höher ist als bei anderen Waren des täglichen Lebens. Energy Drinks werden von den überwiegend jugendlichen Konsumenten keineswegs achtlos ("im Vorübergehen") gekauft, sondern markenbewusst.

Bei den prioritätsälteren Klagsmarken ist von einer gesteigerten Kennzeichnungskraft auszugehen, die sich aus den von der Antragstellerin vorgelegten demoskopischen Gutachten und der bereits in anderen Verfahren (etwa Om 6/05 = PBl 2006, 148, American Bull), festgestellten überragenden Bekanntheit der Marke RED BULL ableitet. Diese ist auch aufgrund der großen medialen Präsenz als gegeben anzunehmen.

Wenngleich grundsätzlich vom Vorliegen markenrechtlicher Verwechslungsgefahr auszugehen ist, wenn auch nur in klanglicher oder (schrift)bildlicher oder begrifflicher Hinsicht Ähnlichkeit zwischen den Zeichen besteht, so kann die Ähnlichkeit in einem Merkmal durch Abweichungen bei anderen Merkmalen ausgeglichen werden, sofern diese Abweichungen vom Verkehr sofort erfasst werden. Hier findet sich der Wortbestandteil BULL in allen Marken. Durch die getrennte Schreibweise von RED und BULL wird in den RED BULL-Marken der dem englischen Wort BULL innewohnende Sinngelhalt (= Stier) in den Vordergrund gerückt. Dem gegenüber bildet der Wortbestandteil BULL bei der Marke PITBULL einen Teil eines zusammengesetzten Begriffs, so dass nicht der Sinngelhalt eines einzelnen Wortbestandteils wahrgenommen wird, sondern der des gesamten Wortes. Mit PITBULL wird selbst bei oberflächlicher Wahrnehmung eine Kampfhunderasse in Verbindung gebracht. Eine klangliche Ähnlichkeit ist nur hinsichtlich des Wortbestandteils BULL gegeben. Da PITBULL als zusammengesetzter und bekannter Begriff auf der ersten Silbe betont wird und es zu keiner getrennten Aussprache des Bestandteils BULL kommt, ist diese unbeachtlich.

Auch die bildlichen Darstellungen der zu beurteilenden Wortbildmarken lassen keine Ähnlichkeiten erkennen. Die Hintergrundgestaltung der Klagsmarke Nr 182 460 ist durch acht unterschiedlich große, einander gegenüberliegende blaue und silberne Vierecke vergleichsweise aufwendig gestaltet, was durch die Überlagerung der Berührungspunkte der im oberen Bildteil angeordneten Vierecke durch einen im Verhältnis dazu sehr kleinen goldfarbenen Kreis (wie eine Sonnendarstellung) verstärkt wird. Vor diesem goldfarbenen Kreis befinden sich zwei von der Seite betrachtete, mit gesenkten Hörnern aufeinander zustürmende Stiere, deren Abbildung jeweils links und rechts aus dem Kreis in die dahinter liegenden, blauen und silberfarbenen, im oberen Bildteil befindlichen Vierecke hineinragt. Oberhalb der Tierdarstellung befindet sich die gänzlich in Rot gehaltene und in einer serifenlosen Schrift abgebildete Wortkombination RED BULL. Die Kombination aus zwei einzelnen Wörtern, denen jeweils ein eigener Sinngelhalt zukommt, wird durch die im Hintergrund verlaufende Trennung von zwei farblich unterschiedlichen Flächen (blau bzw silberfarben) verstärkt. Unterhalb der Tierdarstellung befindet sich der Zusatz ENERGY DRINK, eine beschreibende Produktbezeichnung mit folglich geringer Kennzeichnungskraft.

Die Marke Nr 129 363 besteht aus der erwähnten Tierdarstellung vor weißem Hintergrund, wobei der goldfarbene Kreis durch einen dünnen schwarzen Rand ersetzt wird. Dem gegenüber weist die Wortbildmarke PITBULL ein durchgehend in Schwarz gehaltenes, einfärbiges Hintergrundbild mit einer relativ großen roten Kreisfläche auf, die einen gelben Rand hat. Innerhalb dieser roten Kreisfläche befindet sich die stilisierte Darstellung eines von vorne betrachteten weißen Kopfes eines Pitbull(terriers). Die rote Kreisfläche wird nicht durchbrochen. Darüber befindet sich das rot geschriebene und gelb umrandete Wort PITBULL. Die gewählte Schriftform enthält Serifen. Unterhalb der Tierdarstellung befindet sich – ebenfalls in einer Schrift mit Serifen – die Wortfolge „get the Power“. Dabei handelt es sich um eine werbliche Anpreisung mit schwach ausgeprägter Kennzeichnungskraft.

Es ist davon auszugehen, dass dem Durchschnittsverbraucher der unterschiedliche Sinngehalt der beiden Wortmarken RED BULL und PITBULL bewusst ist. Aufgrund der unterschiedlichen Schreibweise sowie der Erfassung von PITBULL als einzelner Wort bzw RED BULL als aus zwei Worten bestehendem Begriff, deren jeweilige Bedeutung durch die grafische Ausgestaltung noch verstärkt wird, kommt dem Bestandteil BULL in der Marke PITBULL keine eigene kennzeichnende Stellung zu.

Die gravierenden Abweichungen im grafischen, klanglichen und begrifflichen Erscheinungsbild schließen eine Verwechslungsgefahr aus. Damit ist der Löschungstatbestand nach § 30 Abs 1 Z 1 MSchG zu verneinen.

Gemäß § 30 Abs 2 MSchG kann der Inhaber einer früher angemeldeten, noch zu Recht bestehenden Marke, die im Inland bekannt ist, die Löschung einer Marke auch begehren, sofern die beiden Marken gleich oder ähnlich, aber für nicht ähnliche Waren oder Dienstleistungen eingetragen sind und die Benutzung der jüngeren Marke die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der bekannten Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzen oder beeinträchtigen würde. Die Bekanntheit der älteren Marke muss spätestens am Tag der Anmeldung der jüngeren Marke vorgelegen sein.

Der erweiterte Schutz der bekannten Marke nach § 10 Abs 2 MSchG gilt aufgrund eines Größenschlusses auch dann, wenn der Dritte das Zeichen für Waren oder Dienstleistungen benutzt, die mit den von der eingetragenen Marke erfassten gleich oder ähnlich sind (EuGH C-292/00 = Slg 2003, I-389, *Davidoff*; 17 Ob 15/09v, *Styriagra*; Om 8/09, *mömax*).

Der Schutz der bekannten Marke setzt zwar keine Verwechslungsgefahr voraus, wohl aber eine solche Ähnlichkeit, dass das Publikum die Zeichen gedanklich miteinander verknüpft (EuGH C-408/01 = Slg 2003, I-12537, *Adidas-Salomon* und *Adidas Benelux*; EuGH C-487/07, *L'Oréal* mwN), weil es typischerweise nur dadurch zu einer Rufausbeutung, Rufbeeinträchtigung oder Verwässerung der bekannten Marke kommen kann (4 Ob 122/05b = SZ 2005/173, *Red Dragon*; RIS-Justiz RS0120364). Das Bestehen einer gedanklichen Verknüpfung ist unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls umfassend zu beurteilen (EuGH C-252/07, *Intel Corporation*).

Die Bekanntheit und die dadurch gesteigerte Kennzeichnungskraft der Marken der Antragstellerin sind – auch bezogen auf den hier maßgeblichen Registrierungszeitraum für die angegriffenen Marken des Antragsgegners (2005) – nicht zu bezweifeln.

Die Ähnlichkeit im Sinn des § 10 Abs 2 MSchG, also die gedankliche Verknüpfung beim Publikum, auch ohne die Gefahr der Verwechslung im Sinn einer Herkunftstäuschung, ist im Hinblick auf den Wortbestandteil BULL zu bejahen, weil dieser in der Zusammensetzung PITBULL nicht völlig untergeht und auch in der bildlichen Darstellung hervortritt. In den Augen der angesprochenen Verkehrskreise weist auch der bloße Wortbestandteil BULL bei einem nichtalkoholischen Getränk in Richtung Energy Drink und lässt an die bekannte Marke RED BULL denken.

Die bekannte Marke ist nach § 10 Abs 2 MSchG nur gegen eine unlautere Beeinträchtigung oder Ausnutzung der Unterscheidungskraft oder Wertschätzung geschützt (4 Ob 36/04d, *Firn*; 4 Ob 122/05b, *Red Dragon*; RIS-Justiz RS0118990, RS0115930); das bloße Bestehen einer gedanklichen Verknüpfung reicht dafür nicht aus (EuGH C-252/07, *Intel Corporation*, Rz 31 f; EuGH C-487/07, *L'Oréal*, Rz 37). Bei Verwendung eines identischen oder ähnlichen Zeichens liegt es allerdings wegen der bei bekannten Marken offenkundigen Möglichkeit einer Rufausnutzung nahe, unlautere Motive zu vermuten (4 Ob 122/05b, *Red Dragon*; 17 Ob 15/09v, *Styriagra*; RIS-Justiz RS0120365). Das trifft nach der Rechtsprechung des EuGH insbesondere dann zu, wenn ein Dritter versucht, "sich durch die Verwendung eines Zeichens, das einer bekannten Marke ähnlich ist, in den Bereich der Sogwirkung dieser Marke zu begeben, um von ihrer Anziehungskraft, ihrem Ruf und ihrem Ansehen zu profitieren,

und ohne jede finanzielle Gegenleistung und ohne dafür eigene Anstrengungen machen zu müssen, die wirtschaftlichen Anstrengungen des Markeninhabers zur Schaffung und Aufrechterhaltung des Images dieser Marke auszunutzen" (EuGH C-487/07, *L'Oréal*, Rz 49).

Gleiches muss auch für das Ausnutzen nicht der Wertschätzung, sondern der Unterscheidungskraft einer bekannten Marke gelten: Verwendet ein Dritter die bekannte Marke, um dadurch das Interesse des Publikums auf sein Produkt zu lenken, so profitiert er von der Bekanntheit dieser Marke, ohne dafür eigene Anstrengungen machen zu müssen; er hängt sich an die Bekanntheit der fremden Marke an, um den Absatz seiner eigenen Waren oder Dienstleistungen zu fördern (17 Ob 15/09v, *Styriagra*; Om 8/09).

Im vorliegenden Fall besteht kein Zweifel, dass der Antragsgegner die hohe Bekanntheit der Marke der Antragstellerin ausnutzt, um mit Hilfe seiner den wesentlichen Wortbestandteil der überragend bekannten älteren Marke BULL auch enthaltenden Wortmarke PITBULL das Interesse auf seine eigenen Produkte zu lenken. Darauf deutet auch die Verwendung des Begriffs PITBULL, der an eine im Allgemeinen keine Sympathie auslösende Kampfhunderrasse denken lässt und somit als Produktkennzeichnung für Konsumgüter wenig attraktiv erscheint. Den Anreiz für die Verwendung dieses Begriffs bildet offensichtlich die Assoziation mit der bekannten Marke RED BULL. Darin liegt nach der oben dargestellten Rechtsprechung ein unlauteres Ausnutzen (zumindest) der Unterscheidungskraft der bekannten Marke. Es besteht die ernsthafte Gefahr, dass die Benützung der Marke der Antragsgegnerin das wirtschaftliche Verhalten des Durchschnittsverbrauchers künftig verändern wird, was als Nachweis für die Beeinträchtigung der Unterscheidungskraft genügt (EuGH C-252/07, *Intel Corporation*; Om 8/09).

Der Lösungsstatbestand des § 30 Abs 2 MSchG ist damit erfüllt.

Der Berufung ist Folge zu geben und die angefochtene Entscheidung dahin abzuändern, dass den Lösungsanträgen stattgegeben wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 42 Abs 1 MSchG iVm § 122 Abs 1 und § 140 PatG sowie §§ 41, 50 ZPO.

Patentrecht

Erkenntnis des Obersten Patent - und Markensenates vom 27. Oktober 2010, Op 3/10 (N 12/2006)

Zur Frage des Vorliegens einer erfinderischen Tätigkeit betreffend ein Sektionaltorblatt.

Diese Prüfung kann insbesondere nach dem vom Europäischen Patentamt herangezogenen Aufgabe-Lösungs-Ansatz erfolgen. Dafür ist zuerst der nächstliegende Stand der Technik zu ermitteln, dann die zu lösende objektive technische Aufgabe zu bestimmen und schließlich zu prüfen, ob die beanspruchte Erfindung angesichts des nächstliegenden Standes der Technik und der objektiven Aufgabenstellung für den Durchschnittsfachmann naheliegend gewesen wäre.

Der Berufung wird nicht Folge gegeben.

Die Antragsgegnerin ist schuldig, der Antragstellerin die mit 2.721,90 EUR bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens (darin 453,66 EUR Umsatzsteuer) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Gründe :

Gegenstand des Nichtigkeitsverfahrens ist das ein Sektionaltorblatt betreffende europäische Patent der Antragsgegnerin EP 0 304 642 B1 (AT E 75 518) mit Priorität vom 11. August 1987 und 18. Mai 1988. Das Patent ist nicht mehr aufrecht, das Verfahren ist aufgrund eines Antrags der Antragstellerin nach § 117 PatG fortzuführen.

Rechtskräftig für nichtig erklärt sind bereits die Ansprüche 1 bis 5 sowie 9 und 10, weiters die Ansprüche 12 bis 15, soweit sie nicht unmittelbar oder mittelbar auf Anspruch 11 rückbezogen sind, die Ansprüche 17 und 18, soweit sie nicht unmittelbar oder mittelbar auf die Ansprüche 11 oder 16 rückbezogen sind, der Anspruch 19, soweit er nicht unmittelbar oder mittelbar auf Anspruch 6 rückbezogen ist, und die Ansprüche 20 bis 28, soweit sie nicht unmittelbar oder mittelbar auf die Ansprüche 11 oder 16 rückbezogen sind. Rechtskräftig abgewiesen wurde der Nichtigkeitsantrag hinsichtlich des Anspruchs 11, der Ansprüche 12 bis 15, soweit sie unmittelbar oder mittelbar auf Anspruch 11 rückbezogen sind, des Anspruchs 16, der Ansprüche 17 und 18, soweit diese unmittelbar oder mittelbar auf die Ansprüche 11 oder 16 rückbezogen sind, des Anspruchs 19, soweit dieser unmittelbar oder mittelbar auf Anspruch 6 rückbezogen ist, und der Ansprüche 20 bis 28, soweit diese unmittelbar oder mittelbar auf die Ansprüche 11 oder 16 rückbezogen sind.

Im Berufungsverfahren strittig sind daher nur mehr die Ansprüche 6, 7 und 8 des Patents. Diese lauten:

6. Torblatt nach einem der Ansprüche 1 bis 4, dadurch gekennzeichnet, dass die Paneele (4, 4', 4'') doppelschalig ausgebildet sind, deren eine Schale (30) die die Torblatt-Außenseite (17) bildende Breitseite aufweist und deren andere Schale (31) die die Torblatt-Innenseite (18) bildende Breitseite des Paneels (4, 4', 4'') beinhaltet.

7. Torblatt nach Anspruch 6, dadurch gekennzeichnet, dass die beiden Schalen (30, 31) des doppelschaligen Paneels (4, 4', 4'') mittels einer zwischen den Schalen (30, 31) vorgesehenen Ausschäummasse (32) oder dergleichen Isolierkörper miteinander verbunden sind.

8. Torblatt nach Anspruch 6 oder Anspruch 7, dadurch gekennzeichnet, dass die beiden Schalen (30, 31) jeweils von beiden Stirnbreitseiten (8, 9) ausgehende Randfahnen (33, 34) aufweisen, die sich jeweils parallel zu den die Torblatt-Außen- und -Innenseiten (18) bildenden Breitseiten des Paneels (4, 4', 4'') in das Paneelinnere gerichtet erstrecken.

Die zugehörige Skizze ist dieser Entscheidung als Abbildung 1 angefügt.

Die Antragstellerin behauptet (auch) zu diesen Ansprüchen Nichtigkeit wegen des Fehlens einer erfinderischen Tätigkeit. Die von den Ansprüchen erfasste Konstruktion sei im Prioritätszeitpunkt für einen Fachmann nahe gelegen. Zur Begründung stützt sie sich insbesondere auf ein die US-amerikanische Patentschrift US 2 372 792 A (Beilage ./B4) und auf ein älteres Patent der Antragsgegnerin (Beilage ./13) als nächstliegenden Stand der Technik. Die für die hier strittigen Ansprüche maßgebende Darstellung aus der Beilage ./B4 ist dieser Entscheidung als Abbildung 2 angefügt.

Die Antragsgegnerin hält dem entgegen, dass sich die in den Ansprüchen 6 bis 8 beschriebene Konstruktion aus dem Stand der Technik nicht ohne erfinderische Tätigkeit ergeben habe.

Die Nichtigkeitsabteilung erklärte (auch) die Ansprüche 6 bis 8 für nichtig. Ein Tor mit doppelschaligen Paneelen sei im Stand der Technik mehrfach beschrieben (Anspruch 6), ebenso das Ausschäumen eines solchen Paneels (Anspruch 7). Doppelschalige Paneele seien meist mit Randfahnen ausgestattet, sodass auch insofern keine erfinderische Tätigkeit vorliege (Anspruch 8).

In ihrer Berufung strebt die Antragsgegnerin zu den Ansprüchen 6 bis 8 die Abweisung des Nichtigkeitsantrags an. Entgegen der Rechtsprechung des Obersten Patent- und Markensenats habe die Nichtigkeitsabteilung das Vorliegen einer erfinderischen Tätigkeit nicht nach dem Aufgabe-Lösungs-Ansatz geprüft. Die Antragstellerin beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

1. Anspruch 6 ist auf die Ansprüche 1 bis 4 rückbezogen. Durch die insofern rechtskräftig gewordene Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung steht fest, dass die letztgenannten Ansprüche nichtig sind. Die Rechtsbeständigkeit des Anspruchs 6 kann sich daher nur aus dessen weiteren Merkmalen ergeben. Das sind (a) die doppelschalige Ausbildung der Paneele, (b) deren eine Schale die die Torblatt-Außenseite bildende Breitseite aufweist, und (c) deren andere Schale die die Torblatt-Innenseite bildende Breitseite des Paneels beinhaltet. Die Ansprüche 7 und 8 sind auf Anspruch 6 bzw. Anspruch 6 oder 7 rückbezogen. Anspruch 7 ist durch das zusätzliche Merkmal der Verbindung der beiden Schalen des Paneels durch Ausschäumung oder Isolierkörper gekennzeichnet; Anspruch 8 durch Randfahnen der Stirnseiten, die sich jeweils parallel zu den Breitseiten des Paneels in dessen Inneres erstrecken. Soweit die Oberbegriffe dieser Ansprüche (also insbesondere Anspruch 6) nichtig sind, kann sich deren Rechtsbeständigkeit wiederum nur aus den jeweils eigenen kennzeichnenden Merkmalen ergeben.

2. Fehlende Neuheit ist zu diesen Merkmalen nicht nachgewiesen.

Eine Erfindung gilt nach Art 54 Abs 1 EPÜ als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört. Nach Art 54 Abs 2 EPÜ bildet den Stand der Technik alles, was vor dem Anmeldetag der europäischen Patentanmeldung der Öffentlichkeit durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benutzung oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht worden ist. Es ist unstrittig, dass die Merkmale (a) bis (c) des Anspruchs 6 in Beilage ./B4 nicht aufscheinen. Damit sind diese Merkmale gegenüber dem in Beilage ./B4 dargestellten Stand der Technik formal neu. Gleiches gilt für die kennzeichnenden Merkmale der Ansprüche 7 und 8. Das wird von der Antragstellerin in der Berufungsbeantwortung auch nicht bestritten.

3. Strittig ist demgegenüber die Frage, ob bei den zusätzlichen Merkmalen ein erfinderischer Schritt vorliegt.

3.1. Eine Erfindung gilt nach Art 56 EPÜ als auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend, wenn sie sich für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt. Dies ist nicht schon dann der Fall, wenn der Fachmann aufgrund des Standes der Technik zu ihr hätte gelangen können, sondern erst, wenn er sie aufgrund eines hinreichenden Anlasses in Erwartung einer Verbesserung oder eines Vorteils auch tatsächlich vorgeschlagen hätte (Jestaedt in Benkard, EPÜ [2002] Art 56 Rz 60; Kroher in Singer/Stauder, EPÜ5 [2010] Art 56 Rz 54 ff; OGH 17 Ob 24/09t = ÖBI 2010,134 [Beetz 110] - Nebivolol). Diese Prüfung kann insbesondere nach dem vom Europäischen Patentamt herangezogenen Aufgabe-Lösungs-Ansatz erfolgen (OPM Op 1/02, PBI 2003, 29 mwN; Op 6/08, PBI 2009, 107). Dafür ist zuerst der nächstliegende Stand der Technik zu ermitteln, dann die zu lösende objektive technische Aufgabe zu bestimmen und schließlich zu prüfen, ob die beanspruchte Erfindung angesichts des nächstliegenden Standes der Technik und der objektiven Aufgabenstellung für den Durchschnittsfachmann naheliegend gewesen wäre. Ein Durchschnittsfachmann für Sektionaltorblätter besitzt ein allgemeines Fachwissen in den Bereichen des Maschinenbaus, der Fertigungstechnik von Tor- bzw. Sektionaltorblättern und Grundkenntnisse der dazugehörigen Sicherheitstechnik (z.B. den Fingerschutz) in diesem Technologiefeld.

3.2. Nächstliegender Stand der Technik zu den kennzeichnenden Merkmalen von Anspruch 6 sind unstrittig die Beilagen ./B4 und ./B13. Beide gehören demselben technischen Gebiet an. Beilage ./B4 zeigt ein Paneelstruktur (insbesondere) für Tore und Fenster; Beilage ./B13

zeigt ein zweischaliges Bauelement für Tore, wobei die Vorder- und Rückenteile aus Metall sind, die an ihren Längsseiten formschlüssig miteinander unter Bindung eines Elements verbunden sind, wobei die Vorder- und Rückenteile zwei gesonderte Teile sind. Aufgabe des Streitpatents war nach dessen Beschreibung allgemein die Herstellung eines Sektionaltores, bei dem die Gefahr einer Fingerquetschung weitgehend ausgeschlossen sein sollte. Anspruch 6 diente der Weiterentwicklung der Holzpaneele aus Beilage ./B4 durch die doppel-schalige Ausführung im Sinn der kennzeichnenden Merkmale (a) bis (c). Technischer Vorteil dieser Vorgangsweise (Aufgabe) war das gegenüber einem Holzpaneel geringere Gewicht und die dadurch weiter verringerte Gefahr des Einklemmens von Fingern.

Um diese Wirkung zu erzielen, hätte der Durchschnittsfachmann im maßgebenden Zeitpunkt zumindest die gattungsgleiche Beilage ./B13 herangezogen, um den nächstliegenden Stand der Technik (Beilage ./B4) entsprechend der objektiven Aufgabenstellung zu verbessern. Für diese simple Übertragung ist nur allgemeines Fachwissen und handwerkliches Können erforderlich, nicht aber eine erfinderische Leistung. Vom Stand der Technik nach Beilage ./B4 lag es für den Durchschnittsfachmann, der ausgehend von der gattungsgleichen Beilage ./B13 nach einer zeitgemäßen Alternative zur massiven Holzgestaltung der Paneele suchte, nahe, diese Paneele statt aus Holz aus zweiteiligen Blechprofilen zu bilden. Ob bei diesen zweiteiligen Blechpaneelen die Vorder- und die Rückseite gleich oder unterschiedlich ausgeführt sind, ist dafür unerheblich. In Anspruch 6 wird das nicht näher spezifiziert; in Beilage ./B13 sind beide Ausführungsvarianten genannt (Seite 2 Absatz 3 bzw Seite 1 Absatz 3), sie gehörten daher beide zum Stand der Technik. Die in der Berufung genannte schwierigere industrielle Fertigung der Paneele nach Anspruch 6 ergibt sich aus dem Streitpatent nicht; träte diese Behauptung zu, wäre eine ausführliche Beschreibung des nicht trivialen Herstellungsprozesses erforderlich gewesen. Anspruch 6 ist daher mangels einer erfinderischen Tätigkeit nichtig.

3.3. Wegen dieser Nichtigkeit kann sich die Rechtsbeständigkeit des auf Anspruch 6 rückbezogenen Anspruchs 7 nur aus dessen eigenem kennzeichnenden Merkmal ergeben. Dieses Merkmal, wonach „die beiden Schalen des doppel-schaligen Paneels mittels einer zwischen den Schalen vorgesehenen Ausschäummasse oder dergleichen Isolierkörper verbunden sind“, geht aber ebenfalls klar aus der Beilage ./B13 hervor (vergleiche etwa Zusammenfassung und Figur 8). Das Ausschäumen erhöht die Steifigkeit (Aufgabe) und lag daher für einen Durchschnittsfachmann nahe. Trotz formal fehlender Neuheit weist Anspruch 7 daher ebenfalls keine erfinderische Tätigkeit auf. Auch dieser Anspruch ist daher nichtig.

3.4. Anspruch 8 ist auf die nichtigen Ansprüche 6 oder 7 rückbezogen. Seine Rechtsbeständigkeit könnte sich daher ebenfalls nur aus seinem eigenen kennzeichnenden Merkmal ergeben. Es liegt darin, dass „die beiden Schalen jeweils von beiden Stirnbreitseiten ausgehende Randfahnen aufweisen, die sich jeweils parallel zu den die Torblatt-Außen- und -Innenseiten bildenden Breitseiten des Paneels in das Paneelinnere gerichtet erstrecken“. Die in Beilage ./B13 (Figuren 5b, 6, 7 und die dazugehörigen Beschreibungen) dargestellten Schalen weisen allerdings ebenfalls Randfahnen auf, die in das Paneelinnere gerichtet sind. Der Beschreibung von ./B13 ist zu entnehmen, dass „... die Längsseiten zum formschlüssigen Verbund so ausgebildet [sind], dass der zurückspringende Schenkel des Teils eine von der Stirnseite abgewandte Abbiegung aufweist, die die Abbiegung des anderen aufgesetzten Teils zumindest teilweise hintergreift...“ Dass dort der nach innen gerichtete Schenkel (24) zusätzlich noch eine Abbiegung (25) aufweist, ist unerheblich. Doppelschalige Blechpaneele waren und sind schon wegen der erforderlichen Versteifung und zur Vermeidung von Schnittverletzungen aufgrund scharfer Kanten (Aufgabe) in aller Regel mit in Längsrichtung angeordneten, nach innen gefalzten Randfahnen ausgebildet. Es lag daher für den Durchschnittsfachmann nahe, die Ausführung der Schalen nach Beilage ./B13 auf ein Tor der gattungsgleichen Beilage ./B4 zu übertragen. Somit weist auch Anspruch 8 zwar formale Neuheit auf, nicht aber eine ausreichende erfinderische Tätigkeit.

4. Aus diesen Gründen muss die Berufung der Antragsgegnerin scheitern. Da die Beilagen ./B4 und ./B13 bei den im Berufungsverfahren strittigen Ansprüchen genügen,

um das Vorliegen eines erfinderischen Schrittes zu verneinen, kommt es auf die weiteren Vorhalte der Antragstellerin nicht an.

5. Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 122 Abs 1 und § 140 Abs 1 PatG 1970 iVm §§ 41, 50 ZPO. Die Berufungsbeantwortung ist analog TP 3B RATG und § 5 P 15 AHR mit 907,30 EUR zu honorieren. Der hinzukommende dreifache Einheitssatz deckt nach § 23 Abs 9 RATG auch die Verrichtung der Berufungsverhandlung.

Abbildung 1 (Streitpatent):

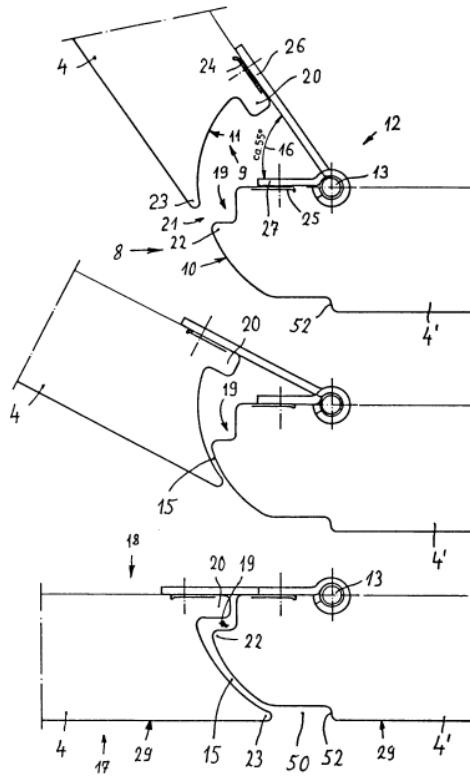
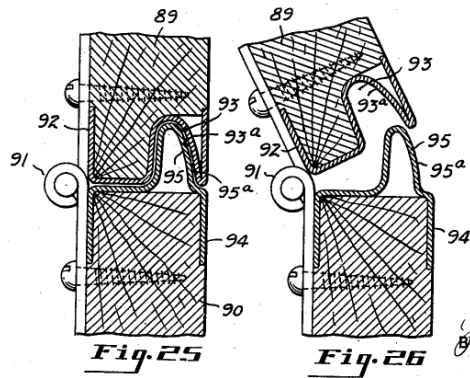


Abbildung 2 (US

Fig. 4



Oberster Patent- und Markensenat

Verhandlungsausschreibungen

In der Markenrechtssache der Antragstellerin Firma Rücker GmbH, Egelseer Straße 111, 26605 Aurich, Deutschland, vertreten durch Gassauer-Fleissner Rechtsanwälte GmbH, Wallnerstraße 4, 1010 Wien, gegen die Antragsgegnerin Firma Berglandmilch reg. Gen.m.b.H., Schärtinger Straße 1, 4066 Pasching, vertreten durch Beer & Partner Patentanwälte KEG, Lindengasse 8, 1071 Wien, wegen Löschung der Marke Nr 100 371 wird gemäß § 118 Abs 1, § 140 Abs 1 PatG iVm § 42 Abs 1 MSchG die mündliche Verhandlung über die Berufung der Antragstellerin auf den

Mittwoch, 26. Jänner 2011, 9:00 Uhr

im Verhandlungssaal B des Obersten Gerichtshofes in Wien, Museumstraße 12, (Justizpalast), zweites Obergeschoss anberaumt.

* * *

In der Gebrauchsmustersache der Antragstellerin Firma Porzellanfabrik Frauenthal GmbH, Prinz Eugen-Straße 30/4a, 1040 Wien, vertreten durch die Patentanwälte, Dipl.-Ing. Walter Holzer, Dr. Elisabeth Schober, Brigittenauer Lände 50, 1200 Wien, gegen den Antragsgegner Herrn Dipl.-Ing. Johann Roitner, Plabutscherstraße 105, 8051 Graz, wegen Nichtigerklärung des Gebrauchsmusters Nr 6 726 wird gemäß § 37 GMG, § 140 Abs 1 iVm § 118 Abs 1 PatG die mündliche Verhandlung über die Berufung des Antragsgegners auf den

Mittwoch, 26. Jänner 2011, 9:45 Uhr

im Verhandlungssaal B des Obersten Gerichtshofes in Wien, Museumstraße 12, (Justizpalast), zweites Obergeschoß anberaumt.

Berichte und Mitteilungen

Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnung: "Nanoški sir", GU (SI, Käse), 15.12.2010, C 340/28/2010

Mit dieser Veröffentlichung begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 7 der VO (EG) Nr. 510/2006.

Gemäß § 68b des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2009 sind Einsprüche gemäß Art. 7 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 510/2006 innerhalb von 4 Monaten ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und innerhalb dieser Frist zu begründen. Der begründete Einspruch (ggf. zs. mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung desselben) sowie allfällige Beilagen müssen spätestens am letzten Tag der Frist in dreifacher Ausfertigung im Patentamt eingelangt sein. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Mitteilung der Patentanwaltskammer

Errichtung einer Kanzleiniederlassung sowie Verlegung des Kanzleisitzes von Patentanwalt Mag. Dr.rer.nat. Andreas Vögele

Die Österreichische Patentanwaltskammer teilt mit, dass die Patentanwalts-Gesellschaft Patentanwälte Schwarz & Partner mit dem Sitz in 1010 Wien, Wipplingerstraße 30, mit Wirkung vom 11. Oktober 2010 eine Kanzleiniederlassung in 6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 38, Palais Trapp, errichtet hat.

Weiters teilt die Österreichische Patentanwaltskammer mit, dass die Leitung dieser Niederlassung Herrn Patentanwalt Mag. Dr.rer.nat. Andreas Vögele übertragen wurde, der seinen Kanzleisitz mit Wirkung vom 11. Oktober 2010 an die Adresse der Niederlassung verlegt hat.

Abgang

Im Dezember ist Frau Waltraud Musger durch Versetzung in den Ruhestand aus dem Kreis der aktiv Bediensteten des Österreichischen Patentamtes ausgeschieden.

Wir wünschen ihr für die Zukunft alles Gute!

Geschäftsverteilung und Personaleinteilung

gemäß §§ 60 Abs.2 und 61 Abs. 2 und 3 Patentgesetz 1970

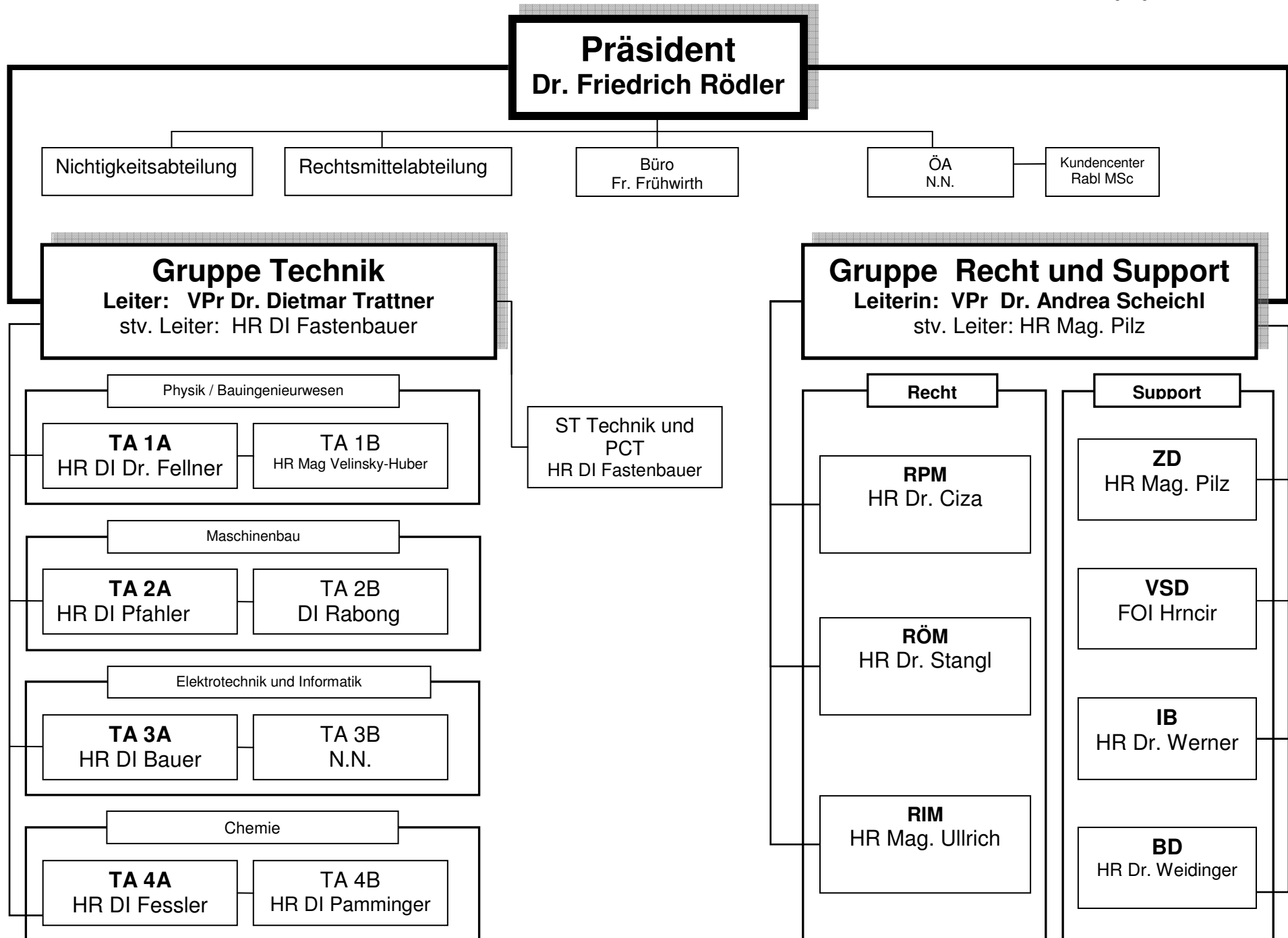
gültig ab 1.1.2011

Adresse: 1200 Wien, Dresdner Straße 87
Tel.Nr.: 534 24 (Tel.DW jeweils beim Namen des Bediensteten)
Telefax: 534 24-520
Internet: www.patentamt.at

Inhaltsverzeichnis

Organigramm	4
Präsident	5
Büro des Präsidenten (BHP).....	5
Öffentlichkeitsarbeit und Public Relations (ÖA).....	5
Kundencenter	6
Bereich Zahlstelle	6
Rechtsmittelabteilung	7
Nichtigkeitsabteilung	8
Gruppe Recht & Support	9
Support	10
Abteilung Zentrale Dienste - ZD	10
Bereich Personal- und Organisationsmanagement	10
Bereich Personalentwicklung.....	10
Bereich Personaladministration und Allgemeine Präsidialangelegenheiten	11
Bereich Finanzmanagement	11
Bereich Wirtschaftsmanagement.....	12
Präsidialkanzlei (PKZL).....	12
Verwaltungsstellendirektion - VSD	13
Kanzlei der Rechtsmittel- und der Nichtigkeitsabteilung - KRNA	13
Datenerfassung und Aktenkoordination - DATAKO.....	14
Abteilung Internationale Beziehungen - IB	15
Abteilung Bibliothek und Dokumentation - BD	16
Recht	17
Rechtsabteilung Patent und Muster - RPM	17
Rechtsabteilung Österreichische Marken - RÖM	19
Markenregister (MARKR).....	20
Rechtsabteilung Internationales Markenwesen - RIM	21
Kanzlei für internationale Marken (KIMA).....	22
Gruppe Technik	23
Stabsstelle Technik und PCT – ST/PCT	24
Bereich Stabsstelle Technik - ST	24
Bereich PCT - PCT	25

Patentregister (PATR)	26
Technische Abteilungen	27
Technisches Gebiet - Bauingenieurwesen/Physik	28
Technische Abteilung 1A - Bauingenieurwesen/Physik.....	28
Technische Abteilung 1B - Bauingenieurwesen/Physik.....	29
Technisches Gebiet - Maschinenbau.....	30
Technische Abteilung 2A - Maschinenbau	30
Technische Abteilung 2B - Maschinenbau	31
Technisches Gebiet – Elektrotechnik und Informatik	32
Technische Abteilung 3A - Elektrotechnik und Informatik.....	32
Technische Abteilung 3B - Elektrotechnik und Informatik.....	34
Technisches Gebiet - Chemie	35
Technische Abteilung 4A - Chemie	35
Technische Abteilung 4B - Chemie	36
Anhang Technik.....	37
QM-Board Technik.....	37
Qualitäts-Projektteams	37
Anhang I.....	39
Team „public awareness“	39
Team „Kundencenter“	40
Team „discover.IP“	41
Ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer bzw. -prüferinnen	42
Anhang II - Kommissionen	44
Ständige Begutachtungskommission gemäß § 7 Abs.1 Z 2 AusG	44
Aufnahmekommission beim Österreichischen Patentamt.....	45
Leistungsfeststellungskommission beim Österreichischen Patentamt	46
Disziplinarkommission beim BMVIT.....	46
Mitglieder der Prüfungskommission für die Grundausbildung im ÖPA	47
Prüfungskommission für Patentanwälte.....	48
Datenschutzbeauftragter.....	48
Anhang III.....	49
Dienststellenausschuss für die Bediensteten des ÖPA.....	49
Anhang IV.....	50
Geschäftsstelle des Monitoring - Komitees (GSt).....	50



Präsident

Mag.Dr.iur. Friedrich RÖDLER
Tel.DW 100

Dem Präsidenten unmittelbar unterstellt:

Büro des Präsidenten (BHP)

Leiterin: VB(v1) Tamara FRÜHWIRTH, Tel.DW 101

Mitarbeiter: VB(v3) Markus MATHES, Tel. DW 102
(Doppelzuteilung ÖA)

Öffentlichkeitsarbeit und Public Relations (ÖA)

1. Koordination des nationalen und internationalen Außenauftritts
2. strategische Öffentlichkeitsarbeit, Medien
3. Koordination der „intellectual property awareness activities“ (Team „public awareness“) sowohl mit nationalen Kooperationspartnern als auch mit anderen Behörden für den gewerblichen Rechtsschutz, insbesondere der Europäischen Kommission, dem Europäischen Patentamt (EPA), dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) und der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO)
4. Planung und Koordination von internationalen und nationalen Fachveranstaltungen hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte und der Serviceleistungen des Österreichischen Patentamtes, insbesondere für die Zielgruppen Einzelerfinder, kleine und mittlere Unternehmen, Schüler, Angehörige von Universitäten und Fachhochschulen und andere im Innovationsgeschehen tätige Stellen
5. Redaktion von Internet und Intranet
6. Herausgabe, Redaktion und Vertrieb des periodischen ÖPA-Newsletter
7. Kundencenter

Leiterin: N.N.

Stellvertreterin: VB(v1) Maria RABL MSc, Tel.DW 152

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Analyse der Geschäftsprozesse sowie Prozessoptimierung im Sinne einer verbesserten Kommunikation nach Pkt. 1 und 2
- Informationsmanagement-Aufbereitung und Contentevaluierung im Sinne der strategischen Positionierung des ÖPA in seiner doppelten Rolle als Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz und als Dienstleister nach Pkt. 1
- Wissensorganisation im Sinne von Weiterentwicklung und Organisation von Fortbildungsprogrammen für die Öffentlichkeit nach Pkt. 3

Mitarbeiter:

VB(v2) Cornelia ZOPPOTH, Tel.DW 119

VB(v3) Markus MATHES, Tel.DW 102 (Doppelzuteilung BHP)

dienstzugeteilt:

VB(v2) Mag.phil. Christian LAUFER, Tel.DW 340

Kundencenter

Kundenhelpdesk:

Bürgerservice, Beschwerdeportal, Erteilung von persönlichen, telefonischen und eMail-Auskünften im First- (allgemeiner) und Second-Level-Support (juristischer und technischer Auskunftsdienst).

Eingangs- und Abgangsstelle:

Kundenempfang und -betreuung, Übernahme und Abfertigung von Geschäftsstücken betreffend nationale, internationale und europäische Patentanmeldungen; nationale, internationale und Gemeinschaftsmarkenanmeldungen; Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Halbleiterschutz- und Musteranmeldungen sowie Recherchen und Gutachten; formale Überprüfung der einlangenden Geschäftsstücke; allgemeine Auskunftserteilung; Zahlstelle.

Leiterin: VB(v1) Maria RABL MSc, Tel.DW 152

Fachinspektor Alexander BRACHER, Tel.DW 138

- Mit Angelegenheiten des First-Level-Auskunftsdienstes betraut

VB(v2) Silvia HORVATH, Tel.DW 593

VB(v3) Stephan HOFNER, Tel.DW 594

VB(v3) Danielle FÜHRER-MANSOUR, Tel.DW 248 (50 % teilbeschäftigt)

VB(v3) Marieclaire KLAUS, Tel.DW 595

VB(v3) Jasmina HADZI-SABIC, Tel.DW 176

Bereich Zahlstelle

VB(v1) Maria RABL MSc, Tel.DW 152

VB(v3) Stephan HOFNER, Tel.DW 594

VB(v3) Marieclaire KLAUS, Tel.DW 595

VB(v3) Jasmina HADZI-SABIC, Tel.DW 176

weitere Mitglieder des Teams "Kundencenter" siehe Anhang I

Rechtsmittelabteilung

Vorsitzende:

Hofrätin Mag.iur. Maria Daniela MUTZ, Tel.DW 226

Oberrätin Mag.iur. Petra ASPERGER, Tel.DW 253

Vorsitzender

- hinsichtlich der zur gemeinsamen Verfahrensabwicklung verbundenen Rechtssachen Bm 19/08, Bm 20/08 und Bm 21/08

Hofrat Mag.iur. Gerald PILZ, Tel.DW 181

fachtechnische Vorsitzende:

- Mit den Verfahren betreffend technische Schutzrechte gemäß Pkt. 2. – 3. betraut

Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER, Tel.DW 351

Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER, Tel.DW 466

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER, Tel.DW 345

1. Verfahren über Beschwerden gegen Beschlüsse einer Rechtsabteilung in Patent-, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Halbleiterschutz-, Marken- und Markenwiderspruchs- sowie Musterangelegenheiten
2. Verfahren über Beschwerden gegen Beschlüsse einer Technischen Abteilung in Patent-, einschließlich Einspruchsangelegenheiten, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster- und Halbleiterschutzangelegenheiten
3. Verfahren über Widersprüche gegen eine vom Patentamt nach Art. 17 Abs. 3 lit. a PCT oder nach Art. 34 Abs. 3 lit. a PCT festgesetzte zusätzliche Gebühr

Mitglieder:

Zu Mitgliedern der Rechtsmittelabteilung werden berufen:
Alle Mitglieder des Patentamtes.

Nichtigkeitsabteilung

Vorsitzende:

Hofrätin Mag.iur. Maria Daniela MUTZ, Tel.DW 226

Oberrätin Mag.iur. Petra ASPERGER, Tel.DW 253

fachtechnische Vorsitzende:

- Mit den Verfahren gemäß Pkt. 1. – 4. betraut

Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER, Tel.DW 351

Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER, Tel.DW 466

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER, Tel.DW 345

1. Verfahren über Anträge betreffend Patente: Rücknahme, Nichtigerklärung, Aberkennung und Abhängigerklärung von Patenten; Nennung als Erfinder nach § 20 Abs. 5 PatG; Anerkennung des Patent-Vorbenützerrechtes; Feststellungsanträge bei Patenten; Erteilung und Aufhebung von Zwangslizenzen bei Patenten
2. Verfahren über Anträge betreffend Schutzzertifikate: Rücknahme, Nichtigerklärung, Aberkennung und Abhängigerklärung von Schutzzertifikaten; Nennung als Erfinder nach § 7 SchZG iVm § 20 Abs. 5 PatG; Anerkennung des Schutzzertifikat-Vorbenützerrechtes; Feststellungsanträge bei Schutzzertifikaten; Erteilung und Aufhebung von Zwangslizenzen bei Schutzzertifikaten
3. Verfahren über Anträge betreffend Gebrauchsmuster: Rücknahme, Nichtigerklärung, Aberkennung und Abhängigerklärung von Gebrauchsmustern; Nennung als Erfinder nach § 8 Abs.4 GMG; Anerkennung des Gebrauchsmuster-Vorbenützerrechtes; Feststellungsanträge bei Gebrauchsmustern
4. Verfahren über Anträge betreffend Halbleiterschutzrechte: Nichtigerklärung und Aberkennung von Halbleiterschutzrechten; Feststellungsanträge bei Halbleiterschutzrechten
5. Verfahren über Anträge betreffend Marken: Löschung bzw. Unwirksamklärung von Marken gemäß §§ 30, 30a Abs. 1, 31, 32, 33, 33a, 33b, 33c und 34 MSchG; Übertragung von Marken gemäß § 30a Abs. 3 MSchG; Löschung bzw. Unwirksamklärung von Verbandsmarken gemäß § 66 MSchG; Nachträgliche Feststellung der Ungültigkeit von Marken gemäß § 69a MSchG
6. Verfahren über Anträge betreffend Muster: Nichtigerklärung von Mustern; Aberkennung von Mustern; Anerkennung des Muster-Vorbenützerrechtes; Nennung als Schöpfer des Musters gemäß § 8 Abs. 4 MuSchG; Feststellungsanträge bei Mustern
7. Verfahren über Anträge betreffend Sortenschutz: Nichtigerklärung und behördliche Übertragung von Sortenschutzrechten gemäß § 15 Sortenschutzgesetz 2001

Mitglieder:

Zu Mitgliedern der Nichtigkeitsabteilung werden berufen:

Alle Mitglieder des Patentamtes.

Gruppe Recht & Support

Leiterin:

Vizepräsidentin Recht & Support (VPr-RS) ¹

Mag.Dr.phil. Andrea SCHEICHL MAS, Tel.DW 230

Stellvertreter des Leiters:

Hofrat Mag.iur. Gerald PILZ, Tel.DW 181

Mit folgenden eigenständig wahrzunehmenden Aufgaben betraut:

- Optimierung der Ablauforganisation, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Umsetzung der Flexibilisierungsklausel sowie der Kosten- und Leistungsrechnung
- Planung und leitende Durchführung der Haushaltsgebarung im Rahmen der Flexibilisierungsklausel
- Vertretung der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz im Haushalts- und Finanzausschuss des HABM sowie im Pensionsreservfonds der EPO
- Verantwortliche Erstellung der Berichte für den Controlling-Beirat beim BMVIT in Vollziehung der Flexibilisierungsverordnung

Sekretariat Gruppe Recht & Support:

Assistenz insbesondere bei Aufgaben des Gruppenleiters sowie des Stellvertreters des Gruppenleiters bei der von diesem wahrzunehmenden Aufgaben

VB(v2) Silvia BINDER, Tel.DW 116
(Doppelzuteilung Bereich Personal- und Organisationsmanagement)

VB(v2) Matthias HUBER, Tel.DW 258
(Doppelzuteilung Abteilung IB)

- mit der Wahrnehmung von Dienstreiseangelegenheiten betraut

Mitwirkung bei IT-Supportaufgaben:

VB(ADV SV) Grigor MOSSESIAN- KHACHATOURPOUR, Tel.DW 285

VB(ADV SV) Heribert SIMONI, Tel.DW 278

¹ Mit der Dienst- und Fachaufsicht über die Vorsitzenden der Rechtsmittelabteilung betraut.

Support

Abteilung Zentrale Dienste - ZD

Vorstand:

Hofrat Mag.iur. Gerald PILZ, Tel.DW 181

Stellvertreter des Vorstandes:

Hofrat Mag.iur. Wilfried KYSELKA, Tel.DW 245

Bereich Personal- und Organisationsmanagement

1. Personalmanagement
2. Personalbewirtschaftung einschließlich rechtlicher Aspekte des Angestellten- und Werkvertragsrechts
3. Koordination der Leistungsbeziehungen zwischen Hoheitsverwaltung und serv.ip
4. Organisationsentwicklung
5. Vorbereitung der Verordnungen des Präsidenten einschließlich Geschäftsverteilung sowie nähere Regelung des Dienstbetriebes
6. Stellenplan inkl. Personalcontrolling
7. Zusammenarbeit mit externen bzw. internationalen Organisationen im Personalbereich
8. Amts-, Organ- und Dienstnehmerhaftung
9. Koordination der Beantwortung von parlamentarischen und sonstigen Anfragen sowie Angelegenheiten der Volksanwaltschaft
10. Allgemeine Rechtsangelegenheiten sowie Datenschutzangelegenheiten
11. Rechtskundige Mitwirkung in Angelegenheiten des Wirtschaftswesens
12. Controlling und Interne Revision
13. Verbindungsdienst zum Rechnungshof

Hofrätin Brigitta SEDY, Tel.DW 182

- Mit der selbständigen Wahrnehmung folgender Angelegenheiten betraut:
 1. Bedienstetenschutz
 2. Gebührenstundungen nach dem Patentamtsgebührengesetz und Vertreterbeordnungen nach dem Patentanwaltsgesetz

VB(v1) Mag.Dr.iur. Birgit THOMA, Tel.DW 183
(Doppelzuteilung Rechtsabteilung Österreichische Marken)

VB(v1) Mag.iur. Silvie FRÖCH, Tel.DW 162 (WDZ 32,5 %)

Amtsdirktorin Regierungsrätin Irmgard LEBERL, Tel.DW 159

VB(v2) Silvia BINDER, Tel.DW 116
(Doppelzuteilung Sekretariat Gruppe Recht & Support)

- mit den Angelegenheiten der Grundausbildung betraut

VB(v3) Andrea KONRAD, Tel.DW 115 (90 % teilbeschäftigt)

Bereich Personalentwicklung

1. Grundausbildung
2. Personalentwicklung und Weiterbildung; Entwicklung und Umsetzung eines HR-Konzeptes
3. Betriebliches Vorschlagswesen

Bereichsverantwortliche:

VB(v1) Mag.rer.nat. Petra GATTINGER, Tel.DW 722

- gemäß § 5 ÖPA-Grundausbildungsverordnung
Ausbildungsleiterin für die Grundausbildung

Bereich Personaladministration und Allgemeine Präsidialangelegenheiten

1. Sämtliche Personalangelegenheiten von Beamten, Vertragsbediensteten, VerwaltungspraktikantInnen und Lehrlingen von der Begründung bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses
2. Angelegenheiten des Dienstrechts gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften
3. Angelegenheiten der Besoldung
4. Angelegenheiten interner und externer Kommissionen (insbesondere auch gemäß Patentanwaltsgesetz)
5. Administrative und organisatorische Belange des OPMS (Obersten Patent- und Markensenat)

Bereichsverantwortlicher:

Hofrat Mag.iur. Wilfried KYSELKA, Tel.DW 245

Stellvertreterin des Bereichsverantwortlichen:

Amtsdirktorin Regierungsrätin Irmgard LEBERL, Tel.DW 159

VB(v1) Mag.Dr.iur. Birgit THOMA, Tel.DW 183

(Doppelzuteilung Rechtsabteilung Österreichische Marken)

Fachoberinspektorin Margarita POBENBERGER, Tel.DW 260 (70 % WDZ)

VB(v2) Julia CSANDL, Tel.DW 179

Fachoberinspektorin Monika HUTECEK, Tel.DW 211 (1/2 WDZ)

VB(v3) Ilse WAISMAYER, Tel.DW 360 (50 % teilbeschäftigt)

Bereich Finanzmanagement

1. Haushaltsangelegenheiten einschließlich Jahres- und Monatsvoranschläge, Rechnungsabschluss und Verwaltung der Sachkredite
2. Gebührenkontrolle (Verbuchung und Kontrolle von Verfahrens- und Schutzdauergebühren, insbesondere zur Aufrechterhaltung von gewerblichen Schutzrechten)
3. Mitwirkung am Gebarungsvollzug
4. Kosten- und Leistungsrechnung

Leiterin:

Amtsdirktorin Annette KARTNALLER, Tel.DW 172

N.N.

Fachoberinspektorin Christine AMSTÖTTER, Tel.DW 173

Fachoberinspektor Josef KOCH, Tel.DW 194

Bereich Wirtschaftsmanagement

1. Beschaffungswesen
2. Hausverwaltung
3. Verwaltung des Inventars und der Materialien (Wirtschaftsstelle)
4. Mitwirkung am Gebarungsvollzug, insbesondere in Koordinierung mit Finanzmanagement

Bereichsverantwortlicher:

Fachoberinspektor Christian ADAMCZYK, Tel.DW 470

Stellvertreterin des Bereichsverantwortlichen:

VB(v3) Waltraud WOHLMUTH, Tel.DW 427

Fachoberinspektor Heribert MELCHER, Tel.DW 431

- Mit den Angelegenheiten Helpdesk und Desktopmanagement betraut

VB(v4) Stefanie OSTERBAUER, Tel.DW 425

Präsidialkanzlei (PKZL)

1. Kanzleimäßige Behandlung der Präsidialakten
2. Kanzleimäßige Behandlung der Akten des Obersten Patent- und Markensenates (Kanzlei des Obersten Patent- und Markensenates)

Leiterin:

Fachoberinspektorin Elisabeth GRUBER, Tel.DW 165

Stellvertreterin der Leiterin:

VB(v3) Elfriede BOUSSKA, Tel.DW 164

zugeteilt:

Lehrling Sabrina POSCHALKO, Tel.DW 195

Verwaltungsstellendirektion – VSD

Leiter:

Fachoberinspektor Peter HRNCIR, Tel.DW 262

Stellvertreterin des Leiters:

Fachoberinspektorin Gabriela THEIL, Tel.DW 562

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Ausstellung von Prioritätsbelegen, Amtsbestätigungen, Rechtskraftbestätigungen, amtlichen Abschriften, Beglaubigungen
- Leistungskontrolle von externen Leistungserbringern, insbesondere im Bereich der Innenreinigung und Bewachung

Steuerung des Kanzleibetriebes der Verwaltungsstellen Datenerfassung und Aktenkoordination (DATAKO) und der Kanzlei der Rechtsmittelabteilung und der Nichtigkeitsabteilung (KRNA);

Ausbildungsleiter für Lehrlinge des ÖPA (Verwaltungsassistenten);

Ausstellung von Prioritätsbelegen, Amtsbestätigungen, Rechtskraftbestätigungen, amtlichen Abschriften, Beglaubigungen;

Planung, Weiterentwicklung, Betrieb sowie Steuerung der technischen und budgetären Ressourcen betreffend Kommunikationstechnik (KT) im ÖPA (Festnetz- und Mobiltelefon, Fax);

Leistungsabnahme und Koordination der Tätigkeit der externen Schreibkräfte sowie des Bereiches Dokumentenscanning;

Leitung, Steuerung sowie Leistungskontrolle von externen Leistungserbringern, insbesondere im Bereich der Innenreinigung und Bewachung;

Planung und Abwicklung von protokollarischen Anlässen und Beschaffung der dafür notwendigen Verbrauchsgüter.

VB(v3) Elisabeth HOLLAUS, Tel.DW 289

VB(v4) Anneliese GANZWOHL, Tel.DW 451

VB(v4) Valeria BEDÖ, Tel.DW 443

VB(v4) Melitta SMESOVSKY, Tel.DW 143 (Telefonzentrale)

VB(v4) Wolfgang BAUER, Tel.DW 267

Lehrling Nadja PEROVIC, Tel.DW 249 (Lehrlingszimmer)

Lehrling Sabrina POSCHALKO, Tel.DW 195 (PKZL zugeteilt)

Lehrling Daniela ARNHOF, Tel.DW 262

Lehrling Alexander DWORSCHAK, Tel.DW 262

Kanzlei der Rechtsmittelabteilung und der Nichtigkeitsabteilung - KRNA

Erfassung und Verarbeitung aller Daten und Eingaben zu Verfahren vor der Rechtsmittel- und der Nichtigkeitsabteilung;

kanzleimäßige Behandlung der Akten der Rechtsmittel- und der Nichtigkeitsabteilung einschließlich diesbezüglicher Auskunftserteilung (intern und extern) sowie Akteneinsichten und Überwachung des Aktenlaufes und von Fristen;

Erstellen von Statistiken;

Unterstützung der Vorsitzenden bei der Terminkoordination für Verhandlungen und Sitzungen;

Vorbereitung von einfachen Erledigungsentwürfen;

Mitwirkung bei der Verrechnung und Erfassung der Schriftengebühren

Fachoberinspektor Christian HAAS, Tel.DW 269

VB(v3) Elisabeth GAVRILOVIC, Tel.DW 436

Datenerfassung und Aktenkoordination - DATAKO

Erfassung und Verarbeitung von Daten des Patent-, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster- und Markenwesens;
kanzleimäßige Behandlung der nationalen und europäischen Patent-, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Recherchen- und Markenakten, einschließlich diesbezüglicher interner Auskunftserteilung, sofern nicht die Zuständigkeit einer anderen Organisationseinheit gegeben ist;
Überwachung des Aktenlaufes sowie von Fristen;
Erstellung und Erfassung von Veröffentlichungs- und Erteilungsdaten, insbesondere auch betreffend Patentblatt und Gebrauchsmusterblatt;
Mitwirkung bei der Verrechnung und Erfassung der Schriftengebühren.

Bereichsverantwortliche:

Fachoberinspektorin Irene HUBER, Tel.DW 281

Stellvertreterin der Bereichsverantwortlichen:

Fachinspektorin Helga SUTRICH, Tel.DW 591

Fachinspektorin Michaela OCHS, Tel.DW 589

VB(v3) Doris GIEFING, Tel.DW 592 (60% teilbeschäftigt)

VB(v3) Josef BISCHOF, Tel.DW 279

VB(v3) Ingrid ZIEGLER, Tel.DW 590

VB(v4) Bettina VOLLMANN, Tel.DW 283

VB(v4) Isabella BERTALAN, Tel.DW 268

Abteilung Internationale Beziehungen - IB

1. Angelegenheiten der Harmonisierung des Binnenmarktes auf dem Gebiet des Erfindungswesens
2. Koordination aller Patentharmonisierungsvorhaben (EU, EPÜ, WIPO)
3. Angelegenheiten der Europäischen Patentorganisation (EPO)
4. Angelegenheiten des Aufbaus eines europäischen Recherchnetzwerks (EU/EPÜ)
5. Angelegenheiten des Patentrechtsabkommens (PCT) und der PCT-Union, insbesondere strategischer Art, soweit nicht der fachtechnische Bereich zuständig ist
6. Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen der im Rahmen der WIPO eingerichteten Ständigen Ausschüsse auf dem Gebiet des Patentwesens
7. Koordination der Zusammenarbeit mit nationalen Patentämtern und sonstigen nationalen, internationalen und zwischenstaatlichen Behörden im Bereich des Erfindungswesens sowie der Patentharmonisierung, einschließlich strategische Angelegenheiten des „Patent Prosecution Highway“ (PPH)
8. Zusammenfassende Behandlung und Koordination aller Recherchenangelegenheiten, soweit sie nicht den Bereich Fachtechnik betreffen
9. Protokollangelegenheiten
10. Trainingskurse für Entwicklungsländer
11. Koordination der administrativen Erfassung von internationalen und nationalen Vorhaben des Patentamtes

Vorstand:

Hofrat Dr.phil. Johannes WERNER, Tel.DW 537

Zur eigenständigen Bearbeitung folgender Angelegenheiten ermächtigt:

- eigenständige Betreuung aller Gremien zur Harmonisierung der Patentierung von Software und sämtlicher damit im Zusammenhang stehenden Agenden

Stellvertreterin des Vorstandes:

VB(v1) Mag.iur. Elisabeth LAGER-SÜSS, Tel.DW 231

- Mit den Angelegenheiten der Europäischen Patentorganisation (EPO) betraut
- Mitwirkung an der Vertretung Österreichs im Verwaltungsrat sowie im Haushalts- und Finanzausschuss der EPO

Mag.Dr.iur. Richard Flammer (KU)

Oberrätin Mag.pharm.Dr.rer.nat. Maria KRENN, Tel.DW 435

(Doppelzuteilung TA 4A)

- Mit der selbständigen Wahrnehmung der EU-rechtlichen Komponenten der Biotechnologie-Richtlinie betraut

VB(v1) Dipl.-Ing. Christian KÖGL, Tel.DW 440

(Doppelzuteilung TA 3A)

Zur eigenständigen Bearbeitung folgender Angelegenheiten ermächtigt:

1. Eigenständige Leitung des EPN-Projektes discover.IP und Koordination mit den Vertragspartnern Austria Wirtschaftsservice (aws) und dem EPA
2. Trainings-Kontaktperson der Europäischen Patentakademie

VB(v1) Mag.iur. Ines KAINZ, Tel.DW 229

- Rechtskundiges Mitglied

VB(v3) Elisabeth APFALTER (MKU)

VB(v2) Matthias HUBER, Tel.DW 258

(Doppelzuteilung Sekretariat Gruppe Recht & Support)

Abteilung Bibliothek und Dokumentation – BD

1. Planung, Koordination und Kontrolle aller bibliotheksdokumentarischen Informations- und Auskunftsdienste nach modernen Managementkriterien
2. Koordination der europäischen Patentinformationszentren (PATLIB Zentren) in Österreich
3. Zusammenarbeit mit externen bzw. internationalen Organisationen im Bereich Bibliothek und Dokumentation
4. Koordination der amtlichen Publikationen des Österreichischen Patentamtes im Bereich Erfindungsschutz

Vorständin und Direktorin der Bibliothek

Hofrätin Dr.phil. Ingrid WEIDINGER, Tel.DW 140

Stellvertreter der Vorständin:

Amtsleiter Wilhelm KORINEK, Tel.DW 583

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Kontrolle und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Rechnungen der Bibliothek gemäß der Bestimmungen des BHV
- Formal- und Sacherschließung von Zeitschriften und Monographien (RAK/WB)
- Katalogisierung des Bibliotheksbestandes (Zeitschriften und Monographien)

Amtsleiterin Margit RAUSCH, Tel.DW 137

Fachoberinspektor Walter AMSTÖTTER, Tel.DW 155 (Leiter des Lesesaals)

Fachinspektorin Maria STEPANEK-MÜLLNER, Tel.DW 156
(Doppelzuteilung Stabsstelle Technik)

VB(v3) Karl MOHL, Tel.DW 153 (Stellvertreter des Leiters des Lesesaals)

VB(v3) Anita WUNDERER, Tel.DW 284 (75 % teilbeschäftigt)

VB(v3) Roland ZACH (dztg. zum BKA)

Recht

Rechtsabteilung Patent und Muster - RPM

1. Vollziehung des Patentgesetzes, des Patentverträge-Einführungsgesetzes, des Schutzzertifikatsgesetzes, des Gebrauchsmustergesetzes, des Halbleiterschutzgesetzes, des Musterschutzgesetzes, der Verordnung (EG) über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster und des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle, soweit hiefür gesetzlich eine Rechtsabteilung zuständig ist
2. Mitwirkung an Tätigkeiten des Österreichischen Patentamtes in Angelegenheiten des Patent-Zusammenarbeitsvertrages (PCT), insbesondere im Hinblick auf die Funktion des Patentamtes als PCT-Receiving Office und Internationale Behörde.
3. Nationale Aspekte von Änderungen des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) sowie Mitwirkung in Angelegenheiten des Ausschusses „Patentrecht“ der Europäischen Patentorganisation.
4. Wahrnehmung strategisch koordinativer Tätigkeiten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums, insbesondere auf folgenden Gebieten:
 - a. Innerstaatliche allgemeine, besondere und legistische Angelegenheiten des Patentwesens, des Schutzzertifikatswesens, des Gebrauchsmusterwesens, des Halbleiterschutzwesens, des Musterwesens und des Patentanwaltswesens
 - b. Zwischenstaatliche bilaterale rechtliche Angelegenheiten des Musterwesens, Vorbereitung der Ratifikation des Haager Abkommens über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle
 - c. Angelegenheiten des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle
 - d. Mitwirkung an der Vorbereitung sowie innerstaatliche Umsetzung multilateraler Verträge sowie sonstiger internationaler Rechtsvorhaben in den Bereichen Patentwesen (einschließlich des Gebietes des geplanten Gemeinschaftspatents), Schutzzertifikatswesen, Gebrauchsmusterwesen, Halbleiterschutzwesen, Musterwesen und Patentanwaltswesen
 - e. Vertretung des Österreichischen Patentamtes als nationale Musterbehörde im Rahmen der Verbindungstreffen zwischen dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) und Sachverständigen der nationalen Ämter
 - f. Begutachtung von Fremdlegistik
 - g. Mitwirkung an der Erarbeitung sowie Übermittlung von Stellungnahmen zu EuGH-Vorabentscheidungsersuchen betreffend den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes; Kompilierung und Evaluierung der einschlägigen Judikatur des EuGH, des HABM sowie der in- und ausländischen Höchstgerichte, Berücksichtigung und allfällige Umsetzung dieser Judikatur im Rahmen der in den Zuständigkeitsbereich der Rechtsabteilung Patent und Muster fallenden Verfahren
5. Angelegenheiten der Patentanwälte und deren Berufsvertretung²
6. Erfassung und Verarbeitung von Daten, die Musteranmeldungen und geschützte Muster nach dem MuSchG betreffen, einschließlich der Überwachung des Aktenlaufes; kanzleimäßige Behandlung von Musterakten; Führung des Musterregisters gemäß §§ 18, 21 und 22 MuSchG; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Musterangelegenheiten
7. Verfahren betreffend die Berechtigung zur berufsmäßigen Parteienvertretung
 - o von inländischen Patentanwälten und Notaren vor dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) sowie
 - o von Patentanwälten, Rechtsanwältinnen und Notaren mit Sitz im EWR außerhalb Österreichs im Falle der vorübergehenden Vertretung vor dem Österreichischen Patentamt

Vorstand:

Hofrat Mag.Dr.iur. Robert CIZA, Tel.DW 236

Rechtskundige Mitglieder:

Stellvertreterin des Vorstandes:

Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne LANG, Tel.DW 263

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung in den Vollziehungsaufgaben der Punkte 1 und 6

² Die Ausübung der Aufsicht über die Patentanwaltskammer ist dem Präsidenten vorbehalten

Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang RIEDEL, Tel.DW 259

Oberrat Mag.iur. Christoph ZEILER, Tel.DW 256

VB(v1) Mag.iur. Alexander SVETLY, Tel.DW 232

zugeteilt:

VB(v1) Mag.iur. Young-Su KIM, Tel.DW 377

Amtsrätin Eva MÜHLBAUER, Tel.DW 233

Fachoberinspektor Karl ÖRY, Tel.DW 293

Fachoberinspektorin Christine KNAUER, Tel.DW 239

Fachoberinspektorin Angelika BRAMBERGER, Tel.DW 117

VB(v4) Roland COLLESELLI, Tel.DW 255

Rechtsabteilung Österreichische Marken – RÖM

1. Vollziehung
 - a. des Markenschutzgesetzes, einschließlich der Prüfung und Abwicklung von Widersprüchen Dritter gegen die Registrierung nationaler Marken
 - b. der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 über die Gemeinschaftsmarke
 - c. der Internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken nach dem Abkommen von Nizza,
 - d. der Internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken nach dem Wiener Abkommen,
 - e. der Verordnung (EWG) Nr. 510/2006 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel sowie der damit in Zusammenhang stehenden Rechtsvorschriften.
2. Wahrnehmung strategisch koordinativer Tätigkeiten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums bzw. innerstaatliche Umsetzung multilateraler Verträge sowie sonstiger internationaler Rechtsvorhaben auf folgenden Gebieten:
 - a. Innerstaatliche allgemeine, besondere und legistische Angelegenheiten des Markenwesens, des Unternehmenskennzeichenwesens, des Schutzes geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 510/2006, dies insbesondere im Hinblick auf die Vertretung Österreichs im Ständigen Ausschuss für geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen und die Erhebung von Einsprüchen im Namen der Republik Österreich, sowie der Produktpiraterie
 - b. Zwischenstaatliche bilaterale rechtliche Angelegenheiten des Markenwesens
 - c. Angelegenheiten des Abkommens von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken
 - d. Angelegenheiten des Wiener Abkommens über die Errichtung einer Internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken
3. Vertretung des Österreichischen Patentamtes als nationale Markenbehörde im Rahmen der Verbindungstreffen zwischen dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) und Sachverständigen der nationalen Ämter
4. Kompilierung, Evaluierung und allfällige Umsetzung der einschlägigen Judikatur
 - a. des EuGH,
 - b. des HABM sowie
 - c. der in- und ausländischen Höchstgerichte
5. Mitwirkung an der Erarbeitung sowie Übermittlung von Stellungnahmen zu EuGH-Vorabentscheidungsersuchen betreffend den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes
6. Angelegenheiten des Markenregisters

Vorstand:

Hofrat Mag.Dr.iur. Markus STANGL, Tel.DW 234

Rechtskundige Mitglieder:

Stellvertreter des Vorstandes:

Oberrat Mag.Dr.iur. Martin NEWERKLA, Tel.DW 261

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei den Vollziehungsaufgaben nach Punkt 1 a.-d.

Hofrat Ing.Mag.iur. Johann WIPLINGER, Tel.DW 554

Oberrat Mag.iur. Klaus FÖRSTER, Tel.DW 193

VB(v1) Mag.Dr.iur. Ljiljana PANTOVIC, Tel.DW 349

VB(v1) Mag.Dr.iur. Birgit THOMA, Tel.DW 183
(Doppelzuteilung Abteilung ZD)

VB(v1) Mag.iur. Gudrun JEITLER, Tel.DW 166

zugeteilt:

Amtsleiter Karl BÖHM, Tel.DW 277

Amtsleiter Rudolf TIROCH, Tel.DW 273

Amtsleiter Georg KOCH, Tel.DW 296

Amtsleiterin Gabriele GÖSSINGER, Tel.DW 382 (1/2 WDZ)

VB(v2) Brigitte PESTI, Tel.DW 272

VB(v2) Gabriele STRENN, Tel.DW 274

VB(v2) Beate STIX, Tel.DW 456

Markenregister (MARKR)

Führung des Registers der nationalen Marken gemäß § 16 Abs.1 und § 17 MSchG;
Lagerung der erledigten Geschäftsstücke betreffend nationale Markenmeldungen und
Markenregistrierungen sowie betreffend das nationale Verfahren im Zusammenhang mit
Herkunftsangaben

Leiter:

Fachinspektor Josef UNGER, Tel.DW 264

Stellvertreterin des Leiters:

Fachinspektorin Leopoldine SCHNEIDER, Tel.DW 266

Fachinspektorin Martina HARTMANN, Tel.DW 501

VB(v3) Josefa GOLLHOFER, Tel.DW 295

VB(v3) Gerhard SCHARMER, Tel.DW 546

VB(v4) Gerhard VOLLMANN, Tel.DW 265

Rechtsabteilung Internationales Markenwesen - RIM

1. Angelegenheiten der Harmonisierung des Binnenmarktes auf dem Gebiet des Marken- und Musterwesens; Koordinierung von Stellungnahmen zu EuGH-Vorabentscheidungsersuchen betreffend den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes
2. Leitende Koordination und zusammenfassende Behandlung themenübergreifender internationaler Vorhaben einschließlich EU-Vorhaben im Marken- und Musterwesen, insbesondere im Zusammenhang mit EU-Harmonisierungsvorhaben sowie multilateralen Verträgen im Rahmen der WIPO und/oder der WTO (TRIPS)
3. Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen der Verwaltungsorgane des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), nÄmÄ. des Verwaltungsrates und des Haushaltsausschusses
4. Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen der Verwaltungsorgane der WIPO bzw. ihrer Unionen sowie der im Rahmen der WIPO eingerichteten StÄndigen Ausschüsse fÄur Marken- und Musterrecht und Schutz geographischer Angaben (SCT); Vorbereitung und Verhandlung von multilateralen Verträgen im Rahmen der WIPO sowie von Verträgen mit anderen Zentralbehörden des gewerblichen Rechtsschutzes einschlieÄlich des diesbezÄuglichen Verkehrs mit den österreischen Vertretungsbehörden, sofern hiefÄur keine abweichende ZustÄndigkeit gegeben ist;
5. internationale und zwischenstaatliche Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes, sofern hiefÄur keine abweichende ZustÄndigkeit gegeben ist, insbesondere Angelegenheiten der WTO (TRIPS) und der OECD, sowie diesbezÄuglicher Verkehr mit den österreischen Vertretungsbehörden;
6. Koordination der Zusammenarbeit mit der WIPO sowie allgemeine Angelegenheiten dieser Zusammenarbeit, soweit sie nicht in die Kompetenz einer anderen Abteilung fallen
7. Vollziehung des Madrider Abkommens Äber die internationale Registrierung von Marken (MMA) und des Protokolls zum MMA (MMP) sowie der anwendbaren Bestimmungen des Markenschutzgesetzes (MSchG), insbes.
 - o kanzleimÄÄige Behandlung der Akten zum MMA/MMP, einschl. Äberwachung des Aktenlaufs und von Fristen
 - o Bearbeitung von AntrÄgen im Zusammenhang mit internationalen Markenregistrierungen in AusÄbung der Funktion der „Ursprungsbehörde“
 - o GesetzmÄÄigkeitsprÄfung internationaler Marken mit Schutzbeanspruchung fÄur Österre (ÄÄ 2 und 20 MSchG)
 - o PrÄfung und Abwicklung von WidersprÄchen gegen den Schutzzulassung internationaler Marken (ÄÄ29a ff. MSchG).

Vorstand:

Hofrat Mag.iur. Robert ULLRICH, Tel.DW 276

Rechtskundige Mitglieder:

Stellvertreterin des Vorstandes:

VB(v1) Mag.iur. Susanna KERNTHALER, Tel.DW 503 (50 % teilbeschÄftigt)

Mit der eigenstÄndigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- Umsetzung von MaÄnahmen zur QualitÄtssicherung bei den Vollziehungsaufgaben nach Pkt. 7

VB(v1) Mag.Dr.iur. Gabriele JAGETSBERGER, Tel.DW 218 (75 % teilbeschÄftigt)

VB(v1) Mag.Dr.iur. Tanja WALCHER, Tel.DW 299

VB(v1) Mag.iur. Mag.(FH) Walter LEDERMÜLLER, Tel.DW 180

VB(v1) Mag.iur. Karoline EDER-HELNWEIN, Tel.DW 222

zugeteilt:

AmtsdirÄktorin RegierungsrÄtin Sylvie RAUBAL, Tel.DW 286

VB(v2) Eva DERSCH, Tel. DW 185 (1/2 WDZ)

VB(v2) Natascha RINALDA, Tel.DW 292

Kanzlei für internationale Marken (KIMA)

VB(v3) Edith JAUKE, Tel.DW 287

Fachinspektor Reinhold WALLISHAUSER, Tel.DW 581

VB(v3) Verena SOMMER, Tel.DW 581

Gruppe Technik

Leiter:

Vizepräsident Technik (VPr-T)

Dr.phil. Dietmar TRATTNER, Tel.DW 446

Sekretariat Gruppe Technik:

VB(v3) Katharina MOOS, Tel.DW 549

Stabsstelle Technik und PCT – ST/PCT

Vorständin: ³

Hofrätin Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER, Tel.DW 447

Stellvertreter der Vorständin – Bereich Stabsstelle Technik:

Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY, Tel.DW 372

Stellvertreter der Vorständin – Bereich PCT:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin STEPANOVSKY, Tel.DW 135

(Doppelzuteilung Technische Abteilung 4A)

Bereich Stabsstelle Technik - ST

1. Unterstützung des fachtechnischen Vizepräsidenten bei koordinativen und administrativen Aufgaben
 - Termincontrolling im fachtechnischen Bereich
 - Angelegenheiten der Prüf- und Recherchenrichtlinien für den gesamten fachtechnischen Bereich (u.a. gemäß § 99 Abs.6 PatG)
 - Administrative Angelegenheiten des Qualitätsmanagements für den gesamten fachtechnischen Bereich (Unterstützung des Qualitätsmanagement-Boards)
 - Technischer Auskunftsdienst
2. Management der Aufgabenverteilung in der Gruppe Technik
3. flächendeckende Umsetzung des Qualitätsmanagements im gesamten technischen Bereich (Hoheitsverwaltung und serv.ip)
4. Organisationsbegleitung und Produktentwicklung
5. Umsetzung von Patentrechtsnovellen im technischen Bereich
6. Aufbau von Controlling-Tools im technischen Bereich
7. Planung und Organisation des bereichsübergreifenden Prozessmanagements im gesamten fachtechnischen Bereich;
 - Angelegenheiten der Formalprüfung sowie fachspezifische Zuweisung der Geschäftsstücke im gesamten fachtechnischen Bereich (Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen sowie Recherchen- und Gutachtenanträge) an die zuständigen Technischen Abteilungen
 - Allgemeine und spezielle Angelegenheiten der Patentklassifikation einschließlich Klassifizierung von Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen sowie Recherchen- und Gutachtenanträgen für den gesamten fachtechnischen Bereich
8. Gruppenspezifische IT-Angelegenheiten
9. Angelegenheiten des Patentregisters
10. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Recherchen- und Gutachtenerstellung
11. Angelegenheiten des „Permanent Committee on Harmonisation of Search Activities (PCHSA)“ in Zusammenarbeit mit der Abteilung IB
12. Angelegenheiten des Patent-Zusammenarbeitsvertrages (PCT), insbesondere im Hinblick auf die Funktion des Österreichischen Patentamtes als PCT – Receiving Office und des Österreichischen Patentamtes als Internationale Behörde
13. Administration und Koordination der Supplementary International Searches im Rahmen des PCT
14. Administrative Angelegenheiten der Recherchenverwaltung, inklusive der „Harmonisation Files“ im Rahmen des PCHSA

Bereichsverantwortlicher:

Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY, Tel.DW 372

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Koordination des Technischen Auskunftsdienstes
- Koordination des Qualitätsprojektteams „Richtlinien“
- Umsetzung des Qualitätsmanagements im gesamten technischen Bereich (HV und serv.ip)

³ Gemäß § 5 GO-ÖPA mit der Stellvertretung des Leiters der Gruppe Technik im Umfang der Gruppenleitung betraut.

Bereich PCT - PCT

1. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Recherchen- und Gutachtenerstellung
2. Angelegenheiten des „Permanent Committee on Harmonisation of Search Activities (PCHSA)“ in Zusammenarbeit mit der Abteilung IB
3. Angelegenheiten des Patent-Zusammenarbeitsvertrages (PCT), insbesondere im Hinblick auf die Funktion des Österreichischen Patentamtes als PCT – Receiving Office und des Österreichischen Patentamtes als Internationale Behörde
4. Administration und Koordination der Supplementary International Searches im Rahmen des PCT
5. Administrative Angelegenheiten der Recherchenverwaltung, inklusive der „Harmonisation Files“ im Rahmen des PCHSA

Bereichsverantwortlicher:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin STEPANOVSKY, Tel.DW 135
(Doppelzuteilung Technische Abteilung 4A)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Angelegenheiten des PCT im Hinblick auf die Administration der Einleitungen nationaler Phasen
- Administrative Angelegenheiten der Recherchenverwaltung im Hinblick auf ICSEI Recherchen

Mitarbeiter/innen ST/PCT:

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Stefan HARASEK, Tel.DW 574
(Doppelzuteilung Technische Abteilung 3A)

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr. techn. Martin KRACKER, Tel.DW 373

- Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:
- Entwicklung und Aufbau verschiedener statistischer Tools zur Qualitätsmessung von Recherchenergebnissen des gesamten technischen Bereichs (HV und serv.ip)
- Entwicklung auf Aufbau von Tools zur Bewertung von Schutzrechten
- Entwicklung von Controlling- und Managementtools für Recherchen des gesamten technischen Bereichs (HV und serv.ip)
- Rechenspezifische IT Angelegenheiten der Gruppe Technik
- Vertretung des ÖPA im Normungsinstitut bei der Entwicklung einer Norm zum Thema Innovationsmanagement

Hofrätin Dipl.-Ing. Christine BRÄUER, Tel.DW 338 (1/2 WDZ)
(Doppelzuteilung Technische Abteilung 1B)

VB(v1) Dipl.-Ing. Peter WALTER, Tel.DW 569
(Doppelzuteilung Technische Abteilung 3A)

Beamter Ing. Peter RAUSCHER, Tel.DW 530

VB(v2) Mag.art. Hedvig-Cornelia PONGRACZ, Tel.DW 450

VB(v3) Martina PETSCH, Tel.DW. 429

VB(v3) Renate BISCHINGER (MKU)

Sekretariat:

Fachinspektorin Maria STEPANEK-MÜLLNER, Tel.DW 156
(Doppelzuteilung Abteilung BD)

Rechtskundiges Mitglied:

Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne LANG, Tel.DW 263

Patentregister (PATR)

1. Führung des Registers der nationalen Patente gemäß § 80 PatG, der europäischen Patente gemäß § 7 PatV-EG und der Schutzzertifikate gemäß § 6 SchZG; kanzleimäßige Behandlung von Patentakten zwischen Veröffentlichung und Erteilung;
2. Führung des Registers der Gebrauchsmuster gemäß § 31 GMG;
3. kanzleimäßige Behandlung der Halbleiterschutzakten; Führung des Registers der Halbleiterschutzrechte; Auskunftserteilung in Halbleiterschutzangelegenheiten im Rahmen des § 18 HISchG; verschlussmäßige gesonderte Aufbewahrung der als geheim bezeichneten Unterlagen gemäß § 9 Abs.2 Z 2 HISchG; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Halbleiterschutzangelegenheiten;
4. Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Patent-, Schutzzertifikats- und Gebrauchsmusterangelegenheiten sowie damit zusammenhängender Beschwerdeangelegenheiten; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Nichtigkeitsangelegenheiten; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Recherchenangelegenheiten

Leiterin: Fachoberinspektorin Silvia IZMENYI, Tel.DW 240

Stellvertreter/in der Leiterin:

Fachinspektor Klaus WOLF, Tel.DW 597

VB(v3) Johann HANGELMANN, Tel.DW 596

VB(v3) Monika KAINZ, Tel.DW 237 (Sabbatical)

Technische Abteilungen

Seitens der Technischen Abteilungen 1A, 1B, 2A, 2B, 3A, 3B, 4A und 4B werden im jeweiligen Fachgebiet folgende Kompetenzen wahrgenommen:

1. Vorprüfungsverfahren betreffend Patentanmeldungen
 - Erteilungs- bzw. Zurückweisungsverfahren betreffend Patentanmeldungen
 - Einspruchsverfahren betreffend Patenterteilungen, sofern hierfür keine abweichende Zuständigkeit gegeben ist;
2. Verfahren betreffend Gebrauchsmusteranmeldungen, sofern hierfür keine abweichende Zuständigkeit gegeben ist;
3. Erstellung von schriftlichen Gutachten
 - über den Stand der Technik bezüglich eines konkreten technischen Problems (auch für Anfragen in französischer und englischer Sprache) bzw.
 - über die Frage, ob eine nach den §§ 1 und 3 des Patentgesetzes patentfähige Erfindung im Sinne des § 57a des Patentgesetzes vorliegt;
4. Bearbeitung internationaler Patentanmeldungen (Recherchenbericht und vorläufiger Prüfungsbericht) namens des Österreichischen Patentamtes als internationaler Recherchenbehörde und als mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragter Behörde gemäß § 18 PatV-EG

Darüber hinausgehende spezielle Kompetenzen werden bei der jeweiligen Abteilung ergänzend angeführt.

Technisches Gebiet 1 – Bauingenieurwesen/Physik

Technische Abteilung 1A - Fachgebiet Bauingenieurwesen/Physik

1. Qualitätsmanagement für das Technische Gebiet 1 (Physik und Bauingenieurwesen);
 - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Quality Management Board
 - Zirkulierende Vorsitzführung im Quality Management Board;
 - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
 - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet sowie Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Recherchentechniken im Technischen Gebiet.
4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet;
 - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. ECLA, USCL, F-Terms).
 - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Recherchenrichtlinien.
5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen sowie der Eigenart der Fachgebiete.
6. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Weiterentwicklung und Harmonisierung der Aus- und Weiterbildung im Bereich der Recherche und Patentprüfung

Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER, Tel.DW 345
(fachtechnischer Vorsitzender der Rechtsmittelabteilung und fachtechnischer Vorsitzender der Nichtigkeitsabteilung)

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreterin des Vorstandes:

VB(v1) Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC, Tel.DW 387

Hofrat Dipl.-Ing. Kurt KNAUER, Tel.DW 416 (87,5 % WDZ)

Hofrat Dipl.-Ing. Alfred WANKMÜLLER, Tel.DW 415

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Gerhard BABUREK, Tel.DW 352

Oberrat Mag.rer.nat. Maximilian GÖRTLER, Tel.DW 365

Oberrat Dipl.-Ing. Richard STAWA, Tel.DW 457 (87,5 % WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing. Sascha WAGNER, Tel.DW 381

VB(v1) Dipl.-Ing. Gerhard RODLAUER, Tel.DW 321

VB(v1) Mag.rer.nat. Hannes RAUMAUF, Tel.DW 342

Rechtskundiges Mitglied:

Oberrat Mag.iur. Christoph ZEILER, Tel.DW 256

Technische Abteilung 1B – Fachgebiet Bauingenieurwesen/Physik

Vorständin:

Hofrätin Mag.rer.nat. Ingrid VELINSKY- HUBER, Tel.DW 371

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreter der Vorständin:

Hofrat Dipl.-Ing. Ferdinand KOSKARTI, Tel.DW 326

Hofrat Dr.phil. Ferdinand NARDAI, Tel.DW 347

Hofrätin Mag.rer.nat. Regine ZAWODSKY, Tel.DW 346

Hofrätin Dipl.-Ing. Christine BRÄUER, Tel.DW 338 (50 % WDZ)
(Doppelzuteilung Abteilung PCT)

VB(v1) Dipl.-Ing. Irene NEWRKLA, Tel.DW 428 (50 % WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Reinhard ZOBL, Tel.DW 559

VB(v1) Dipl.-Ing. Anton HOLZMANN, Tel.DW 322

VB(v1) Dipl.-Ing. Thomas LENGHEIM, Tel.DW 361

VB(v1) Dipl.-Ing. Helga KÖNIG, Tel.DW 339 (87,5 % WDZ)

zugeteilt:

VB(v1) Dipl.-Ing. Boris KAMENIK, Tel.DW 320

Rechtskundiges Mitglied:

Oberrat Mag.iur. Christoph ZEILER, Tel.DW 256

Technisches Gebiet 2 - Maschinenbau

Technische Abteilung 2A – Fachgebiet Maschinenbau

1. Qualitätsmanagement für das Technische Gebiet 2 (Maschinenbau);
 - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Quality Management Board
 - Zirkulierende Vorsitzführung im Quality Management Board;
 - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
 - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet sowie Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Re-cherchentechniken im Technischen Gebiet.
4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet;
 - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. ECLA, USCL, F-Terms).
 - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Rechenrichtlinien.
5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen sowie der Eigenart der Fachgebiete.
6. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Harmonisierung von Qualitätsstandards im Bereich der Recherche und Patentprüfung.
 - laufende Anpassung des Qualitätssicherungssystems an die internationalen Standards (z.B. PCT-Richtlinien) im Zusammenwirken mit dem Quality Management Board.

Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing. Andreas PFAHLER, Tel.DW 412

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreter des Vorstandes:

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER, Tel.DW 367

Hofrat Dipl.-Ing. Karl REININGER, Tel.DW 467

Hofrat Dipl.-Ing. Josef HUBER, Tel.DW 313

Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard HENGL, Tel.DW 411

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Peter SCHMELZER, Tel.DW 469

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian THALHAMMER, Tel.DW 358 (80 % WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing. Andreas WEISZ, Tel.DW 557

VB(v1) Dipl.-Ing. Barbara KRANEWITTER (15 % WDZ)

VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Hildegard SPONER, Tel.DW 215 (80% WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing. Gerald NEUBAUER, Tel.DW 417

VB(v1) Dipl.-Ing. Michael SYPNIEWSKI, Tel.DW 380

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Lukas KRÄUTER, Tel.DW 213

Rechtskundiges Mitglied:

VB(v1) Mag.iur. Alexander SVETLY, Tel.DW 232

Technische Abteilung 2B – Fachgebiet Maschinenbau

Vorstand:

VB(v1) Dipl.-Ing. Gerhard RABONG, Tel.DW 463

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreter des Vorstandes:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Michael SCHULTZ, Tel.DW 344

Hofrat Dipl.-Ing. Rudolf NIMMERRICHTER, Tel.DW 314

Hofrat Dipl.-Ing. Franz LANG, Tel.DW 385

Hofrat Dr.phil. Peter MEISTERLE, Tel.DW 414

Hofrat Dipl.-Ing. Wolfgang RIEDER, Tel.DW 366

Oberrat Dipl.-Ing. Dieter SENGSCHEMITT, Tel.DW 384 (87,5 % WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing. Christian PAVDI, Tel.DW 374 (87,5% WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Klaus HÖRZER, Tel.DW 359

VB(v1) Ing.Mag.rer.nat. Thomas KUTZENBERGER, Tel.DW 577 (87,5 % WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing. Manfred HÖSSL, Tel.DW 454

Rechtskundiges Mitglied:

VB(v1) Mag.iur. Alexander SVETLY, Tel.DW 232

Technisches Gebiet 3 - Elektrotechnik und Informatik

Technische Abteilung 3A – Fachgebiet Elektrotechnik und Informatik

1. Qualitätsmanagement für das Technische Gebiet 3 (Elektrotechnik und Informatik);
 - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Quality Management Board
 - Zirkulierende Vorsitzführung im Quality Management Board;
 - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
 - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet sowie Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Re-cherchentechniken im Technischen Gebiet.
4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet;
 - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. ECLA, USCL, F-Terms).
 - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Rechenrichtlinien.
5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen sowie der Eigenart der Fachgebiete.
6. a) Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Patentierung von Erfindungen am Gebiet des Softwareschutzes;
 - Koordination der Aufgaben gemäß den Bestimmungen der Softwareschutzrichtlinie.
 b) Internationale Kooperation auf dem Gebiet der Internationalen Patentklassifikation (IPC)
7. Koordination der Nutzung und Evaluierung externer Datenbanken im gesamten Bereich Technik in Zusammenarbeit mit den betroffenen Organisationseinheiten
8. Die Technische Abteilung 3A ist für Verfahren betreffend Anmeldungen gemäß dem Halbleiterschutzgesetz zuständig

Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER, Tel.DW 466
 (fachtechnischer Vorsitzender der Rechtsmittelabteilung und
 fachtechnischer Vorsitzender der Nichtigkeitsabteilung)

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreter des Vorstandes:

VB(v1) Dipl.-Ing. Christian KÖGL, Tel.DW 440
 (Doppelzuteilung Abteilung IB)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Selbständige Koordination der Nutzung und Evaluierung externer Datenbanken im gesamten Bereich Technik in Zusammenarbeit mit den betroffenen Organisationseinheiten

Hofrat Dipl.-Ing. Burkhard SCHLECHTER, Tel.DW 448

Hofrat Dipl.-Ing.Mag.rer.soc.oec. Wilhelm WENNINGER, Tel.DW 325

Oberrat Dipl.-Ing. Johannes MESA PASCASIO, Tel.DW 327

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Stefan HARASEK, Tel.DW 574
 (Doppelzuteilung Stabsstelle Technik)

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Atila PRAMHAS, Tel.DW 572 (VKU ab 3.7.2010 – 26.5.2011)

VB(v1) Dipl.-Ing. Peter WALTER, Tel.DW 569
 (Doppelzuteilung Abteilung PCT)

VB(v1) Dipl.-Ing. Martin ENGLISCH, Tel.DW 565

VB(v1) Mag.rer.nat. Judith STOLL, Tel.DW 550

zugeteilt:

VB(v1) Dipl.-Ing. Erwin AUER, Tel.DW 370

Rechtskundiges Mitglied:

Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang RIEDEL, Tel.DW 259

Technische Abteilung 3B – Fachgebiet Elektrotechnik und Informatik

Vorstand:

N.N.

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreter des Vorstandes:

Hofrat Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER, Tel.DW 376

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Aktenzuteilung im Bereich Elektrotechnik und Physik

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Gerhard ZUGAREK, Tel.DW 383

Hofrat Dr.phil. Siegfried FUSSY, Tel.DW 328

Hofrat Mag.Dr.rer.nat. Gerhard GRÖSSING, Tel.DW 386

VB(v1) Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER, Tel.DW 323

VB(v1) Dipl.-Ing. György KOVACS, Tel.DW 575

VB(v1) Mag.rer.nat. Dominika PAVDI (SF)

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian SEYRINGER, Tel.DW 329

zugeteilt:

Oberrat Dipl.-Ing. Reinhold HAWEL, Tel.DW 315

Rechtskundiges Mitglied:

Oberrat Mag.iur. Christoph ZEILER, Tel.DW 256

Technisches Gebiet 4 - Chemie

Technische Abteilung 4A – Chemie

1. Qualitätsmanagement für das Technische Gebiet 4 (Chemie);
 - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Quality Management Board
 - Zirkulierende Vorsitzführung im Quality Management Board;
 - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
 - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet sowie Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Re-cherchentechniken im Technischen Gebiet.
4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet;
 - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. ECLA, USCL, F-Terms).
 - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Re-cherchenrichtlinien.
5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen sowie der Eigenart der Fachgebiete.
6. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Patentierung von Erfindungen am Gebiet der Biotechnologie;
 - Stellungnahmen zu Anfragen von Behörden und Institutionen auf dem Gebiet der Biotechnologie in Zusammenhang mit dem gewerblichen Rechtsschutz
7. Verfahren betreffend Schutzzertifikatsanmeldungen

Vorständin: Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER, Tel.DW 351
(fachtechnische Vorsitzende der Rechtsmittelabteilung und fachtechnische Vorsitzende der Nichtigkeitsabteilung)

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreterin der Vorständin:

Oberrätin Mag.pharm.Dr.rer.nat. Maria KRENN, Tel.DW 435
(Doppelzuteilung Abteilung IB)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Evaluierung der Spruchpraxis betreffend Schutzzertifikate und biotechnologische Erfindungen
- Stellungnahmen zu Anfragen von Behörden und Institutionen auf dem Gebiet der Biotechnologie in Zusammenhang mit dem gewerblichen Rechtsschutz

Hofrat Dipl.-Ing. Johann SCHNEEMANN, Tel.DW 353

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin STEPANOVSKY, Tel.DW 135
(Doppelzuteilung Abteilung PCT)

VB(v1) Mag.rer.nat. Reinhold MOSSER, Tel.DW 437

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.nat.techn. Michael GREITER, Tel.DW 423 (80 % teilbeschäftigt)

VB(v1) Dipl.-Ing. Thomas THÜRRIEDL, Tel.DW 515

VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Ursula HUNGER, Tel.DW 363

zugeteilt:

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Mohammad SEIRAFI, Tel.DW 224

Rechtskundiges Mitglied:

Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne LANG, Tel.DW 263

Technische Abteilung 4B – Fachgebiet Chemie

Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing. Walter PAMMINGER, Tel.DW 223

- Die Technische Abteilung 4B ist für Verfahren betreffend Schutzzertifikatsanmeldungen zuständig.

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreter des Vorstandes:

VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Wolfram GÖRNER, Tel.DW 558

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Koordination der Behandlung von Schutzzertifikatsanmeldungen, soweit sie in den Bereich der TA fallen

Hofrat Mag.rer.nat.Dipl.-Ing.Dr.techn. Franz BAUMSCHABL, Tel.DW 459

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Friedrich PUSTERER, Tel.DW 311

Hofrätin Mag.rer.nat. Karin BÖHM, Tel.DW 519 (80 % WDZ)

Hofrätin Mag.Dr.rer.nat. Renate MÜLLER-HIEL (80 % WDZ)

VB(v1) Ing.Mag.Dr.rer.nat. Susanna SLABY, Tel.DW 348

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin AIGNER, Tel.DW 458

zugeteilt:

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Julia WIEDERMANN, Tel.DW 187

Rechtskundiges Mitglied:

VB(v1) Mag.iur. Alexander SVETLY, Tel.DW 232

Anhang Technik

QM-Board Technik

Evaluierung der Erledigungsqualität im Bereich Patent-, Gebrauchsmuster-, Schutzzertifikats- und Halbleiterschutzanmeldungen sowie betr. Recherchen und Gutachten zum Stand der Technik

Leiter: Vizepräsident Dr.phil. Dietmar TRATTNER, Tel.DW 446

Mitglieder:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER, Tel.DW 345

Hofrat Dipl.-Ing. Andreas PFAHLER, Tel.DW 412

Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER, Tel.DW 466

Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER, Tel.DW 351

Hofrätin Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER, Tel.DW 447

Qualitäts-Projektteams

Koordination Dr. Trattner

Team Richtlinien

Prüfungs- und Recherchenrichtlinien

Leiter: Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER

VB(v1) Dipl.-Ing. Barbara KRANEWITTER

Vorlagen und Textbausteine

Leiter: VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Stefan HARASEK

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian THALHAMMER

VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Hildegard ETZ

VB(v1) Dipl.-Ing. Gerhard RABONG

Team EPOQUE

Leiterin: VB(v1) Ing.Mag.Dr.rer.nat. Susanna SLABY

VB(v1) Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC

OR Dipl.-Ing.Dr.techn. Peter SCHMELZER

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Stefan HARASEK

HR Dipl.-Ing. Burkhard SCHLECHTER

Team Klassifikation und Zuweisung der Geschäftsstücke

Leiter: VB(v1) Dipl.-Ing. Gerhard RABONG

Stellvertreterin des Leiters: VB(v1) Ing.Mag.Dr.rer.nat. Susanna SLABY

Stellvertreter des Leiters: Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER

Stellvertreter des Leiters: Hofrat Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER

Bereich Mechanik:

Leiter: VB(v1) Dipl.-Ing. Gerhard RABONG

Stellvertreter des Leiters: Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Peter SCHMELZER

Oberrat Dipl.-Ing. Dieter SENGSCHMITT

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian THALHAMMER

Bereich Elektrotechnik/Physik:

Leiter: Hofrat Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER

Stellvertreter des Leiters: Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER

Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER

Bereich Chemie:

Leiterin: VB(v1) Ing. Mag.Dr.rer.nat. Susanna SLABY

Stellvertreter der Leiterin: VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Wolfram GÖRNER

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Julia WIEDERMANN

VB(v1) Mag.rer.nat. Reinhold MOSSER

Anhang I

Team „public awareness“

Koordination:
Maria RABL MSc

MitarbeiterIn	Sachgebiet
OR Mag. Petra ASPERGER	Nat. u. int. Marke, MMA/MMP
HR Dipl.-Ing. Heinrich BAUER	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster
FI Alexander BRACHER	Markenrecherche, BS 2000 Recherchen
HR Dr. Robert CIZA	Patent, Gebrauchsmuster, Muster
HR Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER	Patent, Gebrauchsmuster, Software
HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER	Allgemeines, Patent, Gebrauchsmuster
OR Mag. Klaus FÖRSTER	Marke
Susanne FUGGER	serv.ip
Dr. Michael GREITER	Patent, Gebrauchsmuster, Recherchen
Dr. Wolfram GÖRNER	Biotechnologie
Dipl.-Ing.Dr. Stefan HARASEK	Patent, Gebrauchsmuster, Recherchen
Barbara HÖFERMAYER	Marke – serv.ip
Mag. Ursula HÖFERMAYER	Marke – serv.ip
Mag.Dr. Ursula HUNGER	Patent, Gebrauchsmuster, Allgemeines
FOI Silvia IZMENYI	Patentregister
Dipl.-Ing. Christian KÖGL	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster, discover.ip
FOI Christine KNAUER	Muster
Andrea KONRAD	Allgemeines
OR Dr. Maria KRENN	Biotechnologie, Pharmazie
Mag. Elisabeth LAGER-SUESS	EU, Marke, TRIPS
HR Dr. Susanne LANG	Patent, Gebrauchsmuster, Muster
Mag. Christian LAUFER	ÖPA allgemein
Mag. Walter LEDERMÜLLER	Marke international
Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER	Patent, Gebrauchsmuster, Recherche
HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY	Allgemeines, Patent, Gebrauchsmuster, Patentbewertung
HR Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER	Allgemeines, Patent, Gebrauchsmuster, Jugend innovativ, Schulen
HR Mag. Daniela MUTZ	Marke
OR Dr. Martin NEWERKLA	Marke national und international
Martina PETSCH	Allgemeines, PCT Basis
Mag. Hedwig PONGRACZ	Allgemeines, PCT Basis
Maria RABL MSc	ÖPA allgemein, Dokumentation
Mag. Hannes RAUMAUF	Patent, Gebrauchsmuster
OR Dr. Peter SCHMELZER	Recherche zum Stand der Technik
HR Dipl.-Ing. Burkhard SCHLECHTER	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster
Mag. Johann SCHRANZ	serv.ip
Dr. Susanna SLABY	Recherche, Patent
Dr. Hildegard SPONER	Patent, Gebrauchsmuster, Recherchen
HR Dr. Markus STANGL	Marke
Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster
VPr. Dr. Dietmar TRATTNER	Recherche, Qualitätsmanagement
HR Mag. Robert ULLRICH	EU, HABM, WIPO, TRIPS
FOI Josef UNGER	Markenregister
Dipl.-Ing. Sascha WAGNER	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster
Dr. Tanja WALCHER	Internationale Marken
HR Dr. Ingrid WEIDINGER	Bibliothek und Dokumentation
HR Dr. Johannes WERNER	Software
HR Mag. Regine ZAWODSKY	WIPO, Allgem., Patent, Gebrauchsmuster, Internat. Patentanmeldungen

Team „Kundencenter“

Gesamtkoordination: VB(v1) Maria RABL MSc
Stellvertreterin: Barbara BEDÖ (serv.ip)

Kundenbetreuer First-Level-Support

FINSP Alexander BRACHER
VB(v2) Silvia HORVATH
Daniela PREYER (serv.ip)
Julia ZACH (serv.ip)

Kundenbetreuer - Eingangs- und Abgangsstelle

Koordination: VB(v3) Stephan HOFNER
VB(v3) Marieclaire KLAUS
VB(v3) Danielle FÜHRER-MANSOUR
VB(v3) Jasmina HADZI-SABIC

Kundenbetreuer - Bibliothek/Lesesaal

FOINSP Walter AMSTÖTTER
VB(v3) Karl MOHL

Kundenbetreuer Second-Level-Support

Juristischer Auskunftsdienst

Koordination: Mag. Johann SCHRANZ (serv.ip)
Mag. Daniela SIBITZ (serv.ip)
Mag. Young-Su KIM

Technischer Auskunftsdienst

Koordination: HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY
Mitwirkung an der Organisation: VB(v1) Dipl.-Ing. Sascha WAGNER

VB(v1) Dipl.-Ing. Dr.techn. Martin AIGNER
OR Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER
VB(v1) Dipl.-Ing. Martin ENGLISCH
HR Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER
HR Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas FELLNER
VB(v1) Dipl.Ing.Dr.techn. Stefan HARASEK
HR Dipl.-Ing. Gerhard HENGL
VB(v1) Dipl.-Ing. Dr.techn. Klaus HÖRZER
VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Ursula HUNGER
VB(v1) Dipl.-Ing. György KOVACS
VB(v1) Ing.Mag.rer.nat. Thomas KUTZENBERGER
VB(v1) Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER
HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY
HR Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER
HR Mag.Dr.rer.nat. Renate MÜLLER-HIEL
VB(v1) Dipl.-Ing. Gerald NEUBAUER
HR Dipl.-Ing. Andreas PFAHLER
HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Friedrich PUSTERER
VB(v1) Mag.rer.nat. Hannes RAUMAUF
HR Dipl.-Ing. Wolfgang RIEDER
VB(v1) Dipl.-Ing. Gerhard RODLAUER
OR Dipl.-Ing.Dr.techn. Peter SCHMELZER
OR Dipl.-Ing. Dieter SENGSCHEMITT
VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian SEYRINGER
VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Hildegard SPONER
OR Dipl.-Ing. Richard STAWA
VB(v1) Dipl.-Ing. Barbara STAINZ-KRISMANIC
VB(v1) Mag.rer.nat. Judith STOLL
VB(v1) Dipl.-Ing. Thomas THÜRRIEDL
VB(v1) Dipl.-Ing. Sascha WAGNER
VB(v1) Dipl.-Ing. Peter WALTER

HR Mag.rer.nat. Regine ZAWODSKY
VB(v1) Dipl.-Ing. Dr.techn. Reinhard ZOBL
HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Gerhard ZUGAREK

Team „discover.IP“

Projektleitung und Gesamtkoordinator mit dem aws und dem EPA: VB(v1) Dipl.-Ing. Christian KÖGL

discover.IP Teammitarbeiter/innen:

HR Dipl.-Ing. Heinrich BAUER
Barbara BEDÖ (serv.ip, Lektorin)
HR Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER
HR Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas FELLNER
VB(v1) Dipl.-Ing. Dr.techn. Wolfram GÖRNER
VB(v1) Mag.iur. Elisabeth LAGER-SÜSS (Lektorin)
VB(v1) Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER
HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY
Dipl.-Ing. Georg TROJER (serv.ip)
HR Dr.phil. Johannes WERNER (Lenkungsausschuss)
Dr.rer.nat. Irina WOLDMAN (serv.ip)
HR Mag. Regine ZAWODSKY

Ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer bzw. –prüferinnen in RPM, RÖM, RIM und PCT

I. Patent- und Musterangelegenheiten

Gemäß § 23 Abs. 2 des Patentverträge-Einführungsgesetzes und gemäß § 27 Abs. 1 Muster-schutzgesetz werden nachstehende Bedienstete der Rechtsabteilung Patent und Muster zur Be-sorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer/innen):

a) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 5 und 10), Z 5 und 10 PAV sowie
gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 4 und 10) und Z 4 lit.a und Z 10 PAV:

Amtsärztin Eva MÜHLBAUER

b) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 5 und 10), Z 5 und 10 PAV:

Fachoberinspektor Karl ÖRY
Fachoberinspektorin Christine KNAUER
Fachinspektorin Angelika BRAMBERGER

II. Markenangelegenheiten

Gemäß § 35 Abs. 3 des Markenschutzgesetzes 1970 werden nachstehende Bedienstete der Rechtsabteilung Österreichische Marke und der Rechtsabteilung Internationales Markenwesen zur Besorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer/innen):

a) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 8 und 9), Z 8 und 9 PAV,
gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 7 und 8), Z 7, Z 8 und Z 9 lit a bis f PAV sowie
gemäß § 37 Z 1 und Z 2 PAV und gemäß § 38 Abs. 2 PAV:

VB Mag.iur. Young-Su KIM

b) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 8 und 9), Z 8 und 9 PAV,
gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 7 und 8), Z 7 und 8 PAV
sowie gemäß § 38 Abs. 2 PAV:

Amtsdirektor Karl BÖHM
Amtsdirektor Rudolf TIROCH
Amtsdirektor Georg KOCH
Amtsdirektorin Gabriele GÖSSINGER
VB Brigitte PESTI
VB Beate STIX
VB Gabriele STRENN

c) Angelegenheiten

gemäß § 36 Z 9 lit. a bis d PAV

Amtsdirektorin Regierungsrätin Sylvie RAUBAL
VB Natascha RINALDA
VB Eva DERSCH

III. Angelegenheiten des EPÜ und PCT

Gemäß § 23 Abs. 2 des Patentverträge-Einführungsgesetzes werden nachstehende Bedienstete der Abteilung PCT zur Besorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer/innen):

Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 2 bis 7), Z 2 bis 7 PAV sowie
gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 2 und 6), Z 2 und 6 lit.a PAV:

Beamter Ing. Peter RAUSCHER
VB Mag.art. Hedvig-Cornelia PONGRACZ

Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 2 bis 7), Z 2 bis 7 PAV:

VB Martina PETSCH

Die Zuweisung des konkreten Aufgabengebietes an die einzelnen Bediensteten im Rahmen dieser Ermächtigung erfolgt durch den zuständigen Abteilungsvorstand in der Geschäftsverteilung gemäß § 61 Abs. 6 PatG iVm § 23 PAV.

Anhang II – Kommissionen

Ständige Begutachtungskommission gemäß § 7 Abs.1 Z 2 AusG

Funktionsperiode vom 1.4.2010 bis zum 31.3.2015

Vorsitzende: OR Mag.iur. Petra ASPERGER
Stellvertretende Vorsitzende: HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER

Mitglieder: a) Dipl.-Ing. Christian KÖGL
b) Dipl.-Ing.Dr. Stefan HARASEK (Zentralausschuss beim bmvit)
c) HR Dipl.-Ing. Franz LANG (Gewerkschaft öffentlicher Dienst)

Ersatzmitglieder:
zu a) Mag.iur. Klaus FÖRSTER

zu b) OR Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian THALHAMMER (Zentralausschuss beim bmvit)
FINSP Alexander BRACHER (Zentralausschuss beim bmvit)

zu c) OR Mag.rer.nat. Maximilian GÖRTLER (Gewerkschaft öffentlicher Dienst)
Dipl.-Ing. György KOVACS (Gewerkschaft öffentlicher Dienst)
Dipl.-Ing. Martin AIGNER (Gewerkschaft öffentlicher Dienst)

Aufnahmekommission beim Österreichischen Patentamt

Funktionsperiode vom 1.12.2006 bis 30.11.2011

Vorsitzender	Präsident Dr.iur. Friedrich RÖDLER
Stellvertretender Vorsitzender	Dipl.-Ing. Gerhard RABONG
a) für den rechtskundigen Dienst Ersatzmitglied	Mag.iur. Elisabeth LAGER-SÜSS Mag.Dr.iur. Ljiljana PANTOVIC
b) für den fachtechnischen Dienst Ersatzmitglied	Hofrätin Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER
c) für alle übrigen Verwendungen Ersatzmitglied	Tamara FRÜHWIRTH Maria RABL MSc

FSG:

a) Für den rechtskundigen Dienst:
Mag.iur. Alexander SVETLY
Hofrat Dr.iur. Robert CIZA (Ersatzmitglied)

b) Für den fachtechnischen Dienst:
Oberrat Dr. Christian THALHAMMER
Dipl.-Ing. György KOVACS (Ersatzmitglied)

c) Für alle übrigen Verwendungen:
Amtsdirektorin Regierungsrätin Sylvie RAUBAL
Fachinspektor Alexander BRACHER (Ersatzmitglied)

ÖAAB-FCG:

Amtsdirektorin Margit RAUSCH
Oberrat Mag.rer.nat. Maximilian GÖRTLER

Leistungsfeststellungskommission beim Österreichischen Patentamt

Funktionsperiode vom 1.1.2007 bis 31.12.2011

Vorsitzender: Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER
 Stellvertretender Vorsitzender: Hofrat Mag.Dr.iur. Markus STANGL

1. Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER (Mitglied)
 Oberrätin Mag.pharm. Dr.rer.nat. Maria KRENN (Mitglied)
 Hofrat Mag.Dr.iur. Markus STANGL (Mitglied)
 Oberrätin Mag.iur. Petra ASPERGER (Mitglied)
 Hofrätin Brigitta SEDY (Mitglied)
 Amtsdirektorin Annette KARTNALLER (Mitglied)
 Fachoberinspektor Peter HRNCIR (Mitglied)
 Fachoberinspektorin Elisabeth GRUBER (Mitglied)
2. Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Gerhard ZUGAREK (Zentralausschuss beim bmvit)
 Hofrätin Mag.rer.nat. Regine ZAWODSKY (Zentralausschuss beim bmvit)

Oberrat Mag.Dr.iur. Martin NEWERKLA (Schriftführer)
 Oberrat Mag.iur. Klaus FÖRSTER (Schriftführer)

Disziplinkommission beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Senat V

für die Beamten des Österreichischen Patentamtes

Vorsitzender: GL Dr. Wilhelm KAST

Stellvertreter: MR Dr. Viktor SIEGL
 MR Dr. Karl PRACHNER

Mitglieder: a) OR Mag. Roland SCHUSTER
 b) MR Dr. Andreas LINHART (Zentralausschuss beim bmvit)

Ersatzmitglieder: zu a) MR Dr. Maria CHLADEK
 MR Dr. Eva-Maria WEISSENBURGER

zu b) ADir Susanne FAZEKAS (Zentralausschuss beim bmvit)
 GL Dr. Reinhart KUNTNER (Zentralausschuss beim bmvit)

Prüfungskommission für Patentanwälte

Funktionsperiode vom 1.6.2010 bis 31.5.2013

1) aus dem Kreise der Bediensteten des Österreichischen Patentamtes:

- Oberrätin Mag.iur. Petra ASPERGER
Vorsitzende
- Hofrat Mag.iur. Gerald PILZ
Stellvertreter der Vorsitzenden
- Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER
Beisitzerin aus dem Stande der fachtechnischen Mitglieder des Patentamtes
- Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER
Ersatzmitglied aus dem Stande der fachtechnischen Mitglieder des Patentamtes

2) aus dem Kreise der Patentanwälte:

- Dipl.-Ing. Helmut HÜBSCHER
- Mag.Dr.rer.nat. Paul N. TORGLER
Beisitzer
- Dr.phil. Martin MÜLLNER
- Dr.phil. Albin SCHWARZ
- Dipl.-Ing. Werner BARGER
- Dipl.-Ing. Arnulf WEINZINGER
Ersatzmitglieder in der angeführten Reihenfolge

Datenschutzbeauftragter

Mag.iur. Mag.(FH) Walter LEDERMÜLLER, Tel.DW 180

1. Beratung der Mitarbeiter/innen der Hoheitsverwaltung in datenschutzrechtlichen Belangen
2. Entgegennahme von Anregungen zur Verbesserung des Datenschutzes
3. Einholung von Auskünften, die datenschutzrechtliche Belange betreffen
4. Abgabe von Stellungnahmen bezüglich des Datenschutzes
5. Beantwortung von Auskunftsbegehren von Mitarbeiter/innen der Hoheitsverwaltung gemäß § 26 DSG 2000
6. Bearbeitung von Anträgen der Mitarbeiter/innen der Hoheitsverwaltung betreffend die Löschung oder die Richtigstellung nach § 27 DSG 2000 bzw. betreffend einen Widerspruch gemäß § 28 DSG 2000
7. Mitwirkung bei der Konzeptentwicklung zur Verbesserung des Datenschutzes

Anhang III

Dienststellenausschuss für die Bediensteten des ÖPA

Vorsitzender:

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Stefan HARASEK, Tel.DW 574

1. Stellvertreter und Schriftführer:

Fachinspektor Alexander BRACHER, Tel.DW 138

2. Stellvertreter:

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian THALHAMMER, Tel.DW 358

Weitere Mitglieder:

Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang RIEDEL, Tel.DW 259

Amtsdirktorin Regierungsrätin Sylvie RAUBAL, Tel.DW 286

Hofrat Dipl.-Ing. Franz LANG, Tel.DW 385

Anhang IV

Geschäftsstelle des Monitoring – Komitees **gem. § 167 Abs.6 PatG (GSt)**

Leiter: Mag. Michael LUCZENSKY
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Sektion I/ Präs. 3 - Recht und Koordination
Tel. +43 1 711 62 65 7408
Fax: +43 1 711 62 65 7499
michael.luczensky@bmvit.gv.at

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2010**Ausgegeben am 29. November 2010****Teil III**

130. Kundmachung: Geltungsbereich des Abkommens von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967 und in Genf am 13. Mai 1977

130. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967 und in Genf am 13. Mai 1977

Nach Mitteilung des Generaldirektors der Weltorganisation für geistiges Eigentum hat Serbien am 17. September 2010 seine Beitrittsurkunde zum Abkommen von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967 und in Genf am 13. Mai 1977 (BGBl. Nr. 340/1982 in der Fassung BGBl. Nr. 124/1984, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 122/2008) hinterlegt.

Ferner wird die Kundmachung in BGBl. III Nr. 122/2008 dahingehend berichtigt, dass die letztgenannten Kontinuitätsklärungen der Staaten „Bundesrepublik Jugoslawien, nunmehr Serbien“ bzw. „Montenegro“ ersatzlos zu streichen sind.

Faymann

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2010

Ausgegeben am 30. Dezember 2010

Teil I

111. Bundesgesetz: Budgetbegleitgesetz 2011
(NR: GP XXIV RV 981 AB 1026 S. 90. BR: 8437 AB 8439 S. 792.)
[CELEX-Nr.: 32010L0012]

111. Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Rechnungshofgesetz 1948, das Parteiengesetz, das Publizistikförderungsgesetz 1984, das KommAustria-Gesetz, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991, das Zustellgesetz, das E-Government-Gesetz, das Bundesstatistikgesetz 2000, das Konsulargebührengesetz 1992, das Aktiengesetz, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Außerstreitgesetz, das Baurechtsgesetz, das Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz, die Exekutionsordnung, das Firmenbuchgesetz, das Fortpflanzungsmedizingesetz, das Gebührenanspruchsgesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das GmbH-Gesetz, die Insolvenzordnung, die Jurisdiktionsnorm, die Notariatsordnung, das Privatstiftungsgesetz, die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft, das Strafrechtliche Entschädigungsgesetz 2005, das Unternehmensgesetzbuch, das Urkundenhinterlegungsgesetz, das Wohnungseigentumsgesetz 2002, die Zivilprozessordnung, das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz, das Strafvollzugsgesetz, das Strafregistergesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Rechtspraktikantengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Garantiesgesetz 1977, das Unternehmensserviceportalgesetz, das Finanzprokuraturngesetz, das Erdölbevorratungs-Förderungsgesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das EU-Quellensteuergesetz, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Bewertungsgesetz 1955, das Gebührengesetz 1957, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Kapitalverkehrsteuergesetz, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Feuerschutzsteuergesetz 1952, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, das Bundesgesetz betreffend die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Anleihen von Gebietskörperschaften, das Energieabgabenvergütungsgesetz, das Investmentfondsgesetz, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Normverbrauchsabgabengesetz 1991, das Kommunalsteuergesetz 1993, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, die Abgabenexekutionsordnung, das Glücksspielgesetz, das Tabaksteuergesetz 1995, das Tabakmonopolgesetz 1996, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Finanzausgleichsgesetz 2008, das Zivildienstgesetz 1986, das Vereinsgesetz 2002, das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinalgesetz 2002, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Wettbewerbsgesetz, das Mineralrohstoffgesetz, das KMU-Förderungsgesetz, die Gewerbeordnung 1994, das Bundespflegegeldgesetz, das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, das Bundesbahngesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz, das Bundesbehindertengesetz, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, das Bundessozialamtsgesetz, das Hausbesorgergesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Sonderunterstützungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Bundesgesetz über einen Kassenstrukturfonds für die

Gebietskrankenkassen, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, die Reisegebührenvorschrift, das Pensionsgesetz 1965, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Poststrukturgesetz, das Asylgerichtshofgesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Universitätsgesetz 2002, das Bundesmuseen-Gesetz 2002, das Bundestheaterorganisationsgesetz, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Altlastensanierungsgesetz, das Emissionszertifikatengesetz, das Vermarktungsnormengesetz, das Umweltförderungsgesetz, das Bundesgesetz über das Bundesamt für Wasserwirtschaft und Änderung des Wasserbautenförderungsgesetzes, das Weingesez 2009, das Patentamtsgebührengesetz, das Fernmeldegebührengesetz, das Fernsprechentgeltzuschussgesetz, das Postmarktgesetz, das Straßentunnel-Sicherheitsgesetz, das Luftfahrtgesetz, das Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz, das Schifffahrtsgesetz und das Wasserstraßengesetz geändert sowie ein Verwahrungs- und Einziehungsgesetz, ein Bundesgesetz zur Rückführung der Kühlgeräteentsorgungsbeiträge der Konsumenten, ein Bundesgesetz betreffend die vergleichsweise Bereinigung des Vollzuges des Bundespflegegeldgesetzes für die Jahre 1993 bis 2009, ein Stabilitätsabgabegesetz, ein Flugabgabegesetz, ein Luftfahrtsicherheitsgesetz 2011, ein Bundesgesetz, mit dem das Personal der Heeresforstverwaltung Allentsteig einem anderen Rechtsträger überlassen wird, ein Arbeit-und-Gesundheit-Gesetz, ein Agrarkontrollgesetz und ein Bundesgesetz, mit dem die Begründung weiterer Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie genehmigt wird, erlassen werden und das Stempelmarkengesetz aufgehoben wird (Budgetbegleitgesetz 2011)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Art.	Gegenstand / Bezeichnung
	1. Hauptstück
	Allgemeine Angelegenheiten der Verfassung und Verwaltung, Medienangelegenheiten
1	Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953
2	Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985
3	Änderung des Rechnungshofgesetzes 1948
4	Änderung des Parteiengesetzes
5	Änderung des Publizistikförderungsgesetzes 1984
6	Änderung des KommAustria-Gesetzes
7	Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991
8	Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991
9	Änderung des Zustellgesetzes
10	Änderung des E-Government-Gesetzes
11	Änderung des Bundesstatistikgesetzes 2000
	2. Hauptstück
	Internationale Angelegenheiten
12	Änderung des Konsulargebührengesetzes 1992
	3. Hauptstück
	Justiz
	1. Abschnitt
	Zivilrechtsangelegenheiten
13	Änderung des Aktiengesetzes
14	Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes
15	Änderung des Außerstreitgesetzes
16	Änderung des Baurechtsgesetzes
17	Änderung des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes
18	Änderung der Exekutionsordnung

Art.	Gegenstand / Bezeichnung
19	Änderung des Firmenbuchgesetzes
20	Änderung des Fortpflanzungsmedizingesetzes
21	Änderung des Gebührenanspruchsgesetzes
22	Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes
23	Änderung des Gerichtsgebührengesetzes
24	Änderung des GmbH-Gesetzes
25	Änderung der Insolvenzordnung
26	Änderung der Jurisdiktionsnorm
27	Änderung der Notariatsordnung
28	Änderung des Privatstiftungsgesetzes
29	Änderung der Rechtsanwaltsordnung
30	Änderung des Rechtsanwaltsprüfungsgesetzes
31	Änderung des Rechtspflegergesetzes
32	Änderung des Gesetzes über das Statut der Europäischen Gesellschaft
33	Änderung des Strafrechtlichen Entschädigungsgesetzes 2005
34	Änderung des Unternehmensgesetzbuchs
35	Änderung des Urkundenhinterlegungsgesetzes
36	Bundesgesetz über die Hinterlegung und Einziehung von Verwahrnissen
37	Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes 2002
38	Änderung der Zivilprozessordnung
39	Inkrafttreten, Schluss- und Übergangsbestimmungen
2. Abschnitt	
Strafrechtsangelegenheiten	
40	Änderung des Strafgesetzbuches
41	Inkrafttreten
42	Änderung des Suchtmittelgesetzes
43	Änderung der Strafprozessordnung
44	Änderung des Jugendgerichtsgesetzes 1988
45	Änderung des Strafvollzugsgesetzes
46	Änderung des Strafregistergesetzes
3. Abschnitt	
Sonstiges	
47	Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes
48	Änderung des Rechtspraktikantengesetzes
49	Änderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes
50	Bundesgesetz zur Rückführung der Kühlgeräteentsorgungsbeiträge der Konsumenten
4. Hauptstück	
Finanzen	
51	Änderung des Garantiegesetzes 1977
52	Änderung des Unternehmensserviceportalgesetzes
53	Änderung des Finanzprokuraturgesetzes
54	Bundesgesetz betreffend die vergleichsweise Bereinigung des Vollzuges des Bundespflegegeldgesetzes für die Jahre 1993 bis 2009
55	Änderung des Erdölbevorratungs-Förderungsgesetzes
56	Bundesgesetz, mit dem eine Stabilitätsabgabe von Kreditinstituten eingeführt wird (Stabilitätsabgabegesetz – StabAbgG)
57	Bundesgesetz, mit dem eine Flugabgabe eingeführt wird (Flugabgabegesetz – FlugAbgG)
58	Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988
59	Änderung des EU-Quellensteuergesetzes
60	Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988
61	Änderung des Umgründungssteuergesetzes
62	Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994
63	Änderung des Bewertungsgesetzes 1955
64	Änderung des Gebührengesetzes 1957
65	Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987

Art.	Gegenstand / Bezeichnung
66	Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes
67	Änderung des Versicherungssteuergesetzes 1953
68	Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes 1952
69	Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992
70	Änderung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes
71	Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Anleihen von Gebietskörperschaften
72	Änderung des Energieabgabenvergütungsgesetzes
73	Änderung des Investmentfondsgesetzes
74	Änderung des Immobilien-Investmentfondsgesetzes
75	Änderung des Normverbrauchsabgabengesetzes 1991
76	Änderung des Kommunalsteuergesetzes 1993
77	Änderung der Bundesabgabenordnung
78	Änderung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes 2010
79	Änderung der Abgabenexekutionsordnung
80	Änderung des Glücksspielgesetzes
81	Änderung des Tabaksteuergesetzes 1995
82	Änderung des Tabakmonopolgesetzes 1996
83	Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1995
84	Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2008
85	Aufhebung des Stempelmarkengesetzes
5. Hauptstück	
Innere Verwaltung	
86	Änderung des Zivildienstgesetzes 1986
87	Änderung des Vereinsgesetzes 2002
88	Änderung des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes
89	Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über Sicherheitsmaßnahmen im Bereich der Zivilluftfahrt getroffen werden (Luftfahrtsicherheitsgesetz 2011 – LSG 2011)
90	Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes
6. Hauptstück	
Landesverteidigung	
1. Abschnitt	
Wehrrecht	
91	Änderung des Wehrgesetzes 2001
92	Änderung des Heeresdisziplinargesetzes 2002
93	Änderung des Heeresgebührengesetzes 2001
94	Änderung des Auslandseinsatzgesetzes 2001
2. Abschnitt	
Heeresforstverwaltung	
95	Bundesgesetz, mit dem das Personal der Heeresforstverwaltung Allentsteig einem anderen Rechtsträger überlassen wird
7. Hauptstück	
Wirtschaft	
96	Änderung des Wettbewerbsgesetzes
97	Änderung des Mineralrohstoffgesetzes (Förderzinsnovelle 2011)
98	Änderung des KMU-Förderungsgesetzes
99	Änderung der Gewerbeordnung 1994
8. Hauptstück	
Arbeit und Soziales	
100	Änderung des Bundespflegegeldgesetzes
101	Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes
102	Änderung des Bundesbahngesetzes
103	Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes

Art.	Gegenstand / Bezeichnung
104	Änderung des Bundesbehindertengesetzes
105	Änderung des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes
106	Änderung des Bundessozialamtsgesetzes
107	Änderung des Hausbesorgergesetzes
108	Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes
109	Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977
110	Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes
111	Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes
112	Änderung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes
113	Änderung des Sonderunterstützungsgesetzes
114	Bundesgesetz, mit dem ein Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebot zu Arbeit und Gesundheit geschaffen wird (Arbeit-und-Gesundheit-Gesetz – AGG)
115	Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (75. Novelle zum ASVG)
116	Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (37. Novelle zum GSVG)
117	Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (37. Novelle zum BSVG)
118	Änderung des Allgemeinen Pensionsgesetzes (7. Novelle zum APG)
119	Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (37. Novelle zum B-KUVG)
120	Änderung des Bundesgesetzes über einen Kassenstrukturfonds für die Gebietskrankenkassen

9. Hauptstück

Dienst- und Besoldungsrecht

121	Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979
122	Änderung des Gehaltsgesetzes 1956
123	Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948
124	Änderung des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes
125	Änderung der Reisegebührenvorschrift
126	Änderung des Pensionsgesetzes 1965
127	Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes
128	Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes
129	Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes
130	Änderung des Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetzes
131	Änderung des Poststrukturgesetzes
132	Änderung des Asylgerichtshofgesetzes
133	Änderung des Bundestheaterpensionsgesetzes
134	Änderung des Bundesbahn-Pensionsgesetzes

10. Hauptstück

Familie

135	Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967
-----	--

11. Hauptstück

Wissenschaft und Kultur

136	Änderung des Universitätsgesetzes 2002
137	Änderung des Bundesmuseen-Gesetzes 2002
138	Änderung des Bundestheaterorganisationsgesetzes

12. Hauptstück

Gesundheit

139	Änderung des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes
-----	---

13. Hauptstück

Umwelt, Wasserwirtschaft und Landwirtschaft

140	Änderung des Altlastensanierungsgesetzes
141	Änderung des Emissionszertifikatengesetzes
142	Änderung des Vermarktungsnormengesetzes
143	Änderung des Umweltförderungsgesetzes
144	Änderung des Bundesgesetzes über das Bundesamt für Wasserwirtschaft und Änderung

Art.	Gegenstand / Bezeichnung
	des Wasserbautenförderungsgesetzes
145	Änderung des Weingesetzes 2009
146	Bundesgesetz über eine Bündelung von Kontrollaufgaben im agrarischen Bereich (Agrarkontrollgesetz)

14. Hauptstück Verkehr und Innovation

147	Änderung des Patentamtgebührengesetzes
148	Änderung des Fernmeldegebührengesetzes
149	Änderung des Fernsprechentgeltzuschussgesetzes
150	Änderung des Postmarktgesetzes
151	Änderung des Straßentunnel-Sicherheitsgesetzes
152	Änderung des Luftfahrtgesetzes
153	Änderung des Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetzes
154	Bundesgesetz, mit dem die Begründung weiterer Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie genehmigt wird
155	Änderung des Schifffahrtsgesetzes
156	Änderung des Wasserstraßengesetzes (Wasserstraßengesetznovelle 2010)

[...]

14. Hauptstück Verkehr und Innovation

Artikel 147 Änderung des Patentamtgebührengesetzes

Das Patentamtgebührengesetz – PAG, BGBI. I Nr. 149/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 126/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Für die Anmeldung eines Patentbesitzes ist eine Recherchen- und Prüfungsgebühr von 280 Euro zu zahlen.“

2. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Gebühr für die Durchführung der Internationalen Recherche und aller anderen Aufgaben, die Internationalen Recherchenbehörden durch den PCT und seine Ausführungsordnung übertragen werden („Recherchegebühr“), beträgt 1785 Euro.“

3. § 13 Abs. 9 lautet:

„(9) Die Gebühr für eine ergänzende Recherche, die das Patentamt als Internationale Recherchenbehörde erstellt, ist durch Verordnung des Präsidenten des Patentamtes festzulegen. Hierbei ist insbesondere auf Art und Umfang der Recherche Bedacht zu nehmen; die Gebühr darf einen Höchstbetrag gemäß Abs. 1 nicht übersteigen.“

4. § 15 Abs. 1 lautet:

„(1) Für die Anmeldung eines Gebrauchsmusters ist eine Recherchegebühr von 150 Euro zu zahlen.“

5. § 17 lautet:

„§ 17. Für die Anmeldung eines ergänzenden Schutzzertifikates ist eine Anmeldegebühr von 300 Euro zu zahlen. Für den Antrag auf Verlängerung der Laufzeit eines ergänzenden Schutzzertifikates ist eine Gebühr von 200 Euro zu zahlen.“

6. § 18 Abs. 1 lautet:

„(1) Für jedes ergänzende Schutzzertifikat sind nach Maßgabe der in Anspruch genommenen, gegebenenfalls verlängerten Laufzeit Jahresgebühren zu zahlen. Die Jahresgebühr beträgt

für das erste Jahr	2 500 Euro,
für das zweite Jahr	2 900 Euro,
für das dritte Jahr	3 300 Euro,
für das vierte Jahr	3 700 Euro,
für das fünfte Jahr	4 100 Euro,
für das begonnene sechste Jahr	2 900 Euro.“

7. § 20 Z 1 lautet:

„1. Anmeldegebühr	
a) für eine Einzelanmeldung	65 Euro,
b) für eine Sammelanmeldung	122 Euro,
zuzüglich 18 Euro für das 11. und für jedes weitere der darin zusammengefassten Muster;“	

8. § 21 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Erneuerungsgebühr beträgt	
1. für Einzelmuster	125 Euro,
2. für Muster einer Sammelanmeldung pro Muster	85 Euro.“

9. § 22 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. Klassengebühr für jede Klasse ab der 4. Klasse.....	72 Euro“
---	----------

10. § 24 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Erneuerungsgebühr beträgt vorbehaltlich der Abs. 1a und 1b	
1. für eine Marke.....	650 Euro,
2. für eine Verbandsmarke	2 600 Euro.“

11. Nach § 24 Abs. 1 werden folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Die zweite Erneuerungsgebühr beträgt	
1. für eine Marke.....	750 Euro,
2. für eine Verbandsmarke	3 000 Euro.
(1b) Die dritte und jede weitere Erneuerungsgebühr beträgt	
1. für eine Marke.....	850 Euro,
2. für eine Verbandsmarke	3 400 Euro.“

12. § 25 lautet:

„§ 25. Für den Antrag auf internationale Registrierung einer Marke nach dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und dem Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken ist neben der an das Internationale Büro zu zahlenden Gebühr eine Inlandsgebühr von 135 Euro zu zahlen. Wird die internationale Registrierung sowohl nach dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken als auch nach dem Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken beantragt, so ist jedenfalls nur eine Inlandsgebühr zu zahlen.“

13. § 28 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Gebühren betragen für:	
1. die Beschwerde an die Rechtsmittelabteilung im Verfahren	
ohne Gegenpartei	220 Euro,
mit Gegenpartei	370 Euro,
9. den Antrag auf Eintragung einer Streitanmerkung	40 Euro,
10. den Antrag auf Weiterbehandlung	150 Euro,
11. den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	220 Euro.“

14. Dem § 31 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Präsident des Patentamts wird ermächtigt, zur Abgeltung der Inflation alle festen Gebührensätze dieses Gesetzes einmal jährlich im Verordnungsweg zu erhöhen. Der Vergleichsstichtag für die erste Inflationsanpassung ist der 31. Dezember 2011. Die Verordnung ist bis spätestens 30. Juni eines jeden Kalenderjahres im Patentblatt kundzumachen und gilt für die jeweiligen Gebühren ab 1. Juli des Jahres der Kundmachung.“

15. Nach 36 wird folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a. (1) Für Anmeldungen und Anträge, die vor dem Inkrafttreten des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, eingereicht werden, sind § 3 Abs. 1, §§ 5, 13 Abs. 1 und 9, § 15 Abs. 1, §§ 17, 20 Z 1, § 22 Abs. 1 Z 2, §§ 23, 25, 26 Abs. 4 und § 28 Abs. 1 in der vor dem Inkrafttreten des genannten Bundesgesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Für Jahres- und Erneuerungsgebühren für Schutzzertifikate, Marken und Muster, deren Fälligkeitstag vor dem Inkrafttreten des Budgetbegleitgesetzes 2011 liegt, sind § 18 Abs. 1, § 21 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 in der vor dem Inkrafttreten des genannten Bundesgesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(3) Für Jahres- und Erneuerungsgebühren für Schutzzertifikate, Marken und Muster, deren Fälligkeitstag nach dem Inkrafttreten des Budgetbegleitgesetzes 2011 liegt und deren Zahlung vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes rechtswirksam bewirkt wurde, sind § 18 Abs. 1, § 21 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 bis 1b in der vor dem Inkrafttreten des genannten Bundesgesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

16. Dem § 40 werden folgende Abs. 10 bis 12 angefügt:

„(10) §§ 17, 18 Abs. 1, § 20 Z 1, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 1 Z 2, § 24 Abs. 1, §§ 25, 28 Abs. 1 und § 36a in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, treten am 1. Jänner 2011 in Kraft.

(11) § 13 Abs. 1 und 9 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2011 tritt am 1. April 2011 in Kraft.

(12) § 3 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 24 Abs. 1a und 1b sowie § 31 Abs. 3 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2011 treten am 1. Jänner 2012 in Kraft.“

[...]

Fischer

Faymann

ÖSTERREICHISCHES PATENTBLATT

I. Teil

Herausgeber



österreichisches
patentamt

Wien, 15. Februar 2011 / CVIII. Jahrgang / Nr. 2

Erscheint am 15. jedes Monats

Bestellung beim Österreichischen Patentamt

DVR: 0078018

Bezugspreise:

Einzelne Hefte Teil I & II 31,00 EUR

Ein Jahrgang: I. Teil 74,00 EUR, II. Teil 252,00 EUR, vollst. Ausgabe 322,00 EUR

Die angeführten Bezugspreise gelten ohne Unterschied für das In- und Ausland, sowie auch für früher erschienene Hefte und Jahrgänge (soweit verfügbar)

Redaktion, Verwaltung und Verlag

im Österreichischen Patentamt

Wien XX., Dresdner Straße 87

Postanschrift: Postfach 95

1200 Wien

Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Verordnung des Präsidenten des Patentamtes, mit der die Verordnung des Präsidenten des Patentamtes über die Verfahren und die Publikationen im Bereich des Patentamtes (Patentamtsverordnung 2006 - PAV) geändert wird
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2011; Bestellung einer Vorständin

• Entscheidungen

- Markenrecht:

- Über den Ersatz der Verfahrenskosten ist gemäß § 42 MSchG iVm § 122 PatG - vorbehaltlich der Regelung der § 122 Abs 2 und § 117 PatG - in sinngemäßer Anwendung der §§ 40 bis 55 ZPO zu entscheiden. Wenn eine Partei teils obsiegt, teils unterliegt, sind gemäß § 43 Abs 1 ZPO die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen. Handelt es sich um Ansprüche, die nicht in Geld bestehen, ist das Verhältnis des erfolgreichen und des abgewiesenen Begehrens nach freiem Ermessen auszumitteln. Als Maßstab dafür, inwieweit die eine Partei als obsiegend, die andere als unterliegend anzusehen ist, ist primär auf den Gesamtstreitwert abzustellen. Hat das Gericht hierbei nicht über Geldforderungen, sondern über andere Ansprüche zu erkennen, dann ist bei teilweisem Obsiegen und teilweisem Unterliegen das Verhältnis der einzelnen Begehren zueinander abzuwägen, wobei dem Gericht ein größerer Beurteilungsspielraum zukommt. [...]
- Die in Österreich mehrfach vorkommende Bezeichnung „Schloss Lichtenau“ ist für diverse Waren der Klassen 29 und 30 als Ortsangabe nicht schutzfähig. [...]

• Oberster Patent- und Markensenat

- Ernennung von Mitgliedern

• Berichte und Mitteilungen

- Geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Sprechtag der Wirtschaftskammer Oberösterreich betreffend Marken-, Muster- und Patentrecht – Februar bis März 2011
- Sprechtag der Wirtschaftskammer Vorarlberg betreffend Patentrecht
- Mitteilungen der Patentanwaltskammer
- Internationale freie Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate
- Abkommen von Locarno: Beitritt der Republik Korea
- Abgang

• Anhang:

- Verordnung des Präsidenten des Patentamtes, mit der die Verordnung des Präsidenten des Patentamtes über die Verfahren und die Publikationen im Bereich des Patentamtes (Patentamtsverordnung 2006 - PAV) geändert wird

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Verordnung des Präsidenten des Patentamtes, mit der die Verordnung des Präsidenten des Patentamtes über die Verfahren und die Publikationen im Bereich des Patentamtes (Patentamtsverordnung 2006 - PAV) geändert wird

Der Text dieser Verordnung findet sich im **Anhang** zur vorliegenden Nr. 2/2011 des Österreichischen Patentblatts.

Um eine Einhaltung der neuen Formvorschriften für die Anmeldeunterlagen für die Anmeldere(innen) und Vertreter(innen) zu erleichtern, werden auf der Website des ÖPA (http://www.patentamt.at/Erfindungsschutz/Formulare_und_Gebuehren/) Formatvorlagen für MS-Word und OpenWriter sowie im RTF-Format zur Verfügung gestellt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2011; Bestellung einer Vorständin

Gemäß § 61 Abs. 2 und 3 PatG 1970 wird mit Wirkung vom 01. Februar 2011 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Hofrätin Mag.rer.nat. Regine Zawodsky wird - unter Aufhebung ihrer Zuweisung zur Technischen Abteilung 1B - zur Vorständin der Technischen Abteilung 3B des Österreichischen Patentamtes bestellt.

Entscheidungen

Markenrecht

Beschluss des Obersten Patent - und Markensenates vom 22. September 2010, Om 7/10 (Nm 61-62/2007)

Über den Ersatz der Verfahrenskosten ist gemäß § 42 MSchG iVm § 122 PatG - vorbehaltlich der Regelung der § 122 Abs 2 und § 117 PatG - in sinngemäßer Anwendung der §§ 40 bis 55 ZPO zu entscheiden. Wenn eine Partei teils obsiegt, teils unterliegt, sind gemäß § 43 Abs 1 ZPO die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen. Handelt es sich um Ansprüche, die nicht in Geld bestehen, ist das Verhältnis des erfolgreichen und des abgewiesenen Begehrens nach freiem Ermessen auszumitteln. Als Maßstab dafür, inwieweit die eine Partei als obsiegend, die andere als unterliegend anzusehen ist, ist primär auf den Gesamtstreitwert abzustellen. Hat das Gericht hiebei nicht über Geldforderungen, sondern über andere Ansprüche zu erkennen, dann ist bei teilweisem Obsiegen und teilweisem Unterliegen das Verhältnis der einzelnen Begehren zueinander abzuwägen, wobei dem Gericht ein größerer Beurteilungsspielraum zukommt.

Wenn das Nichtigkeitsverfahren in verschiedenen Abschnitte zerfällt bzw. betreffend einen Teil der angefochtenen Marken bereits eingestellt ist, hat die Nichtigkeitsabteilung unter Zugrundelegung des verbleibenden Streitwerts oder nach weiteren freiwilligen Löschungen unter Zugrundelegung des jeweiligen reduzierten Streitwerts weitere Verfahrensabschnitte zu bilden und für jeden Verfahrensabschnitt den Prozesserverfolg zu ermitteln.

Leistungen eines österreichischen Rechtsanwalts für einen ausländischen Klienten (hier: Spanien) unterliegen der Umsatzsteuerregelung des Staates, in dem der Klient wohnt oder seinen Sitz hat. Die ausländische Umsatzsteuer muss bescheinigt werden.

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Die angefochtene Kostenentscheidung wird dahin abgeändert, dass die Entscheidung über die Verfahrenskosten der Endentscheidung über sämtliche Löschanträge der Antragstellerinnen vom 26. April 2007 vorbehalten wird.

Die Kosten des Berufungsverfahrens bilden weitere Verfahrenskosten.

G r ü n d e :

Die Antragstellerinnen brachten am 26. April 2007 einen Schriftsatz ein, in dem sie die Löschung folgender österreichischer Marken beantragten:

- Nr 179 727 TORO ROSSO und Nr 179 728 TORO ROJO wegen Nichtgebrauchs gemäß § 33 a MSchG,
- Nr 209 916 TORO ROJO und Nr 210 192 TORO ROSSO wegen Nichtgebrauchs gemäß § 33 a MSchG,
- Nr 233 233 TORO ROJO, Nr 233 234 TORO NEGRO, Nr 233 235 TORO und Nr 234 397 TORO ROSSO wegen verwechslungsfähiger Ähnlichkeit gemäß § 30 Abs 1 MSchG mit den prioritätsälteren Marken der Antragstellerinnen, nämlich mit der Gemeinschaftsmarke Nr 1 319 185 TORO und der internationalen Marke IR 561 359 EL TORO.

Die Antragsgegnerin beantragte am 10. August 2007 (ON 2), die Frist für die Erstattung der Gegenschrift um sechs Monate zu erstrecken, weil gegen die Gemeinschaftsmarke Nr 1 319 185 durch Dritte ein Antrag auf Erklärung des Verfalls eingebracht wurde und der Bestand dieser Marke von wesentlicher Bedeutung für dieses Verfahren sei. Diesen Antrag bewilligte die Nichtigkeitsabteilung am 27. August 2007.

Am 29. August 2007 beantragte die Antragsgegnerin die Unterbrechung des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung des HABM über den Antrag auf Erklärung des Verfalls der Gemeinschaftsmarke Nr 1 319 185 (ON 3).

Mit Schriftsatz vom 14. September 2007 (ON 4) äußerten sich die Antragstellerinnen zum Unterbrechungsantrag. Der Unterbrechungsantrag sei allein in der Absicht gestellt worden, das Verfahren zu verzögern. Das von dritter Seite angestrebte Verfahren vor dem HABM sei bereits von Amts wegen beendet worden, weil der Antragsteller keine Gebühren entrichtet habe. Zum Beweis legten die Antragstellerinnen eine Bestätigung des HABM vom 2. Juli 2007 vor.

Mit Schriftsatz vom 21. September 2007 (ON 5) brachten die Antragstellerinnen eine „ergänzende Äußerung zum Unterbrechungsantrag“ ein. Die Antragsgegnerin habe – nach Einbringung des gegenständlichen Löschantrags – die Neuregistrierung der Marke TORO ROSSO am 4. Juli 2007 unter der Nr 239 472 beim Österreichischen Patentamt bewirkt. Auch gegen diese Marke werde ein Löschantrag eingebracht.

Mit Schriftsatz vom 1. Oktober 2007 (ON 6) legten die Antragstellerinnen zur Bestätigung, dass kein Verfahren vor dem HABM zur Gemeinschaftsmarke Nr 1 319 185 anhängig sei, einen aktuellen Auszug aus der Online-Datenbank des HABM vor (vom 28. September 2007).

Die Nichtigkeitsabteilung wies mit Beschluss vom 9. Oktober 2007 den Antrag der Antragsgegnerin auf Unterbrechung des Verfahrens ab. Ein Nichtigkeitsverfahren

vor dem HABM sei zur Gemeinschaftsmarke Nr 1 319 185 nicht anhängig, weshalb keine die Unterbrechung des Verfahrens rechtfertigende Vorfrage vorliege.

Die Antragsgegnerin beantragte am 29. Oktober 2007 (ON 7), die für die Erstattung der Gegenschrift verlängerte Frist „zunächst“ um weitere zwei Monate zu erstrecken. Der Antrag wurde am 31. Oktober 2007 bewilligt.

Am 29. Oktober 2007 (ON 8) beantragte die Antragsgegnerin die Unterbrechung des gegenständlichen Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung des HABM über den Verfall der Gemeinschaftsmarke Nr 1 319 185 und bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung über die Unwirksamklärung der IR 561 359. Die Antragsgegnerin habe die beiden Anträge am 24. Oktober 2007 eingebracht.

Die Antragsgegnerin beantragte am 21. Dezember 2007 (ON 9), die für die Erstattung der Gegenschrift am 31. Oktober 2007 verlängerte Frist um weitere zwei Monate zu erstrecken.

Auf Aufforderung durch die Nichtigkeitsabteilung erstatteten die Antragstellerinnen am 21. Jänner 2008 (ON 10) eine Äußerung zum Unterbrechungsantrag und beantragten, dem Antrag auf Unterbrechung weder für die Verfahren Nm 61/2007 bis Nm 68/2007 noch gesondert für die Verfahren Nm 61/2007 und Nm 62/2007 bis zur rechtskräftigen Entscheidung des HABM bzw. des Österreichischen Patentamtes stattzugeben. Die beiden älteren Marken seien für die Verfahren Nm 61/2007 bis Nm 64/2007 irrelevant, weil der Lösungsgrund des § 33a MSchG geltend gemacht worden sei. Weiters sei der Antrag auf Fristerstreckung für die Erstattung der Gegenschrift abzuweisen und eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.

Mit Beschluss vom 25. Jänner 2008 (ON 10) wies die Nichtigkeitsabteilung den Antrag auf Unterbrechung und den Antrag auf Fristerstreckung für die Einbringung der Gegenschrift ab. Die Marken Nr 179 727 und Nr 179 728 sowie die Marken Nr 209 916 und Nr 210 192 seien wegen nicht ausreichender Benutzung angegriffen worden, sodass der Ausgang der beiden anhängigen Lösungsverfahren keine Relevanz für diese Verfahren habe. Die Marken Nr 233 233, Nr 233 234, Nr 233 235 und Nr 234 397 seien wegen der verwechslungsfähigen Ähnlichkeit mit den Marken der Antragstellerinnen angegriffen worden. Eine Unterbrechung sei nicht gerechtfertigt, weil die Antragstellerinnen die Benutzung durch die Vorlage von Unterlagen glaubhaft gemacht hätten. Die Nichtigkeitsabteilung räumte der Antragsgegnerin eine nicht erstreckbare Frist von zwei Wochen für die Einbringung der Gegenschrift ein.

Mit Beschluss vom 11. Jänner 2008 (ON 11) stellte die Rechtsabteilung Österreichische Marken fest, dass die Marken Nr 233 233, Nr 233 234, Nr 233 235 und Nr 234 397 mit Wirksamkeit vom 14. November 2007 gemäß § 29 Abs 1 Z 1 MSchG teilweise gelöscht wurden, nämlich durch die Einschränkung der Klasse 33 auf „alkoholische Getränke (ausgenommen Bier und Weine) gemischt mit Energy Drinks oder anderen mit Koffein versetzten nicht alkoholischen Getränken“.

Die Antragsgegnerin brachte am 20. Feber 2008 (ON 12) fristgerecht die Gegenschrift ein und beantragte, die Lösungsanträge der Antragstellerinnen abzuweisen. Die Marken TORO ROSSO/TORO ROJO seien als spanische/italienische Übersetzung von Red Bull durch die Verwendung der berühmten Marke RED BULL ausreichend benutzt worden. TORO ROSSO werde auch durch das Formel 1 Team Scuderia TORO ROSSO (italienisch für RED BULL) Team mit Zustimmung der Antragsgegnerin ausreichend verwendet.

Mit Schriftsatz vom 13. Mai 2008 (ON 13) teilten die Antragstellerinnen mit, dass zu den Verfahren Nm 61/2007 und Nm 62/2007 hinsichtlich der österreichischen Marken Nr 179 727 und Nr 179 728 eine mündliche Verhandlung über den Lösungsgrund nach § 33a MSchG

durchgeführt werden könne, während im Hinblick auf den Lösungsgrund nach § 30 MSchG nicht auf einer mündlichen Verhandlung beharrt werde.

Die Nichtigkeitsabteilung beraumte für den 27. August 2008 eine mündliche Verhandlung in den Verfahren Nm 61/2007 und Nm 62/2007 an (ON 12-14).

Mit der „Ergänzenden Mitteilung“ vom 16. Juni 2008 (ON 14) teilten die Antragstellerinnen mit, dass in den Verfahren Nm 61/2007 und Nm 62/2007 betreffend die beiden Marken Nr 179 727 und Nr 179 728 der Lösungsgrund des § 30 MSchG fallen gelassen werde.

Am 20. August 2008 (ON 15) teilte die Antragsgegnerin zu Nm 61/2007 und Nm 62/2007 mit, dass sie die freiwillige Löschung der Marken Nr 179 727 und Nr 179 728 beantragt habe, weshalb die beiden Verfahren Nm 61/2007 und Nm 62/2007 einzustellen wären.

Mit Beschlüssen (ON 16) der Rechtsabteilung Österreichische Marken vom 21. August 2008 wurden die Marken Nr 179 727 und Nr 179 728 gemäß § 29 Abs 1 Z 1 MSchG mit Wirksamkeit vom 20. August 2008 gelöscht.

Am 22. August 2008 (ON 17) brachten die Antragstellerinnen vor, sie hätten ein rechtliches Interesse an der Durchführung der Verfahren Nm 61/2007 und Nm 62/2007, weil die Löschung der beiden Marken lediglich ex nunc erfolge, während durch den Lösungsantrag nach § 33a MSchG eine Löschung rückwirkend zum 23. Dezember 2003 angestrebt werde, was für das Verfahren T-165/07 vor dem HABM von Bedeutung sei.

Am 25. August 2008 (ON 18) brachte die Antragsgegnerin eine „Replik zur Äußerung der Antragstellerin vom 22. August 2008“ ein. Ein rechtliches Interesse der Antragstellerinnen auf Durchführung der Verfahren bestehe nicht, weil auch im Verfahren T-165/07 die beiden gelöschten Marken bereits vom Verfahren ausgenommen worden seien.

Die Nichtigkeitsabteilung verfügte am 26. August 2008 die Abberaumung der mündlichen Verhandlung (ON 15-18) zu Nm 61/2007 und Nm 62/2007 wegen der Löschung der beiden Marken und stellte fest, dass nach dem bisherigen Vorbringen ein rechtliches Interesse der Antragstellerinnen auf Durchführung des Verfahrens nicht vorliege.

Die Antragstellerinnen legten mit Schriftsatz vom 12. September 2008 (ON 19) ein Kostenverzeichnis zu Nm 61/2007 und Nm 62/2007 vor und führten aus, im gegenständlichen Fall seien zwei Marken betroffen, sodass als Bemessungsgrundlage für jede Marke im Sinne der Bestimmungen der AHK jeweils ein Streitwert von 36.000 EUR heranzuziehen sei. Die Leistungen seien daher auf Basis eines Gesamtstreitwertes von 72.000 EUR zu verzeichnen gewesen.

Die Antragstellerinnen brachten am 3. Oktober 2008 (ON 20) eine „ergänzende Äußerung“ ein. Die mündliche Verhandlung vor dem EuG am 24. September 2008 (T-165/07) habe bestätigt, dass die Antragstellerinnen ein rechtliches Interesse an der Durchführung der beiden Verfahren hätten, weil die rückwirkende Löschung der beiden Marken tatsächlich auch eine Bedeutung für das Verfahren T-165/07 habe und sich daraus auch die Unzulässigkeit der Neuregistrierung der Marken TORO ROSSO und TORO ROJO ergebe. Deshalb beharrten die Antragstellerinnen auf der Durchführung der beiden Verfahren Nm 61/2007 und Nm 62/2007. Hinsichtlich der übrigen Marken stützten die Antragstellerinnen ihre Anträge nun auch auf § 34 MSchG.

Die Nichtigkeitsabteilung teilte mit amtlicher Mitteilung vom 28. November 2008 zu Nm 61-68/2007 (ON 20) ua mit, dass hinsichtlich der Marken Nr 179 727 und Nr 179 728 der Lösungsgrund des § 30 MSchG fallen gelassen worden sei und beide Marken mit Wirksamkeit vom 20. August 2008 gelöscht wurden. Ein rechtliches Interesse der Antragstellerinnen an der Durchführung der beiden Verfahren bestehe nicht, beide Marken seien die Ba-

sismarken für IR 711 210 und IR 711 157, die am 31. März 1999 registriert wurden und somit im Zeitpunkt der Antragstellung länger als 5 Jahre registriert gewesen seien, sodass eine rückwirkende Löschung der Basismarken keine Auswirkungen auf die internationalen Marken habe.

Mit Schriftsatz vom 20. Feber 2009 (ON 21) brachte die Antragsgegnerin eine „Replik auf die Äußerung der Antragstellerinnen vom 30. September 2008“ ein. Die Antragsgegnerin habe die Klage zu T-165/07 zurückgenommen, sodass kein rechtliches Interesse der Antragstellerinnen an der Durchführung des Verfahrens Nm 61/2007 und Nm 62/2007 bestehe. Weiters liege keine Umgehung des Benutzungszwanges durch die Neuregistrierung der beiden Marken TORO ROJO und TORO ROSSO vor, weil mit diesen Registrierungen Schutz für weitere Waren- und Dienstleistungsbereiche erlangt worden sei.

Am 23. Feber 2009 (ON 22) brachten die Antragstellerinnen einen weiteren Schriftsatz („Vorlage eines ergänzenden Kostenverzeichnisses“) ein. Die Antragstellerinnen beharrten auf der Durchführung des Verfahrens, weil die Feststellung der mangelnden Benutzung der beiden Marken auch für die anderen Marken des Verfahrens (Nr 210 916 und Nr 210 192) dienlich sei.

Mit Beschluss vom 15. Oktober 2009 (ON 21-22) verfügte die Nichtigkeitsabteilung zu Nm 61/2007 und Nm 62/2007 die Einstellung des Verfahrens auf Löschung der Marken Nr 179 727 und Nr 179 728. Die Antragsgegnerin sei schuldig, den Antragstellerinnen die Kosten des Verfahrens und der Vertretung in der Höhe von 7.910,31 EUR (darin enthalten 1.168,38 EUR Umsatzsteuer und 900 EUR Barauslagen) binnen 14 Tagen zu ersetzen. Die Markeninhaberin habe die beiden Marken nach Ablauf der Frist für die Erstattung der Gegenschrift freiwillig gelöscht, sodass das Verfahren gemäß § 42 Abs 1 MSchG iVm § 117 PatG einzustellen sei. Ein rechtliches Interesse der Antragstellerinnen auf Durchführung des Verfahrens habe nicht glaubhaft gemacht werden können. Die Antragstellerinnen hätten – da die Marken nach Erstattung der Gegenschrift weggefallen seien – einen Anspruch auf Kostenersatz. Die Kostenentscheidung orientiere sich am RATG unter Zugrundelegung eines Streitwerts gemäß § 5 Z 14 AHK, wobei die beiden Streitwerte für die beiden angefochtenen Marken zusammen zu rechnen seien. Der Schriftsatz vom 19. September 2007 sei als gesonderte Eingabe nicht zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich gewesen. Dafür seien daher keine Kosten zuzusprechen. Für Urkundenvorlagen und für die Vorlage des Kostenverzeichnisses seien nur Kosten nach TP 1 zuzusprechen und für einfache Schriftsätze, die weder unter TP 1 noch unter TP 3A fallen, nur Kosten nach TP 2. Es sei der jeweils zum Zeitpunkt des Verfahrensschritts geltende Rechtsanwaltsstarif anzuwenden.

Gegen die Kostenentscheidung dieses Beschlusses mit Ausnahme der Zuerkennung der Barauslagen von 900 EUR richtet sich die Berufung der Antragsgegnerin. Sie beantragt, ihr Kosten von 2.311,26 EUR (darin enthalten 480,86 EUR Umsatzsteuer) zuzusprechen.

Die Antragstellerinnen beantragen, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist teilweise berechtigt.

Die Antragstellerinnen brachten einen gemeinsamen Antrag auf Löschung von acht für die Antragsgegnerin registrierten Marken (TORO ROSSO, TORO ROJO, TORO NEGRO), gestützt auf § 33a und § 30 Abs 1 MSchG ein. Die Nichtigkeitsabteilung führte die Verfahren von Anfang an durch die Anlage eines Aktes gemeinsam. Die Parteien brachten ihre Schriftsätze bis ON 14 in Form gemeinsamer Schriftsätze unter Bezugnahme auf alle Marken ein. Die Nichtigkeitsabteilung traf mit Ausnahme des angefochtenen Einstellungsbeschlusses und der Anberaumung der mündlichen Verhandlung, die nur zu Nm 61/2007 und Nm 62/2007 erging, alle Verfügungen mittels einer Verfügung. Eine ausdrückliche Verbindung der Verfahren erfolgte zwar nicht, alle Verfahren wurden aber gemeinsam geführt, sodass

mehrere in einem Antrag geltend gemachte Ansprüche vorliegen, die daher zur Ermittlung der Kostenbemessungsgrundlage zusammenzurechnen sind (§ 12 Abs 1 RATG).

Über den Ersatz der Verfahrenskosten ist gemäß § 42 MSchG iVm § 122 PatG - vorbehaltlich der Regelung der § 122 Abs 2 und § 117 PatG - in sinngemäßer Anwendung der §§ 40 bis 55 ZPO zu entscheiden. Wenn eine Partei teils obsiegt, teils unterliegt, sind gemäß § 43 Abs 1 ZPO die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen. Handelt es sich um Ansprüche, die nicht in Geld bestehen, ist das Verhältnis des erfolgreichen und des abgewiesenen Begehrens nach freiem Ermessen auszumitteln. Als Maßstab dafür, inwieweit die eine Partei als obsiegend, die andere als unterliegend anzusehen ist, ist primär auf den Gesamtstreitwert abzustellen. Hat das Gericht hiebei nicht über Geldforderungen, sondern über andere Ansprüche zu erkennen, dann ist bei teilweise Obsiegen und teilweise Unterliegen das Verhältnis der einzelnen Begehren zueinander abzuwägen, wobei dem Gericht ein größerer Beurteilungsspielraum zukommt. Dabei ist vor allem die unterschiedliche rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Teilbegehren von Bedeutung, aber auch der jeweilige Verfahrensaufwand (*M. Bydlinski in Fasching/Konecny* 2 § 43 ZPO Rz 2). Kommt es zu einer Änderung des Streitgegenstands im Verfahren, ist zur Ermittlung des zustehenden Kostenersatzes für jeden Verfahrensabschnitt der Prozesserverfolg zu ermitteln (*M. Bydlinski* Rz 11).

Hier hat die Antragsgegnerin zwei der acht angegriffenen Marken freiwillig gelöscht, das Verfahren über die verbliebenen sechs Marken ist noch bei der Nichtigkeitsabteilung anhängig. Eine endgültige Kostenentscheidung kann erst nach Beendigung des Verfahrens getroffen werden, weil es sonst zu einer mehrfachen Honorierung derselben Leistungen käme. Bis zur Löschung der beiden Marken Nr 179 727 und Nr 179 728, sind die Antragstellerinnen gemäß § 42 Abs 1 MSchG iVm § 117 PatG als obsiegend anzusehen. Der Antragsgegnerin können daher insoweit keine Kosten zuerkannt werden.

Entsprechend dem weiteren Fortgang des Verfahrens hat die Nichtigkeitsabteilung unter Zugrundelegung des verbleibenden Streitwerts oder nach weiteren freiwilligen Löschungen unter Zugrundelegung des jeweiligen reduzierten Streitwerts weitere Verfahrensabschnitte zu bilden und für jeden Verfahrensabschnitt den Prozesserverfolg zu ermitteln. Zuerst sind die im jeweiligen Verfahrensabschnitt aufgelaufenen Kosten festzustellen und diese dann nach dem in diesem Abschnitt ermittelten Prozesserverfolg auf die Parteien zu verteilen. In dieser Weise ist für jeden einzelnen Abschnitt mit unterschiedlichem Streitwert vorzugehen, wobei dem jeweiligen Begehren die in diesem Abschnitt berechtigten bzw unberechtigten Anspruchsteile gegenüberzustellen sind (*M. Bydlinsky*, Kostenersatz im Zivilprozess 309). Der Prozesskostenanspruch bei vollem Obsiegen für einen Verfahrensabschnitt, in dem Rechtsachen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden sind, errechnet sich dann quotenmäßig nach dem Anteil am Gesamtstreitwert.

Zu den geltend gemachten Kosten kann schon jetzt darauf verwiesen werden, dass die Kundenvorlage vom 1. Oktober 2007 (ON 6) nicht zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig war, weil bereits mit Schriftsatz vom 14. September 2007 die Bestätigung des HABM über die Beendigung des Verfahrens vorgelegt wurde. Die Vorlage eines Auszugs aus der Online-Datenbank, die denselben Umstand bestätigen sollte, war daher entbehrlich.

Der Schriftsatz der Antragstellerinnen vom 13. Mai 2008 (ON 13) war zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nicht notwendig, weil die Antragstellerinnen bereits mit Schriftsatz ON 10 eine mündliche Verhandlung beantragt hatten. Dass auf eine mündliche Verhandlung im Hinblick auf den Lösungsgrund des § 30 MSchG nicht beharrt werde, hätte auch in der mündlichen Verhandlung vorgebracht werden können. Ebenso war der Schriftsatz vom 3. Oktober 2008 (ON 20) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nicht notwendig, weil die Antragstellerinnen bereits mit Schriftsatz vom 22. August 2008 (ON 17) ihr rechtliches Interesse an der Durchführung des Verfahrens geltend gemacht hatten und weder die Neuregistrierungen noch das Verfahren T-165/07 eine Änderung des Standpunkts der Nichtig-

keitsabteilung herbeigeführt hätten. Das Vorbringen im Schriftsatz vom 14. September 2007 (ON 4) ist so kurz, dass nur ein Honorar nach TP 2 in Betracht kommt.

Leistungen eines österreichischen Rechtsanwalts für einen ausländischen Klienten unterliegen der Umsatzsteuerregelung des Staates, in dem der Klient wohnt oder seinen Sitz hat (7 Ob 165/00s = EvBl 2001/140; 7 Ob 66/01h = JBl 2001, 585). Die ausländische Umsatzsteuer muss bescheinigt werden (4 Ob 199/01w = RZ 2001/11, Polen; 6 Ob 275/01 m = AnwBl 2002/7830, Tschechien). Im Anlassfall haben die Antragstellerinnen ihren Sitz in Spanien, die Nichtigkeitsabteilung ist ohne Nachforschungen von einer der österreichischen Umsatzsteuer entsprechenden Steuerbelastung ausgegangen. Im weiteren Verfahren wäre die Höhe der Umsatzsteuer in Spanien zu bescheinigen.

Der Kostenvorbehalt gründet sich auf § 42 Abs 1 MSchG iVm § 122 Abs 1 und § 140 Abs 1 PatG sowie § 52 Abs 1 ZPO.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 20. Dezember 2010, ZI. 2007/03/0117

Die in Österreich mehrfach vorkommende Bezeichnung „Schloss Lichtenau“ ist für diverse Waren der Klassen 29 und 30 als Ortsangabe nicht schutzfähig.

Für das Vorliegen des Ausschließungsgrundes nach § 4 Abs 1 Z 4 MaSchG reicht es, dass von den beteiligten Verkehrskreisen das fragliche Zeichen mit einer geografischen Herkunftsangabe verbunden wird, mögen damit auch jeweils unterschiedliche Herkunftsorte assoziiert werden. Eine geographische Angabe wird nicht schon dadurch zur eintragungsfähigen Fantasiebezeichnung, dass mit ihr unterschiedliche Orte verbunden werden und sie demgemäß unterschiedlich verstanden wird.

Die Heranziehung des Registrierungshindernisses der mangelnden Unterscheidungskraft (Z 3) für beschreibende Bezeichnungen (Z 4) stellt keine Rechtsverletzung des Registrierungswerbers dar.

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Begründung:

Im Markenregister des Internationalen Büros der Weltorganisation für geistiges Eigentum in Genf ist unter der Nr. 800 218 zu Gunsten der Beschwerdeführerin die Wortbildmarke 'Schloss Lichtenau' für folgende Waren eingetragen:

"29 Mollusques, coquillages et crustaces (preparés); viande, poisson, volaille, gibier, tous les produits précités également sous forme préparée, cuite, rotie, fumée, séchée, salée, confite et congelée; conserves de produits de viande, de poisson, de charcuterie, de légumes et de fruits; produits de viande et de poisson; préparations de viande et de poisson; produits de viande et de poisson en gelée; ragouts; caviar et succédané de caviar; pâtes de foie de volaille; oeufs à la russe; potages; oeufs; produits imités de poisson; plats frais composés principalement de viande et/ou de poisson et/ou de légumes et/ou de pommes de terre; salades fines, notamment salades de viande, de volaille, de poisson, de crevettes, ainsi que salades contenant de la viande, de la volaille et du poisson; salades de pommes de terre, d'oeufs, salades pour végétariens et salades de légumes; pickles.

Molluscs, shellfish; meat, fish, poultry, game, all the above goods also as prepared, cooked, roasted, smoked, dried, salted, preserved and frozen goods; canned meat, fish, charcuterie, vegetables and fruit products; meat and fish products; meat and fish preparations; jellied meat and fish products; ragouts; caviar and caviar substitutes; chicken liver pâtes; eggs Russian style; thick soups; eggs; fish imitation products; fresh dishes mainly made with meat and/or fish and/or vegetables and/or potatoes; gourmet salads, particularly meat, poultry,

fish, shrimp salads and salads containing meat, poultry and fish; potato salads, egg salads, salads for vegetarians and vegetable salads; pickles.

30 Epices; moutarde, vinaigre; preparations de cereales a but alimentaire; plats frais composés principalement de pâtes alimentaires; salades de nouilles; pâtes de viande et de volaille, mayonnaise, mayonnaise pour salade, remoulade; sauces, y compris sauces d'assaisonnement et sauces a salade; preparations de raifort a but alimentaire.

Spices; mustard, vinegar; cereal preparations for food; fresh dishes mainly made with pasta; pasta salads; meat and poultry pâtes; mayonnaise, mayonnaise for salads, remoulade; sauces, including souces for flavouring and salad creams and dressings; horseradish preparations for food."

Zu dem Antrag der Beschwerdeführerin auf Zulassung der angemeldeten internationalen Marke zum Schutz in Österreich teilte die Rechtsabteilung C des Österreichischen Patentamtes mit, das Zeichen weise keine Unterscheidungskraft auf bzw werde als Herkunftsangabe gewertet.

Nach (mehrfachen) Stellungnahmen der Beschwerdeführerin zu diesem Vorhalt stellte die Rechtsabteilung C mit Beschluss vom 12. August 2005 gemäß § 20 Abs 3 MaSchG fest, dass das angemeldete Zeichen nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs 2 MaSchG registriert werden könne.

Begründend führte die Erstbehörde im Wesentlichen aus, nach ständiger Rechtsprechung bestehe die Hauptfunktion einer Marke darin, dem Verbraucher die Ursprungsidentität der gekennzeichneten Ware zu garantieren, indem sie ihm ermögliche, diese ohne Verwechslungsgefahr von Waren oder Dienstleistungen anderer Herkunft zu unterscheiden. Eine Marke solle die fraglichen Waren oder Dienstleistungen als von einem bestimmten Unternehmen stammend kennzeichnen. Für die Beurteilung der Schutzfähigkeit eines Zeichens sei die Auffassung der beteiligten Verkehrskreise maßgeblich, wobei es nach ständiger Judikatur auf die Frage ankomme, ob ein Zeichen den angesprochenen Verkehrskreisen die Möglichkeit biete, bei ihrer Wahl die betreffenden Waren von denen anderer betrieblicher Herkunft zu unterscheiden. Ein Zeichen sei immer in Bezug auf die konkret im Waren- und Dienstleistungsverzeichnis angeführten Waren bzw Dienstleistungen zu beurteilen. Bezeichnungen von Bauwerken oder historischen Denkmälern seien nicht schlechthin als Marken unzulässig, sondern nur dann, wenn sie im Verhältnis zu den bezeichneten Waren eine Angabe über deren geographische Herkunft vermittelten. Entsprechend der Judikatur des EuGH zur Beurteilung der markenrechtlichen Schutzfähigkeit geographischer Angaben (Hinweis auf die Entscheidung vom 4. Mai 1999, Rs C-108/97, C-109/97, Chiemsee) seien folgende Kriterien zu berücksichtigen: Es sei zu prüfen, ob eine geographische Bezeichnung, für die die Eintragung als Marke beantragt werde, einen Ort bezeichne, der von den beteiligten Verkehrskreisen gegenwärtig oder zukünftig mit der betreffenden Warengruppe in Verbindung gebracht werde. Dabei sei insbesondere von Belang, inwieweit den beteiligten Verkehrskreisen diese Bezeichnung sowie die Eigenschaften des bezeichneten Ortes und der betreffenden Warengruppe bekannt seien. Sei es wenig wahrscheinlich, dass die beteiligten Verkehrskreise annehmen könnten, dass die betreffende Warengruppe von dem bestimmten Ort stamme, stehe Art 3 Abs 1 lit c der Richtlinie 89/104/EWG der Eintragung nicht entgegen. Bei den benannten Waren der Klassen 29 und 30 handle es sich um Nahrungsmittel, die nahezu in jedem größeren Supermarkt angeboten würden und von jedermann erworben werden könnten. Zu den betroffenen Verkehrskreisen sei daher insbesondere der Durchschnittskonsument derartiger Nahrungsmittel zu zählen. Für die Beurteilung der Eintragungsfähigkeit maßgebend sei die Auffassung der beteiligten Verkehrskreise, nämlich die mutmaßliche Erwartung eines durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers.

Die Erstbehörde legte weiter dar, dass in Österreich zumindest drei Schlösser lägen, die unter dem Namen "Schloss Lichtenau" bekannt seien, unter anderem im Ort Stuhlfelden, einem stark frequentierten Schigebiet in Salzburg, wobei das Schloss auch als Schauplatz für Veranstaltungen diene und eine überregionale Bekanntheit genieße. Weiters existiere ein Schloss dieses Namens im südlichen Waldviertel. Das Schloss werde als Sehenswürdigkeit des Ortes beworben und diene als Wohnhaus und Zentrum des angeschlossenen Guts-

betriebes. Schließlich befinde sich ein solches Schloss auch im Mühlviertel und gelte als Sehenswürdigkeit der Gemeinde Lichtenau. Die Beschwerdeführerin habe zu keinem dieser Schlösser einen Bezug in der Weise dargelegt, dass sie alleinige Nutzungsberechtigte zumindest eines dieser Schlösser sei. Eine Schutzzulassung mangels Bestehen eines Freihaltungsbedürfnisses könne daher nicht in Betracht gezogen werden, zumal nicht auszuschließen sei, dass die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten dieser Schlösser oder in deren Nähe angesiedelte Unternehmen die gleichen Produkte wie die Beschwerdeführerin vertrieben oder vertreiben wollten und "Schloss Lichtenau" als Hinweis auf die geographische Herkunft dieser Produkte benützen wollten. Die Österreicher verfügten über relativ eingehende Kenntnisse der Geographie ihres Heimatlandes, jedenfalls in einem höheren Niveau als über ausländische Bezeichnungen. Insbesondere die in der Umgebung der erwähnten Schlösser lebenden Personen würden diese Ortsangaben als solche erkennen; unerheblich sei, ob jeder Österreicher die Bezeichnung "Schloss Lichtenau" als einen Hinweis auf eine geographische Herkunft erkenne.

In der dagegen erhobenen **Beschwerde** führte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen Folgendes aus:

Entgegen der Auffassung der Erstbehörde sei das Zeichen "Schloss Lichtenau" unterscheidungskräftig, weil es keineswegs banal, werbeüblich oder schlicht zu einfach für einen Hinweis auf ein Unternehmen sei. Die Möglichkeit, dass das Zeichen als Herkunftsangabe (miss-)verstanden werden könnte, könne nicht begründen, dass es nicht kennzeichenkräftig sei, denn eine solche Herkunftsangabe wäre eine kennzeichenkräftige Bezeichnung (es würde sich sonst erübrigen, Herkunftsangaben ausdrücklich unter § 4 Abs 1 Z 4 MaSchG aufzuzählen). Selbst wenn aber eine Herkunftsangabe vorliegen sollte, könne dies nicht seine Entscheidungskraft negieren, sondern lediglich die Zulässigkeit des Zeichens auf Grund des § 4 Abs 1 Z 4 MaSchG betreffen; dieser Verweigerungsgrund sei aber nicht herangezogen worden. Die Beschwerdeführerin vertrete aber die Auffassung, dass die beteiligten Verkehrskreise das Zeichen als Hinweis auf ein Unternehmen und nicht als ausschließlich beschreibende Herkunftsangabe auffassten. Demgegenüber handle es sich bei "Chiemsee" um einen weit überregional bekannten, eindeutig geographischen Begriff. Das beschwerdegegenständliche Zeichen sei hingegen nicht als Bezeichnung eines konkreten Bauwerks bekannt, zumal es mehrere Schlösser dieses Namens gebe. Es enthalte keine spezifischen Zusätze wie etwa "Schloss Lichtenau im Waldviertel", sodass die beteiligten Verkehrskreise weitere Überlegungen anstellen müssten, was nach der Rechtsprechung typisch für ein nicht ausschließlich beschreibendes Zeichen sei. Im besten Fall handle es sich also um ein Unternehmen, welches sich "im Dunstkreis" eines der Schlösser Lichtenau befinde. Zu bezweifeln sei auch, dass die Österreicher relativ eingehende geographische Kenntnisse Österreich betreffend hätten. Selbst wenn die beteiligten Verkehrskreise das Zeichen "Schloss Lichtenau" als Angabe eines Ortes erkennen sollten, würden sie damit kein Unternehmen verbinden, weil etwa Schloss Lichtenau in Stuhlfelden mitten im Ort läge und nicht ein Unternehmen sondern eine Schule und ein pädagogisches Zentrum beherberge. Die Verkehrskreise würden das Zeichen daher als phantasihaft und damit als Unternehmenskennzeichen auffassen.

Mit dem nun vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Bescheid der belangten Behörde wurde die **Beschwerde** abgewiesen und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt.

In der Begründung dieses Bescheides wurde im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Die Tatbestände nach § 4 Abs 1 Z 3 und Z 4 MaSchG stünden zueinander im Verhältnis einer lex generalis zu lex specialis; der Tatbestand der Z 4 sei ein Unterfall der fehlenden Unterscheidungskraft. Wenn auch die Heranziehung des § 4 Abs 1 Z 4 MaSchG - wegen der Qualifikation des Zeichens als reine Ortsangabe - treffender gewesen wäre, weil das Zeichen über den Wortlaut hinausgehend keine für die Konsumenten bewusst wahrnehmbaren graphischen Elemente oder sonstige Eigenschaften aufweise, welche von der Annahme einer ausschließlich beschreibenden Angabe wegführen würden, sei der Beschwerdeführerin aus dem Umstand, dass die Erstbehörde die Verweigerung auf § 4 Abs 1 Z 3 MaSchG gestützt habe, doch kein Rechtsnachteil erwachsen. Zur Frage der Eignung des Zeichens als Orts-

angabe führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, aus § 4 Abs 1 Z 4 MaSchG sei abzuleiten, dass ein ausschließlich aus einer Angabe betreffend die geographische Herkunft bestehendes Zeichen von der Registrierung ausgeschlossen sei. Es sei der Rechtssicherheit eher dienlich, wenn dieser Grundsatz nicht aufgeweicht werde. Sogar kämen Angaben von Orten, insbesondere österreichische Ortsangaben, nur dann als Marke in Betracht, wenn sie entweder den breitesten Verkehrskreisen absolut unbekannt seien oder hinsichtlich derer eine spontane gedankliche Verbindung dieser Angabe mit den angemeldeten Waren und Dienstleistungen denkunmöglich erscheine. Bei den angemeldeten Waren - fast durchwegs solchen des täglichen Gebrauchs - handle es sich um verschiedene Arten von Fisch, Fleisch und Geflügel in unterschiedlicher Darbereitungs- bzw Zubereitungsart, weiters um Weichtiere, Kaviar und diverse Salate sowie Waren zur Zubereitung von Salaten und Soßen. Diese Waren seien einerseits in Gemischtwarenläden erhältlich, andererseits auch typisch für den Verkauf an - auf Grund ihrer Flexibilität an den verschiedensten Orten aufgestellten - Ständen, bei denen die unterschiedlichsten, insbesondere auch regionaltypische, Lebensmittel angeboten würden. Die Beschwerdeführerin sei den erstinstanzlichen Feststellungen, wonach es österreichweit mehrere Schlösser des Namens Lichtenau gebe, die zumindest in einem geringen Ausmaß touristisch vermarktet würden, nicht entgegen getreten. Es sei davon auszugehen, dass diese Schlösser einem nicht unerheblichen Teil der Verkehrskreise (Besucher, aber auch ortsansässige Bevölkerung) bekannt seien. Grundsätzlich könnten alle beschwerdegegenständlichen Waren entweder in Gemischtwarenläden oder an (flexiblen) Ständen angeboten werden; in beiden Fällen sei ein örtlicher Nahebezug dieser Verkaufsstätten zu den erwähnten Schlössern dieses Namens denkbar. Weiters sei es betreffend aller Waren denkunmöglich, dass diese einen örtlichen Bezug zu den Schlössern bzw dazugehörigen Liegenschaften aufwiesen. So würden nicht selten Schlössern auch landwirtschaftliche Güter zugeordnet, in denen unterschiedlichste Waren produziert würden. Dies treffe insbesondere auf sämtliche Fleisch- und Fischwaren zu; aber auch exquisitere Waren wie Kaviar oder Weichtiere könnten aus der Sicht der Verkehrskreise im Rahmen spezieller Zucht aus dem Umfeld dieser Schlösser hervorgehen. So stamme etwa Kaviar definitiv aus Fischbeständen in der Donau, umso mehr könne die Fischart Stör in speziellen Gewässern gezüchtet werden. Für die Frage der Qualifikation des Zeichens durch die Verkehrskreise als Ortsangabe mache es keinen Unterschied, ob sich die Verkaufsstätte im Schloss selbst befinde oder in dessen sonstigem Nahebereich, sofern ein örtlicher Konnex herstellbar sei. Dies sei im Beschwerdefall anzunehmen, handle es sich doch zum Beispiel im Fall Stuhlfelden um eine relativ kleine Gemeinde mit einer nicht unerheblichen Bekanntheit des besagten Schlosses. Darüber hinaus würden in diesem nach den Recherchen der Beschwerdeabteilung auch Veranstaltungen und Bazare abgehalten, im Rahmen derer ein Verkauf von Waren wie den angemeldeten denkbar sei. Der von der Beschwerdeführerin hervorgehobene Umstand, dass dort auch eine Schule untergebracht sei, werde der Bekanntheit des Schlosses nur zuträglich sein. Es sei daher davon auszugehen, dass den beteiligten Verkehrskreisen eine spontane denklogische Verbindung des Zeichens mit den angemeldeten Waren im Sinn einer Ortsangabe möglich sei. Soweit die Beschwerdeführerin vorbringe, durch die Tatsache, dass mehrere Schlösser dieses Namens in Österreich existierten, würden die Verkehrskreise zu phantasiehaften Gedanken angeregt, entspreche diese Auffassung nicht der Intention der Judikatur. In jedem Fall nämlich werde die Bezeichnung "Schloss Lichtenau" als Ortsangabe gewertet, möge der betreffende Konsument nun in Kenntnis nur eines oder mehrerer Schlösser dieses Namens sein. Für eine Auslegung des Namens als Phantasiebegriff bleibe daher kein Raum. Die Interpretation des Zeichens als Namensangabe (eines deutschen Grafengeschlechts) werde angesichts der in Österreich existierenden Schlösser dieses Namens nicht naheliegend sein. Das gegenständliche Zeichen könne daher als Herkunftsangabe der angemeldeten Waren dienen, weshalb die Voraussetzungen für die Beurteilung durch die Erstbehörde, dass das Zeichen nur bei Vorliegen von Verkehrsgeltung registriert werden könne, vorliegen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die gegen diesen Bescheid gerichtete Beschwerde nach Vorlage der Akten des Verwaltungsverfahrens er w o g e n :

1.1. Gemäß § 4 Abs 1 Z 3 Markenschutzgesetz 1970 idF BGBl I Nr 111/1999 (MaSchG) sind Zeichen, die keine Unterscheidungskraft haben, von der Registrierung ausgeschlossen.

Gemäß § 4 Abs 1 Z 4 MaSchG sind von der Registrierung auch Zeichen ausgeschlossen, die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, welche im Verkehr zur Bezeichnung der Art, der Beschaffenheit, der Menge, der Bestimmung, des Wertes, der geografischen Herkunft oder der Zeit der Herstellung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung oder zur Bezeichnung sonstiger Merkmale der Ware oder Dienstleistung dienen können.

Gemäß § 4 Abs 2 MaSchG wird die Registrierung jedoch (ua) in den Fällen des § 4 Abs 1 Z 3 und Z 4 MaSchG zugelassen, wenn das Zeichen innerhalb der beteiligten Verkehrskreise vor der Anmeldung infolge seiner Benutzung Unterscheidungskraft im Inland erworben hat.

Gemäß § 20 Abs 3 MaSchG ist bei Bedenken gegen die Zulässigkeit der Registrierung (ua) gemäß § 4 Abs 1 Z 3 oder 4 MaSchG auf Antrag des Anmelders vor der Abweisung mit Beschluss festzustellen, dass das angemeldete Zeichen nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs 2 MaSchG registrierbar ist; ein solcher Beschluss kann mit Beschwerde (§ 36 MaSchG) angefochten werden.

1.2. Art 3 der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (MarkenRL), lautet (auszugsweise):

"Folgende Zeichen oder Marken sind von der Eintragung ausgeschlossen oder unterliegen im Fall der Eintragung der Ungültigerklärung:

...

b) Marken, die keine Unterscheidungskraft haben,

c) Marken, die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, welche im Verkehr zur Bezeichnung der Art, der Beschaffenheit, der Menge, der Bestimmung, des Wertes, der geographischen Herkunft oder der Zeit der Herstellung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung oder zur Bezeichnung sonstiger Merkmale der Ware oder Dienstleistung dienen können,

..."

Art 7 Abs 1 der Verordnung (EG) Nr 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (GMV) lautet (auszugsweise):

"Von der Eintragung ausgeschlossen sind

...

b) Marken, die keine Unterscheidungskraft haben,

c) Marken, die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, welche im Verkehr zur Bezeichnung der Art, der Beschaffenheit, der Menge, der Bestimmung, des Wertes, der geographischen Herkunft oder der Zeit der Herstellung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung oder zur Bezeichnung sonstiger Merkmale der Ware oder Dienstleistung dienen können,

..."

2. Die Eintragungshindernisse gemäß § 4 Abs 1 Z 3 bzw Z 4 MaSchG stimmen mit jenen des Art 3 Abs 1 lit b bzw c der MarkenRL und des Art 7 Abs 1 lit b bzw c der GMV überein. Daher ist die Rechtsprechung des EuGH zur MarkenRL und zur GMV von Bedeutung und kann im Rahmen einer gemeinschaftsrechtskonformen Interpretation zur Auslegung der entsprechenden Bestimmungen des MaSchG herangezogen werden kann (vgl die hg Erkenntnisse vom 22. Februar 2010, ZI 2008/03/0082, und vom 18. Oktober 2006, ZI 2005/04/0022, jeweils mwN).

3. Die Beschwerdeführerin rügt, dass die belangte Behörde das Registrierungshindernis nach § 4 Abs 1 Z 4 MaSchG herangezogen habe, während die erstinstanzliche Behörde die Verweigerung der Registrierung auf § 4 Abs 1 Z 3 MaSchG gestützt habe. Zum Verhältnis dieser beiden Schutzausschlussgründe kann gemäß § 43 Abs 2 VwGG auf das hg Erkenntnis vom 20. Oktober 2004, ZI 2003/04/0187, verwiesen werden. In diesem hat der Verwaltungsgerichtshof - unter Hinweis auf das Urteil des EuGH vom 12. Februar 2004, Rs C-363/99, Postkantoor - ausgeführt, dass die Heranziehung des Registrierungshindernis-

ses der mangelnden Unterscheidungskraft (Z 3) für beschreibende Bezeichnungen (Z 4) keine Rechtsverletzung des Registrierungswerbers darstellt.

4. Auch soweit die Beschwerdeführerin darauf verweist, dass die angemeldete Marke in anderen Staaten eingetragen worden sei und die Eintragung einer identischen Marke für identische Waren oder Dienstleistungen in einem Mitgliedstaat der EU einen von der Behörde zu berücksichtigenden Umstand darstelle, ist sie auf das schon genannte Erkenntnis vom 22. Februar 2010, ZI 2008/03/0082, zu verweisen. Danach kann dies von der Behörde berücksichtigt werden, für die Entscheidung, die Anmeldung einer bestimmten Marke zuzulassen oder zurückzuweisen, aber nicht allein maßgebend sein.

5. Die belangte Behörde ist davon ausgegangen, dass das Eintragungshindernis nach § 4 Abs 1 Z 4 MaSchG vorliege. Die Eignung des Zeichens "Schloss Lichtenau" als Ortsangabe sei zu bejahen, weil es österreichweit mehrere Schlösser des Namens Lichtenau gebe, die zumindest in einem geringen Ausmaß touristisch vermarktet würden. Es sei davon auszugehen, dass diese Schlösser einem nicht unerheblichen Teil der Verkehrskreise (dort lebende Bevölkerung, aber auch Touristen und Besucher) bekannt seien; ebenso sei ein örtlicher Nahebezug von die gegenständlichen Waren anbietenden Verkaufsstätten zu den Schlössern bzw dazugehörigen Liegenschaften denkbar. Auch wenn es mehrere Schlösser dieses Namens in Österreich gebe, werde die Bezeichnung Schloss Lichtenau als Ortsangabe gewertet, möge der betreffende Konsument nun in Kenntnis eines oder mehrerer Schlösser dieses Namens sein. Da das beschwerdegegenständliche Zeichen als Herkunftsangabe der angemeldeten Waren dienen könne, dürfe das Zeichen nur bei Vorliegen von Verkehrsgeltung registriert werden.

6. Die Beschwerde hält dem entgegen, dass das Wort "Schloss" jedenfalls kein wesentliches Merkmal der Waren, für die das Zeichen eingetragen werden soll, beschreibe. Das Wort "Lichtenau" werde vom durchschnittlichen österreichischen Verbraucher jedenfalls in einer seiner Bedeutungen als Phantasiebezeichnung verstanden, weil man nicht davon ausgehen könne, dass ein erheblicher Teil der angesprochenen Verkehrskreise damit eine unbedeutende und weitgehend unbekannt kleine Ortschaft im Waldviertel assoziiere. Auch dieses Wort bezeichne daher keine bestimmte geografische Herkunft der Waren. Der bloße Umstand, dass die belangte Behörde auf Grund von Internetrecherchen auf ein Schloss Lichtenau im Waldviertel gestoßen sei, begründe keineswegs, dass ein namhafter Teil der Verkehrskreise dieses Schloss tatsächlich kennen würde; dafür lägen keine Beweisergebnisse vor.

Für die Frage, ob eine geografische Bezeichnung nach der Auffassung der beteiligten Verkehrskreise die Herkunft der betroffenen Warengruppen zu bezeichnen geeignet sei, sei insbesondere von Belang, inwieweit diesen Kreisen diese Bezeichnung sowie die Eigenschaften des bezeichneten Ortes und die betreffende Warengruppe mehr oder weniger gut bekannt seien. Art 3 Abs 1 lit c der MarkenRL stehe der Eintragung geografischer Bezeichnungen nicht entgegen, die den beteiligten Verkehrskreisen nicht oder zumindest nicht als Bezeichnung eines geografischen Ortes bekannt seien, aber auch dann nicht, wenn es wegen der Eigenschaften des bezeichneten Ortes wenig wahrscheinlich sei, dass die beteiligten Verkehrskreise annehmen könnten, dass die betreffende Warengruppe von diesem Ort stamme.

7. Soweit die Beschwerde damit geltend macht, es sei wenig wahrscheinlich, dass ein maßgeblicher Anteil der beteiligten Verkehrskreise das Schloss Lichtenau im Waldviertel kennen würde, ist sie auf die Feststellungen zu verweisen, wonach es österreichweit "mehrere Schlösser des Namens Lichtenau" gibt (zumindest drei), die auch touristisch vermarktet würden, sodass sich der Bekanntheitskreis nicht in der lokalen Bevölkerung erschöpft.

Für das Vorliegen des Ausschließungsgrundes nach § 4 Abs 1 Z 4 MaSchG reicht es, dass von den beteiligten Verkehrskreisen das fragliche Zeichen mit einer geografischen Herkunftsangabe verbunden wird, mögen damit auch jeweils unterschiedliche Herkunftsorte assoziiert werden. Eine geographische Angabe wird nicht schon dadurch zur eintragungsfähigen Fantasiebezeichnung, dass mit ihr unterschiedliche Orte verbunden werden und sie

demgemäß unterschiedlich verstanden wird (vgl das hg Erkenntnis vom 6. Oktober 2009, ZI 2006/04/0225).

Nicht erforderlich ist für das Vorliegen des in Rede stehenden Eintragungshindernisses, dass die Zeichen oder Angaben, aus denen die Marke besteht, zum Zeitpunkt der Anmeldung bereits tatsächlich zu beschreibenden Zwecken für Waren oder Dienstleistungen wie die in der Anmeldung angeführten oder für Merkmale dieser Waren oder Dienstleistungen verwendet werden. Es genügt vielmehr, dass die Zeichen oder Angaben zu diesem Zweck verwendet werden können (vgl das Urteil des EuGH vom 4. Mai 1999, Rs C-108/97, C-109/97, Chiemsee, Rz 29f).

Dass dies im Beschwerdefall zutrifft, hat die belangte Behörde als Ergebnis einer nicht als unschlüssig zu erkennenden Beweiswürdigung festgestellt. Der belangten Behörde kann nicht entgegengetreten werden, wenn sie vorliegend zur Auffassung gelangte, die Beurteilung der in Rede stehenden Marke hinsichtlich des Bestehens des Eintragungshindernisses nach Z 4 verursache keine besonderen Schwierigkeiten und erfordere demnach keine weitergehenden Ermittlungen, etwa demoskopische Befragungen (vgl in diesem Zusammenhang etwa das hg Erkenntnis vom 24. September 2003, ZI 2001/04/0020).

8. Die Beschwerde erweist sich somit insgesamt als unbegründet, weshalb sie gemäß § 42 Abs 1 VwGG abzuweisen war.

Eine Kostenentscheidung hatte mangels Antrages der obsiegenden belangten Behörde zu entfallen.

Oberster Patent- und Markensenat

Ernennung von Mitgliedern

Der Herr Bundespräsident hat mit EntschlieÙung vom 13. Dezember 2010 mit Wirksamkeit vom Tag der Ernennung auf die Dauer von 5 Jahren folgende Kollegen zum rechtskundigen bzw. zum fachtechnischen Mitglied des Obersten Patent- und Markensenates ernannt:

Dr.iur. Ljiljana Pantovic
Dr. Johannes Werner

Berichte und Mitteilungen

Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnung:
„Salame Felino“, GGA (IT, Fleisch), 20.1.2011, C 19/11/2011
„Carciofo Brindisino“, GGA (IT, Artischocken), 29.1.2011, C 29/27/2011

Mit dieser Veröffentlichung begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 7 der VO (EG) Nr. 510/2006.

Gemäß § 68b des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2009 sind Einsprüche gemäß Art. 7 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 510/2006 innerhalb von 4 Monaten ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und innerhalb dieser Frist zu begründen. Der begründete

Einspruch (ggf. zs. mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung desselben) sowie allfällige Beilagen müssen spätestens am letzten Tag der Frist in dreifacher Ausfertigung im Patentamt eingelangt sein. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Sprechtage der Wirtschaftskammer Oberösterreich betreffend Marken-, Muster- und Patentrecht – Februar bis März 2011

Sprechtage Recherchen und Patentrecht

TIM-Recherchetag „Technologie und Patent“ (Dauer 1 Stunde)

Dienstag, 15. März 2011 9 bis 15.15 h WKO Linz

Teilnahmegebühr: € 48,- pro Stunde
Ansprechpartnerin: Sabine Kobler, T 05/90909-3548, E sabine.kobler@wkoee.at

Patentberatungstage (Dauer 30 Minuten)

Dienstag, 01. März 2011 9 bis 12 h CATT Innovation Management
Dienstag, 15. März 2011 9 bis 12 h WKO Linz
Dienstag, 29. März 2011 9 bis 12 h WKO Linz

Teilnahmegebühr: € 24,- pro 30 Minuten
Ansprechpartnerin: Sabine Kobler, T 05/90909-3548, E sabine.kobler@wkoee.at

Markenrecht und Musterschutz (Dauer 30 Minuten)

Dienstag, 15. Februar 2011 8.30 bis 12.30 h WKO Linz
Montag, 14. März 2011 8.30 bis 12.30 h WKO Linz

Teilnahmegebühr: € 24,- pro 30 Minuten
Ansprechpartnerin: Sabine Kobler, T 05/90909-3548, E sabine.kobler@wkoee.at

Sprechtage der Wirtschaftskammer Vorarlberg betreffend Patentrecht

Die Termine für die Patentsprechtage (1. Halbjahr 2011) wurden wie folgt festgelegt:

Donnerstag, 03.03.2011 17-19 Uhr
Donnerstag, 31.03.2011 17-19 Uhr
Donnerstag, 28.04.2011 17-19 Uhr
Donnerstag, 19.05.2011 17-19 Uhr
Donnerstag, 16.06.2011 17-19 Uhr

Die Sprechstage sind kostenfrei. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Ort:

Besprechungsraum der Wirtschafts-Standort Vorarlberg GmbH
CAMPUS Dornbirn, Hintere Achmühlerstrasse 1, 6850 Dornbirn, 3.Stock

Mitteilungen der Patentanwaltskammer

Eintragung in die Liste der Patentanwälte

Die Österreichische Patentanwaltskammer hat gemäß § 6 Abs. 2 Patentanwaltsgesetz mitgeteilt, dass Patentanwalt Dipl.-Ing. Dr.techn. Stefan Berger mit Wirkung vom 13. Dezember 2010 in die Liste der Patentanwälte eingetragen worden ist.

Als Standort wurde angegeben:

1190 Wien, Peter-Jordan-Straße 32-34/17

Ebenso hat die Patentanwaltskammer gemäß § 6 Abs. 2 Patentanwaltsgesetz mitgeteilt, dass Patentanwalt Dipl.-Ing. Dr.techn. Wolfgang Rupp mit Wirkung vom 21. Jänner 2011 in die Liste der Patentanwälte eingetragen worden ist.

Als Standort wurde angegeben:

1070 Wien, Mariahilfer Straße 50

Ebenso hat die Patentanwaltskammer gemäß § 6 Abs. 2 Patentanwaltsgesetz mitgeteilt, dass Patentanwalt Dipl.-Ing. Harald Röggl mit Wirkung vom 21. Jänner 2011 in die Liste der Patentanwälte eingetragen worden ist.

Als Standort wurde angegeben:

1010 Wien, Wipplingerstraße 30

Patentanwälte Miksovsky & Pollhammer OG; Verlängerung der Frist für die Abwicklung der Kanzleigeschäfte

Letztlich hat die Patentanwaltskammer mitgeteilt, dass die Frist für die Abwicklung der Kanzleigeschäfte des aus der Liste der Patentanwälte gestrichenen Firma Patentanwälte Miksovsky & Pollhammer OG durch Patentanwalt Dipl.-Ing. DDr. Alexander Miksovsky und Patentanwältin Dipl.-Ing. Dr. Gerda Cunow von Seiten der Patentanwaltskammer bis einschließlich 31. März 2011 verlängert wurde.

Eine weitere Verlängerung ist gemäß dem Patentanwaltsgesetz nicht möglich.

Gemäß § 35 Abs. 2 lit. i Patentanwaltsgesetz benötigt der von der Österreichischen Patentanwaltskammer bestellte Stellvertreter in dieser Funktion keine eigene Vollmacht. Die Vertretungsbefugnis gilt im Umfang der dem aus der Liste gestrichenen Patentanwalt erteilten Vollmacht.

Internationale freie Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate

Im Heft 4 des Jahrganges 2010 der von der Weltgesundheitsorganisation herausgegebenen Zeitschrift „WHO Drug Information“ wurde die Liste 104 der vorgeschlagenen internationalen freien Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate veröffentlicht. Die Einspruchsfrist endet am 31. Mai 2011.

Abkommen von Locarno: Beitritt der Republik Korea

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass die Republik Korea dem Abkommen von Locarno betreffend die internationale Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle beigetreten ist und dieses Übereinkommen für die Republik Korea am 17. April 2011 in Kraft treten wird.

Abgang

Im Jänner ist Frau Anita Umvogl aus dem Kreis der aktiv Bediensteten des Österreichischen Patentamtes ausgeschieden.

Wir wünschen ihr für die Zukunft alles Gute!

Anhang

Verordnung des Präsidenten des Patentamtes, mit der die Verordnung des Präsidenten des Patentamtes über die Verfahren und die Publikationen im Bereich des Patentamtes (Patentamtsverordnung 2006 - PAV) geändert wird

Aufgrund

1. des § 79 Abs. 2, des § 92 und des § 99 Abs. 6 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2009,
2. des § 7 des Schutzzertifikatsgesetzes 1996, BGBl. I Nr. 11/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 81/2007,
3. des § 33 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes, BGBl. Nr. 211/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2009,
4. des § 17 des Halbleiterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 372/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 96/2006,
5. des § 24 des Patentverträge-Einführungsgesetzes, BGBl. Nr. 52/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2009,
6. des § 16 Abs. 2 bis 4, des § 42 Abs. 1 und des § 68 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2009, und
7. der §§ 15, 17 und 26 Abs. 2 des Musterschutzgesetzes 1990, BGBl. Nr. 497, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 151/2005,
8. des § 30 des Patentamtsgebührengesetzes, BGBl. I Nr. 149/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2010,

wird verordnet:

Die Verordnung des Präsidenten des Patentamtes über die Verfahren und die Publikationen im Bereich des Patentamtes (Patentamtsverordnung 2006 - PAV), PBl. 2005, Nr. 12, Anhang 4, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 5 lautet:

„(5) Erfolgt keine ordnungsgemäße Zahlung gemäß Abs. 1 und 3, ist vom Patentamt eine angemessene Frist zur Nachholung oder zum Nachweis dieser Zahlung einzuräumen. Dies gilt nicht für Jahres- und Erneuerungsgebühren sowie für Widerspruchsgebühren.“

2. Nach § 11 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Beschreibung darf keine Phantasiebezeichnungen und keine Zeichnungen enthalten, ausgenommen graphisch dargestellte chemische und mathematische Formeln. Bei chemischen Substanzen sind der chemischen Nomenklatur entsprechende Begriffe oder Formeln anzugeben.“

3. § 14 Abs. 3 lautet:

„(3) Enthält die Anmeldung Zeichnungen, so hat der Anmelder für die Veröffentlichung in der Zusammenfassung diejenige Figur anzugeben, welche die Erfindung am besten kennzeichnet. Enthält diese Figur Bezugs-

zeichen, ist bei der entsprechenden Bezeichnung in der Zusammenfassung das jeweilige Bezugszeichen (in Klammern gesetzt) anzuführen.“

4. Nach § 14 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Text der Zusammenfassung darf keine Phantasiebezeichnungen und keine Zeichnungen enthalten, ausgenommen graphisch dargestellte chemische und mathematische Formeln.“

5. § 15 samt Überschrift lautet:

„Gemeinsame Formvorschriften für die Beschreibung, die Patentansprüche (Ansprüche), die Zusammenfassung und die Zeichnungen

„§ 15. (1) Die Anmeldungsunterlagen sind auf weißem, sauberem und nicht saugendem Papier, das frei von Falten oder Löchern und nicht geheftet oder gerollt ist, mit einem Gewicht von vorzugsweise 80 g/m² im Hochformat A4 (210 mm x 297 mm) einseitig zu drucken. Seiten im Querformat (z.B. mit Grafiken oder Tabellen, die im Hochformat nicht darstellbar sind) sind um 90° gegen den Uhrzeigersinn zu drehen. Ein mindestens 2 cm breiter Rand oben, unten und rechts und ein mindestens 2,5 cm breiter Rand links sind auf allen Blättern freizuhalten, wobei die Seitennummerierung (zentriert in arabischen Ziffern ohne begrenzende Zeichen) im oberen oder unteren Rand vorzusehen ist sowie das Kennzeichen (internes Aktenzeichen des Anmelders oder Vertreters) im oberen Rand angegeben werden kann. Zeilennummerierungen sollen vermieden werden.

(2) Die Beschreibung, die (Patent-)Ansprüche und die Zusammenfassung haben einspaltig (ohne Fußnoten oder Randtexte) und linksbündig (kein Blocksatz) formatiert zu sein und jeweils auf einer neuen Seite zu beginnen. Der Zeilenabstand hat 1,5 Zeilen, der Abstand zwischen zwei Absätzen mindestens den doppelten Zeilenabstand innerhalb des Absatzes zu betragen. Die Abteilung von Worten mit Bindestrichen soll vermieden werden.

(3) Im Text eingebettete Tabellen, komplexe (nicht in einer Zeile darstellbare) chemische oder mathematische Formeln sind vom Fließtext zu trennen und mit einem über die ganze Seitenbreite verlaufenden oberen und unteren Rand von mindestens 1 cm zu umgeben. Tabellen müssen Ränder aufweisen. Die Zellenränder sind mit durchgehenden Linien von mindestens 1,5 Punkt Dicke auszuführen.

(4) Jede Seite darf nur eine Textausrichtung (horizontal oder vertikal) beinhalten.

(5) Alle Druckzeichen sind schwarz auf weißem Hintergrund, ohne Schatten, mit einer einheitlichen Schriftgröße von mindestens 12 Punkt (bevorzugt 14 Punkt) mit einer vorzugsweise nichtproportionalen Schriftart (zB Courier New, geeignete Alternativen siehe WIPO Standard ST.22, Punkt 36) aus dem UNICODE-Zeichensatz (inklusive Zeichen aus dem genormten griechischen Alphabet und dem Symbol-Zeichensatz) auszuführen. Eng gestellte Schriftarten (narrow) und verbundene Schriftarten sind nicht zu verwenden, fette, unterstrichene und kursive Textauszeichnungen sind soweit wie möglich zu vermeiden. Handgeschriebene Texte, Korrekturhinweise (auch Durchstreichungen) oder Anmerkungen sind unzulässig, Verbesserungen sind immer über Austausch- oder Ergänzungsseiten durchzuführen.

(6) Der arabischen Nummer jedes der fortlaufende nummerierten Ansprüche folgt ein Punkt, dem rechtseingerückt um mindestens 1 cm der Text des Anspruchs folgt. Ändert der Anmelder während des Anmeldeverfahrens die Patentansprüche, so hat er eine neue Fassung aller aufrecht erhaltenen Ansprüche vorzulegen.

(7) Zeichnungen sind in Schwarz-Weiß mit deutlichen Linien auszuführen, die dick genug sind, um bei einer Auflösung von 300 dpi gut dargestellt zu werden. Schnitte in Zeichnungen sind durch Schraffieren kenntlich zu machen.

(8) Enthalten Zeichnungen mehrere Figuren, sind diese klar voneinander zu trennen und fortlaufend zu nummerieren. Soweit es für das Verständnis der Beschreibung erforderlich ist, sind die verschiedenen Teile der Figuren mit fortlaufenden, ein rasches Auffinden ermöglichenden Bezugszeichen (aus Ziffern oder Buchstaben) zu versehen. Die gleichen Teile müssen in allen Figuren die gleichen Bezugszeichen erhalten und mit den Bezugszeichen in der Beschreibung übereinstimmen.

(9) Die Zeichnungen müssen den Namen des Anmelders oder das Aktenzeichen (im Seitenrand gemäß Abs. 1 oder auf der Rückseite) enthalten. Sie sind ohne Falten oder Brüche einzureichen.“

6. § 16 samt Überschrift entfällt.

7. § 24 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Für jede Klangmarke ist nur ein Datenträger vorzulegen. Jeder Datenträger hat nur eine Klangmarke zu enthalten. Auf der Außenseite des Datenträgers ist der Dateiname, unter dem die Klangmarke auf dem Datenträger zu finden ist, der Name und die Anschrift des Anmelders, gegebenenfalls der Name und die Anschrift des Vertreters, zu vermerken. Die Beschriftung darf die Lesbarkeit des Datenträgers nicht beeinträchtigen.

(3) Die Aufnahme der Klangmarke kann in Mono oder Stereo erfolgen. Als Datenträger sind unveränderliche CD- oder DVD-Formate zu verwenden. Die klangliche Wiedergabe ist auf dem Stammverzeichnis eines leeren Datenträgers abzulegen. Die die Klangmarke wiedergebende Datei muss im WAVE-Format (*.WAV) oder MP3-Format (*.mp3) auf dem Datenträger abgespeichert sein, andere Komprimierungsverfahren dürfen nicht zur Anwendung kommen.“

8. § 27 Abs. 3 lautet:

„(3) Als Musterabbildungen sind Fotos oder Zeichnungen in Farbe oder schwarz-weiß zu verwenden, die dauerhaft und reproduktionsfähig sind. Die Musterabbildungen dürfen nicht größer als im Format DIN A4 sein und sind einseitig auszuführen.“

9. Nach Abschnitt IV wird folgender Abschnitt V eingefügt:

„V. Abschnitt

Geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen

Antragserfordernisse

§ 34a. (1) Anträge nach Abschnitt VII des Markenschutzgesetzes und allfällige Beilagen hierzu sind auf Papier sowie in einer für das Patentamt bearbeitbaren elektronischen Form auf einem Datenträger einzureichen, der den vom Präsidenten des Patentamtes durch Kundmachung im Patentblatt festgelegten Standards entspricht. Muss ein Antrag an Dritte weitergeleitet werden, so kann das Patentamt jederzeit zusätzliche Ausfertigungen der Antragsunterlagen auf Papier oder Datenträger einfordern. Werden die Unterlagen im Verfahren geändert, so hat der Antragsteller über amtliche Aufforderung konsolidierte Textversionen in der erforderlichen Anzahl beizubringen.

(2) Einsprüchen gegen die Eintragung einer ausländischen Bezeichnung ist eine maximal fünfseitige Zusammenfassung der Einspruchsbegründung sowie ein Verzeichnis aller Beilagen anzuschließen.

Elektronische Veröffentlichungen

§ 34b. Die in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften vorgesehenen elektronischen Veröffentlichungen durch den Mitgliedstaat erfolgen auf der Webseite des Österreichischen Patentamtes. Sofern mit diesen Veröffentlichungen der Lauf einer Frist in Gang gesetzt wird, muss ihnen das Datum der elektronischen Veröffentlichung zu entnehmen sein.“

10. Die bisherigen Abschnitte V, VI und VII erhalten die Nummerierung VI, VII und VIII.

11. Nach § 39 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

(3) Die in Abs. 1 genannten Publikationen können auch in elektronischer Form veröffentlicht werden.

12. Nach § 47 wird folgender § 48 angefügt:

„§ 48. § 8 Abs. 5, § 11 Abs. 4, § 14 Abs. 3 und 4, § 15 samt Überschrift, § 24 Abs. 2 und 3, § 27 Abs. 3, Abschnitt V, die Nummerierung der bisherigen Abschnitte V, VI und VII in VI, VII und VIII sowie § 39 Abs. 3 in der Fassung der Verordnung PBl. I. Teil 2011 Nr. 1, Anhang 1, treten mit 1. März 2011 in Kraft. § 16 samt Überschrift tritt mit Ablauf des 28. Februar 2011 außer Kraft.“

ÖSTERREICHISCHES PATENTBLATT

I. Teil

Herausgeber



österreichisches
patentamt

Wien, 15. März 2011 / CVIII. Jahrgang / Nr. 3

Erscheint am 15. jedes Monats

Bestellung beim Österreichischen Patentamt

DVR: 0078018

Bezugspreise:

Einzelne Hefte Teil I & II 31,00 EUR

Ein Jahrgang: I. Teil 74,00 EUR, II. Teil 252,00 EUR, vollst. Ausgabe 322,00 EUR

Die angeführten Bezugspreise gelten ohne Unterschied für das In- und Ausland, sowie auch für früher erschienene Hefte und Jahrgänge (soweit verfügbar)

Redaktion, Verwaltung und Verlag

im Österreichischen Patentamt

Wien XX., Dresdner Straße 87

Postanschrift: Postfach 95

1200 Wien

Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Kundmachungen des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend Namen, Abkürzungen, Fahnen, und Emblems diverser Institutionen
- Änderung der Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Österreichische Marken per 15. März 2011
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2011;

• Entscheidungen

- Markenrecht:

- Die Wortbildmarken „Cristal Cuvée ...“ und „Barrique Cristal...“ (eingetragen für Weine) sind der Wortmarke "CRISTAL" (eingetragen für diverse Weine) verwechslungsfähig ähnlich. Wird eine Marke vollständig in ein anderes Zeichen aufgenommen, so ist regelmäßig - und zwar auch dann, wenn noch andere Bestandteile vorhanden sind - Ähnlichkeit und damit bei Waren- oder Dienstleistungsähnlichkeit auch Verwechslungsgefahr anzunehmen. Das gilt auch bei der vollständigen Übernahme eines schwachen Zeichens, wenn es innerhalb des übernehmenden Zeichens keine untergeordnete Rolle spielt und nicht gegenüber den Bestandteilen, die den Gesamteindruck des jüngeren Zeichens prägen, ganz in den Hintergrund tritt.
- Die Wortmarke „DIESEL ENERGY“ ist für die Waren der Klasse 32 (Biere, Mineralwässer und andere Getränke) nicht unterscheidungskräftig bzw. täuschend. Im Rahmen des Löschungsanspruchs des § 32 MSchG hat das ausländische Unternehmen einen kennzeichenmäßigen Gebrauch im Inland nachzuweisen, der auf den Beginn einer dauernden wirtschaftlichen Betätigung im Inland schließen lässt. Durchgreifende Warenverschiedenheit führt dabei nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich zur Verneinung der Verwechslungsgefahr, weil ein Zusammenstoßen der vertriebenen Waren auf dem Absatzgebiet nicht zu besorgen ist. Eine solche Verschiedenheit ist im Falle von Waren der Klasse 30 im Verhältnis zu einem Bekleidungsunternehmen anzunehmen.
- Für die Frage der rechtserhaltenden Benutzung einer Marke muss es sich um eine tatsächliche Benutzung handeln, die der Hauptfunktion der Marke entspricht, dem Verbraucher oder Endabnehmer die Ursprungsidentität einer Ware oder Dienstleistung, für die sie eingetragen wurde, zu garantieren, indem ihm ermöglicht wird, diese Ware oder Dienstleistung ohne Verwechslungsgefahr von Waren oder Dienstleistungen anderer Herkunft zu unterscheiden. [...]

• Oberster Patent- und Markensenat

- Verhandlungsausschreibungen

• Berichte und Mitteilungen

- Grundausbildung im Österreichischen Patentamt; Bestellung von Mitgliedern der Dienstprüfungskommission
- Aufnahmekommission beim Österreichischen Patentamt
- Wiener Abkommen: Beitritt der Republik Korea
- Geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Ernennung eines rechtskundigen sowie eines fachtechnischen Mitglieds des Patentamtes

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Kundmachung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, BGBl. II 48/2011, betreffend den Namen, die Abkürzung und das Emblem der Entwicklungsbank des Europarats (CEB)

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. c des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2009, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten kundgemacht, dass der Name, die Abkürzung und das Emblem der Entwicklungsbank des Europarats (CEB), welche im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen, von der Registrierung nach dem Markenschutzgesetz ausgeschlossen sind.

Kundmachung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, BGBl. II 49/2011, betreffend den Namen und das Emblem der Europäischen Arzneimittel - Agentur

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Z 1 lit.c des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2009, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten kundgemacht, dass der Name und das Emblem der Europäischen Arzneimittel - Agentur, welche im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen, von der Registrierung nach dem Markenschutzgesetz ausgeschlossen sind.

Kundmachung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, BGBl. II 50/2011, betreffend den Namen, die Abkürzung, die Fahne und das Emblem der EUCLID Universität

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Z 1 lit.c des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2009, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten kundgemacht, dass der Name, die Abkürzung, die Fahne und das Emblem der EUCLID Universität, welche im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen, von der Registrierung nach dem Markenschutzgesetz ausgeschlossen sind.

Kundmachung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, BGBl. II 51/2011, betreffend den Namen, die Abkürzung und das Emblem des WHO – Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakkonsums

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Z 1 lit.c des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2009, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten kundgemacht, dass der Name, die Abkürzung und das Emblem des WHO – Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakkonsums, welche im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen, von der Registrierung nach dem Markenschutzgesetz ausgeschlossen sind.

Kundmachung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, BGBl. II 52/2011, betreffend einen Namen und eine Abkürzung der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Z 1 lit.c des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2009, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten kundgemacht, dass ein Name und eine Abkürzung der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft, welche im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen, von der Registrierung nach dem Markenschutzgesetz ausgeschlossen sind.

Kundmachung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, BGBl. II 53/2011, betreffend die Embleme der Weltorganisation für geistiges Eigentum

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Z 1 lit.c des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2009, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten kundgemacht, dass die Embleme der Weltorganisation für geistiges Eigentum, welche im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen, von der Registrierung nach dem Markenschutzgesetz ausgeschlossen sind.

Kundmachung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, BGBl. II 54/2011, betreffend amtliche Prüfungs- und Gewährzeichen für Platin, Gold, Palladium und Silber der Republik Österreich, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Zypern, der Tschechischen Republik, des Königreichs Dänemark, der Republik Finnland, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, der Republik Ungarn, von Irland, des Staates Israel, der Republik Litauen, der Republik Lettland, des Königreichs der Niederlande, des Königreichs Norwegen, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, des Königreichs Schweden, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2009, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten kundgemacht, dass § 6 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970 auf amtliche Prüfungs- und Gewährzeichen für Platin, Gold, Palladium und Silber der Republik Österreich, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Zypern, der Tschechischen Republik, des Königreichs Dänemark, der Republik Finnland, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, der Republik Ungarn, von Irland, des Staates Israel, der Republik Litauen, der Republik Lettland, des Königreichs der Niederlande, des Königreichs Norwegen, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, des Königreichs Schweden, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik Anwendung findet, welche im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen.

Kundmachung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, BGBl. II 55/2011, betreffend die Fahne und ein Wappen der Aserbaidschanischen Republik

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2009, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten kundgemacht, dass § 6 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970 auf die Fahne und ein Wappen der Aserbaidschanischen Republik Anwendung findet, welche im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen.

Kundmachung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, BGBl. II 56/2011, betreffend ein amtliches Prüfungs- und Gewährzeichen der Föderativen Republik Brasilien (in mehreren Sprachen)

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl.Nr.260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2009, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten kundgemacht, dass § 6 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970 auf ein amtliches Prüfungs- und Gewährzeichen der Föderativen Republik Brasilien (in mehreren Sprachen) Anwendung findet, welches im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegt.

Änderung der Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Österreichische Marken per 15. März 2011

Änderung im Bereich der rechtskundigen Mitglieder

Gemäß § 35 Abs. 1 und 2 des Markenschutzgesetzes 1970 iVm § 61 Abs. 5 des Patentgesetzes werden mit Wirkung vom 15. März 2011 die nachfolgend genannten rechtskundigen Mitglieder des Patentamtes wie folgt betraut:

- a) mit der Beschlussfassung sowie mit allen anderen Verfügungen in den Angelegenheiten des nationalen Markenschutzes, die in den Wirkungsbereich der Rechtsabteilung Österreichische Marken fallen:

Für alle Anmeldungen sowie Eingaben (inkl. Widersprüche) betreffend registrierte Marken von Anmeldern und Markeninhabern mit folgenden Anfangsbuchstaben	zuständiges RKM
A/ä, K	Mag. Dr. Gabriele J a g e t s b e r g e r
B, U/ü, W	Mag. Dr. Ljiljana P a n t o v i c
C, G, R, Z	HR Mag. Ing. Hannes W i p l i n g e r
D, M, X, Y	Mag. Dr. Birgit T h o m a
E, F, J, P, T	Mag. Gudrun J e i t l e r
H, I, L	OR Mag. Dr. Martin N e w e r k l a
N, ö, Q, S	OR Mag. Klaus F ö r s t e r
O, V	HR Mag. Dr. Markus S t a n g l

Die hinsichtlich der Durchführung von / Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren im Zeitpunkt des Einlangens eines Widerspruchsantrags begründete Zuständigkeit bleibt von nachfolgenden Änderungen der Geschäftsverteilung unberührt. Bei Mehrfachwidersprüchen ist die im Zeitpunkt des Einlangens des ersten Widerspruchsantrags in Geltung stehende Geschäftsverteilung auch hinsichtlich der Zuständigkeit für die Bearbeitung der übrigen, dieselbe Marke betreffenden Widerspruchsanträge maßgeblich.

- b) mit der Beschlussfassung sowie mit allen anderen Verfügungen betreffend den Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß Abschnitt VII des Markenschutzgesetzes:

Mag. Dr. Ljiljana Pantovic hinsichtlich aller ungeraden HA- und HE-Aktenzahlen und HR Mag. Dr. Markus Stangl hinsichtlich aller geraden HA- und HE-Aktenzahlen, jeweils allerdings nur insoweit, als nicht bestehende inhaltliche Zusammenhänge zwischen mehreren Anträgen etc. eine einheitliche Zuständigkeit des erstzuständigen Referenten geboten erscheinen lassen.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2011;

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird VB Elisabeth Abfalter, welche nach einer Karenz den Dienst im Österreichischen Patentamt - Hoheitsverwaltung am 1. März 2011 als 50 % teilbeschäftigte Vertragsbedienstete wieder angetreten hat, unter gleichzeitiger Beibehaltung der vormals erfolgten Zuteilung zur Abteilung Internationale Beziehungen, auch dem Sekretariat Recht & Support zugeteilt.

Entscheidungen

Markenrecht

Erkenntnis des Obersten Patent - und Markensenates vom 10. November 2010, Om 8/10 (Nm 126/2004 und Nm 127/2004)

Die Wortbildmarken „Cristal Cuvée ...“ und „Barrique Cristal...“ (eingetragen für Weine) sind der Wortmarke "CRISTAL" (eingetragen für diverse Weine) verwechslungsfähig ähnlich.

Wird eine Marke vollständig in ein anderes Zeichen aufgenommen, so ist regelmäßig - und zwar auch dann, wenn noch andere Bestandteile vorhanden sind - Ähnlichkeit und damit bei Waren- oder Dienstleistungsähnlichkeit auch Verwechslungsgefahr anzunehmen. Das gilt auch bei der vollständigen Übernahme eines schwachen Zeichens, wenn es innerhalb des übernehmenden Zeichens keine untergeordnete Rolle spielt und nicht gegenüber den Bestandteilen, die den Gesamteindruck des jüngeren Zeichens prägen, ganz in den Hintergrund tritt.

Der Berufung wird nicht Folge gegeben.

Der Antragsgegner ist schuldig, der Antragstellerin die mit 2.874,90 EUR bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens (darin enthalten 476,35 EUR Umsatzsteuer und 16,80 EUR Barauslagen) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Gründe:

Die Antragstellerin ist Inhaberin der internationalen Wortmarke Nr 451 185 "CRISTAL", die mit Priorität vom 27. November 1979 für folgende Waren eingetragen wurde:

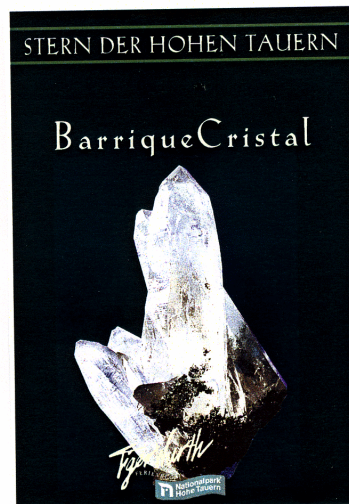
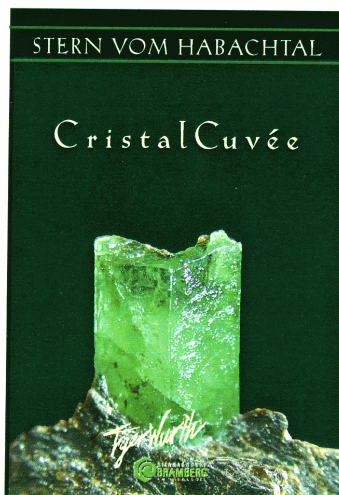
Klasse 33: Vins de provenance française, à savoir champagne, vins mousseux.

Weiters ist sie Inhaberin der internationalen Wortmarke Nr 669 394 "CRISTAL", die mit Priorität vom 5. März 1997 für folgende Waren eingetragen wurde:

Klasse 33: Boissons alcooliques (à l'exception des bières), à savoir vins, vins mousseux, champagne.

Der Antragsgegner ist Inhaber der österreichischen Wort-Bild-Marken Nr 214 832 und Nr 214 831, die mit Priorität vom 14. November 2003 für folgende Waren registriert wurden:

Klasse 33: Weine



Die Antragstellerin begehrt nach § 30 MSchG die Löschung dieser Marken. Wegen der unveränderten Übernahme ihrer Wortmarken bestehe Verwechslungsgefahr.

Der Antragsgegner bestreitet die Verwechslungsgefahr. Seine Marken seien durch die graphischen Elemente geprägt, der Wortbestandteil „CRISTAL“ habe untergeordnete Bedeutung. Außerdem sei die Warenähnlichkeit gering, da die Antragstellerin nur Champagner vertreibe, er hingegen den „offiziellen Wein“ des Nationalparks Hohe Tauern.

Die Nichtigkeitsabteilung gab den Löschanträgen statt. Sowohl die Marken der Antragstellerin als auch jene des Antragsgegners seien für „Wein“ registriert, es bestehe daher Warenidentität. Der Antragsgegner habe die Marken der Antragstellerin vollständig übernommen. In einem solchen Fall sei die Verwechslungsgefahr in der Regel zu bejahen, sofern nicht das ältere Zeichen in der jüngeren Marke nur eine untergeordnete Rolle spiele und gegenüber jenen Bestandteilen, die den Gesamteindruck der jüngeren Marke prägten, ganz in den Hintergrund trete. Das treffe hier aber nicht zu, weil die jeweils mit einem Gattungsbegriff („Cuvée“ bzw. „Barrique“) verbundene Bezeichnung „Cristal“ in beiden Marken des Antragsgegners deutlich hervorstechen. Die graphischen Elemente dieser Marken nähmen die Bedeutung dieser Bezeichnung auf und verstärkten damit deren Kennzeichnungskraft.

Die gegen diese Entscheidung gerichtete Berufung des Antragsgegners ist nicht berechtigt.

1. Nach § 30 Abs 1 Z 2 MSchG kann der Inhaber einer früher angemeldeten, noch zu Recht bestehenden Marke die Löschung einer Marke begehren, wenn die beiden Marken und die Waren oder Dienstleistungen, für die die Marken eingetragen sind, gleich oder ähnlich sind und dadurch für das Publikum die Gefahr von Verwechslungen besteht; Verwechslungsgefahr schließt die Gefahr ein, dass die Marke mit der älteren Marke gedanklich in Verbindung gebracht würde.

2. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und der ihr folgenden nationalen Rechtsprechung ist die Verwechslungsgefahr unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls umfassend zu beurteilen. Die Beurteilungsgrundsätze wurden zuletzt unter anderem in den Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs 4 Ob 154/06k (= ÖBI 2007/30 [*Gamerith*] - amadeo by living dimension), 17 Ob 1/08h (= ÖBI 2009/14 [*Gamerith*] - Feeling/Feel) und 17 Ob 32/08t (= ecolex 2009, 606 [*Horak*] – Jukebox) zusammengefasst. Zu berücksichtigen sind danach die Kennzeichnungskraft der verletzten Marke, die Ähnlichkeit der einander gegenüberstehenden Zeichen und die Ähnlichkeit der von den Zeichen erfassten Waren oder Dienstleistungen. Warenidentität erfordert einen wesentlich größeren Abstand der Zeichen selbst, um Verwechslungsgefahr auszuschließen (4 Ob 273/02d = ÖBI 2003/50 - Kleiner Feigling; 4 Ob 36/04d = ÖBI 2004/55 - Firn; 4 Ob 154/06k = ÖBI 2007/78 - Amadeo by living dimension; RIS-Justiz RS0116294).

Wird eine Marke vollständig in ein anderes Zeichen aufgenommen, so ist regelmäßig - und zwar auch dann, wenn noch andere Bestandteile vorhanden sind - Ähnlichkeit und damit bei Waren- oder Dienstleistungsähnlichkeit auch Verwechslungsgefahr anzunehmen (4 Ob 138/03b = ÖBI 2004/24 - gotv; RIS-Justiz RS0079033). Das gilt auch bei der vollständigen Übernahme eines schwachen Zeichens, wenn es innerhalb des übernehmenden Zeichens keine untergeordnete Rolle spielt und nicht gegenüber den Bestandteilen, die den Gesamteindruck des jüngeren Zeichens prägen, ganz in den Hintergrund tritt (RIS-Justiz RS0079033 T20; OM 15/01 = PBI 2002, 135 - Jack & Jones; zuletzt etwa 4 Ob 154/06k = ÖBI 2007/78 - Amadeo by living dimension, und 17 Ob 16/07p = 2008/8 [*Rungg/Albiez*] - KitKat).

Der EuGH hat diese Auffassung in seiner Entscheidung C-120/04 (= ÖBI 2006, 143 [*Hofinger*] - Thomson Life) im Kern bestätigt. Danach kommt es nicht darauf an, dass das übernommene Zeichen das Eingriffszeichen dominiert. Vielmehr kann bei identischen Waren oder Dienstleistungen Verwechslungsgefahr schon dann bestehen, wenn das strittige Zeichen durch die Aneinanderreihung der Unternehmensbezeichnung eines Dritten und einer normal kennzeichnungskräftigen registrierten Marke gebildet wird und die ältere Marke im zusammengesetzten Zeichen eine selbstständig kennzeichnende Stellung behält.

3. Die Nichtigkeitsabteilung hat diese Grundsätze richtig wiedergegeben und zutreffend angewendet.

3.1 Es besteht Warenidentität. Denn für die Beurteilung nach § 30 MSchG kommt es ausschließlich auf den Registerstand an (OM 1/04 = PBI 2005, 30 – McFlex). Der Einwand des Antragsgegners, dass die Antragstellerin ihre Marken lediglich für Champagner verwende, könnte zwar nach § 33a MSchG zu einer teilweisen Löschung dieser Marken führen. Im Lösungsverfahren nach § 30 MSchG sind Einwendungen des Belangten gegen die Marke des Antragstellers aber so lange unbeachtlich, als er nicht seinerseits die entsprechenden Lösungsanträge gestellt hat. Ist das nicht der Fall, dann ist vom Rechtsbestand der Marke des Antragstellers auszugehen und nur zu prüfen, ob der Lösungsstatbestand des § 30 MSchG vorliegt (OM 2/90 = ÖBI 1991, 157 – Innviertler Landbier).

3.2 Auf dieser Grundlage ist die Verwechslungsgefahr nach der oben (Punkt 2) dargestellten Rechtsprechung ohne jeden Zweifel zu bejahen: Der Antragsgegner hat die Marken der An-

tragstellerin unverändert in seine jüngeren Marken übernommen. Sie treten dort keinesfalls ganz in den Hintergrund, sondern prägen im Gegenteil den Gesamteindruck. Denn die Bildbestandteile (Kristalle) nehmen die Bedeutung der übernommenen Marken auf und verstärken dadurch deren eigenständige Kennzeichnungskraft. Demgegenüber sind die Zusätze „Barrique“ und „Cuvée“ bloße Gattungsbezeichnungen. Die weiteren Bestandteile der Marken des Antragsgegners („Stern vom Habachtal“ sowie „Stern der Hohen Tauern“) haben zwar eigene Kennzeichnungskraft, können aber jene der übernommenen Marken nicht einmal ansatzweise verdrängen.

4. Aus diesen Gründen muss die Berufung des Antragsgegners scheitern. Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 42 Abs 1 MSchG iVm § 122 Abs 1 und § 140 Abs 1 PatG 1970 sowie § 41 und § 50 ZPO. Das vierfache Einbringen der Berufungsbeantwortung samt Beilage ist nicht aktenkundig und wäre auch nicht erforderlich gewesen; die Eingabegebühr beträgt daher nur 16,80 EUR (§ 14 TP 5 Z1 und TP 6 Z 1 GebG).

Erkenntnis des Obersten Patent - und Markensenates vom 22. September 2010, Om 6/10 (Nm 55/2007)

Die Wortmarke „DIESEL ENERGY“ ist für die Waren der Klasse 32 (Biere, Mineralwässer und andere Getränke) nicht unterscheidungskräftig bzw. täuschend.

Im Rahmen des Löschungsanspruchs des § 32 MSchG hat das ausländische Unternehmen einen kennzeichenmäßigen Gebrauch im Inland nachzuweisen, der auf den Beginn einer dauernden wirtschaftlichen Betätigung im Inland schließen lässt. Durchgreifende Warenverschiedenheit führt dabei nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich zur Verneinung der Verwechslungsgefahr, weil ein Zusammenstoßen der vertriebenen Waren auf dem Absatzgebiet nicht zu besorgen ist. Eine solche Verschiedenheit ist im Falle von Waren der Klasse 30 im Verhältnis zu einem Bekleidungsunternehmen anzunehmen.

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Die angefochtene Entscheidung wird dahin abgeändert, dass sie, einschließlich des nicht angefochtenen und daher in Rechtskraft erwachsenen Teils, wie folgt zu lauten hat:

Dem Löschantrag wird teilweise Folge gegeben.

Die Wortmarke Nr 215 055 „DIESEL ENERGY“ wird für die Waren der Klasse 32 mit Wirksamkeit vom Zeitpunkt der Registrierung gelöscht.

Der Antrag, die Marke auch für die Waren der Klassen 5 und 30 zu löschen, wird abgewiesen.

Die Antragstellerin ist schuldig, dem Antragsgegner die mit 2.541,64 EUR bestimmten anteiligen Kosten des Verfahrens erster Instanz (darin 423,61 EUR Umsatzsteuer) und die mit 300 EUR bestimmten anteiligen Barauslagen des Rechtsmittelverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Der Antragsgegner ist schuldig, der Antragstellerin die mit 150 EUR bestimmten anteiligen Barauslagen des Verfahrens erster Instanz zu ersetzen.

G r ü n d e :

Die Antragstellerin ist Inhaberin der internationalen Marke IR 467 393 „Diesel“ (in Italien angemeldet am 12. Juli 1977, in Österreich am 16. Feber 1982) für die Waren der Klassen 18

und 25. Dabei handelt es sich nach dem unstrittigen Antragsvorbringen um Bekleidung und Schuhe. Unter anderem für diese Waren ist die Antragstellerin weiters Inhaberin der internationalen Wortmarke „Diesel“ IR 608 499, in Österreich am 4. Oktober 1993 registriert.

Der Antragsgegner ist Inhaber der österreichischen Wortmarke Nr 215 055 „DIESEL ENERGY“, die mit Priorität vom 2. Juli 2003 (Tag der Anmeldung) im österreichischen Markenregister für die nachfolgend genannten Waren eingetragen ist:

Kl. 5: Pharmazeutische und veterinärmedizinische Erzeugnisse sowie Präparate für die Gesundheitspflege, diätetische Erzeugnisse für medizinische Zwecke, Babykost, Pflaster, Verbandsmaterial, Zahnfüllmittel und Abdruckmassen für zahnärztliche Zwecke, Desinfektionsmittel, Mittel zur Vertilgung von schädlichen Tieren, Fungizide, Herbizide;

Kl. 30: Kaffee, Tee, Kakao, Zucker, Reis, Tapioka, Sago, Kaffee-Ersatzmittel, Mehle und Getreidepräparate, Brot, feine Backwaren und Konditorwaren, Speiseeis, Honig, Melassesirup, Hefe, Backpulver, Salz, Senf, Essig, Saucen (Würzmittel), Gewürze, Kühleis;

Kl. 32: Biere, Mineralwässer und kohlenensäurehaltige Wässer und andere alkoholfreie Getränke, Fruchtgetränke und Fruchtsäfte, Sirupe und andere Präparate für die Zubereitung von Getränken.

Die Antragstellerin stützte ihren Löschantrag zunächst auf § 32 und § 30 MSchG. Die Marke „Diesel“ sei vor über 20 Jahren geschaffen und mit viel Werbeaufwand zu einer bekannten, wenn nicht berühmten Marke entwickelt worden. Die (jüngere) Marke des Antragsgegners sei ihrer Marke ähnlich. Der Zusatz „Energy“ sei bloß beschreibend. Auf Grund ihres Firmenwortlauts und seiner markenmäßigen Verwendung sowie der gesteigerten Verkehrsgeltung bestehe ein branchenübergreifender Kennzeichenschutz. Verwechslungsgefahr (§ 32 MSchG) bestehe insbesondere deshalb, weil es im Sportbereich üblich sei, „Energy-Produkte“ und Sportbekleidung gemeinsam zu bewerben. Der Antragsgegner versuche den von der Antragstellerin aufgebauten Ruf hervorragender Qualität auf seine Produkte zu übertragen (§ 30 Abs 2 MSchG).

Mit Schriftsatz vom 4. Juli 2009 ergänzte die Antragstellerin ihren Löschantrag, indem sie ihn auch auf § 33 MSchG iVm § 4 Abs 1 Z 3, 4 und 8 MSchG stützte. Das Wort „Diesel“ sei als Bezeichnung für ein Mischgetränk, bestehend aus Bier und Cola, bekannt (zum Nachweis wurden ua Getränkearten, Flaschenetiketten und Internetausdrucke vorgelegt). In einer Vielzahl von Lokalen in Österreich könne man einen „Diesel“ wie einen „Radler“ bestellen. Die Bezeichnung für die in der Klasse 32 angeführten Getränke sei daher beschreibend und täuschend, soweit es sich nicht um Mischgetränke handle. Der Bezeichnung fehle die Unterscheidungskraft. Für die Waren der Klassen 5 und 30 sei die Bezeichnung zur Täuschung geeignet.

Dass der Antragsgegner in der angefochtenen Marke seinen eigenen Familiennamen verwende, sei kein „rechtfertigender Grund“ im Sinne des § 30 Abs 2 MSchG. Der Namensträger müsse einen unterscheidungskräftigen Zusatz verwenden.

Der Antragsgegner beantragte, den Löschantrag abzuweisen.

Es liege keine Zeichenähnlichkeit vor. Die Bezeichnung „Diesel“ werde in erster Linie dem Kraftstoffbereich zugeordnet. Erst durch den Zusatz „Energy“ werde eine Assoziation zu Getränken hergestellt und zwar primär zu nicht alkoholischen Getränken. „Diesel“ sei ein schwaches Zeichen. Der gleichwertige zusätzliche Markenbestandteil „Energy“ beseitige eine Verwechslungsgefahr, die schon wegen der grundlegenden Warenverschiedenheit nicht bestehe. Nach der Rechtsprechung des EuGH genüge eine bloß „assoziative gedankliche Verbindung“ nicht. Die Warenverschiedenheit spreche auch gegen die behauptete Rufausbeutung. Von einer unlauteren Ausnutzung der Marke der Antragstellerin könne keine Rede sein. Die Marke des Antragsgegners beruhe auf dem Familiennamen der seit Generationen

(ua in den Geschäftsbereichen Raumausstattung und Kinobetriebe) tätigen Familie Diesel, deren Namens- und Firmenrecht weitaus älter als das der Antragstellerin sei. Die Marke des Antragsgegners sei weder beschreibend noch eine Gattungsbezeichnung. Daran ändere ein allenfalls umgangssprachlich als „Diesel“ bezeichnetes Mischgetränk nichts, weil es für die Bejahung des Registrierungshindernisses eines beschreibenden Charakters der Marke auf den normalen, sich aus Wörterbüchern und ähnlichen Werken ergebenden Wortsinn ankomme.

Die Nichtigkeitsabteilung gab dem Löschantrag teilweise statt und löschte die Marke des Antragsgegners in Ansehung der Waren der Klassen 30 und 32. Hinsichtlich der Waren der Klasse 5 wurde der Löschantrag abgewiesen.

Die Nichtigkeitsabteilung bejahte für die Waren der Klassen 32 (Getränke) den Löschantrag nach § 4 Abs 1 Z 3 MSchG und für die Waren der Klassen 30 und 32 den Löschantrag nach § 32 MSchG und wies die auf § 4 Abs 1 Z 3 MSchG (für die Klassen 5 und 30), auf Z 4 (für die Klassen 5, 30 und 32) und Z 8 (für die Klassen 5 und 30) gestützten Löschanträge sowie den auf § 32 MSchG (für die Klasse 5) und den auf § 30 Abs 2 MSchG gestützten Löschantrag ab (verneinte also mit überflüssiger Formulierung der Abweisung von Rechtsgründen) das Vorliegen von Löschantragsgründen. Aus der Entscheidungsbegründung sind folgende Feststellungen und Erwägungen hervorzuheben:

Der Vater des Antragsgegners betrieb ab 1965 in Graz ein Unternehmen für Bodenverlegung (Dienstleistungen im Bereich der Raumausstattung) und ab 1972 eine „Geschenkboutique“ (Verkauf von ua Töpfen und Papierwaren). In den Jahren 1980 bis 1985 vertrieb das Unternehmen (die Firma Diesel) auch bäuerliche Produkte. Am 26. Mai 1982 wurde die Otto Diesel GmbH gegründet, deren Firmenwortlaut 1988 auf Diesel GmbH geändert wurde. Ab 1997 wurden Kinobetriebe geführt.

Der Antragsgegner meldete als Geschäftsführer der GmbH im Jahr 2003 die angefochtene Marke an. 2005 wurde der erste Energy Drink auf den Markt gebracht.

Die Antragstellerin gründete 1997 ein österreichisches Vertriebsunternehmen (die Diesel Austria GmbH) und benutzte dadurch und durch die Aufnahme der Geschäfte in Österreich seit 1998 die Marke und den Firmenwortlaut.

„Diesel“ ist ein in Österreich gängiger Name für ein Biermischgetränk, bestehend aus Bier und Cola. Die Bezeichnung hat bereits Eingang in im Handel befindliche Flaschenetiketten und Speisekarten gefunden.

In rechtlicher Hinsicht führte die Nichtigkeitsabteilung zum stattgebenden Teil seiner Entscheidung Folgendes (zusammengefasst) aus:

1. Zur Löschung der Marke für die Waren der Klasse 32 nach § 4 Abs 1 Z 3 MSchG: Die Wortmarke „Diesel Energy“ werde vom verständigen Durchschnittsverbraucher nicht als beschreibend aufgefasst. Das Zeichen habe aber keine Unterscheidungskraft (§ 4 Abs 1 Z 3 MSchG) für die Getränke der Klasse 32, weil unter „Diesel“ ein Biermischgetränk verstanden werde. Der Zusatz „Energy“ ändere daran nichts, weil die Verkehrskreise davon ausgingen, dass damit ein Hinweis auf Energie gebende Zusatzstoffe gegeben werde, der Zusatz also keinen neuen, völlig überraschenden oder über die additive Bedeutung hinausgehenden Sinngehalt ergebe. Mangels Bezugs zu „energie-spendendem“ Bier oder Biermischgetränk sei der Löschantrag für die Waren der Klassen 5 und 30 nicht gegeben; insoweit werde die Bezeichnung als Herkunftshinweis verstanden. Für diese Waren liege auch keine Täuschungsgefahr vor (§ 4 Abs 1 Z 8 MSchG).

2. Zur Löschung aus dem Grund des § 32 MSchG wegen Verwechslungsgefahr in Ansehung der Waren der Klassen 30 und 32: Die Antragstellerin könne sich auf ihren seit 1978 in Italien eingetragenen Firmennamen stützen. Der ausländische Handelsname genieße (nach

den Art 2 und 8 PVÜ) in Österreich Schutz, wenn er hier in einer Weise gebraucht worden sei, die auf den Beginn einer dauernden wirtschaftlichen Betätigung im Inland schließen lasse. Dies sei nach den Feststellungen der Fall. Von einem kennzeichenmäßigen Gebrauch durch die Antragstellerin sei seit 1998 auszugehen. Dem stehe die Wortmarke des Antragsgegners mit der Priorität 2. Juli 2003 und die Firma der am 26. Mai 1982 gegründeten Otto Diesel GmbH gegenüber. Dem letzteren Datum gehe der bessere Zeitrang der schon mehr als 3 Monate zuvor (am 16. Feber 1982) in Österreich eingetragenen Marke der Antragstellerin vor. Zwar habe gemäß § 10 Abs 3 Z 1 MSchG jedermann das Recht, seinen bürgerlichen Namen im geschäftlichen Verkehr zu benutzen. Daraus leite sich aber noch kein Recht auf eine eigene Marke ab, zumal die nicht protokollierte Einzelfirma auf dem Gebiet der Bodenverlegung tätig gewesen sei. Der EuGH habe in der Rechtssache C-404/02 erkannt, dass der Umstand, den Namen im geschäftlichen Verkehr benutzen zu dürfen, keine Auswirkungen auf die Beurteilung der Unterscheidungskraft der Marke habe. Die Eintragung einer Marke, die aus einem Nachnamen besteht, könne daher nicht verweigert werden, um zu verhindern, dass dem ersten Antragsteller ein Vorteil verschafft wird.

Es sei von einer erhöhten Kennzeichnungskraft der Marke der Antragstellerin auszugehen. Die beteiligten Verkehrskreise orientierten sich allein am Markenwort und Firmenschlagwort „Diesel“. Der Markenbestandteil „Energy“ sei als schwacher und keinesfalls als dominierender Bestandteil zu beurteilen. Verkehrsteilnehmer, die allein das Markenwort „Diesel“ in Erinnerung behalten, nähmen an, dass die nicht branchenfremden Waren zumindest der Klassen 30 und 32 aus dem Unternehmen der Antragstellerin stammten. Hochwertige Bekleidung und die Waren der Klassen 30 und 32 seien nicht völlig branchenfremd. Getränke und kleine Lebensmittel, wie Kekse oder Schokolade, eigneten sich als Werbemittel für andere Produkte (hier: Bekleidung). Wenn Mineralwasser oder auch kleine Backwaren mit der Bezeichnung „Diesel“ beispielsweise bei einer Modenschau angeboten werden, gingen die Besucher davon aus, dass dies ein Produkt der Jeans vorführenden Firma sei. Es sei daher die Verwechslungsgefahr für die Waren der Klassen 30 und 32 zu bejahen. Dies gelte nicht für die Waren der Klasse 5, die völlig branchenfremd zu Bekleidung seien.

1. Zum verneinten Löschungstatbestand nach § 30 Abs 2 MSchG:

Nach den in der Rechtsprechung vertretenen Grundsätzen sei auf Grund der Werbeeinschaltungen und der Dauer der Benutzung von einer erhöhten Kennzeichnungskraft der Marke der Antragstellerin, nicht aber von ihrer Bekanntheit in Österreich auszugehen. Ein dafür erforderlicher Bekanntheitsgrad von 50 % sei nicht nachgewiesen worden.

Mit seiner Berufung beantragt der Antragsgegner, die Entscheidung dahin abzuändern, dass der Löschungsantrag zur Gänze abgewiesen werde. Die Antragstellerin beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist teilweise berechtigt.

1. Zum Löschungstatbestand des § 4 Abs 1 Z 3 MSchG betreffend die Waren der Klasse 32 (Biere, Mineralwässer und andere Getränke): Der Berufungswerber wendet sich gegen die Feststellung, dass die beteiligten Verkehrskreise „Diesel“ (auch) als Bezeichnung eines Biermischgetränks verstehen. Dies treffe weder nach dem allgemeinen Sprachgebrauch zu noch ergebe es sich aus Wörterbüchern oder ähnlichen Werken.

Dem ist Folgendes entgegenzuhalten:

In der vom Berufungswerber zitierten Entscheidung 17 Ob 15/07s werden Wörterbücher zwar als Erkenntnisquelle für den Wortsinn einer Marke genannt, die Entscheidung geht aber keineswegs davon aus, dass nur auf der Grundlage von Wörterbüchern, Lexika und ähnlicher Werke Feststellungen getroffen und rechtliche Schlüsse gezogen werden dürften. Wenn aufgrund von zulässigen Beweismitteln festgestellt werden kann, dass sich für eine bestimmte Ware umgangssprachlich eine bestimmte Bezeichnung eingebürgert hat, dann hat eine

Bezeichnung keine Unterscheidungskraft, weil die damit konfrontierten Verkehrskreise eine gedankliche Verbindung zur Ware (hier Alkoholmischgetränk) herstellen und nicht als Hinweis auf die Herkunft aus einem bestimmten Unternehmen auffassen. Nach den Feststellungen versteht ein relevanter Teil des Publikums den Begriff „Diesel“ im Zusammenhang mit Getränken im bekämpften Sinn, wobei dies notorischer Weise va für das jüngere Publikum gilt. Dem steht nicht entgegen, dass hier eine zusammengesetzte Marke zu beurteilen ist, weil der Zusatz „Energy“, wiederum in Verbindung zur Ware (zu den Getränken), nur als beschreibend in dem von der Nichtigkeitsabteilung zutreffend erkannten Sinn aufgefasst wird, wonach dem Getränk „Energie spendende“ Zusätze beigemischt sind (vergleiche die zahlreichen am Markt befindlichen „Energy Drinks“). Es ist also nicht eine - nach der Rechtsprechung des EuGH unzulässige - isolierte Betrachtung (dazu Engin-Deniz, MSchG2, 69 mwN aus der Rechtsprechung) des Markenbestandteils „Diesel“, sondern eine Gesamtbetrachtung, die zum Ergebnis führt, dass der Wortkombination die Unterscheidungskraft fehlt. Von einer lexikalischen Erfindung eines Gesamtzeichens im Sinne einer ungewöhnlichen Wortverbindung (siehe EuGH C-383/99, ÖBl 2002, 43, Baby-Dry) kann hier keine Rede sein.

Im Übrigen ist „Diesel“ als Bezeichnung für sämtliche in der Warenklasse 32 genannten Getränke, auch für die nicht alkoholischen, im Sinne des § 4 Abs 1 Z 8 MSchG zur Täuschung geeignet, sind doch Letztere kein Alkoholmischgetränk. Ein Alkoholmischgetränk wird aber von den angesprochenen Verkehrskreisen erwartet, weil, wie oben dargelegt, unter „Diesel“ ein Bier-Cola-Mischgetränk verstanden wird. Eine täuschungsfähige Angabe liegt nach dem auch im Markenrecht geltenden Grundsatz der ungünstigsten Auslegung bei Mehrdeutigkeit auch dann vor, wenn ein Teil des Publikums nicht in Irrtum geführt werden kann, etwa weil er – worauf der Berufungswerber hinweist – das Etikett einer Mineralwasserflasche genau studiert und erkennt, dass er ein alkoholfreies Getränk in Händen hält (vergleiche zum Grundsatz der Markenwahrheit Om 1/94 = PBl 1995, 18).

2. Zum Löschungstatbestand des § 32 MSchG betreffend die Waren der Klasse 30:

a. Gemäß § 12 MSchG darf niemand ohne Zustimmung des Berechtigten den Namen, die Firma oder die besondere Bezeichnung des Unternehmens eines anderen zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen benutzen. Die ältere Unternehmensbezeichnung ist gegenüber der jüngeren Marke geschützt. Der Löschungsanspruch nach § 32 Abs 1 MSchG wegen Verwechslungsgefahr setzt aber voraus, dass schon vor dem Zeitpunkt der Registrierung der Marke die Unternehmensbezeichnung verwendet und in diese durch die Markenregistrierung eingegriffen wurde (Om 2/91 = PBl 1992, 187). Dies gilt auch für den Schutz ausländischer Unternehmensbezeichnungen in Österreich. Das ausländische Unternehmen hat einen kennzeichenmäßigen Gebrauch im Inland nachzuweisen, der auf den Beginn einer dauernden wirtschaftlichen Betätigung im Inland schließen lässt (Om 4/01 = PBl 2002, 9). Eine Verkehrsbekanntheit des Handelsnamens ist nach Artikel 8 PVÜ und zur Vermeidung von Diskriminierungen (Art 2 PVÜ) nicht erforderlich (*Engin-Deniz*, MSchG2, 339 und 527 f auch zur offenbar gegenteiligen Ansicht in 4 Ob 35/93).

b. Der Berufungswerber wendet sich mit seiner Rüge der unrichtigen Tatsachenfeststellung und Beweiswürdigung sowie der Mängelrüge gegen die Feststellung der Nichtigkeitsabteilung über eine tatsächliche Aufnahme der Geschäfte in Österreich durch die Antragstellerin in der Zeit ab 1998. Die Feststellung hätte weder auf die vorgelegten schriftlichen Zeugnisaussagen noch auf die vorgelegten Werbebeiträge in deutschen Magazinen gestützt werden dürfen.

Dem Berufungswerber ist einzuräumen, dass die Werbung in solchen Modemagazinen noch keinen Gebrauch der Unternehmensbezeichnung der Antragstellerin in Österreich nachweist (Om 7/95 = PBl 1997, 216). Dem Berufungswerber kann ferner zugestimmt werden, dass das Vorbringen eines Parteivertreters (selbstverständlich) noch keine Grundlage für Tatsachenfeststellungen bildet. Der für die Prioritätsfrage maßgebliche Beginn der Tätigkeit der Antragstellerin in Österreich kann aber hier auf sich beruhen, weil die Gefahr von Verwechslungen entgegen der Auffassung der Nichtigkeitsabteilung zu verneinen ist:

Wohl ist Gleichheit oder Ähnlichkeit der Waren oder Dienstleistungen kein Tatbestandsmerkmal des § 32 MSchG (Om 4/01 = PBI 2002, 9). Bei Ähnlichkeit der Waren läge im Kollisionsfall zwischen Unternehmenskennzeichen und Marke die Verwechslungsgefahr auf der Hand. Bei durchgreifender Warenverschiedenheit ist das aber nicht der Fall. Durchgreifende Warenverschiedenheit führt nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich zur Verneinung der Verwechslungsgefahr, weil ein Zusammenstoßen der vertriebenen Waren auf dem Absatzgebiet nicht zu besorgen ist (*Horak in Kucsko*, marken.schutz 600 mwN). Anderes gilt bei Bekanntheit eines Zeichens, die aber nicht festgestellt wurde. Bei – wie hier - völliger Warenverschiedenheit müssten also schon besondere Gründe dafür sprechen, dass mit der Markenverwendung der Eindruck entsteht, die in Klasse 30 genannten Waren stammten vom Bekleidungsunternehmen. Abgesehen davon, dass der von der Nichtigkeitsabteilung relevierte Sachverhalt (kleine Werbegeschenke) von der Antragstellerin im Einzelnen gar nicht behauptet und nachgewiesen wurde, ist auf das Verständnis des maßgeblichen Durchschnittsverbrauchers abzustellen. Dieser ordnet die etwa bei einer Modenschau gereichten Kekse nicht dem Bekleidungsunternehmen zu. Er kann daher in der Folge beim Kauf von Lebensmitteln der Klasse 30 unter der Marke des Antragsgegners auch nicht auf die Idee verfallen, diese Produkte stammten aus dem Bekleidungsunternehmen oder aus einem damit verbundenen Unternehmen.

In Anwendung der von der Rechtsprechung für die Beurteilung der Verwechslungsgefahr entwickelten Grundsätze (einer umfassenden Prüfung nach den Umständen des Einzelfalls nach dem Bekanntheitsgrad, der gedanklichen Verbindung von Zeichen und Waren, dem Grad der Ähnlichkeit der Zeichen und der dadurch gekennzeichneten Waren sowie der Aufmerksamkeit des Durchschnittsverbrauchers) ist somit eine Verwechslungsgefahr zu verneinen.

Der in der Berufungsbeantwortung als unzulässige Neuerung relevierte Umstand, dass die Antragstellerin „zwischenzeitlich“ mit einer Konzerngesellschaft unter der Marke „Diesel Farm“ auch auf den Lebensmittelsektor tätig geworden sei, kann schon deshalb nicht entscheidungswesentlich sein, weil es bei der Beurteilung der Verwechslungsgefahr auf den Kollisionszeitpunkt, also die Eintragung der bekämpften jüngeren Marke ankommt (siehe *Engin-Deniz*, MSchG2, 326; *Guggenbichler in Kucsko*, marken.schutz 297).

Der Berufung ist aus den dargelegten Gründen in Ansehung der Waren der Klasse 30 Folge zu geben und der Löschantrag (auch) insoweit abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 42 Abs 1 MSchG iVm § 122 Abs 1 und § 140 PatG sowie auf §§ 43 und 50 ZPO.

Der Antragsgegner obsiegte im Verfahren erster Instanz mit 2/3, im Berufungsverfahren mit 50 %. Die Antragstellerin hat daher dem Antragsgegner ein Drittel der Vertretungskosten im Verfahren erster Instanz zu ersetzen. Im Berufungsverfahren sind die Vertretungskosten gegeneinander aufzuheben. Der Antragsgegner hat Anspruch auf Ersatz von 50 % seiner Barauslagen im Berufungsverfahren, die Antragstellerin Anspruch auf Ersatz eines Drittels ihrer Barauslagen im Verfahren erster Instanz.

Erkenntnis des Obersten Patent - und Markensenates vom 24. November 2010, Om 10/10 (Nm 102/2008)

Für die Frage der rechtserhaltenden Benutzung einer Marke muss es sich um eine tatsächliche Benutzung handeln, die der Hauptfunktion der Marke entspricht, dem Verbraucher oder Endabnehmer die Ursprungsidentität einer Ware oder Dienstleistung, für die sie eingetragen wurde, zu garantieren, indem ihm ermöglicht wird, diese Ware oder Dienstleistung ohne Verwechslungsgefahr von Waren oder Dienstleistungen anderer Herkunft zu unterscheiden.

Die Benutzung der Marke muss darüber hinaus auf dem Markt der durch sie geschützten Waren oder Dienstleistungen und nicht nur innerhalb des betreffenden Unternehmens erfolgen, ist doch der geschäftliche Sinn und Zweck der Marke, dass für Waren und Dienstleistungen, die mit dem die Marke bildenden Zeichen versehen sind, gegenüber Waren oder Dienstleistungen anderer Unternehmen ein Absatzmarkt erschlossen oder gesichert wird.

Der Oberste Patent- und Markensenat hat keine neuen Beweise aufzunehmen. Diese Gesetzesbestimmung wird in ständiger Rechtsprechung dahin ausgelegt, dass immer dann im Berufungsverfahren keine Überprüfung der Beweiswürdigung stattfindet, wenn es um Beweismittel geht, die von der ersten Instanz unmittelbar aufgenommen wurden (Zeugenbeweis; Beweis durch Parteienvernehmung), die Glaubwürdigkeit der vernommenen Personen also auf dem unmittelbar gewonnenen Eindruck beruht.

Der Berufung der Antragstellerin wird nicht Folge gegeben.

Die Antragstellerin ist schuldig, dem Antragsgegner die mit 2.721,90 EUR (darin enthalten EUR 453,65 Umsatzsteuer) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

G r ü n d e :

Der Antragsgegner ist Inhaber der österreichischen Wortmarke Nr 212 384 „NUKE“, Priorität vom 6. Feber 2003, die für folgende Waren und Dienstleistungen registriert ist: Kl 9: Tonträger, Kl 41: Unterhaltung, kulturelle Aktivitäten.

Die Antragstellerin beantragte am 17. September 2008 die Löschung der oben genannten Marke gemäß §§ 33a, 34 MSchG. Die Marke sei vom Antragsgegner innerhalb der letzten fünf Jahre nicht ernsthaft kennzeichenmäßig verwendet worden. Der Antragsgegner sei bei Anmeldung der Marke bösgläubig gewesen; er habe die Übertragungserklärung Beilage .A nur deshalb abgegeben, weil ihm die Bösgläubigkeit seiner Markenmeldung bewusst gewesen sei und er rechtliche Schritte der Antragstellerin habe befürchten müssen.

Der Antragsgegner beantragte die Abweisung des Löschantrags. Er habe die Marke ohne bösen Glauben angemeldet und sie wiederholt zur Kennzeichnung von Veranstaltungen („NUKE Barbecue-Festival“) verwendet.

Die Nichtigkeitsabteilung des Österreichischen Patentamts verhandelte und entschied über den Löschantrag gemeinsam mit dem Löschantrag hinsichtlich der (vom Berufungsverfahren nicht mehr betroffenen) Marke „FREQUENCY“. Sie gab dem Löschantrag hinsichtlich der Marke „NUKE“ aus dem Grunde des § 33a MSchG teilweise statt und löschte diese Marke mit Wirkung vom 15. September 2008 hinsichtlich der Waren der Kl 9; hinsichtlich der Dienstleistungen der Kl 41 wurde der Löschantrag abgewiesen. Sie traf nach Vernehmung beider Parteien und aufgrund vorgelegter Urkunden unter anderem folgende Feststellungen:

Der Geschäftsführer der Antragstellerin und der Beklagte lernten einander bei der Organisation von Musik-Veranstaltungen kennen und beschlossen eine Zusammenarbeit, die zur Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft – der am 23. Mai 2000 eingetragenen disco music agency GmbH (FN 195424p) - führte, an der der Geschäftsführer der Antragstellerin mit 51 % der Geschäftsanteile beteiligt und zugleich Alleingeschäftsführer ist; die restlichen Geschäftsanteile hält der Antragsgegner. Diese GmbH organisierte 2002 Musikveranstaltungen unter der Bezeichnung „NUKE Festival“ und „FREQUENCY Festival“. Das Kennzeichen „NUKE“ stammt aus der Sphäre des Antragsgegners, das Kennzeichen „FREQUENCY“ aus der Sphäre seines Geschäftspartners. In der Folge besprachen die Geschäftspartner, „NUKE“ und „FREQUENCY“ als Marken für ihre gemeinsame GmbH anzumelden, wozu es jedoch nicht kam. Deshalb (und weil sich der Geschäftsführer der Antragstellerin – ohne den

Antragsgegner beizuziehen - zwischen Herbst 2002 und Frühjahr 2003 an der Gründung der Antragstellerin beteiligte, die ebenfalls eine Veranstaltungsagentur betreibt, und deren Geschäftsführer wurde, weshalb der Antragsgegner vermutete, sein Geschäftspartner wolle die Marke „NUKE“ für sich als Privatperson anmelden), meldete der Antragsgegner am 6. Februar 2003 die Marke „NUKE“ für sich an. Als der Geschäftsführer der Antragstellerin 2003 dieselbe Marke anmelden wollte, erfuhr er beim Patentamt, dass diese Marke nicht frei ist. Er stellte daraufhin den Antragsgegner zur Rede und drohte damit, die gemeinsame Gesellschaft „in Konkurs zu schicken“. Er stellte jedoch dem Antragsgegner in Aussicht, ihn zur Hälfte an seinen persönlichen Gewinnen [gemeint offenbar: die er mit der Marke „NUKE“ erzielen werde] zu beteiligen. Unter dieser Bedingung war der Antragsgegner am 21. März 2003 bereit, sich in einer schriftlichen Vereinbarung dem Geschäftsführer der Antragstellerin gegenüber zu verpflichten, diesem sämtliche aus der Marke „NUKE“ zustehenden Rechte sofort und unwiderruflich um den symbolischen Betrag von einem EUR zu übertragen und sämtliche für eine Übertragung der Marke erforderlichen Erklärungen unverzüglich abzugeben (Beilage ./A). Zur Umsetzung dieser Vereinbarung wurden noch keine Schritte unternommen; der Antragsgegner ist weiterhin als Berechtigter im Markenregister eingetragen. Im Juli 2007 und im Juli 2008 hat der Antragsgegner jeweils eine „DJ-Night“ unter der Bezeichnung „NUKE Barbecue-Festival“ in einem von ihm geführten Lokal in Pottenbrunn veranstaltet; beide Veranstaltungen erreichten eine Besucherzahl von jeweils ca 100 bis 150 Personen. Die Veranstaltungen richteten sich hauptsächlich an das Stammpublikum des Veranstaltungsorts und wurden in diesem Lokal sowie drei weiteren Lokalen des Antragsgegners im regionalen Einzugsgebiet mit rund 40 Plakaten pro Lokal im Format A4 über einen Zeitraum von jeweils zwei bis drei Wochen sowie mit rund 150 vom Personal verteilten Ankündigungszetteln im Format A6 beworben.

In rechtlicher Hinsicht hielt die Nichtigkeitsabteilung den Löschungstatbestand nach § 34 MSchG für nicht verwirklicht. Die Übertragungsvereinbarung sei erst nach der Markenmeldung erfolgt und lasse keinen Rückschluss auf eine Bösgläubigkeit des Anmelders im Anmeldezeitpunkt zu. Hintergrund der Anmeldung sei vielmehr die Befürchtung des Antragsgegners gewesen, durch das Ende der Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer der Antragstellerin sei seine rechtliche Position als Veranstalter gefährdet, zumal es zu keiner klaren Abgrenzung künftiger Tätigkeitsbereiche zwischen den ehemaligen Geschäftspartnern gekommen sei. Motiv der Anmeldung sei es gewesen, die bisherige gemeinsame Nutzung der nunmehr strittigen Zeichen für Veranstaltungen (möglichst unter dem Dach der gemeinsamen Gesellschaft) fortzusetzen. Als Gegenleistung für die Markenübertragung habe der Antragsgegner die Hälfte der damit künftig erzielten Gewinne gefordert, was nach der Vorgeschichte der gemeinsamen Nutzung nicht als grundlose Forderung und damit auch nicht als Indiz einer bösgläubigen Markenmeldung beurteilt werden könne, weil beide Partner gemeinsam bzw durch ihre gemeinsame Gesellschaft einen wertvollen Besitzstand an den nunmehr strittigen Marken aufgebaut hätten. Die Markenmeldungen verletzen auch keine Loyalitätspflichten des Antragsgegners gegenüber seinem Geschäftspartner, hätten doch beide eine Anmeldung beider Marken zugunsten der gemeinsamen Gesellschaft beschlossen, ohne dass deren geschäftsführender Gesellschafter dies in die Wege geleitet hätte. Angesichts der Gründung einer Konkurrenzgesellschaft durch seinen Partner habe der Antragsgegner einen sachlich gerechtfertigten Grund für die Markenmeldung besessen. Eine Anmeldung zugunsten der gemeinsamen Gesellschaft sei für den Antragsgegner als Minderheitsgesellschafter riskant gewesen, hätte sein Partner in diesem Fall doch jederzeit den Verzicht auf die Marken(-anmeldungen) erklären können.

Für Waren der Kl 9 habe der Markeninhaber während des relevanten Beobachtungszeitraums vom 17. September 2003 bis 16. September 2008 keine Verwendung der Marke „NUKE“ nachgewiesen, wohl aber für (Unterhaltungs-)Dienstleistungen und kulturelle Aktivitäten der Kl 41. Dass nur zwei Veranstaltungen durchgeführt worden seien, stehe einer ernsthaften Benützung der Marke nicht entgegen, weil die Anforderungen an die Benutzung nicht überspannt werden dürften. Um Unterhaltungs- und Kulturveranstaltungen für das Publikum langfristig attraktiv zu gestalten, sei es geboten, Veranstaltungen mit verschiedenen Schwerpunkten, unterschiedlichen Künstlern und wechselndem Rahmenangebot unter ver-

schiedenen Kennzeichen durchzuführen. Es genüge dann, wenn eine bestimmte musikalische Veranstaltung unter einem bestimmten Kennzeichen nur alle paar Jahre veranstaltet werde. Bei Veranstaltungen der Musikbranche spiele auch Mundpropaganda eine Rolle, was die kostensparende Bewerbung mit anderen Werbemitteln erkläre.

Gegen den abweisenden Teil dieser Entscheidung richtet sich die Berufung der Antragstellerin mit dem Antrag, die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung dahin abzuändern, dass die Marke Nr 212 384 des Antragsgegners auch hinsichtlich der Dienstleistungen der Kl 41 gelöscht werde; hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Der Antragsgegner beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

1. Der Oberste Patent- und Markensenat hat keine neuen Beweise aufzunehmen (§ 140 Abs 2 PatG). Diese Gesetzesbestimmung wird in ständiger Rechtsprechung dahin ausgelegt, dass immer dann im Berufungsverfahren keine Überprüfung der Beweiswürdigung stattfindet, wenn es um Beweismittel geht, die von der ersten Instanz unmittelbar aufgenommen wurden (Zeugenbeweis; Beweis durch Parteienvernehmung), die Glaubwürdigkeit der vernommenen Personen also auf dem unmittelbar gewonnenen Eindruck beruht. Wenn der Oberste Patent- und Markensenat keine Beweise aufzunehmen hat, kommt eine Nachprüfung der von der Tatsacheninstanz erfolgten Beweiswürdigung nicht in Frage (OPM Op 1/83 = PBI 1983, 164; Op 4/95 = PBI 1999, 49; Op 3/08; Kodek in Kucsco, markenschutz 686 f; Weiser, Patentgesetz 372 f). Er ist an die auf unmittelbarer Beweisaufnahme beruhenden Feststellungen gebunden. Dabei kommt es nicht nur auf den Grundsatz der Unmittelbarkeit, sondern auch darauf an, dass es nicht angeht, aufgrund der geringeren Erkenntnismöglichkeiten der Rechtsmittelinstanz (mangels eigener Beweisaufnahme) die auf höherem Informationsstand beruhenden Erwägungen der ersten Instanz zu verwerfen und andere Feststellungen zu treffen (OPM Op 3/08). Auf die Beweisrüge der Berufung ist daher im Einzelnen nicht einzugehen.

2. Die Nichtigkeitsabteilung hat den maßgeblichen Benutzungszeitraum richtig festgestellt und den Sachverhalt nach § 33a MSchG geprüft. Ob die Marke im Beobachtungszeitraum ernsthaft kennzeichenmäßig benutzt wurde, ist nach den vom Obersten Patent- und Markensenat im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vertretenen Grundsätzen zu prüfen (vergleiche OPM Om 6/07, Om 11/09 uva).

Nach der Rechtsprechung des EuGH wird eine Marke ernsthaft benutzt, wenn die Benutzung nicht symbolisch allein zum Zweck der Wahrung der durch die Marke verliehenen Rechte erfolgt. Es muss sich um eine tatsächliche Benutzung handeln, die der Hauptfunktion der Marke entspricht, dem Verbraucher oder Endabnehmer die Ursprungsidentität einer Ware oder Dienstleistung, für die sie eingetragen wurde, zu garantieren, indem ihm ermöglicht wird, diese Ware oder Dienstleistung ohne Verwechslungsgefahr von Waren oder Dienstleistungen anderer Herkunft zu unterscheiden. Die Benutzung der Marke muss darüber hinaus auf dem Markt der durch sie geschützten Waren oder Dienstleistungen und nicht nur innerhalb des betreffenden Unternehmens erfolgen, ist doch der geschäftliche Sinn und Zweck der Marke, dass für Waren und Dienstleistungen, die mit dem die Marke bildenden Zeichen versehen sind, gegenüber Waren oder Dienstleistungen anderer Unternehmen ein Absatzmarkt erschlossen oder gesichert wird (EuGH C-40/01 = GRUR 2003, 425 - Ansul/Ajax Brandbeveiliging; EuGH C-442/07 = GRUR 2009, 156 - Radetzky-Orden/BKFR).

Die Frage, ob die Benutzung ernsthaft ist, ist anhand sämtlicher Umstände zu prüfen, die belegen können, dass die Marke tatsächlich geschäftlich verwertet wird; dazu gehören insbesondere Verwendungen, die im betreffenden Wirtschaftszweig als gerechtfertigt angesehen werden, um Marktanteile für die durch die Marke geschützten Waren oder Dienstleistungen zu behalten oder zu gewinnen, die Art dieser Waren oder Dienstleistungen, die Merkmale des Marktes sowie der Umfang und die Häufigkeit der Benutzung der Marke

(17 Ob 11/08d = RIS-Justiz RS0123519 unter Hinweis auf EuGH C-40/01 - Ansul/Ajax Brandbeveiliging). Es gibt kein Mindestmaß einer Benutzung; selbst eine geringfügige, aber wirtschaftlich tatsächlich gerechtfertigte Benutzung kann ausreichen, um die Ernsthaftigkeit zu belegen (EuGH C-259/02 – La Mer Technology; EuGH C-416/04 P – Sunrider Randnummer 72). Weder ist eine kaufmännische Zweckmäßigkeitkontrolle vorzunehmen, noch der kommerzielle Erfolg zu bewerten oder eine Geschäftsstrategie zu überprüfen, zumal auch eine unrentable Zeichenverwendung nicht zwingend eine bloße Scheinbenutzung sein muss (Ingerl/Rohnke, Markengesetz³ § 26 Rz 225). Auch eine mengenmäßig geringfügige Benutzung kann ernsthaft sein, wenn sie in dem betreffenden Wirtschaftszweig als gerechtfertigt angesehen wird, um Marktanteile zu behalten oder zu gewinnen (EuGH C-259/02 – La Mer Technology, EuGH C-416/04 P – Sunrider Randnummer 72). Auch die Größe des Vertriebsgebietes ist dabei nur einer der zu berücksichtigenden Faktoren (EuGH C-416/04 P, Slg 2006 I-4237 – Sunrider Randnummer 76). Auch die Eigenschaften des Marktes, die einen unmittelbaren Einfluss auf die kaufmännische Strategie des Markeninhabers haben können, können dabei herangezogen werden (EuGH C-259/02 – La Mer Technology Randnummer 23).

Bei einer Dienstleistungsmarke erfordert die Beurteilung der Frage, ob sie rechtserhaltend benutzt worden ist, eine besondere Betrachtung, weil bei ihr - anders als bei einer Warenmarke - eine körperliche Verbindung zwischen der Marke und dem Produkt nicht möglich ist. Die Anforderungen an eine funktionsgerechte Benutzung der Marke durch sonstige Verwendungsformen sind daher grundsätzlich großzügiger anzusetzen (Ekey/Klippel/Bender, Markenrecht² I MarkenG § 26 Rz 35; ähnlich Ströbele in Ströbele/Hacker, Markengesetz⁹ § 26 Rz 37). Die rechtlich relevante Benutzungshandlung besteht bei einer Dienstleistungsmarke in der Herstellung einer gedanklichen Beziehung, durch die die Dienstleistung nach der Auffassung der beteiligten Verkehrskreise als aus einem bestimmten Unternehmen stammend gekennzeichnet wird. Diese gedankliche Beziehung wird dadurch hergestellt, dass die Dienstleistung dem Kunden gegenüber erkennbar unter der Marke erbracht wird (OGH 17 Ob 26/09m - OSCAR mwN).

Nach diesen Grundsätzen ist der Nichtigkeitsabteilung darin zuzustimmen, dass der Antragsgegner die ernsthafte kennzeichenmäßige Benutzung seiner Marke nachgewiesen hat. Durch Bewerbung und Durchführung der beiden Veranstaltungen in den Sommern 2007 und 2008 unter Verwendung des Zeichens „NUKE“ wurde die Marke öffentlich und nach außen dazu benutzt, für das angesprochene Publikum auf dem regional betroffenen Markt eine gedankliche Verbindung zwischen dem Zeichen und der unter ihm erbrachten Dienstleistung herzustellen. Der Markt für Musikveranstaltungen nach Art der unter der strittigen Marke durchgeführten „DJ-Nights“ ist regional stark zersplittert; Interessenten finden ein reichhaltiges Angebot vor. Unter diesen besonderen Marktverhältnissen des Einzelfalls sind die beiden im Jahresabstand durchgeführten Veranstaltungen des Antragsgegners mit jeweils bis zu 150 Besuchern ausreichend, eine wirtschaftlich gerechtfertigte ernsthafte Benutzung der Marke zu belegen. Für die Frage des angemessenen Gebrauchs kommt es auch nicht darauf an, welchen Bekanntheitsgrad die Marke in ganz Österreich erlangt hat; eine besondere „Verkehrsbekanntheit“ ist nicht erforderlich. Das schutzwürdige Interesse des Markeninhabers an der Aufrechterhaltung des Markenschutzes kann auch dann nicht in Zweifel gezogen werden, wenn die Marke - wie hier - nur territorial beschränkt einen gewissen Bekanntheitsgrad erlangt hat (vergleiche OPM Om 21/92 = PBI 1994, 138). Von einer bloßen Scheinbenutzung der Marke kann jedenfalls keine Rede sein.

3. Ohne Erfolg beruft sich die Rechtsmittelwerberin auf die Übertragungsvereinbarung Beilage ./A, aus der sie abzuleiten versucht, dass mit dem dadurch erfolgten Wechsel in der Inhaberschaft der Marke die nachfolgenden Verwendungshandlungen nicht dem Antragsgegner, sondern ihr zuzurechnen seien. Diese Argumentation übersieht, dass Markenrechte nach dem Registerprinzip des § 2 Abs 1 MSchG erst mit ihrer Eintragung in das Markenregister erworben werden. Ein (nur) rechtsgeschäftlicher Erwerber von Markenrechten kann deshalb eine vor der registermäßigen Umschreibung der Marke auf ihn erfolgte Nutzung der Marke durch den registrierten Markeninhaber nicht für sich beanspruchen, weil er noch nicht Mar-

keninhaber ist und diesen Nutzungshandlungen auch nicht zugestimmt hat (vergleiche 4 Ob 3/95 = ÖBl 1995, 230 – Wirobit zum Verhältnis zwischen Markeninhaber und Markenerwerber vor der Umschreibung im Markenregister).

4. Die Nichtigkeitsabteilung hat plausibel begründet, weshalb sie bei der vorliegenden Sachlage keine Bösgläubigkeit des Antragsgegners bei der Markenmeldung annimmt. Der Berufungssenat hält diese Beurteilung für zutreffend; die Rechtsmittelwerberin ist mit ihren auch zu diesem Punkt nicht überzeugenden Ausführungen auf diese Begründung zu verweisen.

5. Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 42 Abs 1 MSchG iVm §§ 122 Abs 1, 140 Abs 1 PatG und §§ 41, 50 Abs 1 ZPO. Mit Zuspruch des dreifachen Einheitssatzes sind auch alle mit der Verrichtung der Berufungsverhandlung verbundenen Leistungen abgegolten (§ 23 Abs 9 RATG).

Oberster Patent- und Markensenat

Verhandlungsausschreibungen

In der Markenrechtssache des Antragstellers Herrn Harald Neger, Dorf 125/1, 3642 Aggsbach, vertreten durch Lippitsch Rechtsanwalt GmbH, Wastiangasse 7, 8010 Graz, gegen den Antragsgegner Herrn Gerhard König, Fasangasse 6, 3380 Pöchlarn, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Mag. Dr. Klaus Gimpl, Stauwerkstraße 13, 1. u. 2. Stock, 3370 Ybbs, wegen Löschung der Marke Nr 218 641 wird gemäß § 118 Abs 1, § 140 Abs 1 PatG iVm § 42 Abs 1 MSchG die mündliche Verhandlung über die Berufung des Antragsgegners auf den

Mittwoch, 30. März 2011, 10:00 Uhr

im Verhandlungssaal B des Obersten Gerichtshofes in Wien, Museumstraße 12, (Justizpalast), zweites Obergeschoß, anberaumt.

* * *

In der Markenrechtssache des Antragstellers Herrn Dipl.-Ing. Armin Häupl, Patentanwalt, Mariahilfer Straße 50, 1070 Wien, vertreten durch Herrn Patentanwalt, Mag. Wolfgang Ellmeyer, Mariahilfer Straße 50, 1070 Wien, gegen die Antragsgegnerin Firma Lidl Stiftung & Co KG, Heiner-Fleischmann-Straße 2, 74172 Neckarsulm, Deutschland, vertreten durch Sonn & Partner Patentanwälte, Riemergasse 14, 1010 Wien, wegen Unwirksamklärung der Marke Nr 608 826 für das Gebiet der Republik Österreich wird gemäß § 118 Abs 1, § 140 Abs 1 PatG iVm § 42 Abs 1 MSchG die mündliche Verhandlung über die Berufung der Antragsgegnerin auf den

Mittwoch, 30. März 2011, 10:30 Uhr

im Verhandlungssaal B des Obersten Gerichtshofes in Wien, Museumstraße 12, (Justizpalast), zweites Obergeschoß, anberaumt.

Berichte und Mitteilungen

Grundausbildung im Österreichischen Patentamt; Bestellung von Mitgliedern der Dienstprüfungskommission

Gemäß § 12 Abs. 2 ÖPA – Grundausbildungsverordnung werden die nachstehend angeführten Bediensteten zu Mitgliedern der Dienstprüfungskommission für die Funktionsperiode vom 11. April 2011 bis 10. April 2016 bestellt:

als Vorsitzender: Präsident Dr. Friedrich Rödler
als Vorsitzenden-Stellvertreterin: Hofrätin Dipl.-Ing. Eva Fessler

Mitglieder (in alphabetischer Reihenfolge):

Oberrätin Mag.iur. Petra Asperger
Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich Bauer
Hofrat Mag.Dr.iur. Robert Ciza
Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt Ehrendorfer
Hofrätin Dipl.-Ing. Eva Fessler
Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne Lang
Hofrat Mag.Dr.iur. Markus Stangl
Dipl.Ing. Claudia Steinz-Krismanic
Amtsdirektor Rudolf Tiroch

Gemäß § 12 Abs. 3 ÖPA – Grundausbildungsverordnung werden vom Vorsitzenden der Dienstprüfungskommission aus dem Kreis der Mitglieder folgende Senate gebildet:

Rechtskundiger Senat

Hofrat Mag.Dr.iur. Markus Stangl (Vorsitzender)
Hofrat Mag.Dr.iur. Robert Ciza (Stellvertreter des Vorsitzenden und Mitglied)
Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne Lang (Mitglied)
Oberrätin Mag.iur. Petra Asperger (Ersatzmitglied)

Fachtechnischer Senat

Hofrätin Dipl.-Ing. Eva Fessler (Vorsitzende)
Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich Bauer (Stellvertreter der Vorsitzenden und Mitglied)
Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt Ehrendorfer (Mitglied)
Dipl.Ing. Claudia Steinz-Krismanic (Ersatzmitglied)

Sonstiger Senat

Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne Lang (Vorsitzende)
Oberrätin Mag.iur. Petra Asperger (Stellvertreterin der Vorsitzenden und Mitglied)
Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt Ehrendorfer (Mitglied)
Amtsdirektor Rudolf Tiroch (Ersatzmitglied)

Aufnahmekommission beim Österreichischen Patentamt

Durch die Bestellung von Mag.Dr.iur. Ljiljana Pantovic zum Mitglied und Mag.iur. Susanna Kernthaler zum Ersatzmitglied wird die Aufnahmekommission beim Österreichischen Patentamt mit Wirkung vom 15. Februar 2011 für die restliche Funktionsperiode bis 30. November 2011 ergänzt.

Die Aufnahmekommission beim Österreichischen Patentamt gemäß § 29 Ausschreibungsgesetz hat daher folgende Zusammensetzung:

Vorsitzender: Präsident Dr.iur. Friedrich Rödler
Stellvertretender Vorsitzender: Dipl.Ing. Gerhard Rabong
Kommissionsmitglieder mit besonderen Kenntnissen zur fachlichen Beurteilung von Bewerbungen:

- a) Für den rechtskundigen Dienst:
Mag.Dr.iur. Ljiljana Pantovic
Ersatzmitglied: Mag.iur. Susanna Kernthaler
- b) Für den fachtechnischen Dienst:
Hofrätin Dipl. Ing. Katharina Fastenbauer
Ersatzmitglied: Hofrätin Dipl. Ing. Eva Fessler
- c) Für alle übrigen Verwendungen:
Tamara Frühwirth
Ersatzmitglied: Maria Rabl MSc

Vom Zentralaussschuss des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie bestellte Kommissionsmitglieder mit besonderen Kenntnissen zur fachlichen Beurteilung der Bewerbungen:

FSG:

- a) Für den rechtskundigen Dienst:
Mag.iur. Alexander Svetly
Hofrat Dr.iur. Robert Ciza (Ersatzmitglied)
- b) Für den fachtechnischen Dienst:
Oberrat Dr. Christian Thalhammer
Dipl.Ing. György Kovacs (Ersatzmitglied)
- c) Für alle übrigen Verwendungen:
Amsdirektorin Regierungsrätin Sylvie Rauba
Fachinspektor Alexander Bracher (Ersatzmitglied)

ÖAAB-FCG:

- Amsdirektorin Margit Rausch
Oberrat Mag.rer.nat. Maximilian Görtler (Ersatzmitglied)

Wiener Abkommen: Beitritt der Republik Korea

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass die Republik Korea dem Wiener Abkommen über die Errichtung einer Internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken beigetreten ist und dieses Abkommen für die Republik Korea am 17. April 2011 in Kraft treten wird.

Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnung:

- „Mantecados de Estepa“, GGA (ES, Backwaren), 1.2.2011, C 32/22/2011
- „Brovada“, GU (IT, Weiße Rüben), 4.2.2011, C 35/19/2011
- „Jinxiang Da Suan“, GGA (CN, Weiße Knoblauchsorte), 5.2.2011, C 37/20/2011
- „Coppa di Parma“, GGA (IT, Fleischerzeugnis), 5.2.2011, C 37/24/2011
- „Native Shetland Wool“, GU (GB, Wolle), 12.2.2011, C 45/21/2011

„Šebreljski Želodec“, GGA (SI, Fleischerzeugnis), 12.2.2011, C 45/25/2011
„Žgornjesavinjski želodec“, GGA (SI, Fleischerzeugnis), 12.2.2011, C 45/28/2011
„Lough Neagh Eel“, GGA (GB, Aale), 15.2.2011, C 47/12/2011

Mit dieser Veröffentlichung begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 7 der VO (EG) Nr. 510/2006.

Ebenfalls veröffentlicht wurden

im Amtsblatt vom 4.2.2011, C 35/13/2011, der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Pélardon“ (FR, Käse, ABl. C 81/5/2001, L 320/9/2001; Änderung des Geografisches Gebiets, des Herstellungsverfahrens, der Etikettierung)

im Amtsblatt vom 22.2.2011, C 56/13/2011, der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Azeitos do Ribatejo“ (FR, Olivenöle, ABl. L 148/8/96, L 119/3/2005; Änderung der Beschreibung des Erzeugnisses, des Geografischen Gebiets)

im Amtsblatt vom 22.2.2011, C 56/18/2011, der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Riso di Baraggia Biellese e Vercellese“ (IT, Reis, ABl. C 291/10/2006, L 217/22/2007; Änderung der Beschreibung des Erzeugnisses).

Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 7 leg. cit. in Gang gesetzt.

Gemäß § 68b des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2009 sind Einsprüche gemäß Art. 7 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 510/2006 innerhalb von 4 Monaten ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und innerhalb dieser Frist zu begründen. Der begründete Einspruch (ggf. zs. mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung desselben) sowie allfällige Beilagen müssen spätestens am letzten Tag der Frist in dreifacher Ausfertigung im Patentamt eingelangt sein. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Ernennung eines rechtskundigen sowie eines fachtechnischen Mitglieds des Patentamtes

Es wird zur Kenntnis gebracht, dass der Präsident des Österreichischen Patentamtes mit Wirkung vom 1. März 2011 den Bediensteten

Dipl.Ing. Erwin Auer

zum fachtechnischen Mitglied bzw. den Bediensteten

Mag.iur. Young-Su Kim

zum rechtskundigen Mitglied des Patentamtes ernannt hat.

ÖSTERREICHISCHES PATENTBLATT

I. Teil

Herausgeber



österreichisches
patentamt

Wien, 15. April 2011 / CVIII. Jahrgang / Nr. 4

Erscheint am 15. jedes Monats
Bestellung beim Österreichischen Patentamt
DVR: 0078018
Bezugspreise:
Einzelne Hefte Teil I & II 31,00 EUR
Ein Jahrgang: I. Teil 74,00 EUR, II. Teil 252,00 EUR, vollst. Ausgabe 322,00 EUR
Die angeführten Bezugspreise gelten ohne Unterschied für das In- und Ausland,
sowie auch für früher erschienene Hefte und Jahrgänge (soweit verfügbar)

Redaktion, Verwaltung und Verlag
im Österreichischen Patentamt
Wien XX., Dresdner Straße 87
Postanschrift: Postfach 95
1200 Wien

Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des Österreichischen Patentamtes
- Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Internationales Markenwesen in Angelegenheiten der Vollziehung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken und des Protokolls zu diesem Abkommen
- Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Patent und Muster; Zuweisung der rechtskundigen Mitglieder an die Abteilungen der Gruppe Technik ab 1. April 2011
- Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Patent und Muster; Zuständigkeit der rechtskundigen Mitglieder in Musterangelegenheiten ab 1. April 2011
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2011; Bestellung einer Leiterin
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2011; Zuteilung einer Juristin in die Abteilung ÖA

• Entscheidungen

- Markenrecht:

- Die Farbe „Verkehrspurpur RAL 4006“ ist für die Waren der Klasse 17 „Rohrendenschutz (nicht aus Metall), nämlich Kappen und Stopfen für Öl- und Gasleitungsrohre“ originär unterscheidungskräftig. [...]
- Die Wortbildmarke „PeakZero“ ist den Wortbildmarken „Zero“ (in Druckschrift einerseits und mit Grafik andererseits) im Bereich diverser Waren der Klassen 18 und 25 verwechslungsfähig ähnlich. Wird eine Marke vollständig in ein Zeichen aufgenommen, so ist regelmäßig – und zwar auch dann, wenn noch andere Bestandteile vorhanden sind – Ähnlichkeit und damit bei Waren- oder Dienstleistungsähnlichkeit auch Verwechslungsgefahr anzunehmen. [...]

- Patentrecht:

- Zur Frage der Erfindungshöhe eines Teleskopauslegers für ein Fahrzeug oder ein Hebezeug als Gebrauchsmuster.
Verhältnis zwischen der Erfindungshöhe des Patents und des Gebrauchsmusters:
Der Spielraum zwischen Neuheit und nicht Naheliegendem ist zu klein, um ein dazwischen liegendes Niveau für die erfinderische Leistung eines Gebrauchsmusters konkret definieren zu können. [...]

• Oberster Patent- und Markensenat

- Verhandlungsausschreibungen

• Berichte und Mitteilungen

- Öffnungszeiten des Patentamts (Karfreitag)
- Sprechtag der Wirtschaftskammer Oberösterreich betreffend Marken-, Muster- und Patentrecht – April bis Juli 2011
- Geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Elektronische Anmeldungen beim Österreichischen Patentamt

• Anhänge:

- Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des Österreichischen Patentamtes - Anhang 1
- Statistische Übersichten 2010 über Geschäftsumfang und Geschäftstätigkeit des Österreichischen Patentamtes in Patentangelegenheiten, in Gebrauchsmusterangelegenheiten, bei Recherchen und Gutachten, in Markenangelegenheiten und in Musterangelegenheiten - Anhang 2

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Bekanntmachung des Präsidenten des Patentamtes betreffend die Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des Österreichischen Patentamtes; Zusammensetzung der Abteilungen; Änderungen

Gemäß §§ 60 Abs.2 und 61 Abs. 2 und 3 Patentgesetz 1970 wurde mit Wirkung vom 15. März 2011 die Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des Österreichischen Patentamtes gemäß dem angeschlossenen **Anhang 1** neu erlassen.

Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Internationales Markenwesen in Angelegenheiten der Vollziehung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken und des Protokolls zu diesem Abkommen sowie der auf internationale Marken anwendbaren Bestimmungen des Markenschutzgesetzes

Änderung im Bereich rechtskundige Mitglieder mit Wirkung vom 15. März 2011

Rechtskundige Mitglieder:

Gemäß § 35 Abs. 1 und 2 des Markenschutzgesetzes 1970 in Verbindung mit § 61 Abs.5 des Patentgesetzes 1970 werden mit Wirkung vom 15. März 2011 zur Beschlussfassung sowie zu allen anderen Verfügungen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken und des Protokolls zu diesem Abkommen sowie der Vollziehung der auf internationale Marken anwendbaren Bestimmungen des Markenschutzgesetzes, insbesondere der Durchführung der Gesetzmäßigkeitsprüfung (§ 20) sowie der Behandlung von Widersprüchen (§§ 29a ff.), die in den Wirkungsbereich der Rechtsabteilung Internationales Markenwesen fallen, die nachstehenden rechtskundigen Mitglieder vom Vorstand der Rechtsabteilung betraut:

Für die Prüfung der in den Nummern

1, 5, 9, 13, 17, 21, 25, 29, 33, 37, 41, 45 und 49

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken sowie zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken. Weiters in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

A, Ä, G, O, Ö, V, X und Y

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben

VB MMag.iur. Walter Ledermüller.

Für die Prüfung der in den Nummern

2, 6, 10, 14, 18, 22, 26, 30, 34, 38, 42, und 50

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken sowie zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken. Weiters in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

B, H, J, N, R, U und Ü

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben

VB Mag. Dr.iur. Tanja Walcher.

Für die Prüfung der in den Nummern

7, 11, 15, 23, 27, 31, 35, 39, 43, 47 und 51

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken sowie zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken. Weiters in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

C, K, Q und S

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben
VB Mag.iur. Young - Su Kim.

Für die Prüfung der in den Nummern

3, 20, 36 und 44

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken sowie zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken. Weiters in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

E, I, und T

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben
VB Mag.iur. Susanna Kernthaler.

Für die Prüfung der in den Nummern

4, 8, 12, 16, 19, 24, 28, 32, 40, 46 und 52 (53)

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken sowie zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken. Weiters in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

F, L, P und Z

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben
VB Mag.iur. Karoline Eder-Helwein.

Für die Prüfung der in der Nummer

48

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken sowie zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken. Weiters in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

D, M, und W

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben
HR Mag.iur. Robert Ullrich.

Die hinsichtlich der Durchführung von bzw. Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren im Zeitpunkt des Einlangens eines Widerspruchsantrags begründete Zuständigkeit bleibt von nachfolgenden Änderungen der Geschäftsverteilung unberührt. Bei Mehrfachwidersprüchen ist die im Zeitpunkt des Einlangens des ersten Widerspruchsantrags gültige Geschäftsverteilung (Gazettenzuordnung) auch hinsichtlich der Zuständigkeit für die Bearbeitung später einlangender, dieselbe internationale Marke betreffender Widerspruchsanträge maßgeblich. Gemäß § 35 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970 in Verbindung mit § 61 Abs. 5 des Patentgesetzes 1970 wird im Falle der Verhinderung eine wechselseitige Vertretung zwischen den obgenannten Referenten vom Vorstand verfügt oder wird die jeweilige Zuständigkeit vom Vorstand der Rechtsabteilung selbst wahrgenommen.

**Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Patent und Muster;
Zuweisung der rechtskundigen Mitglieder an die Abteilungen der Gruppe
Technik ab 1. April 2011**

1. Gemäß § 61 Abs. 5 Patentgesetz 1970 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Gebrauchsmuster-gesetz werden mit Wirkung vom 1. April 2011 den Abteilungen der Gruppe Technik hinsicht-lich aller Patent- und Gebrauchsmusterangelegenheiten folgende rechtskundige Mitglieder der Rechtsabteilung Patent und Muster zugewiesen:

Stabsstelle Technik und PCT:

Hofrätin Mag. Dr. iur. Susanne Lang.

Technische Abteilung 1 A:

Mag. iur. Alexander Svetly.

Technische Abteilung 1 B:

Oberrat Mag. iur. Christoph Zeiler.

Technische Abteilung 2 A:

Mag. iur. Alexander Svetly.

Technische Abteilung 2 B:

Mag. iur. Alexander Svetly.

Technische Abteilung 3 A:

Hofrat Mag. Dr. iur. Wolfgang Riedel.

Technische Abteilung 3 B:

Hofrat Mag. Dr. iur. Wolfgang Riedel.

Technische Abteilung 4 A:

Oberrat Mag. iur. Christoph Zeiler.

Technische Abteilung 4 B:

Hofrat Mag. Dr. iur. Wolfgang Riedel.

2. Gemäß § 7 Schutzzertifikatsgesetz 1996 in Verbindung mit § 61 Abs. 5 Patentgesetz 1970 werden mit Wirkung vom 1. April 2011 den Abteilungen der Gruppe Technik hinsichtlich aller Schutzzertifikatsangelegenheiten folgende rechtskundige Mitglieder der Rechtsabteilung Patent und Muster zugewiesen:

Technische Abteilung 1 A:

Mag. iur. Alexander Svetly.

Technische Abteilung 1 B:

Oberrat Mag. iur. Christoph Zeiler.

Technische Abteilung 2 A:

Mag. iur. Alexander Svetly.

Technische Abteilung 2 B:

Mag. iur. Alexander Svetly.

Technische Abteilung 3 A:

Hofrat Mag. Dr. iur. Wolfgang Riedel.

Technische Abteilung 3 B:

Hofrat Mag. Dr. iur. Wolfgang Riedel.

Technische Abteilung 4 A:

Hofrätin Mag. Dr. iur. Susanne Lang.

Technische Abteilung 4 B:

Mag. iur. Alexander Svetly.

**Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Patent und Muster;
Zuständigkeit der rechtskundigen Mitglieder in Musterangelegenheiten
ab 1. April 2011**

Gemäß § 26 Abs. 2 des Musterschutzgesetzes 1990 in Verbindung mit § 61 Abs. 5 des Patentgesetzes 1970 werden mit Wirkung vom 1. April 2011 zur Beschlussfassung sowie zu allen anderen Verfügungen in den Angelegenheiten des Musterschutzes, die in den Wirkungsbereich der Rechtsabteilung Patent und Muster fallen, die nachstehenden rechtskundigen Mitglieder betraut:

Für alle Anmeldungen sowie Eingaben betreffend registrierte Muster von Anmeldern bzw. Musterinhabern
mit den Anfangsbuchstaben A bis G:
Oberrat Mag. iur. Christoph Zeiler.

Für alle Anmeldungen sowie Eingaben betreffend registrierte Muster von Anmeldern bzw. Musterinhabern
mit den Anfangsbuchstaben H bis Q und X bis Z:
Hofrat Mag. Dr. iur. Robert Ciza.

Für alle Anmeldungen sowie Eingaben betreffend registrierte Muster von Anmeldern bzw. Musterinhabern
mit dem Anfangsbuchstaben R und S:
Hofrat Mag. Dr. iur. Wolfgang Riedel.

Für alle Anmeldungen sowie Eingaben betreffend registrierte Muster von Anmeldern bzw. Musterinhabern
mit dem Anfangsbuchstaben T bis Ü:
Hofrätin Mag. Dr. iur. Susanne Lang.

Für alle Anmeldungen sowie Eingaben betreffend registrierte Muster von Anmeldern bzw. Musterinhabern
mit den Anfangsbuchstaben V und W:
Mag. iur. Alexander Svetly.

**Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr
2011; Bestellung von VB(v1) Maria RABL MSc zur Leiterin der Abt. Öffentlich-
keitsarbeit und Public Relations**

Gemäß § 61 Abs. 3 PatG 1970 wird mit Wirkung vom 21. März 2011 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

VB(v1) Maria Rabl MSc wird zur Leiterin für die Abteilung Öffentlichkeitsarbeit und Public Relations bestellt.

**Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr
2011; Zuteilung von Mag.iur. Daniela TRENNER in die Abteilung ÖA**

Mag.iur. Daniela Trenner, die ihre Ausbildung als Verwaltungspraktikantin im Österreichischen Patentamt am 1. April 2011 angetreten hat, wird mit Wirkung vom 1. April 2011 der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit und Public Relations, insbesondere zur Einschulung in die

Agenden des Juristischen Auskunftsdienstes sowie der Schriftführung im Bereich der Rechtsmittel- und der Nichtigkeitsabteilung zugeteilt.

Entscheidungen

Markenrecht

Beschluss des Obersten Patent - und Markensenates vom 22. Dezember 2010, OBm 2/10 (Bm 43/2008)

Die Farbe „Verkehrspurpur RAL 4006“ ist für die Waren der Klasse 17 „Rohrendenschutz (nicht aus Metall), nämlich Kappen und Stopfen für Öl- und Gasleitungsrohre“ originär unterscheidungskräftig.

Der Grundsatz, dass bei Farben das Freihaltebedürfnis sehr groß und die Kennzeichnungskraft sehr gering ist, gilt nicht in gleichem Maß für alle Farben. Je unüblicher ein Farbton, desto geringer ist das Freihaltebedürfnis, desto größer ist auch die Kennzeichnungskraft. Eine Farbe als solche ist etwa bei einem sehr spezifischen Markt und einer sehr beschränkten Zahl der Waren oder Dienstleistungen unabhängig von ihrer Benutzung unterscheidungskräftig.

Der Beschwerde wird teilweise Folge gegeben. Die Endentscheidung wird dahin abgeändert, dass die internationale Marke Nr 881 847 für Waren der Klasse 17 „Rohrendenschutz (nicht aus Metall), nämlich Kappen und Stopfen für Öl- und Gasleitungsrohre“ zum Schutz in Österreich zugelassen wird.

Gründe :

Die Antragstellerin ist Inhaberin der internationalen Farbmarke Nr 881 847 „Verkehrspurpur RAL 4006“, die mit Priorität vom 24. Juni 2005 für die Waren der Klasse 17 "Rohrendenschutz (nicht aus Metall), nämlich Kappen und Stopfen" mit folgendem Aussehen eingetragen wurde:



Die Rechtsabteilung Internationales Markenwesen des Österreichischen Patentamtes stellte – nach vorläufiger Schutzverweigerung und Einholung einer Äußerung der Antragstellerin, die diese mit einem Antrag nach § 20 Abs 3 MSchG verband, - mit Beschluss vom 17. Juli 2008 fest, dass die Marke nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs 2 MSchG zum Schutz in Österreich zugelassen werde. Der Schutzzulassung stehe die fehlende Unterscheidungskraft im Sinne des § 4 Abs 1 Z 3 MSchG entgegen.

In der gegen diesen Beschluss eingebrachten Beschwerde beantragte die Antragstellerin hilfsweise, die Registrierung mit dem auf „Tube end protections (not of metal), namely caps and plugs for oil and gas pipes“ eingeschränkten Warenverzeichnis, also „Rohrendenschutz (nicht aus Metall), nämlich Kappen und Stopfen für Öl- und Gasleitungsrohre“, vorzunehmen.

Die Rechtsmittelabteilung des Österreichischen Patentamtes wies die Beschwerde mit Beschluss vom 21. Jänner 2010 ab. Grundsätzlich könne eine Farbe auch in abstrakter oder konturloser Form als Marke geschützt werden, wenn sie grafisch darstell-

bar und geeignet sei, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden. Die erste Voraussetzung sei durch die genaue Bezeichnung des RAL-Codes erfüllt. Bei abstrakten Farben und Farbkombinationen sei jedoch zu berücksichtigen, dass diese von den angesprochenen Verkehrskreisen nicht notwendig in der gleichen Weise wahrgenommen würden wie eine vom Erscheinungsbild der Ware/Dienstleistung unabhängige Wort- oder Bildmarke. Die Verbraucher seien es nicht gewohnt, aus der Farbe von Waren oder Dienstleistungen ohne grafische Elemente oder Wortelemente auf die Herkunft zu schließen. Unterscheidungskraft könne nur unter außergewöhnlichen Umständen angenommen werden, etwa wenn die Zahl der beanspruchten Waren und Dienstleistungen gering und der Markt sehr spezifisch sei.

Hier handle es sich nicht um eine ungewöhnliche oder unübliche Farbe. Rohrenden bzw. Rohrkappen und Stopfen würden in jedem beliebigen Baumarkt bzw. Baustoffhandel in den verschiedensten Farben angeboten. Die dekorative Funktion der Farbe stehe im Vordergrund. Die beteiligten Verkehrskreise – gewerbliche und private Abnehmer – würden in der Farbe keinen betrieblichen Herkunftshinweis erblicken.

Die dagegen von der Antragstellerin erhobene Beschwerde ist teilweise berechtigt.

1. Gemäß dem bereits anwendbaren (§ 77b Abs 2 MSchG) § 36 MSchG in der Fassung BGBl 2009/126 kann die Partei, die sich durch eine Endentscheidung der Rechtsmittelabteilung beschwert erachtet, eine Beschwerde an den Obersten Patent- und Markensenat erheben. §§ 145a und 145b Patentgesetz 1970 sind sinngemäß anzuwenden.

Die Beschwerde richtet sich gegen eine Endentscheidung im Sinne des § 36 MSchG:

1. 1 Angefochten ist die Entscheidung der Rechtsmittelabteilung über die Beschwerde gegen den von der Rechtsabteilung gefassten Feststellungsbeschluss nach § 20 Abs 3 MSchG, mit welchem ausgesprochen wurde, dass das angemeldete Zeichen nur nach Erbringung eines Verkehrsgeltungsnachweises registrierbar ist. § 20 Abs 3 MSchG dient der Verfahrensökonomie (Newerkla in Kucsko, marken.schutz [2006] 538f). Die a priori-Schutzfähigkeit wird vorweg behandelt. Gibt die Rechtsmittelabteilung der Beschwerde gegen den ausdrücklich für anfechtbar erklärten (§ 20 Abs 3 MSchG letzter Halbsatz) Feststellungsbeschluss statt, muss die Verkehrsgeltung im Markenanmeldungsverfahren nie geprüft werden.

1.2 Mit der Bestätigung des Feststellungsbeschlusses hat die Rechtsmittelabteilung zum Ausdruck gebracht, dass sie das Zeichen nur unter der Voraussetzung des § 4 Abs 2 MSchG für schutzfähig hält. Damit hat sie die Frage der a priori-Schutzfähigkeit unbeschadet des Umstandes, dass formell nicht der Registrierungsantrag (teilweise) abgewiesen, sondern ein Feststellungsbeschluss erlassen wurde, abschließend – und für das weitere Verfahren bindend - im Sinne ihrer Verneinung beantwortet. Inhaltlich wurde somit keine bloße Zwischenentscheidung (siehe auch die vergleichbare Regelung in § 70 PatG) gefasst. Die gegenteilige Beurteilung würde mit dem Gedanken der Verfahrensökonomie in Widerspruch stehen: Verneint man nämlich die Anfechtbarkeit der den Feststellungsbeschluss bestätigenden Entscheidung, könnte die Frage der a priori-Schutzfähigkeit mit Beschwerde an den OPM gegen die Registrierungsentscheidung neu aufgerollt werden.

2. In der Beschwerde beantragt die Antragstellerin zwar formell die Aufhebung (gemeint: Abänderung) der Entscheidung dahin, dass ihrer internationalen Marke der beantragte Schutz in Österreich gewährt werde. Das in der Beschwerde erstattete Vorbringen zielt jedoch ausschließlich darauf ab, zu begründen, warum die Auffassung der Rechtsmittelabteilung bezüglich des eingeschränkten Warenverzeichnisses „Rohrendenschutz (nicht aus Metall) nämlich Kappen und Stopfen für Öl- und Gasleitungen“ unzutreffend ist: Die Beschwerdeführerin verweist zusammengefasst darauf, dass die „Gewöhnlichkeit“ bzw. „Üblichkeit“ eines Farbtons nicht abstrakt nur mit seiner Erfassung im RAL-Code begründet werden könne. Bei derartigen (gemeint jenen, für die Schutzgewährung angestrebt wird) Rohrend-

kappen handle es sich um Spezialprodukte, die ausschließlich von behördlich konzessionierten Spezialisten mit entsprechend höherer Aufmerksamkeit verwendet würden. Die Rohrendkappen dienen dazu, unterirdisch zu verlegende Gas- und Ölleitungen vor Verunreinigungen und dergleichen zu schützen. Die unsubstantiierte Behauptung der Rechtsmittelabteilung, auch private Abnehmer könnten die Produkte auf jedem beliebigen Baumarkt erwerben, verletze das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin und sei im Übrigen unzutreffend, weil der private Abnehmer Öl- oder Gasleitungsrohre weder (unterirdisch) verlege noch überhaupt verlegen dürfe. Eine dekorative Funktion komme den Waren nicht zu. Die erforderliche originäre Unterscheidungskraft sei im Lichte der Rechtsprechung des EuGH wegen der geringen Zahl der beanspruchten Waren und Dienstleistungen für den sehr spezifischen Markt daher zu bejahen.

Die Beschwerdeführerin setzt der Begründung der Rechtsmittelabteilung inhaltlich somit nur Argumente entgegen, die sich auf die Abweisung auch des Eventualantrags bezüglich des eingeschränkten Warenverzeichnisses beziehen.

3. Eine Marke ist unterscheidungskräftig im Sinne des § 4 Abs 1 Z 3 MSchG, wenn sie geeignet ist, die Ware, für die die Eintragung beantragt wird, als von einem bestimmten Unternehmen stammend zu kennzeichnen und diese Ware somit von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden. Nur dann kann sie die Hauptfunktion der Marke als betrieblicher Herkunftshinweis erfüllen (EuGH C-108/97 und C-109/97, Slg 1999 I 2779 - Chiemsee, Rz 46; 4 Ob 38/06a – Shopping City uva).

4. Die Grundsätze der Rechtsprechung des EuGH und der nationalen Gerichte zur Schutzfähigkeit von konturlosen Farbmarken lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Eine Farbe als solche kann für bestimmte Waren oder Dienstleistungen Unterscheidungskraft haben, sofern sie Gegenstand einer grafischen Darstellung sein kann, die klar, eindeutig, in sich abgeschlossen, leicht zugänglich, verständlich, dauerhaft und objektiv ist. Die Bezeichnung der Farbe nach einem international anerkannten Kennzeichnungscode erfüllt diese Voraussetzung (EuGH C-104/01 – Libertel = ÖBI 2004/59 [Gamerith] – Farbe Orange Rz 29, 37).

Die Zahl der Farben, die das allgemeine Publikum unterscheiden kann, ist niedrig, weil sich ihm selten die Gelegenheit zum unmittelbaren Vergleich von Waren mit unterschiedlichen Farbtönen bietet. Die geringe Zahl der für das Publikum unterscheidbaren Farben führt zu einer Verringerung der tatsächlich verfügbaren Farben mit der Folge, dass mit wenigen Eintragungen von Marken für bestimmte Dienstleistungen oder Waren der ganze Bestand an verfügbaren Farben erschöpft werden könnte. Ein derartiges Monopol wäre mit dem System eines unverfälschten Wettbewerbs unvereinbar. Die Verfügbarkeit der Farbe soll für die anderen Wirtschaftsteilnehmer, die Waren oder Dienstleistungen der von der Anmeldung erfassten Art anbieten, nicht ungerechtfertigt beschränkt werden (EuGH C-104/01 – Libertel = ÖBI 2004/59 [Gamerith] – Farbe Orange Rz 47, 54 f; 17 Ob 2/08f = ÖBI 2008/60 [Gamerith] – roter Koffer; VwGH 2006/04/0178 = PBI 2010, 82 – „Weiß-Rot-Grau“).

Farben kommt generell eine geringe Kennzeichnungseignung zu (4 Ob 37/94 = ÖBI 1994, 223 – Zeitrelais; 4 Ob 126/01k = ÖBI 2002, 20 – Das blaue Rohr). Farben können zwar bestimmte gedankliche Verbindungen vermitteln und Gefühle hervorrufen. Sie sind aber ihrer Natur nach kaum geeignet, eindeutige Informationen zu übermitteln. Das gilt umso mehr, weil sie in der Werbung und bei der Vermarktung von Waren und Dienstleistungen wegen ihrer Anziehungskraft gewöhnlich in großem Umfang ohne eindeutigen Inhalt verwendet werden (EuGH C-104/01 – Libertel = ÖBI 2004/59 [Gamerith] – Farbe Orange Rz 40 f, 65-67; EuGH C-49/02 – Heidelberger Bauchemie).

Der Grundsatz, dass bei Farben das Freihaltebedürfnis sehr groß und die Kennzeichnungskraft sehr gering ist, gilt allerdings nicht in gleichem Maß für alle Farben. Je unüblicher ein

Farbton, desto geringer ist das Freihaltebedürfnis, desto größer ist auch die Kennzeichnungskraft (4 Ob 37/94 = ÖBl 1994, 223 – Zeitrelais).

Ein allgemeiner Grundsatz, dass Farben als solche nie geeignet sein können, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmer zu unterscheiden, besteht nicht. Eine Farbe als solche ist etwa bei einem sehr spezifischen Markt und einer sehr beschränkten Zahl der Waren oder Dienstleistungen unabhängig von ihrer Benutzung unterscheidungskräftig (EuGH C-104/01 – Libertel = ÖBl 2004/59 [Gamerith] – Farbe Orange Rz 41, 66; 17 Ob 2/08f = ÖBl 2008/60 [Gamerith] – roter Koffer).

5. Bei Anwendung dieser Grundsätze auf den zu entscheidenden Fall ist die Schutzzfähigkeit der Farbmarkte für den auf Öl- und Gasleitungsrohre eingeschränkten Warenkreis zu bejahen.

5.1 Die Voraussetzung der graphischen Darstellbarkeit ist durch die Bezugnahme auf den RAL Code erfüllt.

5.2 Der Beschwerdeführerin ist darin beizupflichten, dass die Einordnung der Farbe „Verkehrspurpur“ in den RAL-Code nicht zwangsläufig zur Beurteilung der „Üblichkeit“ der Farbe führt: Die Üblichkeit bzw. Unüblichkeit einer Farbe hängt vielmehr davon ab, ob der Farbton für die konkreten Waren häufig verwendet wird. Für Rohrendkappen, die zu Zwecken des Transport- und Lagerschutzes auf Öl- und Gasleitungsrohren angebracht werden, kann die Farbe „Verkehrspurpur“ - anders etwa als bei Gebrauchsartikeln des persönlichen Bedarfs, zB Drogeriewaren – nicht als „gewöhnlich“ angesehen werden. Diese Tatsache mindert im Sinn der dargelegten Grundsätze das allgemeine Freihaltebedürfnis und erhöht die Kennzeichnungskraft.

5.3 Bei Prüfung der Kennzeichnungseignung der von der Beschwerdeführerin beanspruchten Farbe ist überdies zu bedenken, dass der Gedanke (vergleiche 4.3), Farben seien ihrer Natur nach kaum geeignet, eindeutige Informationen zu übermitteln, auch weil sie in der Werbung gewöhnlich in großem Umfang und ohne eindeutigen Inhalt verwendet würden, gerade im Anlassfall praktisch ohne Bedeutung ist: Eine Verwendung des Farbtons „Verkehrspurpur“ für an Öl- und Gasleitungsrohren angebrachten Rohrendkappen zu Dekorationszwecken oder um bestimmte Werbeaussagen durch den gefälligen Farbton zu unterstreichen, ist nahezu undenkbar. Dabei ist die Tatsache zu berücksichtigen, dass die Rohrendkappen dem Transport- und Lagerschutz dienen und es in der Natur der Sache liegt, dass sie vor (unterirdischer) Verlegung von den Rohren entfernt werden. Der Auffassung der Rechtsmittelabteilung, die Farbgestaltung stelle lediglich ein dekoratives bzw. „schmückendes“ Element dar, kann für den konkreten Warenkreis nicht beigetreten werden: Die Rohrendkappen werden vor bestimmungsgemäßer Verlegung der Öl- und Gasleitungsrohre entfernt. Überdies entfällt bei einem unterirdisch verlegten Rohr der Dekorationszweck überhaupt zur Gänze.

5.4 Schließlich trifft nicht zu, dass auch private Abnehmer zu den beteiligten Verkehrskreisen gehören und die Ware auf jedem beliebigen Baumarkt angeboten wird: Zutreffend verweist die Beschwerdeführerin darauf, dass für den eingeschränkten Warenkreis „Rohrendenschutz für Öl- und Gasleitungsrohre“ die beteiligten Verkehrskreise nur aus konzessionierten Unternehmen bestehen, die nicht selbst in einem Baumarkt Kappen und Stopfen als Rohrendenschutz für von ihnen benötigte Öl- und Gasleitungsrohre erwerben, sondern die Öl- und Gasrohre mit dem bereits für den Transport erforderlichen und daher auch schon angebrachten Rohrendenschutz bei den entsprechenden Anbietern – also etwa der Beschwerdeführerin – bestellen. Maßgeblich ist ausschließlich, wie diese konkreten Abnehmer die Farbgebung der Rohrendkappen verstehen. Während des Transports und insbesondere während der Lagerung der gestapelten Rohre auf Großbaustellen kommt den purpurfarbenen Rohrendkappen aber sehr wohl Signalfunktion dahin zu, dass die beteiligten gewerblichen Unternehmer und deren Mitarbeiter auf einen Blick erkennen können, dass die mit dem purpurfarbenen Rohrendenschutz versehenen Öl- und Gasleitungsrohre aus dem Unter-

nehmen der Beschwerdeführerin stammen. Im Hinblick auf das im Wesentlichen gleichartige Aussehen der von anderen Unternehmen vertriebenen Öl- und Gasleitungsrohre schafft gerade erst die einheitliche Farbgestaltung der Kappen in Purpur die Möglichkeit, die Waren von Produkten anderer Unternehmer zu unterscheiden und sie dem Unternehmen der Beschwerdeführerin zuzuordnen. Die Assoziation mit dem Unternehmen der Beschwerdeführerin wird jedenfalls im Vordergrund stehen, wenn sie nicht überhaupt die einzige Gedankenverbindung ist, die die beteiligten Verkehrskreise entwickeln, berücksichtigt man, dass Dekorationszwecke bei den konkreten Waren keine Rolle spielen.

5.5 Dass die Rohre selbst – je nach ihrer Beschaffenheit – zur Unterscheidung farblich gekennzeichnet (vergleiche etwa die ÖNORM Z 1001) sind und wegen des Zwecks der Markierung (schnelle Identifizierung der darin transportierten Stoffe) auch nach Verlegung gekennzeichnet bleiben, kann nicht – wie die Rechtsabteilung meint – als Begründung dafür herangezogen werden, dass bereits eine Vielzahl von Farben für die farbliche Ausgestaltung von Rohren der freien Verwendung entzogen sind und daher als Konsequenz das Freihaltebedürfnis erhöht ist: Beansprucht wird die Farbmarke nicht für die Rohre selbst, sondern für die dem Transport- und Lagerschutz dienenden Rohrendkappen. Ein besonderes, der Schutzfähigkeit entgegenstehendes Freihaltebedürfnis für die Farbmarke „Verkehrspurpur“ ist in Anbetracht des eingeschränkten Warenkreises für den ebenfalls eingeschränkten Anbieterkreis nicht zu erkennen.

6. Daraus folgt zusammengefasst, dass der beanspruchten Farbe bei dem hier vorliegenden spezifischen Markt und der auf Rohrendenschutz für Öl- und Gasleitungsrohre beschränkten Warenanzahl Kennzeichnungseignung zukommt.

Der Beschwerde war daher teilweise Folge zu geben und auszusprechen, dass die internationale Farbmarke im Umfang dieses Warenkreises zum Schutz in Österreich zugelassen wird. Im Umfang der formell ebenfalls bekämpften Abweisung des über den Eventualantrag hinausgehenden Hauptbegehrens ist die angefochtene Entscheidung zu bestätigen.

Erkenntnis des Obersten Patent - und Markensenates vom 22. Dezember 2010, Om 12/10 (Nm 80/2008)

Die Wortbildmarke „PeakZero“ ist den Wortbildmarken „Zero“ (in Druckschrift einerseits und mit Grafik andererseits) im Bereich diverser Waren der Klassen 18 und 25 verwechslungsfähig ähnlich.

Wird eine Marke vollständig in ein Zeichen aufgenommen, so ist regelmäßig – und zwar auch dann, wenn noch andere Bestandteile vorhanden sind – Ähnlichkeit und damit bei Waren- oder Dienstleistungsähnlichkeit auch Verwechslungsgefahr anzunehmen.

Es kommt nicht darauf an, dass das übernommene Zeichen das Eingriffszeichen dominiert. Vielmehr kann bei identischen Waren oder Dienstleistungen Verwechslungsgefahr schon dann bestehen, wenn das strittige Zeichen durch die Aneinanderreihung der Unternehmensbezeichnung eines Dritten und einer normal kennzeichnungskräftigen registrierten Marke gebildet wird und die ältere Marke im zusammengesetzten Zeichen eine selbständig kennzeichnende Stellung behält.

Der Berufung wird nicht Folge gegeben.

Der Antragsgegner ist schuldig, der Antragstellerin die mit 2.721,90 EUR bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens (darin enthalten 453,65 EUR Umsatzsteuer) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

G r ü n d e:

Die Antragstellerin ist Inhaberin der Gemeinschafts-Wortmarke Nr 1 051 515 "Zero" mit Priorität vom 22. Jänner 1999 ua für die Klassen 18 "Ledergürtel, Taschen, Beutel, Reisekoffer, Reisetaschen, Kreditkartenhüllen und Schlüsseletuis, Handtaschen, Geldbörsen, Brieftaschen, Lederhandschuhe" und 25 "Bekleidungsstücke einschließlich Lederbekleidung, Handschuhe (soweit sie nicht in Klasse 18 enthalten sind), Halstücher, Taschentücher, Gürtel (soweit sie nicht in Klasse 18 enthalten sind), Schuhwaren, Kopfbedeckungen".

Weiters ist sie Inhaberin der Gemeinschafts-Wort-Bildmarke Nr 7 484



mit Priorität vom 2. Oktober 1995 ua für die Klassen 18 "Taschen, ausgenommen Sporttaschen" und 25 "Oberbekleidungsstücke, einschließlich gewirkter und gestrickter Bekleidungsstücke; Schuhwaren, Kopfbedeckungen, Gürtel (ausgenommen Gürtel aus unedlen und edlen Metallen sowie deren Imitationen), Handschuhe, Schals, Kopf- und Halstücher".

Der Antragsgegner ist Inhaber der Wort-Bild-Marke Nr 243 464,



die mit Priorität vom 14. Dezember 2007 ua für folgende Waren eingetragen wurde:
Klasse 18: „Leder und Lederimitationen sowie Waren daraus, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind, Reise- und Handkoffer, Taschen, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind, insbesondere Reisetaschen, Regenschirme, Sonnenschirme, Spazierstöcke“
und Klasse 25 „Bekleidungsstücke, Schuhwaren, Kopfbedeckungen, Sportbekleidung“.

Die Antragstellerin begehrt die Löschung dieser Marke gemäß § 30 Abs 1 Z 2 MSchG für die Waren der Klasse 18 mit Ausnahme der Waren „Regenschirme, Sonnenschirme und Spazierstöcke“ und für die Waren der Klasse 25 wegen Verwechslungsgefahr.

Der Antragsgegner wendet ein, dass die Unterschiede in Anfangsbuchstaben und Buchstabenanzahl, die mangelnde Dominanz des beschreibenden Zeichenbestandteils „Zero“ und der durch die konkrete Bildgestaltung vermittelte Gesamteindruck Verwechslungsgefahr ausschließen. Auf dem Bekleidungssektor existierten zahlreiche andere registrierte Marken mit dem Markenbestandteil „Zero“.

Die Nichtigkeitsabteilung gab dem Löschantrag statt. Es bestehe teilweise Warenidentität bzw teilweise hohe Warenähnlichkeit. Bei – im Anlassfall vorliegender – vollständiger Übernahme eines Zeichens sei die Verwechslungsgefahr zu bejahen, sofern nicht die ältere Marke innerhalb des jüngeren Zeichens nur eine untergeordnete Rolle spiele und gegenüber Zeichenbestandteilen, die den Gesamteindruck des jüngeren Zeichens prägen, gänzlich in den Hintergrund trete. Das treffe hier nicht zu, weil dem für die maßgeblichen Warenklassen kennzeichnungskräftigen Wort "Zero" das Wort "Peak" bloß vorangestellt sei, ohne dass der Bestandteil "Zero" seine Selbständigkeit verliere. Die Überlänge des Buchstabens "Z" bewirke eine klare optische Trennung der beiden Wortbestandteile. Das Wort "Zero" gehe nicht so in der angefochtenen Marke auf, dass es seine eigenständige Be-

deutung verliere oder sein Bedeutungsinhalt in einen neuen eigenständigen Begriff übergehe.

Der Antragsgegner strebt mit seiner gegen diese Entscheidung gerichteten Berufung eine Abweisung des Löschungsantrags an.

Die Antragstellerin beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Der Berufungswerber vertritt zusammengefasst die Auffassung, dass „Zero“ eine gängige, auf eine Konfektionsgröße („size zero“) hinweisende Bezeichnung von Waren der Klassen 18 und 25 und somit ein schwaches Zeichen sei. Die farbliche und grafische Gestaltung der jüngeren Marke und die Assoziation des Zeichenbestandteils „Peak“ mit „Gipfel“ lasse den Wortbestandteil „Zero“ gänzlich in den Hintergrund treten.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

1. Nach § 30 Abs 1 Z 2 MSchG kann der Inhaber einer früher angemeldeten, noch zu Recht bestehenden Marke die Löschung einer Marke begehren, wenn die beiden Marken und die Waren oder Dienstleistungen, für die die Marken eingetragen sind, gleich oder ähnlich sind und dadurch für das Publikum die Gefahr von Verwechslungen besteht. Warenähnlichkeit bzw die teilweise Warenidentität liegt im Anlassfall unstrittig vor.

2. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und der ihr folgenden nationalen Rechtsprechung ist die Verwechslungsgefahr unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls umfassend zu beurteilen.

2.1. Zu berücksichtigen sind die Kennzeichnungskraft der verletzten Marke, die Ähnlichkeit der einander gegenüberstehenden Zeichen und die Ähnlichkeit der von den Zeichen erfassten Waren oder Dienstleistungen. Ein geringerer Grad der Zeichenähnlichkeit kann durch einen höheren Grad der Warenähnlichkeit ausgeglichen werden. Warenidentität erfordert einen wesentlich größeren Abstand der Zeichen selbst, um Verwechslungsgefahr auszuschließen (4 Ob 154/06k = ÖBI 2007/30 [Gamerith] - amadeo by living dimension; 17 Ob 1/08h = ÖBI 2009/14 [Gamerith] – Feeling/Feel; 17 Ob 32/08t = ecolex 2009/236 [Horak] – Jukebox).

2.2. Entscheidend ist der Gesamteindruck, den ein durchschnittlich informierter, aufmerksamer und verständiger Verbraucher gewinnt. Es ist zu prüfen, welcher Einfluss den einzelnen Markenbestandteilen zukommt. Ein Durchschnittsverbraucher nimmt das Zeichen in der Regel als Ganzes wahr und achtet nicht auf Einzelheiten. Die beiden Zeichen werden regelmäßig nicht gleichzeitig wahrgenommen. Der Grad der Aufmerksamkeit hängt von der Art der Ware oder Dienstleistung ab (EuGH C-361/04p = eco-lex 2006/371 [Schumacher] – Picaro/Picasso; 4 Ob 154/06k = ÖBI 2007/30 [Gamerith] - amadeo by living dimension; RIS-Justiz RS0117324).

2.3. Wird eine Marke vollständig in ein Zeichen aufgenommen, so ist regelmäßig – und zwar auch dann, wenn noch andere Bestandteile vorhanden sind – Ähnlichkeit und damit bei Waren- oder Dienstleistungsähnlichkeit auch Verwechslungsgefahr anzunehmen (4 Ob 138/03b = ÖBI 2004/24 [Gamerith] – gotv; 17 Ob 1/08h = ÖBI 2009/14 [Gamerith] – Feeling/Feel; RIS-Justiz RS0079033). Auch bei Übernahme eines schwachen Zeichens besteht Verwechslungsgefahr, wenn es innerhalb des übernehmenden Zeichens keine untergeordnete Rolle spielt und nicht gegenüber den Bestandteilen, die den Gesamteindruck des übernehmenden Zeichens prägen, gänzlich in den Hintergrund tritt (Om 15/01 = PBI 2002, 135 – Jack&Jones; RIS-Justiz RS0079033 [T20], 17 Ob 1/08h = ÖBI 2009/14 [Gamerith] – Feeling/Feel).

2.4. Der EuGH hat diese Auffassung in seiner Entscheidung C-120/04 (ÖBI 2006/34 [Hofinger] – Thomson Life) im Kern bestätigt. Danach kommt es nicht darauf an, dass das

übernommene Zeichen das Eingriffszeichen dominiert. Vielmehr kann bei identischen Waren oder Dienstleistungen Verwechslungsgefahr schon dann bestehen, wenn das strittige Zeichen durch die Aneinanderreihung der Unternehmensbezeichnung eines Dritten und einer normal kennzeichnungskräftigen registrierten Marke gebildet wird und die ältere Marke im zusammengesetzten Zeichen eine selbständig kennzeichnende Stellung behält.

3. Die Nichtigkeitsabteilung hat diese Grundsätze zutreffend angewendet.

3.1. Ausschlaggebend ist der Umstand, dass in der Wort-Bild-Marke "PeakZero" die Gleichrangigkeit der Worte "Peak" und "Zero" dadurch zum Ausdruck kommt, dass nicht nur das „P“, sondern auch das „Z“ groß geschrieben wird, indem das „Z“ gegenüber den übrigen Buchstaben tiefer gesetzt ist. Entgegen der in der Berufung vertretenen Auffassung tritt "Zero" somit gegenüber "Peak" nicht in den Hintergrund, sondern wird als eigenständiger Bestandteil wahrgenommen. Dieser Effekt wird durch die Anordnung der beiden Dreiecke unterstützt. Ein Dreieck in der Signalfarbe Orange ist oberhalb der Wortfolge "Peak" angebracht und lässt durch seine Wirkung als Blickfang "Peak" etwas zurücktreten, während das blau gehaltene Dreieck unterhalb "Zero" dieses Wort geradezu „unterstreicht“ und damit hervorhebt. "Zero" bleibt damit auch einem flüchtigen Betrachter als eigenständiges Wort im Gedächtnis haften.

3.2. Es mag zutreffen, dass „Zero“ das Zeichen des Antragsgegners nicht dominiert. Darauf, ob der übernommene Bestandteil das jüngere Zeichen „prägt“, kommt es aber nach der Entscheidung des EuGH C-120/04 (siehe 2.4.) und der wiedergegebenen ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs gerade nicht an (17 Ob 16/07p = ÖBI 2008/8 [Rungg/Albiez] – KitKat).

3.3. Entgegen der Behauptung des Berufungswerbers trifft es auch nicht zu, dass wegen des „ureigenen Bedeutungsgehalts“ des Bestandteils „Peak“ (= Gipfel) und der dadurch bewirkten Assoziation mit etwas „Herausragendem, Außergewöhnlichem“ der Bestandteil „Zero“ gänzlich in den Hintergrund träte, weil sich „Zero“ als beschreibender Begriff für die kleinste Konfektionsgröße etabliert haben soll.

3.3.1. Klarzustellen ist in diesem Zusammenhang zunächst, dass der Berufungswerber mit diesem Vorbringen erkennbar nicht die Registrierungsfähigkeit der Marke der Antragstellerin im Sinne des § 4 Abs 1 Z 4 MSchG bezweifelt (vergleiche zur Unzulässigkeit eines entsprechenden Einwands im Lösungsverfahren Om 2/90 = PBI 1991, 179 – Innviertler Landbier), sondern lediglich begründen will, warum „Zero“ als schwaches Zeichen gegenüber dem „starken“ Bestandteil „Peak“ ganz zurücktreten soll.

3.3.2. Selbst wenn man davon ausgehen wollte, dass „Zero“ des Öfteren in Marken enthalten und seine Bedeutung im angloamerikanischen Raum den Verkehrsteilnehmern bekannt ist, wäre dieser Umstand – abgesehen davon, dass Konfektionsgrößen für einige der relevanten Warenbereiche (vergleiche etwa Reise- und Handkoffer, Taschen etc) keine Bedeutung haben – nicht geeignet, die Verwechslungsgefahr auszuschließen. Denn nach dem von der angegriffenen Marke erweckten Gesamteindruck wird „Zero“ nicht als Hinweis auf eine bestimmte Warenart, wie etwa eine bestimmte Konfektionsgröße, wahrgenommen. „Peak“ und „Zero“ werden in „PeakZero“ als aufeinander bezogenes Gegensatzpaar verstanden, in dem jeder Bestandteil selbständig kennzeichnend wirkt. Berücksichtigt man überdies die hohe Warenähnlichkeit (bzw überhaupt Identität), ist davon auszugehen, dass der beim Kauf derartiger Waren nicht besonders aufmerksame Verbraucher das Zeichen des Antragsgegners mit der Marke der Antragstellerin in Verbindung bringen und annehmen wird, die so bezeichnete Ware stamme aus dem Unternehmen der Antragstellerin oder aus einem mit ihr wirtschaftlich verbundenen (EuG T-32/03 = wbl 2005/145 – Jello Schuhpark) Unternehmen.

4. Aus diesen Gründen war der Berufung des Antragsgegners nicht Folge zu geben. Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 42 Abs 1 MSchG iVm § 122 Abs 1 und § 140 Abs 1 PatG 1970 sowie §§ 41, 50.

Patentrecht

Erkenntnis des Obersten Patent- und Markensenates vom 22. Dezember 2010, OGM 1/10 (NGM 1/2008; N 19/2002)

Zur Frage der Erfindungshöhe eines Teleskopauslegers für ein Fahrzeug oder ein Hebezeug als Gebrauchsmuster.

Verhältnis zwischen der Erfindungshöhe des Patents und des Gebrauchsmusters:

Der Spielraum zwischen Neuheit und nicht Naheliegendem ist zu klein, um ein dazwischen liegendes Niveau für die erfinderische Leistung eines Gebrauchsmusters konkret definieren zu können. Der Versuch, zwischen der neuen und der nicht nahe liegenden Lösung die Kategorie einer „nicht ganz naheliegenden Lösung“ einzuführen, ist angesichts des Umstandes, dass auch eine nicht „ganz naheliegende“ Lösung letztlich in dem Sinn nahe liegt, dass der Fachmann irgendeine Veranlassung haben muss, sie vorzuschlagen (andernfalls liegt die Lösung nach dem Aufgabe – Lösungsansatz ohnedies nicht nahe), als gescheitert anzusehen.

Daraus folgt, dass ein erfinderischer Schritt im Sinne des § 1 Abs 1 GMG als qualitatives Kriterium ebenso wie die erfinderische Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs 1 PatG das Auffinden einer nicht nahe liegenden Lösung einer Aufgabe voraussetzt.

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben und die angefochtene Entscheidung dahin abgeändert, dass sie insgesamt zu lauten hat:

1. Es wird festgestellt, dass die Eintragung des Gebrauchsmusters Nr 9 337 hinsichtlich der Ansprüche 1 und 2, ausgenommen in Verbindung mit Anspruch 8 oder 9, unwirksam war.
2. Es wird festgestellt, dass die Eintragung der Ansprüche 4 bis 7 in ihrer Rückbeziehung auf Anspruch 1 oder 2 unwirksam und in ihrer Rückbeziehung auf Anspruch 3 wirksam waren.
3. Es wird festgestellt, dass die Eintragung der Ansprüche 3 sowie 8 und 9 wirksam war.
4. Die Antragsgegner sind schuldig, der Antragstellerin die mit 525 EUR bestimmten anteiligen Barauslagen (Verfahrensgebühren) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

G r ü n d e :

Die Antragsgegner waren Inhaber des einen Teleskopausleger betreffenden Patents AT 409 485 B, das am 15. Jänner 2002 mit Priorität vom 18. Mai 1999 (Patentanmeldung A 878/1999) erteilt wurde.

Auf Antrag der Antragstellerin erklärte die Nichtigkeitsabteilung im Verfahren N 19/2002 mit rechtskräftigem Beschluss vom 21. April 2005 die Patentansprüche teilweise für nichtig.

Das europäische Patent 1 194 362 B1 wurde am 8. Oktober 2003 mit der beanspruchten Priorität der österreichischen Patentanmeldung A 878/1999 erteilt. Die Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts widerrief mit ihrer Entscheidung vom 27. Dezember 2007 das europäische Patent. Die Beschwerdekammer des Europäischen Patentamts wies die dagegen von den Antragsgegnern erhobene Beschwerde am 8. April 2010 zurück.

Am 19. Dezember 2005 wurde von den Antragsgegnern die österreichische Gebrauchsmusteranmeldung GM 842/2005 als Abzweigung der europäischen Patentanmeldung EP 1 194 362 eingereicht. Die Gebrauchsmusteranmeldung nahm gemäß § 15a Abs 1 GMG den 10. Mai 2000 als Anmeldetag und den 18. Mai 1999 als Prioritätstag in Anspruch. Das Gebrauchsmuster wurde am 15. Juni 2007 als AT 9 337 U2 registriert.

Das Gebrauchsmuster umfasst folgende Schutzansprüche:

1. Teleskopausleger für ein Fahrzeug oder ein Hebezeug mit einem Lagergestell für wenigstens zwei in Richtung ihrer Längsachsen ineinander verschiebbar geführte Kastenträger, die um eine horizontale Schwenkachse im Lagergestell schwenkverstellbar gehalten und mittels eines Stelltriebes gegenseitig verschiebbar sind, wobei die Längsachsen der Kastenträger einen nach oben gewölbten Kreisbogen bilden, der konzentrisch zu einer gemeinsamen, zur Schwenkachse parallelen Achse verläuft, dadurch gekennzeichnet, dass innerhalb der Kastenträger (2, 3) ein Zylindertrieb zum gegenseitigen Verschieben der Kastenträger (2, 3) angeordnet ist und dass der Zylindertrieb aus zwei Stellzylindern (20) besteht, die einerseits je an einem der äußeren Trägerenden und andererseits an einem gemeinsamen, im inneren Kastenträger (3) verschiebbar gelagerten Gleitstück (21) angelenkt sind.
2. Teleskopausleger nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass die obere und die untere kreiszylindrische Wand (12) des inneren Kastenträgers (3) seitlich über das Kastenprofil vorstehende, am äußeren Kastenträger (2) geführte Längsrandstege (15) bilden.
3. Teleskopausleger für ein Fahrzeug oder ein Hebezeug mit einem Lagergestell für wenigstens zwei in Richtung ihrer Längsachsen ineinander verschiebbar geführte Kastenträger, die um eine horizontale Schwenkachse im Lagergestell schwenkverstellbar gehalten und mittels eines Stelltriebes gegenseitig verschiebbar sind, wobei die Längsachsen der Kastenträger einen nach oben gewölbten Kreisbogen bilden, der konzentrisch zu einer gemeinsamen, zur Schwenkachse parallelen Achse verläuft, dadurch gekennzeichnet, dass die obere und die untere kreiszylindrische Wand (12) des inneren Kastenträgers (3) seitlich über das Kastenprofil vorstehende, am äußeren Kastenträger (2) geführte Längsrandstege (15) bilden, dass der Stelltrieb aus wenigstens einer entlang eines Kastenträgers (3) verlaufenden Zahnstange (22) und einem mit der Zahnstange (22) kämmenden Antriebsritzel (23) des anderen Kastenträgers (2) besteht und dass in wenigstens einem der sich zwischen den Längsrandstegen (15) außerhalb des Kastenprofils auf beiden Seiten des inneren Kastenträgers (3) ergebenden Längskanälen (16) die Zahnstange (22) des Stelltriebes (19) angeordnet ist.
4. Teleskopausleger nach einem der Ansprüche 1 bis 3, dadurch gekennzeichnet, dass zwischen den mit Spiel ineinandergreifenden Kastenträgern (2, 3) im Bereich der sich oben bzw unten am jeweils anderen Kastenträger (2, 3) abstützenden Trägerenden Gleitführungen (10) vorgesehen sind, die an den Trägerenden um eine zur Schwenkachse (5) parallele Achse (14) schwenkbar gelagert sind.
5. Teleskopausleger nach einem der Ansprüche 1 bis 4, dadurch gekennzeichnet, dass der das auskragende Auslegerende bildende Kastenträger (3) einen um eine horizontale Schwenkachse (38) schwenkverstellbaren, gegebenenfalls teleskopisch verlängerbaren Auslegerarm (35) trägt.
6. Teleskopausleger nach einem der Ansprüche 1 bis 5, dadurch gekennzeichnet, dass bei der Anordnung von drei ineinander verschiebbar geführten Kastenträgern (2, 3, 41) der im Lagergestell (6) schwenkbar gelagerte Kastenträger (41) kürzer als der mittlere, nach oben und unten aus dem lagergestellseitigen Kastenträger (41) ausschiebbare Kastenträger (2) ausgebildet ist.
7. Teleskopausleger nach einem der Ansprüche 1 bis 6, dadurch gekennzeichnet, dass die Kastenträger (2, 3) einen begehbaren und/oder befahrbaren Tunnel bilden.
8. Teleskopausleger nach einem der Ansprüche 1 bis 7 für ein absetzbare Mulden aufnehmendes Fahrzeug mit einem am Teleskopausleger vorgesehenen Schwenkkopf für ein Lastaufnahmegehänge, das ein Querjoch mit seitlich paarweise angeordneten Zugmitteln zur Muldenaufnahme aufweist, dadurch gekennzeichnet, dass zumindest eines der paarweise angeordneten Zugmittel (29, 30) auf jeder Querjochseite gegenüber dem ihm jeweils zugeordneten Zugmittel verstellbar ist.

9. Teleskopausleger nach Anspruch 8, dadurch gekennzeichnet, dass die verstellbaren Zugmittel an im Querjoch (28) gelagerten Hubzylindern (32) angreifen.

Zur Übersicht werden in der folgenden Tabelle die Schutzbegehren des Streitgebrauchsmusters AT 9 337 U2 und des Patentbesitzes AT 409 485 B verglichen und dargestellt, welche Patentansprüche im Verfahren N 19/2002 (in der Folge: Vorverfahren) nichtig erklärt wurden.

AT 409 485 B	N 19/2002	AT 9 337 U2
Anspruch 1 (unabhängig)	nichtig (nicht neu)	Anspruch 1 (unabhängig)
Anspruch 2 (abhängig)	nichtig (nahe liegend)	
Anspruch 3 (abhängig)	nichtig (nahe liegend)	Anspruch 2 (abhängig)
Anspruch 4 (abhängig)	aufrecht gelassen in Rückbeziehung auf A1+A3	Anspruch 3 (unabhängig: A1+A3+A4 von AT 409 485 B)
Anspruch 5 (abhängig)	aufrecht gelassen, soweit auf Anspruch 4 rückbezogen, nichtig erklärt, sofern lediglich auf Ansprüche 1, 2 oder 3 rückbezogen (nahe liegend)	Anspruch 5 (abhängig)
Anspruch 6 (abhängig)		Anspruch 6 (abhängig)
Anspruch 7 (abhängig)		Anspruch 7 (abhängig)

Die Antragstellerin beantragt die gänzliche Nichtigerklärung des Streitgebrauchsmusters. Zur Begründung stützte sie sich insbesondere auf die französische Patentschrift FR 1 552 034 (Beilage ./A) und die deutsche Auslegerschrift DE 12 46 968 (Beilage ./J). Der Gegenstand von Anspruch 1 ergebe sich aus Beilage ./A in Zusammenschau mit Beilage ./J, ohne dass ein über die fachmännische Routine hinausgehendes Können erforderlich sei. Der unabhängige Anspruch 3 erfülle im Lichte der Beilagen ./A, ./B und ./E (französische Patentschrift FR 2 355 767) nicht das Erfordernis des erfinderischen Schritts. Die verbleibenden abhängigen Ansprüche 2 sowie 4 bis 9 seien ebenfalls nicht erfinderisch. Die Maßnahmen der abhängigen Ansprüche 2 und 4 bis 9 dienten unterschiedlichen Zwecken und wirkten nicht zusammen. Der Kombinationseffekt gehe nicht über die Summe der Einzeleffekte hinaus.

Die Antragsgegner wenden ein, dass der Fachmann Beilage ./J nicht zur Lösung seiner Aufgabe heranziehen würde. Anspruch 3 sei erfinderisch, weil die Anordnung von Zahnstangen in den Längskanälen, die sich zwischen den Längsrandstegen außerhalb des Kastenprofils des inneren Kastenträgers ergeben, dem nachgewiesenen Stand der Technik nicht entnommen werden könne. Die Ansprüche 2 und 4 bis 9 hätten in Rückbeziehungen auf die Ansprüche 1 und 3 Bestand.

Die Nichtigkeitsabteilung wies den Antrag zur Gänze ab. Ausgehend vom nächstliegenden Stand der Technik (Beilage ./A) führe erst eine Summe von Einzelschritten zur Lösung der gestellten Aufgabe, zwei ineinander verschiebbar gelagerte, stark gekrümmte Kastenträger durch einen Stellzylinderantrieb gegeneinander zu verschieben (Anspruch 1). Das wesentliche technische Merkmal von Anspruch 3, „dass in wenigstens einem der sich zwischen den Längsrandstegen (15) außerhalb des Kastenprofils auf beiden Seiten des inneren Kastenträgers (3) ergebenden Längskanälen (16) die Zahnstange (22) des Stelltriebes (19) angeordnet ist“, werde in keinem der Vorhalte geoffenbart. Auf Grund der Schutzfähigkeit der Ansprüche 1 und 3 hätten auch die darauf rückbezogenen Ansprüche 2 sowie 4 bis 9 Bestand.

In ihrer Berufung strebt die Antragstellerin die gänzliche Nichtigerklärung des Gebrauchsmusters an. Sie verweist auf die Übereinstimmung des Kennzeichens von Anspruch 1 mit Beilage ./J. In dem Verfahren auf Nichtigerklärung des Patents sei der dem Gebrauchsmusteranspruch 1 entsprechende Patentanspruch 2 zutreffend als für den Fachmann aus dem Stand der Technik nahe liegend beurteilt worden. Die in diesem Verfahren nichtig erklärten Unteransprüche (dort 3 und 5 bis 7) entsprächen den Ansprüchen 2 und 5 bis 7 des Streitgebrauchsmusters in ihrer Rückbeziehung auf Anspruch 1. Der dem Gebrauchsmusteranspruch 3 entsprechende Patentanspruch sei im Europäischen Einspruchsverfahren mit zutreffender Begründung widerrufen worden.

Die Antragsgegner beantragen in ihrer Berufungsbeantwortung, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist teilweise berechtigt.

I. Zu Anspruch 1

1. Die Neuheit des Gegenstandes von Anspruch 1 gegenüber dem in Beilage ./A dargestellten, nächstliegenden Stand der Technik ist unbestritten. Zur Beurteilung der erfinderischen Qualität bedarf es zunächst einer Auseinandersetzung mit der technischen Lösung (entsprechend Anspruch 1) der Aufgabe.

1.1 Die Gebrauchsmusterschrift definiert als Aufgabe, einen Teleskopausleger für ein Fahrzeug oder ein Hebezeug so auszugestalten, dass mit dem Teleskopausleger Orte, zwischen denen und dem Lagergestell kein freier, geradliniger Durchtritt gegeben ist, erreicht werden können, ohne auf eine zusätzliche, gelenkige Unterteilung des Auslegers zurückgreifen zu müssen.

1.2 Beilage ./A löst dieses technische Problem. Als Aufgabe verbleibt, einen geeigneten Stellantrieb zum Aus- und Einfahren des Teleskopauslegers zu schaffen.

1.3 Der Fachmann, der sich im Stand der Technik umsieht, findet in Beilage ./J die Lösung zum Aus- und Einschoben eines geraden Teleskoparms, die auch bei Durchbiegung des Auslegers funktioniert und darin liegt, dass der Zylindertrieb aus zwei Stellzylindern besteht, die einerseits an je einem der äußeren Trägerenden und andererseits an einem gemeinsamen, im Kastenträger verschiebbar gelagerten Gleitstück angelenkt sind. Da ein durchgebogener Träger ebenfalls leicht gekrümmt ist, wendet er diese Lösung auf den gebogenen Ausleger an. Um dabei die Ausfahrlänge jedes Zylinders optimal nutzen zu können, wird er durch rein handwerkliche Überlegungen angeleitet, die Stellzylinder so anzulenken, dass sie den verfügbaren Bauraum optimal nutzen. Das führt zu einer sehnenartigen Erstreckung innerhalb der gekrümmten Kastenträger mit Anlenkung außerhalb des Kreisbogens.

1.4 Daraus folgt aber, dass der Fachmann die dem unabhängigen Anspruch 1 der Gebrauchsmusterschrift zugrundeliegende Lösung nahe liegend aus zwei offenbarten Dokumenten (Beilage ./A und Beilage ./J) finden kann. Aus diesem Grund erklärte die Nichtigkeitsabteilung im Vorverfahren den mit dem unabhängigen Anspruch 1 des Streitgebrauchsmusters identen Patentanspruch 2 rechtskräftig für nichtig.

2. Es stellt sich daher die Rechtsfrage (RIS-Justiz RS0123155 [T3, 4]), ob bereits das „Nahe-liegen“ der Erfindung für den Fachmann die Beurteilung rechtfertigt, dass auch ein „erfinderischer Schritt“ als Voraussetzung für den Gebrauchsmusterschutz zu verneinen ist. Es gilt also zu klären, ob die geforderte Erfindungshöhe im Patentrecht von jener des Gebrauchsmusterrechts abweicht.

2.1 gesetzliche Grundlagen

2.1.1 § 1 Abs 1 PatG, der zur Anpassung an Art 52 bis 54 des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) durch die Patentrechts-Novelle 1984 BGBl 1984/234 geändert wurde, entspricht inhaltlich dem Art 52 Abs 1 EPÜ, weicht jedoch insofern von dessen Wortlaut ab, als an die Stelle des dort verwendeten Begriffs „erfinderische Tätigkeit“ die in Art 56 EPÜ enthaltene Definition sinngemäß übernommen wurde. Danach liegt eine Erfindung vor, sofern sie neu ist und sich für den Fachmann nicht in nahe liegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt.

2.1.2 Die Erläuterungen verweisen darauf, dass neben den bereits derzeit im Patentgesetz ausdrücklich angeführten Erfordernissen der Neuheit und der gewerblichen Anwendbarkeit die erfinderische Tätigkeit, die dem bisher in der Rechtsprechung verwendeten Begriff der Erfindungshöhe entspricht, erstmals ausdrücklich als gesetzliche Voraussetzung für die Patentierbarkeit einer Erfindung festgelegt wird (ErläutRV 265 BlgNR 16. GP 12 f).

2.1.3 Als Gebrauchsmuster werden nach dem Wortlaut des § 1 Abs 1 GMG Erfindungen geschützt, die neu sind (§ 3), auf einem erfinderischen Schritt beruhen und gewerblich anwendbar sind. Die Definition der Neuheit einer Erfindung in § 3 Abs 1 GMG entspricht dem § 3 Abs 1 PatG.

2.1.4 Die Materialien zum GMG BGBl 1994/211 halten wörtlich (ErläutRV 1235 BlgNR 18. GP 15) fest:

„§ 1 legt grundsätzlich fest, unter welchen Voraussetzungen eine Erfindung als Gebrauchsmuster geschützt werden kann. Ebenso wenig wie das geltende Patentgesetz enthält das Gebrauchsmustergesetz eine umfassende Definition des Erfindungsbegriffs. Gemäß Abs 1 ist – wie nach dem Patentgesetz – erforderlich, dass die Erfindung neu und gewerblich anwendbar ist. Der Neuheitsbegriff stimmt grundsätzlich mit jenem des Patentgesetzes überein. ... Abs 1 normiert weiters, dass die Erfindung auf einem „erfinderischen Schritt“ beruhen muss. Dies bedeutet, dass der Anmeldegegenstand Erfindungsqualität aufweisen muss, jedoch in einem geringen Ausmaß, als dies für eine Patentierung erforderlich wäre.“

2.2 Rechtsprechung und Lehre

2.2.1 Eine Erfindung ist nach ständiger Rechtsprechung nicht schon dann nahe liegend, wenn der Fachmann aufgrund des Standes der Technik zu ihr hätte gelangen können, sondern erst, wenn er sie aufgrund eines hinreichenden Anlasses in Erwartung einer Verbesserung oder eines Vorteils auch tatsächlich vorgeschlagen hätte (17 Ob 24/09t = ÖBI 2010/28 - Nebivolol mwN). Diese Prüfung erfolgt insbesondere nach dem vom Europäischen Patentamt herangezogenen Aufgabe – Lösungsansatz (OPM Op 1/02 = PBI 2003, 29; Op 6/08 = PBI 2009, 107). Dafür ist zuerst der nächstliegende Stand der Technik zu ermitteln, dann die zu lösende objektive technische Aufgabe zu bestimmen und schließlich zu prüfen, ob die beanspruchte Erfindung angesichts des nächstliegenden Standes der Technik und der objektiven Aufgabenstellung für den Durchschnittsfachmann nahe liegend gewesen wäre.

2.2.2 Demgegenüber liegen nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs und der bisherigen Rechtsprechung des OPM im Bereich des Gebrauchsmusters die materiellen Schutzvoraussetzungen niedriger; gefordert wird (nur) ein erfinderischer Schritt, der ein geringeres Ausmaß an Erfindungsqualität aufweist, als es für eine Patentierung erforderlich wäre (4 Ob 6/96 = ÖBI 1996, 200 – Wurfpeilautomat; 4 Ob 3 /06d = ÖBI 2007/17 - Holzabdeckung, OPM OGM 1/04 = PBI 2005, 39 uva). Die Entscheidung 4 Ob 3/06d (ÖBI 2007/17 – Holzabdeckung) nimmt die Abgrenzung dahin vor, dass für das Vorliegen eines erfinderischen Schritts keine Leistung gefordert sei, die sich für einen Fachmann mit durchschnittlichem Können als nicht nahe liegend aus dem Stand der Technik ergibt (Erfindungshöhe für Patent); es soll vielmehr eine über die fachmännische Routine hinausgehende Lösung genügen, die aber für den Durchschnittsfachmann grundsätzlich auffindbar ist.

2.2.3 Die deutsche Rechtsprechung vertrat – bei im Wesentlichen vergleichbarer Rechtslage – zunächst ebenfalls die Auffassung, dass Gebrauchsmusterschutz bereits dann erlangt werden kann, wenn die Lösung für den Fachmann aus dem Stand der Technik nahe gelegt ist, dieser sie aber nur nicht bereits auf der Grundlage seines allgemeinen Fachkönnens und bei routinemäßiger Berücksichtigung des Stands der Technik ohne Weiteres auffinden kann (BPatG 5 W (pat) 420/02 = GRUR 2004, 852; ebenso *Goebel* in *Benkard*, PatG10 § 1 GebrMG Rz 14 ff mwN aus der deutschen Rechtsprechung; *Loth*, Gebrauchsmustergesetz [2001] § 1 Rz 160 ff).

2.2.4 Mit der Entscheidung X ZB 27/05 (GRUR 2006, 842 [*Nirk*] – Demonstrationsschrank) vollzog der Bundesgerichtshof einen Paradigmenwechsel: Unter Berufung darauf, dass durch die auch in Deutschland erfolgte Übernahme der in Art 56 EPÜ enthaltenen Definition der erfinderischen Leistung die Anforderungen an die Schutzfähigkeit im Patentrecht derart herabgesetzt wurden, dass sie bereits alle nicht nur durchschnittlichen Leistungen erfassen, gelangte er zur Auffassung, dass für die Beurteilung des erfinderischen Schritts im Gebrauchsmusterrecht auf die im Patentrecht entwickelten Grundsätze zurückgegriffen werden müsse. Es verbiete sich, Naheliegendes als auf einem erfinderischen Schritt beruhend zu bewerten.

2.2.5 Dieser Auffassung tritt *Beetz* (Zur Erfindungsqualität im Gebrauchsmusterrecht, ÖBI 2007/34) in kritischer Auseinandersetzung mit der Entscheidung 4 Ob 3/06d auch für den österreichischen Rechtsbereich bei.

2.3 Die Auffassung, die Anforderungen an die Erfindungshöhe seien im Gebrauchsmusterrecht geringer als im Patentrecht anzusetzen, ist nicht aufrecht zu erhalten:

2.3.1 Eine eigenständige Definition des „erfinderischen Schritts“ ist weder Lehre noch Rechtsprechung gelungen. Während die Ausfüllung des unbestimmten Gesetzesbegriffs der Erfindung im Patentrecht nach dem dargestellten Aufgabe-Lösungs-Ansatz erfolgt, fällt auf, dass der „erfinderische Schritt“ überwiegend durch Negativabgrenzungen definiert wird: Für die Anerkennung einer gebrauchsmusterrechtlich schützbarer Leistung wird etwa mit „nicht allzu fernliegenden“ Lösungen (*Goebel* aaO § 1 GebrMG Rz 15) argumentiert. Der Erfindungsschritt wird ferner verneint, wenn die neue Lehre eine rein handwerkliche Routineleistung, eine konstruktive Maßnahme, eine normale technische Weiterentwicklung oder eine sich aufdrängende Maßnahme darstellt (vergleiche die Beispiele bei *Bühning*, GebrMG7 § 2 Rz 76 ff). Die Aussage, der „erfinderische Schritt“ dürfe nicht mit dem Begriff „inventive step“ der englischen Fassung der Art 52 Abs 1 und 56 EPÜ gleichgesetzt werden (*Goebel* aaO § 1 GebrMG Rz 14), nimmt lediglich das gewünschte Ergebnis vorweg, ohne es zu begründen.

2.3.2 Durch die Übernahme des vom Europäischen Patentamt entwickelten Aufgabe-Lösungs-Ansatzes wurden die bisherigen Anforderungen an eine Erfindung im Patentrecht herabgesetzt: Beim Aufgabe-Lösungs-Ansatz ist es zur Bejahung des Naheliegens eines Gegenstandes nicht mehr ausreichend, dass der Fachmann Kenntnis zweier Vorhalte hatte, die in Verbindung miteinander den zu prüfenden Gegenstand ergeben. Nur dann, wenn der Fachmann darüber hinaus konkrete Veranlassung hat, die Vorhalte auch tatsächlich zu vereinigen, liegt die „Erfindung“ nahe. Hatte aber ein Fachmann tatsächlich Veranlassung, durch eine Zusammenschau von zwei bekannten Dokumenten zu der Lösung zu gelangen, ist nicht erkennbar, wie er eine über die fachmännische Routine hinausgehende Leistung (4 Ob 3/06d = ÖBI 2007/17 – Holzabdeckung) erbringen kann (*Beetz*, ÖBI 2007/34).

2.3.3 Im Hinblick darauf, dass alle neuen und gewerblich anwendbaren Erfindungen bereits dann patentierbar sind, wenn sie für den Fachmann nicht nahe liegen, bestehen keine verallgemeinerungsfähigen Kriterien, mit denen die Anforderungen des Patentrechts zwar noch unterschritten werden können, andererseits eine Monopolisierung trivialer Neuerungen jedoch vermieden wird (BGH X ZB 27/05 = GRUR 2006, 842 [*Nirk*]).

2.3.4 Der Spielraum zwischen Neuheit und nicht Naheliegendem ist somit zu klein, um ein dazwischen liegendes Niveau für die erfinderische Leistung eines Gebrauchsmusters konkret definieren zu können. Der Versuch, zwischen der neuen und der nicht nahe liegenden Lösung die Kategorie einer „nicht ganz naheliegenden Lösung“ einzuführen, ist angesichts des Umstandes, dass auch eine nicht „ganz naheliegende“ Lösung letztlich in dem Sinn nahe liegt, dass der Fachmann irgendeine Veranlassung haben muss, sie vorzuschlagen (andernfalls liegt die Lösung nach dem Aufgabe – Lösungsansatz ohnedies nicht nahe), als gescheitert anzusehen. Das Kriterium des erfinderischen Schritts im Gebrauchsmusterrecht ist ein qualitatives und kein quantitatives. Wer Veranlassung hatte, durch zwei ihm bekannte Dokumente zu einer Lösung zu gelangen, erbringt typischerweise gerade keine über die fachmännische Routine hinausgehende Lösung. Die bloß vorteilhafte Lösung einer Aufgabe (4 Ob 3/06d = ÖBI 2007/17 – Holzabdeckung) macht den Fachmann noch nicht zum Erfinder.

2.3.5 Der Sache nach hat letztlich auch der OPM in seinen jüngeren Erkenntnissen (OGM 2/06 = PBI 2007,88 – Gong; OGM 2/07 = PBI 2008, 54 – Werbeträger) die erfinderische Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs 1 GMG schon dann verneint, wenn die Lösung für den Fachmann nahe lag und damit im Ergebnis – wenngleich unter Berufung auf die geringere Erfindungshöhe im Gebrauchsmusterrecht – den Aufgabe-Lösungsansatz aus dem Patentrecht übernommen.

2.3.6 Der in der österreichischen Rechtsprechung unternommene Versuch einer Abgrenzung zwischen einem „erfinderischen Schritt“ und dem „Nichtnaheliegen“ einer Lösung steht zweifellos im Einklang mit dem aus den Materialien hervorleuchtenden Willen des (historischen) Gesetzgebers. Ziel jeder Gesetzesauslegung ist es jedoch, den in der heutigen Rechtsordnung maßgebenden Sinn des auszulegenden Gesetzes zu suchen (F. *Bydlinski* in Rummel³, § 6 ABGB Rz 15 mwN; siehe auch RIS-Justiz RS0109735; RS0008874).

Aufgrund der dargestellten abgesenkten Anforderungen an die Qualität einer erfinderischen Tätigkeit im Patentrecht sind die in den Materialien zum GMG formulierten Forderungen – Erfindungsqualität des Gebrauchsmusters, allerdings in geringerem Ausmaß als für eine Patentierung erforderlich - nicht mehr gleichzeitig zu erfüllen. Die Forderung des Gesetzgebers nach einer geringeren Erfindungshöhe beim Gebrauchsmuster; im Ergebnis also Bejahung der Erfindungshöhe auch bei nahe liegender Lösung, schließt die Forderung nach Erfindungsqualität unerfüllbar aus. In diesem Konflikt ist der Anforderung an die Erfindungsqualität im Gebrauchsmusterrecht der Vorzug zu geben, weil der maßgebende objektive Zweck des GMG darin liegt, schöpferische Leistungen zu schützen, nicht aber, bloß fachmännische Routineleistungen mit Ausschließlichkeitswirkungen gegenüber Dritten zu versehen, also triviale Neuerungen zu monopolisieren.

2.3.7 Daraus folgt zusammengefasst, dass ein erfinderischer Schritt im Sinne des § 1 Abs 1 GMG als qualitatives Kriterium ebenso wie die erfinderische Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs 1 PatG das Auffinden einer nicht nahe liegenden Lösung einer Aufgabe voraussetzt.

2.3.8 Durch dieses Ergebnis wird dem Gebrauchsmusterrecht der Anwendungsbereich nicht entzogen: Der geringeren maximalen Schutzdauer eines Gebrauchsmusters gegenüber einem Patent stehen die Vorteile der rascheren Durchsetzbarkeit, der geringeren Kosten im Registrierungsverfahren sowie des vollen Schutzes bis zur etwaigen Erteilung eines korrespondierenden Patents gegenüber. Wegen dieser Vorteile stellt das Gebrauchsmusterrecht jedenfalls eine sinnvolle Ergänzung oder Alternative zu einem Patent dar (*Beetz*, ÖBI 2007/34; siehe auch *Hüttermann/Storz*, Die BGH-Entscheidung „Demonstrations-schrank“ – eine Revolution im gewerblichen Rechtsschutz? NJW 2006, 3178 [3180]).

3. Konsequenzen dieses Ergebnisses für Anspruch 1

3.1 Die rechtskräftige Entscheidung im Verfahren auf Nichtigklärung des Patents entfaltet trotz der aus den dargelegten Gründen gleichen Anforderungen, die an die Erfindungshöhe in Patent- und Gebrauchsmusterrecht zu stellen sind, weder Einmaligkeits- noch Bindungs-

wirkung für die hier zu treffende Entscheidung: Aus § 113 Abs 2 PatG ergibt sich zwar, dass eine rechtskräftigen Entscheidung im Verfahren über die Nichtigkeitklärung eines Patents zwischen den Verfahrensparteien Rechtskraftwirkung entfaltet (Op 2/91 = PBl 1993, 185). Einmaligkeitswirkung der materiellen Rechtskraft, die eine Wiederholung desselben Rechtsstreits ausschließt (RIS-Justiz RS0041115; RS0041126), liegt hier schon mangels Identität der Streitgegenstände (Patent/Gebrauchsmuster) nicht vor. Die Bindungswirkung verbietet die selbständige Beurteilung einer Vorfrage, die im Vorverfahren als Hauptfrage entschieden wurde (RIS-Justiz RS0041205; *Rechberger* in *Rechberger*³ § 411 Rz 3). Die Frage nach der erfinderischen Leistung war aber auch im Vorverfahren nicht Haupt-, sondern bloß Vorfrage für die Beurteilung der Rechtsbeständigkeit des Patents. Bindungswirkung besteht daher nicht (RIS-Justiz RS0041180; RS0041342).

3.2 Allerdings ergibt sich aus den zu 1. dargestellten Gründen das Naheliegen der Lösung. Es ist daher in Stattgebung der Berufung die Unwirksamkeit des unabhängigen Anspruchs 1 – eine Nichtigkeitklärung kommt infolge Ablaufs der Schutzfrist mit 31. Mai 2010 nicht in Betracht – festzustellen. Dasselbe gilt für die Ansprüche 2 und 4 bis 7 in ihrer Rückbeziehung auf Anspruch 1 bzw die abhängigen Ansprüche 5 bis 7 in ihrer Rückbeziehung auf Anspruch 2, da es sich bei den in diesen Ansprüchen angeführten weiteren Merkmalen (wie auch im Vorverfahren erkannt) um für den zuständigen Fachmann rein handwerkliche Maßnahmen handelt.

II. zu Anspruch 3

1. Auch bezüglich Anspruch 3 (Variante „Zahnstange“) bindet die rechtskräftige Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung, die den dem Anspruch 3 des angegriffenen Gebrauchsmusters entsprechenden Patentanspruch sowohl als neu als auch erfinderisch (nicht nahe liegend) im Sinne des § 1 Abs 1 PatG beurteilte und aufrecht erhielt, nicht (siehe I.3.1). Das gilt ebenso für die Entscheidung des Europäischen Patentamts.

2. In diesem Umfang ist jedoch der Beurteilung der Nichtigkeitsabteilung inhaltlich zuzustimmen: Beilage ./E zeigt einen geraden Ausleger mit seitlich über das Kastenprofil vorstehenden Längsrandstegen im Sinne der ersten Merkmalsgruppe des Kennzeichens von Anspruch 3. In den so entstehenden Längskanälen zwischen innerem und äußerem Kastenträger sind in Beilage ./E Versorgungsleitungen angeordnet. Entgegen der in der Berufung vertretenen Auffassung entnimmt der Fachmann weder Beilage ./E noch Beilage ./B Anregungen, diese Versorgungsleitungen durch einen Zahnstangenantrieb zu ersetzen oder zu ergänzen. Ein Hinzufügen eines Zahnstangenantriebes scheint aus Platzgründen unmöglich.

III. zu Anspruch 4

Die in Anspruch 4 angeführte Merkmalsgruppe „mit Spielen ineinandergreifende Kastenträger“ und „an den Trägerenden schwenkbar gelagerte Gleitführungen (10)“ gemäß Beilage ./I stellt eine im Bereich der Teleskopauslegung übliche Maßnahme dar (Beilage ./I Figuren 2 bis 6, Spalte 2 Zeilen 13 bis 23). Diese Maßnahme wird der Fachmann unabhängig davon, ob es sich um einen geraden oder gekrümmten Teleskopausleger handelt, je nach Zweckmäßigkeit vorsehen. Das Vorsehen der genannten Gleitführungen liegt im rein handwerklichen Bereich und kann den erfinderischen Schritt nicht begründen. Anspruch 4 war daher in seiner Rückbeziehung auf die Ansprüche 1 und 2 unwirksam, jedoch in seiner Rückbeziehung auf Anspruch 3 (vergleiche II.2) wirksam.

IV. zu Anspruch 8 und 9

Dieser gegenüber dem Patent neu eingeführte Anspruch 8 fügt dem Schutzgegenstand die Merkmale „am Teleskopausleger vorgesehener Schwenkkopf für ein Lastaufnahmegehänge“ zu, das ein Querjoch mit seitlich paarweise angeordneten Zugmitteln zur Muldenaufnahme aufweist, wobei „zumindest eines der paarweise angeordneten Zugmittel (29, 30) auf jeder Querjochseite gegenüber dem ihm jeweils zugeordneten Zugmittel (29) verstellbar ist“. An-

spruch 9, der auf Anspruch 8 rückbezogen ist, konkretisiert, dass die verstellbaren Zugmittel (29, 30) am im Querjoch (28) gelagerten Hubzylindern (32) angreifen.

Die Antragstellerin verwies in ihrem verfahrenseinleitenden Antrag auf Seite 4 Absatz 4 der Streitgebrauchsmusterschrift. Der genannten Stelle kann aber nicht entnommen werden, dass Querjoche mit verstellbaren Zugmitteln vor dem Prioritätstag des Streitgebrauchsmusters bekannt waren. Zu Anspruch 9 führte die Antragstellerin lediglich aus, dass die dort genannten Merkmale eine rein handwerklich konstruktive Maßnahme darstellten, die im Griffbereich jedes Fachmanns lägen. In keiner der Beilagen ./A bis ./J findet sich jedoch ein Querjoch, schon gar nicht eines mit paarweise angeordneten Zugmitteln, von denen das eine gegenüber dem anderen verstellbar wäre (Anspruch 8) oder mit im Inneren des Querjochs angeordneten Hubzylindern zur Verstellung der Zugmittel (Anspruch 9). Aus dem von der Antragstellerin ins Treffen geführten Stand der Technik kann mangelnde erfinderische Qualität der Gegenstände der Ansprüche 8 und 9 nicht abgeleitet werden. Anspruch 8 und 9 waren somit sowohl in ihrer Rückbeziehung auf Anspruch 3 als auch in ihrer Rückbeziehung auf Anspruch 1 wirksam.

V. Kosten

Die Antragstellerin hat die gänzliche Nichtigerklärung des Gebrauchsmusters beantragt. Bei Gegenüberstellung der als wirksam und der als unwirksam festgestellten Ansprüche ergibt sich ein etwa gleichteiliges Obsiegen der Parteien. Daraus folgt in Anwendung des § 36 Abs 1 GMG iVm § 122 Abs 1 PatG und §§ 43 Abs 1 und 50 ZPO, dass die Antragsgegner der Antragstellerin 50 % der – rechnerisch nicht beanstandeten – Verfahrensgebühren des erstinstanzlichen und des Berufungsverfahrens zu ersetzen haben und im Übrigen die Verfahrenskosten aufzuheben sind.

Oberster Patent- und Markensenat

Verhandlungsausschreibungen

In der Gebrauchsmustersache der Antragstellerin Firma Josef Führer Exklusivfenster- Türen- und Sonnenschutz GmbH, Hermading 9, 5274 Burgkirchen, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Mag. Christoph Aumayr, Braunauer Straße 2/2, 5230 Mattighofen, gegen die Antragsgegnerin Firma Baufertigteil GmbH, Leimhof 2, 5144 Handenberg, vertreten durch die Patentanwälte Dr. Albin Schwarz, Dipl.-Ing. Harald Nemeč, Dipl.-Ing. Herwig Margotti, Dipl.-Ing. Eva-Maria Bachinger-Fuchs, Wipplingerstraße 32/22, 1010 Wien, wegen Nichtigerklärung des Gebrauchsmusters Nr 1 512 wird gemäß § 118 Abs 1, § 140 Abs 1 PatG; § 37 Abs 4 GMG die mündliche Verhandlung über die Berufung der Antragstellerin auf den

Mittwoch, 27. April 2011, 9:00 Uhr

im Verhandlungssaal B des Obersten Gerichtshofs in Wien, Museumstraße 12 (Justizpalast), zweites Obergeschoß, anberaumt.

* * *

In der Gebrauchsmustersache der Antragstellerin impactit GmbH, Wienerbergstraße 11/12a, 1100 Wien, vertreten durch Haffner und Keschmann Patentanwälte OG, Schottengasse 3a, 1014 Wien, gegen die Antragsgegner 1. Mag. Hannes Schmutterer, Dingelstedtgasse 106, 3003 Gablitz 2. Christoph Schmutterer, Schwarzwaldgasse 26, 1230 Wien, beide vertreten durch Sonn & Partner Patentanwälte, Riemergasse 14, 1010 Wien, wegen Nichtigerklärung des Gebrauchsmusters Nr 9 784 wird gemäß § 118 Abs 1, § 140 Abs 1 PatG; § 37 Abs 4 GMG die mündliche Verhandlung über die Berufung der Antragstellerin auf den

Mittwoch, 27. April 2011, 10:00 Uhr

im Verhandlungssaal B des Obersten Gerichtshofes in Wien, Museumstraße 12, (Justizpalast), zweites Obergeschoß anberaumt.

* * *

In der Patentsache des Antragstellers Csaba Lerinc, Bischoffstrasse 118, 47809 Krefeld, Deutschland, vertreten durch CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH, Ebenendorferstraße 3, 1010 Wien, gegen den Antragsgegner Ing. Josef Muser, Am Waldrain 42, 8073 Neu-Seiersberg, vertreten durch Herrn Patentanwalt Dipl.-Ing. Michael Babeluk, Mariahilfer Gürtel 39/17, 1150 Wien, wegen österreichischem Patent Nr 501 092 und europäischer Patentanmeldung Nr 05803064.4 wird gemäß § 118 Abs 1, § 140 Abs 1 PatG die mündliche Verhandlung über die Berufung des Antragstellers auf den

Mittwoch, 27. April 2011, 10.45 Uhr

im Verhandlungssaal B des Obersten Gerichtshofes in Wien, Museumstraße 12, (Justizpalast), zweites Obergeschoß anberaumt.

* * *

In der Markenrechtssache der Antragstellerinnen 1. Staudinger Technischer Großhandel GmbH, Fernreither Straße 12, 4600 Wels, 2. Ingrid Staudinger, Buchbergerstraße 66, 4600 Wels, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Mag. Gregor Royer, Ringstraße 3, 4600 Wels, gegen die Antragsgegnerin Firma Demp B.V., Hagenweg 1 F, 4131 LX Vianen, Niederlande, vertreten durch Kliment & Henhapel Patentanwälte OG, Singerstraße 8, 1010 Wien, wegen Unwirksamklärung der internationalen Marke Nr 757 861 für das Gebiet der Republik Österreich wird gemäß § 118 Abs 1, § 140 Abs 1 PatG iVm § 42 Abs 1 MSchG die mündliche Verhandlung über die Berufung der Antragsgegnerin auf den

Mittwoch, 27. April 2011, 11:30 Uhr

im Verhandlungssaal B des Obersten Gerichtshofes in Wien, Museumstraße 12, (Justizpalast), zweites Obergeschoß, anberaumt.

* * *

In der Markenrechtssache der Antragstellerin Firma MAGDA ROSE KG, Modecenterstraße 22/A4, 1030 Wien, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Harald Schmidt, Mariahilfer Straße 1 d, 1060 Wien, gegen die Antragsgegnerin Firma SARL C.C.M., 182-88 Av.P.V. Couturier, 93120 La Courneuve, Frankreich, vertreten durch Patentanwälte Puchberger, Berger & Partner, Reichsratsstraße 13, 1010 Wien, wegen Unwirksamklärung der Marke Nr 710 319 für das Gebiet der Republik Österreich wird gemäß § 118 Abs 1, § 140 Abs 1 PatG iVm § 42 Abs 1 MSchG die mündliche Verhandlung über die Berufung der Antragstellerin auf den

Mittwoch, 27. April 2011, 12:30 Uhr

im Verhandlungssaal B des Obersten Gerichtshofes in Wien, Museumstraße 12, (Justizpalast), zweites Obergeschoß anberaumt.

Berichte und Mitteilungen

Öffnungszeiten des Patentamts (Karfreitag)

Das Österreichische Patentamt ist am Karfreitag, den 22. April 2011, und zwar einschließlich der Eingangs- und Abgangsstelle sowie des Kundencenters, lediglich bis 12.00 Uhr geöffnet. Auf das Bundesgesetz über die Hemmung des Fristenablaufes durch Samstage und den Karfreitag, BGBl. Nr. 37/1961 idF BGBl. Nr. 189/1963, sowie auf die Bestimmung des § 54 Abs.2 PatG wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

Sprechtage der Wirtschaftskammer Oberösterreich betreffend Marken-, Muster- und Patentrecht – April bis Juli 2011

Sprechtage Recherchen und Patentrecht

TIM-Recherchetag „Technologie und Patent“ (Dauer 1 Stunde)

Dienstag, 10. Mai 2011	9 bis 15.15 h	WKO Linz
Dienstag, 07. Juni 2011	9 bis 15.15 h	CATT Innovation Management
Dienstag, 05. Juli 2011	9 bis 15.15 h	WKO Linz

Teilnahmegebühr: € 48,- pro Stunde

Ansprechpartnerin: Sabine Kobler, T 05/90909-3548, E sabine.kobler@wkoee.at

Patentberatungstage (Dauer 30 Minuten)

Mittwoch, 27. April 2011	9 bis 12 h	CATT Innovation Management
Dienstag, 10. Mai 2011	9 bis 12 h	WKO Linz
Dienstag, 24. Mai 2011	9 bis 12 h	WKO Linz
Dienstag, 07. Juni 2011	9 bis 12 h	CATT Innovation Management
Dienstag, 21. Juni 2011	9 bis 12 h	CATT Innovation Management
Dienstag, 05. Juli 2011	9 bis 12 h	WKO Linz

Teilnahmegebühr: € 24,- pro 30 Minuten

Ansprechpartnerin: Sabine Kobler, T 05/90909-3548, E sabine.kobler@wkoee.at

Markenrecht und Musterschutz (Dauer 30 Minuten)

Dienstag, 03. Mai 2011	8.30 bis 12.30 h	WKO Linz
Mittwoch, 15. Juni 2011	8.30 bis 12.30 h	WKO Linz

Teilnahmegebühr: € 24,- pro 30 Minuten

Ansprechpartnerin: Sabine Kobler, T 05/90909-3548, E sabine.kobler@wkoee.at

Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnung:

„Kočevski gozdni med“, GU (SI, Honig), 4.3.2011, C 70/11/2011
„Magyar szürkemarha hús“, GGA (HU, Fleisch), 17.3.2011, C 83/14/2011
„Patata Naxou“, GGA (GR, Kartoffeln), 23.3.2011, C 91/15/2011

Mit dieser Veröffentlichung begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 7 der VO (EG) Nr. 510/2006.

Ebenfalls veröffentlicht wurden

im Amtsblatt vom 16.3.2011, C 82/7/2011, der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Vitellone bianco dell'Appennino centrale“ (IT, Fleisch, ABl. L 15/7/98; Änderung der Beschreibung des Erzeugnisses, des Geografischen Gebiets, des Ursprungsnachweises, des Erzeugungsverfahrens, der Etikettierung)

im Amtsblatt vom 29.3.2011, C 96/13/2011, der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Carne de Vacuno del País Vasco/Euskal Okela“ (ES, Fleisch, ABl. C 207/10/2003, L 273/3/2004; Änderung der Beschreibung des Erzeugnisses, des Ursprungsnachweises, des Herstellungsverfahrens, des Zusammenhangs)

Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 7 leg. cit. in Gang gesetzt.

Gemäß § 68b des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2009 sind Einsprüche gemäß Art. 7 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 510/2006 innerhalb von 4 Monaten ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und innerhalb dieser Frist zu begründen. Der begründete Einspruch (ggf. zs. mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung desselben) sowie allfällige Beilagen müssen spätestens am letzten Tag der Frist in dreifacher Ausfertigung im Patentamt eingelangt sein. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Elektronische Anmeldungen beim Österreichischen Patentamt

Ab 1. Juni 2011 ist beim Österreichischen Patentamt die Möglichkeit der Einreichung europäischer Patentanmeldungen in allen Amtssprachen und internationaler Anmeldungen (PCT-Anmeldungen) in den Sprachen Deutsch, Englisch und Französisch einschließlich aller Zeichnungen in elektronischer Form online unter Verwendung kostenlos zur Verfügung gestellter Software vorgesehen.

Geschäftsverteilung und Personaleinteilung

gemäß §§ 60 Abs.2 und 61 Abs. 2 und 3 Patentgesetz 1970

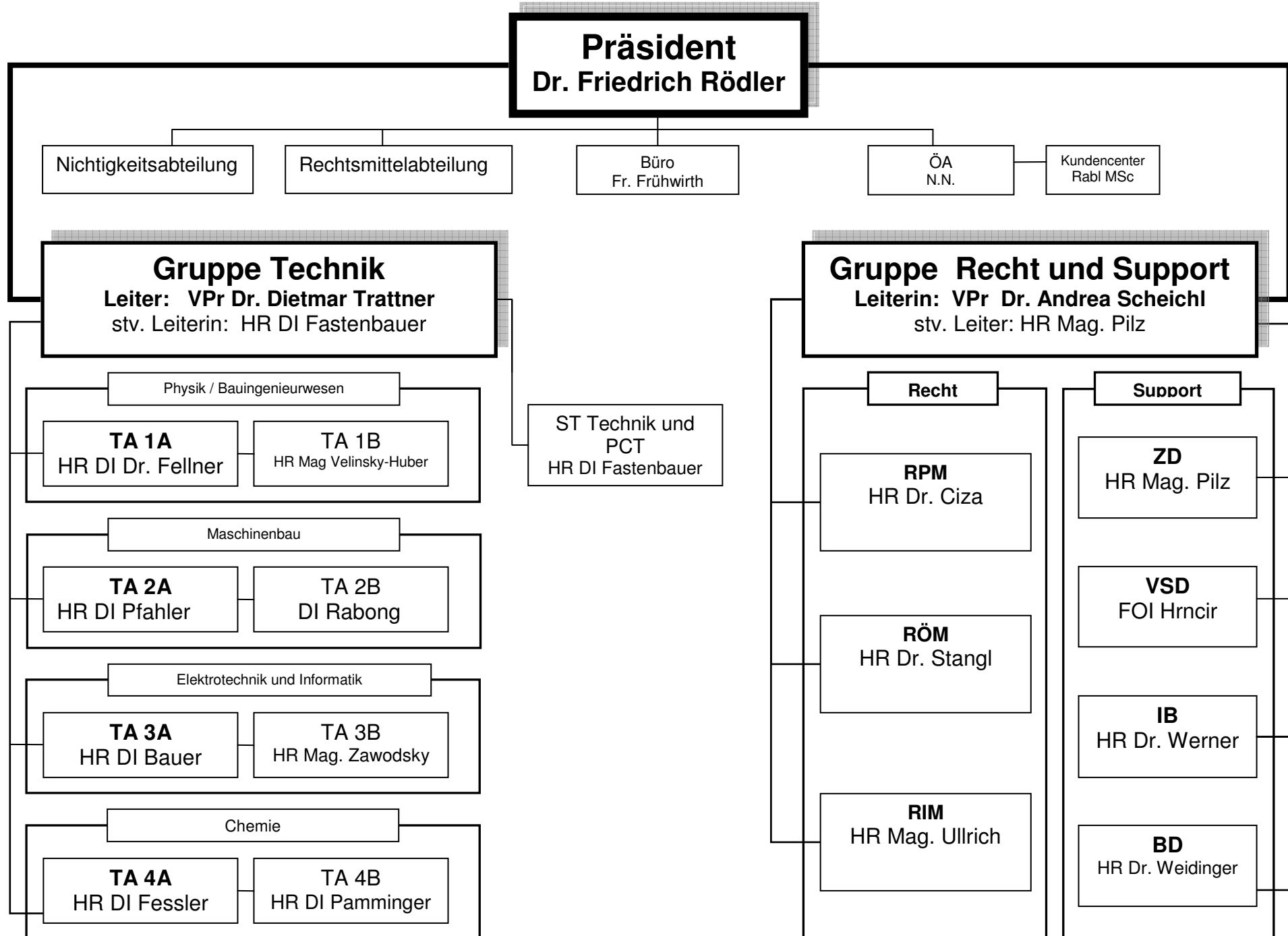
gültig ab 15.3.2011

Adresse: 1200 Wien, Dresdner Straße 87
Tel.Nr.: 534 24 (Tel.DW jeweils beim Namen des Bediensteten)
Telefax: 534 24-520
Internet: www.patentamt.at

Inhaltsverzeichnis

Organigramm	4
Präsident	5
Büro des Präsidenten (BHP)	5
Öffentlichkeitsarbeit und Public Relations (ÖA).....	5
Kundencenter	6
Bereich Zahlstelle	6
Rechtsmittelabteilung	7
Nichtigkeitsabteilung	8
Gruppe Recht & Support	9
Support	10
Abteilung Zentrale Dienste - ZD	10
Bereich Personal- und Organisationsmanagement.....	10
Bereich Personalentwicklung	10
Bereich Personaladministration und Allgemeine Präsidialangelegenheiten.....	11
Bereich Finanzmanagement	11
Bereich Wirtschaftsmanagement.....	12
Präsidialkanzlei (PKZL)	12
Verwaltungsstellendirektion - VSD	13
Kanzlei der Rechtsmittel- und der Nichtigkeitsabteilung - KRNA	13
Datenerfassung und Aktenkoordination - DATAKO	14
Abteilung Internationale Beziehungen - IB	15
Abteilung Bibliothek und Dokumentation - BD	16
Recht	17
Rechtsabteilung Patent und Muster - RPM	17
Rechtsabteilung Österreichische Marken - RÖM	19
Markenregister (MARKR).....	20
Rechtsabteilung Internationales Markenwesen - RIM	21
Kanzlei für internationale Marken (KIMA).....	22
Gruppe Technik	23
Stabsstelle Technik und PCT – ST/PCT	24
Bereich Stabsstelle Technik - ST	24
Bereich PCT - PCT	25

Patentregister (PATR)	26
Technische Abteilungen	27
Technisches Gebiet - Bauingenieurwesen/Physik	28
Technische Abteilung 1A - Bauingenieurwesen/Physik.....	28
Technische Abteilung 1B - Bauingenieurwesen/Physik.....	29
Technisches Gebiet - Maschinenbau.....	30
Technische Abteilung 2A - Maschinenbau	30
Technische Abteilung 2B - Maschinenbau	31
Technisches Gebiet – Elektrotechnik und Informatik	32
Technische Abteilung 3A - Elektrotechnik und Informatik.....	32
Technische Abteilung 3B - Elektrotechnik und Informatik.....	34
Technisches Gebiet - Chemie	35
Technische Abteilung 4A - Chemie	35
Technische Abteilung 4B - Chemie	36
Anhang Technik.....	37
QM-Board Technik	37
Qualitäts-Projektteams	37
Anhang I.....	39
Team „public awareness“	39
Team „Kundencenter“	40
Team „discover.IP“	41
Ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer bzw. -prüferinnen	42
Anhang II - Kommissionen	44
Ständige Begutachtungskommission gemäß § 7 Abs.1 Z 2 AusG	44
Aufnahmekommission beim Österreichischen Patentamt.....	45
Leistungsfeststellungskommission beim Österreichischen Patentamt	46
Disziplinarkommission beim BMVIT.....	46
Mitglieder der Prüfungskommission für die Grundausbildung im ÖPA	47
Prüfungskommission für Patentanwälte.....	48
Datenschutzbeauftragter.....	48
Anhang III	49
Dienststellenausschuss für die Bediensteten des ÖPA.....	49
Anhang IV.....	50
Geschäftsstelle des Monitoring - Komitees (GSt).....	50



Präsident

Mag.Dr.iur. Friedrich RÖDLER

Tel.DW 100

Dem Präsidenten unmittelbar unterstellt:

Büro des Präsidenten (BHP)

Leiterin: VB(v1) Tamara FRÜHWIRTH, Tel.DW 101

Mitarbeiter: VB(v3) Markus MATHES, Tel. DW 102
(Doppelzuteilung ÖA)

Öffentlichkeitsarbeit und Public Relations (ÖA)

1. Koordination des nationalen und internationalen Außenauftritts
2. strategische Öffentlichkeitsarbeit, Medien
3. Koordination der „intellectual property awareness activities“ (Team „public awareness“) sowohl mit nationalen Kooperationspartnern als auch mit anderen Behörden für den gewerblichen Rechtsschutz, insbesondere der Europäischen Kommission, dem Europäischen Patentamt (EPA), dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) und der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO)
4. Planung und Koordination von internationalen und nationalen Fachveranstaltungen hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte und der Serviceleistungen des Österreichischen Patentamtes, insbesondere für die Zielgruppen Einzelerfinder, kleine und mittlere Unternehmen, Schüler, Angehörige von Universitäten und Fachhochschulen und andere im Innovationsgeschehen tätige Stellen
5. Redaktion von Internet und Intranet
6. Herausgabe, Redaktion und Vertrieb des periodischen ÖPA-Newsletter
7. Kundencenter

Leiterin: N.N.

Stellvertreterin: VB(v1) Maria RABL MSc, Tel.DW 152

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Analyse der Geschäftsprozesse sowie Prozessoptimierung im Sinne einer verbesserten Kommunikation nach Pkt. 1 und 2
- Informationsmanagement-Aufbereitung und Contentevaluierung im Sinne der strategischen Positionierung des ÖPA in seiner doppelten Rolle als Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz und als Dienstleister nach Pkt. 1
- Wissensorganisation im Sinne von Weiterentwicklung und Organisation von Fortbildungsprogrammen für die Öffentlichkeit nach Pkt. 3

Mitarbeiter:

VB(v2) Cornelia ZOPPOTH, Tel.DW 119

VB(v3) Markus MATHES, Tel.DW 102
(Doppelzuteilung BHP)

dienstzugeteilt:

VB(v2) Mag.phil. Christian LAUFER, Tel.DW 340

Kundencenter

Kundenhelpdesk:

Bürgerservice, Beschwerdeportal, Erteilung von persönlichen, telefonischen und eMail-Auskünften im First- (allgemeiner) und Second-Level-Support (juristischer und technischer Auskunftsdienst).

Eingangs- und Abgangsstelle:

Kundenempfang und -betreuung, Übernahme und Abfertigung von Geschäftsstücken betreffend nationale, internationale und europäische Patentanmeldungen; nationale, internationale und Gemeinschaftsmarkenanmeldungen; Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Halbleiterschutz- und Musteranmeldungen sowie Recherchen und Gutachten; formale Überprüfung der einlangenden Geschäftsstücke; allgemeine Auskunftserteilung; Zahlstelle.

Leiterin: VB(v1) Maria RABL MSc, Tel.DW 152

Fachinspektor Alexander BRACHER, Tel.DW 138

- Mit Angelegenheiten des First-Level-Auskunftsdienstes betraut

VB(v2) Silvia HORVATH, Tel.DW 593

- Mit Angelegenheiten des First-Level-Auskunftsdienstes betraut

VB(v3) Stephan HOFNER, Tel.DW 594

VB(v3) Danielle FÜHRER-MANSOUR, Tel.DW 248 (50 % teilbeschäftigt)

VB(v3) Marieclaire KLAUS, Tel.DW 595

VB(v3) Jasmina HADZI-SABIC, Tel.DW 176

Bereich Zahlstelle

VB(v1) Maria RABL MSc, Tel.DW 152

VB(v2) Silvia HORVATH, Tel.DW 593

VB(v3) Stephan HOFNER, Tel.DW 594

VB(v3) Marieclaire KLAUS, Tel.DW 595

VB(v3) Jasmina HADZI-SABIC, Tel.DW 176

weitere Mitglieder des Teams "Kundencenter" siehe Anhang I

Rechtsmittelabteilung

Vorsitzende:

Hofrätin Mag.iur. Maria Daniela MUTZ, Tel.DW 226

Oberrätin Mag.iur. Petra ASPERGER, Tel.DW 253

Vorsitzender

- hinsichtlich der zur gemeinsamen Verfahrensabwicklung verbundenen Rechtssachen Bm 19/08, Bm 20/08 und Bm 21/08

Hofrat Mag.iur. Gerald PILZ, Tel.DW 181

fachtechnische Vorsitzende:

- Mit den Verfahren betreffend technische Schutzrechte gemäß Pkt. 2. – 3. betraut

Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER, Tel.DW 351

Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER, Tel.DW 466

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER, Tel.DW 345

1. Verfahren über Beschwerden gegen Beschlüsse einer Rechtsabteilung in Patent-, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Halbleiterschutz-, Marken- und Markenwiderspruchs- sowie Musterangelegenheiten
2. Verfahren über Beschwerden gegen Beschlüsse einer Technischen Abteilung in Patent-, einschließlich Einspruchsangelegenheiten, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster- und Halbleiterschutzangelegenheiten
3. Verfahren über Widersprüche gegen eine vom Patentamt nach Art. 17 Abs. 3 lit. a PCT oder nach Art. 34 Abs. 3 lit. a PCT festgesetzte zusätzliche Gebühr

Mitglieder:

Zu Mitgliedern der Rechtsmittelabteilung werden berufen:
Alle Mitglieder des Patentamtes.

Nichtigkeitsabteilung

Vorsitzende:

Hofrätin Mag.iur. Maria Daniela MUTZ, Tel.DW 226

Oberrätin Mag.iur. Petra ASPERGER, Tel.DW 253

fachtechnische Vorsitzende:

- Mit den Verfahren gemäß Pkt. 1. – 4. betraut

Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER, Tel.DW 351

Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER, Tel.DW 466

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER, Tel.DW 345

1. Verfahren über Anträge betreffend Patente: Rücknahme, Nichtigerklärung, Aberkennung und Abhängigerklärung von Patenten; Nennung als Erfinder nach § 20 Abs. 5 PatG; Anerkennung des Patent-Vorbenützerrechtes; Feststellungsanträge bei Patenten; Erteilung und Aufhebung von Zwangslizenzen bei Patenten
2. Verfahren über Anträge betreffend Schutzzertifikate: Rücknahme, Nichtigerklärung, Aberkennung und Abhängigerklärung von Schutzzertifikaten; Nennung als Erfinder nach § 7 SchZG iVm § 20 Abs. 5 PatG; Anerkennung des Schutzzertifikat-Vorbenützerrechtes; Feststellungsanträge bei Schutzzertifikaten; Erteilung und Aufhebung von Zwangslizenzen bei Schutzzertifikaten
3. Verfahren über Anträge betreffend Gebrauchsmuster: Rücknahme, Nichtigerklärung, Aberkennung und Abhängigerklärung von Gebrauchsmustern; Nennung als Erfinder nach § 8 Abs.4 GMG; Anerkennung des Gebrauchsmuster-Vorbenützerrechtes; Feststellungsanträge bei Gebrauchsmustern
4. Verfahren über Anträge betreffend Halbleiterschutzrechte: Nichtigerklärung und Aberkennung von Halbleiterschutzrechten; Feststellungsanträge bei Halbleiterschutzrechten
5. Verfahren über Anträge betreffend Marken: Löschung bzw. Unwirksamklärung von Marken gemäß §§ 30, 30a Abs. 1, 31, 32, 33, 33a, 33b, 33c und 34 MSchG; Übertragung von Marken gemäß § 30a Abs. 3 MSchG; Löschung bzw. Unwirksamklärung von Verbandsmarken gemäß § 66 MSchG; Nachträgliche Feststellung der Ungültigkeit von Marken gemäß § 69a MSchG
6. Verfahren über Anträge betreffend Muster: Nichtigerklärung von Mustern; Aberkennung von Mustern; Anerkennung des Muster-Vorbenützerrechtes; Nennung als Schöpfer des Musters gemäß § 8 Abs. 4 MuSchG; Feststellungsanträge bei Mustern
7. Verfahren über Anträge betreffend Sortenschutz: Nichtigerklärung und behördliche Übertragung von Sortenschutzrechten gemäß § 15 Sortenschutzgesetz 2001

Mitglieder:

Zu Mitgliedern der Nichtigkeitsabteilung werden berufen:

Alle Mitglieder des Patentamtes.

Gruppe Recht & Support

Leiterin:

Vizepräsidentin Recht & Support (VPr-RS) ¹

Mag.Dr.phil. Andrea SCHEICHL, MAS, Tel.DW 230

Stellvertreter des Leiters:

Hofrat Mag.iur. Gerald PILZ, Tel.DW 181

Mit folgenden eigenständig wahrzunehmenden Aufgaben betraut:

- Optimierung der Ablauforganisation, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Umsetzung der Flexibilisierungsklausel sowie der Kosten- und Leistungsrechnung
- Planung und leitende Durchführung der Haushaltsgebarung im Rahmen der Flexibilisierungsklausel
- Vertretung der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz im Haushalts- und Finanzausschuss des HABM sowie im Pensionsreservfonds der EPO
- Verantwortliche Erstellung der Berichte für den Controlling-Beirat beim BMVIT in Vollziehung der Flexibilisierungsverordnung

Sekretariat Gruppe Recht & Support:

Assistenz insbesondere bei Aufgaben des Gruppenleiters sowie des Stellvertreters des Gruppenleiters bei der von diesem wahrzunehmenden Aufgaben

VB(v2) Silvia BINDER, Tel.DW 116
(Doppelzuteilung Bereich Personal- und Organisationsmanagement)

VB(v2) Matthias HUBER, Tel.DW 258
(Doppelzuteilung Abteilung IB)

- mit der Wahrnehmung von Dienstreiseangelegenheiten betraut

VB(v3) Elisabeth APFALTER, Tel.DW 258 (50 % teilbeschäftigt)
(Doppelzuteilung Abteilung IB)

Mitwirkung bei IT-Supportaufgaben:

VB(ADV SV) Grigor MOSSESIAN- KHACHATOURPOUR, Tel.DW 285

VB(ADV SV) Heribert SIMONI, Tel.DW 278

¹ Mit der Dienst- und Fachaufsicht über die Vorsitzenden der Rechtsmittelabteilung betraut.

Support

Abteilung Zentrale Dienste - ZD

Vorstand:

Hofrat Mag.iur. Gerald PILZ, Tel.DW 181

Stellvertreter des Vorstandes:

Hofrat Mag.iur. Wilfried KYSELKA, Tel.DW 245

Bereich Personal- und Organisationsmanagement

1. Personalmanagement
2. Personalbewirtschaftung einschließlich rechtlicher Aspekte des Angestellten- und Werkvertragsrechts
3. Koordination der Leistungsbeziehungen zwischen Hoheitsverwaltung und serv.ip
4. Organisationsentwicklung
5. Vorbereitung der Verordnungen des Präsidenten einschließlich Geschäftsverteilung sowie nähere Regelung des Dienstbetriebes
6. Stellenplan inkl. Personalcontrolling
7. Zusammenarbeit mit externen bzw. internationalen Organisationen im Personalbereich
8. Amts-, Organ- und Dienstnehmerhaftung
9. Koordination der Beantwortung von parlamentarischen und sonstigen Anfragen sowie Angelegenheiten der Volksanwaltschaft
10. Allgemeine Rechtsangelegenheiten sowie Datenschutzangelegenheiten
11. Rechtskundige Mitwirkung in Angelegenheiten des Wirtschaftswesens
12. Controlling und Interne Revision
13. Verbindungsdienst zum Rechnungshof

Hofrätin Brigitta SEDY, Tel.DW 182

(Doppelzuteilung Rechtsabteilung Österreichische Marken)

- Mit der selbständigen Wahrnehmung folgender Angelegenheiten betraut:
 1. Bedienstetenschutz
 2. Gebührenstundungen nach dem Patentamtsgebührengesetz und Vertreterbeordnungen nach dem Patentanwaltsgesetz

VB(v1) Mag.Dr.iur. Birgit THOMA, Tel.DW 183

(Doppelzuteilung Rechtsabteilung Österreichische Marken)

VB(v1) Mag.iur. Silvie FRÖCH, Tel.DW 162 (WDZ 32,5 %)

Amtsdirktorin Regierungsrätin Irmgard LEBERL, Tel.DW 159

VB(v2) Silvia BINDER, Tel.DW 116

(Doppelzuteilung Sekretariat Gruppe Recht & Support)

- mit den Angelegenheiten der Grundausbildung betraut

VB(v3) Andrea KONRAD, Tel.DW 115 (90 % teilbeschäftigt)

Bereich Personalentwicklung

1. Grundausbildung
2. Personalentwicklung und Weiterbildung; Entwicklung und Umsetzung eines HR-Konzeptes
3. Betriebliches Vorschlagswesen

Bereichsverantwortliche:

VB(v1) Mag.rer.nat. Petra GATTINGER, Tel.DW 722

- gemäß § 5 ÖPA-Grundausbildungsverordnung
Ausbildungsleiterin für die Grundausbildung

Bereich Personaladministration und Allgemeine Präsidialangelegenheiten

1. Sämtliche Personalangelegenheiten von Beamten, Vertragsbediensteten, VerwaltungspraktikantInnen und Lehrlingen von der Begründung bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses
2. Angelegenheiten des Dienstrechts gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften
3. Angelegenheiten der Besoldung
4. Angelegenheiten interner und externer Kommissionen (insbesondere auch gemäß Patentanwaltsgesetz)
5. Administrative und organisatorische Belange des OPMS (Obersten Patent- und Markensenat)

Bereichsverantwortlicher:

Hofrat Mag.iur. Wilfried KYSELKA, Tel.DW 245

Stellvertreterin des Bereichsverantwortlichen:

Amtsdirktorin Regierungsrätin Irmgard LEBERL, Tel.DW 159

VB(v1) Mag.Dr.iur. Birgit THOMA, Tel.DW 183

(Doppelzuteilung Rechtsabteilung Österreichische Marken)

Fachoberinspektorin Margarita POBENBERGER, Tel.DW 260 (70 % WDZ)

VB(v2) Julia CSANDL, Tel.DW 179

Fachoberinspektorin Monika HUTECEK, Tel.DW 211 (1/2 WDZ)

VB(v3) Ilse WAISMAYER, Tel.DW 360 (50 % teilbeschäftigt)

Bereich Finanzmanagement

1. Haushaltsangelegenheiten einschließlich Jahres- und Monatsvoranschläge, Rechnungsabschluss und Verwaltung der Sachkredite
2. Gebührenkontrolle (Verbuchung und Kontrolle von Verfahrens- und Schutzdauergebühren, insbesondere zur Aufrechterhaltung von gewerblichen Schutzrechten)
3. Mitwirkung am Gebarungsvollzug
4. Kosten- und Leistungsrechnung

Leiterin:

Amtsdirktorin Annette KARTNALLER, Tel.DW 172

N.N.

Fachoberinspektorin Christine AMSTÖTTER, Tel.DW 173

Fachoberinspektor Josef KOCH, Tel.DW 194

Bereich Wirtschaftsmanagement

1. Beschaffungswesen
2. Hausverwaltung
3. Verwaltung des Inventars und der Materialien (Wirtschaftsstelle)
4. Mitwirkung am Gebarungsvollzug, insbesondere in Koordinierung mit Finanzmanagement

Bereichsverantwortlicher:

Fachoberinspektor Christian ADAMCZYK, Tel.DW 470

Stellvertreterin des Bereichsverantwortlichen:

VB(v3) Waltraud WOHLMUTH, Tel.DW 427

Fachoberinspektor Heribert MELCHER, Tel.DW 431

- Mit den Angelegenheiten Helpdesk und Desktopmanagement betraut

VB(v4) Stefanie OSTERBAUER, Tel.DW 425

Präsidialkanzlei (PKZL)

1. Kanzleimäßige Behandlung der Präsidialakten
2. Kanzleimäßige Behandlung der Akten des Obersten Patent- und Markensenates (Kanzlei des Obersten Patent- und Markensenates)

Leiterin:

Fachoberinspektorin Elisabeth GRUBER, Tel.DW 165

Stellvertreterin der Leiterin:

VB(v3) Elfriede BOUSSKA, Tel.DW 164

zugeteilt:

Lehrling Sabrina POSCHALKO, Tel.DW 195

Verwaltungsstellendirektion – VSD

Leiter:

Fachoberinspektor Peter HRNCIR, Tel.DW 262

Stellvertreterin des Leiters:

Fachoberinspektorin Gabriela THEIL, Tel.DW 562

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Ausstellung von Prioritätsbelegen, Amtsbestätigungen, Rechtskraftbestätigungen, amtlichen Abschriften, Beglaubigungen
- Leistungskontrolle von externen Leistungserbringern, insbesondere im Bereich der Innenreinigung und Bewachung

Steuerung des Kanzleibetriebes der Verwaltungsstellen Datenerfassung und Aktenkoordination (DATAKO) und der Kanzlei der Rechtsmittelabteilung und der Nichtigkeitsabteilung (KRNA);

Ausbildungsleiter für Lehrlinge des ÖPA (Verwaltungsassistenten);

Ausstellung von Prioritätsbelegen, Amtsbestätigungen, Rechtskraftbestätigungen, amtlichen Abschriften, Beglaubigungen;

Planung, Weiterentwicklung, Betrieb sowie Steuerung der technischen und budgetären Ressourcen betreffend Kommunikationstechnik (KT) im ÖPA (Festnetz- und Mobiltelefon, Fax);

Leistungsabnahme und Koordination der Tätigkeit der externen Schreibkräfte sowie des Bereiches Dokumentenscanning;

Leitung, Steuerung sowie Leistungskontrolle von externen Leistungserbringern, insbesondere im Bereich der Innenreinigung und Bewachung;

Planung und Abwicklung von protokollarischen Anlässen und Beschaffung der dafür notwendigen Verbrauchsgüter.

VB(v3) Elisabeth HOLLAUS, Tel.DW 289

VB(v4) Anneliese GANZWOHL, Tel.DW 451

VB(v4) Valeria BEDÖ, Tel.DW 443

VB(v4) Melitta SMESOVSKY, Tel.DW 143 (Telefonzentrale)

VB(v4) Wolfgang BAUER, Tel.DW 267

Lehrling Nadja PEROVIC, Tel.DW 249 (Lehrlingszimmer)

Lehrling Sabrina POSCHALKO, Tel.DW 195 (PKZL zugeteilt)

Lehrling Daniela ARNHOF, Tel.DW 262

Lehrling Alexander DWORSCHAK, Tel.DW 262

Kanzlei der Rechtsmittelabteilung und der Nichtigkeitsabteilung - KRNA

Erfassung und Verarbeitung aller Daten und Eingaben zu Verfahren vor der Rechtsmittel- und der Nichtigkeitsabteilung;

kanzleimäßige Behandlung der Akten der Rechtsmittel- und der Nichtigkeitsabteilung einschließlich diesbezüglicher Auskunftserteilung (intern und extern) sowie Akteneinsichten und Überwachung des Aktenlaufes und von Fristen;

Erstellen von Statistiken;

Unterstützung der Vorsitzenden bei der Terminkoordination für Verhandlungen und Sitzungen;

Vorbereitung von einfachen Erledigungsentwürfen;

Mitwirkung bei der Verrechnung und Erfassung der Schriftengebühren

Fachoberinspektor Christian HAAS, Tel.DW 269

VB(v3) Elisabeth GAVRILOVIC, Tel.DW 436

Datenerfassung und Aktenkoordination - DATAKO

Erfassung und Verarbeitung von Daten des Patent-, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster- und Markenwe-
sens;
kanzleimäßige Behandlung der nationalen und europäischen Patent-, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-,
Recherchen- und Markenakten, einschließlich diesbezüglicher interner Auskunftserteilung, sofern nicht die
Zuständigkeit einer anderen Organisationseinheit gegeben ist;
Überwachung des Aktenlaufes sowie von Fristen;
Erstellung und Erfassung von Veröffentlichungs- und Erteilungsdaten, insbesondere auch betreffend Patent-
blatt und Gebrauchsmusterblatt;
Mitwirkung bei der Verrechnung und Erfassung der Schriftengebühren.

Bereichsverantwortliche:

Fachoberinspektorin Irene HUBER, Tel.DW 281

Stellvertreterin der Bereichsverantwortlichen:

Fachinspektorin Helga SUTRICH, Tel.DW 591

Fachinspektorin Michaela OCHS, Tel.DW 589

VB(v3) Doris GIEFING, Tel.DW 592 (75% teilbeschäftigt)

VB(v3) Josef BISCHOF, Tel.DW 279

VB(v3) Ingrid ZIEGLER, Tel.DW 590

VB(v4) Bettina VOLLMANN, Tel.DW 283

VB(v4) Isabella BERTALAN, Tel.DW 268

Abteilung Internationale Beziehungen - IB

1. Angelegenheiten der Harmonisierung des Binnenmarktes auf dem Gebiet des Erfindungswesens
2. Koordination aller Patentharmonisierungsvorhaben (EU, EPÜ, WIPO)
3. Angelegenheiten der Europäischen Patentorganisation (EPO)
4. Angelegenheiten des Aufbaus eines europäischen Recherchnetzwerks (EU/EPÜ)
5. Angelegenheiten des Patentrechtsabkommens (PCT) und der PCT-Union, insbesondere strategischer Art, soweit nicht der fachtechnische Bereich zuständig ist
6. Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen der im Rahmen der WIPO eingerichteten Ständigen Ausschüsse auf dem Gebiet des Patentwesens
7. Koordination der Zusammenarbeit mit nationalen Patentämtern und sonstigen nationalen, internationalen und zwischenstaatlichen Behörden im Bereich des Erfindungswesens sowie der Patentharmonisierung, einschließlich strategische Angelegenheiten des „Patent Prosecution Highway“ (PPH)
8. Zusammenfassende Behandlung und Koordination aller Recherchenangelegenheiten, soweit sie nicht den Bereich Fachtechnik betreffen
9. Protokollangelegenheiten
10. Trainingskurse für Entwicklungsländer
11. Koordination der administrativen Erfassung von internationalen und nationalen Vorhaben des Patentamtes

Vorstand:

Hofrat Dr.phil. Johannes WERNER, Tel.DW 537

Zur eigenständigen Bearbeitung folgender Angelegenheiten ermächtigt:

- eigenständige Betreuung aller Gremien zur Harmonisierung der Patentierung von Software und sämtlicher damit im Zusammenhang stehenden Agenden

Stellvertreterin des Vorstandes:

VB(v1) Mag.iur. Elisabeth LAGER-SÜSS (dzt. SF)

VB(v1) Mag.iur. Ines KAINZ, Tel.DW 229 (befr. interimistische Stellvertreterin des Vorstandes)

- Rechtskundiges Mitglied

Mag.Dr.iur. Richard Flammer (KU)

Oberrätin Mag.pharm.Dr.rer.nat. Maria KRENN, Tel.DW 435

(Doppelzuteilung TA 4A)

- Mit der selbständigen Wahrnehmung der EU-rechtlichen Komponenten der Biotechnologie-Richtlinie betraut

VB(v1) Dipl.-Ing. Christian KÖGL, Tel.DW 440

(Doppelzuteilung TA 3A)

Zur eigenständigen Bearbeitung folgender Angelegenheiten ermächtigt:

1. Eigenständige Leitung des EPN-Projektes discover.IP und Koordination mit den Vertragspartnern Austria Wirtschaftsservice (aws) und dem EPA
2. Trainings-Kontaktperson der Europäischen Patentakademie

VB(v3) Elisabeth APFALTER, Tel.DW 258 (50 % teilbeschäftigt)

(Doppelzuteilung Sekretariat Gruppe Recht & Support)

VB(v2) Matthias HUBER, Tel.DW 258

(Doppelzuteilung Sekretariat Gruppe Recht & Support)

Abteilung Bibliothek und Dokumentation – BD

1. Planung, Koordination und Kontrolle aller bibliotheksdokumentarischen Informations- und Auskunftsdienste nach modernen Managementkriterien
2. Koordination der europäischen Patentinformationszentren (PATLIB Zentren) in Österreich
3. Zusammenarbeit mit externen bzw. internationalen Organisationen im Bereich Bibliothek und Dokumentation
4. Koordination der amtlichen Publikationen des Österreichischen Patentamtes im Bereich Erfindungsschutz

Vorständin und Direktorin der Bibliothek

Hofrätin Dr.phil. Ingrid WEIDINGER, Tel.DW 140

Stellvertreter der Vorständin:

Amtsleiter Wilhelm KORINEK, Tel.DW 583

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Kontrolle und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Rechnungen der Bibliothek gemäß der Bestimmungen des BHV
- Formal- und Sacherschließung von Zeitschriften und Monographien (RAK/WB)
- Katalogisierung des Bibliotheksbestandes (Zeitschriften und Monographien)

Amtsleiterin Margit RAUSCH, Tel.DW 137

Fachoberinspektor Walter AMSTÖTTER, Tel.DW 155 (Leiter des Lesesaals)

Fachinspektorin Maria STEPANEK-MÜLLNER, Tel.DW 156
(Doppelzuteilung Stabsstelle Technik)

VB(v3) Karl MOHL, Tel.DW 153 (Stellvertreter des Leiters des Lesesaals)

VB(v3) Anita WUNDERER, Tel.DW 284 (75 % teilbeschäftigt)
(Doppelzuteilung Stabsstelle Technik)

VB(v3) Roland ZACH (dztg. zum BKA)

Recht

Rechtsabteilung Patent und Muster - RPM

1. Vollziehung des Patentgesetzes, des Patentverträge-Einführungsgesetzes, des Schutzzertifikatsgesetzes, des Gebrauchsmustergesetzes, des Halbleiterschutzgesetzes, des Musterschutzgesetzes, der Verordnung (EG) über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster und des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle, soweit hierfür gesetzlich eine Rechtsabteilung zuständig ist
2. Mitwirkung an Tätigkeiten des Österreichischen Patentamtes in Angelegenheiten des Patent-Zusammenarbeitsvertrages (PCT), insbesondere im Hinblick auf die Funktion des Patentamtes als PCT-Receiving Office und Internationale Behörde.
3. Nationale Aspekte von Änderungen des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) sowie Mitwirkung in Angelegenheiten des Ausschusses „Patentrecht“ der Europäischen Patentorganisation.
4. Wahrnehmung strategisch koordinativer Tätigkeiten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums, insbesondere auf folgenden Gebieten:
 - a. Innerstaatliche allgemeine, besondere und legistische Angelegenheiten des Patentwesens, des Schutzzertifikatswesens, des Gebrauchsmusterwesens, des Halbleiterschutzwesens, des Musterwesens und des Patentanwaltswesens
 - b. Zwischenstaatliche bilaterale rechtliche Angelegenheiten des Musterwesens, Vorbereitung der Ratifikation des Haager Abkommens über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle
 - c. Angelegenheiten des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle
 - d. Mitwirkung an der Vorbereitung sowie innerstaatliche Umsetzung multilateraler Verträge sowie sonstiger internationaler Rechtsvorhaben in den Bereichen Patentwesen (einschließlich des Gebietes des geplanten Gemeinschaftspatents), Schutzzertifikatswesen, Gebrauchsmusterwesen, Halbleiterschutzwesen, Musterwesen und Patentanwaltswesen
 - e. Vertretung des Österreichischen Patentamtes als nationale Musterbehörde im Rahmen der Verbindungstreffen zwischen dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) und Sachverständigen der nationalen Ämter
 - f. Begutachtung von Fremdlegistik
 - g. Mitwirkung an der Erarbeitung sowie Übermittlung von Stellungnahmen zu EuGH-Vorabentscheidungsersuchen betreffend den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes; Kompilierung und Evaluierung der einschlägigen Judikatur des EuGH, des HABM sowie der in- und ausländischen Höchstgerichte, Berücksichtigung und allfällige Umsetzung dieser Judikatur im Rahmen der in den Zuständigkeitsbereich der Rechtsabteilung Patent und Muster fallenden Verfahren
5. Angelegenheiten der Patentanwälte und deren Berufsvertretung²
6. Erfassung und Verarbeitung von Daten, die Musteranmeldungen und geschützte Muster nach dem MuSchG betreffen, einschließlich der Überwachung des Aktenlaufes; kanzleimäßige Behandlung von Musterakten; Führung des Musterregisters gemäß §§ 18, 21 und 22 MuSchG; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Musterangelegenheiten
7. Verfahren betreffend die Berechtigung zur berufsmäßigen Parteienvertretung
 - von inländischen Patentanwälten und Notaren vor dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) sowie
 - von Patentanwälten, Rechtsanwälten und Notaren mit Sitz im EWR außerhalb Österreichs im Falle der vorübergehenden Vertretung vor dem Österreichischen Patentamt

Vorstand:

Hofrat Mag.Dr.iur. Robert CIZA, Tel.DW 236

Rechtskundige Mitglieder:

Stellvertreterin des Vorstandes:

Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne LANG, Tel.DW 263

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung in den Vollziehungsaufgaben der Punkte 1 und 6

² Die Ausübung der Aufsicht über die Patentanwaltskammer ist dem Präsidenten vorbehalten

Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang RIEDEL, Tel.DW 259

Oberrat Mag.iur. Christoph ZEILER, Tel.DW 256

VB(v1) Mag.iur. Alexander SVETLY, Tel.DW 232

zugeteilt:

Amtsrätin Eva MÜHLBAUER, Tel.DW 233

Fachoberinspektor Karl ÖRY, Tel.DW 293

Fachoberinspektorin Christine KNAUER, Tel.DW 239

Fachoberinspektorin Angelika BRAMBERGER, Tel.DW 117

VB(v4) Roland COLLESELLI, Tel.DW 255

Rechtsabteilung Österreichische Marken – RÖM

1. Vollziehung
 - a. des Markenschutzgesetzes, einschließlich der Prüfung und Abwicklung von Widersprüchen Dritter gegen die Registrierung nationaler Marken
 - b. der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 über die Gemeinschaftsmarke
 - c. der Internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken nach dem Abkommen von Nizza,
 - d. der Internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken nach dem Wiener Abkommen,
 - e. der Verordnung (EWG) Nr. 510/2006 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel sowie der damit in Zusammenhang stehenden Rechtsvorschriften.
2. Wahrnehmung strategisch koordinativer Tätigkeiten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums bzw. innerstaatliche Umsetzung multilateraler Verträge sowie sonstiger internationaler Rechtsvorhaben auf folgenden Gebieten:
 - a. Innerstaatliche allgemeine, besondere und legistische Angelegenheiten des Markenwesens, des Unternehmenskennzeichenwesens, des Schutzes geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 510/2006, dies insbesondere im Hinblick auf die Vertretung Österreichs im Ständigen Ausschuss für geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen und die Erhebung von Einsprüchen im Namen der Republik Österreich, sowie der Produktpiraterie
 - b. Zwischenstaatliche bilaterale rechtliche Angelegenheiten des Markenwesens
 - c. Angelegenheiten des Abkommens von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken
 - d. Angelegenheiten des Wiener Abkommens über die Errichtung einer Internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken
3. Vertretung des Österreichischen Patentamtes als nationale Markenbehörde im Rahmen der Verbindungstreffen zwischen dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) und Sachverständigen der nationalen Ämter
4. Kompilierung, Evaluierung und allfällige Umsetzung der einschlägigen Judikatur
 - a. des EuGH,
 - b. des HABM sowie
 - c. der in- und ausländischen Höchstgerichte
5. Mitwirkung an der Erarbeitung sowie Übermittlung von Stellungnahmen zu EuGH-Vorabentscheidungsersuchen betreffend den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes
6. Angelegenheiten des Markenregisters

Vorstand:

Hofrat Mag.Dr.iur. Markus STANGL, Tel.DW 234

Rechtskundige Mitglieder:

Stellvertreter des Vorstandes:

Oberrat Mag.Dr.iur. Martin NEWERKLA, Tel.DW 261

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei den Vollziehungsaufgaben nach Punkt 1 a.-d.

Hofrat Ing.Mag.iur. Johann WIPLINGER, Tel.DW 554

Oberrat Mag.iur. Klaus FÖRSTER, Tel.DW 193

VB(v1) Mag.Dr.iur. Ljiljana PANTOVIC, Tel.DW 349

VB(v1) Mag.Dr.iur. Gabriele JAGETSBERGER, Tel.DW 218 (75 % teilbeschäftigt)

VB(v1) Mag.Dr.iur. Birgit THOMA, Tel.DW 183
(Doppelzuteilung Abteilung ZD)

VB(v1) Mag.iur. Gudrun JEITLER, Tel.DW 166

zugeteilt:

Amtsleiter Karl BÖHM, Tel.DW 277

Amtsleiter Rudolf TIROCH, Tel.DW 273

Amtsleiter Georg KOCH, Tel.DW 296

Amtsleiterin Gabriele GÖSSINGER, Tel.DW 382 (1/2 WDZ)

VB(v2) Brigitte PESTI, Tel.DW 272

VB(v2) Gabriele STRENN, Tel.DW 274

VB(v2) Beate STIX, Tel.DW 456

dienstzugeteilt:

Hofrätin Brigitta SEDY, Tel.DW 182
(Doppelzuteilung Abteilung Zentrale Dienste)

Markenregister (MARKR)

Führung des Registers der nationalen Marken gemäß § 16 Abs.1 und § 17 MSchG;
Lagerung der erledigten Geschäftsstücke betreffend nationale Markenmeldungen und
Markenregistrierungen sowie betreffend das nationale Verfahren im Zusammenhang mit
Herkunftsangaben

Leiter:

Fachoberinspektor Josef UNGER, Tel.DW 264

Stellvertreterin des Leiters:

Fachinspektorin Leopoldine SCHNEIDER, Tel.DW 266

Fachinspektorin Martina HARTMANN, Tel.DW 501

VB(v3) Josefa GOLLHOFER, Tel.DW 295

VB(v3) Gerhard SCHARMER, Tel.DW 546

VB(v4) Gerhard VOLLMANN, Tel.DW 265

Rechtsabteilung Internationales Markenwesen - RIM

1. Angelegenheiten der Harmonisierung des Binnenmarktes auf dem Gebiet des Marken- und Musterwesens; Koordinierung von Stellungnahmen zu EuGH-Vorabentscheidungsersuchen betreffend den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes
2. Leitende Koordination und zusammenfassende Behandlung themenübergreifender internationaler Vorhaben einschließlich EU-Vorhaben im Marken- und Musterwesen, insbesondere im Zusammenhang mit EU-Harmonisierungsvorhaben sowie multilateralen Verträgen im Rahmen der WIPO und/oder der WTO (TRIPS)
3. Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen der Verwaltungsorgane des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), nÄmÄ. des Verwaltungsrates und des Haushaltsausschusses
4. Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen der Verwaltungsorgane der WIPO bzw. ihrer Unionen sowie der im Rahmen der WIPO eingerichteten StÄndigen Ausschüsse fÄur Marken- und Musterrecht und Schutz geographischer Angaben (SCT); Vorbereitung und Verhandlung von multilateralen Verträgen im Rahmen der WIPO sowie von Verträgen mit anderen Zentralbehörden des gewerblichen Rechtsschutzes einschlieÄlich des diesbezÄuglichen Verkehrs mit den österreischen Vertretungsbehörden, sofern hiefÄur keine abweichende ZustÄndigkeit gegeben ist;
5. internationale und zwischenstaatliche Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes, sofern hiefÄur keine abweichende ZustÄndigkeit gegeben ist, insbesondere Angelegenheiten der WTO (TRIPS) und der OECD, sowie diesbezÄuglicher Verkehr mit den österreischen Vertretungsbehörden;
6. Koordination der Zusammenarbeit mit der WIPO sowie allgemeine Angelegenheiten dieser Zusammenarbeit, soweit sie nicht in die Kompetenz einer anderen Abteilung fallen
7. Vollziehung des Madrider Abkommens Äber die internationale Registrierung von Marken (MMA) und des Protokolls zum MMA (MMP) sowie der anwendbaren Bestimmungen des Markenschutzgesetzes (MSchG), insbes.
 - o kanzleimÄÄige Behandlung der Akten zum MMA/MMP, einschl. Äberwachung des Aktenlaufs und von Fristen
 - o Bearbeitung von AntrÄgen im Zusammenhang mit internationalen Markenregistrierungen in AusÄbung der Funktion der „Ursprungsbehörde“
 - o GesetzmÄÄigkeitsprÄfung internationaler Marken mit Schutzbeanspruchung fÄur ÖsterreÄ (§§ 2 und 20 MSchG)
 - o PrÄfung und Abwicklung von WidersprÄchen gegen den Schutzzulassung internationaler Marken (§§29a ff. MSchG).

Vorstand:

Hofrat Mag.iur. Robert ULLRICH, Tel.DW 276

Rechtskundige Mitglieder:

Stellvertreterin des Vorstandes:

VB(v1) Mag.iur. Susanna KERNTHALER, Tel.DW 503 (50 % teilbeschÄftigt)

Mit der eigenstÄndigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- Umsetzung von MaÄnahmen zur QualitÄtssicherung bei den Vollziehungsaufgaben nach Pkt. 7

VB(v1) Mag.Dr.iur. Tanja WALCHER, Tel.DW 299

VB(v1) Mag.iur. Mag.(FH) Walter LEDERMÄLLER, Tel.DW 180

VB(v1) Mag.iur. Karoline EDER-HELNWEIN, Tel.DW 222

VB(v1) Mag.iur. Young-Su KIM, Tel.DW 377

zugeteilt:

AmtsdirÄktorin RegierungsrÄtin Sylvie RAUBAL, Tel.DW 286

VB(v2) Eva DERSCH, Tel. DW 185 (1/2 WDZ)

VB(v2) Natascha RINALDA, Tel.DW 292

Kanzlei für internationale Marken (KIMA)

VB(v3) Edith JAUKE, Tel.DW 287

Fachinspektor Reinhold WALLISHAUSER, Tel.DW 581

VB(v3) Verena SOMMER, Tel.DW 581

Gruppe Technik

Leiter:

Vizepräsident Technik (VPr-T)

Dr.phil. Dietmar TRATTNER, Tel.DW 446

Sekretariat Gruppe Technik:

VB(v3) Katharina MOOS, Tel.DW 549

Stabsstelle Technik und PCT – ST/PCT

Vorständin: ³

Hofrätin Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER, Tel.DW 447

Stellvertreter der Vorständin – Bereich Stabsstelle Technik:

Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY, Tel.DW 372

Stellvertreter der Vorständin – Bereich PCT:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin STEPANOVSKY, Tel.DW 135

(Doppelzuteilung Technische Abteilung 4A)

Bereich Stabsstelle Technik - ST

1. Unterstützung des fachtechnischen Vizepräsidenten bei koordinativen und administrativen Aufgaben
 - Termincontrolling im fachtechnischen Bereich
 - Angelegenheiten der Prüf- und Recherchenrichtlinien für den gesamten fachtechnischen Bereich (u.a. gemäß § 99 Abs.6 PatG)
 - Administrative Angelegenheiten des Qualitätsmanagements für den gesamten fachtechnischen Bereich (Unterstützung des Qualitätsmanagement-Boards)
 - Technischer Auskunftsdienst
2. Management der Aufgabenverteilung in der Gruppe Technik
3. flächendeckende Umsetzung des Qualitätsmanagements im gesamten technischen Bereich (Hoheitsverwaltung und serv.ip)
4. Organisationsbegleitung und Produktentwicklung
5. Umsetzung von Patentrechtsnovellen im technischen Bereich
6. Aufbau von Controlling-Tools im technischen Bereich
7. Planung und Organisation des bereichsübergreifenden Prozessmanagements im gesamten fachtechnischen Bereich;
 - Angelegenheiten der Formalprüfung sowie fachspezifische Zuweisung der Geschäftsstücke im gesamten fachtechnischen Bereich (Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen sowie Recherchen- und Gutachtenanträge) an die zuständigen Technischen Abteilungen
 - Allgemeine und spezielle Angelegenheiten der Patentklassifikation einschließlich Klassifizierung von Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen sowie Recherchen- und Gutachtenanträgen für den gesamten fachtechnischen Bereich
8. Gruppenspezifische IT-Angelegenheiten
9. Angelegenheiten des Patentregisters
10. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Recherchen- und Gutachtenerstellung
11. Angelegenheiten des „Permanent Committee on Harmonisation of Search Activities (PCHSA)“ in Zusammenarbeit mit der Abteilung IB
12. Angelegenheiten des Patent-Zusammenarbeitsvertrages (PCT), insbesondere im Hinblick auf die Funktion des Österreichischen Patentamtes als PCT – Receiving Office und des Österreichischen Patentamtes als Internationale Behörde
13. Administration und Koordination der Supplementary International Searches im Rahmen des PCT
14. Administrative Angelegenheiten der Recherchenverwaltung, inklusive der „Harmonisation Files“ im Rahmen des PCHSA

Bereichsverantwortlicher:

Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY, Tel.DW 372

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Koordination des Technischen Auskunftsdienstes
- Koordination des Qualitätsprojektteams „Richtlinien“
- Umsetzung des Qualitätsmanagements im gesamten technischen Bereich (HV und serv.ip)

³ Gemäß § 5 GO-ÖPA mit der Stellvertretung des Leiters der Gruppe Technik im Umfang der Gruppenleitung betraut.

Bereich PCT - PCT

1. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Recherchen- und Gutachtenerstellung
2. Angelegenheiten des „Permanent Committee on Harmonisation of Search Activities (PCHSA)“ in Zusammenarbeit mit der Abteilung IB
3. Angelegenheiten des Patent-Zusammenarbeitsvertrages (PCT), insbesondere im Hinblick auf die Funktion des Österreichischen Patentamtes als PCT – Receiving Office und des Österreichischen Patentamtes als Internationale Behörde
4. Administration und Koordination der Supplementary International Searches im Rahmen des PCT
5. Administrative Angelegenheiten der Recherchenverwaltung, inklusive der „Harmonisation Files“ im Rahmen des PCHSA

Bereichsverantwortlicher:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin STEPANOVSKY, Tel.DW 135
(Doppelzuteilung Technische Abteilung 4A)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Angelegenheiten des PCT im Hinblick auf die Administration der Einleitungen nationaler Phasen
- Administrative Angelegenheiten der Recherchenverwaltung im Hinblick auf ICSEI Recherchen

Mitarbeiter/innen ST/PCT:

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Stefan HARASEK, Tel.DW 574
(Doppelzuteilung Technische Abteilung 3A)

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr. techn. Martin KRACKER, Tel.DW 373

- Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:
- Entwicklung und Aufbau verschiedener statistischer Tools zur Qualitätsmessung von Recherchenergebnissen des gesamten technischen Bereichs (HV und serv.ip)
- Entwicklung auf Aufbau von Tools zur Bewertung von Schutzrechten
- Entwicklung von Controlling- und Managementtools für Recherchen des gesamten technischen Bereichs (HV und serv.ip)
- Rechenspezifische IT Angelegenheiten der Gruppe Technik
- Vertretung des ÖPA im Normungsinstitut bei der Entwicklung einer Norm zum Thema Innovationsmanagement

Hofrätin Dipl.-Ing. Christine BRÄUER, Tel.DW 338 (1/2 WDZ)
(Doppelzuteilung Technische Abteilung 1B)

VB(v1) Dipl.-Ing. Peter WALTER, Tel.DW 569
(Doppelzuteilung Technische Abteilung 3A)

Beamter Ing. Peter RAUSCHER, Tel.DW 530

VB(v2) Mag.art. Hedvig-Cornelia PONGRACZ, Tel.DW 450

VB(v3) Martina PETSCH, Tel.DW. 429

VB(v3) Renate BISCHINGER (dzt. MKU)

VB(v3) Anita WUNDERER, Tel.DW 284 (75 % teilbeschäftigt)
(Doppelzuteilung Abteilung BD)

Sekretariat:

Fachinspektorin Maria STEPANEK-MÜLLNER, Tel.DW 156
(Doppelzuteilung Abteilung BD)

Rechtskundiges Mitglied:

Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne LANG, Tel.DW 263

Patentregister (PATR)

1. Führung des Registers der nationalen Patente gemäß § 80 PatG, der europäischen Patente gemäß § 7 PatV-EG und der Schutzzertifikate gemäß § 6 SchZG; kanzleimäßige Behandlung von Patentakten zwischen Veröffentlichung und Erteilung;
2. Führung des Registers der Gebrauchsmuster gemäß § 31 GMG;
3. kanzleimäßige Behandlung der Halbleiterschutzakten; Führung des Registers der Halbleiterschutzrechte; Auskunftserteilung in Halbleiterschutzangelegenheiten im Rahmen des § 18 HlSchG; verschlussmäßige gesonderte Aufbewahrung der als geheim bezeichneten Unterlagen gemäß § 9 Abs.2 Z 2 HlSchG; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Halbleiterschutzangelegenheiten;
4. Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Patent-, Schutzzertifikats- und Gebrauchsmusterangelegenheiten sowie damit zusammenhängender Beschwerdeangelegenheiten; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Nichtigkeitsangelegenheiten; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Recherchenangelegenheiten

Leiterin: Fachoberinspektorin Silvia IZMENYI, Tel.DW 240

Stellvertreter/in der Leiterin:

Fachinspektor Klaus WOLF, Tel.DW 597

VB(v3) Johann HANGELMANN, Tel.DW 596

VB(v3) Monika KAINZ, Tel.DW 237 (Sabbatical)

Technische Abteilungen

Seitens der Technischen Abteilungen 1A, 1B, 2A, 2B, 3A, 3B, 4A und 4B werden im jeweiligen Fachgebiet folgende Kompetenzen wahrgenommen:

1. Vorprüfungsverfahren betreffend Patentanmeldungen
 - Erteilungs- bzw. Zurückweisungsverfahren betreffend Patentanmeldungen
 - Einspruchsverfahren betreffend Patenterteilungen, sofern hierfür keine abweichende Zuständigkeit gegeben ist;
2. Verfahren betreffend Gebrauchsmusteranmeldungen, sofern hierfür keine abweichende Zuständigkeit gegeben ist;
3. Erstellung von schriftlichen Gutachten
 - über den Stand der Technik bezüglich eines konkreten technischen Problems (auch für Anfragen in französischer und englischer Sprache) bzw.
 - über die Frage, ob eine nach den §§ 1 und 3 des Patentgesetzes patentfähige Erfindung im Sinne des § 57a des Patentgesetzes vorliegt;
4. Bearbeitung internationaler Patentanmeldungen (Recherchenbericht und vorläufiger Prüfungsbericht) namens des Österreichischen Patentamtes als internationaler Recherchenbehörde und als mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragter Behörde gemäß § 18 PatV-EG

Darüber hinausgehende spezielle Kompetenzen werden bei der jeweiligen Abteilung ergänzend angeführt.

Technisches Gebiet 1 – Bauingenieurwesen/Physik

Technische Abteilung 1A - Fachgebiet Bauingenieurwesen/Physik

1. Qualitätsmanagement für das Technische Gebiet 1 (Physik und Bauingenieurwesen);
 - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Quality Management Board
 - Zirkulierende Vorsitzführung im Quality Management Board;
 - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
 - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet sowie Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Recherchentechniken im Technischen Gebiet.
4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet;
 - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. ECLA, USCL, F-Terms).
 - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Recherchenrichtlinien.
5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen sowie der Eigenart der Fachgebiete.
6. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Weiterentwicklung und Harmonisierung der Aus- und Weiterbildung im Bereich der Recherche und Patentprüfung

Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER, Tel.DW 345
(fachtechnischer Vorsitzender der Rechtsmittelabteilung und fachtechnischer Vorsitzender der Nichtigkeitsabteilung)

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreterin des Vorstandes:

VB(v1) Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC, Tel.DW 387

Hofrat Dipl.-Ing. Kurt KNAUER, Tel.DW 416 (87,5 % WDZ)

Hofrat Dipl.-Ing. Alfred WANKMÜLLER, Tel.DW 415

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Gerhard BABUREK, Tel.DW 352

Oberrat Mag.rer.nat. Maximilian GÖRTLER, Tel.DW 365

Oberrat Dipl.-Ing. Richard STAWA, Tel.DW 457 (87,5 % WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing. Sascha WAGNER, Tel.DW 381

VB(v1) Dipl.-Ing. Gerhard RODLAUER, Tel.DW 321

VB(v1) Mag.rer.nat. Hannes RAUMAUF, Tel.DW 342

Rechtskundiges Mitglied:

Oberrat Mag.iur. Christoph ZEILER, Tel.DW 256

Technische Abteilung 1B – Fachgebiet Bauingenieurwesen/Physik

Vorständin:

Hofrätin Mag.rer.nat. Ingrid VELINSKY- HUBER, Tel.DW 371

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreter der Vorständin:

Hofrat Dipl.-Ing. Ferdinand KOSKARTI, Tel.DW 326

Hofrat Dr.phil. Ferdinand NARDAI, Tel.DW 347

Hofrätin Dipl.-Ing. Christine BRÄUER, Tel.DW 338 (50 % WDZ)
(Doppelzuteilung Abteilung PCT)

VB(v1) Dipl.-Ing. Irene NEWRKLA, Tel.DW 428 (50 % WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Reinhard ZOBL, Tel.DW 559

VB(v1) Dipl.-Ing. Anton HOLZMANN, Tel.DW 322

VB(v1) Dipl.-Ing. Thomas LENGHEIM, Tel.DW 361

VB(v1) Dipl.-Ing. Helga KÖNIG, Tel.DW 339 (87,5 % WDZ)

zugeteilt:

VB(v1) Dipl.-Ing. Boris KAMENIK, Tel.DW 320

Rechtskundiges Mitglied:

Oberrat Mag.iur. Christoph ZEILER, Tel.DW 256

Technisches Gebiet 2 - Maschinenbau

Technische Abteilung 2A – Fachgebiet Maschinenbau

1. Qualitätsmanagement für das Technische Gebiet 2 (Maschinenbau);
 - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Quality Management Board
 - Zirkulierende Vorsitzführung im Quality Management Board;
 - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
 - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet sowie Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Re-
searchtechniken im Technischen Gebiet.
4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet;
 - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. ECLA, USCL, F-Terms).
 - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Recherchenrichtlinien.
5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen sowie der Eigenart der Fachgebiete.
6. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Harmonisierung von Qualitätsstandards im Bereich der Recherche und Patentprüfung.
 - laufende Anpassung des Qualitätssicherungssystems an die internationalen Standards (z.B. PCT-Richtlinien) im Zusammenwirken mit dem Quality Management Board.

Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing. Andreas PFAHLER, Tel.DW 412

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreter des Vorstandes:

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER, Tel.DW 367

Hofrat Dipl.-Ing. Karl REININGER, Tel.DW 467

Hofrat Dipl.-Ing. Josef HUBER, Tel.DW 313

Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard HENGL, Tel.DW 411

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Peter SCHMELZER, Tel.DW 469

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian THALHAMMER, Tel.DW 358 (80 % WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing. Andreas WEISZ, Tel.DW 557

VB(v1) Dipl.-Ing. Barbara KRANEWITTER, Tel.DW 460 (15 % WDZ)

VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Hildegard SPONER, Tel.DW 215 (80% WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing. Gerald NEUBAUER, Tel.DW 417

VB(v1) Dipl.-Ing. Michael SYPNIEWSKI, Tel.DW 380

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Lukas KRÄUTER (Entsendung zur Teilnahme am Programm zur beruflichen Weiterbildung nationaler Sachverständiger der EU-Kommission vom 1.3.2011 bis 29.7.2011)

Rechtskundiges Mitglied:

VB(v1) Mag.iur. Alexander SVETLY, Tel.DW 232

Technische Abteilung 2B – Fachgebiet Maschinenbau

Vorstand:

VB(v1) Dipl.-Ing. Gerhard RABONG, Tel.DW 463

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreter des Vorstandes:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Michael SCHULTZ, Tel.DW 344

Hofrat Dipl.-Ing. Rudolf NIMMERRICHTER, Tel.DW 314

Hofrat Dipl.-Ing. Franz LANG, Tel.DW 385

Hofrat Dr.phil. Peter MEISTERLE, Tel.DW 414

Hofrat Dipl.-Ing. Wolfgang RIEDER, Tel.DW 366

Oberrat Dipl.-Ing. Dieter SENGSCHEMITT, Tel.DW 384 (87,5 % WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing. Christian PAVDI, Tel.DW 374 (87,5% WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Klaus HÖRZER, Tel.DW 359

VB(v1) Ing.Mag.rer.nat. Thomas KUTZENBERGER, Tel.DW 577 (87,5 % WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing. Manfred HÖSSL, Tel.DW 454

Rechtskundiges Mitglied:

VB(v1) Mag.iur. Alexander SVETLY, Tel.DW 232

Technisches Gebiet 3 - Elektrotechnik und Informatik

Technische Abteilung 3A – Fachgebiet Elektrotechnik und Informatik

1. Qualitätsmanagement für das Technische Gebiet 3 (Elektrotechnik und Informatik);
 - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Quality Management Board
 - Zirkulierende Vorsitzführung im Quality Management Board;
 - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
 - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet sowie Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Re-cherchentechniken im Technischen Gebiet.
4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet;
 - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. ECLA, USCL, F-Terms).
 - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Rechenrichtlinien.
5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen sowie der Eigenart der Fachgebiete.
6. a) Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Patentierung von Erfindungen am Gebiet des Softwareschutzes;
 - Koordination der Aufgaben gemäß den Bestimmungen der Softwareschutzrichtlinie.
 b) Internationale Kooperation auf dem Gebiet der Internationalen Patentklassifikation (IPC)
7. Koordination der Nutzung und Evaluierung externer Datenbanken im gesamten Bereich Technik in Zusammenarbeit mit den betroffenen Organisationseinheiten
8. Die Technische Abteilung 3A ist für Verfahren betreffend Anmeldungen gemäß dem Halbleiterschutzgesetz zuständig

Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER, Tel.DW 466
(fachtechnischer Vorsitzender der Rechtsmittelabteilung und
fachtechnischer Vorsitzender der Nichtigkeitsabteilung)

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreter des Vorstandes:

VB(v1) Dipl.-Ing. Christian KÖGL, Tel.DW 440
(Doppelzuteilung Abteilung IB)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Selbständige Koordination der Nutzung und Evaluierung externer Datenbanken im gesamten Bereich Technik in Zusammenarbeit mit den betroffenen Organisationseinheiten

Hofrat Dipl.-Ing. Burkhard SCHLECHTER, Tel.DW 448

Hofrat Dipl.-Ing.Mag.rer.soc.oec. Wilhelm WENNINGER, Tel.DW 325

Oberrat Dipl.-Ing. Johannes MESA PASCASIO, Tel.DW 327

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Stefan HARASEK, Tel.DW 574
(Doppelzuteilung Stabsstelle Technik)

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Atila PRAMHAS, Tel.DW 572 (dzt. VKU 3.7.2010 – 26.5.2011)

VB(v1) Dipl.-Ing. Peter WALTER, Tel.DW 569
(Doppelzuteilung Abteilung PCT)

VB(v1) Dipl.-Ing. Martin ENGLISCH, Tel.DW 565

VB(v1) Mag.rer.nat. Judith STOLL, Tel.DW 550

VB(v1) Dipl.-Ing. Erwin AUER, Tel.DW 370

Rechtskundiges Mitglied:

Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang RIEDEL, Tel.DW 259

Technische Abteilung 3B – Fachgebiet Elektrotechnik und Informatik

Vorständin:

Hofrätin Mag.rer.nat. Regine ZAWODSKY, Tel.DW 346

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreter der Vorständin:

Hofrat Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER, Tel.DW 376

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Aktenzuteilung im Bereich Elektrotechnik und Physik

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Gerhard ZUGAREK, Tel.DW 383

Hofrat Dr.phil. Siegfried FUSSY, Tel.DW 328

Hofrat Mag.Dr.rer.nat. Gerhard GRÖSSING, Tel.DW 386

VB(v1) Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER, Tel.DW 323

VB(v1) Dipl.-Ing. György KOVACS, Tel.DW 575

VB(v1) Mag.rer.nat. Dominika PAVDI (dzt. MKU)

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian SEYRINGER, Tel.DW 329

zugeteilt:

Oberrat Dipl.-Ing. Reinhold HAWEL, Tel.DW 315

Rechtskundiges Mitglied:

Oberrat Mag.iur. Christoph ZEILER, Tel.DW 256

Technisches Gebiet 4 - Chemie

Technische Abteilung 4A – Chemie

1. Qualitätsmanagement für das Technische Gebiet 4 (Chemie);
 - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Quality Management Board
 - Zirkulierende Vorsitzführung im Quality Management Board;
 - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
 - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet sowie Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Recherchentechniken im Technischen Gebiet.
4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet;
 - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. ECLA, USCL, F-Terms).
 - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Recherchenrichtlinien.
5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen sowie der Eigenart der Fachgebiete.
6. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Patentierung von Erfindungen am Gebiet der Biotechnologie;
 - Stellungnahmen zu Anfragen von Behörden und Institutionen auf dem Gebiet der Biotechnologie in Zusammenhang mit dem gewerblichen Rechtsschutz
7. Verfahren betreffend Schutzzertifikatsanmeldungen

Vorständin: Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER, Tel.DW 351
(fachtechnische Vorsitzende der Rechtsmittelabteilung und fachtechnische Vorsitzende der Nichtigkeitsabteilung)

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreterin der Vorständin:

Oberrätin Mag.pharm.Dr.rer.nat. Maria KRENN, Tel.DW 435
(Doppelzuteilung Abteilung IB)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Evaluierung der Spruchpraxis betreffend Schutzzertifikate und biotechnologische Erfindungen
- Stellungnahmen zu Anfragen von Behörden und Institutionen auf dem Gebiet der Biotechnologie in Zusammenhang mit dem gewerblichen Rechtsschutz

Hofrat Dipl.-Ing. Johann SCHNEEMANN, Tel.DW 353

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin STEPANOVSKY, Tel.DW 135
(Doppelzuteilung Abteilung PCT)

VB(v1) Mag.rer.nat. Reinhold MOSSER, Tel.DW 437

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.nat.techn. Michael GREITER, Tel.DW 423 (80 % teilbeschäftigt)

VB(v1) Dipl.-Ing. Thomas THÜRRIEDL, Tel.DW 515

VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Ursula HUNGER, Tel.DW 363

zugeteilt:

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Mohammad SEIRAFI, Tel.DW 224

Rechtskundiges Mitglied:

Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne LANG, Tel.DW 263

Technische Abteilung 4B – Fachgebiet Chemie

Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing. Walter PAMMINGER, Tel.DW 223

- Die Technische Abteilung 4B ist für Verfahren betreffend Schutzzertifikatsanmeldungen zuständig.

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreter des Vorstandes:

VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Wolfram GÖRNER, Tel.DW 558

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Koordination der Behandlung von Schutzzertifikatsanmeldungen, soweit sie in den Bereich der TA fallen

Hofrat Mag.rer.nat.Dipl.-Ing.Dr.techn. Franz BAUMSCHABL, Tel.DW 459

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Friedrich PUSTERER, Tel.DW 311

Hofrätin Mag.rer.nat. Karin BÖHM, Tel.DW 519 (80 % WDZ)

Hofrätin Mag.Dr.rer.nat. Renate MÜLLER-HIEL (80 % WDZ)

VB(v1) Ing.Mag.Dr.rer.nat. Susanna SLABY, Tel.DW 348

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin AIGNER, Tel.DW 458

zugeteilt:

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Julia WIEDERMANN, Tel.DW 187

Rechtskundiges Mitglied:

VB(v1) Mag.iur. Alexander SVETLY, Tel.DW 232

Anhang Technik

QM-Board Technik

Evaluierung der Erledigungsqualität im Bereich Patent-, Gebrauchsmuster-, Schutzzertifikats- und Halbleiterschutzanmeldungen sowie betr. Recherchen und Gutachten zum Stand der Technik

Leiter: Vizepräsident Dr.phil. Dietmar TRATTNER, Tel.DW 446

Mitglieder:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER, Tel.DW 345

Hofrat Dipl.-Ing. Andreas PFAHLER, Tel.DW 412

Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER, Tel.DW 466

Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER, Tel.DW 351

Hofrätin Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER, Tel.DW 447

Qualitäts-Projektteams

Koordination Dr. Trattner

Team Richtlinien

Prüfungs- und Recherchenrichtlinien

Leiter: Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER

VB(v1) Dipl.-Ing. Barbara KRANEWITTER

Vorlagen und Textbausteine

Leiter: VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Stefan HARASEK

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian THALHAMMER

VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Hildegard SPONER

VB(v1) Dipl.-Ing. Gerhard RABONG

Team EPOQUE

Leiterin: VB(v1) Ing.Mag.Dr.rer.nat. Susanna SLABY

VB(v1) Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC

OR Dipl.-Ing.Dr.techn. Peter SCHMELZER

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Stefan HARASEK

HR Dipl.-Ing. Burkhard SCHLECHTER

Team Klassifikation und Zuweisung der Geschäftsstücke

Leiter: VB(v1) Dipl.-Ing. Gerhard RABONG
Stellvertreterin des Leiters: VB(v1) Ing.Mag.Dr.rer.nat. Susanna SLABY
Stellvertreter des Leiters: Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER
Stellvertreter des Leiters: Hofrat Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER

Bereich Mechanik:

Leiter: VB(v1) Dipl.-Ing. Gerhard RABONG
Stellvertreter des Leiters: Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER
Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Peter SCHMELZER
Oberrat Dipl.-Ing. Dieter SENGSCHEMITT
Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian THALHAMMER

Bereich Elektrotechnik/Physik:

Leiter: Hofrat Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER
Stellvertreter des Leiters: Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER
Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER

Bereich Chemie:

Leiterin: VB(v1) Ing. Mag.Dr.rer.nat. Susanna SLABY
Stellvertreter der Leiterin: VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Wolfram GÖRNER
VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Julia WIEDERMANN
VB(v1) Mag.rer.nat. Reinhold MOSSER

Anhang I

Team „public awareness“

Koordination:
Maria RABL MSc

MitarbeiterIn	Sachgebiet
OR Mag. Petra ASPERGER	Nat. u. int. Marke, MMA/MMP
HR Dipl.-Ing. Heinrich BAUER	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster
FI Alexander BRACHER	Markenrecherche, BS 2000 Recherchen
HR Dr. Robert CIZA	Patent, Gebrauchsmuster, Muster
HR Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER	Patent, Gebrauchsmuster, Software
HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER	Allgemeines, Patent, Gebrauchsmuster
OR Mag. Klaus FÖRSTER	Marke
Susanne FUGGER	serv.ip
Dr. Michael GREITER	Patent, Gebrauchsmuster, Recherchen
Dr. Wolfram GÖRNER	Biotechnologie
Dipl.-Ing.Dr. Stefan HARASEK	Patent, Gebrauchsmuster, Recherchen
Barbara HÖFERMAYER	Marke – serv.ip
Mag. Ursula HÖFERMAYER	Marke – serv.ip
Mag.Dr. Ursula HUNGER	Patent, Gebrauchsmuster, Allgemeines
FOI Silvia IZMENYI	Patentregister
Dipl.-Ing. Christian KÖGL	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster, discover.ip
FOI Christine KNAUER	Muster
Andrea KONRAD	Allgemeines
OR Dr. Maria KRENN	Biotechnologie, Pharmazie
Mag. Elisabeth LAGER-SUESS	EU, Marke, TRIPS
HR Dr. Susanne LANG	Patent, Gebrauchsmuster, Muster
Mag. Christian LAUFER	ÖPA allgemein
Mag. Walter LEDERMÜLLER	Marke international
Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER	Patent, Gebrauchsmuster, Recherche
HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY	Allgemeines, Patent, Gebrauchsmuster, Patentbewertung
HR Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER	Allgemeines, Patent, Gebrauchsmuster, Jugend innovativ, Schulen
HR Mag. Daniela MUTZ	Marke
OR Dr. Martin NEWERKLA	Marke national und international
Martina PETSCH	Allgemeines, PCT Basis
Mag. Hedwig PONGRACZ	Allgemeines, PCT Basis
Maria RABL MSc	ÖPA allgemein, Dokumentation
Mag. Hannes RAUMAUF	Patent, Gebrauchsmuster
OR Dr. Peter SCHMELZER	Recherche zum Stand der Technik
HR Dipl.-Ing. Burkhard SCHLECHTER	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster
Mag. Johann SCHRANZ	serv.ip
Dr. Susanna SLABY	Recherche, Patent
Dr. Hildegard SPONER	Patent, Gebrauchsmuster, Recherchen
HR Dr. Markus STANGL	Marke
Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster
VPr. Dr. Dietmar TRATTNER	Recherche, Qualitätsmanagement
HR Mag. Robert ULLRICH	EU, HABM, WIPO, TRIPS
FOI Josef UNGER	Markenregister
Dipl.-Ing. Sascha WAGNER	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster
Dr. Tanja WALCHER	Internationale Marken
HR Dr. Ingrid WEIDINGER	Bibliothek und Dokumentation
HR Dr. Johannes WERNER	Software
HR Mag. Regine ZAWODSKY	WIPO, Allgem., Patent, Gebrauchsmuster, Internat. Patentanmeldungen

Team „Kundencenter“

Gesamtkoordination: VB(v1) Maria RABL MSc
Stellvertreterin: Barbara BEDÖ (serv.ip)

Kundenbetreuer First-Level-Support

FINSP Alexander BRACHER
VB(v2) Silvia HORVATH
Daniela PREYER (serv.ip)
Julia ZACH (serv.ip)

Kundenbetreuer - Eingangs- und Abgangsstelle

Koordination: VB(v3) Stephan HOFNER
VB(v3) Marieclaire KLAUS
VB(v3) Danielle FÜHRER-MANSOUR
VB(v3) Jasmina HADZI-SABIC

Kundenbetreuer - Bibliothek/Lesesaal

FOINSP Walter AMSTÖTTER
VB(v3) Karl MOHL

Kundenbetreuer Second-Level-Support

Juristischer Auskunftsdienst

Koordination: Mag. Johann SCHRANZ (serv.ip)
Mag. Daniela SIBITZ (serv.ip)

Technischer Auskunftsdienst

Koordination: HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY
Mitwirkung an der Organisation: VB(v1) Dipl.-Ing. Martin ENGLISCH

VB(v1) Dipl.-Ing. Dr.techn. Martin AIGNER
OR Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER
VB(v1) Dipl.-Ing. Martin ENGLISCH
HR Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER
HR Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas FELLNER
VB(v1) Dipl.Ing.Dr.techn. Stefan HARASEK
HR Dipl.-Ing. Gerhard HENGL
VB(v1) Dipl.-Ing. Dr.techn. Klaus HÖRZER
VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Ursula HUNGER
VB(v1) Dipl.-Ing. György KOVACS
VB(v1) Ing.Mag.rer.nat. Thomas KUTZENBERGER
VB(v1) Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER
HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY
HR Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER
HR Mag.Dr.rer.nat. Renate MÜLLER-HIEL
VB(v1) Dipl.-Ing. Gerald NEUBAUER
HR Dipl.-Ing. Andreas PFAHLER
HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Friedrich PUSTERER
VB(v1) Mag.rer.nat. Hannes RAUMAUF
HR Dipl.-Ing. Wolfgang RIEDER
VB(v1) Dipl.-Ing. Gerhard RODLAUER
OR Dipl.-Ing.Dr.techn. Peter SCHMELZER
VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian SEYRINGER
VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Hildegard SPONER
OR Dipl.-Ing. Richard STAWA
VB(v1) Dipl.-Ing. Barbara STAINZ-KRISMANIC
VB(v1) Mag.rer.nat. Judith STOLL
VB(v1) Dipl.-Ing. Thomas THÜRRIEDL
VB(v1) Dipl.-Ing. Sascha WAGNER
VB(v1) Dipl.-Ing. Peter WALTER
HR Mag.rer.nat. Regine ZAWODSKY
VB(v1) Dipl.-Ing. Dr.techn. Reinhard ZOBL

Team „discover.IP“

Projektleitung und Gesamtkoordinator mit dem aws und dem EPA: VB(v1) Dipl.-Ing. Christian KÖGL

discover.IP Teammitarbeiter/innen:

HR Dipl.-Ing. Heinrich BAUER

Barbara BEDÖ (serv.ip, Lektorin)

HR Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER

HR Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas FELLNER

VB(v1) Dipl.-Ing. Dr.techn. Wolfram GÖRNER

VB(v1) Mag.iur. Elisabeth LAGER-SÜSS (Lektorin) (dzt. SF)

VB(v1) Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER

HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY

Dipl.-Ing. Georg TROJER (serv.ip)

HR Dr.phil. Johannes WERNER (Lenkungsausschuss)

Dr.rer.nat. Irina WOLDMAN (serv.ip)

HR Mag. Regine ZAWODSKY

Ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer bzw. –prüferinnen in RPM, RÖM, RIM und PCT

I. Patent- und Musterangelegenheiten

Gemäß § 23 Abs. 2 des Patentverträge-Einführungsgesetzes und gemäß § 27 Abs. 1 Muster-
schutzgesetz werden nachstehende Bedienstete der Rechtsabteilung Patent und Muster zur Be-
sorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer/innen):

a) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 5 und 10), Z 5 und 10 PAV sowie
gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 4 und 10) und Z 4 lit.a und Z 10 PAV:

Amtsärztin Eva MÜHLBAUER

b) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 5 und 10), Z 5 und 10 PAV:

Fachoberinspektor Karl ÖRY
Fachoberinspektorin Christine KNAUER
Fachinspektorin Angelika BRAMBERGER

II. Markenangelegenheiten

Gemäß § 35 Abs. 3 des Markenschutzgesetzes 1970 werden nachstehende Bedienstete der
Rechtsabteilung Österreichische Marke und der Rechtsabteilung Internationales Markenwesen zur
Besorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer/innen):

a) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 8 und 9), Z 8 und 9 PAV,
gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 7 und 8), Z 7, Z 8 und Z 9 lit a bis f PAV sowie
gemäß § 37 Z 1 und Z 2 PAV und gemäß § 38 Abs. 2 PAV:

VB Mag.iur. Young-Su KIM

b) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 8 und 9), Z 8 und 9 PAV,
gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 7 und 8), Z 7 und 8 PAV
sowie gemäß § 38 Abs. 2 PAV:

Amtsdirktor Karl BÖHM
Amtsdirktor Rudolf TIROCH
Amtsdirktor Georg KOCH
Amtsdirktorin Gabriele GÖSSINGER
VB Brigitte PESTI
VB Beate STIX
VB Gabriele STRENN

c) Angelegenheiten

gemäß § 36 Z 9 lit. a bis d PAV

Amtsdirktorin Regierungsrätin Sylvie RAUBAL
VB Natascha RINALDA
VB Eva DERSCH

III. Angelegenheiten des EPÜ und PCT

Gemäß § 23 Abs. 2 des Patentverträge-Einführungsgesetzes werden nachstehende Bedienstete der Abteilung PCT zur Besorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer/innen):

Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 2 bis 7), Z 2 bis 7 PAV sowie
gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 2 und 6), Z 2 und 6 lit.a PAV:

Beamter Ing. Peter RAUSCHER
VB Mag.art. Hedvig-Cornelia PONGRACZ

Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 2 bis 7), Z 2 bis 7 PAV:

VB Martina PETSCH

Die Zuweisung des konkreten Aufgabengebietes an die einzelnen Bediensteten im Rahmen dieser Ermächtigung erfolgt durch den zuständigen Abteilungsvorstand in der Geschäftsverteilung gemäß § 61 Abs. 6 PatG iVm § 23 PAV.

Anhang II – Kommissionen

Ständige Begutachtungskommission gemäß § 7 Abs.1 Z 2 AusG

Funktionsperiode vom 1.4.2010 bis zum 31.3.2015

Vorsitzende: OR Mag.iur. Petra ASPERGER
Stellvertretende Vorsitzende: HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER

Mitglieder: a) Dipl.-Ing. Christian KÖGL
b) Dipl.-Ing.Dr. Stefan HARASEK (Zentralausschuss beim bmvit)
c) HR Dipl.-Ing. Franz LANG (Gewerkschaft öffentlicher Dienst)

Ersatzmitglieder:
zu a) Mag.iur. Klaus FÖRSTER

zu b) OR Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian THALHAMMER (Zentralausschuss beim bmvit)
FINSP Alexander BRACHER (Zentralausschuss beim bmvit)

zu c) OR Mag.rer.nat. Maximilian GÖRTLER (Gewerkschaft öffentlicher Dienst)
Dipl.-Ing. György KOVACS (Gewerkschaft öffentlicher Dienst)
Dipl.-Ing. Martin AIGNER (Gewerkschaft öffentlicher Dienst)

Aufnahmekommission beim Österreichischen Patentamt

Funktionsperiode vom 1.12.2006 bis 30.11.2011
(abgeändert m.W. vom 15.2.2011)

Vorsitzender	Präsident Dr.iur. Friedrich RÖDLER
Stellvertretender Vorsitzender	Dipl.-Ing. Gerhard RABONG
a) für den rechtskundigen Dienst Ersatzmitglied	Mag.Dr.iur. Ljiljana PANTOVIC Mag.iur. Susanna KERNTHALER
b) für den fachtechnischen Dienst Ersatzmitglied	Hofrätin Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER
c) für alle übrigen Verwendungen Ersatzmitglied	Tamara FRÜHWIRTH Maria RABL MSc

FSG:

a) Für den rechtskundigen Dienst:
Mag.iur. Alexander SVETLY
Hofrat Dr.iur. Robert CIZA (Ersatzmitglied)

b) Für den fachtechnischen Dienst:
Oberrat Dr. Christian THALHAMMER
Dipl.-Ing. György KOVACS (Ersatzmitglied)

c) Für alle übrigen Verwendungen:
Amtsdirektorin Regierungsrätin Sylvie RAUBAL
Fachinspektor Alexander BRACHER (Ersatzmitglied)

ÖAAB-FCG:

Amtsdirektorin Margit RAUSCH
Oberrat Mag.rer.nat. Maximilian GÖRTLER

Leistungsfeststellungskommission beim Österreichischen Patentamt

Funktionsperiode vom 1.1.2007 bis 31.12.2011

Vorsitzender: Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER
 Stellvertretender Vorsitzender: Hofrat Mag.Dr.iur. Markus STANGL

1. Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER (Mitglied)
 Oberrätin Mag.pharm. Dr.rer.nat. Maria KRENN (Mitglied)
 Hofrat Mag.Dr.iur. Markus STANGL (Mitglied)
 Oberrätin Mag.iur. Petra ASPERGER (Mitglied)
 Hofrätin Brigitta SEDY (Mitglied)
 Amtsdirektorin Annette KARTNALLER (Mitglied)
 Fachoberinspektor Peter HRNCIR (Mitglied)
 Fachoberinspektorin Elisabeth GRUBER (Mitglied)
2. Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Gerhard ZUGAREK (Zentralausschuss beim bmvit)
 Hofrätin Mag.rer.nat. Regine ZAWODSKY (Zentralausschuss beim bmvit)

Oberrat Mag.Dr.iur. Martin NEWERKLA (Schriftführer)
 Oberrat Mag.iur. Klaus FÖRSTER (Schriftführer)

Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Senat V

für die Beamten des Österreichischen Patentamtes

Vorsitzender: GL Dr. Wilhelm KAST

Stellvertreter: MR Dr. Viktor SIEGL
 MR Dr. Karl PRACHNER

Mitglieder: a) OR Mag. Roland SCHUSTER
 b) MR Dr. Andreas LINHART (Zentralausschuss beim bmvit)

Ersatzmitglieder: zu a) MR Dr. Maria CHLADEK
 MR Dr. Eva-Maria WEISSENBURGER

zu b) ADir Susanne FAZEKAS (Zentralausschuss beim bmvit)
 GL Dr. Reinhart KUNTNER (Zentralausschuss beim bmvit)

Prüfungskommission für Patentanwälte

Funktionsperiode vom 1.6.2010 bis 31.5.2013

1) aus dem Kreise der Bediensteten des Österreichischen Patentamtes:

- Oberrätin Mag.iur. Petra ASPERGER
Vorsitzende
- Hofrat Mag.iur. Gerald PILZ
Stellvertreter der Vorsitzenden
- Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER
Beisitzerin aus dem Stande der fachtechnischen Mitglieder des Patentamtes
- Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER
Ersatzmitglied aus dem Stande der fachtechnischen Mitglieder des Patentamtes

2) aus dem Kreise der Patentanwälte:

- Dipl.-Ing. Helmut HÜBSCHER
- Mag.Dr.rer.nat. Paul N. TORGLER
Beisitzer
- Dr.phil. Martin MÜLLNER
- Dr.phil. Albin SCHWARZ
- Dipl.-Ing. Werner BARGER
- Dipl.-Ing. Arnulf WEINZINGER
Ersatzmitglieder in der angeführten Reihenfolge

Datenschutzbeauftragter

Mag.iur. Mag.(FH) Walter LEDERMÜLLER, Tel.DW 180

1. Beratung der Mitarbeiter/innen der Hoheitsverwaltung in datenschutzrechtlichen Belangen
2. Entgegennahme von Anregungen zur Verbesserung des Datenschutzes
3. Einholung von Auskünften, die datenschutzrechtliche Belange betreffen
4. Abgabe von Stellungnahmen bezüglich des Datenschutzes
5. Beantwortung von Auskunftsbegehren von Mitarbeiter/innen der Hoheitsverwaltung gemäß § 26 DSG 2000
6. Bearbeitung von Anträgen der Mitarbeiter/innen der Hoheitsverwaltung betreffend die Löschung oder die Richtigstellung nach § 27 DSG 2000 bzw. betreffend einen Widerspruch gemäß § 28 DSG 2000
7. Mitwirkung bei der Konzeptentwicklung zur Verbesserung des Datenschutzes

Anhang III

Dienststellenausschuss für die Bediensteten des ÖPA

Vorsitzender:

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Stefan HARASEK, Tel.DW 574

1. Stellvertreter und Schriftführer:

Fachinspektor Alexander BRACHER, Tel.DW 138

2. Stellvertreter:

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian THALHAMMER, Tel.DW 358

Weitere Mitglieder:

Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang RIEDEL, Tel.DW 259

Amtsdirktorin Regierungsrätin Sylvie RAUBAL, Tel.DW 286

Hofrat Dipl.-Ing. Franz LANG, Tel.DW 385

Anhang IV

Geschäftsstelle des Monitoring – Komitees gem. § 167 Abs.6 PatG (GSt)

Leiter: Mag. Michael LUCZENSKY
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Sektion I/ Präs. 3 - Recht und Koordination
Tel. +43 1 711 62 65 7408
Fax: +43 1 711 62 65 7499
michael.luczensky@bmvit.gv.at

2010

**Statistische Übersicht über Geschäftsumfang und
Geschäftstätigkeit des Österreichischen Patentamtes in**

Patentangelegenheiten

Gebrauchsmusterangelegenheiten

Recherchen und Gutachten

Markenangelegenheiten

Musterangelegenheiten

Inhalt

Übersicht

- I. Übersicht über die Schutzrechtsanmeldungen (Patente, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Marken und Muster) für den Zeitraum 2006 bis 2010
- II. Übersicht über die Schutzrechtserteilungen/-registrierungen (Patente, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Marken und Muster) für den Zeitraum 2006 bis 2010

A. Patentangelegenheiten

- I. Patentanmeldungen (national), PCT-Anmeldungen (Einleitung der nationalen Phase), Einsprüche, Beschwerden, Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung, Berufungen an den Obersten Patent- und Markensenat und EP-Anmeldungen (Österreich benannt) (2009 und 2010)
- II. Patentanmeldungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2010)
- III. Patentanmeldungen (national), eingereicht von Anmeldern mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2010)
- IV. Patentanmeldungen (national, einschließlich der in die nationale Phase getretenen PCT-Anmeldungen), geordnet nach der IPC (Internationale Patentklassifikation) und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2010)
- V. Patenterteilungen (national, 2009 und 2010)
- VI. Patenterteilungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Patentinhabers (2010)
- VII. Patenterteilungen (national) von Patentinhabern mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2010)
- VIII. Patenterteilungen (europäisch - Österreich benannt, 2009 und 2010)
- IX. Patenterteilungen (europäisch - Österreich benannt), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Patentinhabers (2010)
- X. Aufrechte Patente (national und europäisch - Österreich benannt, 2009 und 2010)
- XI. Aufrechte Patente (national und europäisch - Österreich benannt), geordnet nach der Dauer (2010)

B. Gebrauchsmusterangelegenheiten

- I. Gebrauchsmusteranmeldungen, Registrierungen, Beschwerden und Nichtigkeiten (2009 und 2010)
- II. Gebrauchsmusteranmeldungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2010)
- III. Gebrauchsmusteranmeldungen, eingereicht von Anmeldern mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2010)
- IV. Gebrauchsmusteranmeldungen, geordnet nach der IPC (Internationale Patentklassifikation) und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2010)
- V. Gebrauchsmusterregistrierungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Gebrauchsmusterinhabers (2010)
- VI. Gebrauchsmusterregistrierungen von Gebrauchsmusterinhabern mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2010)
- VII. Aufrechte Gebrauchsmuster in Österreich (2009 und 2010)

C. Recherchen und Gutachten

- I. Recherchen und Gutachten (2009 und 2010)

D. Markenangelegenheiten

- I. Markenmeldungen, Anträge auf internationale Registrierung, Beschwerden, Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung und Berufungen an den Obersten Patent- und Markensenat (2009 und 2010)
- II. Markenmeldungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2010)
- III. Markenmeldungen (national), von Anmeldern mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2010)
- IV. Markenmeldungen (national), geordnet nach Waren- und Dienstleistungsklassen und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2010)
- V. Markenmeldungen, Registrierungen, Anträge auf Umschreibung, Löschungen und Anträge auf Wiedereinsetzung (national, 2009 und 2010)
- VI. Markenregistrierungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2010)
- VII. Markenregistrierungen (national) für Anmelder mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2010)
- VIII. Internationale Marken (2009 und 2010)
- IX. Aufrechte Marken in Österreich (national und international) zum Stichtag 31. Dezember (2009 und 2010)

E. Musterangelegenheiten

- I. Musteranmeldungen, Registrierungen, Beschwerden, Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung und Berufungen an den Obersten Patent- und Markensenat (2009 und 2010)
- II. Musteranmeldungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2010)
- III. Musteranmeldungen von Anmeldern mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2010)
- IV. Musterregistrierungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Musterinhabers (2010)
- V. Musterregistrierungen für Anmelder mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2010)
- VI. Aufrechte Muster in Österreich (2010)

Ländercode

Übersicht

I. Übersicht über die Schutzrechtsanmeldungen (Patente, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Marken und Muster) für den Zeitraum 2006 bis 2010

Gegenstand	2006	2007	2008	2009	2010
1) Patentanmeldungen	2.647	2.672	2.627	2.557	2.675
2) Schutzzertifikatsanmeldungen	42	80	51	52	48
3) Gebrauchsmusteranmeldungen	1.019	871	861	928	885
4) Markenmeldungen	8.622	8.664	8.263	7.569	6.824
5) Musteranmeldungen	1.309	1.021	1.032	716	982

II. Übersicht über die Schutzrechtserteilungen/-registrierungen (Patente, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Marken und Muster) für den Zeitraum 2006 bis 2010

Gegenstand	2006	2007	2008	2009	2010
1) Patente	1.564	1.237	1.301	1.102	1.130
2) Schutzzertifikate	45	39	40	54	44
3) Gebrauchsmuster	787	726	740	590	659
4) Marken	7.038	6.469	6.067	5.981	5.606
5) Muster	1.272	837	942	885	709

A. Statistische Übersicht über den Geschäftsumfang und die Geschäftstätigkeit des Patentamtes in Patentangelegenheiten

I. Patentanmeldungen (national), PCT-Anmeldungen (Einleitung der nationalen Phase), Einsprüche, Beschwerden, Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung, Berufungen an den Obersten Patent- und Markensenat und EP-Anmeldungen (Österreich benannt) (2009 und 2010)

Gegenstand	2009	2010
Anmeldungen (national)	2.557	2.675
PCT-Anmeldungen (Einleitung der nationalen Phase)	494	492
Einsprüche	13	4
Beschwerden	6	15
Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung	18	16
Berufungen an den OPM	4	5
EP-Anmeldungen (Österreich benannt)	128.221	146.257

II. Patentanmeldungen [national*]), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2010)

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	2.424	Schweiz	48
Belgien	1	Slowakei	1
Dänemark	1	Slowenien	2
Deutschland	110	Taiwan	2
Finnland	38	Tschechien	3
Frankreich	5	Türkei	1
Italien	8	Ukraine	1
Japan	5	Ungarn	2
Korea (Republik)	1	Vereinigte Staaten/USA	8
Liechtenstein	6	Vereinigtes Königreich	4
Luxemburg	1	Zypern	1
Malta	2		
		Summe	2.675

*) Einschließlich der in die nationale Phase getretenen PCT-Anmeldungen

III. Patentanmeldungen [national*]), eingereicht von Anmeldern mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2010)

Burgenland.....	33
Kärnten	96
Niederösterreich.....	374
Oberösterreich	620
Salzburg.....	127
Steiermark	406
Tirol.....	125
Vorarlberg	181
Wien	462
Summe ...	2.424

*) Einschließlich der in die nationale Phase getretenen PCT-Anmeldungen

IV. Patentanmeldungen (national, einschließlich der in die nationale Phase getretenen PCT-Anmeldungen), geordnet nach der IPC (Internationale Patentklassifikation) und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2010) Fortsetzung

	AT	BE	CH	CY	CZ	DE	DK	FI	FR	GB	HU	IT	JP	KR	LI	LU	MT	SI	SK	TR	TW	UA	US	Insges.
--	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	---------

Gruppe 26 = Messen, Prüfen, Optik, Photographie

G 01	104	-	-	-	-	5	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	110
G 02	26	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	27
G 03	2	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4
Summe	132	-	1	-	-	7	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	141

Gruppe 27 = Zeitmessung, Steuern, Regeln, Rechnen, Kontrollieren

G 04	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
G 05	17	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	19
G 06	52	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	53
G 07	10	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10
G 08	22	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	24
Summe	102	-	2	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	107

Gruppe 28 = Unterricht, Akustik, Informationsspeicherung

G 09	24	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	26
G 10	13	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	13
G 11	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
G 12	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Summe	39	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	41

Gruppe 29 = Kernphysik

G 21	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2
------	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Gruppe 30 = Elektrotechnik

H 01	74	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	78
H 02	72	-	-	-	1	3	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	77
H 05	28	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	31
Summe	174	-	-	-	1	6	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	2	186

IV. Patentanmeldungen (national, einschließlich der in die nationale Phase getretenen PCT-Anmeldungen), geordnet nach der IPC (Internationale Patentklassifikation) und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2010) Fortsetzung

	AT	BE	CH	CY	CZ	DE	DK	FI	FR	GB	HU	IT	JP	KR	LI	LU	MT	SI	SK	TR	TW	UA	US	Insges.
--	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	---------

Gruppe 31 = Elektronik, Nachrichtentechnik

H 03	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	7
H 04	27	-	1	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	30
Summe	33	-	1	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	37

Gruppe 32 = Andere (unklassifiziert)

Summe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
--------------	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Insges.	2.424	1	48	1	3	110	1	38	5	4	2	8	5	1	6	1	2	2	1	1	2	1	8	2.675
----------------	-------	---	----	---	---	-----	---	----	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	-------

V. Patenterteilungen (national, 2009 und 2010)

Jahr	2009	2010
Anzahl der Erteilungen	1.102	1.130

VI. Patenterteilungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Patentinhabers (2010)

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	955	Niederlande.....	2
Australien.....	5	Polen.....	1
Brasilien	1	Russische Föderation	1
China	1	Schweiz.....	24
Dänemark	2	Slowakei.....	2
Deutschland.....	78	Tschechien.....	2
Finnland	21	Vereinigte Arabische Emirate.....	3
Frankreich.....	4	Vereinigte Staaten/USA	5
Hong Kong.....	1		
Indien	1		
Italien	7		
Japan	11		
Luxemburg.....	1		
Malta.....	2		
		Summe	1.130

VII. Patenterteilungen (national) von Patentinhabern mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2010)

Burgenland.....	9	
Kärnten	52	
Niederösterreich.....	125	
Oberösterreich	285	
Salzburg.....	54	
Steiermark	151	
Tirol.....	53	
Vorarlberg	49	
Wien	177	
	Summe ...	955

VIII. Patenterteilungen (europäisch – Österreich benannt, 2009 und 2010)

Jahr	2009	2010
Anzahl der Erteilungen	34.332	39.501

IX. Patenterteilungen (europäisch - Österreich benannt) geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Patentinhabers (2010)

Land	Anzahl	Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	664	Jordanien	4	Singapore	44
Ägypten.....	2	Jugoslawien/SFRJ .	1	Slowakei	11
Andorra.....	1	Kaimaninseln.....	22	Slowenien	30
Anguilla	2	Kanada.....	600	Spanien.....	354
Argentinien.....	5	Kasachstan	1	Sri Lanka	1
Aruba	1	Korea (Republik)	501	St. Vincent und die Grenadinen	1
Australien.....	271	Kroatien.....	11	Südafrika	47
Bahamas	5	Kostarika	1	Taiwan	174
Barbados	136	Kuba	8	Tschechien	38
Belarus.....	2	Lettland	7	Türkei.....	88
Belgien.....	594	Liechtenstein	90	Ungarn.....	55
Bermuda	15	Litauen	1	Ukraine	7
Bosnien und Herzegowina	2	Luxemburg	110	Vanuatu	2
Brasilien	35	Malaysia	13	Vereinigte Arabische Emirate	5
Britische Jungfern Inseln	60	Malta	16	Vereinigte Staaten/USA	8.708
Brunei	2	Maritius.....	7	Vereinigtes Königreich/UK.....	1.533
Bulgarien.....	2	Marshall Inseln.....	1	Zypern.....	16
Chile.....	5	Mexiko.....	4		
China	396	Monaco	6		
Cookinseln.....	1	Namibia	1		
Dänemark.....	508	Neuseeland	32		
Deutschland.....	9.246	Niederlande	1.727		
Estland.....	5	Norwegen.....	173		
Färöer	1	Panama.....	6		
Finnland	626	Peru.....	4		
Frankreich.....	3.623	Polen	46		
Georgien.....	1	Portugal.....	25		
Grenada.....	1	Rumänien.....	3		
Griechenland	13	Russische Föderation	55		
Hong Kong.....	17	Sambia	1		
Indien	103	San Marino	2		
Irland.....	143	Saudi-Arabien	11		
Island	6	Schweden	1.324		
Israel.....	277	Schweiz	2.067		
Italien	1.927	Seychellen.....	3		
Japan.....	2.803	Serbien.....	1		
		Sierra Leone.....	1	Summe...	39.501

X. Aufrechte Patente (national und europäisch - Österreich benannt, 2009 und 2010)

Aufrechte Patente	2009	2010
national	10.335	10.263
europäisch	93.407	91.850
Summe ...	103.742	102.113

XI. Aufrechte Patente (national und europäisch - Österreich benannt), geordnet nach der Dauer (2010)

Art der Patente	Die Patente befanden sich im																				Summe
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	
	Schutzjahr																				
Stammpatente (national)	752	928	1.084	1.112	1.000	1.092	531	558	647	510	420	356	317	257	204	178	159	68	42	7	10.222
Zusatzpatente (national)	-	2	1	4	2	4	3	1	2	4	2	3	3	-	4	3	2	1	-	-	41
Europäische Patente (Österreich benannt)	149	384	2.720	6.332	7.508	7.623	7.699	7.671	7.746	7.593	6.936	6.049	5.021	4.124	3.599	3.004	2.562	2.018	1.766	1.346	91.850
Summe	901	1.314	3.805	7.448	8.510	8.719	8.233	8.230	8.395	8.107	7.358	6.408	5.341	4.381	3.807	3.185	2.723	2.087	1.808	1.353	102.113

B. Statistische Übersicht über den Geschäftsumfang und die Geschäftstätigkeit des Patentamtes in Gebrauchsmusterangelegenheiten

I. Gebrauchsmusteranmeldungen, Registrierungen, Beschwerden und Nichtigkeiten (2009 und 2010)

Gegenstand	2009	2010
Anmeldungen	928	885
Registrierungen	590	659
Beschwerden	-	2
Nichtigkeiten	8	9
Berufungen an den OPM	-	5

II. Gebrauchsmusteranmeldungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2010)

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	678	Schweiz	27
Bahamas	1	Slowakei	4
Belgien	3	Spanien	3
Brasilien	2	Taiwan	2
Britische Virgin Inseln	1	Türkei	1
Deutschland	105	Tschechien	4
Finnland	12	Ungarn	9
Hong Kong	1	Vereinigte Staaten/USA	5
Italien	9	Vereinigtes Königreich	3
Liechtenstein	2		
Niederlande	3		
Russische Föderation	8		
Schweden	2		
		Summe ...	885

III. Gebrauchsmusteranmeldungen, eingereicht von Anmeldern mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2010)

Burgenland	12
Kärnten	44
Niederösterreich.....	100
Oberösterreich	194
Salzburg	63
Steiermark	90
Tirol	59
Vorarlberg	44
Wien	72
	Summe ...
	678

IV. Gebrauchsmusteranmeldungen, geordnet nach der IPC (Internationale Patentklassifikation) und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2010) Fortsetzung

	AT	BE	BR	BS	CH	CZ	DE	ES	FI	GB	HK	HU	IT	LI	NL	RU	SE	SK	TR	TW	US	VG	Insges.
--	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	---------

Gruppe 26 = Messen, Prüfen, Optik, Photographie

G 01	23	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	25
G 02	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
G 03	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Summe	24	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	26

Gruppe 27 = Zeitmessung, Steuern, Regeln, Rechnen, Kontrollieren

G 04	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
G 05	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2
G 06	10	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10
G 07	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	6
G 08	3	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4
Summe	20	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	23

Gruppe 28 = Unterricht, Akustik, Informationsspeicherung

G 09	7	-	1	-	4	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	1	-	-	-	-	15
G 10	8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	8
G 11	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
G 12	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Summe	16	-	1	1	4	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	1	-	-	-	-	25

Gruppe 29 = Kernphysik

G 21	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
------	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Gruppe 30 = Elektrotechnik

H 01	22	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1	-	-	1	-	-	-	-	3	-	28
H 02	9	-	-	-	-	1	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	12
H 05	24	-	-	-	5	-	1	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	32
Summe	55	-	-	-	5	1	4	-	-	2	-	-	1	-	-	1	-	-	-	-	3	-	72

IV. Gebrauchsmusteranmeldungen, geordnet nach der IPC (Internationale Patentklassifikation) und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2010) Fortsetzung

	AT	BE	BR	BS	CH	CZ	DE	ES	FI	GB	HK	HU	IT	LI	NL	RU	SE	SK	TR	TW	US	VG	Insges.
--	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	---------

Gruppe 31 = Elektronik, Nachrichtentechnik

H 03	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
H 04	3	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	6
Summe	3	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	6

Gruppe 32 = Andere (unklassifiziert)

Summe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-------	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Insges.	678	3	2	1	27	4	105	3	12	3	1	9	9	2	3	8	2	4	1	2	5	1	885
---------	-----	---	---	---	----	---	-----	---	----	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	-----

V. Gebrauchsmusterregistrierungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Gebrauchsmusterinhabers (2010)

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	484	Spanien	1
China	1	Slowenien	2
Deutschland	123	Taiwan	4
Finnland	8	Tschechien	5
Frankreich	1	Vereinigte Staaten/USA	3
Italien	5		
Liechtenstein	2		
Niederlande	2		
Russische Föderation	1		
Schweiz	17		
		Summe...	659

VI. Gebrauchsmusterregistrierungen von Gebrauchsmusterinhabern mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2010)

Burgenland	8
Kärnten	56
Niederösterreich.....	74
Oberösterreich	123
Salzburg	33
Steiermark	62
Tirol	39
Vorarlberg	35
Wien	54
Summe ...	484

VII. Aufrechte Gebrauchsmuster in Österreich (2009 und 2010)

Jahr	2009	2010
Anzahl der aufrechten Gebrauchsmuster	4.109	4.029

C. Recherchen und Gutachten

I. Recherchen und Gutachten (2009 und 2010)

Gegenstand	2009	2010
Recherchen gem. § 57 a Z 1 PatG	289	246
Gutachten gem. § 57a Z 2 PatG	79	46
Recherchen im Rahmen des Universitätservice	18	26
Recherchen für Entwicklungsländer im Rahmen der WIPO	88	5
Internationale Recherchen nach dem PCT	1.500	652
Internationale vorläufige Prüfungsberichte	71	43
	2.045	1.018

D. Statistische Übersicht über den Geschäftsumfang und die Geschäftstätigkeit des Patentamtes in Markenangelegenheiten

I. Markenmeldungen, Anträge auf internationale Registrierung, Beschwerden, Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung und Berufungen an den Obersten Patent- und Markensenat (2009 und 2010)

Gegenstand	2009	2010
Anmeldungen	7.569	6.824
Anträge auf internationale Registrierung.....	1.075	904
Beschwerden	37	48
Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung	134	134
Berufungen an den OPM	21	24

II. Markenmeldungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2010)

Land	Anzahl	Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	5.910	Island	1	Slowakei	1
Australien	1	Israel	1	Slowenien	1
Bahamas	1	Italien	7	Spanien	3
Belgien	7	Japan	12	Südafrika	4
Bermuda	1	Kanada	5	Taiwan	2
Brasilien	1	Korea (Republik)	15	Thailand	1
Bulgarien	291	Liechtenstein	10	Tschechien	1
Britische Virgin Inseln	7	Luxemburg	4	Ungarn	2
China	12	Mexiko	4	Vereinigte Arabische Emirate.....	1
Dänemark	4	Monaco	1	Vereinigtes Königreich/UK	32
Deutschland	241	Neuseeland	3	Vereinigte Staaten/USA	97
Finnland	2	Niederlande	19	Zypern	1
Frankreich	25	Polen	2		
Griechenland	1	Portugal	3		
Hong Kong	1	Russische Föderation	1		
Iran	4	Schweden	3		
Irland	2	Schweiz	76	Summe ...	6.824

III. Markenmeldungen (national) von Anmeldern mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2010)

Burgenland	124
Kärnten	274
Niederösterreich	877
Oberösterreich	688
Salzburg	585
Steiermark	754
Tirol	386
Vorarlberg	204
Wien	2.018
Summe ...	5.910

IV. Markenmeldungen (national), geordnet nach Waren- und Dienstleistungsklassen und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2010)

Klassen	AT	AU	BE	CA	CH	CN	DE	DK	ES	FI	FR	GB	HU	IT	JP	KR	NL	NO	PT	RU	SE	US	Sonstige	Insges.	
Warenklassen																									
01	132	-	1	1	7	-	17	-	-	-	-	2	-	-	1	-	-	-	-	-	-	3	1	165	
02	32	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	34
03	347	-	-	-	14	-	23	-	-	-	4	9	-	2	-	-	11	-	-	-	-	17	267	694	
04	65	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	2	-	-	1	-	-	-	-	-	-	3	73		
05	271	-	-	1	11	-	34	1	-	1	2	1	1	-	1	-	2	-	2	-	1	18	16	363	
06	184	-	-	-	2	2	5	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	195	
07	145	-	-	-	2	4	4	-	-	-	1	1	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	159	
08	21	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	22	
09	711	-	-	-	3	1	26	-	-	-	2	3	-	1	2	5	-	-	-	-	-	7	12	773	
10	39	-	-	-	-	-	3	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	2	48	
11	80	-	-	-	1	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	85	
12	95	-	-	2	1	2	7	-	-	-	2	-	-	-	1	3	-	-	-	-	-	3	9	125	
13	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	
14	99	-	-	-	3	2	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	105	
15	9	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10	
16	559	-	-	1	2	-	14	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	3	581	
17	30	-	-	-	2	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	1	36	
18	90	-	-	-	-	-	3	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	1	98	
19	108	-	1	-	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	3	115	
20	69	-	2	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	72	
21	22	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	24	
22	11	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	11	
23	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	
24	19	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	20	
25	181	-	-	-	1	1	1	2	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	5	3	195	
26	3	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4	
27	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6	
28	52	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	2	-	57	
29	291	-	-	-	3	-	15	-	-	-	2	-	-	-	1	-	2	-	-	-	-	2	10	326	
30	163	-	1	-	4	-	13	-	-	-	-	1	-	1	-	-	4	-	-	-	-	10	1	198	
31	50	-	1	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	53	
32	161	-	-	-	-	-	13	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1	5	181	
33	135	-	-	-	-	-	2	-	-	1	1	3	-	1	1	-	-	-	1	-	-	3	2	150	
34	1	-	-	-	8	-	2	-	-	-	-	2	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1	1	16	
Summe	4.184	-	6	5	64	12	197	4	1	2	18	26	1	7	10	12	19	-	3	-	3	80	343	4.997	
Dienstleistungsklassen																									
35	836	1	-	-	8	-	26	-	-	-	3	2	-	-	-	2	-	-	-	1	-	5	4	888	
36	135	-	-	-	3	-	10	-	-	-	2	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5	-	157	
37	61	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	61	
38	38	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	41	
39	90	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	92	
40	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5	
41	334	-	-	-	1	-	5	-	2	-	1	-	1	-	2	-	-	-	-	-	-	5	-	351	
42	44	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	44	
43	104	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	109	
44	68	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	68	
45	11	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	11	
Summe	1.726	1	1	-	12	-	44	-	2	-	7	6	1	-	2	3	-	-	-	1	-	17	4	1.827	

V. Markenmeldungen, Registrierungen, Anträge auf Umschreibung, Löschungen und Anträge auf Wiedereinsetzung (national, 2009 und 2010)

Gegenstand	2009	2010
Anmeldungen	7.569	6.824
Registrierungen	5.981	5.606
Umschreibungen	2.229	1.809
Löschungen	6.284	6.255
Wiedereinsetzungen	12	14

VI. Markenregistrierungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2010)

Land	Anzahl	Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	4.954	Italien	7	Vereinigte Arabische Emirate ..	1
Australien	1	Japan	14	Vereinigte Staaten/USA ..	127
Bahamas	1	Kanada	5	Vereinigtes Königreich/UK	29
Belgien	6	Korea (Republik) .	10	Zypern	3
Bermuda	1	Liechtenstein	6		
Brasilien	3	Luxemburg	6		
Bulgarien	10	Mexiko	3		
Britische Virgin Inseln	2	Monaco	1		
Chile	1	Niederlande	15		
China	8	Portugal	3		
Dänemark	5	Schweden	3		
Deutschland	269	Schweiz	65		
Frankreich	27	Slowenien	1		
Indonesien	2	Spanien	2		
Iran	4	Südafrika	3		
Irland	1	Taiwan	3		
Island	1	Thailand	1		
		Tschechien	2		
				Summe...	5.606

VII. Markenregistrierungen (national) für Anmelder mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2010)

Burgenland	110
Kärnten	234
Niederösterreich	713
Oberösterreich	595
Salzburg	450
Steiermark	623
Tirol	319
Vorarlberg	175
Wien	1.735
Summe	4.954

VIII. Internationale Marken (2009 und 2010)

Gegenstand	2009	2010
Schutz in Österreich beantragt (inkl. Erneuerungen)	15.769	14.609
Erneuerungen	10.569	11.064
Österreich Ursprungsland	1.081	904
Erneuerungen – Österreich Ursprungsland	677	779

IX. Aufrechte Marken in Österreich (national und international) zum Stichtag 31. Dezember (2009 und 2010)

	2009	2010
Nationale Marken	114.380	113.745
Internationale Marken	218.024	206.233
Gemeinschaftsmarken	über 700.000	über 600.000

E. Statistische Übersicht über den Geschäftsumfang und die Geschäftstätigkeit des Patentamtes in den Jahren 2009 und 2010 in Musterangelegenheiten

I. Musteranmeldungen, Registrierungen, Beschwerden, Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung und Berufungen an den Obersten Patent- und Markensenat (2009 und 2010)

Gegenstand	2009	2010
Anmeldungen	716	982
Registrierungen	885	709
Beschwerden	-	-
Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung	-	-
Berufungen an den OPM	-	-

II. Musteranmeldungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2010)

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	694	Tschechien	16
Deutschland	230		
Liechtenstein	10		
Schweden	24		
Schweiz	7		
Slowakei	1		
		Summe ...	982

III. Musteranmeldungen von Anmeldern mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2010)

Burgenland	34
Kärnten	114
Niederösterreich	68
Oberösterreich	81
Salzburg	41
Steiermark	72
Tirol	43
Vorarlberg	13
Wien	228
	Summe ...
	694

IV. Musterregistrierungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Musterinhabers (2010)

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	592	Ungarn	1
Deutschland	56	Vereinigte Staaten/USA	2
Liechtenstein	9		
Schweden	8		
Schweiz	10		
Tschechien	31		
		Gesamtsumme ...	709

V. Musterregistrierungen für Anmelder mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2010)

Burgenland	9
Kärnten	29
Niederösterreich	74
Oberösterreich	203
Salzburg	24
Steiermark	70
Tirol	47
Vorarlberg	-
Wien	136
Summe...	592

VI. Aufrechte Muster in Österreich (2010)

Jahr	2010
Anzahl der aufrechten Muster	15.440

<u>Ländercode</u>			
AD	Andorra	DK	Dänemark
AE	Vereinigte Arabische Emirate	DM	Dominica
AF	Afghanistan	DO	Dominikanische Republik
AG	Antigua und Barbuda	DZ	Algerien
AL	Albanien	EA	Eurasische Patentorganisation (EAPO)
AM	Armenien	EC	Ecuador
AN	Niederländische Antillen	EE	Estland
AO	Angola	EG	Ägypten
AP	Afrikanische Organisation für regionales geistiges Eigentum (ARIPO)	EH	Westsahara
AR	Argentinien	EM	Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster, Modelle) (OHIM,HABM)
AT	Österreich	EP	Europäisches Patentamt (EPO)
AU	Australien	ER	Eritrea
AW	Aruba	ES	Spanien
AZ	Aserbaidschan	ET	Äthiopien
BA	Bosnien und Herzegowina	FI	Finnland
BB	Barbados	FJ	Fidschi
BD	Bangladesch	FK	Falklandinseln
BE	Belgien	FO	Färöer
BF	Burkina Faso	FR	Frankreich
BG	Bulgarien	GA	Gabun
BH	Bahrain	GB	Vereinigtes Königreich
BI	Burundi	GC	Patentamt des Kooperationsrates der arabischen Golfstaaten
BJ	Benin	GD	Grenada
BM	Bermuda	GE	Georgien
BN	Brunei, Darussalam	GG	Guernsey
BO	Bolivien	GH	Ghana
BR	Brasilien	GI	Gibraltar
BS	Bahamas	GM	Gambia
BT	Bhutan	GN	Guinea
BV	Bouvetinsel	GP	Guadeloupe
BW	Botsuana	GQ	Äquatorialguinea
BX	Benelux (Marken- und Geschmacksmusteramt)	GR	Griechenland
BY	Belarus (Weißrussland)	GS	Südgeorgien und die südlichen Sandwichinseln
BZ	Belize	GT	Guatemala
CA	Kanada	GW	Guinea-Bissau
CD	Demokratische Republik Kongo	GY	Guyana
CF	Zentralafrikanische Republik	HK	Hongkong
CG	Kongo	HN	Honduras
CH	Schweiz	HR	Kroatien
CI	Côte d'Ivoire	HT	Haiti
CK	Cookinseln	HU	Ungarn
CL	Chile	IB	Internationales Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO/OMPI)
CM	Kamerun	ID	Indonesien
CN	China, Volksrepublik	IE	Irland
CO	Kolumbien	IL	Israel
CR	Costa Rica	IM	Isle of Man
CU	Kuba	IN	Indien
CV	Kap Verde	IQ	Irak
CY	Zypern	IR	Iran, Islamische Republik
CZ	Tschechische Republik	IS	Island
DE	Deutschland	IT	Italien
DJ	Dschibuti	JE	Jersey
		JM	Jamaika
		JO	Jordanien
		JP	Japan
		KE	Kenia
		KG	Kirgisistan
		KH	Kambodscha
		KI	Kiribati
		KM	Komoren
		KN	St.Kitts und Nevis
		KP	Korea (demokratische Volksrepublik)
		KR	Korea (Republik)
		KW	Kuwait
		KY	Kaimaninseln
		KZ	Kasachstan
		LA	Laos
		LB	Libanon
		LC	St.Lucia
		LI	Liechtenstein
		LK	Sri Lanka
		LR	Liberia
		LS	Lesotho
		LT	Litauen
		LU	Luxemburg
		LV	Lettland
		LY	Libyen
		MA	Marokko
		MC	Monaco
		MD	Moldau (Republik)
		ME	Montenegro
		MG	Madagaskar
		MK	Ehem. jugoslawische Republik Mazedonien
		ML	Mali
		MM	Union Myanmar
		MN	Mongolei
		MO	Macao
		MP	Nördliche Marianen
		MR	Mauretanien
		MS	Montserrat
		MT	Malta
		MU	Mauritius
		MV	Malediven
		MW	Malawi
		MX	Mexiko
		MY	Malaysia
		MZ	Mosambik
		NA	Namibia
		NE	Niger
		NG	Nigeria
		NI	Nicaragua
		NL	Niederlande
		NO	Norwegen
		NP	Nepal
		NR	Nauru
		NZ	Neuseeland
		OA	Afrikanische Organisation für geistiges Eigentum (OAPI)
		OM	Oman
		PA	Panama
		PE	Peru
		PG	Papua-Neuginea
		PH	Philippinen
		PK	Pakistan
		PL	Polen
		PT	Portugal
		PW	Palau
		PY	Paraguay
		QA	Katar
		RO	Rumänien
		RS	Serbien
		RU	Russische Föderation
		RW	Ruanda
		SA	Saudi-Arabien
		SB	Salomonen
		SC	Seychellen
		SD	Sudan
		SE	Schweden
		SG	Singapur
		SH	St.Helena
		SI	Slowenien
		SK	Slowakei
		SL	Sierra Leone
		SM	San Marino
		SN	Senegal
		SO	Somalia
		SR	Surinam
		ST	Sao Tomé und Principe
		SV	El Salvador
		SY	Syrien, Arabische Republik
		SZ	Swasiland
		TC	Turks-und Caicoinseln
		TD	Tschad
		TG	Togo
		TH	Thailand
		TJ	Tadschikistan
		TL	Timor-Leste
		TM	Turkmenistan
		TN	Tunesien
		TO	Tonga
		TR	Türkei
		TT	Trinidad und Tobago
		TV	Tuvalu
		TW	Taiwan (Chinesische Provinz)
		TZ	Vereinigte Republik Tansania
		UA	Ukraine
		UG	Uganda
		US	Vereinigte Staaten von Amerika
		UY	Uruguay
		UZ	Usbekistan
		VA	Heiliger Stuhl und Staat Vatikanstadt
		VC	St.Vincent und die Grenadinen
		VE	Venezuela
		VG	British Virgin Islands
		VN	Vietnam
		VU	Republik Vanuatu
		WO	Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO)
		WS	Samoa
		YE	Jemen
		ZA	Südafrika
		ZM	Sambia
		ZW	Simbabwe

ÖSTERREICHISCHES PATENTBLATT

I. Teil

Herausgeber



österreichisches
patentamt

Wien, 15. Mai 2011 / CVIII. Jahrgang / Nr. 5

Erscheint am 15. jedes Monats

Bestellung beim Österreichischen Patentamt

DVR: 0078018

Bezugspreise:

Einzelne Hefte Teil I & II 31,00 EUR

Ein Jahrgang: I. Teil 74,00 EUR, II. Teil 252,00 EUR, vollst. Ausgabe 322,00 EUR

Die angeführten Bezugspreise gelten ohne Unterschied für das In- und Ausland, sowie auch für früher erschienene Hefte und Jahrgänge (soweit verfügbar)

Redaktion, Verwaltung und Verlag

im Österreichischen Patentamt

Wien XX., Dresdner Straße 87

Postanschrift: Postfach 95

1200 Wien

Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Kundmachung des Präsidenten des Patentamtes über die elektronische Einreichung von europäischen und internationalen Anmeldungen
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2011

• Entscheidungen

- Markenrecht:

- § 33a Abs 4 MSchG liegt der Gedanke zugrunde, dass es Sinn und Zweck des Benutzungszwangs von Marken nicht rechtfertigen, bei jeder noch so geringfügigen Abweichung der benutzten von der eingetragenen Form Rechtsbestand und Durchsetzbarkeit der Marke zu verneinen und den Markeninhaber zu einer neuen Anmeldung (mit späterer Priorität) zu zwingen. Dem Markeninhaber soll ein angemessener Gestaltungsspielraum bei der Verwendung des eingetragenen Zeichens offen stehen.

Nach der Rechtsprechung kommt es darauf an, ob das abweichend benutzte Zeichen vom Verkehr bei und trotz Wahrnehmung der Unterschiede dem Gesamteindruck nach noch mit der eingetragenen Marke gleichgesetzt wird. Das setzt voraus, dass der Verkehr den weggelassenen oder hinzugefügten Bestandteilen keine maßgebende eigene kennzeichnende Wirkung beimisst. Die Marke muss auch in der tatsächlich benutzten Form eindeutig die Herkunft aus einem bestimmten Unternehmen kennzeichnende Element bilden.

- Wird eine GmbH während eines laufenden Nichtigkeitsverfahrens infolge beendeter Liquidation im Firmenbuch gelöscht, endet das Amt des Liquidators. Dieser ist daher nicht mehr befugt, ein Rechtsmittel einzubringen. Auch die Zustellung einer Ladung zur mündlichen Verhandlung an den Liquidator ist nicht mehr zulässig. Um das Verfahren ordnungsgemäß fortzusetzen (eine Kapitalgesellschaft existiert trotz Löschung im Firmenbuch weiter, solange sie Vermögen besitzt), wird die Nichtigkeitsabteilung für die Bestellung eines Nachtragsliquidators zu sorgen haben.

- Gebrauchsmusterrecht:

- Zur Frage der Schutzfähigkeit eines Formenkörpers (Katalysator).

• Oberster Patent- und Markensenat

- Verhandlungsausschreibung/Vertagung

• Berichte und Mitteilungen

- Mitteilung der Patentanwaltskammer
- Geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Abgang

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Kundmachung des Präsidenten des Patentamtes über die elektronische Einreichung von europäischen und internationalen Anmeldungen

Aufgrund des § 1 Abs. 2 Patentamtsverordnung 2006, PBl. 2005, Nr. 6, Anhang 1, zuletzt geändert durch die Verordnung, PBl. 2011, Nr. 2, Anhang, wird kundgemacht:

§ 1. Europäische Patentanmeldungen in allen Amtssprachen und internationale Anmeldungen (PCT-Anmeldungen) in den Sprachen Deutsch, Englisch und Französisch einschließlich aller Zeichnungen können ab 1. Juni 2011 beim Österreichischen Patentamt in elektronischer Form online unter Verwendung der folgenden, kostenlos zur Verfügung gestellten Software eingereicht werden:

- a) epoline®-Software für europäische und internationale Anmeldungen,
- b) PCT-SAFE-Software für internationale Anmeldungen.

§ 2. (1) Die Zertifikate folgender Zertifizierungsstellen werden anerkannt:

- a) Europäisches Patentamt (EPA)
(<http://www.epo.org/applying/online-services/security.html>),
- b) Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO)
(<http://www.wipo.int/pct-safe/en/certificates.html>).

(2) Bei Verwendung der Software gemäß § 1 sind neben den technischen Voraussetzungen und rechtlichen Rahmenbedingungen, die für die elektronische Einreichung europäischer und internationaler Patentanmeldungen beim Österreichischen Patentamt gelten, die Bestimmungen des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) und des Patentrechtsabkommens (PCT) sowie die von EPA und WIPO getroffenen Regelungen zur elektronischen Einreichung von Patentanmeldungen und anderen Unterlagen einzuhalten.

(3) Auf Anmeldungen, die ein Sequenzprotokoll umfassen, finden die für die Einreichung von Sequenzprotokollen geltenden Regeln entsprechend Anwendung.

§ 3. Eine in elektronischer Form eingereichte Patentanmeldung erhält den Tag, an dem die so übermittelten Anmeldungsunterlagen beim Österreichischen Patentamt eingegangen sind, als Anmeldetag, wenn diese Unterlagen den Erfordernissen des Art. 80 EPÜ sowie der Regel 40 EPÜ oder des Art. 11 (1) PCT genügen.

§ 4. (1) Der Empfang der online eingereichten Unterlagen wird während des Übertragungsvorgangs vom Österreichischen Patentamt elektronisch bestätigt.

(2) Schlägt die Übermittlung einer solchen Bestätigung fehl, wird die Bestätigung unverzüglich auf anderem Wege übermittelt, sofern die vorliegenden Angaben dies gestatten.

(3) Die Empfangsbescheinigung enthält eine Identifikation des Patentamts, Datum und Uhrzeit des Eingangs, eine vom Patentamt vergebene Referenz- oder Anmeldenummer sowie die Liste der übermittelten Dateien.

(4) Die Bestätigung des Empfangs ist nicht gleichbedeutend mit der Zuerkennung eines Anmeldetags.

§ 5. (1) Sind die eingereichten Unterlagen nicht lesbar oder unvollständig übermittelt worden, gilt der Teil der Unterlagen, der nicht lesbar oder unvollständig übermittelt worden ist, als nicht eingegangen.

(2) Sind die eingereichten Unterlagen mit einem Computervirus infiziert oder enthalten sie andere bösartige Software, so gelten sie als nicht lesbar. Das Österreichische Patentamt ist nicht verpflichtet, diese Unterlagen zu öffnen oder zu bearbeiten.

(3) Werden in den eingereichten Unterlagen Mängel nach den Abs. 1 oder 2 festgestellt, wird der Absender, soweit er ermittelt werden kann, unverzüglich benachrichtigt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2011; Dienstantritt und Zuteilung von Dipl.-Ing. Dr.techn. Julia Fornleitner – TA 4A m.W. 2. Mai 2011

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird Dipl.-Ing. Dr.techn. Julia Fornleitner, die den Dienst im Österreichischen Patentamt – Hoheitsverwaltung als vollbeschäftigte VB/v1-Ersatzkraft angetreten hat, mit Wirkung vom 2. Mai 2011 der Technischen Abteilung 4A zugeteilt.

Entscheidungen

Markenrecht

Erkenntnis des Obersten Patent - und Markensenates vom 26. Jänner 2011
Om 13/10 (Nm 122/2008)

§ 33a Abs 4 MSchG liegt der Gedanke zugrunde, dass es Sinn und Zweck des Benutzungszwangs von Marken nicht rechtfertigen, bei jeder noch so geringfügigen Abweichung der benutzten von der eingetragenen Form Rechtsbestand und Durchsetzbarkeit der Marke zu verneinen und den Markeninhaber zu einer neuen Anmeldung (mit späterer Priorität) zu zwingen. Dem Markeninhaber soll ein angemessener Gestaltungsspielraum bei der Verwendung des eingetragenen Zeichens offen stehen.

Nach der Rechtsprechung kommt es darauf an, ob das abweichend benutzte Zeichen vom Verkehr bei und trotz Wahrnehmung der Unterschiede dem Gesamteindruck nach noch mit der eingetragenen Marke gleichgesetzt wird. Das setzt voraus, dass der Verkehr den weggelassenen oder hinzugefügten Bestandteilen keine maßgebende eigene kennzeichnende Wirkung beimisst. Die Marke muss auch in der tatsächlich benutzten Form eindeutig das die Herkunft aus einem bestimmten Unternehmen kennzeichnende Element bilden.

Der Berufung wird nicht Folge gegeben.

Die Antragstellerin ist schuldig, der Antragsgegnerin die mit 2.721,90 EUR bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens (darin 453,65 EUR Umsatzsteuer) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

G r ü n d e:

Die B. reg. Gen.m.b.H. (in der Folge: Antragsgegnerin) war Inhaberin der österreichischen Wortmarke Nr 100 371 GAUDINA, eingetragen mit Priorität vom 14. Juli 1982 (Beginn der Schutzdauer 18. August 1982) für folgende Waren der Klasse 29: Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren, Fleischkonserven, Fisch, Geflügel und Wild; Fleischextrakte; konserviertes, getrocknetes und gekochtes Obst und Gemüse; Gallerten (Gelees), Konfitüren; Eier, Milch und Milchprodukte, Käse; Speiseöle und -fette; Konserven, Pickles.

Mit Schriftsatz vom 31. Oktober 2008 beehrte die R. GmbH (in der Folge: Antragstellerin), die Löschung dieser Marke gemäß § 33a MSchG, weil sie in den letzten fünf Jahren vor dem Tag der Antragstellung nicht ernsthaft kennzeichenmäßig benutzt worden sei.

Nach Erstreckung der Frist zur Erstattung der Gegenschrift wurde das Warenverzeichnis der angefochtenen Marke aufgrund Teilverzichts der Markeninhaberin mit Wirkung vom 26. Februar 2009 auf die Klasse 29, Käse nach Gouda-Art, eingeschränkt.

Die Antragstellerin verzichtete im Umfang der freiwilligen Teillöschung auf die Durchführung eines Verfahrens, begehrte jedoch unter Verweis auf ein erfolgloses Aufforderungsschreiben betreffend freiwillige Löschung Anspruch auf Kostenersatz.

Die Antragsgegnerin beantragte, den Löschungsantrag abzuweisen.

Im Berufungsverfahren ist nicht mehr strittig, dass die Markeninhaberin im maßgeblichen Benutzungszeitraum (31. Oktober 2003 bis 30. Oktober 2008) zwar nicht ihre Marke, jedoch das Zeichen GOUDINA ernsthaft kennzeichenmäßig für Käse nach Gouda-Art benutzt hat.

Die Nichtigkeitsabteilung des Österreichischen Patentamts stellte mit Entscheidung vom 11. Feber 2010 das Verfahren hinsichtlich sämtlicher Waren ausgenommen "Klasse 29: Käse nach Gouda Art" ein und wies den Antrag auf Löschung der österreichischen Marke Nr 100 371 hinsichtlich der verbleibenden Waren "Klasse 29: Käse nach Gouda Art" ab. Ein auf § 33a MSchG gestützter Löschungsantrag könne abgewehrt werden, falls die Marke in einer Form benutzt worden sei, die von der Eintragung nur in Bestandteilen abweiche, ohne dass dadurch die Unterscheidungskraft beeinflusst werde (§ 33a Abs 4 MSchG). Es komme nicht darauf an, ob die angesprochenen Verkehrskreise die eingetragene und die benutzte Form gleichsetzten, sondern ob beide Formen rechtlich in ihrer Kennzeichnungskraft übereinstimmten. Dies sei dann der Fall, wenn das abweichend benutzte Zeichen vom Publikum bei und trotz Wahrnehmung der Unterschiede dem Gesamteindruck nach noch mit der eingetragenen Marke gleichgesetzt werde. Das treffe im Anlassfall zu: Im benutzten Zeichen sei nur ein Vokal durch einen – im gegebenen Zusammenhang – ähnlich auszusprechenden Vokal ersetzt worden; auch ziehe der Verkehr angesichts der zu kennzeichnenden Waren Rückschlüsse auf die Käsesorte Gouda und spreche das benutzte Zeichen gleich wie die Marke aus. Das benutzte Zeichen stimme auch inhaltlich mit der Marke überein.

Gegen den abweisenden Teil dieser Entscheidung richtet sich die Berufung der Antragstellerin mit dem Antrag, den Abweisungsbeschluss dahin abzuändern, dass dem Löschungsantrag vollinhaltlich stattgegeben werde.

Die Antragsgegnerin beantragt, die Berufung abzuweisen.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

Jedermann kann die Löschung einer seit mindestens fünf Jahren im Inland registrierten Marke begehren, soweit diese für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Tag der Antragstellung im Inland weder vom Markeninhaber noch mit dessen Zustimmung von einem Dritten ernsthaft kennzeichenmäßig benutzt wurde, es sei denn, dass der Markeninhaber die Nichtbenutzung rechtfertigen kann (§ 30a Abs 1 MSchG). Der Benutzung der Marke steht die Benutzung der Marke in einer Form gleich, die von der Eintragung nur in Bestandteilen abweicht, ohne dass dadurch die Unterscheidungskraft der Marke beeinflusst wird (§ 33a Abs 4 MSchG).

Mit der Neufassung von § 33a Abs 4 MSchG durch die Markenrechts-Novelle 1999 (BGBl I 1999/111) wurde die bis dahin geltende Rechtslage, wonach für die Rechtserhaltung der Gebrauch eines der Marke ähnlichen Zeichens und auch ein Gebrauch für gleichartige Waren und Dienstleistungen ausreichte, in wörtlicher Übereinstimmung mit der deutschen Fassung von Art 10 Abs 2 lit a RL 89/104/EWG dahin geändert, dass die Benutzung eines Zeichens, welches von der eingetragenen Marke nur in Bestandteilen abweicht, ohne dass dadurch die Unterscheidungskraft beeinflusst wird, als rechtserhaltend gilt.

Die terminologisch unterschiedliche Umsetzung dieser europäischen Norm durch den deutschen Gesetzgeber (der in § 26 Abs 3 dMarkenG in Anlehnung an die englische Fassung "distinctive character" bestimmt, dass die Abweichung „den kennzeichnenden Charakter der Marke“ nicht verändern darf) bewirkt keinen inhaltlichen Unterschied zwischen

§ 33a Abs 4 MSchG und § 26 Abs 3 dMarkenG, weil es in beiden Fällen darauf ankommt, dass die Abweichungen des benutzten Zeichens die Individualisierungsfunktion der eingetragenen Marke nicht verändern.

§ 33a Abs 4 MSchG liegt der Gedanke zugrunde, dass es Sinn und Zweck des Benutzungszwangs von Marken nicht rechtfertigen, bei jeder noch so geringfügigen Abweichung der benutzten von der eingetragenen Form Rechtsbestand und Durchsetzbarkeit der Marke zu verneinen und den Markeninhaber zu einer neuen Anmeldung (mit späterer Priorität) zu zwingen. Dem Markeninhaber soll ein angemessener Gestaltungsspielraum bei der Verwendung des eingetragenen Zeichens offenstehen (vergleiche Ingerl/Rohnke, MarkenG³ § 26 Rz 125).

Nach der Rechtsprechung kommt es darauf an, ob das abweichend benutzte Zeichen vom Verkehr bei und trotz Wahrnehmung der Unterschiede dem Gesamteindruck nach noch mit der eingetragenen Marke gleichgesetzt wird. Das setzt voraus, dass der Verkehr den weggelassenen oder hinzugefügten Bestandteilen keine maßgebende eigene kennzeichnende Wirkung beimisst. Die Marke muss auch in der tatsächlich benutzten Form eindeutig das die Herkunft aus einem bestimmten Unternehmen kennzeichnende Element bilden (4 Ob 119/06p = RIS-Justiz RS0121289 - SIERRA Tequila).

Im Schrifttum wird vertreten, dass bei einteiligen Wortmarken eine hinreichende Übereinstimmung zwischen Eintragungs- und Benutzungsform regelmäßig zu verneinen ist, wenn sich diese auch nur um einen zusätzlichen oder fehlenden Buchstaben unterscheiden, es sei denn, dass es sich um eine phonetisch unerhebliche Verdoppelung oder Vereinzeln gleicher Buchstaben, um eine Plural-Endung oder – namentlich bei Worten eines bestimmten begrifflichen Inhalts – um geringfügige Anpassungen an eine andere Sprache ohne Veränderung des Begriffsinhalts handelt (*Eisenführ* in *Eisenführ/Schennen*, Gemeinschaftsmarkenverordnung³ Art 15 Rz 12). Ein bloßer Buchstabenaustausch soll im Verhältnis fremdsprachiger/eingedeutschter Wiedergabe ohne damit verbundenem Bedeutungswandel unschädlich sein (*Ingerl/Rohnke*, MarkenG³ § 26 Rz 147 mN zur Rsp des BPatG).

Im Anlassfall liegt die Veränderung eines einzigen Buchstaben innerhalb eines einteiligen Wortzeichens vor (eingetragene Marke: GAUDINA; benutzte Form: GOUDINA). Dieser Buchstabenaustausch führt beim angesprochenen Publikum im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Käse nach Gouda-Art zu keinem Unterschied beider Zeichen in Aussprache oder erkannter Bedeutung, weil die damit assoziativ angesprochene Käsesorte Gouda eine der am weitesten verbreiteten und bekanntesten Käsesorten ist und deshalb vom Publikum auch in beiden Zeichen bedeutungsstiftend erkannt wird. Dass das Publikum hingegen – wie die Berufungswerberin meint – das Zeichen GAUDINA begrifflich in erster Linie mit dem Wort "Gaudi" (in der Bedeutung von Spaß oder Jux) verbinde, ohne an Käse nach Gouda-Art zu denken, ist nicht nachvollziehbar, weil eine Verkleinerungsform von Gaudi („Gaudina“ in der Bedeutung „kleines Vergnügen“) nicht gebräuchlich ist.

Führt damit die Benutzungsform weder phonetisch noch begrifflich vom eingetragenen Zeichen weg, haben die angesprochenen Verkehrskreise keinen Anlass, die beiden Zeichen nicht miteinander zu identifizieren und gleichzusetzen. Unter diesen Umständen ist die Benutzung des Zeichens GOUDINA als Benutzung der eingetragenen Marke GAUDINA anzusehen. Der geltend gemachte Tatbestand der Löschung mangels ernsthafter kennzeichnender Nutzung ist damit nicht erfüllt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 42 Abs 1 MSchG iVm §§ 122 Abs 1, 140 Abs 1 PatG und §§ 41, 50 Abs 1 ZPO. Die Bemessungsgrundlage beträgt unter Bedachtnahme auf § 5 Z 14 AHK 36.000 EUR.

Beschluss des Obersten Patent - und Markensenates vom 22. Dezember 2010, Om 11/10 (Nm 145-149/2005)

Wird eine GmbH während eines laufenden Nichtigkeitsverfahrens infolge beendeter Liquidation im Firmenbuch gelöscht, endet das Amt des Liquidators. Dieser ist daher nicht mehr befugt, ein Rechtsmittel einzubringen. Auch die Zustellung einer Ladung zur mündlichen Verhandlung an den Liquidator ist nicht mehr zulässig. Um das Verfahren ordnungsgemäß fortzusetzen (eine Kapitalgesellschaft existiert trotz Löschung im Firmenbuch weiter, solange sie Vermögen besitzt), wird die Nichtigkeitsabteilung für die Bestellung eines Nachtragsliquidators zu sorgen haben.

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Der Antrag der Antragstellerin, ihr Kostenersatz für die Berufungsbeantwortung zuzusprechen, wird abgewiesen.

Gründe:

Die Parteien streiten über die teilweise Löschung mehrerer Marken der Antragsgegnerin. Im ersten Rechtsgang hatte der Oberste Patent- und Markensenat die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung aufgehoben und dieser die Ergänzung des Verfahrens aufgetragen (Om 11/08). Im fortgesetzten Verfahren gab der Vertreter der Antragsgegnerin das Erlöschen seiner Vollmacht bekannt. Am 4. März 2010 wurde die Antragsgegnerin infolge beendeter Liquidation im Firmenbuch gelöscht, wovon die Nichtigkeitsabteilung aber offenkundig nichts erfuhr. Die Ladung zur mündlichen Verhandlung wurde an die ehemalige Geschäftsführerin der Antragsgegnerin zugestellt; die Verhandlung blieb von der Antragsgegnerin unbesucht.

Mit der nun angefochtenen Entscheidung gab die Nichtigkeitsabteilung dem Antrag auf teilweise Löschung der Marken statt. Dagegen richtet sich die Berufung der ehemaligen Geschäftsführerin der Antragsgegnerin. Ihr Amt als Liquidatorin habe mit der Löschung im Firmenbuch geendet. Die Ladung zur Verhandlung sei daher nicht an ein vertretungsbefugtes Organ der Antragsgegnerin zugestellt worden. Aus diesem Grund sei die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung wegen eines „nichtigen Zustellvorgangs“ aufzuheben.

Die Antragstellerin beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Die ehemalige Geschäftsführerin könne zufolge beendeter Liquidation nicht mehr für die Antragsgegnerin handeln.

Die Berufung ist wegen fehlender Rechtsmittellegitimation zurückzuweisen.

1. Nach § 472 Abs 1 ZPO ist die Berufung unzulässig, wenn sie von einer Person eingebracht wird, der dieses Rechtsmittel nicht zusteht. Die damit angesprochene besondere Prozessvoraussetzung der Rechtsmittellegitimation ist unabhängig vom Inhalt und von der Richtigkeit der Entscheidung; sie ist auch unabhängig davon, ob die Entscheidung den Rechtsmittelwerber beschwert oder nicht. Vielmehr geht es um die vorrangig zu prüfende Frage, wer aufgrund seiner Stellung im Rechtsstreit überhaupt ein Rechtsmittel erheben darf (Fasching in Fasching/Konecny² Einl IV/1 Rz 39; E.Kodek in Rechberger³ vor § 361 Rz 8). Bei Rechtsmitteln in der Hauptsache sind das nur die Parteien des Verfahrens und die Nebenintervenienten (Fasching und E.Kodek aaO; SZ 6/343 = JB 17 [neu]; RIS-Justiz RS0109396 [T4, T5]).

2. Mangels ausdrücklichen Verweises im Patentgesetz ist § 472 ZPO im Verfahren vor dem Obersten Patent- und Markensenat zwar nicht unmittelbar anwendbar. Nach § 42 Abs 1 MSchG iVm § 138 Abs 1 PatG steht allerdings auch im markenrechtlichen Verfahren die Berufung nur jener „Partei“ offen, die sich durch die Entscheidung der Nichtigkeitsabtei-

lung des Patentamtes beschwert erachtet. Auch hier ist daher die Rechtsmittellegitimation grundsätzlich auf die Parteien des Verfahrens beschränkt.

3. Im Zweifel ist zwar anzunehmen, dass ein Rechtsmittel von einer dazu legitimierten Partei erhoben wird (6 Ob 10/07z; RIS-Justiz RS0109396 [T1]). Im vorliegenden Fall ist die Sachlage aber eindeutig: Die ehemalige Geschäftsführerin stützt ihre Berufung darauf, dass ihre Funktion als Organ der Antragsgegnerin wegen deren Vollbeendigung am 4. März 2010 erloschen sei. Ab diesem Zeitpunkt sieht sie sich daher nicht mehr befugt, für die Antragsgegnerin zu handeln. Daraus ergibt sich zwingend, dass sie die Berufung – wie sich auch aus deren Wortlaut ergibt – im eigenen Namen erhebt. Sie selbst war aber nie Partei des Verfahrens. Ihre Berufung ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

4. Nur zur Klarstellung ist Folgendes festzuhalten:

4.1. Eine Kapitalgesellschaft verliert mit der Vollbeendigung ihre Parteifähigkeit (3 Ob 32/06m = SZ 2006/67; RIS-Justiz RS0049388 [T2]). Voraussetzung dafür ist ihre Vermögenslosigkeit, also der Mangel an Aktivvermögen; die Löschung im Firmenbuch hat insofern nur deklarativen Charakter (RIS-Justiz RS0050186; RS0021209). Zwar ist bis zum Beweis des Gegenteils anzunehmen, dass eine im Firmenbuch gelöschte Kapitalgesellschaft vermögenslos und damit nicht (mehr) parteifähig ist (8 ObA 47/04a = RdW 2005, 560; RIS-Justiz RS0050186 [T14]; zu den verfahrensrechtlichen Folgen einer Löschung der bekagten Kapitalgesellschaft während eines anhängigen Prozesses 8 ObA 2344/96f = SZ 71/175 [verstärkter Senat]; RIS-Justiz RS0110979). Dieser Annahme steht hier aber entgegen, dass die Antragsgegnerin nach dem unstrittigen Sachverhalt noch immer Inhaberin jener Marken ist, die Gegenstand des Verfahrens sind. Eine Übertragung oder Löschung dieser Marken ist weder behauptet noch – mit einer Ausnahme (Marke Nr 177 790) – aus dem Markenregister ersichtlich. Damit verfügt die Antragsgegnerin weiterhin über Vermögensgegenstände, was die von der ehemaligen Geschäftsführerin behauptete vollständige Liquidation ausschließt. Die Antragsgegnerin besteht daher trotz ihrer Löschung im Firmenbuch weiter, und sie ist aus diesem Grund auch noch immer parteifähig.

4.2. Die Antragsgegnerin war aber seit ihrer Löschung im Verfahren vor dem Patentamt nicht mehr vertreten. Denn das Amt des Liquidators endet mit dieser Löschung (Haberer/Zehetner in WK GmbH-G, § 93 Rz 28 mwN; 2 Ob 611/84 = SZ 58/168). Das folgt aus § 93 Abs 5 GmbH-G: Stellt sich nachträglich weiteres Vermögen einer gelöschten Gesellschaft heraus, so hat das Gericht auf Antrag eines Beteiligten die bisherigen Liquidatoren neuerlich zu berufen oder andere zu bestellen (Nachtragsliquidation). Diese Regelung wäre sinnlos, wenn das Amt der Liquidatoren bei einer – wie hier – materiell unrichtigen Löschung der Gesellschaft ohnehin aufrecht bliebe. Schon die Zustellung der Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung war daher unwirksam, weil sie an eine nicht (mehr) vertretungsbefugte Person erfolgte.

4.3. Ein Zivilprozess wäre unter diesen Umständen (außer bei einer aufrechten Prozessvollmacht) nach § 158 ZPO unterbrochen (2 Ob 611/84). Diese Bestimmung gehört aber nicht zu jenen Vorschriften, die der OPM und das Patentamt entsprechend anzuwenden haben (§§ 119, 120 PatG). Eine Analogie ist wegen des öffentlichen Interesses an der Richtigkeit des Registers nicht anzunehmen. Die Nichtigkeitsabteilung wird daher das Verfahren von Amts wegen fortzusetzen haben. Um eine Zustellung zu ermöglichen, wird sie für die Bestellung eines Nachtragsliquidators zu sorgen haben (vergleiche zur Antragsbefugnis eines Strafgerichts nach § 93 Abs 5 GmbH-G 6 Ob 105/08x).

5. Der Antrag auf Ersatz der Kosten der Berufungsbeantwortung ist abzuweisen, weil die Antragstellerin diese Kosten entgegen § 42 Abs 1 MSchG iVm §§ 140 Abs 1, 122 Abs 1 PatG und § 54 Abs 1 ZPO nicht verzeichnet hat.

Gebrauchsmusterrecht

Erkenntnis des Obersten Patent - und Markensenaates vom 26. Jänner 2011
OGM 2/10 (NGM 13/2005)

Zur Frage der Schutzfähigkeit eines Formkörpers (Katalysator).

Der Berufung des Antragsgegners wird nicht Folge gegeben.

Der Berufung der Antragstellerin wird teilweise Folge gegeben.

Die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung wird dahin abgeändert, dass das Gebrauchsmuster Nr 6 726 nicht nur in Bezug auf die Ansprüche 1 bis 5, 8 und 9, sondern auch in Bezug auf die Ansprüche 6, 7 und 10 für nichtig erklärt wird.

Hinsichtlich der Ansprüche 11 und 12 des Gebrauchsmusters Nr 6 726 wird der Antrag auf Nichtigklärung abgewiesen.

Die Hilfsanträge des Antragsgegners, die im Rahmen der mündlichen Berufungsverhandlung am 26. Jänner 2011 gestellt worden sind, werden zurückgewiesen.

Der Antragsgegner ist schuldig, der Antragstellerin die mit 5.333,30 EUR bestimmten Kosten des Verfahrens beider Instanzen (darin 753,94 EUR Umsatzsteuer und 809,58 EUR Barauslagen) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Gründe:

Gegenstand des Nichtigkeitsverfahrens sind sämtliche einen Formkörper betreffende Ansprüche des Gebrauchsmusters des Antragsgegners AT 006 726 U1 mit Priorität vom 19. Dezember 2002. Die Ansprüche lauten wie folgt:

1. Formkörper mit einer Mehrzahl von im Inneren im wesentlichen parallel zueinander verlaufenden, durchgehenden Kanälen bzw. Durchtrittsöffnungen und mit einem von zu den Kanälen im wesentlichen parallel verlaufenden Erzeugenden gebildeten Außenumfang, dadurch gekennzeichnet, dass wenigstens eine Endfläche (4,8,11), an welcher die durchgehenden Kanäle (2) münden, mit von einer auf die Achsen der Kanäle (2) normal stehenden Ebene vorragenden Erhebungen bzw. Fortsätzen (5,9,12,14) und/oder gegenüber dieser Ebene abgesetzten Vertiefungen bzw. Ausnehmungen (6,10, 13,15) ausgebildet ist.
2. Formkörper nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass die Erhebungen bzw. Fortsätze (5, 9, 12, 14) und die Vertiefungen bzw. Ausnehmungen (6,10, 13,15) eine symmetrische, beispielsweise gitterartige, Struktur ausbilden.
3. Formkörper nach Anspruch 1 oder 2, dadurch gekennzeichnet, dass die Erhebungen bzw. Fortsätze (9,12,14) und Vertiefungen bzw. Ausnehmungen (10,13, 15) mit abgerundeten oder abgeschrägten bzw. geneigten Kanten bzw. Ecken ausgebildet sind.
4. Formkörper nach Anspruch 3, dadurch gekennzeichnet, dass die Erhebungen (9,12) oder Vertiefungen (10,13) wellenartig, insbesondere sinusförmig, oder zick-zack-artig ausgebildet sind.
5. Formkörper nach einem der Ansprüche 1 bis 4, dadurch gekennzeichnet, dass eine von Erhebungen bzw. Fortsätzen (9) und Vertiefungen bzw. Ausnehmungen (10) gebildete, im wesentlichen regelmäßige bzw. symmetrische Struktur unter einem Winkel, insbesondere diagonal, zu einer von den Kanälen bzw. Durchtrittsöffnungen (2) gebildeten, netzwerkartigen Struktur verläuft bzw. angeordnet ist.
6. Formkörper nach einem der Ansprüche 1 bis 5, dadurch gekennzeichnet, dass beide Endflächen (11) des Formkörpers (9) mit Erhebungen bzw. Fortsätzen (12,14) und/oder Vertiefungen bzw. Ausnehmungen (13,15) ausgebildet sind.

7. Formkörper nach Anspruch 6, dadurch gekennzeichnet, dass die Erhebungen bzw. Fortsätze (12,14) und Vertiefungen bzw. Ausnehmungen (13,15) an beiden Endflächen (11) des Formkörpers (1) zueinander spiegelsymmetrisch angeordnet sind.
8. Formkörper nach einem der Ansprüche 1 bis 7, dadurch gekennzeichnet, dass der Formkörper (1) eine rechtwinkelige, insbesondere quadratische, oder polygonale, insbesondere hexagonale, Außenkontur aufweist.
9. Verwendung eines Formkörpers nach einem der Ansprüche 1 bis 8 als Katalysator oder als Katalysatorträger.
10. Verwendung eines Formkörpers nach einem der Ansprüche 1 bis 8 als Regeneratorelement in thermischen Regeneratoren.
11. Verwendung eines Formkörpers nach einem der Ansprüche 1 bis 8 als chemisch aktives Element oder als Träger für chemisch aktive Substanzen.
12. Verwendung eines Formkörpers nach einem der Ansprüche 1 bis 8 als ein biologisch aktives Element oder als Träger für biologisch aktive Organismen oder biologisch aktive Substanzen.

Die Antragstellerin beantragt die gänzliche Nichtigerklärung des Gebrauchsmusters ua unter Hinweis auf die prioritätsälteren Patentschriften Beilage ./A mit Priorität der deutschen Patentanmeldung DE 10 29 405 vom 29. Juni 2002 (Beilage ./F) und US 3 505 030 (Beilage ./B). Diese Dokumente offenbarten einen keramischen Wabenkörper mit den Merkmalen 1 bis 3 des Anspruchs 1 und die obligaten Merkmale von Anspruch 2. Die Ansprüche 3 bis 5 des Gebrauchsmusters würden durch Beilage ./B vorweggenommen. Die Merkmale der Ansprüche 6 und 7 beruhten auf keiner erfinderischen Tätigkeit. Aus Beilagen ./A und ./B gingen Formkörper mit den obligaten Merkmalen der Ansprüche 8 bis 10 hervor. Eine Verwendung gemäß Anspruch 11 werde in der Beilage ./A geoffenbart. Die Verwendung eines Formkörpers als Träger für chemische oder biologisch aktive Substanzen (Anspruch 11 bzw 12) sei nicht erfinderisch.

Der Antragsgegner beantragt die Abweisung des Antrags und stellte einen Hilfsantrag in Form eines neuen Anspruchs 1 mit folgendem Wortlaut:

„Stapelbarer Formkörper mit einer Mehrzahl von im Inneren im Wesentlichen parallel zueinander verlaufenden, durchgehenden Kanälen (2) und einem von, zu den Kanälen im Wesentlichen parallel verlaufenden, Erzeugenden gebildeten Außenumfang, wobei wenigstens eine Endfläche (4,8,11) des Formkörpers, an welcher die durchgehenden Kanäle (2) münden, mit von einer auf die Achsen der Kanäle (2) normal stehenden Ebene vorragenden Erhebungen (5, 9,12,14) und/oder gegenüber dieser Ebene abgesetzten Vertiefungen (6, 10, 13, 15) ausgebildet ist, wobei auf wenigstens einer Endfläche (4,8,11) wenigstens zwei im Wesentlichen gleiche Höhe aufweisende Erhebungen (5, 9, 12, 14) vorgesehen sind, zwischen welchen wenigstens eine von mehreren Kanälen (2) durchstoßene Vertiefung (6, 10, 13, 15) am, in Richtung der Kanäle (2) verlaufenden, den Formkörper begrenzenden Außenumfang mündet, wobei die im Wesentlichen parallel zueinander verlaufenden Kanäle (2) in den Bereichen der Erhebungen (5, 9, 12, 14) als auch der Vertiefungen (6, 10, 13, 15) jeweils bis an die Grenzfläche des Formkörpers geführt sind, wobei die Erhebungen (5, 9, 12, 14) bzw. Vertiefungen (6, 10, 13, 15) der Grenzfläche durch trennende Verfahren hergestellt sein müssen.“

Die Nichtigkeitsabteilung erklärte die Ansprüche 1 bis 5 sowie 8 und 9 für nichtig und wies den Antrag hinsichtlich der Ansprüche 6 und 7 sowie 10 bis 12 des Gebrauchsmusters ab.

Die Ansprüche 1 bis 5, 8 und 9 des angegriffenen Gebrauchsmusters seien gegenüber Beilage ./B nicht neu. Hingegen beruhten die neuen Merkmale der Ansprüche 6 und 7 des Streitgebrauchsmusters (Anbringung beidseitiger Erhebungen und Vertiefungen) auf einem erfinderischen Schritt, weil die dem nächstliegenden Stand der Technik entsprechende Beilage ./B keine Lösung des Problems der Verstopfung von Kanälen durch Ermöglichung von Querströmungen aufzeige. Die Verwendung des Wabenkörpers entsprechend den – gegenüber Beilage ./B neuen - Ansprüchen 10 bis 12 des Gebrauchsmusters werde durch erfinderische Adaptierungen ermöglicht.

Den Hilfsantrag wies die Nichtigkeitsabteilung mit der Begründung ab, dass das darin angeführte Merkmal „stapelbarer Formkörper“ dem Bestimmtheiterfordernis des § 14 Abs 2 GMG nicht entspreche. Überdies sei das Merkmal „Erhebungen bzw Vertiefungen der Grenzflächen durch trennende Verfahren hergestellt“ durch die ursprüngliche Offenbarung nicht gedeckt.

Die Antragstellerin strebt mit ihrer Berufung die Nichtigerklärung auch der Ansprüche 6 und 7 sowie 10 bis 12 an.

Der Antragsgegner beantragt in seinem als „Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung“ bezeichneten Rechtsmittel erkennbar die Aufhebung der Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung als nichtig sowie die Nichtigerklärung des vorangegangenen Verfahrens; hilfsweise die Abänderung im Sinne einer Abweisung des Nichtigkeitsantrags. Er erhebt überdies eine Kostenrüge.

Beide Parteien beantragen in ihren Berufungsbeantwortungen, der Berufung der Gegenseite nicht Folge zu geben.

Der weitere im Berufungsverfahren vom Antragsgegner per Telefax am 24. Jänner 2011 übermittelte Schriftsatz ist unzulässig. Das gilt auch für die in der mündlichen Berufungsverhandlung gestellten, zu Protokoll genommenen weiteren Hilfsanträge des Antragsgegners.

Die Berufung der Antragstellerin ist teilweise berechtigt, jene des Antragsgegners ist nicht berechtigt.

1. In sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der ZPO ist der (im Übrigen außerhalb der Frist des § 139 Abs 3 PatG iVm § 37 Abs 4 GMG eingebrachte) weitere Schriftsatz des Antragsgegners vom 24. Jänner 2011 zurückzuweisen, weil jeder Partei nur eine einzige Rechtsmittelschrift zusteht (RIS-Justiz RS0041666).

2. Die vom Antragsgegner behaupteten Verfahrensverstöße liegen nicht vor:

2.1 Die Antragstellerin – eine im österreichischen Firmenbuch eingetragene GmbH mit Sitz in Wien – ist parteifähig. Dass der Antragstellervertreter die Anschrift der Antragstellerin zunächst mit einer anderen Adresse als dem aus dem Firmenbuch hervorgehenden Sitz der Gesellschaft bezeichnete, hat auf die Parteifähigkeit keinen Einfluss und erweckt auch keinen Zweifel an der Identität der Antragstellerin mit der im Firmenbuch eingetragenen GmbH. Auf Aufforderung der Nichtigkeitsabteilung gab der Antragstellervertreter im Verfahren bekannt, dass es sich bei der zunächst angegebenen Anschrift um die Produktionsstätte der Antragstellerin handelt. Die gerügte Nichtigkeit, dass eine „rechtlich nicht existierende juristische Person“ den Nichtigkeitsantrag stellte, liegt daher nicht vor.

2.2 Gemäß § 39 Abs 2 GMG ersetzt bei Einschreiten eines Patentanwalts vor dem Patentamt oder vor dem Obersten Patent- und Markensenat die Berufung auf die ihm erteilte Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Es schadet somit nicht, dass der Antragstellervertreter keine schriftliche Vollmachtsurkunde vorlegte.

2.3 Die Nichtigkeitsabteilung hat die vom Antragsgegner erstattete Gegenäußerung zum Nichtigkeitsantrag verwertet; der Antragsgegner wurde in der mündlichen Verhandlung umfassend angehört. Die Nichtigkeitsabteilung ist in der angefochtenen Entscheidung auch auf die Argumente des Antragsgegners inhaltlich eingegangen. Die in der Berufungsbeantwortung behauptete Verletzung des rechtlichen Gehörs ist nicht verwirklicht.

2.4 Mit Beschluss vom 8. Juni 2006 wurde der Antragsgegner von der Nichtigkeitsabteilung umfassend über seine Möglichkeit zur Erstattung von Vorbringen – von der er auch Gebrauch machte - belehrt. Die Nichtigkeitsabteilung teilte dem Antragsgegner zu dem von ihm gestellten Antrag auf Verfahrenshilfe am 18. Mai 2010 mit, dass die Gewährung von Verfahrenshilfe auch im Verfahren vor dem Obersten Patent- und Markensenat gemäß § 23 Abs 1 Patentanwaltsgesetz nur für Patent-, nicht aber für Gebrauchsmusterangelegenheiten vorgesehen ist. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer in der Berufungsbeantwortung behaupteten Befangenheit der Mitglieder der Nichtigkeitsabteilung

oder dafür, dass das Verfahren wegen mangelnder Rechtsbelehrung des rechtsunkundigen Antragsgegners fehlerhaft war, bestehen nicht.

3 Zu Anspruch 1:

3.1 Ein Vergleich der deutschen Patentschrift DE 102 29 405.4 mit Priorität vom 29. Juni 2002 (Beilage ./F) mit der prioritätsjüngeren Beilage ./A ergibt, dass der technische Informationsgehalt ebenso wie die einzelnen Figuren in beiden Druckschriften übereinstimmen. Im Ergebnis zutreffend konnte die Nichtigkeitsabteilung daher die Neuheit von Anspruch 1 gemäß § 3 Abs 2 Z 2 GMG durch Vergleich mit Beilage ./A beurteilen.

3.2 Der Antragsgegner bezweifelt die Richtigkeit der Auffassung der Nichtigkeitsabteilung im Wesentlichen mit dem auch in der Berufungsverhandlung vorgebrachten Argument, dass Anspruch 1 des Gebrauchsmusters einen Formkörper, Beilage ./A hingegen einen Verbundkörper offenbare. Nun trifft zwar zu, dass die Bezeichnung „Formkörper“ Fertigungsverfahren aus Urformen oder Umformen nahe legt; in der Fachliteratur wird jedoch der Begriff „Formkörper“ auch für Körper mit einer besonderen Form bzw Gestalt verwendet, die nicht durch die Fertigungsverfahren „Urformen“ oder „Umformen“ hergestellt werden (zB eine aus zwei Blechteilen verschweißte und weitere Teile enthaltende, als mehrteiliger Formkörper bezeichnete Fahrzeugachse – vergleiche DE 16 03 254 B1). Für den Fachmann ist somit klar, dass der ursprüngliche Bedeutungsgehalt von „Formkörper“ erweitert wurde. Der in Beilage ./A offenbarte Wabenkörper kann daher ebenfalls als „Formkörper“ angesehen werden. Das darin beschriebene „einstückige Anformen“ von drei Vorsprüngen an mindestens einer Stirnseite des Wabenkörpers lässt im Übrigen den Herstellungsprozess offen (vergleiche auch die vom Antragsgegner selbst vorgelegte Beilage ./3). Dass – wie der Antragsgegner in der Berufungsverhandlung ausführlich darlegte – die tatsächliche, auf Beilage ./A beruhende Produktion (nur) die Herstellung eines Verbundkörpers umfasst, ändert an dieser Beurteilung nichts, weil nur maßgeblich ist, wie der Wabenkörper in Beilage ./A beschrieben ist, nicht aber, wie er tatsächlich in der Praxis hergestellt wird. Vor allem aber lässt sich weder aus den einzelnen Ansprüchen des angegriffenen Gebrauchsmusters noch aus seiner Beschreibung zwingend ableiten, dass der beanspruchte Formkörper aus einem Teil zusammengesetzt sein muss: Das Gebrauchsmuster (vergleiche Seite 13 letzter Absatz) nennt als möglichen Bearbeitungsschritt bloß demonstrativ („insbesondere“) eine mechanische Bearbeitung durch Schneiden, schließt aber eine Fügemethode (zB Kleben) nicht aus. Schon aus diesem Grund ist Anspruch 1 von der Nichtigkeitsabteilung zutreffend als nicht neu beurteilt worden, weshalb es keines Eingehens darauf bedarf, ob bei der Neuheitsbeurteilung das Herstellungsverfahren überhaupt eine Rolle spielen kann.

4. Zu den Ansprüchen 2 bis 4:

4.1 Anspruch 2 weist als zusätzliches Merkmal eine symmetrische Struktur der Fortsätze und Vertiefungen auf. Offen bleibt, auf welche Achsen oder Ebenen sich die Symmetrie bezieht. Die Ausführungsbeispiele der Zeichnungen lassen mehrere Symmetrieebenen erkennen. Das trifft auch auf die in Beilage ./A gezeigten Ausführungsbeispiele zu. Auch Anspruch 2 ist – wie die Nichtigkeitsabteilung zutreffend erkannte - gegenüber Beilage ./A somit nicht neu.

4.2 Die Nichtigkeitsabteilung hat die Neuheit der Ansprüche 3 und 4 gegenüber der prioritätsälteren amerikanischen Patentschrift Beilage ./B mit der zutreffenden - vom Antragsgegner substantiell auch nicht bekämpften – Begründung verneint, dass in Figur 2 der Beilage ./B Erhebungen und Vertiefungen mit abgeschrägten und geneigten Kanten abgebildet sind, die mit den in Anspruch 3 des Gebrauchsmusters beschriebenen Merkmalen übereinstimmen und dass die Beschreibung „wellenartige Erhebungen oder Vertiefungen“ in Anspruch 4 jedenfalls auch die in Figur 2 der Beilage ./B dargestellten Sägezahnwellen einschließt.

5. Zu den Ansprüchen 6, 7 und 10:

Zu Recht verweist die Antragstellerin in ihrer Berufung darauf, dass diese Ansprüche des angegriffenen Gebrauchsmusters entgegen der Beurteilung der Nichtigkeitsabteilung nicht neu sind:

5.1 Anspruch 6 ist dadurch gekennzeichnet, dass beide Stirnseiten des Formkörpers mit Erhebungen bzw Fortsätzen und/oder Vertiefungen bzw Ausnehmungen ausgebildet sind. Beilage ./A offenbart in Anspruch 1, dass „... an mindestens einer Stirnseite mindestens drei Vorsprünge angeformt sind.“ Das impliziert für den Fachmann unmissverständlich die Möglichkeit, auch an der gegenüberliegenden Stirnseite Vorsprünge anzubringen.

5.2 Das gilt auch für Anspruch 7 („... Erhebungen bzw Fortsätze und Vertiefungen bzw Ausnehmungen an beiden Endflächen des Formkörpers zueinander spiegelsymmetrisch angeordnet sind“), weil der Fachmann bereits aus Beilage .A zwingend ableitet, dass eine dort zumindest implizit („an mindestens einer Stirnseite..“) offenbarte Anbringung von Fortsätzen an beiden Stirnseiten spiegelbildlich zu erfolgen hat: Die Fortsätze sollen an allen vier Ecken des Wabenkörpers, allenfalls anschließend in der Mitte der beiden Längsseiten, angeformt werden. Ein anderer Ort der Anformung ist nicht offenbart.

5.3 Beilage .A offenbart Anspruch 10 (Verwendung als Regeneratorelement) dadurch, dass eine Verwendung des Wabenkörpers in thermischen Nachverbrennungsvorrichtungen vorgesehen ist: In der Beschreibung wird eine europäische Patentschrift zitiert, die einen stapelbaren keramischen Wabenkörper als Wärmetauschermaße verwendet. Diese Funktion entspricht der Verwendung als Regeneratorelement.

6. Zu Anspruch 5

Entgegen der Auffassung der Nichtigkeitsabteilung ist jedoch Anspruch 5 als neu zu beurteilen: Dieser Anspruch ist dahin zu verstehen, dass – entsprechend Figur 2 des bekämpften Gebrauchsmusters – die gedachte Ausbreitungsrichtung der Wellen (Erhöhung und Vertiefungen) in einem schrägen Winkel zu den Gitterlinien der Kanäle verläuft. Diese Ausführungsform ist der Beilage .B nicht zu entnehmen. Üblicherweise versteht man unter der Formulierung ... „symmetrische Struktur unter einem Winkel“ – anders als in Beilage .B offenbart – einen von 90 Grad deutlich abweichenden Winkel. Allerdings ist die Erfindungsqualität von Anspruch 5 zu verneinen, weil kein technischer Effekt erkennbar ist, der sich durch eine schräge Winkelgestaltung ergeben könnte. Sowohl ein rechter als auch ein schräger Winkel weist denselben Effekt (Umverteilung des Gases) auf. Dass diese Umverteilung beim schrägen Winkel effizienter funktionieren könnte, die Form also für den technischen Effekt maßgeblich sein könnte, geht auch aus der Beschreibung des bekämpften Gebrauchsmusters nicht hervor.

7. Zu den Ansprüchen 11 und 12:

Die Verwendung eines Formkörpers als chemisch aktives Element (Anspruch 11) oder als biologisch aktives Element (Anspruch 12) ist keinem der vorliegenden Dokumente zu entnehmen. Die Ansprüche 11 und 12 sind somit neu. Auch durch eine Zusammenschau der Dokumente ist eine derartige Verwendung für den Fachmann nicht nahe gelegt, weil sich den offenbarten prioritätsälteren Dokumenten keine Hinweise für eine Verwendung in chemischen oder biologischen Prozessen entnehmen lassen. Da eine derartige Verwendung überdies ein anderes Fachgebiet betrifft, ist die Verwendung nach den Ansprüchen 11 und 12 als erfinderisch zu beurteilen.

8. Zu den vom Antragsgegner gestellten Hilfsanträgen:

8.1 Vorauszuschicken ist, dass es einem allgemeinen, in Art 123 Abs 2 und 3 EPÜ ausdrücklich verankerten und auch für Gebrauchsmuster heranzuziehenden Grundsatz entspricht, dass ein erteiltes Patent später nicht in der Weise geändert werden darf, dass sein Schutzbereich erweitert wird. Wird ein Patent (Gebrauchsmuster) mit geänderten Ansprüchen verteidigt, kann es damit nur Bestand haben, wenn es auch mit dem neuen Inhalt zulässig ist und der Gegenstand oder der Schutzbereich nicht erweitert wird. Maßgebend ist, ob die Änderung mit der ursprünglichen Offenbarung vereinbar ist; sie muss unmittelbar und eindeutig daraus ableitbar sein und darf damit nicht in Widerspruch stehen (17 Ob 24/09t = ÖBl 2010/28 – Nebivolol mwN).

8.2 Die Nichtigkeitsabteilung ist nun zutreffend davon ausgegangen, dass der vom Antragsgegner in erster Instanz gestellte Hilfsantrag keinen Anspruch beschreibt, der gegenüber dem ursprünglichen Antrag 1 eine Einschränkung darstellt: Das angegriffene Gebrauchsmuster beschreibt als Bearbeitungsverfahren „Schneiden, Fräsen oder Bürsten“. Die Beschreibung im Hilfsantrag bezieht sich hingegen auf ein Herstellen der Grenzfläche durch „trennende Verfahren“. Insofern liegt eine unzulässige Überschreitung der Offenbarung vor. Ob der Inhalt des Hilfsanspruchs überhaupt schutzfähig wäre, bedarf daher keiner näheren Prüfung.

8.3 Aus 8.1 folgt, dass die Verteidigung eines Gebrauchsmusters mit einem geänderten Anspruch inhaltlich einen (materiellrechtlichen) Sacheinwand darstellt. Im Berufungsverfahren vor dem Obersten Patent- und Markensenat gilt das Neuerungsverbot. Das bedeutet, dass Einreden, die nicht schon in erster Instanz erhoben wurden, im Berufungsverfahren

nicht nachgetragen werden können. Damit erweisen sich die in der mündlichen Berufungsverhandlung gestellten weiteren Hilfsanträge als unzulässig.

9. Ergebnis:

Daraus folgt zusammengefasst, dass der Berufung des Antragsgegners ein Erfolg zu versagen ist; der Berufung der Antragstellerin jedoch teilweise Folge zu geben und ihrem Antrag hinsichtlich der Ansprüche 6 und 7 sowie 10 stattzugeben ist. Im Umfang der Abweisung des Antrags der Antragstellerin bezüglich der Ansprüche 11 und 12 bleibt die Berufung der Antragstellerin hingegen erfolglos. Die in der Berufung gestellten weiteren Hilfsanträge des Antragsgegners sind als unzulässige neue Sachinwendungen zurückzuweisen.

10. Kosten:

Infolge teilweiser Abänderung der Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung ist eine neue Kostenentscheidung für das Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung zu fällen. Ein Eingehen auf die in der Berufung des Antragsgegners erhobene Kostenrüge erübrigt sich daher.

Die Antragstellerin drang mit ihrem Antrag bezogen auf die Ansprüche 1 bis 10 durch und unterlag bezüglich der Ansprüche 11 und 12. Ihre Obsiegsquote beträgt daher fünf Sechstel. Aus § 36 Abs 1 GMG iVm § 122 Abs 1 PatG und §§ 43 Abs 1 und 50 ZPO ist abzuleiten, dass die Obsiegsquote maßgebend dafür ist, in welchem Umfang eine Verfahrenspartei Anspruch auf Ersatz der ihr entstandenen Verfahrenskosten hat. Daraus folgt, dass der Antragsgegner der Antragstellerin zwei Drittel der Kosten des Verfahrens vor der Nichtigkeitsabteilung (Bemessungsgrundlage gemäß § 5 Z 14 AHR 36.000 EUR) und fünf Sechstel der - allerdings ohnedies nur zu 75 % verzeichneten - Barauslagen (Verfahrens- und Schriftengebühren) zu ersetzen hat. Für das Berufungsverfahren beträgt – mangels anderer Bewertung der Antragstellerin im verfahrenseinleitenden Antrag – die Gesamtbemessungsgrundlage für alle 12 Ansprüche ebenfalls 36.000 EUR, wobei mangels gegenteiliger Anhaltspunkte jeder einzelne Anspruch mit 3.000 EUR zu bewerten ist. Die Bemessungsgrundlage für die Berufung der Antragstellerin, die die Abweisung des Antrags im Umfang von fünf Ansprüchen bekämpfte, beträgt somit lediglich 15.000 EUR. Die Antragstellerin obsiegte mit drei Ansprüchen, der Antragsgegner in seiner Berufungsbeantwortung mit zwei Ansprüchen. Er hat daher der Antragstellerin ein Fünftel der Kosten der Berufung und drei Fünftel der Barauslagen zu ersetzen. Die Berufung des Antragsgegners blieb hingegen erfolglos; er hat daher der Antragstellerin die Kosten der Berufungsbeantwortung zur Gänze zu ersetzen; aus den dargelegten Gründen allerdings nur auf Basis einer Bemessungsgrundlage für sieben Ansprüche, somit auf Basis von 21.000 EUR. Für die Berufungsverhandlung, die alle Ansprüche betraf, gebühren der Antragstellerin zwei Drittel ihrer Kosten.

Oberster Patent- und Markensenat

Verhandlungsausschreibung/Vertagung

In der Rechtssache der Antragstellerinnen Firmen Synthon B.V., Microweg 22, 6503 Nijmegen, Niederlande und der Nebenintervenientin Genericon Pharma GmbH, Hafnerstraße 211, 8054 Graz, beide vertreten durch Sonn & Partner Patentanwälte, Riemergasse 14, 1010 Wien, gegen die Antragsgegnerin Firma ELI LILLY AND COMPANY LIMITED, Priestly Road, Basingstoke, Hampshire RG24 9NL, Großbritannien, vertreten durch die Patentanwälte Dipl.-Ing. Walter Holzer, Dr. Elisabeth Schober, Brigittenauer Lände 50, 1200 Wien, auf Nichtigerklärung des Patents Nr AT E 127 804 (österreichischer Teil von EP 04 545 436 B1) wird die für den 8. Juni 2011, 9.00 Uhr, anberaumte Verhandlung auf Ersuchen der Antragstellerinnen und im Einvernehmen mit der Antragsgegnerin auf den

Mittwoch, 29. Juni 2011, 9:00 Uhr

im Verhandlungssaal B des Obersten Gerichtshofes, verlegt.

Berichte und Mitteilungen

Mitteilung der Patentanwaltskammer

Verlegung des Sitzes einer Kanzleiniederlassung sowie Verlegung des Kanzleisitzes von Patentanwalt Dr. Albin Schwarz

Die Österreichische Patentanwaltskammer teilt mit, dass die Patentanwalts-Gesellschaft Patentanwälte SCHWARZ & PARTNER mit dem Sitz in 1010 Wien, Wipplingerstraße 30 mit Wirkung vom 3. März 2011 den Sitz ihrer Kanzleiniederlassung von 8074 Grambach/Graz, Parkring 18, Technologiezentrum Grambach nach 8010 Graz, Sporgasse 11 verlegt hat.

Weiters teilt die Österreichische Patentanwaltskammer mit, dass die Leitung dieser Niederlassung Herrn Patentanwalt Dr. Albin Schwarz übertragen wurde, der seinen Kanzleisitz mit Wirkung vom 3. März 2011 an die Adresse der Niederlassung verlegt hat.

Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnung:

„Terre Aurunche“, GU (IT, Olivenöl), 07.04.2011, C 108/14/2011,
„Ptujski lük“, GGA (SI, Zwiebel), 07.04.2011, C 108/23/2011,
„Holsteiner Katenschinken“/„Holsteiner Schinken“/„Holsteiner Katenrauchschinken“/„Holsteiner Knochenschinken“, GGA (DE, Fleisch), 08.04.2011, C 109/6/2011,
„Ciliegia dell'Etna“, GU (IT, Kirschen), 08.04.2011, C 109/2/2011,
„Miód z Sejneńszczyzny/Łódzkiej szczyzny“/„Seinų/Lazdijų krašto medus“, GU (PL und LT, Honig), 14.04.2011, C 116/15/2011,
„Figue de Solliès“, GU (FR, Feigen), 16.04.2011, C 119/15/2011,
„Mongeta del Ganxet“, GU (ES, Hülsenfrüchte), 27.04.2011, C 124/16/2011,
„Salva Cremasco“, GU (IT, Käse), 27.04.2011, C 124/20/2011

Mit dieser Veröffentlichung begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 7 der VO (EG) Nr. 510/2006.

Ebenfalls veröffentlicht wurden

im Amtsblatt vom 07.04.2011, C 108/19/2011, der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Patata de Galicia“/„Patata de Galicia“ (ES, Kartoffeln, ABl. C 240/28/2005, L 46/14/2007; Änderung der Beschreibung des Erzeugnisses, des Geografischen Gebiets, des Erzeugungsverfahrens, Sonstiges)

im Amtsblatt vom 16.04.2011, C 119/19/2011, der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Speck Alto Adige“/„Südtiroler Markenspeck“/„Südtiroler Speck“ (IT, Fleisch, ABl. L 148/4/96; Änderung des Namens des Erzeugnisses, der Beschreibung des Erzeugnisses, des Erzeugungsverfahrens, der Etikettierung, der Einzelstaatlichen Vorschriften)

Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 7 leg. cit. in Gang gesetzt.

Gemäß § 68b des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2009 sind Einsprüche gemäß Art. 7 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 510/2006 innerhalb von 4 Monaten ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien,

Dresdner Straße 87, zu erheben und innerhalb dieser Frist zu begründen. Der begründete Einspruch (ggf. zs. mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung desselben) sowie allfällige Beilagen müssen spätestens am letzten Tag der Frist in dreifacher Ausfertigung im Patentamt eingelangt sein. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Abgang

Im April ist Herr Daniel Bralic aus dem Kreis der aktiv Bediensteten des Österreichischen Patentamtes ausgeschieden.

Wir wünschen ihm für die Zukunft alles Gute!

ÖSTERREICHISCHES PATENTBLATT

I. Teil

Herausgeber



österreichisches
patentamt

Wien, 15. Juni 2011 / CVIII. Jahrgang / Nr. 6

Erscheint am 15. jedes Monats

Bestellung beim Österreichischen Patentamt

DVR: 0078018

Bezugspreise:

Einzelne Hefte Teil I & II 31,00 EUR

Ein Jahrgang: I. Teil 74,00 EUR, II. Teil 252,00 EUR, vollst. Ausgabe 322,00 EUR

Die angeführten Bezugspreise gelten ohne Unterschied für das In- und Ausland, sowie auch für früher erschienene Hefte und Jahrgänge (soweit verfügbar)

Redaktion, Verwaltung und Verlag

im Österreichischen Patentamt

Wien XX., Dresdner Straße 87

Postanschrift: Postfach 95

1200 Wien

Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Änderung des Patentamtsgebührengesetzes

- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2011;

• Entscheidungen

- Markenrecht:

- Gemäß § 117 PatG hat im Fall des Rechtsverzichts während anhängigen Verfahrens grundsätzlich der Antragsteller Anspruch auf Kostenersatz, der Antragsgegner hingegen nur dann, wenn er durch sein Verhalten zur Antragstellung nicht Anlass gegeben hat.

Wird weder eine vorprozessuale Aufforderung des Belangten durch den Antragsteller behauptet noch ist eine solche aktenkundig, kann nicht angenommen werden, dass der Belangte zur Antragstellung Anlass gegeben hätte.

Bei bloß teilweisem Obsiegen und Unterliegen sieht § 43 Abs 1 ZPO die verhältnismäßige Kostenteilung sowie den Ersatz der von einer Partei allein getragenen Gebühren entsprechend ihrem Obsiegensanteil vor.

- Zur Frage der ernsthaften Benutzung einer Marke:

Nach der Rsp des EuGH ist Art 12 Abs 1 der MarkenRL dahin auszulegen, dass eine Marke ernsthaft benutzt wird, wenn sie entsprechend ihrer Hauptfunktion – die Ursprungsidentität der Waren und Dienstleistungen, für die sie eingetragen wurde, zu garantieren – benutzt wird, um für diese Waren und Dienstleistungen einen Absatzmarkt zu erschließen oder zu sichern, unter Ausschluss symbolischer Verwendungen, die allein der Wahrung der durch die Marke verliehenen Rechte dienen.

Nach dieser Definition ist es für eine ernsthafte Benutzung in Österreich nicht notwendig, dass ein Absatzmarkt in Österreich erschlossen oder gesichert wird.

• Oberster Patent- und Markensenat

- Verhandlungsausschreibung

• Berichte und Mitteilungen

- Geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

- Budapester Vertrag: Beitritt von Marokko

- Madrider Protokoll: Beitritt von Tadschikistan

- Ernennungen von fachtechnischen Mitgliedern des Patentamtes

- Zugang

- Abgänge

• Anhang:

- Änderung des Patentamtsgebührengesetzes

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Änderung des Patentamtsgebührengesetzes

Der vollständige Text dieses Bundesgesetzes findet sich im **Anhang** zur vorliegenden Nr. 6/2011 des Österreichischen Patentblatts.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2011; Bestellung von Mag.phil. Christian Laufer zum Stellvertreter der Leiterin der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit und Public Relations

Gemäß § 61 Abs. 3 PatG 1970 wird mit Wirkung vom 16. Mai 2011 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

VB(v2) Mag.phil. Christian Laufer wird zum Stellvertreter der Leiterin für die Abteilung Öffentlichkeitsarbeit und Public Relations bestellt.

Entscheidungen

Markenrecht

Beschluss des Obersten Patent - und Markensenates vom 26. Jänner 2011
Om 14/10 (Nm 113/2009)

Gemäß § 117 PatG hat im Fall des Rechtsverzichts während anhängigen Verfahrens grundsätzlich der Antragsteller Anspruch auf Kostenersatz, der Antragsgegner hingegen nur dann, wenn er durch sein Verhalten zur Antragstellung nicht Anlass gegeben hat.

Wird weder eine vorprozessuale Aufforderung des Belangten durch den Antragsteller behauptet noch ist eine solche aktenkundig, kann nicht angenommen werden, dass der Belangte zur Antragstellung Anlass gegeben hätte.

Bei bloß teilweisem Obsiegen und Unterliegen sieht § 43 Abs 1 ZPO die verhältnismäßige Kostenteilung sowie den Ersatz der von einer Partei allein getragenen Gebühren entsprechend ihrem Obsiegensanteil vor.

Der Berufung wird Folge gegeben.

Die angefochtene Entscheidung wird in ihrem Ausspruch über den Kostenersatz dahin abgeändert, dass dieser zu lauten hat: "Die Antragstellerin ist schuldig, der Antragsgegnerin die mit 351,54 EUR (darin enthalten 55,29 EUR Umsatzsteuer und 19,80 EUR anteilige Barauslagen) bestimmten Kosten des Verfahrens erster Instanz binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Die Antragsgegnerin ist schuldig, der Antragstellerin die anteiligen Barauslagen in Höhe von 112,50 EUR binnen 14 Tagen zu ersetzen".

Die Antragstellerin ist schuldig, der Antragsgegnerin die mit 629,31 EUR (darin 37,15 EUR Umsatzsteuer und 406,40 EUR Barauslagen) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Gründe :

Die Antragsgegnerin ist Inhaberin der österreichischen Wortmarke Nr 215 923 „SONNENSCHNEE“, die – unter anderem - für die Warenklasse 30 (Senf; Essig, Soßen (Würzmittel); Gewürze) eingetragen war.

Am 17. September 2009 beehrte die Antragstellerin die (teilweise) Löschung dieser Marke für die Warenklasse 30 gemäß § 33a MSchG, weil die Antragsgegnerin die Marke in den letzten fünf Jahren nicht ernsthaft kennzeichenmäßig benutzt habe.

Mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2009 wurde die angefochtene Marke auf Antrag der Antragsgegnerin gemäß § 29 Abs 1 Z 1 MSchG durch Streichung der Warenklasse 30 teilweise gelöscht.

In ihrer Gegenschrift vom 1. Oktober 2009 verwies die Antragsgegnerin auf ihren Teillöschantrag vom gleichen Tag und brachte vor, nur hinsichtlich „Gewürzen“ Anlass zur Antragstellung gegeben zu haben, weshalb sie den Zuspruch der halben tarifmäßigen Kosten ihrer Gegenschrift begehre.

Am 14. Dezember 2009 trat die Antragstellerin dem Kostenersatzbegehren der Antragsgegnerin entgegen. Sie habe durch ihr Verhalten „keineswegs zur separaten Antragstellung der Antragsgegnerin Anlass gegeben“. Gleichzeitig beehrte sie ihrerseits Kostenersatz für den Löschantrag.

Die Nichtigkeitsabteilung des Österreichischen Patentamts stellte mit Beschluss vom 14. Juni 2010 das Verfahren ein und verpflichtete die Antragsgegnerin zum Kostenersatz an die Antragstellerin. Die angefochtene Marke sei mit Wirkung vom 1. Oktober 2009, somit bevor die Frist zur Erstattung der Gegenschrift zu laufen begonnen habe, im angefochtenen Umfang gelöscht worden. Damit seien die Voraussetzungen für den Kostenanspruch nach § 117 PatG gegeben. Da die Antragstellerin nicht auf der Durchführung des Verfahrens bestanden habe, sei dieses gemäß § 42 Abs 1 MSchG iVm § 117 PatG einzustellen. Die Antragsgegnerin habe zugestanden, hinsichtlich der Ware „Gewürze“ Anlass zur Antragstellung gegeben zu haben und die angefochtene Marke antragsgemäß (teilweise) gelöscht. Dies komme einem Anerkenntnis gleich. Da dadurch dem Löschantrag voll entsprochen worden sei, sei unbeachtlich, ob die Antragsgegnerin nur bezüglich eines Teils der verfahrensgegenständlichen Waren Anlass zur Antragstellung gegeben habe. Auch bei Antragstellung nur für „Gewürze“ wären der Antragstellerin dieselben Kosten entstanden.

Gegen diese Kostenentscheidung richtet sich die Berufung der Antragsgegnerin, mit der sie die Abänderung der Kostenentscheidung dahin anstrebt, dass ihr die Antragstellerin die halben Kosten der Gegenschrift zu ersetzen habe.

Die Berufung ist berechtigt.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Löschantrag der Antragstellerin bereits am 17. September 2009 beim Patentamt einlangte, die Antragsgegnerin aber erst am 1. Oktober 2009 die (teilweise) Löschung der angefochtenen Marke beantragte. Die Behauptung der Berufungswerberin, die angefochtene Marke sei bei Einlangen des Löschantrags bereits nicht mehr aufrecht gewesen, weshalb der Antrag ins Leere gegangen und von vornherein nicht zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung geeignet gewesen wäre, entbehrt daher jeder Grundlage.

Über den Ersatz der Verfahrens- und Vertretungskosten ist gemäß § 42 Abs 1 MSchG iVm § 122 Abs 1 PatG, vorbehaltlich des hier nicht in Betracht kommenden § 122 Abs 2 PatG und des § 117 PatG, in sinngemäßer Anwendung der §§ 40 bis 55 ZPO zu entscheiden.

Gemäß § 117 PatG hat im Fall des Rechtsverzichts während anhängigen Verfahrens grundsätzlich der Antragsteller Anspruch auf Kostenersatz, der Antragsgegner hingegen nur dann, wenn er durch sein Verhalten zur Antragstellung nicht Anlass gegeben hat. Wird ein Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung mit Beschluss eingestellt, weil die Marke während des Verfahrens infolge Verzichts des Markeninhabers erloschen ist und der Antragsteller auf der Durchführung des Verfahrens nicht beharrt, sind die Kosten aus verfahrenswirtschaftlichen Gründen aufgrund des § 117 zweiter Satz PatG zuzusprechen. Ob der Antrag Erfolg gehabt hätte, ist in diesem Fall bedeutungslos (Om 5/97 = PBI 1999, 27 mwN).

Wird – wie im vorliegenden Fall – weder eine vorprozessuale Aufforderung des Belangten durch den Antragsteller behauptet noch ist eine solche aktenkundig, kann nicht angenommen werden, dass der Belangte zur Antragstellung Anlass gegeben hätte (Op 7/93 = PBI 1995, 16). Die Antragsgegnerin gesteht aber die Veranlassung der Antragstellung in Ansehung einer Warenart (von insgesamt vier) der hier streitverfangenen Warenklasse zu. Ob dies irrtümlich erfolgte, ist im Rechtsmittelverfahren schon aufgrund des Neuerungsverbots (§ 42 Abs 1 MSchG iVm § 140 Abs 2 PatG; Op 5/08 = PBI 2009, 156; Op 3/88 = PBI 1989, 127, je mwN) ohne Belang.

Daraus ist abzuleiten, dass die Antragsgegnerin zu drei Vierteln, die Antragstellerin hingegen nur zu einem Viertel als obsiegend zu betrachten ist. Bei bloß teilweise Obsiegen und Unterliegen sieht § 43 Abs 1 ZPO die verhältnismäßige Kostenteilung sowie den Ersatz der von einer Partei allein getragenen Gebühren entsprechend ihrem Obsiegensanteil vor.

Die Antragstellerin hat daher der Antragsgegnerin die Hälfte der nach TP 2 des RAT zu bemessenden Kosten der Gegenschrift auf Basis eines - hier unstrittigen - Streitwerts von 36.000 EUR (Om 6/99 = PBI 2000, 126) zu ersetzen; weiters drei Viertel der Barauslagen der Antragsgegnerin. Die Antragstellerin hat Anspruch auf Ersatz eines Viertels ihrer Barauslagen.

Darüber hinaus hat die Antragstellerin der Antragsgegnerin die Kosten des Berufungsverfahrens zu ersetzen; auch die ergänzend verzeichneten Barauslagen, allerdings ohne die nicht zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten des separaten Kostenbestimmungsantrags.

Erkenntnis des Obersten Patent - und Markensenates vom 26. Jänner 2011
Om 15/10 (Nm 73/2006)

Zur Frage der ernsthaften Benutzung einer Marke:

Nach der Rsp des EuGH ist Art 12 Abs 1 der MarkenRL dahin auszulegen, dass eine Marke ernsthaft benutzt wird, wenn sie entsprechend ihrer Hauptfunktion – die Ursprungsidentität der Waren und Dienstleistungen, für die sie eingetragen wurde, zu garantieren – benutzt wird, um für diese Waren und Dienstleistungen einen Absatzmarkt zu erschließen oder zu sichern, unter Ausschluss symbolischer Verwendungen, die allein der Wahrung der durch die Marke verliehenen Rechte dienen.

Nach dieser Definition ist es für eine ernsthafte Benutzung in Österreich nicht notwendig, dass ein Absatzmarkt in Österreich erschlossen oder gesichert wird.

Der Berufung wird in der Hauptsache nicht Folge gegeben. Hingegen wird der Berufung im Kostenpunkt Folge gegeben und die Kostenentscheidung der Nichtigkeitsabteilung dahin abgeändert, dass die Antragstellerin der Antragsgegnerin die mit 5.225,76 EUR (darin 870,96 EUR Umsatzsteuer) bestimmten Verfahrenskosten erster Instanz binnen 14 Tagen zu ersetzen hat.

Die Antragstellerin hat der Antragsgegnerin die mit 1.814,60 EUR bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Die Antragsgegnerin hat der Antragstellerin die mit 208,98 EUR (darin 34,83 EUR Umsatzsteuer) bestimmten Kosten eines Kostenrekurses binnen 14 Tagen zu ersetzen.

G r ü n d e :

Die Antragsgegnerin ist Inhaberin der internationalen Marke Nr 556 679 „COOLWATER“, die mit Priorität vom 23. März 1990 für folgende Waren registriert wurde:

Klasse 25 „Vêtements et chaussures“ (Bekleidungsstücke und Schuhe).

Am 3. Juli 2006 beantragte die Antragstellerin die Unwirksamklärung dieser Marke für das Gebiet der Republik Österreich gemäß § 33a MSchG. Die Marke sei in den letzten 5 Jahren vor der Antragstellung nicht kennzeichenmäßig benützt worden. Die Antragsgegnerin sei ein großes Unternehmen mit zahlreichen Filialen und rund 2.000 Arbeitnehmern in Deutschland. Sie habe aber in Österreich keine Filialen und vertreibe hier auch keine Bekleidungsstücke. Nach § 33a MSchG seien nur im Inland vorgenommene Benutzungshandlungen zur Rechterhaltung geeignet. Die Benutzung der Marke in der Werbung reiche nicht aus, wenn nicht im Inland die Waren auch vertrieben werden. Eine ernsthafte Benutzung erfordere ernst zu nehmende Benutzungshandlungen. Die Antragsgegnerin nehme die Werbeeinschaltungen nur vor dem Hintergrund von zwischen den Parteien geführten internationalen Markenrechtsstreitigkeiten vor.

Die Antragsgegnerin beantragte die Abweisung des Löschantrags. Sie habe in den Jahren 2001 bis 2006 regelmäßig Prospekte den Tagesausgaben einer auflagenstarken Zeitung beigelegt. Zirka 20 bis 25 % ihres Umsatzes machten Kleidungsstücke der bekämpften Marke aus. An den Standorten in Bayern in der Nähe zur österreichischen Grenze bestehe eine hohe Frequenz österreichischer Kunden, im Jahr 2005 102.821 Kunden und im Jahr 2006 83.148. Der Umfang der Werbeeinschaltungen belege die Ernsthaftigkeit der Markenbenutzung. Nach § 10a MSchG genüge die Verwendung des Zeichens in der Werbung.

Die Nichtigkeitsabteilung wies den Antrag auf Unwirksamklärung der internationalen Marke für das Gebiet der Republik Österreich ab. Von den getroffenen Feststellungen ist Folgendes hervorzuheben:

Im Beurteilungszeitraum 3. Juli 2001 bis 2. Juli 2006 hat die Antragsgegnerin in Tagesausgaben einer Zeitung für Salzburg und Oberösterreich regelmäßig Werbeeinschaltungen für Bekleidungsstücke unter der bekämpften Marke getätigt (140.000 Werbeprospekte jährlich), „zumindest in den Ausgaben zu den Saisonanfängen, also mindestens 2x pro Jahr“. Die grenznahen Filialen der Antragsgegnerin wurden von zahlreichen österreichischen Kunden besucht, im Jahr 2005 von 100.000 im Jahr 2006 von 80.000 Kunden. In den Filialen machten die Kleidungsstücke unter der strittigen Marke 20 bis 25 % des Umsatzes der Antragsgegnerin aus.

In rechtlicher Hinsicht führte die Nichtigkeitsabteilung aus, dass an den ernsthaften Markengebrauch im Sinne des § 33a MSchG keine all zu hohen Anforderungen zu stellen seien. Eine kennzeichenmäßige Benutzung liege nach § 10a Z 4 MSchG schon bei Benutzung des Zeichens in der Werbung vor, wenn dies entsprechend der Hauptfunktion der Marke, die Ursprungsidentität der Waren zu garantieren, geschehe, um den Absatzmarkt zu erschließen oder zu sichern. Es genüge auch die Verwendung der Marke über einen relativ kurzen Zeitraum. Hier sei die kennzeichenmäßige Benutzung nach Ausmaß und Umfang ausreichend, um eine ernsthafte Benutzung der Marke zu begründen. Eine Scheinbenutzung liege nicht vor.

Die Antragstellerin beantragt mit ihrer Berufung die Stattgebung ihres Löschantrags. Mit der Beweistrüge und Mängelrüge wendet sie sich gegen die Feststellungen zum Thema des Einkaufens von Österreichern in Geschäften der Antragsgegnerin in Deutschland. Mit der Rechtsrüge wiederholt sie ihren Standpunkt, dass das bloße Bewerben

von Bekleidungsstücken unter der Marke „COOLWATER“ in Österreich deshalb keine rechtserhaltende Benutzung sein könne, weil die Ware in Österreich nicht in den Verkehr gebracht worden sei und hier auch keine Umsätze erzielt würden. Jedenfalls hätte die Werbung „speziell für den österreichischen Markt konzipiert gewesen sein“ müssen. Für eine ernsthafte Benutzungshandlung müssten ernsthafte Benutzungsgeschäfte vorliegen und zwar nach den Kriterien „Zahl der potenziellen Abnehmer; Aufnahmebereitschaft des Markts; Dauer der Benutzungshandlungen im Vergleich zum Zeitraum, in dem die Marke geschützt ist; Branchen- und Betriebsüblichkeit der Benutzungshandlung; Verhältnis zwischen Benutzungshandlung und Produktions- und Vertriebsprozess; Größe und Charakter des Unternehmens“. Zu diesem Thema vermisst die Berufungswerberin zahlreiche Feststellungen und bringt dazu beispielsweise vor, dass die Antragsgegnerin in Süddeutschland 50 Filialen betreibe, 15 Millionen Artikel produziere und 2.000 Arbeitnehmer beschäftige. Die Rechtsansicht der Berufungswerberin finde eine Stütze in der Entscheidung des BGH vom 13. Oktober 2004 (= GRUR 2005, 431), wonach die Versendung von Hotelprospekten von Dänemark nach Deutschland keinen ausreichenden Inlandsbezug begründe und daher keine rechtsverletzende Benutzungshandlung vorliege. Daraus sei zu folgern, dass die bloße Schaltung von Werbeinseraten nicht geeignet sei, eine rechtserhaltende Benutzung anzunehmen. In der Werbung der Antragsgegnerin werde auch kein konkreter Bezug zu den Waren hergestellt. Es seien nur Bekleidungsstücke anderer Marken beworben worden.

Die Berufungswerberin regt weiters die Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens vor dem EuGH zur Auslegung des Art 10 Z 1 der MarkenRL an. Mit ihrer Berufung im Kostenpunkt releviert die Antragstellerin schließlich, dass der Antragsgegnerin mehr Kosten als beantragt zugesprochen worden seien.

Die Antragsgegnerin beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

1. Mit der Mängel- und der Beweistrüge wendet sich die Berufungswerberin gegen notorische Tatsachen, dass nämlich eine Produktwerbung in einer österreichischen Tageszeitung in Salzburg und Oberösterreich dazu führt, dass auch österreichische Kunden grenznahe Geschäfte aufsuchen und auch die dort angebotenen, in Österreich beworbenen Produkte kaufen oder zumindest kaufen können. Auf den Erfolg einer Werbemaßnahme ist bei der Beurteilung der Benutzungshandlung nicht abzustellen. Die Feststellung über die Anzahl der Kunden aus Österreich in Filialen der Antragsgegnerin in Deutschland beruht auf unbedenklichem Urkundenbeweis.

2.1. § 33a Abs 1 MSchG verweist zum Begriff der kennzeichenmäßigen Benutzung einer Marke auf § 10a MSchG, nach dessen Z 4 als Benutzung eines Zeichens zur Kennzeichnung einer Ware oder Dienstleistung die Verwendung in der Werbung gilt. In Art 10 Abs 1 der MarkenRL (2008/95 EG) wird die ernsthafte Benutzung der Marke ebenso wenig näher definiert wie in Art 12. Art 10 Abs 2 normiert unter lit b, dass es auch als Benutzung der Marke gilt, wenn das Anbringen der Marke auf Waren oder deren Aufmachung in dem betreffenden Mitgliedstaat ausschließlich für den Export erfolgt. Diesen Rechtsquellen ist also nicht die von der Berufungswerberin angestrebte zusätzliche Voraussetzung zu entnehmen, dass über die Markenbenutzung hinaus (hier nur in der Werbung) auch das Inverkehrbringen der beworbenen Markenware im Inland erfolgen müsste. Nach dem Ausnahmetatbestand des Art 10 Abs 2 lit b MarkenRL ist sogar eine Markenbenutzung dann gegeben, wenn sie nach außen im Inland gar nicht in Erscheinung tritt, weil die Waren für den Export bestimmt sind und nur im Ausland vertrieben werden.

2.2. Bei der Verwendung einer Marke im geschäftlichen Verkehr zur Bezeichnung einer Ware ist im Zweifel ein kennzeichenmäßiger Gebrauch im Sinne eines betrieblichen Herkunftsnachweises anzunehmen (17 Ob 7/07i mwN).

2.3. Nach der Rsp des EuGH ist Art 12 Abs 1 der MarkenRL dahin auszulegen, dass eine Marke ernsthaft benutzt wird, wenn sie entsprechend ihrer Hauptfunktion – die Ursprungsidentität der Waren und Dienstleistungen, für die sie eingetragen wurde, zu garantieren – benutzt wird, und für diese Waren und Dienstleistungen einen Absatzmarkt zu erschließen oder zu sichern, unter Ausschluss symbolischer Verwendungen, die allein der Wahrung der durch die Marke verliehenen Rechte dienen. Die Frage, ob die Benutzung der Marke ernsthaft ist, ist anhand sämtlicher Umstände zu prüfen, die belegen können, dass die Marke tatsächlich geschäftlich verwertet wird. Dazu gehören insbesondere Verwendungen, die im betreffenden Wirtschaftszweig als gerechtfertigt angesehen werden, um Marktanteile für die durch die Marke geschützten Waren zu behalten oder zu gewinnen, die Art dieser Waren und Dienstleistungen, die Merkmale des Markts sowie der Umfang und die Häufigkeit der Benutzung der Marke (EuGH vom 11. März 2003, C-40/01 = GRUR 2003, 425). Auch aus diesen Grundsätzen lässt sich also der Standpunkt der Berufungswerberin nicht ableiten, dass der Vertrieb der Waren in Österreich erfolgen müsste.

2.4. Auch mit dem Hinweis auf die von der Berufungswerberin zitierte Entscheidung des BGH ist nichts zu gewinnen, einerseits weil es dort um eine Kennzeichenverletzung aufgrund einer Internetwerbung ging, also um einen anders gearteten Sachverhalt, und andererseits, weil deutsches Recht hier nicht maßgeblich ist, sondern die eindeutige Regelung des § 10a Z 4 MSchG. Im Übrigen wird aber auch in Deutschland die Ansicht vertreten, dass für die Erfüllung des Benutzungszwangs nach deutschem Recht (§ 26d MarkenG) auch die Benutzung in der Werbung ausreichen kann (*Ingerl/Rohnke*, Markengesetz³ § 26 Rz 62f unter Hinweis auf die amtliche Begründung zu § 26; Ströbele in Ströbele ua Markengesetz⁹ § 26 Rz 27). Die Verwendung der Marke in der Werbung wird als funktionsgerechte Benutzungshandlung beurteilt (*Fezer*, Markenrecht⁴ § 26 Rz 29 mwN), wenn die Werbung also herkunftskennzeichnend und produktidentifizierend ist (*Fezer* aaO Rz 28 und 30 mwN aus der Judikatur des BGH). In keiner der Belegstellen findet sich das von der Berufungswerberin reklamierte Erfordernis, die Waren müssten im Inland auch vertrieben werden.

3. Die Nichtigkeitsabteilung hat zutreffend die Werbung der Antragsgegnerin als ernsthafte Markenbenutzung qualifiziert und eine bloße Scheinbenutzung (symbolische Benutzung) verneint:

3.1. Die Frage ist nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen. Die Markenbenutzung muss geschäftlich verwertet werden, um Marktanteile zu gewinnen oder zu behalten (RIS Justiz RS0123519, zuletzt 17 Ob 26/09m; ebenso BGH GRUR 2009, 60). Auch wenn es nach der schon zitierten Entscheidung des EuGH (C-40/01) dabei ua auf den Umfang und die Häufigkeit der Markenbenutzung ankommt, so ist dem Berufungsvorbringen zur Unternehmensgröße der Antragsgegnerin auch die Rechtsprechung des EuGH (Entscheidung vom 11. Mai 2006, C-416/04 = GRUR 2006, 582) entgegen zu halten, dass auch eine geringfügige Benutzung der Marke, wenn sie wirtschaftlich gerechtfertigt ist, als ausreichend angesehen werden kann, um die Ernsthaftigkeit zu belegen.

3.2. Unabhängig von der Unternehmensgröße ist hier vom rechtfertigenden Grund der Markenbenutzung in der Werbung in Österreich zur Gewinnung neuer Kunden auszugehen. Die festgestellten Kosten der Prospekte (14.000 EUR jährlich), der angestrebte wirtschaftliche Zweck und der festgestellte Erfolg (Besuch von österreichischen Kunden in den deutschen Filialen) sprechen gegen eine Scheinbenutzung der Marke. Diese Beurteilung entspricht insbesondere auch dem Grundsatz, dass § 33a MSchG nach dem Willen des Gesetzgebers nicht besonders rigoros im Sinne einer möglichst weitgehenden Löschung von nicht benutzten Marken anzuwenden ist (RIS Justiz RS0066797) und dass jedenfalls im Zweifel an den Gebrauch der Marke keine allzu hohen Anforderungen zu stellen sind (4 Ob 7/96 = SZ 69/38).

4. Das Berufungsvorbringen, dass mit den festgestellten Werbebeilagen keine kennzeichenmäßige Bewerbung von Kleidungsstücken erfolgt sei, geht am Erscheinungsbild (zumindest eines Teils) der vorgelegten Urkunden vorbei.

5. Den Berufungsausführungen zum fehlenden Interesse der Antragsgegnerin an der Aufrechterhaltung der Marke stehen die getroffenen Feststellungen entgegen. Die Behauptungen über eine missbräuchliche systematische Markenmeldung der Antragsgegnerin zum Nachteil anderer Markeninhaber sind spekulative Hypothesen ohne Grundlagen im festgestellten Sachverhalt.

6. Der Senat sieht sich im Hinblick auf die zitierte Rsp des EuGH und den Wortlaut der beiden angeführten Artikel der MarkenRL nicht veranlasst, eine Vorabentscheidung des EuGH einzuholen. Entscheidungswesentlich sind die im Sinne der schon vorliegenden Judikatur zu beurteilenden Umstände des Einzelfalls.

7. Zur Berufung im Kostenpunkt:

Nach dem Verhandlungsprotokoll der Tagsatzung vom 11. März 2010 haben die Parteien am Schluss der Verhandlung Kostennoten gelegt. Im nicht vollständig journalisierten Akt findet sich ein handschriftlich ergänztes Kostenverzeichnis der Antragsgegnerin mit erkennbaren Kostenansprüchen für einen Schriftsatz und zwei Verhandlungen und einer ausgewiesenen Endsumme von 5.225,76 EUR, auf die sich die Antragstellerin mit ihrem Einwand bezieht, die Nichtigkeitsabteilung habe mit dem Zuspruch von 6.396,84 EUR mehr als beantragt zugesprochen. Da die Antragsgegnerin in ihrer Berufungsbeantwortung auf diesen Einwand nur mit dem für die Kostenentscheidung irrelevanten Hinweis eingeht, das Beweisverfahren habe „mit Stelligmachung von Zeugen aus Deutschland erhebliche Kosten bei der Markeninhaberin verursacht“, gilt die behauptete Antragsüberschreitung als zugestanden. Sie entspricht auch der Aktenlage. Der Antragsgegnerin steht grundsätzlich Kostenersatz für zwei Schriftsätze (ON 5 und 7) und zwei Tagsatzungen zu. Im Schriftsatz ON 7 wurden keine Kosten verzeichnet. Im ergänzten Kostenverzeichnis wird nur für einen Schriftsatz (erkennbar für den ersten Schriftsatz ON 5) und für zwei Tagsatzungen ein Kostenersatz begehrt. Mangels Verzeichnung von Kosten für den zweiten Schriftsatz liegt daher die gerügte Überschreitung des Kostenbegehrens vor. Der Berufung im Kostenpunkt ist daher stattzugeben. Die Entscheidung über die Kosten des Berufungsverfahrens beruht auf § 42 Abs 1 MSchG iVm §§ 122 Abs 1, 140 Abs 1 PatG und §§ 41 und 50 Abs 1 ZPO. Der Antragsgegnerin sind die verzeichneten Kosten der Berufungsbeantwortung von 1.814,60 EUR zu ersetzen (Umsatzsteuer wurde nicht verzeichnet). Sie hat ihrerseits der Antragstellerin die Kosten der erfolgreichen Anfechtung der Kostenentscheidung auf der Basis des ersiegten Betrags (1.171,08 EUR) zu ersetzen (§ 11 Abs 1 RATG; TP 3A Z5 lit b RATG).

Oberster Patent- und Markensenat

Verhandlungsausschreibung

In der Markenrechtssache der Antragstellerin Firma LEO Pharma A/S, Leo Pharmaceutical Products Ltd A/S, Industriparken 55, 2750 Ballerup, Dänemark, vertreten durch Dr. Müllner Dipl.-Ing. Katschinka OEG, Patentanwaltskanzlei, Weihburggasse 9, 1010 Wien, gegen den Antragsgegner Herrn Dr. Klaus Nittmann, Beheimgasse 22/12, 1170 Wien, vertreten durch ECKERT & PARTNER Rechtsanwälte GmbH, Mariahilfer Straße 1b, 1060 Wien, wegen teilweiser Löschung der Marke Nr 221 360 wird gemäß § 118 Abs 1, § 140 Abs 1 PatG iVm § 42 Abs 1 MSchG die mündliche Verhandlung über die Berufung des Antragsgegners auf den

Mittwoch, 29. Juni 2011, 10:00 Uhr

im Verhandlungssaal B des Obersten Gerichtshofes in Wien, Museumstraße 12, (Justizpalast), zweites Obergeschoß anberaumt.

Berichte und Mitteilungen

Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnung:

- „Fasola wrzawska“, GU (PL, Bohnenkerne), 30.04.2011, C 129/19/2011
- „Rheinisches Apfelkraut“, GGA (DE, Sirup), 30.04.2011, C 129/23/2011
- „Vulture“, GU (IT, Olivenöl), 04.05.2011, C 133/13/2011
- „New Season Comber Potatoes“/ „Comber Earlies“, GGA (GB, Kartoffel), 14.05.2011, C 144/32/2011
- „Limone di Rocca Imperiale“, GGA (IT, Limone/Zitrone), 27.05.2011, C 157/10/2011

Mit dieser Veröffentlichung begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 7 der VO (EG) Nr. 510/2006.

Ebenfalls veröffentlicht wurden

Im Amtsblatt vom 30.04.2011, C 129/08/2011, der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Neufchatel“ (FR, Käse, Abl. L 148/5-6/96; Beschreibung des Erzeugnisses, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Etikettierung, Einzelstaatliche Vorschriften)

Im Amtsblatt vom 30.04.2011, C 129/15/2011, der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Dauno“ (IT, Olivenöl, Abl. L 322/34/97; Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Etikettierung, Einzelstaatliche Vorschriften)

Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 7 leg. cit. in Gang gesetzt.

Gemäß § 68b des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2009 sind Einsprüche gemäß Art. 7 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 510/2006 innerhalb von 4 Monaten ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und innerhalb dieser Frist zu begründen. Der begründete Einspruch (ggf. zs. mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung desselben) sowie allfällige Beilagen müssen spätestens am letzten Tag der Frist in dreifacher Ausfertigung im Patentamt eingelangt sein. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Budapester Vertrag: Beitritt von Marokko

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Marokko dem Budapester Vertrag betreffend die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren beigetreten ist und dieser Vertrag für Marokko am 20. Juli 2011 in Kraft treten wird.

Madri der Protokoll: Beitritt von Tadschikistan

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Tadschikistan dem Protokoll zum Madri der Abkommen über die internationale Registrierung von Marken beigetreten ist und dieses Übereinkommen für Tadschikistan am 30. Juni 2011 in Kraft treten wird.

Tadschikistan hat in Übereinstimmung mit Art. 5(2)d) gemäß Art. 5(2)b) des Protokolls erklärt, die Frist für die Registrierung von einem Jahr durch 18 Monate zu ersetzen.

Weiters wird die sich aus einem Widerspruch ergebende Schutzverweigerung dem Internationalen Büro nach Ablauf der Frist von 18 Monaten mitgeteilt.

Letztlich wünscht Tadschikistan gemäß Art. 8(7)a) des Protokolls betreffend die Nennung im Zusammenhang mit jeder internationalen Registrierung und betreffend jede Erneuerung eine individuelle Gebühr zu erhalten.

Ernennungen von fachtechnischen Mitgliedern des Patentamtes

Es wird zur Kenntnis gebracht, dass der Präsident des Österreichischen Patentamtes mit Wirkung vom 1. Juni die Bediensteten

Dipl.Ing. Boris Kamenik und

Dipl.Ing. Dr.techn. Julia Wiedermann

zu fachtechnischen Mitgliedern des Patentamtes ernannt hat.

Zugang

Im Juni wurde Herr Robert Gatterwe in den Kreis der Kollegenschaft des Österreichischen Patentamtes aufgenommen (serv.ip - IT).

Abgänge

Im Mai sind VB/v1 Dipl.-Ing. Dr.techn. Martin Kracker sowie Herr Johannes Puschmann aus dem Kreis der aktiv Bediensteten des Österreichischen Patentamtes ausgeschieden.

Wir wünschen ihnen für die Zukunft alles Gute!

Anhang

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2011

Ausgegeben am 20. Mai 2011

Teil I

36. Bundesgesetz: Änderung des Patentamtsgebührengesetzes
(NR: GP XXIV RV 1115 AB 1158 S. 102. BR: AB 8496 S. 796.)

36. Bundesgesetz, mit dem das Patentamtsgebührengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Patentamtsgebührengesetz – PAG, BGBl. I Nr. 149/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 1 Z 2 bis 11 lautet:

- | | |
|--|------------|
| „2. den Antrag auf Anberaumung einer mündlichen Verhandlung vor der Rechtsmittelabteilung, der Rechtsabteilung oder der Technischen Abteilung | 210 Euro, |
| 3. jeden vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnden Antrag | 450 Euro, |
| 4. die Berufung und die Beschwerde an den Obersten Patent- und Markensenat | 600 Euro, |
| 5. die Kostenberufung an den Obersten Patent- und Markensenat | 300 Euro, |
| 6. den Antrag auf Änderung des Namens oder der Firma des Anmelders oder Rechtsinhabers | 40 Euro, |
| 7. den Antrag auf Änderung des Anmelders oder Rechtsinhabers, auf Eintragung oder Löschung einer Lizenz oder Lizenzübertragung, eines Pfandrechtes oder eines sonstigen, insbesondere dinglichen Rechtes | 85 Euro, |
| 8. den Antrag auf Änderung des Anmelders oder Rechtsinhabers einer Verbandsmarke | 340 Euro, |
| 9. den Antrag auf Eintragung einer Streitanmerkung | 40 Euro, |
| 10. den Antrag auf Weiterbehandlung | 150 Euro, |
| 11. den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand | 220 Euro.“ |

2. Dem § 36a wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für Anträge, die vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 36/2011 eingereicht werden, ist § 28 Abs. 1 Z 2 bis 11 in der vor dem 1. Jänner 2011 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

3. Dem § 40 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) § 28 Abs. 1 Z 2 bis 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 36/2011 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Fischer

Faymann

ÖSTERREICHISCHES PATENTBLATT

I. Teil

Herausgeber



österreichisches
patentamt

Wien, 15. Juli 2011 / CVIII. Jahrgang / Nr. 7

Erscheint am 15. jedes Monats

Bestellung beim Österreichischen Patentamt

DVR: 0078018

Bezugspreise:

Einzelne Hefte Teil I & II 31,00 EUR

Ein Jahrgang: I. Teil 74,00 EUR, II. Teil 252,00 EUR, vollst. Ausgabe 322,00 EUR

Die angeführten Bezugspreise gelten ohne Unterschied für das In- und Ausland, sowie auch für früher erschienene Hefte und Jahrgänge (soweit verfügbar)

Redaktion, Verwaltung und Verlag

im Österreichischen Patentamt

Wien XX., Dresdner Straße 87

Postanschrift: Postfach 95

1200 Wien

Inhalt

• Entscheidungen

- Markenrecht:

- Die Bestimmung des § 33a MSchG ist nach dem Willen des Gesetzgebers nicht besonders rigoros im Sinne einer möglichst weitgehenden Löschung von nicht benutzten Marken anzuwenden.

Allgemeine wirtschaftliche Schwierigkeiten oder persönliche Umstände eines Unternehmers können die Nichtbenutzung der Marke regelmäßig nicht rechtfertigen, behördliche Verfahren aber unter Umständen schon.

Der für die Fünf-Jahres-Frist des § 33a Abs 1 MSchG betreffend die in Österreich geschützte internationale Marke maßgebliche „Tag des Abschlusses des Eintragungsverfahrens“ ist nach den Verfahrensvorschriften des Mitgliedstaates zu bestimmen.

- Sittenwidrig ist ein Markenrechtserwerb dann, wenn der Erwerber - in welcher Weise auch immer - zur Wahrung der geschäftlichen Interessen eines anderen, der das Zeichen schon gebraucht hat, verpflichtet ist oder war, dessen ungeachtet jedoch das Markenrecht an diesem oder einem ähnlichen Zeichen für gleiche oder gleichartige Waren ohne Zustimmung des bisherigen Benützers erwirbt. Für die Beurteilung der Bösgläubigkeit einer Markenmeldung ist die Absicht des Anmelders zum Zeitpunkt der Anmeldung zu berücksichtigen, wobei dieses subjektive Tatbestandsmerkmal anhand der objektiven Fallumstände bestimmt werden muss.

• Oberster Patent- und Markensenat

- Verhandlungsausschreibung

- Ernennung von Mitgliedern

• Berichte und Mitteilungen

- PCT: Beitritt von Katar

- PCT: Beitritt von Ruanda

- Budapester Vertrag: Beitritt von Chile

- Sprechtag der Wirtschaftskammer Vorarlberg betreffend Patentrecht

- Internationale freie Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate

- Geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Entscheidungen

Markenrecht

Erkenntnis des Obersten Patent - und Markensenates vom 30. März 2011
Om 2/11 (Nm 216/1998)

Die Bestimmung des § 33a MSchG ist nach dem Willen des Gesetzgebers nicht besonders rigoros im Sinne einer möglichst weitgehenden Löschung von nicht benutzten Marken anzuwenden.

Allgemeine wirtschaftliche Schwierigkeiten oder persönliche Umstände eines Unternehmers können die Nichtbenutzung der Marke regelmäßig nicht rechtfertigen, behördliche Verfahren aber unter Umständen schon.

Der für die Fünf-Jahres-Frist des § 33a Abs 1 MSchG betreffend die in Österreich geschützte internationale Marke maßgebliche „Tag des Abschlusses des Eintragungsverfahrens“ ist nach den Verfahrensvorschriften des Mitgliedstaates zu bestimmen.

Der Berufung des Antragstellers wird zum Teil Folge gegeben. Dem Löschungsantrag wird dahin stattgegeben, dass die Eintragung der internationalen Marke Nr 608 826 für die Waren der Klasse 29: Viande, poisson, volaille et gibier, aussi surgelés; extraits de viande; conserves de viande, de saucisse, de poisson, de fruits et de légumes; fruits et légumes conservés, séchés et cuits; préparations pour bouillon, y compris extraits de bouillon et bouillon en cubes, bouillon granulé; potages cuisinés; extraits de légumes en suppléments pour aliments et viande; und für die Waren der Klasse 30: Arômes pour potage; sauces (condiment); épices; pizza garnie avec légumes, champignons, viande, saucisse, poisson et/ou fromage unwirksam ist.

Im übrigen Umfang der in den Klassen 29 und 30 verzeichneten Waren (Fertiggerichte) wird die Abweisung des Löschungsantrages bestätigt. Die Vertretungskosten werden gegeneinander aufgehoben.

Der Antragsteller hat der Antragsgegnerin 627,32 EUR an Barauslagen binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Die Antragsgegnerin hat dem Antragsteller 340 EUR an Barauslagen binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Gründe:

Die Antragsgegnerin ist Inhaberin der internationalen Wortbildmarke Nr 608 826 „Le Chef DE CUISINE“. Die deutsche Basismarke ist seit 8. Juli 1993 geschützt, die – auch für Österreich registrierte – internationale Marke seit 12. Oktober 1993. Die Marke ist für die Klassen 29 und 30 eingetragen. Die Veröffentlichung der Marke trägt den Vermerk „Date d’inscription selon la règle 17.1) du règlement d’exécution du 22 avril 1988: 2 décembre 1993.“

Im Warenverzeichnis sind folgende Waren angeführt:

Klasse 29:

Viande, poisson, volaille et gibier, aussi surgelés; extraits de viande; conserves de viande, de saucisse, de poisson, de fruits et de légumes; fruits et légumes conservés, séchés et cuits; préparations pour bouillon, y compris extraits de bouillon et bouillon en cubes, bouillon granulé; potages cuisinés; extraits de légumes en suppléments pour aliments et viande; plats cuisinés, essentiellement composés de viande, de poisson, de gibier et de légumes et comprenant du riz et des pâtes alimentaires.

Klasse 30:

Arômes pour potage; plats cuisinés, essentiellement composés de riz, de pâtes alimentaires et comprenant de la viande, du poisson, du gibier et des légumes, aussi en aliments surgelés; sauces (condiment); épices; pizza garnie avec légumes, champignons, viande, saucisse, poisson et/ou fromage.

Mit Antrag vom 13. Oktober 1998 begehrt der Antragsteller, die Marke gemäß § 33a MSchG wegen Nichtgebrauchs für das Gebiet der Republik Österreich zu löschen. Die Fünf-Jahres-Frist habe mit Schutzdauerbeginn am 12. Oktober 1993 zu laufen begonnen. Innerhalb dieser Frist habe die Antragsgegnerin die Marke in Österreich nicht benutzt.

Die Antragsgegnerin beantragt, den Löschantrag abzuweisen. Fristbeginn sei der 2. Dezember 1993; die Fünf-Jahres-Frist habe daher erst am 2. Dezember 1998 geendet. Zu diesem Zeitpunkt habe sie mit der Marke versehene Produkte in ihrem ersten österreichischen Supermarkt angeboten. Schon 1994 sei an eine Expansion nach Österreich gedacht worden. Die Eröffnung neuer Märkte habe sich durch „bürokratische Hindernisse“ verzögert.

Im ersten Rechtsgang erklärte die Nichtigkeitsabteilung mit ihrer Entscheidung vom 16. Juli 2003 die Marke für unwirksam. Aus Anlass der dagegen von der Antragsgegnerin erhobenen Berufung legte der Oberste Patent- und Markensenat (OPM) mit Beschluss vom 9. Februar 2005, AZ Om 20/04-2, dem Gerichtshof der Union (EuGH) zwei Fragen zur Auslegung des Art 10 Abs 1 und Art 12 Abs 1 MarkenRL zur Vorabentscheidung vor. Nach Beantwortung der Fragen mit dem Urteil des EuGH vom 14. Juni 2007, C-246/05, hob der OPM mit Beschluss vom 26. September 2007 die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung zur Verfahrensergänzung auf. Der Senat ging dabei von folgendem, von ihm zusammengefassten Sachverhalt aus:

Die Antragsgegnerin betreibt eine Supermarktkette, die in Deutschland seit 1973 besteht. Die Antragsgegnerin hatte die Absicht, in Österreich bereits vor dem 13. Oktober 1998 Märkte zu eröffnen. Die Eröffnung verzögerte sich aus einer Vielzahl von Gründen:

1994 stand noch nicht fest, wann die Antragsgegnerin ihre ersten Märkte in Österreich eröffnen werde. Im Mai 1995 wurde ein Büro in Österreich eröffnet. Als Expansions- bzw. Immobilienleiter war Ing. Werner Nowotny für den An- und Verkauf von Immobilien und den Abschluss von Mietverträgen sowie die Betreuung der Bewilligungen zuständig. Er bemühte sich, Grundstücke zu finden, Kauf- oder Bestandverträge abzuschließen und die für den Betrieb von Märkten notwendigen Bewilligungen zu erhalten. Im Juni oder Juli 1995 wurde ein Expansionsbüro in St. Pölten eingerichtet, in weiterer Folge ein Expansionsbüro in Graz. Aufgabe dieser Büros war es, für Märkte geeignete Grundstücke zu finden.

Zu diesem Zeitpunkt waren 100 neue Standorte geplant, die entwickelt werden sollten. Am 21. Februar 1995 wurde beantragt, die Lidl Austria GmbH Niederlassung Salzburg (später LIDL Austria GmbH) ins Firmenbuch einzutragen. Im Juni 1995 suchte die Antragsgegnerin einen Verwaltungsleiter/eine Verwaltungsleiterin für den Aufbau ihrer Organisation in Österreich. Ende 1995 wurde bekannt, dass die Antragsgegnerin zwar keine Konsum-Filialen erwerben wolle, aber in Österreich Grundstücke kaufe und sich um die Betriebsgenehmigungen kümmere. Damals wurde auch angekündigt, dass 1996 mit der Eröffnung der ersten Lidl-Filialen in Österreich zu rechnen sei. In einem Bericht der „Presse“ wurden 1996 als Hauptfaktoren für den zum Teil doch eher zögernden Einstieg der ausländischen Mitbewerber neben der hohen Marktdichte in manchen Branchen die im Vergleich zu Deutschland schwächere Kaufkraft in Österreich sowie die enormen bürokratischen Hürden genannt. Gleichzeitig wurde berichtet, dass Lidl den Einstieg in Österreich bereits für 1995 geplant, dann aber auf 1996 verschoben habe. Nach einem Bericht eines Nachrichtenmagazins vom 14. September 1998 hätte der „expansionswütige Diskonter Lidl“ schon 1995 in Österreich starten sollen.

Es sei versucht worden, die 110 Standorte einer Autozubehörskette zu kaufen, die jedoch letztlich nicht verkauft wurde. Danach sei ganz Österreich nach geeigneten Flächen am Stadtrand „durchkämmt“ worden. Kaum fündig geworden, habe der Manager der Antragsgegnerin „seine ersten Erfahrungen mit den langsamen Mühlen der österreichischen Bürokratie“ gemacht. Baugenehmigungen hätten eingeholt werden müssen. Eine Verzögerung des Starts um drei Jahre sei solcherart nicht zu verhindern gewesen.

1996 erwarb Lidl ein Grundstück für ein Auslieferungslager in Lindach; zuvor war ein Grundstück in Seewalchen gekauft worden. Die Bauphasen wurden auf die Anzahl von Bewilligungen für Filialen abgestimmt, weil sich ein Logistikzentrum erst ab einer gewissen Anzahl von Filialen rechnet. Es war geplant, 20 Märkte auf einmal zu eröffnen, um das Logistikzentrum auszulasten. Mit einer geringeren Anzahl von Filialen wollte man deshalb nicht beginnen, weil die Antragsgegnerin von ihren Lieferanten Mindestmengen beziehen muss. Die Eröffnung von Filialen verzögerte sich, weil Bewilligungen nicht erteilt wurden.

Im August 1996 wurde vom Kauf eines Grundstücks durch die Antragsgegnerin in Eisenstadt berichtet. In einem Bericht vom März 1997 wurde erwähnt, dass sich der (damalige) Landesrat Hubert Gorbach hinter den Diskonter Lidl stelle, der am Autobahnzubringer Lustenauer Straße einen Markt mit 599 Quadratmeter Verkaufsfläche errichten wolle. Gorbach sehe (fast) keine rechtliche Möglichkeit, die Genehmigung zu versagen. In einem weiteren Bericht vom März 1997 wird der Landesrat mit der Äußerung zitiert, dass die Schließung der einzigen Grundstückszufahrt nicht möglich sei und die Gebrauchserlaubnis nicht verweigert werden könne, wenn die Zufahrt unter Einhaltung der im Verfahren festzulegenden Auflagen verkehrstechnisch möglich sei.

Lidl war zwar „voll auf Expansionskurs“ und übte auch „permanent Druck auf die Expansion“ aus, kam aber nicht auf die Anzahl von Filialen, die notwendig gewesen wäre, um alles effizient zu betreiben. Eine zu geringe Anzahl von Märkten hätte sich nicht gerechnet; es wäre daher auch nicht möglich gewesen, die ersten Filialen in Österreich zwei Monate früher zu eröffnen. Ziel der Antragsgegnerin war es, die Filialen zum frühest möglichen Zeitpunkt „ans Netz zu bringen“.

Im Mai 1997 wurde begonnen, das Sortiment vorzubereiten. Ab 14. September 1998 wurden die Waren an das Zentrallager geliefert. Die Märkte waren zwar fertig gestellt, mussten aber noch eingerichtet werden. Für die Filialen ist konzernintern eine einheitliche Mindestausstattung vorgeschrieben. Die ersten Supermärkte in Österreich – und zwar insgesamt neun – wurden am 5. November 1998 eröffnet. Vor diesem Zeitpunkt wurde für die mit der Marke „Le Chef DE CUISINE“ versehenen Fertiggerichte weder geworben noch wurden sie in Österreich vertrieben; sie wurden jedoch firmenintern und auch mit den Lieferanten vorbesprochen und abgestimmt. Die Antragsgegnerin vertreibt mit ihren Marken versehene Waren nur in ihren eigenen Geschäften.

In rechtlicher Hinsicht führte der OPM im Wesentlichen aus, dass nach der Fragebeantwortung des EuGH der maßgebliche „Tag des Abschlusses des Eintragungsverfahrens“ nach den Verfahrensvorschriften des Mitgliedstaates zu bestimmen sei, sodass hier die Fünf-Jahres-Frist des § 33a Abs 1 MSchG für die in Österreich geschützte internationale Marke mit dem Beginn der Schutzdauer, also am 13. Oktober 1993, zu laufen begonnen habe.

Zu den Gründen der Nichtbenützung der Marke und zur Ergänzungsbedürftigkeit des Verfahrens zu diesem Thema wurde im Aufhebungsbeschluss im Wesentlichen darauf verwiesen, dass zwischen dem Fehlen von Geschäften in Österreich und der Nichtbenützung der Marke ein unmittelbarer Zusammenhang bestehe. Es sei zu prüfen, ob es der Antragsgegnerin zumutbar gewesen wäre, ihre Unternehmensstrategie zu ändern, um die mit der Marke versehenen Waren vor Ablauf der Fünf-Jahres-Frist in Österreich vertreiben zu können. Hier liege es auf der Hand, dass Diskontläden nur dann wirtschaftlich betrieben werden können, wenn der Umsatz und damit die Nachfragemacht gegenüber dem Lieferanten einen gewissen Umfang erreicht. Es verstehe sich auch von selbst, dass Diskontmärkte attraktive Standorte benötigten, um den für die Erzielung von Gewinnen trotz niedriger Preise hohen Umsatz zu

erreichen, und dass ein Logistikzentrum umso eher wirtschaftlich betrieben werden könne, je mehr Filialen beliefert werden. Zu prüfen bleibe aber, ob die Antragsgegnerin die bei der Umsetzung der Unternehmensstrategie auftretenden Hindernisse rascher hätte überwinden können und ob sie daher nicht von ihrem Willen unabhängig gewesen wären.

Nach dem festgestellten Sachverhalt habe die Antragsgegnerin 1995 mit ihrer Expansion nach Österreich begonnen. Sie habe Standorte gesucht und sich um die notwendigen Bewilligungen bemüht. Dabei hätten sich aber Verzögerungen ergeben. Der Grund hierfür stehe aber nicht fest. Insbesondere sei nicht geklärt, ob die Antragsgegnerin die Verfahren rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeleitet und betrieben habe und worin die von ihr behaupteten „bürokratischen Hindernisse“ und „durch die Behörde verursachten Schwierigkeiten“ bestanden hätten.

Im zweiten Rechtsgang wies die Nichtigkeitsabteilung den Löschantrag ab. Vom festgestellten Sachverhalt ist Folgendes als wesentlich hervorzuheben:

Der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union im Jahr 1995 habe das Interesse der Antragsgegnerin geweckt, in Österreich zu expandieren. Entsprechend der Unternehmensstrategie, den Markt in allen Bundesländern nur zu erschließen, wenn dies mit mehreren Filialen gleichzeitig möglich wäre, der Betrieb eines Logistikzentrums sich rechne und ein Zentrallager mit entsprechender Größe und Autobahnanschluss gefunden werde, habe die Antragsgegnerin im April 1995 Angebote über Grundstücke für ein Zentrallager in Seewalchen erhalten, sei in Kaufverhandlungen eingetreten und habe am 14. November 1995 einen Vorvertrag abgeschlossen. Wegen Anrainerprotesten und einer Bodenkontaminierung hätten sich die Bewilligungsverfahren verzögert. Wegen der unabsehbaren Schwierigkeiten habe sich die Antragsgegnerin bemüht, den Vorvertrag aufzulösen, was erst im Juli 1996 gelungen sei. Für ein Logistikzentrum in Lindach seien von Juni 1996 bis zur Übergabe des leeren Bauwerks am 2. Juni 1998 zahlreiche Schwierigkeiten (geotechnische Bodenuntersuchungen) zu überwinden gewesen. Für die Autobahnanschlussstelle habe eine Änderung des Flächenwidmungsplans herbeigeführt werden müssen. Bis zur Eröffnung von neun Filialen Anfang November 1998 und nach Fertigstellung des Zentrallagers sei infolge von Einwänden von Anrainern die Einholung von Gutachten erforderlich gewesen.

In rechtlicher Hinsicht beurteilte die Nichtigkeitsabteilung den Sachverhalt dahin, dass eine erfolgreich abgeschlossene Expansion Voraussetzung der Markenbenutzung in Österreich gewesen sei. Eine Änderung ihrer Unternehmensstrategie sei der Antragsgegnerin nicht zumutbar gewesen. Wesentlich sei, ob sie beim Expansionsvorhaben nicht bloß von voraussehbaren technischen oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten behindert wurde oder ob diese Schwierigkeiten das übliche Ausmaß überstiegen und deshalb eine Ausnahmesituation vorlag. Letzteres sei zu bejahen. Es sei realistisch, dass die Umsetzung des Projekts innerhalb der Fünf-Jahres-Frist gelingen könnte. Beim gescheiterten Projekt Seewalchen habe sich die Antragsgegnerin auf die vorangegangenen Abklärungen mit der Baubehörde und der Zusage des für den Flächenwidmungsplan zuständigen Bürgermeisters verlassen können. Die Antragsgegnerin habe sich vom Vorvertrag erst lösen müssen und rechtzeitig um Alternativen umgesehen. Es sei zu erheblichen Verzögerungen durch eine Verkettung von Umständen gekommen, die außerhalb des Einflussbereichs eines umsichtigen und vorausschauenden Unternehmers lagen.

Mit seiner Berufung beantragt der Antragsteller die Abänderung dahin, dass dem Löschantrag stattgegeben werde.

Die seit 13. Oktober 1993 bestehende Benutzungspflicht könnte nicht mit dem erst 1995 erfolgten EU-Beitritt Österreichs gerechtfertigt werden. Die festgestellten Projektverzögerungen seien für den Markeninhaber voraussehbar und kalkulierbar gewesen. Ein umsichtiger Unternehmer hätte für das Zentrallager zumindest zwei mögliche Standorte gleichzeitig gesucht. Die Gründe für die Nichtbenutzung der Marke seien nicht außerhalb der Einflussphäre der Markeninhaberin gelegen. Die Nichtigkeitsabteilung habe übersehen, dass – wie im ersten Rechtsgang festgestellt – eine Markenbenutzung ab 5. November 1998 nur für drei Warengruppen erfolgt sei, nämlich für Linsen-Eintopf mit Würstchen, Ravioli mit Rindfleisch

und Nasi-Goreng. In Ansehung der übrigen Waren sei keine schutzerhaltende Benutzung erfolgt und die Marke deshalb in diesem Umfang zu löschen. Zuletzt rügt die Berufungswerberin als unrichtig die Feststellungen zur Beendigung der Vertragsverhandlungen über das Grundstück Seewalchen sowie über den Zeitablauf beim Kaufanbot für die Grundstücke in Lindach.

Die Antragsgegnerin beantragt, der Berufung nicht stattzugeben.

Die Berufung ist teilweise berechtigt.

1. Der Beginn des Fristenlaufs (§ 33a Abs 1 MSchG; Art 10 Abs 1 MarkenRL) wurde von der Nichtigkeitsabteilung im Einklang mit den Rechtsausführungen im Aufhebungsbeschluss des Senats vom 26. September 2007 zutreffend mit dem 13. Oktober 1993 bestimmt. Dies ist im Berufungsverfahren auch nicht mehr strittig. Die Markenbenutzung erst am 5. November 1998 erfolgte demnach außerhalb der Frist. Dass von dieser Benutzung nur die angeführten drei Fertiggerichte betroffen waren, wurde zwar nicht festgestellt, ist aber unstrittig (siehe dazu die Äußerung der Antragsgegnerin ON 3 zum Löschantrag). Da das Warenverzeichnis neben den Fertiggerichten detailliert verschiedene Produkte (Fleisch, Fisch, Konserven usw) auflistet ist für eine markenerhaltende Benutzung zu fordern, dass für jedes einzelne Produkt in der Frist Benutzungshandlungen gesetzt wurden. Der Löschantrag ist daher schon aus diesem Grund mit Ausnahme der erwähnten Fertiggerichte (plats cuisinés ... = ready – cooked meals ...) berechtigt.

2. Die Rüge unrichtiger Tatsachenfeststellungen ist nicht berechtigt. Zunächst zieht der Berufungswerber ohne nachvollziehbare Begründung die Feststellungen zum gescheiterten Projekt Seewalchen in Zweifel. Dass die Antragsgegnerin ein taugliches Anbot für das Zentrallager „aus Gründen, die in ihrer Sphäre lagen, letztlich nicht angenommen hat“ ist eine mit dem Beweisergebnissen nicht in Einklang zu bringende These. Auch mit der Rüge zum Thema „falscher zeitlicher Ablauf“ (dazu wird allein die Datierung der Auflösung des Vorvertrags Seewalchen bzw des Anbots Lindach releviert) kann der vom Berufungswerber gezogene Schluss, die Antragsgegnerin hätte zu lange zugewartet, um sich nach Alternativen umzusehen, nicht ausreichend plausibel begründet werden. Der Berufungswerber negiert auch hier die übrigen Verfahrensergebnisse. Der rechtlichen Beurteilung ist daher der festgestellte Sachverhalt zugrunde zu legen.

3. In Ansehung der Fertiggerichte ist die Bejahung rechtfertigender Gründe für die Nichtbenutzung der Marke innerhalb der Fünf-Jahres-Frist entgegen der Ansicht des Berufungswerbers nicht zu beanstanden:

a. Vorauszuschicken ist, dass die Bestimmung des § 33a MSchG nach dem Willen des Gesetzgebers nicht besonders rigoros im Sinne einer möglichst weitgehenden Löschung von nicht benutzten Marken anzuwenden ist (RIS-Justiz RS0066797; 4 Ob 7/96 = SZ 69/38; zuletzt 4 Ob 119/06p).

b. Wohl trifft es zu, dass allgemeine wirtschaftliche Schwierigkeiten oder persönliche Umstände eines Unternehmers die Nichtbenutzung der Marke regelmäßig nicht rechtfertigen können (Fezer Markenrecht⁴ § 26 MarkenG Rz 113f), behördliche Verfahren können aber unter Umständen das Unterlassen der Markenbenutzung rechtfertigen (Ströbele/Hacker, Markengesetz⁹ § 26 Rz 70). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zur vergleichbaren Rechtslage (§ 26d MarkenG) kommt es auf Umstände an, „die dem Einfluss des Markeninhabers nicht zugänglich sind, wie insbesondere höhere Gewalt“ (Ingerl/Rohnke Markengesetz³ § 26 Rz 248 mwN). Der EuGH verlangt für die Rechtfertigung - neben einem ausreichend unmittelbaren Zusammenhang zwischen dem Hindernis und der Marke - „vom Willen des Markeninhabers unabhängige Umstände“ (Ingerl/Rohnke aaO Rz 249 mwN).

Die festgestellten Schwierigkeiten der Antragsgegnerin bei ihrer Expansion auf dem österreichischen Markt gehen nach zutreffender Ansicht der Nichtigkeitsabteilung über allgemeine und kalkulierbare bürokratische Schwierigkeiten hinaus, die in ihrer Gesamtheit (Verkettung

von Umständen) doch einer vom Unternehmer nicht mehr einkalkulierbaren höheren Gewalt gleichgehalten werden können. Das betrifft insbesondere das Scheitern des geplanten und zunächst realistisch erscheinenden Projekts Seewalchen für die Errichtung eines Zentrallagers. Im Hinblick auf die dadurch bewirkte zumindest mehrmonatige Verzögerung sind die Überlegungen des Berufungswerbers zum Thema des EU-Beitritts Österreichs nicht recht verständlich. Wenn die Antragsgegnerin mit dem Aufbau ihrer Organisation innerhalb von beispielsweise drei Jahren realistisch rechnen durfte, das Projekt dann aber um wenige Wochen aufgrund außerhalb des Einflussbereichs des Unternehmers liegenden Gründen verzögert wurde, ist die Unterlassung der Markenbenutzung gerechtfertigt, und es kann nicht dagegen damit argumentiert werden, der Unternehmer hätte einen längeren Projektzeitraum einplanen müssen, um so auch nicht vorhersehbaren massiven Schwierigkeiten begegnen und die Fünf-Jahres-Frist wahren zu können. Entscheidend ist nur die Frage, ob die für die Verzögerung maßgeblichen Umstände dem Einfluss des Markeninhabers unterlagen oder auch von seinem Willen unabhängig und unbeeinflussbar eintraten. Wenn die Nichtigkeitsabteilung hier letzteres bejahte, wurde damit jedenfalls nicht der zulässige Ermessensspielraum überschritten. Die Berufung ist daher in Ansehung der genannten Fertiggerichte nicht berechtigt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 42 Abs 1 MSchG iVm §§ 122 Abs 1, 140 Abs 1 PatG und §§ 41, 43 Abs 1 und 50 Abs 1 ZPO. Für die Kostenentscheidung ist von einem gleichzeitigen Prozesserfolg auszugehen. Mangels Bewertung der einzelnen Waren des Warenverzeichnisses der beiden Klassen kann nach Auffassung des Senats hier nicht bloß eine rein zahlenmäßige Gegenüberstellung erfolgen, weil die Fertiggerichte ihrerseits eine Vielzahl der im Übrigen auch einzeln angeführten Produkte enthalten und überdies die Wortbildmarke „Le Chef DE CUISINE“ samt Kochhaube für Fertiggerichte von anderer (höherer) Bedeutung ist als beispielsweise für tiefgefrorenen Fisch oder für Fleischkonserven. Daraus folgt, dass die Parteien in allen Instanzen einander jeweils die Hälfte der getragenen, in § 43 Abs 1 ZPO angeführten staatlichen Gebühren und Kosten zu ersetzen, die Vertretungskosten aber selbst zu tragen haben. Demnach hat der Antragsteller der Antragsgegnerin nur 50 % der verzeichneten und in erster Instanz zur Gänze zugesprochenen Barauslagen zu ersetzen. Die Antragsgegnerin hat nur die Hälfte der Berufungsgebühr, die allein vom Antragsteller als Barauslagenersatz verzeichnet wurde, zu ersetzen.

Erkenntnis des Obersten Patent - und Markensenates vom 30. März 2011
Om 16/10 (Nm 53/2007)

Sittenwidrig ist ein Markenrechtserwerb dann, wenn der Erwerber - in welcher Weise auch immer - zur Wahrung der geschäftlichen Interessen eines anderen, der das Zeichen schon gebraucht hat, verpflichtet ist oder war, dessen ungeachtet jedoch das Markenrecht an diesem oder einem ähnlichen Zeichen für gleiche oder gleichartige Waren ohne Zustimmung des bisherigen Benützers erwirbt. Für die Beurteilung der Bösgläubigkeit einer Markenmeldung ist die Absicht des Anmelders zum Zeitpunkt der Anmeldung zu berücksichtigen, wobei dieses subjektive Tatbestandsmerkmal anhand der objektiven Fallumstände bestimmt werden muss.

Der Berufung wird Folge gegeben.

Die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung wird dahin abgeändert, dass der Antrag, die österreichische Marke Nr 218 641 zu löschen, abgewiesen wird.

Der Antragsteller ist schuldig, dem Antragsgegner die mit 6.556,20 EUR (darin 1.092,70 EUR Umsatzsteuer) bestimmten Kosten des Verfahrens erster Instanz und die mit 3.321,90 EUR (darin EUR 453,65 Umsatzsteuer und 600 EUR Barauslagen) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Gründe:

Der Antragsteller beehrte die Löschung der mit Priorität vom 30. Juli 2003 für den Antragsgegner registrierten österreichischen Wortbildmarke Nr 218 641 „wachau.classic.rallye“, eingetragen für Klasse 35 (Werbung), Klasse 39 (Veranstaltung von Reisen) und Klasse 41 (sportliche und kulturelle Aktivitäten). Er stützte sich auf den Lösungsgrund des § 34 Abs 1 MSchG; der Antragsgegner sei bei der Anmeldung bösgläubig gewesen, weil er nicht der erste und einzige Nutzer des als Marke angemeldeten Zeichens gewesen sei.

Der Antragsgegner beantragte, den Lösungsantrag abzuweisen. Der Antragsteller habe zwar mit ihm gemeinsam eine Veranstaltung unter dem strittigen Zeichen durchgeführt, jedoch keine Einwendungen gegen die Idee des Antragsgegners erhoben, sich das Zeichen als Marke schützen zu lassen.

Die Nichtigkeitsabteilung des Österreichischen Patentamtes gab dem Lösungsantrag statt. Sie traf unter anderem folgende Feststellungen: Antragsteller und Antragsgegner haben 2003 beschlossen, gemeinsam eine Oldtimer-Rallye unter der Bezeichnung „Wachau Classic Rallye“ zu organisieren. Der Antragsteller war für die technische Organisation, der Antragsgegner für die geschäftliche und vertragliche Abwicklung zuständig; Sponsoren wurden von beiden geworben. In einem Gespräch zwischen den Parteien im Juni 2003 warf der Antragsgegner die Idee auf, die Bezeichnung „Wachau Classic Rallye“ als Wortbildmarke schützen zu lassen, die Parteien planten damals, auch künftig bei der Organisation von Rallye-Veranstaltungen zusammenzuarbeiten. Der Antragsgegner meinte sinngemäß, „wenn wir das weiter tun, dann lassen wir uns die Marke schützen“. Der Antragsteller antwortete darauf etwa sinngemäß: „Wenn dir etwas daran liegt, dann mach die Anmeldung“, und er fügte hinzu, er wolle mit einer Markenmeldung nichts zu tun haben, schließlich sei er Pensionist. In der Folge meldete der Antragsgegner die strittige Marke am 30. Juli 2003 auf sich an. Noch im selben Jahr endete die Zusammenarbeit zwischen den Parteien infolge von Streitigkeiten über die finanzielle Abwicklung der zuletzt organisierten Rallye.

In ihrer rechtlichen Beurteilung führte die Nichtigkeitsabteilung aus, bösgläubig im Sinne des § 34 MSchG handle, wer eine Marke rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig anmelde, also ein formales Markenrecht ohne sachlich gerechtfertigten Grund zur Erreichung eines verwerflichen Zweckes ausnutze. Entscheidend sei das zur Anmeldung führende Motiv. Für die Annahme eines sittenwidrigen Markenrechtserwerbes genüge die Absicht, die Marke zu erwerben, um den Benutzer des Kennzeichens zu behindern. Im Anlassfall hätten zwischen den Parteien infolge ihrer Zusammenarbeit wechselseitige Loyalitätspflichten bestanden, die der Antragsgegner durch Anmeldung der strittigen Marke auf sich allein verletzt habe. Im Zeitpunkt der Markenmeldung habe dem Antragsgegner schon bewusst sein müssen, dass es im Zusammenhang mit der zuletzt veranstalteten Rallye und deren Abrechnung zu Problemen mit dem Antragsteller kommen werde und dass die weitere Zusammenarbeit voraussichtlich ein Ende finden werde. Eine eindeutige Zustimmung des Antragstellers zur Markenmeldung für den Antragsgegner allein sei nicht vorgelegen. Die Markenmeldung habe somit offenbar den Zweck verfolgt, ein durch den Antragsteller (mit-)aufgebautes System stören und dem Antragsteller die Verwendung der strittigen Marke untersagen zu können. Dieser Umstand und die Verletzung von Loyalitäts- und Sorgfaltspflichten führten dazu, dass der Markeninhaber die Vermutung, die Markenmeldung sei in Behinderungsabsicht erfolgt, nicht ausreichend entkräften habe können.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Berufung des Antragsgegners mit dem Antrag, die angefochtene Entscheidung abzuändern und den Lösungsantrag abzuweisen.

Der Antragsgegner beantragt, die Berufung abzuweisen.

Die Berufung ist berechtigt.

Für die Beurteilung der Bösgläubigkeit einer Markenmeldung ist die Absicht des Anmelders zum Zeitpunkt der Anmeldung zu berücksichtigen, wobei dieses subjektive Tatbestandsmerkmal anhand der objektiven Fallumstände bestimmt werden muss (EuGH Rs C-529/07 – Lindt & Sprüngli, Randnummern 41 f). Sittenwidrig ist ein Markenrechtserwerb dann, wenn der Erwerber - in welcher Weise auch immer - zur Wahrung der geschäftlichen Interessen eines anderen, der das Zeichen schon gebraucht hat, verpflichtet ist oder war, dessen ungeachtet jedoch das Markenrecht an diesem oder einem ähnlichen Zeichen für gleiche oder gleichartige Waren ohne Zustimmung des bisherigen Benützers erwirbt (RIS-Justiz RS0109597[T1]). Die Beweislast dafür, dass der Markenmelder im Zeitpunkt der Anmeldung bösgläubig war, trägt nach allgemeinen Grundsätzen derjenige, der die Löschung der Marke aus dem Grund des § 34 MSchG begehrt.

Entgegen der Auffassung der Nichtigkeitsabteilung hat der Antragsteller keine Umstände bewiesen, aus denen der Schluss gezogen werden könnte, der Markeninhaber wäre im Zeitpunkt der Anmeldung der strittigen Marke bösgläubig gewesen. Dem festgestellten Sachverhalt ist zu entnehmen, dass der Antragsgegner den Antragsteller vor der Markenmeldung von seinem beabsichtigten Vorgehen informiert hat und aus dessen Stellungnahme den Schluss ziehen durfte, sein Geschäftspartner habe kein eigenes Interesse an einer Markenmeldung, trete aber einer Markenmeldung durch den Antragsgegner auch nicht entgegen. Damit lag die Zustimmung des bisherigen Mitbenutzers des später als Marke registrierten Zeichens zur geplanten Markenmeldung des Antragsgegners vor, weshalb die Anmeldung keine Loyalitätspflichten verletzt oder sonst geeignet ist, den Antragsgegner in seinen geschäftlichen Interessen zu beeinträchtigen.

Der Antragsteller ist auf seine Äußerung in der Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft St. Pölten vom 2. Feber 2004 zu verweisen, in der er betont, dass zwischen ihm und dem Antragsgegner weder ein Gesellschaftsverhältnis, noch eine wie immer geartete Haftungsgemeinschaft bestanden hat. Auch dieses Beweisergebnis lässt den deutlichen Willen des Antragstellers erkennen, keine wie immer geartete Zusammenarbeit in rechtlich verbindlicher Form mit dem Antragsgegner eingehen zu wollen, und unterstreicht damit den festgestellten Sachverhalt, wonach der Antragsteller im Zeitpunkt der Anmeldung der Marke kein Interesse an einem gemeinsamen Markenrecht gehabt hat.

Der Berufung ist Folge zu geben und der Antrag, die Marke wegen Bösgläubigkeit des Anmelders bei der Anmeldung zu löschen, abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 42 Abs 1 MSchG iVm §§ 122 Abs 1, 140 Abs 1 PatG und §§ 41, 50 Abs 1 ZPO. Die Bemessungsgrundlage beträgt unter Bedachtnahme auf § 5 Z 14 AHK 36.000 EUR.

Oberster Patent- und Markensenat

Verhandlungsausschreibung

In der Markenrechtssache der Antragstellerin Frau Ursula Thim-Fitterer, Untere Marktstraße 84-85, 3492 Etsdorf am Kamp, vertreten durch die Herren Rechtsanwälte Mag. Thomas Steinitzer, Mag. Kurt Schick, Rathausgasse 4, 2136 Laa a/d Thaya, gegen den Antragsgegner Herrn Rene Fitterer, Schlossparksiedlung 5, 3485 Kamp, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Mag. Kurt Gaar, Weihburggasse 2, 1010 Wien, wegen Löschung der Marke Nr 238 866 wird gemäß § 118 Abs 1, § 140 Abs 1 PatG iVm § 42 Abs 1 MSchG die mündliche Verhandlung über die Berufung des Antragsgegners auf den

Donnerstag, 14. Juli 2011, 12.00 Uhr

im Verhandlungssaal C des Obersten Gerichtshofes in Wien, Museumstraße 12, (Justizpalast), zweites Obergeschoß anberaumt.

Ernennung von Mitgliedern

Der Herr Bundespräsident hat mit EntschlieÙung vom 15. April 2011 mit Wirksamkeit vom 5. Mai 2011 auf die Dauer von 5 Jahren folgende KollegInnen zum rechtskundigen Mitglied des Obersten Patent- und Markensenates ernannt:

Oberrätin Mag. Carmen Loibner-Perger
Hofrat Mag. Wilfried Kyseika
Hofrat Mag. Gerald Pilz
Oberrat Mag. Wolfgang Bont
Mag. Dr. Theodor Thanner

Berichte und Mitteilungen

PCT : Beitritt von Katar

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Katar dem Vertrag betreffend die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) beigetreten ist und dieser Vertrag für Katar am 3. August 2011 in Kraft treten wird.

Katar hat gemäß Artikel 64(5) erklärt, sich nicht an Artikel 59 des Vertrags gebunden zu sehen.

PCT : Beitritt von Ruanda

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Ruanda dem Vertrag betreffend die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) beigetreten ist und dieser Vertrag für Ruanda am 31. August 2011 in Kraft treten wird.

Budapester Vertrag: Beitritt von Chile

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Chile dem Budapester Vertrag betreffend die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren beigetreten ist und dieser Vertrag für Chile am 5. August 2011 in Kraft treten wird.

Sprechtage der Wirtschaftskammer Vorarlberg betreffend Patentrecht – September bis Dezember 2011

Donnerstag, 08.09.2010 17-19 Uhr

Donnerstag, 29.09.2010 17-19 Uhr

Donnerstag, 27.10.2010 17-19 Uhr
Donnerstag, 17.11.2010 17-19 Uhr
Donnerstag, 15.12.2010 17-19 Uhr

Die Sprechtage sind kostenfrei. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Ort:

Besprechungsraum der Wirtschafts-Standort Vorarlberg GmbH
CAMPUS Dornbirn, Hintere Achmühlerstrasse 1, Dornbirn
3. Stock

Internationale freie Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate

Im Heft 2 des Jahrganges 2011 der von der Weltgesundheitsorganisation herausgegebenen Zeitschrift „WHO Drug Information“ wurde die Liste 105 der vorgeschlagenen internationalen freien Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate veröffentlicht. Die Einspruchsfrist endet am 31. Oktober 2011.

Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnung:

„Susina di Dro“, GU (IT, Pflaume), 25.06.2011, C 185/10/2011
„Tolminc“, GU (SI, Käse), 25.06.2011, C 185/14/2011
„Armagh Bramley Apples“, GGA (GB, Apfel), 25.06.2011, C 185/18/2011
„Melon de Guadeloupe“, GGA (FR, Melone), 29.06.2011, C 189/37/2011
„Rheinisches Zuckerrübenkraut/Rheinischer Zuckerrübensirup/
Rheinisches Rübenkraut“, GGA (DE, Obst, Saft von Zuckerrübe), 29.06.2011,
C 189/33/2011
„Sel de Guérande“/„Fleur de sel de Guérande“, GGA (FR, Meersalz),
29.06.2011, C 189/42/2011

Mit dieser Veröffentlichung begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 7 der VO (EG) Nr. 510/2006.

Gemäß § 68b des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2009 sind Einsprüche gemäß Art. 7 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 510/2006 innerhalb von 4 Monaten ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und innerhalb dieser Frist zu begründen. Der begründete Einspruch (zs. mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung desselben) sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen spätestens am letzten Tag der Frist in dreifacher Ausfertigung im Patentamt eingelangt sein. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

ÖSTERREICHISCHES PATENTBLATT

I. Teil

Herausgeber



österreichisches
patentamt

Wien, 15. August 2011 / CVIII. Jahrgang / Nr. 8

Erscheint am 15. jedes Monats

Bestellung beim Österreichischen Patentamt

DVR: 0078018

Bezugspreise:

Einzelne Hefte Teil I & II 31,00 EUR

Ein Jahrgang: I. Teil 74,00 EUR, II. Teil 252,00 EUR, vollst. Ausgabe 322,00 EUR

Die angeführten Bezugspreise gelten ohne Unterschied für das In- und Ausland,
sowie auch für früher erschienene Hefte und Jahrgänge (soweit verfügbar)

Redaktion, Verwaltung und Verlag

im Österreichischen Patentamt

Wien XX., Dresdner Straße 87

Postanschrift: Postfach 95

1200 Wien

Inhalt

- **Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.**

- Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des Österreichischen Patentamtes

- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2011;

- **Entscheidungen**

- **Patentrecht:**

- Die Rückziehung eines Antrags im Berufungsverfahren ist in analoger Anwendung des § 483 Abs 3 ZPO mit Zustimmung des Gegners zulässig.

- Die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung wird wirkungslos.

- **Markenrecht:**

- Die Wortbildmarke „Neptun“ ist den Wortbildmarken „Neptun“ (jeweils mit abweichender grafischer Ausgestaltung) im Bereich der Klassen 1, 11 und 19 verwechselbar ähnlich.

- **Oberster Patent- und Markensenat**

- Verhandlungsausschreibung

- Ernennung von Mitgliedern

- **Berichte und Mitteilungen**

- Geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

- Sprechtag der Wirtschaftskammer Oberösterreich betreffend Marken-, Muster- und Patentrecht – September bis Oktober 2011

- **Anhang:**

- Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des Österreichischen Patentamtes

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Bekanntmachung des Präsidenten des Patentamtes betreffend die Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des Österreichischen Patentamtes; Zusammensetzung der Abteilungen; Änderungen

Gemäß §§ 60 Abs.2 und 61 Abs. 2 und 3 Patentgesetz 1970 wurde mit Wirkung vom 4. Juli 2011 die Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des Österreichischen Patentamtes gemäß dem angeschlossenen **Anhang** neu erlassen.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2011;

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 werden folgende Bedienstete, die den Dienst im Österreichischen Patentamt – Hoheitsverwaltung als vollbeschäftigte VB/v4 – Ersatzkräfte angetreten haben, mit Wirkung vom 4. Juli 2011 wie folgt zugeteilt:

Sabrina Poschalko der Abteilung Zentrale Dienste / Bereich Präsidialkanzlei,
Daniela Arnhof der Abteilung Verwaltungsstellendirektion / Bereich DATAKO und
Nadja Perovic der Rechtsabteilung Österreichische Marken / Bereich Markenregister.

Entscheidungen

Patentrecht

Beschluss des Obersten Patent - und Markensenates vom 30. März 2011
Op 1/11 (N 18/2008)

**Die Rückziehung eines Antrags im Berufungsverfahren ist in analoger Anwendung des § 483 Abs 3 ZPO mit Zustimmung des Gegners zulässig.
Die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung wird wirkungslos.**

Die Rückziehung des Antrages auf Nichtigerklärung des Patentes Nr E 205 606 wird zur Kenntnis genommen. Die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung des Österreichischen Patentamtes vom 15. Juli 2010, GZ N 18/2008-11-13, ist wirkungslos.

Gründe:

Mit der im Spruch genannten Entscheidung hat die Nichtigkeitsabteilung das Patent der Antragsgegnerin Nr E 205 606 für nichtig erklärt. Nach Einlangen von Berufung und Berufsbeantwortung erklärte die Antragstellerin, den Antrag auf Nichtigerklärung zurückzuziehen. Die Antragsgegnerin stimmte dem zu. Weiters teilten die Parteien mit, dass über die Verfahrenskosten Einvernehmen bestehe.

Auf die Rückziehung des Antrages ist mangels Regelung im Patentgesetz § 483 Abs 3 ZPO analog anzuwenden. Sie ist daher mit Zustimmung des Gegners zulässig und hat zur Folge, dass die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung wirkungslos wird. Dies ist vom Obersten Patent- und Markensenat mit Beschluss festzustellen.

Auf § 112 Abs 1 PatG wird hingewiesen.

Markenrecht

Erkenntnis des Obersten Patent - und Markensenes vom 27. April 2011
Om 1/11 (Nm 9/2008)

Die Wortbildmarke „Neptun“ ist den Wortbildmarken „Neptun“ (jeweils mit abweichender grafischer Ausgestaltung) im Bereich der Klassen 1, 11 und 19 verwechselbar ähnlich.

Der Berufung wird nicht Folge gegeben.

Die Antragsgegnerin ist schuldig, den Antragstellerinnen die mit 3.266,28 EUR bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens (darin 544,28 EUR Umsatzsteuer) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Gründe:

Die Erstantragstellerin ist Inhaberin der österreichischen Wortbildmarke Nr 187 586:



Die Marke ist mit Priorität vom 18. Jänner 2000 für folgende Waren eingetragen:

Klasse 1: Chemische Mittel zum Reinigen von Schwimmbädern

Klasse 11: Beleuchtungs-, Heizungs-, Lüftungs- und Wasserleitungsgeräte, sowie sanitäre Anlagen, insbesondere Solarabsorber

Klasse 19: Baumaterialien (nicht aus Metall), Rohre (nicht aus Metall) für Bauzwecke

Die Zweitantragstellerin ist Inhaberin der österreichischen Wortbildmarke Nr 113 657:



Die Marke ist mit Priorität vom 11. März 1986 für folgende Waren eingetragen:

KI 1: Chemische Mittel zur Reinigung von Schwimmbädern.

Die Antragsgegnerin ist Inhaberin der internationalen Marke Nr 757 861:



Die Marke ist mit Priorität der Benelux-Basismarke vom 9. November 2000 für folgende Waren eingetragen:

Klasse 1: Chemicals for use in industry, agriculture, horticulture and forestry especially fertilizers for soils, alcohol based cleaning products, for outdoor tanks and swimming pools; glycol; preparations for fortifying plants; fertilizers for barks, gardens, indoor plants, planting beds and plants for balconies, lawn fertilizers, compost activators as chemical products for turning plant substances into humus; weed eradication products; special humus; peat (fertilizer).

Chemische Erzeugnisse für die gewerbliche Wirtschaft, Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwirtschaft, insbesondere Bodendünger, Reinigungsmittel auf Alkoholbasis, für Außentanks und Schwimmbäder; Glykol; Präparate für befestigte Gewächse; Kunstdünger für Baumrinden, Gärten, Innengewächse und Balkonpflanzen, Rasendünger, Kompostbeschleuniger als chemische Erzeugnisse zur Umwandlung von pflanzlichen Stoffen in Humus; Unkrautvertilgungsmittel; Spezialhumus; Torf (Dünger).

Klasse 5: Products for destroying vermin; bactericidal agents, particularly water treatment preparations, algicides; products used for plant preservation, including insecticides, fungicides and herbicides; products for moss eradication, herbicides and fungicides.

Schädlingsvertilgungsmittel; keimtötende Mittel, insbesondere zur Wasserbehandlung; Alginide; Erzeugnisse zur Pflanzenerhaltung einschließlich Insektizide, Fungizide und Herbizide; Erzeugnisse zur Moosvernichtung, Herbizide und Fungizide.

Klasse 6: Building materials of metal, particularly metallic ironmongery and locksmithing articles; pipes of metal; transportable buildings of metal, included in this class; metal wire for do-it-yourself work; metal wire for flowers; metal tanks and accessories thereof included in this class.

Baumaterialien aus Metall, insbesondere Kleiseisenwaren und Schlosserwaren; Rohre aus Metall; transportable Bauten aus Metall, soweit sie in dieser Klasse enthalten sind; Metalldrähte für Heimwerker; Metalldrähte für Blumen; Metallbehälter und Zubehör soweit in dieser Klasse enthalten.

Klasse 7: Machines, pumps and instruments, other than hand-operated, for use in horticulture, gardening and agriculture, particularly lawnmowers (electrically or gasoline-driven), scythes, scarifiers, lawn aerators, aspirators for dead leaves, distributing machine (fertilizers and sowing seeds), axes, snowplows with rotary cutters, garden pumps, water pumps for ponds, household water distribution stations, submersible pumps, wastewater pumps; machine tools, motors and engines (other than for land vehicles).

Nicht handbetätigte Maschinen, Pumpen und Geräte zur Verwendung im Gartenbau, Gartenarbeit und Landwirtschaft, insbesondere Rasenmäher (elektrisch oder benzinbetrieben); Sensen; Vertikutierer, Rasenlüfter, Laubsauger; Streuwagen (Düngung und Saatgut), Äxte, Schneepflüge mit Fräsen, Gartenpumpen, Wasserpumpen für Teiche, Hauswasserverteilungsanlage, Behälterpumpe, Schmutzwasserpumpe, Werkzeugmaschinen, Maschinentriebwerke und -motoren (ausgenommen solche für Landfahrzeuge).

Klasse 8: Hand-operated hand tools-and implements, particularly shovels, weeding forks, forks, spades, shears (grass shears, pruning shears, secateurs, gardening saws, blades), saws, wood-cutters' axes, axes, snow shovels, shearers, hand-operated lawn aerators and sowers, cutlery; shears for underwater use, dip nets for dead leaves.

Handbetätigte Werkzeuge und Geräte, insbesondere Schaufeln, Unkrauthacken, Gabeln, Spaten, Scheren (Grasscheren, Baumschere, Gartenschere, Gartensäge, Messer), Sägen,

Holzfälleräxte, Beile (Äxte), Schneeschaufeln, Schergeräte, handbetätigte Vertikutierer und Sämaschine, Messerschmiedewaren; Scheren für die Verwendung unter Wasser, Auffangnetze für Laub.

Klasse 11: Sanitary apparatus; installations, valves, fittings and armatures for horticulture, gardening and agriculture, particularly faucets, nozzles for watering cans, water filters for ponds or swimming pools, fountains, tanks, rainwater vats and prefabricated ponds; water supply apparatus.

Sanitäre Anlagen; Installationen, Ventile, Apparate und Armaturen für Gartenbau, Gartenarbeit und Landwirtschaft, insbesondere Hähne, Spritzdüsen für Gießkannen, Wasserfilter für Teiche oder Schwimmbäder, Brunnen, Behälter, Regentonnen und vorgefertigte Teiche; Wasserleitungsanlagen.

Klasse 12: Wheelbarrows, sack-barrows, hose carts, supports for flexible hoses.

Schubkarren, Rodel, Wasserschlauchwagen, Aufsätze für flexible Wasserschläuche.

Klasse 17: Flexible hoses (not of metal), especially watering hoses, hose couplings; plastic sheets and mats (other than for packaging), especially sheets for protecting ponds; insulating bags and mats for covering the soil, for bank planting.

Flexible Schläuche (nicht aus Metall), insbesondere Wasserschläuche, Verbindungsstücke für Schläuche; Plastikfolien und Matten (ausgenommen für Verpackungen), insbesondere Folien zum Schutz von Teichen; Isoliertaschen und -matten zum Bedecken des Bodens und der Bepflanzung von Böschungen.

Klasse 19: Nonmetallic building materials, especially fences, gates, posts, picket fences, plant vats, mats, trellises for climbing plants, sheets, flagstones for lawns, concrete hoarding, paving stones, dowels, (all the aforementioned goods are not made of metal); transportable buildings (not of metal); nonmetallic tanks and accessories thereof included in this class.

Baumaterialien (nicht aus Metall), insbesondere Zäune, Tore, Pfosten, Lattenzäune, Blumentöpfe, Vlies, Pflanzenrankspaliere, Folien, Fliesenplatten für Rasen, Betonzäune, Pflastersteine, Dübeln, (alle vorgenannten Waren nicht aus Metall); transportable Bauten (nicht aus Metall), Behälter nicht aus Metall und Zubehör soweit in dieser Klasse enthalten.

Klasse 20: Furniture, particularly garden furniture, parasols, chaises longues, garden benches, glass panes, frames; products not included in other classes, made of wood, cork, reed, cane, wicker, substitutes for all these materials or of plastic; decorative articles for gardens, terraces and balconies, namely rings, balls, slabs of wood, reed, cork, cane, straw, wicker and their substitutes, as well as of synthetic foams and of polystyrene for the manufacture of flower arrangements; plastic sleeves for flower bouquets; nonmetallic decorative stems placed in bouquets for jubilees.

Möbel, insbesondere Gartenmöbel, Sonnenschirme, Chaiselongue, Gartenbänke, Glascheiben, Bilderrahmen; Waren, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind, aus Holz, Kork, Rohr, Binsen, Weide, deren Ersatzstoffen oder aus Kunststoffen; Dekorationsartikel für Gärten, Terrassen und Balkone, nämlich Ringe, Bälle, Platten aus Holz, Rohr, Kork, Binsen, Stroh, Weiden und deren Ersatzstoffen, als auch aus synthetischen Schaumstoffen und aus Polystyren für die Herstellung von Blumenarrangements; Kunststoffschleifen für Blumenbuketts; nicht metallische Dekorationsstiele für Jubiläumsbuketts.

Klasse 21: Household and kitchen utensils and containers (neither of precious metals, nor coated therewith), particularly garbage cans, cisterns and rainwater vats; glassware, porcelain, earthenware, not included in other classes, particularly flowerpots, flower boxes for balconies, plant tubs; sprinklers, nozzles for watering cans, spray nozzles.

Geräte und Behälter für Haushalt und Küche (weder aus Edelmetall noch damit plattiert), insbesondere Abfalleimer, Zisternen und Regentonnen; Glaswaren, Porzellan, Steingut, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind, insbesondere Blumentöpfe, Blumenkisten für Balkone, Pflanzentöpfe; Rasensprenger, Spritzdüsen für Gießkannen, Spritzdüsen.

Klasse 26: Artificial flowers; wooden, plastic or resin fruit imitations.

Künstliche Blumen; Früchtenachbildungen aus Holz, Kunststoff oder Harz.

Klasse 28: Christmas tree decorations, Easter decorations and household and garden decorations, included in this class, particularly lanterns, figures made of ceramic, needlework items, pinwheels; birds and butterflies made from feathers.

Christbaumschmuck, Dekorationen für Ostern, Haushalt und Garten, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind, insbesondere Laternen, Keramikfiguren, Handarbeiten, Windräder; Vögel und Schmetterlinge aus Federn.

Klasse 31: Animal feed, particularly pet food, namely food for dogs, cats, rodents, horses and fish; agricultural, horticultural and forestry products, as well as grains, included in this class, natural seeds, plants and flowers, flower bulbs.

Futtermittel für Tiere, insbesondere Haustiernahrung, insbesondere für Hunde, Katzen, Nager, Pferde und Fische; land-, garten- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse sowie Samenkörner, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; natürliches Saatgut, Pflanzen und Blumen; Blumenzwiebel.

Die Antragstellerinnen begehren die Löschung der Marke der Antragsgegnerin. Sie sei für gleichartige Waren eingetragen und - bei schlechterer Priorität - jener der Antragstellerinnen verwechselbar ähnlich. Dies folge in erster Linie aus der Übernahme des prägenden Wortbestandteils "Neptun", weiters gebe es Ähnlichkeiten bei der Schrift. Auch der Bildbestandteil stimme in Farbe (blau) und Thema (Meeresgott, Dreizack) überein; zudem unterstreiche er den Aussagegehalt des Wortbestandteils und habe daher keine eigene kennzeichnende Bedeutung.

Die Antragsgegnerin wendete im Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung ein, dass ein konkretes Vorbringen zur Warenähnlichkeit oder Warenidentität fehle. Warenidentität liege nur in den Klassen 1, 11 und 19 vor; die Grundlage für eine Löschung bei den anderen Klassen sei vollkommen unklar. Zudem seien die Zeichen nicht ähnlich.

Die Nichtigkeitsabteilung erklärte die Marke der Antragsgegnerin im folgenden Umfang für erloschen:

- Klasse 1: "Chemicals for use in industry especially alcohol-based cleaning products, for outdoor tanks and swimming pools"
- Klasse 5 "Bactericidal agents, particularly water treatment preparations, algicides; products for moss eradication, herbicides and fungicides"
- Sämtliche Waren der Klassen 6,11,17 und 19.

Das Mehrbegehren wies sie ab. Die Marken der Antragstellerinnen seien normal kennzeichnungskräftig. Sie würden vom Wortbestandteil "Neptun" geprägt, dies wegen der gegenüber der Bildgestaltung leichteren Wiedergabemöglichkeit und der die Wortbedeutung unterstützenden Ausgestaltung. Der Wortbestandteil sei auch in der Marke der Antragsgegnerin enthalten. Damit stimmten die Marken sowohl im Wortsinn als auch im Wortklang überein. Sie seien daher ähnlich. Ähnlichkeit der Waren bestehe in Klasse 1 für "Chemicals for use in industry especially alcohol-based cleaning products, for outdoor tanks and swimming pools" und in Klasse 5 für "bactericidal agents, particularly water treatment preparations, algicides; products used for plant preservation, including insecticides, fungicides and

herbicides; products for moss eradication, herbicides and fungicides", weiters für alle Waren in den Klassen 6, 11, 17 und 19. Insofern sei der Löschantrag berechtigt, im Übrigen sei er wegen Warenverschiedenheit abzuweisen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Berufung der Antragsgegnerin. Sie stützt sich ausschließlich auf fehlende Zeichenähnlichkeit und beantragt, die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung im Sinn einer gänzlichen Abweisung des Löschantrags abzuändern. Die Antragstellerinnen beantragen, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung der Antragsgegnerin ist nicht berechtigt.

1. Die Nichtigkeitsabteilung hat die Zeichenähnlichkeit zutreffend bejaht.

1.1. Maßgebend für die Prüfung der Ähnlichkeit zweier Zeichen ist der Gesamteindruck, den ein durchschnittlich informierter, aufmerksamer und verständiger Verbraucher gewinnt. Ein Durchschnittsverbraucher nimmt das Zeichen in der Regel als Ganzes wahr und achtet nicht auf Einzelheiten (4 Ob 154/06k = ÖBI 2007/30 [Gamerith] - amadeo by living dimension, mwN; RIS-Justiz RS0117324; zuletzt etwa Om 12/10 = PBI 2011, 67 – Peak Zero). Bei einem aus Wort und Bild zusammengesetzten Zeichen ist im Allgemeinen der Wortbestandteil maßgebend, weil sich der Geschäftsverkehr meist an diesem - sofern er unterscheidungskräftig ist - zu orientieren pflegt und vor allem den Wortbestandteil im Gedächtnis behält. Das Recht an einer Wortbildmarke wird daher in der Regel – freilich nicht in jedem Fall (Om 1/10 = PBI 2010, 165 – Eisbär) - auch durch solche Zeichen verletzt, die nur den unterscheidungskräftigen Wortbestandteil in einer zur Herbeiführung von Verwechslungen geeigneten Weise wiedergeben (17 Ob 4/07y = ÖBI 2007/46 [Gamerith] – JOMA mwN; RIS-Justiz RS0066779; zuletzt etwa Om 3/09, PBI 2010, 16 - ARCHOS).

1.2. Im konkreten Fall sind die Marken der Antragstellerinnen durch den Wortbestandteil „NEPTUN“ geprägt; die grafische Gestaltung (bärtige Männerfigur, Dreizack, Blautöne) nimmt den Sinngehalt dieses Begriffs auf und hat daher keine eigenständige Kennzeichnungskraft, die jene des Wortbestandteils in den Hintergrund drängt. Die Marke der Antragsgegnerin übernimmt den Wortbestandteil "NEPTUN". Dabei ist zwar der letzte Buchstabe "N" spiegelverkehrt geschrieben und das „T“ grafisch als Dreizack ausgestaltet. Das beeinflusst aber nur das Wortbild; Wortklang und Wortsinn stimmen überein. Die grafischen Elemente der jüngeren Marke nehmen die Bedeutung des Wortbestandteils auf (Blautöne, Dreizack). Sie haben zwar eigene Kennzeichnungskraft, diese tritt aber gegenüber dem Wortbestandteil in den Hintergrund. Den für die Unterscheidungskraft der Marken maßgebenden Kern bildet somit in beiden Fällen der Wortbestandteil "NEPTUN", dessen Sinngehalt von der jeweiligen grafischen Gestaltung unterstützt und betont wird. Die Zeichenähnlichkeit ist daher zu bejahen.

2. Andere Gründe für die Unrichtigkeit der Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung macht die Antragsgegnerin nicht geltend. Ihre Berufung muss daher scheitern.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 42 Abs 1 MSchG iVm §§ 122 Abs 1, 140 PatG sowie §§ 41, 50 ZPO. Die von der Antragsgegnerin verzeichneten Kosten für die Verrichtung der Berufungsverhandlung gebühren nur in jenem Ausmaß, das sich aus § 23 Abs 9 RATG ergibt (dh vierfacher Einheitssatz zur Berufung). Die insofern offenkundige Unrichtigkeit des Kostenverzeichnisses ist in verfassungskonformer Interpretation von § 54 Abs 1b ZPO in der Fassung vor dem Budgetbegleitgesetz 2010 trotz unterbliebener Rüge wahrzunehmen (VfGH G 280/09). Die eine solche Auslegung nicht mehr zulassende Neufassung dieser Bestimmung ist noch nicht anzuwenden, da die Verhandlung der Nichtigkeitsabteilung vor dem 1. Jänner 2011 geschlossen wurde (Art 39 Abs 10a Budgetbegleitgesetz 2011).

Oberster Patent- und Markensenat

Verhandlungsausschreibung

In der Markenrechtssache der Antragstellerin Firma Elf Aquitaine, Tour Elf, 2 Place de la Coupole, La Defense 6, 92400 Courbevoie, Frankreich, vertreten durch Haffner und Keschmann Patentanwälte OG, Schottengasse 3a, 1014 Wien, gegen den Antragsgegner Herrn Willibald Bauer-Öppinger, Edholz 11, 4115 Kleinzell, vertreten durch Dr. Bernhard Huber, Mag. Christian Ebmer, Mag. Eva Huber-Stockinger, Dr. Elisabeth Achatz, Dr. Hans Peter Wöss, Rechtsanwälte, Schillerstraße 12, 4020 Linz, wegen Unwirksamerklärung der Marken Nr 233 388, 244 756 und 244 758 für das Gebiet der Republik Österreich wird gemäß § 118 Abs 1, § 140 Abs 1 PatG iVm § 42 Abs 1 MSchG die mündliche Verhandlung über die Berufung der Antragstellerin auf den

Mittwoch, 31. August 2011, 9:00 Uhr

im Verhandlungssaal B des Obersten Gerichtshofes in Wien, Museumstraße 12, (Justizpalast), zweites Obergeschoß, anberaumt.

Ernennung von Mitgliedern

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 13. Juli 2011 mit Wirksamkeit vom 22. August 2011 auf die Dauer von 5 Jahren folgende Kollegen zum fachtechnischen Mitglied des Obersten Patent- und Markensenates ernannt:

Dipl.-Ing. Dr. Stefan Harasek
Mag. Dr. Ursula Hunger
Hofrat Dipl.-Ing. Ferdinand Koskarti

Berichte und Mitteilungen

Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnung:
„Schwäbische Spätzle/Schwäbische Knöpfle“, GGA (DE, Teigwaren), 01.07.2011, C 191/20/2011
„Koufeta Amygdalou Geroskipou“, GGA (CY, Backwaren), 01.07.2011, C 191/24/2011
„Béa du Roussillon“, GU (FR, Kartoffel), 02.07.2011, C 193/22/2011
„Cinta Senese“, GU (IT, Fleisch), 08.07.2011, C 200/16/2011

Mit dieser Veröffentlichung begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 7 der VO (EG) Nr. 510/2006.

Gemäß § 68b des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2009 sind Einsprüche gemäß Art. 7 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 510/2006 innerhalb von 4 Monaten ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und innerhalb dieser Frist zu begründen. Der begründete

Einspruch (zs. mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung desselben) sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen spätestens am letzten Tag der Frist in dreifacher Ausfertigung im Patentamt eingelangt sein. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Sprechtage der Wirtschaftskammer Oberösterreich betreffend Marken-, Muster- und Patentrecht – September bis Oktober 2011

Sprechtage Recherchen und Patentrecht

TIM-Recherchetag „Technologie und Patent“ (Dauer 1 Stunde)

Dienstag, 13. September 2011	9 bis 15.30 h	WKO Linz
Dienstag, 11. Oktober 2011	9 bis 15.30 h	CATT Innovation Management

Teilnahmegebühr: € 48,- pro Stunde
Ansprechpartnerin: Sabine Kobler, T 05/90909-3548, E sabine.kobler@wkooe.at

Patentberatungstage (Dauer 30 Minuten)

Dienstag, 13. September 2011	9 bis 12 h	WKO Linz
Dienstag, 27. September 2011	9 bis 12 h	WKO Linz
Dienstag, 11. Oktober 2011	9 bis 12 h	CATT Innovation Management
Dienstag, 25. Oktober 2011	9 bis 12 h	CATT Innovation Management

Teilnahmegebühr: € 24,- pro 30 Minuten
Ansprechpartnerin: Sabine Kobler, T 05/90909-3548, E sabine.kobler@wkooe.at

Markenrecht und Musterschutz (Dauer 30 Minuten)

Dienstag, 20. September 2011	8.30 bis 12.30 h	WKO Linz
Dienstag, 18. Oktober 2011	8.30 bis 12.30 h	WKO Linz

Teilnahmegebühr: € 24,- pro 30 Minuten
Ansprechpartnerin: Sabine Kobler, T 05/90909-3548, E sabine.kobler@wkooe.at

Geschäftsverteilung und Personaleinteilung

gemäß §§ 60 Abs.2 und 61 Abs. 2 und 3 Patentgesetz 1970

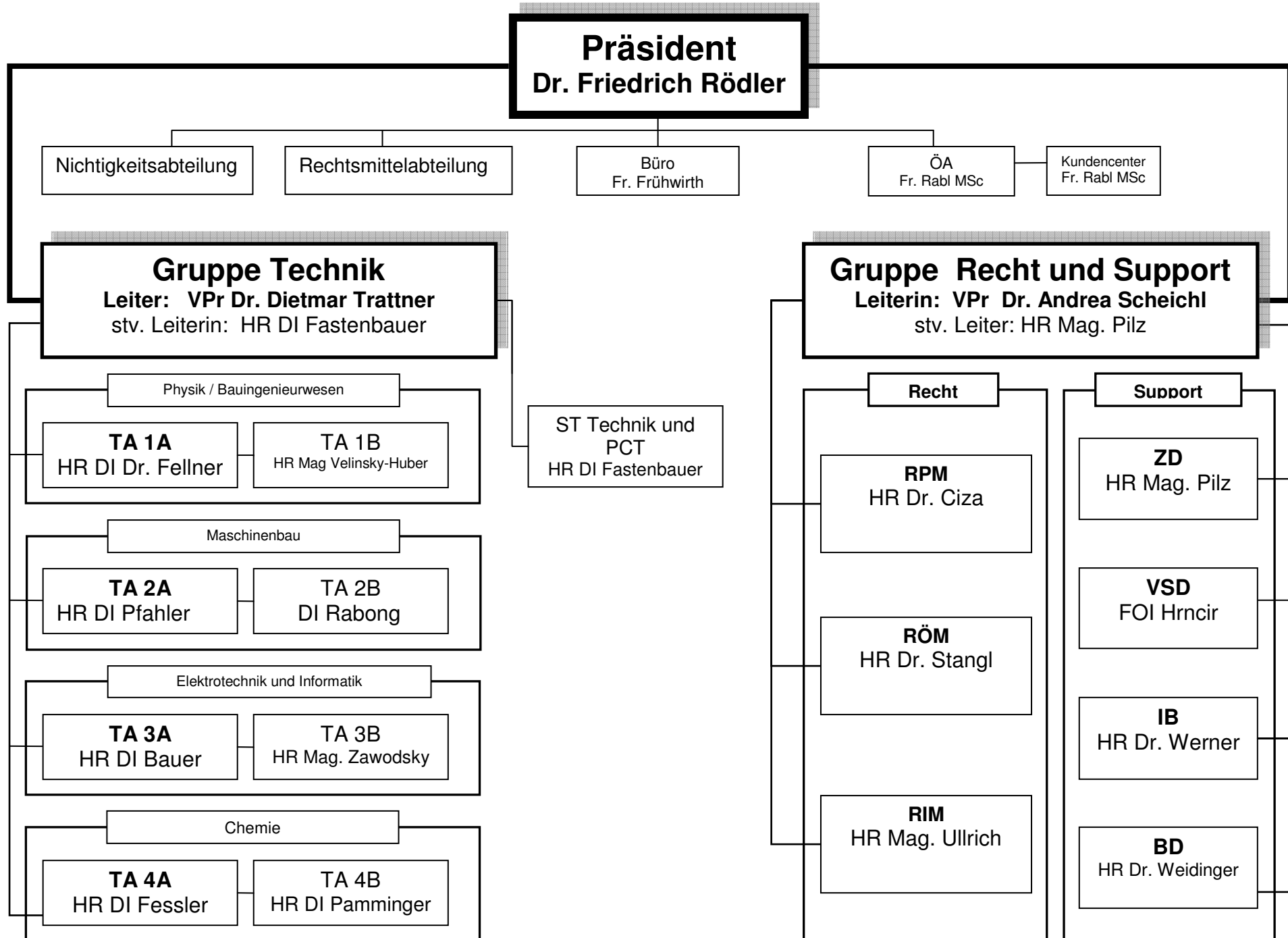
gültig ab 4.7.2011

Adresse: 1200 Wien, Dresdner Straße 87
Tel.Nr.: 534 24 (Tel.DW jeweils beim Namen des Bediensteten)
Telefax: 534 24-520
Internet: www.patentamt.at

Inhaltsverzeichnis

Organigramm	4
Präsident	5
Büro des Präsidenten (BHP)	5
Öffentlichkeitsarbeit und Public Relations (ÖA).....	5
Kundencenter	6
Bereich Zahlstelle	6
Rechtsmittelabteilung	7
Nichtigkeitsabteilung	8
Gruppe Recht & Support	9
Support	10
Abteilung Zentrale Dienste - ZD	10
Bereich Personal- und Organisationsmanagement.....	10
Bereich Personalentwicklung	10
Bereich Personaladministration und Allgemeine Präsidialangelegenheiten.....	11
Bereich Finanzmanagement	11
Bereich Wirtschaftsmanagement.....	12
Präsidialkanzlei (PKZL)	12
Verwaltungsstellendirektion - VSD	13
Kanzlei der Rechtsmittel- und der Nichtigkeitsabteilung - KRNA	13
Datenerfassung und Aktenkoordination - DATAKO.....	14
Abteilung Internationale Beziehungen - IB	15
Abteilung Bibliothek und Dokumentation - BD	16
Recht	17
Rechtsabteilung Patent und Muster - RPM	17
Rechtsabteilung Österreichische Marken - RÖM	19
Markenregister (MARKR).....	20
Rechtsabteilung Internationales Markenwesen - RIM	21
Kanzlei für internationale Marken (KIMA).....	22
Gruppe Technik	23
Stabsstelle Technik und PCT – ST/PCT	24
Bereich Stabsstelle Technik - ST	24
Bereich PCT - PCT	25
Patentregister (PATR)	26

Technische Abteilungen	27
Technisches Gebiet - Bauingenieurwesen/Physik	28
Technische Abteilung 1A - Bauingenieurwesen/Physik.....	28
Technische Abteilung 1B - Bauingenieurwesen/Physik.....	29
Technisches Gebiet - Maschinenbau.....	30
Technische Abteilung 2A - Maschinenbau	30
Technische Abteilung 2B - Maschinenbau	31
Technisches Gebiet – Elektrotechnik und Informatik	32
Technische Abteilung 3A - Elektrotechnik und Informatik.....	32
Technische Abteilung 3B - Elektrotechnik und Informatik.....	34
Technisches Gebiet - Chemie	35
Technische Abteilung 4A - Chemie	35
Technische Abteilung 4B - Chemie	36
Anhang Technik.....	37
QM-Board Technik	37
Qualitäts-Projektteams	37
Anhang I.....	39
Team „public awareness“	39
Team „Kundencenter“	40
Team „discover.IP“	41
Ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer bzw. -prüferinnen	42
Anhang II - Kommissionen	44
Ständige Begutachtungskommission gemäß § 7 Abs.1 Z 2 AusG	44
Aufnahmekommission beim Österreichischen Patentamt.....	45
Leistungsfeststellungskommission beim Österreichischen Patentamt	46
Disziplinarkommission beim BMVIT.....	46
Mitglieder der Prüfungskommission für die Grundausbildung im ÖPA	47
Prüfungskommission für Patentanwälte.....	48
Datenschutzbeauftragter.....	48
Anhang III.....	49
Dienststellenausschuss für die Bediensteten des ÖPA.....	49
Anhang IV.....	50
Geschäftsstelle des Monitoring - Komitees (GSt).....	50



Präsident

Mag.Dr.iur. Friedrich RÖDLER

Tel.DW 100

Dem Präsidenten unmittelbar unterstellt:

Büro des Präsidenten (BHP)

Leiterin: VB(v1) Tamara FRÜHWIRTH, Tel.DW 101

Mitarbeiter: VB(v3) Markus MATHES, Tel. DW 102
(Doppelzuteilung ÖA)

Öffentlichkeitsarbeit und Public Relations (ÖA)

1. Koordination des nationalen und internationalen Außenauftritts
2. strategische Öffentlichkeitsarbeit, Medien
3. Koordination der „intellectual property awareness activities“ (Team „public awareness“) sowohl mit nationalen Kooperationspartnern als auch mit anderen Behörden für den gewerblichen Rechtsschutz, insbesondere der Europäischen Kommission, dem Europäischen Patentamt (EPA), dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) und der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO)
4. Planung und Koordination von internationalen und nationalen Fachveranstaltungen hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte und der Serviceleistungen des Österreichischen Patentamtes, insbesondere für die Zielgruppen Einzelerfinder, kleine und mittlere Unternehmen, Schüler, Angehörige von Universitäten und Fachhochschulen und andere im Innovationsgeschehen tätige Stellen
5. Redaktion von Internet und Intranet
6. Herausgabe, Redaktion und Vertrieb des periodischen ÖPA-Newsletter
7. Kundencenter

Leiterin: VB(v1) Maria RABL MSc, Tel.DW 152

Stellvertreter: VB(v1) Mag.phil. Christian LAUFER, Tel.DW 340

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Erstellung von Publikationen im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes (insbesondere Geschäftsbericht, Newsletter, Internetauftritte)
- Organisation von Basisseminaren sowie Fachveranstaltungen (insbesondere für Schulen und Universitäten)

Mitarbeiter:

VB(v2) Cornelia ZOPPOTH, Tel.DW 119

- Pressesprecherin

Verwaltungspraktikantin (v1) Mag.iur. Daniela TRENNER, Tel.DW 755

VB(v3) Markus MATHES, Tel.DW 102
(Doppelzuteilung BHP)

Kundencenter

Kundenhelpdesk:

Bürgerservice, Beschwerdeportal, Erteilung von persönlichen, telefonischen und eMail-Auskünften im First- (allgemeiner) und Second-Level-Support (juristischer und technischer Auskunftsdienst).

Eingangs- und Abgangsstelle:

Kundenempfang und -betreuung, Übernahme und Abfertigung von Geschäftsstücken betreffend nationale, internationale und europäische Patentanmeldungen; nationale, internationale und Gemeinschaftsmarkenanmeldungen; Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Halbleiterschutz- und Musteranmeldungen sowie Recherchen und Gutachten; formale Überprüfung der einlangenden Geschäftsstücke; allgemeine Auskunftserteilung; Zahlstelle.

Leiterin: VB(v1) Maria RABL MSc, Tel.DW 152

Fachinspektor Alexander BRACHER, Tel.DW 138

- Mit Angelegenheiten des First-Level-Auskunftsdienstes betraut

VB(v2) Silvia HORVATH, Tel.DW 593 (75 % teilbeschäftigt)

- Mit Angelegenheiten des First-Level-Auskunftsdienstes betraut

VB(v3) Stephan HOFNER, Tel.DW 594

VB(v3) Danielle FÜHRER-MANSOUR, Tel.DW 248 (50 % teilbeschäftigt)

VB(v3) Marieclaire KLAUS, Tel.DW 595

VB(v3) Jasmina HADZI-SABIC, Tel.DW 176

Bereich Zahlstelle

VB(v1) Maria RABL MSc, Tel.DW 152

VB(v2) Silvia HORVATH, Tel.DW 593

VB(v3) Stephan HOFNER, Tel.DW 594

VB(v3) Marieclaire KLAUS, Tel.DW 595

VB(v3) Jasmina HADZI-SABIC, Tel.DW 176

weitere Mitglieder des Teams "Kundencenter" siehe Anhang I

Rechtsmittelabteilung

Vorsitzende:

Hofrätin Mag.iur. Maria Daniela MUTZ, Tel.DW 226

Oberrätin Mag.iur. Petra ASPERGER, Tel.DW 253

Vorsitzender

- hinsichtlich der zur gemeinsamen Verfahrensabwicklung verbundenen Rechtssachen Bm 19/08, Bm 20/08 und Bm 21/08

Hofrat Mag.iur. Gerald PILZ, Tel.DW 181

fachtechnische Vorsitzende:

- Mit den Verfahren betreffend technische Schutzrechte gemäß Pkt. 2. – 3. betraut

Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER, Tel.DW 351

Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER, Tel.DW 466

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER, Tel.DW 345

1. Verfahren über Beschwerden gegen Beschlüsse einer Rechtsabteilung in Patent-, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Halbleiterschutz-, Marken- und Markenwiderspruchs- sowie Musterangelegenheiten
2. Verfahren über Beschwerden gegen Beschlüsse einer Technischen Abteilung in Patent-, einschließlich Einspruchsangelegenheiten, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster- und Halbleiterschutzangelegenheiten
3. Verfahren über Widersprüche gegen eine vom Patentamt nach Art. 17 Abs. 3 lit. a PCT oder nach Art. 34 Abs. 3 lit. a PCT festgesetzte zusätzliche Gebühr

Mitglieder:

Zu Mitgliedern der Rechtsmittelabteilung werden berufen:
Alle Mitglieder des Patentamtes.

Nichtigkeitsabteilung

Vorsitzende:

Hofrätin Mag.iur. Maria Daniela MUTZ, Tel.DW 226

Oberrätin Mag.iur. Petra ASPERGER, Tel.DW 253

fachtechnische Vorsitzende:

- Mit den Verfahren gemäß Pkt. 1. – 4. betraut

Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER, Tel.DW 351

Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER, Tel.DW 466

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER, Tel.DW 345

1. Verfahren über Anträge betreffend Patente: Rücknahme, Nichtigerklärung, Aberkennung und Abhängigerklärung von Patenten; Nennung als Erfinder nach § 20 Abs. 5 PatG; Anerkennung des Patent-Vorbenützerrechtes; Feststellungsanträge bei Patenten; Erteilung und Aufhebung von Zwangslizenzen bei Patenten
2. Verfahren über Anträge betreffend Schutzzertifikate: Rücknahme, Nichtigerklärung, Aberkennung und Abhängigerklärung von Schutzzertifikaten; Nennung als Erfinder nach § 7 SchZG iVm § 20 Abs. 5 PatG; Anerkennung des Schutzzertifikat-Vorbenützerrechtes; Feststellungsanträge bei Schutzzertifikaten; Erteilung und Aufhebung von Zwangslizenzen bei Schutzzertifikaten
3. Verfahren über Anträge betreffend Gebrauchsmuster: Rücknahme, Nichtigerklärung, Aberkennung und Abhängigerklärung von Gebrauchsmustern; Nennung als Erfinder nach § 8 Abs.4 GMG; Anerkennung des Gebrauchsmuster-Vorbenützerrechtes; Feststellungsanträge bei Gebrauchsmustern
4. Verfahren über Anträge betreffend Halbleiterschutzrechte: Nichtigerklärung und Aberkennung von Halbleiterschutzrechten; Feststellungsanträge bei Halbleiterschutzrechten
5. Verfahren über Anträge betreffend Marken: Löschung bzw. Unwirksamklärung von Marken gemäß §§ 30, 30a Abs. 1, 31, 32, 33, 33a, 33b, 33c und 34 MSchG; Übertragung von Marken gemäß § 30a Abs. 3 MSchG; Löschung bzw. Unwirksamklärung von Verbandsmarken gemäß § 66 MSchG; Nachträgliche Feststellung der Ungültigkeit von Marken gemäß § 69a MSchG
6. Verfahren über Anträge betreffend Muster: Nichtigerklärung von Mustern; Aberkennung von Mustern; Anerkennung des Muster-Vorbenützerrechtes; Nennung als Schöpfer des Musters gemäß § 8 Abs. 4 MuSchG; Feststellungsanträge bei Mustern
7. Verfahren über Anträge betreffend Sortenschutz: Nichtigerklärung und behördliche Übertragung von Sortenschutzrechten gemäß § 15 Sortenschutzgesetz 2001

Mitglieder:

Zu Mitgliedern der Nichtigkeitsabteilung werden berufen:

Alle Mitglieder des Patentamtes.

Gruppe Recht & Support

Leiterin:

Vizepräsidentin Recht & Support (VPr-RS) ¹

Mag.Dr.phil. Andrea SCHEICHL, MAS, Tel.DW 230

Stellvertreter der Leiterin:

Hofrat Mag.iur. Gerald PILZ, Tel.DW 181

Mit folgenden eigenständig wahrzunehmenden Aufgaben betraut:

- Optimierung der Ablauforganisation, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Umsetzung der Flexibilisierungsklausel sowie der Kosten- und Leistungsrechnung
- Planung und leitende Durchführung der Haushaltsgebarung im Rahmen der Flexibilisierungsklausel
- Vertretung der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz im Haushalts- und Finanzausschuss des HABM sowie im Pensionsreservfonds der EPO
- Verantwortliche Erstellung der Berichte für den Controlling-Beirat beim BMVIT in Vollziehung der Flexibilisierungsverordnung

Sekretariat Gruppe Recht & Support:

Assistenz insbesondere bei Aufgaben des Gruppenleiters sowie des Stellvertreters des Gruppenleiters bei der von diesem wahrzunehmenden Aufgaben

VB(v2) Silvia BINDER, Tel.DW 116
(Doppelzuteilung Bereich Personal- und Organisationsmanagement)

VB(v2) Matthias HUBER, Tel.DW 258
(Doppelzuteilung Abteilung IB)

- mit der Wahrnehmung von Dienstreiseangelegenheiten betraut

VB(v2) Elisabeth APFALTER, Tel.DW 258 (50 % teilbeschäftigt)
(Doppelzuteilung Abteilung IB)

Mitwirkung bei IT-Supportaufgaben:

VB(ADV SV) Grigor MOSSESIAN- KHACHATOURPOUR, Tel.DW 285

VB(ADV SV) Heribert SIMONI, Tel.DW 278

¹ Mit der Dienst- und Fachaufsicht über die Vorsitzenden der Rechtsmittelabteilung betraut.

Support

Abteilung Zentrale Dienste - ZD

Vorstand:

Hofrat Mag.iur. Gerald PILZ, Tel.DW 181

Stellvertreter des Vorstandes:

Hofrat Mag.iur. Wilfried KYSELKA, Tel.DW 245

Bereich Personal- und Organisationsmanagement

1. Personalmanagement
2. Personalbewirtschaftung einschließlich rechtlicher Aspekte des Angestellten- und Werkvertragsrechts
3. Koordination der Leistungsbeziehungen zwischen Hoheitsverwaltung und serv.ip
4. Organisationsentwicklung
5. Vorbereitung der Verordnungen des Präsidenten einschließlich Geschäftsverteilung sowie nähere Regelung des Dienstbetriebes
6. Stellenplan inkl. Personalcontrolling
7. Zusammenarbeit mit externen bzw. internationalen Organisationen im Personalbereich
8. Amts-, Organ- und Dienstnehmerhaftung
9. Koordination der Beantwortung von parlamentarischen und sonstigen Anfragen sowie Angelegenheiten der Volksanwaltschaft
10. Allgemeine Rechtsangelegenheiten sowie Datenschutzangelegenheiten
11. Rechtskundige Mitwirkung in Angelegenheiten des Wirtschaftswesens
12. Controlling und Interne Revision
13. Verbindungsdienst zum Rechnungshof

Hofrätin Brigitta SEDY, Tel.DW 182

(Doppelzuteilung Rechtsabteilung Österreichische Marken)

- Mit der selbständigen Wahrnehmung folgender Angelegenheiten betraut:
 1. Bedienstetenschutz
 2. Gebührenstundungen nach dem Patentamtsgebührengesetz und Vertreterbeordnungen nach dem Patentanwaltsgesetz

VB(v1) Mag.Dr.iur. Birgit THOMA, Tel.DW 183

(Doppelzuteilung Rechtsabteilung Österreichische Marken)

VB(v1) Mag.iur. Silvie FRÖCH, Tel.DW 162 (WDZ 32,5 %)

Amtsdirktorin Regierungsrätin Irmgard LEBERL, Tel.DW 159

VB(v2) Silvia BINDER, Tel.DW 116

(Doppelzuteilung Sekretariat Gruppe Recht & Support)

- mit den Angelegenheiten der Grundausbildung betraut

VB(v3) Andrea KONRAD, Tel.DW 115 (90 % teilbeschäftigt)

Bereich Personalentwicklung

1. Grundausbildung
2. Personalentwicklung und Weiterbildung; Entwicklung und Umsetzung eines HR-Konzeptes
3. Betriebliches Vorschlagswesen

Bereichsverantwortliche:

VB(v1) Mag.rer.nat. Petra GATTINGER, Tel.DW 722

- gemäß § 5 ÖPA-Grundausbildungsverordnung
Ausbildungsleiterin für die Grundausbildung

Bereich Personaladministration und Allgemeine Präsidialangelegenheiten

1. Sämtliche Personalangelegenheiten von Beamten, Vertragsbediensteten, VerwaltungspraktikantInnen und Lehrlingen von der Begründung bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses
2. Angelegenheiten des Dienstrechts gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften
3. Angelegenheiten der Besoldung
4. Angelegenheiten interner und externer Kommissionen (insbesondere auch gemäß Patentanwaltsgesetz)
5. Administrative und organisatorische Belange des OPMS (Obersten Patent- und Markensenat)

Bereichsverantwortlicher:

Hofrat Mag.iur. Wilfried KYSELKA, Tel.DW 245

Stellvertreterin des Bereichsverantwortlichen:

Amtsdirktorin Regierungsrätin Irmgard LEBERL, Tel.DW 159

VB(v1) Mag.Dr.iur. Birgit THOMA, Tel.DW 183

(Doppelzuteilung Rechtsabteilung Österreichische Marken)

Fachoberinspektorin Margarita POBENBERGER, Tel.DW 260 (70 % WDZ)

VB(v2) Julia CSANDL, Tel.DW 179

Fachoberinspektorin Monika HUTECEK, Tel.DW 211 (1/2 WDZ)

VB(v3) Ilse WAISMAYER, Tel.DW 360 (50 % teilbeschäftigt)

Bereich Finanzmanagement

1. Haushaltsangelegenheiten einschließlich Jahres- und Monatsvoranschläge, Rechnungsabschluss und Verwaltung der Sachkredite
2. Gebührenkontrolle (Verbuchung und Kontrolle von Verfahrens- und Schutzdauergebühren, insbesondere zur Aufrechterhaltung von gewerblichen Schutzrechten)
3. Mitwirkung am Gebarungsvollzug
4. Kosten- und Leistungsrechnung

Leiterin:

Amtsdirktorin Annette KARTNALLER, Tel.DW 172

N.N.

Fachoberinspektorin Christine AMSTÖTTER, Tel.DW 173

Fachoberinspektor Josef KOCH, Tel.DW 194

Bereich Wirtschaftsmanagement

1. Beschaffungswesen
2. Hausverwaltung
3. Verwaltung des Inventars und der Materialien (Wirtschaftsstelle)
4. Mitwirkung am Gebarungsvollzug, insbesondere in Koordinierung mit Finanzmanagement

Bereichsverantwortlicher:

Fachoberinspektor Christian ADAMCZYK, Tel.DW 470

Stellvertreterin des Bereichsverantwortlichen:

VB(v2) Waltraud WOHLMUTH, Tel.DW 427

Fachoberinspektor Heribert MELCHER, Tel.DW 431

- Mit den Angelegenheiten Helpdesk und Desktopmanagement betraut

VB(v4) Stefanie OSTERBAUER, Tel.DW 425

Präsidialkanzlei (PKZL)

1. Kanzleimäßige Behandlung der Präsidialakten
2. Kanzleimäßige Behandlung der Akten des Obersten Patent- und Markensenates (Kanzlei des Obersten Patent- und Markensenates)

Leiterin:

Fachoberinspektorin Elisabeth GRUBER, Tel.DW 165

Stellvertreterin der Leiterin:

VB(v3) Elfriede BOUSSKA, Tel.DW 164

zugeteilt:

VB(v4) Sabrina POSCHALKO, Tel.DW 195

Verwaltungsstellendirektion – VSD

Leiter:

Fachoberinspektor Peter HRNCIR, Tel.DW 262

Stellvertreterin des Leiters:

Fachoberinspektorin Gabriela THEIL, Tel.DW 562

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Ausstellung von Prioritätsbelegen, Amtsbestätigungen, Rechtskraftbestätigungen, amtlichen Abschriften, Beglaubigungen
- Leistungskontrolle von externen Leistungserbringern, insbesondere im Bereich der Innenreinigung und Bewachung

Steuerung des Kanzleibetriebes der Verwaltungsstellen Datenerfassung und Aktenkoordination (DATAKO) und der Kanzlei der Rechtsmittelabteilung und der Nichtigkeitsabteilung (KRNA);

Ausbildungsleiter für Lehrlinge des ÖPA (Verwaltungsassistenten);

Ausstellung von Prioritätsbelegen, Amtsbestätigungen, Rechtskraftbestätigungen, amtlichen Abschriften, Beglaubigungen;

Planung, Weiterentwicklung, Betrieb sowie Steuerung der technischen und budgetären Ressourcen betreffend Kommunikationstechnik (KT) im ÖPA (Festnetz- und Mobiltelefon, Fax);

Leistungsabnahme und Koordination der Tätigkeit der externen Schreibkräfte sowie des Bereiches Dokumentenscanning;

Leitung, Steuerung sowie Leistungskontrolle von externen Leistungserbringern, insbesondere im Bereich der Innenreinigung und Bewachung;

Planung und Abwicklung von protokollarischen Anlässen und Beschaffung der dafür notwendigen Verbrauchsgüter.

VB(v3) Elisabeth HOLLAUS, Tel.DW 289

VB(v4) Anneliese GANZWOHL, Tel.DW 451

VB(v4) Valeria BEDÖ, Tel.DW 443

VB(v4) Melitta SMESOVSKY, Tel.DW 143 (Telefonzentrale)

VB(v4) Wolfgang BAUER, Tel.DW 267

Lehrling Alexander DWORSCHAK, Tel.DW 262

Kanzlei der Rechtsmittelabteilung und der Nichtigkeitsabteilung - KRNA

Erfassung und Verarbeitung aller Daten und Eingaben zu Verfahren vor der Rechtsmittel- und der Nichtigkeitsabteilung;

kanzleimäßige Behandlung der Akten der Rechtsmittel- und der Nichtigkeitsabteilung einschließlich diesbezüglicher Auskunftserteilung (intern und extern) sowie Akteneinsichten und Überwachung des Aktenlaufes und von Fristen;

Erstellen von Statistiken;

Unterstützung der Vorsitzenden bei der Terminkoordination für Verhandlungen und Sitzungen;

Vorbereitung von einfachen Erledigungsentwürfen;

Mitwirkung bei der Verrechnung und Erfassung der Schriftengebühren

Fachoberinspektor Christian HAAS, Tel.DW 269

VB(v3) Elisabeth GAVRILOVIC, Tel.DW 436

Datenerfassung und Aktenkoordination - DATAKO

Erfassung und Verarbeitung von Daten des Patent-, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster- und Markenwesens;
kanzleimäßige Behandlung der nationalen und europäischen Patent-, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Recherchen- und Markenakten, einschließlich diesbezüglicher interner Auskunftserteilung, sofern nicht die Zuständigkeit einer anderen Organisationseinheit gegeben ist;
Überwachung des Aktenlaufes sowie von Fristen;
Erstellung und Erfassung von Veröffentlichungs- und Erteilungsdaten, insbesondere auch betreffend Patentblatt und Gebrauchsmusterblatt;
Mitwirkung bei der Verrechnung und Erfassung der Schriftengebühren.

Bereichsverantwortliche:

Fachoberinspektorin Irene HUBER, Tel.DW 281

Stellvertreterin der Bereichsverantwortlichen:

Fachinspektorin Helga SUTRICH, Tel.DW 591

Fachinspektorin Michaela OCHS, Tel.DW 589

VB(v3) Doris GIEFING, Tel.DW 592 (75% teilbeschäftigt)

VB(v3) Josef BISCHOF, Tel.DW 279

VB(v3) Ingrid ZIEGLER, Tel.DW 590

VB(v4) Bettina VOLLMANN, Tel.DW 283

VB(v4) Isabella BERTALAN, Tel.DW 268

VB(v4) Daniela ARNHOF, Tel.DW 281

Abteilung Internationale Beziehungen - IB

1. Angelegenheiten der Harmonisierung des Binnenmarktes auf dem Gebiet des Erfindungswesens
2. Koordination aller Patentharmonisierungsvorhaben (EU, EPÜ, WIPO)
3. Angelegenheiten der Europäischen Patentorganisation (EPO)
4. Angelegenheiten des Aufbaus eines europäischen Recherchnetzwerks (EU/EPÜ)
5. Angelegenheiten des Patentszusammenarbeitsvertrages (PCT) und der PCT-Union, insbesondere strategischer Art, soweit nicht der fachtechnische Bereich zuständig ist
6. Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen der im Rahmen der WIPO eingerichteten Ständigen Ausschüsse auf dem Gebiet des Patentwesens
7. Koordination der Zusammenarbeit mit nationalen Patentämtern und sonstigen nationalen, internationalen und zwischenstaatlichen Behörden im Bereich des Erfindungswesens sowie der Patentharmonisierung, einschließlich strategische Angelegenheiten des „Patent Prosecution Highway“ (PPH)
8. Zusammenfassende Behandlung und Koordination aller Recherchenangelegenheiten, soweit sie nicht den Bereich Fachtechnik betreffen
9. Protokollangelegenheiten
10. Trainingskurse für Entwicklungsländer
11. Koordination der administrativen Erfassung von internationalen und nationalen Vorhaben des Patentamtes

Vorstand:

Hofrat Dr.phil. Johannes WERNER, Tel.DW 537

Zur eigenständigen Bearbeitung folgender Angelegenheiten ermächtigt:

- eigenständige Betreuung aller Gremien zur Harmonisierung der Patentierung von Software und sämtlicher damit im Zusammenhang stehenden Agenden

Stellvertreterin des Vorstandes:

VB(v1) Mag.iur. Elisabeth LAGER-SÜSS (dzt. SF)

VB(v1) Mag.iur. Ines KAINZ, Tel.DW 229 (befr. interimistische Stellvertreterin des Vorstandes)

- Rechtskundiges Mitglied

Mag.Dr.iur. Richard Flammer (KU)

Oberrätin Mag.pharm.Dr.rer.nat. Maria KRENN, Tel.DW 435

(Doppelzuteilung TA 4A)

- Mit der selbständigen Wahrnehmung der EU-rechtlichen Komponenten der Biotechnologie-Richtlinie betraut

VB(v1) Dipl.-Ing. Christian KÖGL, Tel.DW 440

(Doppelzuteilung TA 3A)

Zur eigenständigen Bearbeitung folgender Angelegenheiten ermächtigt:

1. Eigenständige Leitung des EPN-Projektes discover.IP und Koordination mit den Vertragspartnern Austria Wirtschaftsservice (aws) und dem EPA
2. Trainings-Kontaktperson der Europäischen Patentakademie

VB(v2) Elisabeth APFALTER, Tel.DW 258 (50 % teilbeschäftigt)

(Doppelzuteilung Sekretariat Gruppe Recht & Support)

VB(v2) Matthias HUBER, Tel.DW 258

(Doppelzuteilung Sekretariat Gruppe Recht & Support)

Abteilung Bibliothek und Dokumentation – BD

1. Planung, Koordination und Kontrolle aller bibliotheksdokumentarischen Informations- und Auskunftsdienste nach modernen Managementkriterien
2. Koordination der europäischen Patentinformationszentren (PATLIB Zentren) in Österreich
3. Zusammenarbeit mit externen bzw. internationalen Organisationen im Bereich Bibliothek und Dokumentation
4. Koordination der amtlichen Publikationen des Österreichischen Patentamtes im Bereich Erfindungsschutz

Vorständin und Direktorin der Bibliothek

Hofrätin Dr.phil. Ingrid WEIDINGER, Tel.DW 140

Stellvertreter der Vorständin:

Amtsleiter Wilhelm KORINEK, Tel.DW 583

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Kontrolle und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Rechnungen der Bibliothek gemäß der Bestimmungen des BHV
- Formal- und Sacherschließung von Zeitschriften und Monographien (RAK/WB)
- Katalogisierung des Bibliotheksbestandes (Zeitschriften und Monographien)

Amtsleiterin Margit RAUSCH, Tel.DW 137

Fachoberinspektor Walter AMSTÖTTER, Tel.DW 155 (Leiter des Lesesaals)

Fachoberinspektorin Maria STEPANEK-MÜLLNER, Tel.DW 156
(Doppelzuteilung Stabsstelle Technik)

VB(v3) Karl MOHL, Tel.DW 153 (Stellvertreter des Leiters des Lesesaals)

VB(v3) Anita WUNDERER, Tel.DW 284 (75 % teilbeschäftigt)
(Doppelzuteilung Stabsstelle Technik)

VB(v3) Roland ZACH (dztg. zum BKA)

Recht

Rechtsabteilung Patent und Muster - RPM

1. Vollziehung des Patentgesetzes, des Patentverträge-Einführungsgesetzes, des Schutzzertifikatsgesetzes, des Gebrauchsmustergesetzes, des Halbleiterschutzgesetzes, des Musterschutzgesetzes, der Verordnung (EG) über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster und des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle, soweit hiefür gesetzlich eine Rechtsabteilung zuständig ist
2. Mitwirkung an Tätigkeiten des Österreichischen Patentamtes in Angelegenheiten des Patent-Zusammenarbeitsvertrages (PCT), insbesondere im Hinblick auf die Funktion des Patentamtes als PCT- Receiving Office und Internationale Behörde.
3. Nationale Aspekte von Änderungen des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) sowie Mitwirkung in Angelegenheiten des Ausschusses „Patentrecht“ der Europäischen Patentorganisation.
4. Wahrnehmung strategisch koordinativer Tätigkeiten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums, insbesondere auf folgenden Gebieten:
 - a. Innerstaatliche allgemeine, besondere und legistische Angelegenheiten des Patentwesens, des Schutzzertifikatswesens, des Gebrauchsmusterwesens, des Halbleiterschutzwesens, des Musterwesens und des Patentanwaltswesens
 - b. Zwischenstaatliche bilaterale rechtliche Angelegenheiten des Musterwesens, Vorbereitung der Ratifikation des Haager Abkommens über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle
 - c. Angelegenheiten des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle
 - d. Mitwirkung an der Vorbereitung sowie innerstaatliche Umsetzung multilateraler Verträge sowie sonstiger internationaler Rechtsvorhaben in den Bereichen Patentwesen (einschließlich des Gebietes des geplanten Gemeinschaftspatents), Schutzzertifikatswesen, Gebrauchsmusterwesen, Halbleiterschutzwesen, Musterwesen und Patentanwaltswesen
 - e. Vertretung des Österreichischen Patentamtes als nationale Musterbehörde im Rahmen der Verbindungstreffen zwischen dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) und Sachverständigen der nationalen Ämter
 - f. Begutachtung von Fremdlegistik
 - g. Mitwirkung an der Erarbeitung sowie Übermittlung von Stellungnahmen zu EuGH-Vorabentscheidungsersuchen betreffend den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes; Kompilierung und Evaluierung der einschlägigen Judikatur des EuGH, des HABM sowie der in- und ausländischen Höchstgerichte, Berücksichtigung und allfällige Umsetzung dieser Judikatur im Rahmen der in den Zuständigkeitsbereich der Rechtsabteilung Patent und Muster fallenden Verfahren
5. Angelegenheiten der Patentanwälte und deren Berufsvertretung²
6. Erfassung und Verarbeitung von Daten, die Musteranmeldungen und geschützte Muster nach dem MuSchG betreffen, einschließlich der Überwachung des Aktenlaufes; kanzleimäßige Behandlung von Musterakten; Führung des Musterregisters gemäß §§ 18, 21 und 22 MuSchG; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Musterangelegenheiten
7. Verfahren betreffend die Berechtigung zur berufsmäßigen Parteienvertretung
 - o von inländischen Patentanwälten und Notaren vor dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) sowie
 - o von Patentanwälten, Rechtsanwälten und Notaren mit Sitz im EWR außerhalb Österreichs im Falle der vorübergehenden Vertretung vor dem Österreichischen Patentamt

Vorstand:

Hofrat Mag.Dr.iur. Robert CIZA, Tel.DW 236

Rechtskundige Mitglieder:

Stellvertreterin des Vorstandes:

Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne LANG, Tel.DW 263

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung in den Vollziehungsaufgaben der Punkte 1 und 6

² Die Ausübung der Aufsicht über die Patentanwaltskammer ist dem Präsidenten vorbehalten

Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang RIEDEL, Tel.DW 259

Hofrat Mag.iur. Christoph ZEILER, Tel.DW 256

VB(v1) Mag.iur. Alexander SVETLY, Tel.DW 232

zugeteilt:

Amtsrätin Eva MÜHLBAUER, Tel.DW 233

Fachoberinspektor Karl ÖRY, Tel.DW 293

Fachoberinspektorin Christine KNAUER, Tel.DW 239

Fachoberinspektorin Angelika BRAMBERGER, Tel.DW 117

VB(v3) Roland COLLESELLI, Tel.DW 255

Rechtsabteilung Österreichische Marken – RÖM

1. Vollziehung
 - a. des Markenschutzgesetzes, einschließlich der Prüfung und Abwicklung von Widersprüchen Dritter gegen die Registrierung nationaler Marken
 - b. der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 über die Gemeinschaftsmarke
 - c. der Internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken nach dem Abkommen von Nizza,
 - d. der Internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken nach dem Wiener Abkommen,
 - e. der Verordnung (EWG) Nr. 510/2006 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel sowie der damit in Zusammenhang stehenden Rechtsvorschriften.
2. Wahrnehmung strategisch koordinativer Tätigkeiten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums bzw. innerstaatliche Umsetzung multilateraler Verträge sowie sonstiger internationaler Rechtsvorhaben auf folgenden Gebieten:
 - a. Innerstaatliche allgemeine, besondere und legistische Angelegenheiten des Markenwesens, des Unternehmenskennzeichenwesens, des Schutzes geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 510/2006, dies insbesondere im Hinblick auf die Vertretung Österreichs im Ständigen Ausschuss für geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen und die Erhebung von Einsprüchen im Namen der Republik Österreich, sowie der Produktpiraterie
 - b. Zwischenstaatliche bilaterale rechtliche Angelegenheiten des Markenwesens
 - c. Angelegenheiten des Abkommens von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken
 - d. Angelegenheiten des Wiener Abkommens über die Errichtung einer Internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken
3. Vertretung des Österreichischen Patentamtes als nationale Markenbehörde im Rahmen der Verbindungstreffen zwischen dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) und Sachverständigen der nationalen Ämter
4. Kompilierung, Evaluierung und allfällige Umsetzung der einschlägigen Judikatur
 - a. des EuGH,
 - b. des HABM sowie
 - c. der in- und ausländischen Höchstgerichte
5. Mitwirkung an der Erarbeitung sowie Übermittlung von Stellungnahmen zu EuGH-Vorabentscheidungsersuchen betreffend den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes
6. Angelegenheiten des Markenregisters

Vorstand:

Hofrat Mag.Dr.iur. Markus STANGL, Tel.DW 234

Rechtskundige Mitglieder:

Stellvertreter des Vorstandes:

Oberrat Mag.Dr.iur. Martin NEWERKLA, Tel.DW 261

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei den Vollziehungsaufgaben nach Punkt 1 a.-d.

Hofrat Ing.Mag.iur. Johann WIPLINGER, Tel.DW 554

Oberrat Mag.iur. Klaus FÖRSTER, Tel.DW 193

VB(v1) Mag.Dr.iur. Ljiljana PANTOVIC, Tel.DW 349

VB(v1) Mag.Dr.iur. Gabriele JAGETSBERGER, Tel.DW 218 (75 % teilbeschäftigt)

VB(v1) Mag.Dr.iur. Birgit THOMA, Tel.DW 183
(Doppelzuteilung Abteilung ZD)

VB(v1) Mag.iur. Gudrun JEITLER, Tel.DW 166

zugeteilt:

Amtsleiter Karl BÖHM, Tel.DW 277

Amtsleiter Rudolf TIROCH, Tel.DW 273

Amtsleiter Georg KOCH, Tel.DW 296

Amtsleiterin Gabriele GÖSSINGER, Tel.DW 382 (1/2 WDZ)

VB(v2) Brigitte PESTI, Tel.DW 272

VB(v2) Gabriele STRENN, Tel.DW 274

VB(v2) Beate STIX, Tel.DW 456

dienstzugeteilt:

Hofrätin Brigitta SEDY, Tel.DW 182
(Doppelzuteilung Abteilung Zentrale Dienste)

Markenregister (MARKR)

Führung des Registers der nationalen Marken gemäß § 16 Abs.1 und § 17 MSchG;
Lagerung der erledigten Geschäftsstücke betreffend nationale Markenmeldungen und
Markenregistrierungen sowie betreffend das nationale Verfahren im Zusammenhang mit
Herkunftsangaben

Leiter:

Fachoberinspektor Josef UNGER, Tel.DW 264

Stellvertreterin des Leiters:

Fachoberinspektorin Leopoldine SCHNEIDER, Tel.DW 266

Fachinspektorin Martina HARTMANN, Tel.DW 501

VB(v3) Josefa GOLLHOFER, Tel.DW 295

VB(v3) Gerhard SCHARMER, Tel.DW 546

VB(v3) Gerhard VOLLMANN, Tel.DW 265

VB(v4) Nadja PEROVIC, Tel.DW 249

Rechtsabteilung Internationales Markenwesen - RIM

1. Angelegenheiten der Harmonisierung des Binnenmarktes auf dem Gebiet des Marken- und Musterwesens; Koordinierung von Stellungnahmen zu EuGH-Vorabentscheidungsersuchen betreffend den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes
2. Leitende Koordination und zusammenfassende Behandlung themenübergreifender internationaler Vorhaben einschließlich EU-Vorhaben im Marken- und Musterwesen, insbesondere im Zusammenhang mit EU-Harmonisierungsvorhaben sowie multilateralen Verträgen im Rahmen der WIPO und/oder der WTO (TRIPS)
3. Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen der Verwaltungsorgane des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), nÄmÄ. des Verwaltungsrates und des Haushaltsausschusses
4. Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen der Verwaltungsorgane der WIPO bzw. ihrer Unionen sowie der im Rahmen der WIPO eingerichteten StÄndigen Ausschüsse fÄur Marken- und Musterrecht und Schutz geographischer Angaben (SCT); Vorbereitung und Verhandlung von multilateralen Verträgen im Rahmen der WIPO sowie von Verträgen mit anderen Zentralbehörden des gewerblichen Rechtsschutzes einschlieÄlich des diesbezÄuglichen Verkehrs mit den österreischen Vertretungsbehörden, sofern hiefÄur keine abweichende ZustÄndigkeit gegeben ist;
5. internationale und zwischenstaatliche Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes, sofern hiefÄur keine abweichende ZustÄndigkeit gegeben ist, insbesondere Angelegenheiten der WTO (TRIPS) und der OECD, sowie diesbezÄuglicher Verkehr mit den österreischen Vertretungsbehörden;
6. Koordination der Zusammenarbeit mit der WIPO sowie allgemeine Angelegenheiten dieser Zusammenarbeit, soweit sie nicht in die Kompetenz einer anderen Abteilung fallen
7. Vollziehung des Madrider Abkommens Äber die internationale Registrierung von Marken (MMA) und des Protokolls zum MMA (MMP) sowie der anwendbaren Bestimmungen des Markenschutzgesetzes (MSchG), insbes.
 - o kanzleimÄÄige Behandlung der Akten zum MMA/MMP, einschl. Äberwachung des Aktenlaufs und von Fristen
 - o Bearbeitung von AntrÄgen im Zusammenhang mit internationalen Markenregistrierungen in AusÄbung der Funktion der „Ursprungsbehörde“
 - o GesetzmÄÄigkeitsprÄfung internationaler Marken mit Schutzbeanspruchung fÄur ÖsterreÄ (§§ 2 und 20 MSchG)
 - o PrÄfung und Abwicklung von WidersprÄchen gegen den Schutzzulassung internationaler Marken (§§29a ff. MSchG).

Vorstand:

Hofrat Mag.iur. Robert ULLRICH, Tel.DW 276

Rechtskundige Mitglieder:

Stellvertreterin des Vorstandes:

VB(v1) Mag.iur. Susanna KERNTHALER, Tel.DW 503 (50 % teilbeschÄftigt)

Mit der eigenstÄndigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- Umsetzung von MaÄnahmen zur QualitÄtssicherung bei den Vollziehungsaufgaben nach Pkt. 7

VB(v1) Mag.Dr.iur. Tanja WALCHER, Tel.DW 299

VB(v1) Mag.iur. Mag.(FH) Walter LEDERMÄLLER, Tel.DW 180

VB(v1) Mag.iur. Karoline EDER-HELNWEIN, Tel.DW 222

VB(v1) Mag.iur. Young-Su KIM, Tel.DW 377

zugeteilt:

AmtsdirÄktorin RegierungsrÄtin Sylvie RAUBAL, Tel.DW 286

VB(v2) Eva DERSCH, Tel. DW 185 (1/2 WDZ)

VB(v2) Natascha RINALDA, Tel.DW 292

Kanzlei für internationale Marken (KIMA)

VB(v3) Edith JAUKE, Tel.DW 287

Fachoberinspektor Reinhold WALLISHAUSER, Tel.DW 581

VB(v3) Verena SOMMER, Tel.DW 581

Gruppe Technik

Leiter:

Vizepräsident Technik (VPr-T)

Dr.phil. Dietmar TRATTNER, Tel.DW 446

Sekretariat Gruppe Technik:

VB(v3) Katharina MOOS, Tel.DW 549

Stabsstelle Technik und PCT – ST/PCT

Vorständin: ³

Hofrätin Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER, Tel.DW 447

Stellvertreter der Vorständin – Bereich Stabsstelle Technik:

Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY, Tel.DW 372

Stellvertreter der Vorständin – Bereich PCT:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin STEPANOVSKY, Tel.DW 135

(Doppelzuteilung Technische Abteilung 4A)

Bereich Stabsstelle Technik - ST

1. Unterstützung des fachtechnischen Vizepräsidenten bei koordinativen und administrativen Aufgaben
 - Termincontrolling im fachtechnischen Bereich
 - Angelegenheiten der Prüf- und Recherchenrichtlinien für den gesamten fachtechnischen Bereich (u.a. gemäß § 99 Abs.6 PatG)
 - Administrative Angelegenheiten des Qualitätsmanagements für den gesamten fachtechnischen Bereich (Unterstützung des Qualitätsmanagement-Boards)
 - Technischer Auskunftsdienst
2. Management der Aufgabenverteilung in der Gruppe Technik
3. flächendeckende Umsetzung des Qualitätsmanagements im gesamten technischen Bereich (Hoheitsverwaltung und serv.ip)
4. Organisationsbegleitung und Produktentwicklung
5. Umsetzung von Patentrechtsnovellen im technischen Bereich
6. Aufbau von Controlling-Tools im technischen Bereich
7. Planung und Organisation des bereichsübergreifenden Prozessmanagements im gesamten fachtechnischen Bereich;
 - Angelegenheiten der Formalprüfung sowie fachspezifische Zuweisung der Geschäftsstücke im gesamten fachtechnischen Bereich (Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen sowie Recherchen- und Gutachtenanträge) an die zuständigen Technischen Abteilungen
 - Allgemeine und spezielle Angelegenheiten der Patentklassifikation einschließlich Klassifizierung von Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen sowie Recherchen- und Gutachtenanträgen für den gesamten fachtechnischen Bereich
8. Gruppenspezifische IT-Angelegenheiten
9. Angelegenheiten des Patentregisters
10. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Recherchen- und Gutachtenerstellung
11. Angelegenheiten des „Permanent Committee on Harmonisation of Search Activities (PCHSA)“ in Zusammenarbeit mit der Abteilung IB
12. Angelegenheiten des Patent-Zusammenarbeitsvertrages (PCT), insbesondere im Hinblick auf die Funktion des Österreichischen Patentamtes als PCT – Receiving Office und des Österreichischen Patentamtes als Internationale Behörde
13. Administration und Koordination der Supplementary International Searches im Rahmen des PCT
14. Administrative Angelegenheiten der Recherchenverwaltung, inklusive der „Harmonisation Files“ im Rahmen des PCHSA

Bereichsverantwortlicher:

Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY, Tel.DW 372

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Koordination des Technischen Auskunftsdienstes
- Koordination des Qualitätsprojektteams „Richtlinien“
- Umsetzung des Qualitätsmanagements im gesamten technischen Bereich (HV und serv.ip)

³ Gemäß § 5 GO-ÖPA mit der Stellvertretung des Leiters der Gruppe Technik im Umfang der Gruppenleitung betraut.

Bereich PCT - PCT

1. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Recherchen- und Gutachtenerstellung
2. Angelegenheiten des „Permanent Committee on Harmonisation of Search Activities (PCHSA)“ in Zusammenarbeit mit der Abteilung IB
3. Angelegenheiten des Patent-Zusammenarbeitsvertrages (PCT), insbesondere im Hinblick auf die Funktion des Österreichischen Patentamtes als PCT – Receiving Office und des Österreichischen Patentamtes als Internationale Behörde
4. Administration und Koordination der Supplementary International Searches im Rahmen des PCT
5. Administrative Angelegenheiten der Recherchenverwaltung, inklusive der „Harmonisation Files“ im Rahmen des PCHSA

Bereichsverantwortlicher:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin STEPANOVSKY, Tel.DW 135
(Doppelzuteilung Technische Abteilung 4A)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Angelegenheiten des PCT im Hinblick auf die Administration der Einleitungen nationaler Phasen
- Administrative Angelegenheiten der Recherchenverwaltung im Hinblick auf ICSEI Recherchen

Mitarbeiter/innen ST/PCT:

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Stefan HARASEK, Tel.DW 574
(Doppelzuteilung Technische Abteilung 3A)

Hofrätin Dipl.-Ing. Christine BRÄUER, Tel.DW 338 (1/2 WDZ)
(Doppelzuteilung Technische Abteilung 1B)

VB(v1) Dipl.-Ing. Peter WALTER, Tel.DW 569
(Doppelzuteilung Technische Abteilung 3A)

Beamter Ing. Peter RAUSCHER, Tel.DW 530

VB(v2) Mag.art. Hedvig-Cornelia PONGRACZ, Tel.DW 450

VB(v3) Martina PETSCH, Tel.DW. 429

VB(v3) Renate BISCHINGER (dzt. MKU)

VB(v3) Anita WUNDERER, Tel.DW 284 (75 % teilbeschäftigt)
(Doppelzuteilung Abteilung BD)

Sekretariat:

Fachoberinspektorin Maria STEPANEK-MÜLLNER, Tel.DW 156
(Doppelzuteilung Abteilung BD)

Rechtskundiges Mitglied:

Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne LANG, Tel.DW 263

Patentregister (PATR)

1. Führung des Registers der nationalen Patente gemäß § 80 PatG, der europäischen Patente gemäß § 7 PatV-EG und der Schutzzertifikate gemäß § 6 SchZG; kanzleimäßige Behandlung von Patentakten zwischen Veröffentlichung und Erteilung;
2. Führung des Registers der Gebrauchsmuster gemäß § 31 GMG;
3. kanzleimäßige Behandlung der Halbleiterschutzakten; Führung des Registers der Halbleiterschutzrechte; Auskunftserteilung in Halbleiterschutzangelegenheiten im Rahmen des § 18 HISchG; verschlussmäßige gesonderte Aufbewahrung der als geheim bezeichneten Unterlagen gemäß § 9 Abs.2 Z 2 HISchG; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Halbleiterschutzangelegenheiten;
4. Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Patent-, Schutzzertifikats- und Gebrauchsmusterangelegenheiten sowie damit zusammenhängender Beschwerdeangelegenheiten; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Nichtigkeitsangelegenheiten; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Recherchenangelegenheiten

Leiterin: Fachoberinspektorin Silvia IZMENYI, Tel.DW 240

Stellvertreter/in der Leiterin:

Fachoberinspektor Klaus WOLF, Tel.DW 597

VB(v3) Johann HANGELMANN, Tel.DW 596

VB(v3) Monika KAINZ, Tel.DW 237 (Sabbatical)

Technische Abteilungen

Seitens der Technischen Abteilungen 1A, 1B, 2A, 2B, 3A, 3B, 4A und 4B werden im jeweiligen Fachgebiet folgende Kompetenzen wahrgenommen:

1. Vorprüfungsverfahren betreffend Patentanmeldungen
 - Erteilungs- bzw. Zurückweisungsverfahren betreffend Patentanmeldungen
 - Einspruchsverfahren betreffend Patenterteilungen, sofern hierfür keine abweichende Zuständigkeit gegeben ist;
2. Verfahren betreffend Gebrauchsmusteranmeldungen, sofern hierfür keine abweichende Zuständigkeit gegeben ist;
3. Erstellung von schriftlichen Gutachten
 - über den Stand der Technik bezüglich eines konkreten technischen Problems (auch für Anfragen in französischer und englischer Sprache) bzw.
 - über die Frage, ob eine nach den §§ 1 und 3 des Patentgesetzes patentfähige Erfindung im Sinne des § 57a des Patentgesetzes vorliegt;
4. Bearbeitung internationaler Patentanmeldungen (Recherchenbericht und vorläufiger Prüfungsbericht) namens des Österreichischen Patentamtes als internationaler Recherchenbehörde und als mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragter Behörde gemäß § 18 PatV-EG

Darüber hinausgehende spezielle Kompetenzen werden bei der jeweiligen Abteilung ergänzend angeführt.

Technisches Gebiet 1 – Bauingenieurwesen/Physik

Technische Abteilung 1A - Fachgebiet Bauingenieurwesen/Physik

1. Qualitätsmanagement für das Technische Gebiet 1 (Physik und Bauingenieurwesen);
 - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Quality Management Board
 - Zirkulierende Vorsitzführung im Quality Management Board;
 - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
 - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet sowie Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Recherchentechniken im Technischen Gebiet.
4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet;
 - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. ECLA, USCL, F-Terms).
 - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Recherchenrichtlinien.
5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen sowie der Eigenart der Fachgebiete.
6. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Weiterentwicklung und Harmonisierung der Aus- und Weiterbildung im Bereich der Recherche und Patentprüfung

Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER, Tel.DW 345
(fachtechnischer Vorsitzender der Rechtsmittelabteilung und fachtechnischer Vorsitzender der Nichtigkeitsabteilung)

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreterin des Vorstandes:

VB(v1) Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC, Tel.DW 387

Hofrat Dipl.-Ing. Kurt KNAUER, Tel.DW 416 (87,5 % WDZ)

Hofrat Dipl.-Ing. Alfred WANKMÜLLER, Tel.DW 415

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Gerhard BABUREK, Tel.DW 352

Oberrat Mag.rer.nat. Maximilian GÖRTLER, Tel.DW 365

Oberrat Dipl.-Ing. Richard STAWA, Tel.DW 457 (87,5 % WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing. Sascha WAGNER, Tel.DW 381

VB(v1) Dipl.-Ing. Gerhard RODLAUER, Tel.DW 321

VB(v1) Mag.rer.nat. Hannes RAUMAUF, Tel.DW 342

Rechtskundiges Mitglied:

VB(v1) Mag.iur. Alexander SVETLY, Tel.DW 232

Technische Abteilung 1B – Fachgebiet Bauingenieurwesen/Physik

Vorständin:

Hofrätin Mag.rer.nat. Ingrid VELINSKY- HUBER, Tel.DW 371

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreter der Vorständin:

Hofrat Dipl.-Ing. Ferdinand KOSKARTI, Tel.DW 326

Hofrat Dr.phil. Ferdinand NARDAI, Tel.DW 347

Hofrätin Dipl.-Ing. Christine BRÄUER, Tel.DW 338 (50 % WDZ)
(Doppelzuteilung Abteilung PCT)

VB(v1) Dipl.-Ing. Irene NEWRKLA, Tel.DW 428 (50 % WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Reinhard ZOBL, Tel.DW 559

VB(v1) Dipl.-Ing. Anton HOLZMANN, Tel.DW 322

VB(v1) Dipl.-Ing. Thomas LENGHEIM, Tel.DW 361

VB(v1) Dipl.-Ing. Helga KÖNIG, Tel.DW 339 (87,5 % WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing. Boris KAMENIK, Tel.DW 320

Rechtskundiges Mitglied:

Hofrat Mag.iur. Christoph ZEILER, Tel.DW 256

Technisches Gebiet 2 - Maschinenbau

Technische Abteilung 2A – Fachgebiet Maschinenbau

1. Qualitätsmanagement für das Technische Gebiet 2 (Maschinenbau);
 - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Quality Management Board
 - Zirkulierende Vorsitzführung im Quality Management Board;
 - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
 - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet sowie Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Rechentechniken im Technischen Gebiet.
4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet;
 - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. ECLA, USCL, F-Terms).
 - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Recherchenrichtlinien.
5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen sowie der Eigenart der Fachgebiete.
6. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Harmonisierung von Qualitätsstandards im Bereich der Recherche und Patentprüfung.
 - laufende Anpassung des Qualitätssicherungssystems an die internationalen Standards (z.B. PCT-Richtlinien) im Zusammenwirken mit dem Quality Management Board.

Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing. Andreas PFAHLER, Tel.DW 412

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreter des Vorstandes:

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER, Tel.DW 367

Hofrat Dipl.-Ing. Karl REININGER, Tel.DW 467

Hofrat Dipl.-Ing. Josef HUBER, Tel.DW 313

Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard HENGL, Tel.DW 411

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Peter SCHMELZER, Tel.DW 469

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian THALHAMMER, Tel.DW 358 (87,5 % WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing. Andreas WEISZ, Tel.DW 557

VB(v1) Dipl.-Ing. Barbara KRANEWITTER, Tel.DW 460 (15 % WDZ)

VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Hildegard SPONER, Tel.DW 215 (80% WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing. Gerald NEUBAUER, Tel.DW 417

VB(v1) Dipl.-Ing. Michael SYPNIEWSKI, Tel.DW 380

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Lukas KRÄUTER (Entsendung zur Teilnahme am Programm zur beruflichen Weiterbildung nationaler Sachverständiger der EU-Kommission vom 1.3.2011 bis 29.7.2011)

Rechtskundiges Mitglied:

VB(v1) Mag.iur. Alexander SVETLY, Tel.DW 232

Technische Abteilung 2B – Fachgebiet Maschinenbau

Vorstand:

VB(v1) Dipl.-Ing. Gerhard RABONG, Tel.DW 463

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreter des Vorstandes:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Michael SCHULTZ, Tel.DW 344

Hofrat Dipl.-Ing. Rudolf NIMMERRICHTER, Tel.DW 314

Hofrat Dipl.-Ing. Franz LANG, Tel.DW 385

Hofrat Dr.phil. Peter MEISTERLE, Tel.DW 414

Hofrat Dipl.-Ing. Wolfgang RIEDER, Tel.DW 366

Oberrat Dipl.-Ing. Dieter SENGSCHEMITT, Tel.DW 384 (87,5 % WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing. Christian PAVDI, Tel.DW 374 (87,5% WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Klaus HÖRZER, Tel.DW 359

VB(v1) Ing.Mag.rer.nat. Thomas KUTZENBERGER, Tel.DW 577 (87,5 % WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing. Manfred HÖSSL, Tel.DW 454

Rechtskundiges Mitglied:

VB(v1) Mag.iur. Alexander SVETLY, Tel.DW 232

Technisches Gebiet 3 - Elektrotechnik und Informatik

Technische Abteilung 3A – Fachgebiet Elektrotechnik und Informatik

1. Qualitätsmanagement für das Technische Gebiet 3 (Elektrotechnik und Informatik);
 - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Quality Management Board
 - Zirkulierende Vorsitzführung im Quality Management Board;
 - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
 - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet sowie Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Rechentechniken im Technischen Gebiet.
4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet;
 - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. ECLA, USCL, F-Terms).
 - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Recherchenrichtlinien.
5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen sowie der Eigenart der Fachgebiete.
6. a) Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Patentierung von Erfindungen am Gebiet des Softwareschutzes;
 - Koordination der Aufgaben gemäß den Bestimmungen der Softwareschutzrichtlinie.
 b) Internationale Kooperation auf dem Gebiet der Internationalen Patentklassifikation (IPC)
7. Koordination der Nutzung und Evaluierung externer Datenbanken im gesamten Bereich Technik in Zusammenarbeit mit den betroffenen Organisationseinheiten
8. Die Technische Abteilung 3A ist für Verfahren betreffend Anmeldungen gemäß dem Halbleiterschutzgesetz zuständig

Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER, Tel.DW 466
(fachtechnischer Vorsitzender der Rechtsmittelabteilung und fachtechnischer Vorsitzender der Nichtigkeitsabteilung)

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreter des Vorstandes:

VB(v1) Dipl.-Ing. Christian KÖGL, Tel.DW 440
(Doppelzuteilung Abteilung IB)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Selbständige Koordination der Nutzung und Evaluierung externer Datenbanken im gesamten Bereich Technik in Zusammenarbeit mit den betroffenen Organisationseinheiten

Hofrat Dipl.-Ing. Burkhard SCHLECHTER, Tel.DW 448

Hofrat Dipl.-Ing.Mag.rer.soc.oec. Wilhelm WENNINGER, Tel.DW 325

Oberrat Dipl.-Ing. Johannes MESA PASCASIO, Tel.DW 327

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Stefan HARASEK, Tel.DW 574
(Doppelzuteilung Stabsstelle Technik)

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Atila PRAMHAS, Tel.DW 572 (dzt. KU 27.5.2011 – 4.9.2011)

VB(v1) Dipl.-Ing. Peter WALTER, Tel.DW 569
(Doppelzuteilung Abteilung PCT)

VB(v1) Dipl.-Ing. Martin ENGLISCH, Tel.DW 565

VB(v1) Mag.rer.nat. Judith STOLL, Tel.DW 550

VB(v1) Dipl.-Ing. Erwin AUER, Tel.DW 370

Rechtskundiges Mitglied:

Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang RIEDEL, Tel.DW 259

Technische Abteilung 3B – Fachgebiet Elektrotechnik und Informatik

Vorständin:

Hofrätin Mag.rer.nat. Regine ZAWODSKY, Tel.DW 346

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreter der Vorständin:

Hofrat Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER, Tel.DW 376

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Aktenzuteilung im Bereich Elektrotechnik und Physik

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Gerhard ZUGAREK, Tel.DW 383

Hofrat Dr.phil. Siegfried FUSSY, Tel.DW 328

Hofrat Mag.Dr.rer.nat. Gerhard GRÖSSING, Tel.DW 386

VB(v1) Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER, Tel.DW 323

VB(v1) Dipl.-Ing. György KOVACS, Tel.DW 575

VB(v1) Mag.rer.nat. Dominika PAVDI (dzt. MKU)

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian SEYRINGER, Tel.DW 329

zugeteilt:

Oberrat Dipl.-Ing. Reinhold HAWEL, Tel.DW 315

Rechtskundiges Mitglied:

Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang RIEDEL, Tel.DW 259

Technisches Gebiet 4 - Chemie

Technische Abteilung 4A – Chemie

1. Qualitätsmanagement für das Technische Gebiet 4 (Chemie);
 - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Quality Management Board
 - Zirkulierende Vorsitzführung im Quality Management Board;
 - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
 - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet sowie Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Recherchentechniken im Technischen Gebiet.
4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet;
 - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. ECLA, USCL, F-Terms).
 - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Recherchenrichtlinien.
5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen sowie der Eigenart der Fachgebiete.
6. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Patentierung von Erfindungen am Gebiet der Biotechnologie;
 - Stellungnahmen zu Anfragen von Behörden und Institutionen auf dem Gebiet der Biotechnologie in Zusammenhang mit dem gewerblichen Rechtsschutz
7. Verfahren betreffend Schutzzertifikatsanmeldungen

Vorständin: Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER, Tel.DW 351
(fachtechnische Vorsitzende der Rechtsmittelabteilung und fachtechnische Vorsitzende der Nichtigkeitsabteilung)

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreterin der Vorständin:

Oberrätin Mag.pharm.Dr.rer.nat. Maria KRENN, Tel.DW 435
(Doppelzuteilung Abteilung IB)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Evaluierung der Spruchpraxis betreffend Schutzzertifikate und biotechnologische Erfindungen
- Stellungnahmen zu Anfragen von Behörden und Institutionen auf dem Gebiet der Biotechnologie in Zusammenhang mit dem gewerblichen Rechtsschutz

Hofrat Dipl.-Ing. Johann SCHNEEMANN, Tel.DW 353

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin STEPANOVSKY, Tel.DW 135
(Doppelzuteilung Abteilung PCT)

VB(v1) Mag.rer.nat. Reinhold MOSSER, Tel.DW 437

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.nat.techn. Michael GREITER, Tel.DW 423 (80 % teilbeschäftigt)

VB(v1) Dipl.-Ing. Thomas THÜRRIEDL, Tel.DW 515

VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Ursula HUNGER, Tel.DW 363

zugeteilt:

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Mohammad SEIRAFI, Tel.DW 224

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Julia FORNLEITNER, Tel.DW 136

Rechtskundiges Mitglied:

Hofrat Mag.iur. Christoph ZEILER, Tel.DW 256

Technische Abteilung 4B – Fachgebiet Chemie

Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing. Walter PAMMINGER, Tel.DW 223

- Die Technische Abteilung 4B ist für Verfahren betreffend Schutzzertifikatsanmeldungen zuständig.

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreter des Vorstandes:

VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Wolfram GÖRNER, Tel.DW 558

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Koordination der Behandlung von Schutzzertifikatsanmeldungen, soweit sie in den Bereich der TA fallen

Hofrat Mag.rer.nat.Dipl.-Ing.Dr.techn. Franz BAUMSCHABL, Tel.DW 459

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Friedrich PUSTERER, Tel.DW 311

Hofrätin Mag.rer.nat. Karin BÖHM, Tel.DW 519 (80 % WDZ)

Hofrätin Mag.Dr.rer.nat. Renate MÜLLER-HIEL (80 % WDZ)

VB(v1) Ing.Mag.Dr.rer.nat. Susanna SLABY, Tel.DW 348

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin AIGNER, Tel.DW 458

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Julia WIEDERMANN, Tel.DW 187

Rechtskundiges Mitglied:

Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang RIEDEL, Tel.DW 259

Anhang Technik

QM-Board Technik

Evaluierung der Erledigungsqualität im Bereich Patent-, Gebrauchsmuster-, Schutzzertifikats- und Halbleiterschutzanmeldungen sowie betr. Recherchen und Gutachten zum Stand der Technik

Leiter: Vizepräsident Dr.phil. Dietmar TRATTNER, Tel.DW 446

Mitglieder:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER, Tel.DW 345

Hofrat Dipl.-Ing. Andreas PFAHLER, Tel.DW 412

Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER, Tel.DW 466

Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER, Tel.DW 351

Hofrätin Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER, Tel.DW 447

Qualitäts-Projektteams

Koordination Dr. Trattner

Team Richtlinien

Prüfungs- und Recherchenrichtlinien

Leiter: Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER

VB(v1) Dipl.-Ing. Barbara KRANEWITTER

Vorlagen und Textbausteine

Leiter: VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Stefan HARASEK

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian THALHAMMER

VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Hildegard SPONER

VB(v1) Dipl.-Ing. Gerhard RABONG

Team EPOQUE

Leiterin: VB(v1) Ing.Mag.Dr.rer.nat. Susanna SLABY

VB(v1) Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC

HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Peter SCHMELZER

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Stefan HARASEK

HR Dipl.-Ing. Burkhard SCHLECHTER

Team Klassifikation und Zuweisung der Geschäftsstücke

Leiter: VB(v1) Dipl.-Ing. Gerhard RABONG
Stellvertreterin des Leiters: VB(v1) Ing.Mag.Dr.rer.nat. Susanna SLABY
Stellvertreter des Leiters: Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER
Stellvertreter des Leiters: Hofrat Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER

Bereich Mechanik:

Leiter: VB(v1) Dipl.-Ing. Gerhard RABONG
Stellvertreter des Leiters: Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER
Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Peter SCHMELZER
Oberrat Dipl.-Ing. Dieter SENGSCHMITT
Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian THALHAMMER

Bereich Elektrotechnik/Physik:

Leiter: Hofrat Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER
Stellvertreter des Leiters: Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER
Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER

Bereich Chemie:

Leiterin: VB(v1) Ing. Mag.Dr.rer.nat. Susanna SLABY
Stellvertreter der Leiterin: VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Wolfram GÖRNER
VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Julia WIEDERMANN
VB(v1) Mag.rer.nat. Reinhold MOSSER

Anhang I

Team „public awareness“

Koordination:
Maria RABL MSc

MitarbeiterIn	Sachgebiet
OR Mag. Petra ASPERGER	Nat. u. int. Marke, MMA/MMP
HR Dipl.-Ing. Heinrich BAUER	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster
FI Alexander BRACHER	Markenrecherche, BS 2000 Recherchen
HR Dr. Robert CIZA	Patent, Gebrauchsmuster, Muster
HR Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER	Patent, Gebrauchsmuster, Software
HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER	Allgemeines, Patent, Gebrauchsmuster
OR Mag. Klaus FÖRSTER	Marke
Susanne FUGGER	serv.ip
Dr. Michael GREITER	Patent, Gebrauchsmuster, Recherchen
Dr. Wolfram GÖRNER	Biotechnologie
Dipl.-Ing.Dr. Stefan HARASEK	Patent, Gebrauchsmuster, Recherchen
Barbara HÖFERMAYER	Marke – serv.ip
Mag. Ursula HÖFERMAYER	Marke – serv.ip
Mag.Dr. Ursula HUNGER	Patent, Gebrauchsmuster, Allgemeines
FOI Silvia IZMENYI	Patentregister
Dipl.-Ing. Christian KÖGL	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster, discover.ip
FOI Christine KNAUER	Muster
Andrea KONRAD	Allgemeines
OR Dr. Maria KRENN	Biotechnologie, Pharmazie
Mag. Elisabeth LAGER-SUESS	EU, Marke, TRIPS
HR Dr. Susanne LANG	Patent, Gebrauchsmuster, Muster
Mag. Christian LAUFER	ÖPA allgemein
Mag. Walter LEDERMÜLLER	Marke international
Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER	Patent, Gebrauchsmuster, Recherche
HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY	Allgemeines, Patent, Gebrauchsmuster, Patentbewertung
HR Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER	Allgemeines, Patent, Gebrauchsmuster, Jugend innovativ, Schulen
HR Mag. Daniela MUTZ	Marke
OR Dr. Martin NEWERKLA	Marke national und international
Martina PETSCH	Allgemeines, PCT Basis
Mag. Hedwig PONGRACZ	Allgemeines, PCT Basis
Maria RABL MSc	ÖPA allgemein, Dokumentation
Mag. Hannes RAUMAUF	Patent, Gebrauchsmuster
HR Dr. Peter SCHMELZER	Recherche zum Stand der Technik
HR Dipl.-Ing. Burkhard SCHLECHTER	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster
Mag. Johann SCHRANZ	serv.ip
Dr. Susanna SLABY	Recherche, Patent
Dr. Hildegard SPONER	Patent, Gebrauchsmuster, Recherchen
HR Dr. Markus STANGL	Marke
Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster
VPr. Dr. Dietmar TRATTNER	Recherche, Qualitätsmanagement
HR Mag. Robert ULLRICH	EU, HABM, WIPO, TRIPS
FOI Josef UNGER	Markenregister
Dipl.-Ing. Sascha WAGNER	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster
Dr. Tanja WALCHER	Internationale Marken
HR Dr. Ingrid WEIDINGER	Bibliothek und Dokumentation
HR Dr. Johannes WERNER	Software
HR Mag. Regine ZAWODSKY	WIPO, Allgem., Patent, Gebrauchsmuster, Internat. Patentanmeldungen

Team „Kundencenter“

Gesamtkoordination: VB(v1) Maria RABL MSc
Stellvertreterin: Barbara BEDÖ (serv.ip)

Kundenbetreuer First-Level-Support

FINSP Alexander BRACHER
VB(v2) Silvia HORVATH
Daniela PREYER (serv.ip)
Julia ZACH (serv.ip)

Kundenbetreuer - Eingangs- und Abgangsstelle

Koordination: VB(v3) Stephan HOFNER
VB(v3) Marieclaire KLAUS
VB(v3) Danielle FÜHRER-MANSOUR
VB(v3) Jasmina HADZI-SABIC

Kundenbetreuer - Bibliothek/Lesesaal

FOINSP Walter AMSTÖTTER
VB(v3) Karl MOHL

Kundenbetreuer Second-Level-Support

Juristischer Auskunftsdienst

Koordination: Mag. Johann SCHRANZ (serv.ip)
Mag. Daniela SIBITZ (serv.ip)
Mag. Daniela TRENNER

Technischer Auskunftsdienst

Koordination: HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY
Mitwirkung an der Organisation: VB(v1) Dipl.-Ing. Martin ENGLISCH

VB(v1) Dipl.-Ing. Dr.techn. Martin AIGNER
OR Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER
VB(v1) Dipl.-Ing. Martin ENGLISCH
HR Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER
HR Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas FELLNER
VB(v1) Dipl.Ing.Dr.techn. Stefan HARASEK
HR Dipl.-Ing. Gerhard HENGL
VB(v1) Dipl.-Ing. Dr.techn. Klaus HÖRZER
VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Ursula HUNGER
VB(v1) Dipl.-Ing. György KOVACS
VB(v1) Ing.Mag.rer.nat. Thomas KUTZENBERGER
VB(v1) Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER
HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY
HR Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER
HR Mag.Dr.rer.nat. Renate MÜLLER-HIEL
VB(v1) Dipl.-Ing. Gerald NEUBAUER
HR Dipl.-Ing. Andreas PFAHLER
HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Friedrich PUSTERER
VB(v1) Mag.rer.nat. Hannes RAUMAUF
HR Dipl.-Ing. Wolfgang RIEDER
VB(v1) Dipl.-Ing. Gerhard RODLAUER
HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Peter SCHMELZER
VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian SEYRINGER
VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Hildegard SPONER
OR Dipl.-Ing. Richard STAWA
VB(v1) Dipl.-Ing. Barbara STAINZ-KRISMANIC
VB(v1) Mag.rer.nat. Judith STOLL
VB(v1) Dipl.-Ing. Thomas THÜRRIEDL
VB(v1) Dipl.-Ing. Sascha WAGNER
VB(v1) Dipl.-Ing. Peter WALTER
HR Mag.rer.nat. Regine ZAWODSKY

VB(v1) Dipl.-Ing. Dr.techn. Reinhard ZOBL
HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Gerhard ZUGAREK

Team „discover.IP“

Projektleitung und Gesamtkoordinator mit dem aws und dem EPA: VB(v1) Dipl.-Ing. Christian KÖGL

discover.IP Teammitarbeiter/innen:

HR Dipl.-Ing. Heinrich BAUER
Barbara BEDÖ (serv.ip, Lektorin)
HR Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER
HR Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas FELLNER
VB(v1) Dipl.-Ing. Dr.techn. Wolfram GÖRNER
VB(v1) Mag.iur. Elisabeth LAGER-SÜSS (Lektorin) (dzt. SF)
VB(v1) Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER
HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY
Dipl.-Ing. Georg TROJER (serv.ip)
HR Dr.phil. Johannes WERNER (Lenkungsausschuss)
Dr.rer.nat. Irina WOLDMAN (serv.ip)
HR Mag. Regine ZAWODSKY

Ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer bzw. –prüferinnen in RPM, RÖM, RIM und PCT

I. Patent- und Musterangelegenheiten

Gemäß § 23 Abs. 2 des Patentverträge-Einführungsgesetzes und gemäß § 27 Abs. 1 Muster-schutzgesetz werden nachstehende Bedienstete der Rechtsabteilung Patent und Muster zur Be-sorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer/innen):

a) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 5 und 10), Z 5 und 10 PAV sowie
gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 4 und 10) und Z 4 lit.a und Z 10 PAV:

Amtsärztin Eva MÜHLBAUER

b) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 5 und 10), Z 5 und 10 PAV:

Fachoberinspektor Karl ÖRY
Fachoberinspektorin Christine KNAUER
Fachinspektorin Angelika BRAMBERGER

II. Markenangelegenheiten

Gemäß § 35 Abs. 3 des Markenschutzgesetzes 1970 werden nachstehende Bedienstete der Rechtsabteilung Österreichische Marke und der Rechtsabteilung Internationales Markenwesen zur Besorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer/innen):

a) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 8 und 9), Z 8 und 9 PAV,
gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 7 und 8), Z 7, Z 8 und Z 9 lit a bis f PAV sowie
gemäß § 37 Z 1 und Z 2 PAV und gemäß § 38 Abs. 2 PAV:

VB Mag.iur. Young-Su KIM

b) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 8 und 9), Z 8 und 9 PAV,
gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 7 und 8), Z 7 und 8 PAV
sowie gemäß § 38 Abs. 2 PAV:

Amtsdirktor Karl BÖHM
Amtsdirktor Rudolf TIROCH
Amtsdirktor Georg KOCH
Amtsdirktorin Gabriele GÖSSINGER
VB Brigitte PESTI
VB Beate STIX
VB Gabriele STRENN

c) Angelegenheiten

gemäß § 36 Z 9 lit. a bis d PAV

Amtsdirktorin Regierungsrätin Sylvie RAUBAL
VB Natascha RINALDA
VB Eva DERSCH

III. Angelegenheiten des EPÜ und PCT

Gemäß § 23 Abs. 2 des Patentverträge-Einführungsgesetzes werden nachstehende Bedienstete der Abteilung PCT zur Besorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer/innen):

Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 2 bis 7), Z 2 bis 7 PAV sowie
gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 2 und 6), Z 2 und 6 lit.a PAV:

Beamter Ing. Peter RAUSCHER
VB Mag.art. Hedvig-Cornelia PONGRACZ

Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 2 bis 7), Z 2 bis 7 PAV:

VB Martina PETSCH

Die Zuweisung des konkreten Aufgabengebietes an die einzelnen Bediensteten im Rahmen dieser Ermächtigung erfolgt durch den zuständigen Abteilungsvorstand in der Geschäftsverteilung gemäß § 61 Abs. 6 PatG iVm § 23 PAV.

Anhang II – Kommissionen

Ständige Begutachtungskommission gemäß § 7 Abs.1 Z 2 AusG

Funktionsperiode vom 1.4.2010 bis zum 31.3.2015

Vorsitzende: OR Mag.iur. Petra ASPERGER
Stellvertretende Vorsitzende: HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER

Mitglieder: a) Dipl.-Ing. Christian KÖGL
b) Dipl.-Ing.Dr. Stefan HARASEK (Zentralausschuss beim bmvit)
c) HR Dipl.-Ing. Franz LANG (Gewerkschaft öffentlicher Dienst)

Ersatzmitglieder:
zu a) Mag.iur. Klaus FÖRSTER

zu b) OR Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian THALHAMMER (Zentralausschuss beim bmvit)
FINSP Alexander BRACHER (Zentralausschuss beim bmvit)

zu c) OR Mag.rer.nat. Maximilian GÖRTLER (Gewerkschaft öffentlicher Dienst)
Dipl.-Ing. György KOVACS (Gewerkschaft öffentlicher Dienst)
Dipl.-Ing. Martin AIGNER (Gewerkschaft öffentlicher Dienst)

Aufnahmekommission beim Österreichischen Patentamt

Funktionsperiode vom 1.12.2006 bis 30.11.2011
(abgeändert m.W. vom 15.2.2011)

Vorsitzender	Präsident Dr.iur. Friedrich RÖDLER
Stellvertretender Vorsitzender	Dipl.-Ing. Gerhard RABONG
a) für den rechtskundigen Dienst Ersatzmitglied	Mag.Dr.iur. Ljiljana PANTOVIC Mag.iur. Susanna KERNTHALER
b) für den fachtechnischen Dienst Ersatzmitglied	Hofrätin Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER
c) für alle übrigen Verwendungen Ersatzmitglied	Tamara FRÜHWIRTH Maria RABL MSc

FSG:

a) Für den rechtskundigen Dienst:
Mag.iur. Alexander SVETLY
Hofrat Dr.iur. Robert CIZA (Ersatzmitglied)

b) Für den fachtechnischen Dienst:
Oberrat Dr. Christian THALHAMMER
Dipl.-Ing. György KOVACS (Ersatzmitglied)

c) Für alle übrigen Verwendungen:
Amtsdirktorin Regierungsrätin Sylvie RAUBAL
Fachinspektor Alexander BRACHER (Ersatzmitglied)

ÖAAB-FCG:

Amtsdirktorin Margit RAUSCH
Oberrat Mag.rer.nat. Maximilian GÖRTLER

Leistungsfeststellungskommission beim Österreichischen Patentamt

Funktionsperiode vom 1.1.2007 bis 31.12.2011

Vorsitzender: Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER
 Stellvertretender Vorsitzender: Hofrat Mag.Dr.iur. Markus STANGL

1. Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER (Mitglied)
 Oberrätin Mag.pharm. Dr.rer.nat. Maria KRENN (Mitglied)
 Hofrat Mag.Dr.iur. Markus STANGL (Mitglied)
 Oberrätin Mag.iur. Petra ASPERGER (Mitglied)
 Hofrätin Brigitta SEDY (Mitglied)
 Amtsdirektorin Annette KARTNALLER (Mitglied)
 Fachoberinspektor Peter HRNCIR (Mitglied)
 Fachoberinspektorin Elisabeth GRUBER (Mitglied)
2. Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Gerhard ZUGAREK (Zentralausschuss beim bmvit)
 Hofrätin Mag.rer.nat. Regine ZAWODSKY (Zentralausschuss beim bmvit)

Oberrat Mag.Dr.iur. Martin NEWERKLA (Schriftführer)
 Oberrat Mag.iur. Klaus FÖRSTER (Schriftführer)

Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Senat V

für die Beamten des Österreichischen Patentamtes

Vorsitzender: GL Dr. Wilhelm KAST

Stellvertreter: MR Dr. Viktor SIEGL
 MR Dr. Karl PRACHNER

Mitglieder: a) OR Mag. Roland SCHUSTER
 b) MR Dr. Andreas LINHART (Zentralausschuss beim bmvit)

Ersatzmitglieder: zu a) MR Dr. Maria CHLADEK
 MR Dr. Eva-Maria WEISSENBURGER

zu b) ADir Susanne FAZEKAS (Zentralausschuss beim bmvit)
 GL Dr. Reinhart KUNTNER (Zentralausschuss beim bmvit)

Prüfungskommission für Patentanwälte

Funktionsperiode vom 1.6.2010 bis 31.5.2013

1) aus dem Kreise der Bediensteten des Österreichischen Patentamtes:

- Oberrätin Mag.iur. Petra ASPERGER
Vorsitzende
- Hofrat Mag.iur. Gerald PILZ
Stellvertreter der Vorsitzenden
- Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER
Beisitzerin aus dem Stande der fachtechnischen Mitglieder des Patentamtes
- Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER
Ersatzmitglied aus dem Stande der fachtechnischen Mitglieder des Patentamtes

2) aus dem Kreise der Patentanwälte:

- Dipl.-Ing. Helmut HÜBSCHER
- Mag.Dr.rer.nat. Paul N. TORGLER
Beisitzer
- Dr.phil. Martin MÜLLNER
- Dr.phil. Albin SCHWARZ
- Dipl.-Ing. Werner BARGER
- Dipl.-Ing. Arnulf WEINZINGER
Ersatzmitglieder in der angeführten Reihenfolge

Datenschutzbeauftragter

Mag.iur. Mag.(FH) Walter LEDERMÜLLER, Tel.DW 180

1. Beratung der Mitarbeiter/innen der Hoheitsverwaltung in datenschutzrechtlichen Belangen
2. Entgegennahme von Anregungen zur Verbesserung des Datenschutzes
3. Einholung von Auskünften, die datenschutzrechtliche Belange betreffen
4. Abgabe von Stellungnahmen bezüglich des Datenschutzes
5. Beantwortung von Auskunftsbegehren von Mitarbeiter/innen der Hoheitsverwaltung gemäß § 26 DSG 2000
6. Bearbeitung von Anträgen der Mitarbeiter/innen der Hoheitsverwaltung betreffend die Löschung oder die Richtigstellung nach § 27 DSG 2000 bzw. betreffend einen Widerspruch gemäß § 28 DSG 2000
7. Mitwirkung bei der Konzeptentwicklung zur Verbesserung des Datenschutzes

Anhang III

Dienststellenausschuss für die Bediensteten des ÖPA

Vorsitzender:

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Stefan HARASEK, Tel.DW 574

1. Stellvertreter und Schriftführer:

Fachinspektor Alexander BRACHER, Tel.DW 138

2. Stellvertreter:

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian THALHAMMER, Tel.DW 358

Weitere Mitglieder:

Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang RIEDEL, Tel.DW 259

Amtsdirktorin Regierungsrätin Sylvie RAUBAL, Tel.DW 286

Hofrat Dipl.-Ing. Franz LANG, Tel.DW 385

Anhang IV

Geschäftsstelle des Monitoring – Komitees **gem. § 167 Abs.6 PatG (GSt)**

Leiter: Mag. Michael LUCZENSKY
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Sektion I/ Präs. 3 - Recht und Koordination
Tel. +43 1 711 62 65 7408
Fax: +43 1 711 62 65 7499
michael.luczensky@bmvit.gv.at

ÖSTERREICHISCHES PATENTBLATT

I. Teil

Herausgeber



österreichisches
patentamt

Wien, 15. September 2011 / CVIII. Jahrgang / Nr. 9

Erscheint am 15. jedes Monats

Bestellung beim Österreichischen Patentamt

DVR: 0078018

Bezugspreise:

Einzelne Hefte Teil I & II 31,00 EUR

Ein Jahrgang: I. Teil 74,00 EUR, II. Teil 252,00 EUR, vollst. Ausgabe 322,00 EUR

Die angeführten Bezugspreise gelten ohne Unterschied für das In- und Ausland,
sowie auch für früher erschienene Hefte und Jahrgänge (soweit verfügbar)

Redaktion, Verwaltung und Verlag

im Österreichischen Patentamt

Wien XX., Dresdner Straße 87

Postanschrift: Postfach 95

1200 Wien

Inhalt

- **Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.**

- Richtlinien für die Prüfung von Patentanmeldungen sowie Richtlinien für die Prüfung von Gebrauchsmusteranmeldungen – Änderungen

- **Entscheidung**

- **Patentrecht:**

- Zur Frage der Neuheit und des erfinderischem Schrittes einer Vorrichtung zum Editieren von Daten mit einem Gehäuse, einem am Gehäuse angeordneten Touchscreen zur Darstellung von Datenfeldern editierbarer Vorlagen und zur temporären Darstellung einer Tastatur in einem Teilbereich des Touchscreens.

- **Berichte und Mitteilungen**

- Aktuelle Gliederung des Königreiches der Niederlande
- PCT – neue Gebühr für internationale Anmeldungen ab 1. September 2011
- PCT – neue Gebühren als internationale Prüfungsbehörde ab 1. September 2011
- Geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Zugang

- **Anhang:**

- Richtlinien für die Prüfung von Patentanmeldungen
 - Richtlinien für die Prüfung von Gebrauchsmusteranmeldungen
-

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Bekanntmachung des Präsidenten des Patentamtes vom 1. September 2011 Zl.: 883 / ÖPA 2011 betreffend die Erlassung von Richtlinien für die Prüfung von Patentanmeldungen sowie Richtlinien für die Prüfung von Gebrauchsmusteranmeldungen.

Mit 1. September 2011 werden überarbeitete Richtlinien für die Prüfung von Patentanmeldungen sowie überarbeitete Richtlinien für die Prüfung von Gebrauchsmusteranmeldungen wirksam. Die nun vorliegenden Richtlinien ersetzen die mit Bekanntmachung des Präsidenten vom 1. April 2008 (PBl. 2008.04) bzw. vom 1. Juli 2005 (PBl. 2005.07) erlassenen Richtlinien.

Die Änderungen werden im Hinblick auf die Erkenntnisse aus der Entscheidung OPMS vom 22. Dezember 2010 OGM 1/10 notwendig.

In dieser Entscheidung wurde festgestellt, dass ein erfinderischer Schritt im Sinne des §1 Abs 1 GMG als qualitatives Kriterium für das Auffinden einer nicht nahe liegenden Lösung einer Aufgabe voraussetzt.

Die Kriterien, die an die erfinderische Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 1 PatG angelegt werden, bleiben von dieser Erkenntnis unberührt.

Die Richtlinien richten sich an die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Österreichischen Patentamtes, in erster Linie an die Technischen Abteilungen. Die Veröffentlichung dient dazu, die Anmelder und Anmelderrinnen sowie die Öffentlichkeit über die Arbeitsweise der Prüfer und Prüferinnen und den Ablauf des Prüfungsverfahrens zu informieren.

Der vollständige Text der Richtlinien findet sich im **Anhang** zur vorliegenden Nr. 9/2011 des Österreichischen Patentblattes.

Entscheidung

Patentrecht

Erkenntnis des Obersten Patent - und Markensenates vom 27. April 2011
OGM 1/11 (NGM 7/2008)

Zur Frage der Neuheit und des erfinderischem Schrittes einer Vorrichtung zum Editieren von Daten mit einem Gehäuse, einem am Gehäuse angeordneten Touchscreen zur Darstellung von Datenfeldern editierbarer Vorlagen und zur temporären Darstellung einer Tastatur in einem Teilbereich des Touchscreens.

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Die angefochtene Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung NGM 7/2008-7 vom 31. Mai 2010 wird dahingehend abgeändert, dass das Gebrauchsmuster in Bezug auf die ursprünglichen Ansprüche 1 bis 14 auch nicht in der Fassung der Hilfsanträge aufrecht erhalten und dem Löschantrag insoweit stattgegeben wird. In Ansehung der Verfahrensansprüche 15 bis 25 in der Fassung der Hilfsanträge wird die angefochtene Entscheidung bestätigt und das Gebrauchsmuster in diesem Umfang aufrecht erhalten.

Die Antragsgegner haben der Antragstellerin die Hälfte der staatlichen Gebühren erster und zweiter Instanz, das sind 565 EUR, binnen 14 Tagen zu ersetzen. Im Übrigen werden die Verfahrenskosten der Parteien gegeneinander aufgehoben.

G r ü n d e :

Die Antragsgegner haben auf Grund der Anmeldung GM 396/2007 vom 26. Juni 2007 beim Österreichischen Patentamt die Registrierung und Veröffentlichung des Gebrauchsmusters Nr 9 784 erwirkt. Beginn der Schutzdauer ist der 15. Jänner 2008.

Anspruch 1 des Gebrauchsmusters Nr 9 784 lautet:

1. Vorrichtung (1) zum Editieren von Daten, mit einem Gehäuse (2), einem am Gehäuse (2) angeordneten Touchscreen (3) zur Darstellung von Datenfeldern (Fi) editierbarer Vorlagen und zur temporären Darstellung einer Tastatur (11) in einem Teilbereich (13) des Touchscreens (3), mit Verarbeitungsmitteln (4), welche mit dem Touchscreen (3) verbunden sind, und mit einer Spannungsversorgung (5), dadurch gekennzeichnet, dass die Verarbeitungsmittel (4) während der temporären Darstellung der Tastatur (11) am Touchscreen (3) zur sequentiellen Anordnung zumindest eines Teils der Datenfelder (Fi) einer editierbaren Vorlage entlang zumindest einer Zeile (Z) in einem von der Tastatur (11) freien Teilbereich (12) des Touchscreens (3) eingerichtet sind.

An Anspruch 1 schließen rückbezogene Vorrichtungsansprüche 2-15 an.

Ein weiterer unabhängiger Anspruch ist der Verfahrens-Anspruch 16:

16. Verfahren zum Editieren von Daten unter Verwendung einer Vorrichtung (1) mit einem Gehäuse (2) und einem daran angeordneten Touchscreen (3), wobei auf dem Touchscreen (3) die Datenfelder (Fi) editierbarer Vorlagen dargestellt werden, und auf Anforderung temporär eine Tastatur (11) in einem Teilbereich (13) des Touchscreens (3) dargestellt wird, dadurch gekennzeichnet, dass bei temporär dargestellter Tastatur (11) zumindest ein Teil der Datenfelder (Fi) der Vorlage entlang zumindest einer Zeile (Z) in einem von der Tastatur (11) freien Teilbereich (12) des Touchscreens (3) sequentiell angeordnet wird.

An Anspruch 16 schließen rückbezogene Verfahrensansprüche 17-27 an.

Am 30. Juli 2008 beantragte die Antragstellerin die Nichtigerklärung des Gebrauchsmusters unter Vorlage folgender Beilagen:

./A: Merkmalsgliederung der Ansprüche 1 und 16

./B: Webauftritt der Firma TomTom International B.V.

./C: Handbuch zu "TomTom ONE First Edition"

./D: Handbuch zu "TomTom ONE Second Edition"

Beilage ./E: Bildersequenz "Flüssige Dateneingabe mit Bildschirmtastatur auf TOMTOM Navigationsgerät"

Beilage ./F: Erklärung des technischen Leiters der mobil data IT & Kommunikationslösungen GmbH Peter Lieber, (in Kopie)

Beilage ./G: Kaufbeleg TomTom One 2nd Ed. (Amazon, November 2006; in Kopie)

Sie begründete ihren Antrag mit mangelnder Neuheit und mangelndem erfinderischem Schritt und verwies zum einen auf TomTom Navigationsgeräte des Typs „TomTom ONE

First Edition“ und „TomTom ONE Second Edition“ und zum anderen auf das Handgerät „HAND“, das bei der Deutschen Post im Einsatz sei (auf letzteres Gerät kommt die Berufungswerberin nicht mehr zurück, sodass die Wiedergabe des Parteivorbringens und der Begründung der angefochtenen Entscheidung in diesem Punkt entbehrlich ist).

Das Navigationsgerät „TomTom ONE First Edition“ sei seit ungefähr November 2005 im Handel erhältlich. Das Navigationsgerät „TomTom ONE Second Edition“ sei seit September 2006 im Handel allgemein erhältlich. Die angesprochenen Geräte würden von der TomTom International B.V. vertrieben. Die Beilage ./B zeige eine Seite aus dem Webauftritt dieser Firma, auf der eine Übersicht über diverse Navigationsgeräte der Firma zu sehen sei und auf der die Möglichkeit bestünde, die Handbücher zu diesen Geräten herunterzuladen. Beilagen ./C und ./D seien die von dieser Seite heruntergeladenen Handbücher zu den Geräten „TomTom ONE First Edition“ bzw. „TomTom ONE Second Edition“. Beilage ./G sei ein Kaufbeleg, aus welchem hervorgehe, dass das Gerät „TomTom ONE Second Edition“ im November 2006 offiziell im Handel erhältlich gewesen sei. Beilage ./E enthalte eine Bildersequenz, welche einen Dateneditervorgang mit den genannten TomTom Navigationsgeräten zeige.

Der Gegenstand des Anspruchs 1 würde durch die erwähnten TomTom Navigationsgeräte vorweggenommen. Das TomTom Navigationsgerät weise ein Gehäuse sowie einen am Gehäuse angeordneten Touchscreen sowie eine Spannungsversorgung auf. Der Touchscreen diene der Darstellung von Datenfeldern editierbarer Vorlagen und zur temporären Darstellung einer Tastatur in einem Teilbereich des Touchscreens. Bei den auf dem Touchscreen darzustellenden Datenfeldern handle es sich beispielsweise um Datenfelder für die Stadt, die Straße und die Hausnummer des Ziels, welches mit Hilfe des Navigationsgeräts angefahren werden solle. Das TomTom Navigationsgerät weise auch Verarbeitungsmittel auf, welche mit dem Touchscreen verbunden seien, da es andernfalls nicht möglich wäre, das TomTom Navigationsgerät mit Hilfe des Touchscreens interaktiv zu bedienen.

Das TomTom Navigationsgerät verwirkliche auch das kennzeichnende Merkmal des Anspruchs 1. Wie sich insbesondere aus den Ausführungen auf Seite 8 der Beilage ./D ergebe, sei das TomTom Navigationsgerät in der Lage, während der temporären Darstellung der Tastatur am Touchscreen zumindest einen Teil der Datenfelder der editierbaren Vorlage entlang zumindest einer Zeile in einem von der Tastatur freien Teilbereich des Touchscreens sequenziell, dh nacheinander bzw. aufeinander folgend anzuordnen. Wie unter den Punkten 5, 6 und 7 auf Seite 8 der Beilage ./D angegeben sei, müssten zur Zieleingabe nacheinander der Name der Stadt, die Straße und die Hausnummer eingegeben werden, wobei die entsprechenden Datenfelder nacheinander in einem von der Tastatur freien Teilbereich des Touchscreens angezeigt würden. Zunächst würde das Datenfeld für die Eingabe des Namens der Stadt angezeigt, wie dies unter Punkt 5 auf Seite 8 der Beilage ./D dargestellt sei. Während der Eingabe der Anfangsbuchstaben des Stadtnamens würden verschiedene Vorschläge in einem Dropdownmenü angezeigt, wobei der Benutzer die gewünschte Zielstadt dadurch festlegen könne, dass er mit dem Finger auf den Namen der betreffenden Stadt tippt. In der Folge würde das nächste Datenfeld angezeigt, nämlich das Feld für die Eingabe des Straßennamens. Nach Eingabe des Straßennamens würde das Datenfeld für die Eingabe der Hausnummer angezeigt. Die Darstellung der Tastatur bleibe während der gesamten Eingabeprozedur erhalten.

Beilage ./E zeige die Prozedur zur Eingabe des Namens des Besitzers des Navigationsgeräts. Die in Bild 1 dargestellte Datenansicht in Formularform ergäbe sich nach dem Tippen auf die Schaltfläche „Besitzer eingeben“ (./D, Seite 43). Nach dem Wechseln in den Bearbeitungsmodus erscheine eine Anzeige wie in Bild 2 angegeben, wobei nach Tippen auf die Schaltfläche „ja“ auf einem Großteil des Touchscreens eine Tastatur dargestellt würde, wobei im verbleibenden Teilbereich des Touchscreens die Datenfelder zum Editieren der Daten in Form einer Datenfeldkette entlang einer Zeile dargestellt würden. Dies ergäbe sich aus der in Bild 4 dargestellten Bildersequenz, wo nacheinander die Datenfelder „Name“, „Straße“, „Postleitzahl“ und „Ort“ sowie „Land“ angezeigt würden. Die Eingabe dieser Adressfelder

erfolge flüssig nacheinander auf der großen Bildschirm tastatur, die nicht ausgeblendet würde. Die Felder würden in der obersten Zeile dargestellt und mit den Tasten „zurück“ und „ok“ könne man sich zwischen den Feldern zurück- bzw vorbewegen.

In Bezug auf den unabhängigen Anspruch 16 argumentiere die Antragstellerin, dass das erfindungsgemäße Verfahren im Wesentlichen einem Verfahren, das mit Hilfe der erfindungsgemäßen Vorrichtung durchgeführt werden kann, entspräche, wobei sich die entsprechenden Merkmale des Verfahrens-Anspruchs 16 im Wesentlichen mit den Merkmalen des Vorrichtungs-Anspruchs 1 decken würden. Hinsichtlich der fehlenden Neuheit des Verfahrens werde daher auf die Ausführungen zu Anspruch 1 verwiesen.

Ebenso verweist die Antragstellerin bei den abhängigen Verfahrensansprüchen 17-20 auf die Argumentation zu den entsprechenden Vorrichtungsansprüchen 2-5, geht in der Folge auf die einzelnen abhängigen Ansprüche 21-27 ein und argumentiert mangelnde Neuheit bzw das Fehlen eines erfinderischen Schritts.

Die Antragsgegner beantragen, den Antrag auf Nichtigklärung abzuweisen. Hilfsweise wird beantragt, den Antrag teilweise abzuweisen und das Gebrauchsmuster im Rahmen neu vorgelegter Ansprüche 1-25 (gemäß Beilage ./1) aufrecht zu erhalten.

Dem Antrag sind folgende Beilagen angeschlossen:

./1: Hilfsantrag mit neuen Ansprüchen

./2: Abdruck des Wikipedia Artikels „Vorlage (Datenverarbeitung)“

Die Antragsgegner argumentieren, die entgegengehaltenen TomTom Navigationsgeräte seien zwar Vorrichtungen mit einem Touchscreen, jedoch keine Vorrichtungen zum Editieren von Daten im Sinne des Gebrauchsmusters.

Navigationsgeräte dienen auch nicht zur Darstellung von Vorlagen im Sinne der Wikipedia-Definition einer „Vorlage“ laut Beilage ./2 und auch nicht zur Vervollständigung derartiger Vorlagen zu einem vollständigen Dokument. Navigationsgeräte dienen zum Auswählen fix vorgegebener und gespeicherter Daten zur Festlegung eines bestimmten Zielorts, zu welchem navigiert werden solle.

Die TomTom Navigationsgeräte ermöglichen keine zweidimensionale Darstellung von Datenfeldern einer Vorlage bzw eines Dokuments im Sinne des Streitgebrauchsmusters und ermöglichen auch keine Verkettung der Datenfelder der Vorlage bzw des Dokuments und eine sequentielle Anordnung derselben im Falle einer temporär eingeblendeten Tastatur im Touchscreen. Die auf den oben genannten Seiten der Beilagen ./C und ./D des Nichtigkeitsantrags dargestellten Screenshots zeigten keine zu editierenden Datenfelder, sondern lediglich eine Möglichkeit, rascher bestimmte Datensätze aus einer Vielzahl gespeicherter Datensätze auszuwählen. In keiner Weise sei ein derartiges Navigationsgerät dazu vorgesehen bzw in der Lage Vorlagen bzw Dokumente mit vielen editierbaren Datenfeldern darzustellen und das Editieren der Datenfelder zu erleichtern. Bei den entgegengehaltenen TomTom Navigationsgeräten fände lediglich die Eingabe gewisser Daten in fix vorgegebener Reihenfolge in Form eines Eingabedialogs statt. Im Gegensatz dazu dienen die Vorrichtung und das Verfahren gemäß dem Streitgebrauchsmuster zum Editieren der Datenfelder editierbarer Vorlagen, um diese Vorlagen bzw Dokumente zu vervollständigen. Dabei könne willkürlich zwischen den editierbaren Datenfeldern gewechselt werden. Das bedeute, dass der Benutzer der Vorrichtung bzw des Verfahrens gemäß dem Streitgebrauchsmuster in der übersichtlichen zweidimensionalen Darstellung der editierbaren Vorlage das gewünschte Datenfeld auswählen und dann zur quasi eindimensionalen Darstellung der verketteten Datenfelder mit eingeblendeter Tastatur am Touchscreen wechseln könne. Müssten hingegen beim TomTom Navigationsgerät bestimmte Daten, wie zB die Hausnummer des gewünschten Zieles, geän-

dert werden, müsste der fix vorgegebene Eingabedialog durchlaufen werden, bis schlussendlich die Hausnummer geändert werden könne. Der Benutzer der Vorrichtung bzw des Verfahrens gemäß dem vorliegenden Streitgebrauchsmuster sei demgegenüber jedoch nicht an eine vorbestimmte Eingabereihenfolge gebunden.

Auch die Bilder des Navigationsgerätes gemäß der Beilage ./E zeigten keine Vorrichtung zum Editieren der Daten im Sinne des Streitgebrauchsmuster, sondern lediglich die Speicherung persönlicher Daten. Die in Punkt 1) der Beilage ./E dargestellte Ansicht zeige nicht einen editierbaren Text, sondern den Namen und die Adresse des Besitzers des Navigationsgerätes. Diese Darstellung sei nicht mit der zweidimensionalen Darstellung von Datenfeldern einer Vorlage bzw eines Dokuments im Sinne des Streitgebrauchsmusters (Fig 2) vergleichbar. Während die zweidimensionale Darstellung der Datenfelder einer Vorlage bzw eines Dokuments gemäß Fig. 2 des Streitgebrauchsmusters ein Editieren jedes Datenfelds ermögliche, sei bei der Ansicht gemäß Fig 1 der Beilage ./E des Nichtigkeitsantrags eine bloße Darstellung des Inhalts von Datenfeldern ohne die Möglichkeit eines Editierens in dieser zweidimensionalen Darstellung wiedergegeben.

Aber auch im Falle des Bearbeitens des Datensatzes des TomTom ONE Navigationsgeräts erfolge keine Umwandlung der in der editierbaren Vorlage vorgesehenen Datenfelder in eine Kette von Datenfeldern und es bestehe auch keine Möglichkeit individuell nur bestimmte Datenfelder zu editieren. Im Gegensatz dazu könne bei der Vorrichtung und dem Verfahren des Streitgebrauchsmusters beliebig zwischen der zweidimensionalen Darstellung der Datenfelder einer editierbaren Vorlage bzw eines editierbaren Dokuments und einer quasi eindimensionalen verketteten Darstellung bestimmter Datenfelder bei temporär eingeblendeter Tastatur am Touchscreen umgeschaltet werden. Würde beispielsweise ein Patientendatenblatt in einer zweidimensionalen Art gemäß Fig 2 des Streitgebrauchsmusters am Touchscreen dargestellt, könnte zu einem gewünschten Datenfeld Fi gesprungen und dieses durch eine Berührung am Touchscreen zum Zwecke des Editierens ausgewählt werden. In diesem Fall würde die temporäre Tastatur am Touchscreen eingeblendet und im freien Teilbereich des Touchscreens, das zu editierende Datenfeld Fi sowie auch vorzugsweise das vorausgehende und zumindest ein nachfolgendes Datenfeld Fi in zumindest einer Zeile angezeigt (siehe Fig 3 und 4 des Streitgebrauchsmusters). Nach Abschluss des Editierens des gewünschten Datenfelds könnte vorzugsweise durch Bewegen der im Teilbereich des Touchscreens dargestellten Datenfelder zu einem weiteren Datenfeld gegangen und auch dieses Datenfeld ausgewählt oder eingegeben werden. Nach Abschluss des Editiervorgangs würde wieder zur Anzeige gemäß Fig 2 des Streitgebrauchsmusters zurückgekehrt und die editierbare Vorlage zu einem vollständigen Dokument ergänzt.

Es handle sich bei der in Beilage ./E dargestellten Form des Namens und der Adresse des Besitzers des TomTom Navigationsgeräts um keine Darstellung der Datenfelder einer editierbaren Vorlage, sondern um eine bloße Textwiedergabe ohne direkte Editierbarkeit der Datenfelder. Beispielsweise sei es nicht möglich durch Berühren des Touchscreens auf der Zeile, welche die Postleitzahl und den Ort „1010 Wien“ enthält, auszuwählen und dieses Datenfeld zu editieren. Demgegenüber müsse im Falle einer gewünschten Änderung dieser Kontaktdetails Schritt für Schritt zuerst der Name betrachtet und bestätigt oder geändert werden, danach die Straße bestätigt oder geändert werden, danach der Ort bestätigt oder geändert werden und schließlich der Staat bestätigt oder geändert werden. Im Falle der Veränderung lediglich eines Datenfeldes, der editierbaren Vorlage stelle dies einen mühevollen und zeitaufwändigen Vorgang dar, welcher der dem Streitgebrauchsmuster zugrunde liegenden Aufgabe widerspreche. Somit würde ein Fachmann auf dem Gebiet der Technik gemäß dem Streitgebrauchsmuster zur Lösung der technischen Aufgabe weder zu einem TomTom Navigationsgerät greifen, noch bei Studium dessen Funktionsweise zu einer Lösung der dem Streitgebrauchsmuster zugrunde liegenden Aufgabe gelangen.

Aus der Beilage ./F sei auch nicht ersichtlich, dass zwischen einer zweidimensionalen Darstellung der Datenfelder einer editierbaren Vorlage und einer quasi eindimensionalen verketteten Darstellung der Datenfelder bei eingeblendeter Tastatur umgeschaltet werden könne.

Darüber hinaus würden im freien Teilbereich des Touchscreens nur ein Datenfeld und nicht die sequentiell verketteten Datenfelder wiedergegeben. Schließlich seien diese auch nicht durch manuelles Verschieben am Touchscreen bewegbar.

Zu den einzelnen Ansprüchen des Streitgebrauchsmusters äußern sich die Antragsgegner wie folgt:

Die unabhängigen Ansprüche 1 und 16 des Streitgebrauchsmusters seien neu gegenüber dem vorgebrachten Stand der Technik, beruhen aber auch demgegenüber auf einem erfinderischen Schritt, da nämlich die Verkettung der Datenfelder einer editierbaren Vorlage und sequentiellen Anordnung entlang zumindest einer Zeile in einem von der Tastatur freien Teilbereich des Touchscreens und Umschaltung in eine Darstellung von Datenfeldern editierbarer Vorlagen im Stand der Technik nicht gegeben sei.

Nachdem die unabhängigen Ansprüche 1 und 16 des Streitgebrauchsmusters gegenüber dem Stand der Technik neu seien und demgegenüber auch einen erfinderischen Schritt aufwiesen, seien auch die von den unabhängigen Ansprüchen 1 und 16 abhängigen Ansprüche 2-15 und 17-27 als neu und auf einem erfinderischen Schritt beruhen anzusehen.

Weiter stellen die Antragsgegner für den Fall, dass die Neuheit bzw der erfinderische Schritt der Ansprüche 1 und 16 des registrierten Streitgebrauchsmusters in Frage gestellt werden sollte, einen Hilfsantrag mit neuen Ansprüchen (/1).

Der neu vorgelegte unabhängige Vorrichtungsanspruch 1 entspricht den Ansprüchen 1 und 4 des Gebrauchsmusters. Somit wird das Merkmal des Anspruchs 4, wonach die sequentiell angeordneten Datenfelder F_i entlang der zumindest eine Zeile Z bewegbar sind, in den unabhängigen Vorrichtungsanspruch 1 aufgenommen.

Der neu vorgelegte unabhängige Vorrichtungsanspruch 15 enthält die Merkmale der Ansprüche 16 und 19 des Gebrauchsmusters, wobei jenes Merkmal aufgenommen wurde, dass die sequentiell angeordneten Datenfelder F_i bei entsprechender Berührung des Touchscreens 3 entlang der zumindest einen Zeile Z bewegt werden.

Die übrigen Ansprüche 2-14 und 16-25 des Hilfsantrags (Beilage /1) entsprechen den registrierten Ansprüchen 2, 3, 5-15, 17, 18 und 20-27 in bis auf die Umnummerierung der Ansprüche und Rückbeziehungen unveränderter Form.

Zum Hilfsantrag führte die Antragstellerin aus, dass, schon aus dem von den Antragsgegnern verwendeten Begriff „Scrollen“ ersichtlich sei, dass die Bewegung zwischen den Datenfeldern eine Trivialität und bereits vor dem Prioritätszeitpunkt notorisch bekannt gewesen sei.

Die Antragsgegner bestreiten sowohl die Vorbenutzungshandlung, die Offenkundigkeit einer Vorbenutzungshandlung als auch deren Relevanz.

Die Anzahl der Datenfelder sei zwar im Anspruch nicht näher präzisiert worden, bei einer sehr geringen Anzahl von Feldern ergebe die Vorgangsweise jedoch keinen Sinn. Im Zusammenhang mit der Beschreibung sei davon auszugehen, dass es mehrere Datenfelder seien.

Bezüglich Hilfsantrag sei es sehr wohl ein Vorteil, wenn man die Datenfeldkette bewegen könne, weil man dadurch sehr schnell von einem Datenfeld zu einem anderen springen könne.

Die Nichtigkeitsabteilung des Österreichischen Patentamts gab dem Antrag auf Nichtigkeitsklärung des Gebrauchsmusters teilweise statt und hielt das Gebrauchsmuster im Sinne der gestellten Hilfsanträge wie folgt aufrecht:

1. Vorrichtung (1) zum Editieren von Daten, mit einem Gehäuse (2), einem am Gehäuse (2) angeordneten Touchscreen (3) zur Darstellung von Datenfeldern (Fi) editierbarer Vorlagen und zur temporären Darstellung einer Tastatur (11) in einem Teilbereich (13) des Touchscreens (3), mit Verarbeitungsmitteln (4), welche mit dem Touchscreen (3) verbunden sind, und mit einer Spannungsversorgung (5), dadurch gekennzeichnet, dass die Verarbeitungsmittel (4) während der temporären Darstellung der Tastatur (11) am Touchscreen (3) zur sequentiellen Anordnung zumindest eines Teils der Datenfelder (Fi) einer editierbaren Vorlage entlang zumindest einer Zeile (Z) in einem von der Tastatur (11) freien Teilbereich (12) des Touchscreens (3) eingerichtet sind, und dass die sequentiell angeordneten Datenfelder (Fi) entlang der zumindest einen Zeile (Z) bewegbar sind.
2. Vorrichtung (1) nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass das aktuell zu editierende Datenfeld (Fa) im freien Teilbereich 12 des Touchscreens (3) zentriert angeordnet ist.
3. Vorrichtung (1) nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass das aktuell zu editierende Datenfeld (Fa) im freien Teilbereich (12) des Touchscreens (3) linksbündig angeordnet ist.
4. Vorrichtung (1) nach einem der Ansprüche 1 bis 3, dadurch gekennzeichnet, dass die Datenfelder (Fi) in einer vorbestimmten Reihenfolge sequentiell in der zumindest einen Zeile (Z) angeordnet sind.
5. Vorrichtung (1) nach einem der Ansprüche 1 bis 4, dadurch gekennzeichnet, dass das aktuell zu editierende Datenfeld (Fa) gegenüber den anderen Datenfeldern (Fi) hervorgehoben ist.
6. Vorrichtung (1) nach einem der Ansprüche 1 bis 5, dadurch gekennzeichnet, dass Datenfelder (Fi) durch Dropdownfelder gebildet sind, welche zumindest teilweise in dem von der Tastatur (11) abgedeckten Teilbereich (13) des Touchscreens (3) angeordnet sind.
7. Vorrichtung (1) nach einem der Ansprüche 1 bis 6, dadurch gekennzeichnet, dass die Tastatur (11) am unteren Rand des Touchscreens (3) angeordnet ist.
8. Vorrichtung (1) nach einem der Ansprüche 1 bis 7, dadurch gekennzeichnet, dass die Tastatur (11) durch eine QWERTZ-Tastatur gebildet ist.
9. Vorrichtung (1) nach einem der Ansprüche 1 bis 8, dadurch gekennzeichnet, dass ein Speicher (7) zum Speichern der editierten Daten vorgesehen ist.
10. Vorrichtung (1) nach einem der Ansprüche 1 bis 9, dadurch gekennzeichnet, dass eine Einrichtung (8) zum Senden der editierten Daten vorgesehen ist.
11. Vorrichtung (1) nach einem der Ansprüche 1 bis 10, dadurch gekennzeichnet, dass die Sendeeinrichtung (8) durch ein Mobiltelefon gebildet ist.
12. Vorrichtung (1) nach einem der Ansprüche 1 bis 11, dadurch gekennzeichnet, dass zumindest eine Datenschnittstelle (9) vorgesehen ist.
13. Vorrichtung (1) nach einem der Ansprüche 1 bis 12, dadurch gekennzeichnet, dass die Verarbeitungsmittel (4) ein Zeitmodul (10) enthalten.
14. Vorrichtung (1) nach einem der Ansprüche 1 bis 13, dadurch gekennzeichnet, dass die Spannungsversorgung (5) durch Akkumulatoren gebildet ist.
15. Verfahren zum Editieren von Daten unter Verwendung einer Vorrichtung (1) mit einem Gehäuse (2) und einem daran angeordneten Touchscreen (3), wobei auf dem Touchscreen (3) die Datenfelder (Fi) editierbarer Vorlagen dargestellt werden, und auf Anforderung temporär eine Tastatur (11) in einem Teilbereich (13) des Touchscreens (3) dargestellt wird, dadurch gekennzeichnet, dass bei temporär dargestellter Tastatur (11) zumindest ein Teil der Datenfelder (Fi) der Vorlage entlang zumindest einer Zeile (Z) in einem von der Tastatur (11) freien Teilbereich (12) des Touchscreens (3) sequentiell angeordnet wird, und dass die sequentiell angeordneten Datenfelder (Fi) bei entsprechender Berührung des Touchscreens (3) entlang der zumindest einen Zeile (Z) bewegt werden.
16. Verfahren nach Anspruch 15, dadurch gekennzeichnet, dass das aktuell zu editierende Datenfeld (Fa) zentriert in dem von der Tastatur (11) freien Teilbereich (12) des Touchscreens (3) angezeigt wird.
17. Verfahren nach Anspruch 15, dadurch gekennzeichnet, dass das aktuell zu editierende Datenfeld (Fa) linksbündig in dem von der Tastatur (11) freien Teilbereich (12) des Touchscreens (3) angezeigt wird.

18. Verfahren nach einem der Ansprüche 15 bis 17, dadurch gekennzeichnet, dass die Datenfelder (Fi) in einer vorbestimmten Reihenfolge sequentiell in der zumindest einen Zeile (Z) angezeigt werden.
19. Verfahren nach einem der Ansprüche 15 bis 18, dadurch gekennzeichnet, dass die Datenfelder (Fi) synchron mit dem Editieren entlang der zumindest einen Zeile (Z) über den freien Teilbereich des Touchscreens (3) bewegt werden.
20. Verfahren nach einem der Ansprüche 15 bis 18, dadurch gekennzeichnet, dass die Datenfelder (Fi) nach Abschluss des Editierens eines Datenfeldes (Fi) schrittweise um einen Datenfeld (Fi) entlang der zumindest einen Zeile (Z) über den freien Teilbereich (12) des Touchscreens (3) bewegt werden.
21. Verfahren nach einem der Ansprüche 15 bis 20, dadurch gekennzeichnet, dass die Datenfelder (Fi) während der Eingabe von rechts nach links bewegt werden.
22. Verfahren nach einem der Ansprüche 15 bis 21, dadurch gekennzeichnet, dass die Tastatur (11) am Touchscreen (3) dargestellt wird, wenn der Touchscreen (3) an einer beliebigen Stelle berührt wird.
23. Verfahren nach einem der Ansprüche 15 bis 21, dadurch gekennzeichnet, dass die Tastatur (11) am Touchscreen (3) dargestellt wird, wenn der Touchscreen (3) an einer vorgegebenen Stelle berührt wird.
24. Verfahren nach einem der Ansprüche 15 bis 21, dadurch gekennzeichnet, dass die Tastatur (11) am Touchscreen (3) dargestellt wird, wenn ein Bedienungselement (6) betätigt wird.
25. Verfahren nach einem der Ansprüche 15 bis 24, dadurch gekennzeichnet, dass die am Touchscreen (3) dargestellte Tastatur (11) nach Ablauf einer voreingestellten Zeitdauer automatisch ausgeblendet wird.

Die Nichtigkeitsabteilung stellte folgenden wesentlichen Sachverhalt fest und beurteilte diesen wie folgt:

Das TomTom Navigationsgerät sei vor dem Anmeldetag erhältlich gewesen.

Zu prüfen sei die Neuheit des Gebrauchsmusters, ob es auf einem erfinderischen Schritt beruhe und seine gewerbliche Anwendbarkeit.

Gemäß § 3 (1) GMG gelte eine Erfindung als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehöre. Den Stand der Technik bilde alles, was der Öffentlichkeit vor dem Prioritätstag der Anmeldung durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benützung oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht worden sei.

Es sei also zu untersuchen, inwieweit das TomTom Navigationsgerät dem angefochtenen Gebrauchsmuster entgegenstehe.

Für die Beurteilung der Neuheit und des erfinderischen Schritts sei dabei der Begriff „Vorlage“ von Bedeutung. „Eine Vorlage diene in der EDV zur Erstellung von Dokumenten oder Dokumentteilen. Sie stelle eine Art ‚Gerüst‘ dar, die einen Teil des Inhaltes oder der Gestaltung des Dokumentes vorgibt. Durch Einsetzen der fehlenden Bestandteile werde die Vorlage zu einem vollständigen Dokument ergänzt ... Eine Dokumentvorlage selbst bleibe unberührt, wenn sie aufgerufen oder angewendet wird. Dadurch könne sie immer wieder eingesetzt werden und liefere jedes Mal dasselbe Ergebnis.“ (<http://de.wikipedia.org/wiki/Vorlage> (Datenverarbeitung)). Wesentlich sei auch, dass aus einer Vorlage viele Dokumente generiert werden können. Typische Vorlagen seien zweidimensional und enthielten mehrere, oft zahlreiche unveränderbare (Titel, Beschriftungen von Feldern, Formatierungen, ...) und veränderbare (Textfelder zur Eingabe von Daten, Checkboxen zum Ankreuzen, ...) Teile. Beispiele für Vorlagen sind Faxvorlagen, Umfrageblätter und Personendatenblätter.

Der Oberbegriff des unabhängigen Vorrichtungsanspruchs 1 des Streitgebrauchsmusters beziehe sich auf Vorlagen im obigen Sinn. Auf Seite 13 der Beschreibung werde ein Anwendungsgebiet hingewiesen, nämlich die Verarbeitung von Patientendaten. Auf diesem Gebiet

werde typischerweise mit Dokumenten- bzw. Papiervorlagen in Form von Patientendatenblättern gearbeitet. Die Verwendung von Vorlagen impliziere auch, dass man Änderungen an den Vorlagen vornehmen kann, ohne Änderungen am zugrunde liegenden Programm durchführen zu müssen (Änderungsfreundlichkeit).

Die von der Antragstellerin zur Beurteilung der Neuheit des Anspruchs 1 des Streitgebrauchsmusters herangezogenen Navigationsgeräte der TomTom Serie setzten keine Vorlagen ein, was nicht verwunderlich sei, da diese Geräte die typischen Anwendungsgebiete von Vorlagen nicht berühren, nämlich die Erzeugung von gleichartigen Dokumenten und die Erfassung gleichartiger Daten. Navigationsgeräte der TomTom Serie sähen keine Möglichkeit zur Eingabe, Übernahme oder Editieren von Vorlagen vor und seien für diese Zwecke ungeeignet. Die Beilage ./E zeige in Punkt 1 nur eine Ausgabe von Benutzerdaten und nicht, wie die Beschriftung dort angibt, eine Datenansicht in Formularform – Formulare für Benutzerdaten wären auszufüllende Gebilde und enthielten zu diesem Zweck Eingabefelder, Beschriftungen derselben und direkte Editiermöglichkeiten. Keine der Beilagen ./B, ./C und ./D zeige die Verwendung von Vorlagen oder erwähne nur diesen Begriff oder ähnliche Begriffe wie „Template“.

Abgesehen von diesem Unterschied wiesen die TomTom Navigationsgeräte die Merkmale der unabhängigen Ansprüche des Streitgebrauchsmusters auf, wobei festzuhalten sei, dass die in Anspruch 1 benutzte Formulierung „eines Teils der Datenfelder“ eine Menge definiert, die auch die Teilmengen bestehend aus jeweils einem Feld ausgewählt aus allen möglichen Datenfeldern umfasst. Auf Grund des angeführten Unterschiedes zwischen dem Anspruch 1 des Streitgebrauchsmusters und den entgegengehaltenen TomTom Navigationsgeräten, seien die TomTom Navigationsgeräte nicht neuheitsschädlich für die Gegenstände des Anspruchs 1 und des Anspruchs 16.

Es sei daher zu untersuchen, ob die Gegenstände des Anspruchs 1 und des Anspruchs 16 einen erfinderischen Schritt aufweisen.

Für das Vorliegen eines erfinderischen Schritts bedürfe es nicht einer Leistung, die sich für einen Fachmann mit durchschnittlichem Können als nicht nahe liegend aus dem Stand der Technik ergebe (Erfindungshöhe für Patent), es genügt vielmehr eine über die fachmännische Routine hinausgehende Lösung, die aber für den Durchschnittsfachmann grundsätzlich auffindbar ist.

Der unabhängige Anspruch 1 des Streitgebrauchsmusters betreffe das Editieren von Daten. Es werde eine Vorrichtung definiert, die eine einfache Eingabe von Daten auf einem Touchscreen ermöglichen soll. Aus dem bekannten TomTom ONE Navigationsgerät (First oder Second Edition) gehe die Lösung der vorgegebenen Aufgabenstellung, zumindest einen Teil der Eingabefelder entlang zumindest einer Zeile in einem von der Tastatur freien Teilbereich des Touchscreens anzuordnen, hervor, dh die der Anmeldung zugrunde liegende erfindungswesentliche Lösungsidee, die Bedienung der am Touchscreen dargestellten Tastatur möglichst bequem zu gestalten, indem die Eingabefelder im Eingabemodus nur entlang einer Zeile eingeblendet werden, sei aus den TomTom Geräten bekannt. Deswegen sei die anmeldungsgemäße Lösung für einen Durchschnittsfachmann (als solcher ist im gegenständlichen Fall ein Programmierer anzusehen) nicht nur grundsätzlich auffindbar, sondern gehe auch über die fachmännische Routine nicht hinaus. Dass die Eingabe- bzw. Datenfelder aus einer editierbaren Vorlage stammen, sei für den Editiervorgang als solches nicht von Bedeutung und trage nichts zur erfinderischen Leistung bei. Somit beruhe der Gegenstand des Anspruchs 1 des Streitgebrauchsmusters im Lichte der technischen Merkmale der TomTom Navigationsgeräte nicht auf einem erfinderischen Schritt.

Der unabhängige Verfahrensanspruch 16 des Streitgebrauchsmusters zeige ein Verfahren, das mit der Vorrichtung des Anspruchs 1 ausgeführt wird. Für ihn würden analoge Argumente wie oben für Anspruch 1 gelten.

Somit seien die unabhängigen Ansprüche 1 und 16 des Streitgebrauchsmusters neu. Sie beruhen jedoch nicht auf einem erfinderischen Schritt. Eine Aufrechterhaltung des Gebrauchsmusters im registrierten Umfang, was dem Hauptantrag der Antragsgegner entspreche, komme daher nicht in Betracht.

Es sei also zu untersuchen, inwieweit die TomTom Navigationsgeräte dem Hilfsantrag entgegenstehen.

Die beiden unabhängigen Ansprüche gemäß Hilfsantrag lauten:

1. Vorrichtung (1) zum Editieren von Daten, mit einem Gehäuse (2), einem am Gehäuse (2) angeordneten Touchscreen (3) zur Darstellung von Datenfeldern (Fi) editierbarer Vorlagen und zur temporären Darstellung einer Tastatur (11) in einem Teilbereich (13) des Touchscreens (3), mit Verarbeitungsmitteln (4), welche mit dem Touchscreen (3) verbunden sind, und mit einer Spannungsversorgung (5), dadurch gekennzeichnet, dass die Verarbeitungsmittel (4) während der temporären Darstellung der Tastatur (11) am Touchscreen (3) zur sequentiellen Anordnung zumindest eines Teils der Datenfelder (Fi) einer editierbaren Vorlage entlang zumindest einer Zeile (Z) in einem von der Tastatur (11) freien Teilbereich (12) des Touchscreens (3) eingerichtet sind, und dass die sequentiell angeordneten Datenfelder (Fi) entlang der zumindest einen Zeile (Z) bewegbar sind.

15. Verfahren zum Editieren von Daten unter Verwendung einer Vorrichtung (1) mit einem Gehäuse (2) und einem daran angeordneten Touchscreen (3), wobei auf dem Touchscreen (3) die Datenfelder (Fi) editierbarer Vorlagen dargestellt werden, und auf Anforderung temporär eine Tastatur (11) in einem Teilbereich (13) des Touchscreens (3) dargestellt wird, dadurch gekennzeichnet, dass bei temporär dargestellter Tastatur (11) zumindest ein Teil der Datenfelder (Fi) der Vorlage entlang zumindest einer Zeile (Z) in einem von der Tastatur (11) freien Teilbereich (12) des Touchscreens (3) sequentiell angeordnet wird, und dass die sequentiell angeordneten Datenfelder (Fi) bei entsprechender Berührung des Touchscreens (3) entlang der zumindest einen Zeile (Z) bewegt werden.

Das Schutzbegehren gemäß Hilfsantrag sei aus einer reinen Zusammenziehung der Merkmale der registrierten Ansprüche 1 und 4 (neuer Anspruch 1) bzw der registrierten Ansprüche 16 und 19 (neuer Anspruch 15) entstanden, wobei auch durch die Rückbeziehungen nunmehr keine Merkmalskombination beansprucht werde, die ursprünglich nicht schützbar gewesen sei. Es handle sich daher beim Hilfsantrag um eine zulässige Einschränkung.

Die TomTom Navigationsgeräte zeigten nicht, dass die sequentiell angeordneten Datenfelder entlang der zumindest einen Zeile bewegbar sind. Somit sei der unabhängige Anspruch 1 des Hilfsantrags neu. Die TomTom Navigationsgeräte zeigten die streng sequentielle Eingabe von Daten. Eine (freie) Bewegbarkeit der Datenfelder sei nicht vorgesehen. Eine Routinelösung für ein Dateneingabesystem bei bekannten TomTom Geräten würde den Fachmann also in Richtung streng sequentieller Eingabe führen und weg von der Bewegbarkeit der Felder entlang einer Zeile. Somit beruhe der unabhängige Anspruch 1 des Hilfsantrags auf einem erfinderischen Schritt.

Der unabhängige Verfahrensanspruch 15 des Hilfsantrags zeige ein Verfahren, das mit der Vorrichtung des Anspruchs 1 ausgeführt wird. Für Anspruch 15 des Hilfsantrags würden analoge Argumente wie oben für den Anspruch 1 gelten.

Die unabhängigen Ansprüche 1 und 15 des Hilfsantrags seien somit neu und beruhen auf einem erfinderischen Schritt.

Da die Gegenstände der Ansprüche 1 und 15 des Hilfsantrags gegenüber den in den Beilagen .B, .C, .D, .E, .F und .H dargestellten Geräten und Verfahren neu seien und ihnen gegenüber auf einem erfinderischen Schritt beruhen, könnten auch die rückbezogenen Unteransprüche aufrecht erhalten werden.

Die Antragstellerin beantragt mit ihrer Berufung, das Gebrauchsmuster in seinem gesamten Umfang für nichtig zu erklären. Ihre Argumente sind zusammengefasst folgende:

Beim Vergleich des Gegenstands des Gebrauchsmusters mit den als Stand der Technik geltenden TomTom Navigationsgeräten habe die Nichtigkeitsabteilung in Ansehung der ursprünglichen Fassung des Anspruchs 1 irrig als maßgeblich angesehen, dass der Unterschied darin bestehe, dass die TomTom Geräte keine Vorlagen einsetzen. Dies sei aber unerheblich, weil die Erwähnung der Vorlagen nur im Rahmen der Zweckangaben erfolgt und gar nicht Gegenstand des Anspruchs 1 sei. Die Zweckangaben seien kein technisches Merkmal und nicht Gegenstand der Erfindung.

Es verstehe sich von selbst, dass es technisch keinen Unterschied ausmacht, ob ein Touchscreen, der sich grundsätzlich zur Darstellung von Datenfeldern eignet, nun Datenfelder editierbarer Vorlagen anzeigt oder einfach nur „normale“ Datenfelder. Jeder Touchscreen, der „normale“ Datenfelder anzeigen könne, sei in der Lage auch Datenfelder einer editierbaren Vorrichtung anzuzeigen.

Die Erkenntnis, dass die bekannte Vorrichtung in einer neuen Weise verwendet werden könnte, könne der Sache selbst nicht zur Neuheit verhelfen.

Dasselbe gelte für das Merkmal, wonach die Verarbeitungsmittel zur sequentiellen Anordnung zumindest eines Teils der Datenfelder einer editierbaren Vorlage eingerichtet sind. Auch hier stelle die Zweckangabe „zur sequentiellen Anordnung [...] von Datenfeldern editierbarer Vorlagen“ soweit sie die editierbaren Vorlagen betreffe kein technisches Merkmal dar, das die Verarbeitungsmittel näher definiert oder diese von anderen Verarbeitungsmittel unterscheidbar macht.

Im Übrigen lasse aber die Beilage ./E ohnehin unmittelbar und eindeutig den Rückschluss auf das Vorhandensein einer Vorlage zu, nämlich auf ein „Gerüst“, das eine definierte Anzahl von Datenfeldern für die Eingabe der Benutzerdaten in vier Zeilen festlegt, nämlich insbesondere für die Eingabe des Namens, der Straße, der Postleitzahl, des Orts und des Staates des Benutzers. Die Vorlage dient zur Erstellung eines Dokuments, nämlich einer die Benutzerdaten enthaltenden Datei. Nichts anderes sei auch dem Gebrauchsmuster zu entnehmen. Es sei nicht ersichtlich, worin hier der technische Unterschied zu den TomTom Navigationsgeräten liegen solle.

Auch bei den TomTom Navigationsgeräten könnten Daten einer editierbaren Vorlage editiert werden.

Die Nichtigkeitsabteilung hätte feststellen müssen, dass der einzige Unterschied zwischen den TomTom Navigationsgeräten und dem Gegenstand des gemäß Hilfsantrag vorgelegten Anspruchs 1 darin liege, dass die Datenfelder entlang der zumindest einen Zeile bewegbar sind. Der Unterschied sei somit allein jener, dass bei den TomTom Navigationsgeräten die Felder vor bzw zurück geblättert werden, dh vollständig aus dem Bildschirm verschwinden bzw hereinkommen, beim Hilfsantrag die Felder vor und zurück bewegt werden („gescrollt“ – wie vom Antragsgegner auch in der mündlichen Verhandlung genannt), dh stückchenweise aus dem Bildschirm verschwinden bzw hereinkommen.

Bei der Beurteilung des erfinderischen Schritts stelle sich die Frage, ob das Merkmal, wonach die sequentiell angeordneten Datenfelder entlang der zumindest einen Zeile bewegbar sind, bei einer Dateneditiereinrichtung auf einem erfinderischen Schritt beruht, wenn das sequentielle Anordnen der Datenfelder entlang der zumindest einen Zeile aus dem Stand der Technik schon bekannt ist. Die Nichtigkeitsabteilung bejahe dies mit der Behauptung, dass der Stand der Technik von der Bewegbarkeit der Felder wegführe. Dies sei nicht nachvollziehbar noch werde es näher begründet.

Auch bei den TomTom Navigationsgeräten seien die Datenfelder sequentiell angeordnet. Die Felder würden in einer Zeile dargestellt. Mit den Knöpfen „Zurück“ und „Fertig“ könne man sich zwischen den Feldern vor und zurück bewegen. Man blättere somit zwischen den einzelnen Feldern vor und zurück, während die Tastatur angezeigt gehalten werde.

Der Fachmann wisse, dass es für das Wechseln von einem Eingabefeld zu einem anderen Eingabefeld bei sequentiell angeordneten Feldern nur zwei Möglichkeiten gibt. Entweder die Anzeige „springt“ bzw „blättert“ von einem zum anderen Feld, oder man gelangt durch Verschieben, dh Bewegen der Felder von einem zum anderen Feld. Es handle sich dabei um absolutes Grundlagenwissen des Durchschnittsfachmanns auf dem Gebiet der Datenverarbeitung. Unabhängig davon, ob man nur durch Blättern oder durch Bewegen der Datenfelder entlang der Zeile zu einzelnen Datenfeldern gelangt, an der sequentiellen Anordnung der Datenfelder ändere sich dabei nichts. Die sequentielle Anordnung der Datenfelder führe den Fachmann weder in die eine noch in die andere Richtung.

Ein erfinderischer Schritt – und sei es nur in geringer Höhe – sei aber zwischen Blättern und Bewegen bzw Scrollen nicht zu erkennen. Beide Varianten seien in der EDV seit Jahrzehnten parallel im Einsatz. Die Lösung des Bewegens (Scrollens) anstatt des Blätterns gehe somit nicht über die fachmännische Routine hinaus und beruhe daher nicht auf einem erfinderischen Schritt. Es handle sich vielmehr um eine allgemeine EDV-Alltagsroutine.

Abschließend führt die Berufungswerberin noch rechtliche Überlegungen zum erfinderischen Schritt im Gebrauchsmusterrecht aus. Sie kritisiert dazu unter Hinweis auf Judikatur des BGH die in der Entscheidung 4 Ob 37/06d (richtig 4 Ob 3/06d) aufgestellten Kriterien für die Beurteilung eines erfinderischen Schritts und führt ins Treffen, dass nicht jede naheliegende Weiterentwicklung im Rahmen des Gebrauchsmusterrechts schutzfähig sein könne.

Die Antragsgegner beantragen die Bestätigung der angefochtenen Entscheidung.

Bei den editierbaren Vorlagen in den Ansprüchen des Gebrauchsmusters handle es sich nicht um bloße Zweckangaben sondern um technische Merkmale. Navigationsgeräte setzten keine editierbaren Vorlagen ein und seien zum Editieren von Daten, „d.h. Eingaben eingeben, ändern, betrachten oder löschen“ nicht geeignet.

Die sequentielle Anordnung der Datenfelder einer editierbaren Vorlage entlang zumindest einer Zeile in einem von der Tastatur freien Teilbereich des Touchscreens sei sehr wohl ein Merkmal, welches den Gegenstand des Streitgebrauchsmusters genauer definiere und von bisherigen Vorrichtungen klar unterscheide.

Nur beim Editierverfahren und bei der Editiervorrichtung gemäß dem Gebrauchsmuster sei die Reihenfolge des Editierens der Datenfelder beliebig. Wenn man beispielsweise beim Ausfüllen eines Patientendatenblattes die Adresse des Patienten (noch) nicht wisse, könne man den Editiervorgang trotzdem fortsetzen und beispielsweise andere Daten eingeben. Nur bei dieser Art des Editiervorganges macht auch die erfindungsgemäße Bewegung der sequentiell angeordneten Datenfelder im Editiermodus einen Sinn, so dass der Benutzer rasch und einfach zu bestimmten Datenfeldern der Vorlage gelangen kann.

Heute mag es bei der intensiven Nutzung von Geräten mit Touchscreen, vor allem im Bereich moderner Smartphones, einfach erscheinen, zum Gegenstand gemäß der Erfindung des Streitgebrauchsmusters zu gelangen. Der Prioritätszeitpunkt des Streitgebrauchsmusters liege aber bereits dreieinhalb Jahre zurück, als der Gebrauch von Touchscreens noch nicht so weit verbreitet gewesen sei.

Die Erfindung ermögliche die Verwendung eines Großteils des Touchscreens für die Darstellung der Tastatur und die Darstellung der Datenfelder zum Editieren der Daten in Form einer Datenfeldkette entlang zumindest einer Zeile im verbleibenden Teilbereich des Touch-

screens. Dadurch werde trotz Belegung eines Großteils der Anzeigefläche des Touchscreens durch die Tastatur ein effizientes und flüssiges Editieren der Daten möglich.

Die Berufung der Antragstellerin ist teilweise berechtigt. Das Vorrichtungsgebrauchsmuster der Ansprüche 1 bis 14 ist auch in der Fassung der gestellten Hilfsanträge nicht aufrecht zu erhalten. In Ansehung der Verfahrensansprüche in der Fassung der Hilfsanträge 15 bis 25 ist das Gebrauchsmuster allerdings in diesem Umfang aufrecht zu erhalten.

1. Die Vorveröffentlichung des TomTom One Navigationsgeräts (im folgenden TomTom One) ist unbestritten. Das TomTom One zeigt alle explizit in Anspruch 1 genannten Vorrichtungsmerkmale, also ein Gehäuse, einen Touchscreen zur Darstellung von Daten und geeignet zur Eingabe von Daten, Verarbeitungsmittel zum Verarbeiten der Daten und zur Ein-/Ausgabe der Daten an den Touchscreen und einer Spannungsversorgung. Diese explizit genannten Vorrichtungsmerkmale sind im vorliegenden Fall die Hardware-Komponenten und berücksichtigen keine Komponenten, die sich aus dem der Vorrichtung zugeordneten Zweck oder Funktion implizit ergeben könnten. Nun sind aber Zweck- und/oder Funktionsangaben in Vorrichtungsansprüchen dann zulässig, wenn sie entweder zur Klarstellung von Vorrichtungsmerkmalen dienen oder wenn sich durch diese Zweck- bzw Funktionsangaben indirekte dh implizite Vorrichtungsmerkmale ableiten lassen. Diese impliziten Vorrichtungsmerkmale müssen für die Fachperson aber sofort und eindeutig erkennbar und ein zwingender Bestandteil der Vorrichtung sein. Die im Anspruch enthaltenen Zweck- und Funktionsangaben sind nun daraufhin zu untersuchen, ob sich aus ihnen implizit und somit zwingend notwendige Vorrichtungsmerkmale ableiten lassen. Der Oberbegriff führt aus, dass die Vorrichtung zum Editieren von Daten geeignet sein muss. Diese Zweckangabe bedingt insofern Vorrichtungsmerkmale, als die Vorrichtung zur Ein-, Ausgabe und dem Verändern von Daten geeignet sein muss. Diesem Merkmal wird durch den Touchscreen des TomTom One Rechnung getragen. Durch ihn werden Daten ein- oder ausgegeben und können auch verändert werden. Weitere Vorrichtungsmerkmale impliziert diese Zweckangabe nicht. Dass der Touchscreen zur Darstellung von Datenfeldern editierbarer Vorlagen und zur temporären Darstellung einer Tastatur in einem Teilbereich geeignet ist, bedingt ebenfalls keine konkreten oder zwingend notwendigen Vorrichtungsmerkmale. Es ist aus Sicht der Vorrichtungsmerkmale vollkommen unerheblich, was, wo und wie etwas auf einem Touchscreen dargestellt wird, sobald eine ausreichend leistungsfähige Hardware zur Verfügung steht. Diese ausreichend leistungsfähige Hardware ist in dem TomTom One jedenfalls vorhanden, da dieses Gerät zeitkritische Daten (grafische Darstellung der Route bzw Berechnung einer neuen Route in einer für die/den FahrerIn annehmbaren Zeit) verarbeiten bzw Informationen bereitstellen muss. Überdies lässt der Anspruch des Gebrauchsmusters vollkommen offen, welche Hardware-Komponenten Anwendung finden sollen. Daher muss davon ausgegangen werden, dass Standardkomponenten ausreichen. Der kennzeichnende Teil des Anspruchs beschreibt die funktionellen Anforderungen an die Verarbeitungsmittel. Diese sind im Wesentlichen die funktionsfähige, dh zur Eingabe geeignete, Darstellung einer Tastatur auf dem Touchscreen und die Anordnung mehrerer Datenfelder entlang einer Zeile, wobei die Datenfelder entlang dieser Zeile bewegbar sein sollen. Für all diese Funktionen sollen die Verarbeitungsmittel geeignet sein. Wie oben schon angeführt, finden sich in dem Gebrauchsmuster keine konkreten Hinweise auf bestimmte zu verwendende Verarbeitungsmittel. Es muss also davon ausgegangen werden, dass es sich dabei um Standardkomponenten (Prozessor, Speicher, notwendiger Peripherie, usw) handelt und die gesamte Funktionalität des Geräts in der Programmierung, also der Software, ihren Niederschlag findet. Die Software ist aber von der Hardware in weiten Grenzen losgelöst und es kann, je nach Einsatzgebiet und erforderlicher Datenverarbeitungsgeschwindigkeit, ein weiter Bereich an Hardware-Komponenten Anwendung finden. Im vorliegenden Fall ist jedoch nicht erkennbar, dass spezielle Hardware-Voraussetzungen notwendig sind, welche das TomTom One nicht erfüllen würde. Es ist natürlich vollkommen klar, dass derartige Geräte (Navigationsgeräte, Smartphones, Multimediaplayer, MP3-Player, usw) überhaupt erst durch die Programmierung ihre Funktionalität erlangen. Ohne Programmierung wären die Geräte praktisch ohne jegliche Funktion. Dies kann aber nicht dazu führen, dass ein und dasselbe Gerät in Form eines Vorrichtungsan-

spruchs durch unterschiedliche Funktionalität, dh durch unterschiedliche Software, einem mehrfachen Patent- oder Gebrauchsmusterschutz zugänglich sein kann. Gerade im Fall eines zB Firmware-Updates wird klar, dass die Vorrichtung die gleiche geblieben ist, die Funktionalität oder Verwendung sich aber drastisch verändert haben kann. Natürlich könnte das TomTom One mit seiner Navigationssoftware nicht sofort und direkt für den Einsatz als Editiervorrichtung verwendet werden, aber bei Adaption der Software würde die Hardware des TomTom One dem Einsatz als Editiervorrichtung vollauf genügen. Daraus ergibt sich, dass einfach ein anderer Verwendungszweck vorliegt, bei dem Softwareanpassungen für die neue Verwendung notwendig sind. Softwareanpassungen oder -änderungen liegen aber ganz im Können der Fachperson. Auch bei einem mechanischen Gerät ist bei einer Veränderungsänderung mit einer Anpassung zu rechnen, zB geänderte Dimensionen eines Kessels oder andere Materialien aufgrund geänderter Temperaturwerte. Nur wegen einer geänderten Dimensionierung oder anderer Materialien liegt aber deswegen noch immer keine veränderte und damit patentrechtlich neue Vorrichtung vor (natürlich nur unter der Annahme, dass die geänderten technischen Merkmale keine besonderen technischen Effekte bewirken). Die Vorrichtung muss nur prinzipiell für die neue Verwendung geeignet sein, für die Erfindung unwesentliche Änderungen von konstruktiven Merkmalen bleiben dabei der Fachperson überlassen.

Das TomTom One erfüllt daher alle notwendigen Hardware-Voraussetzungen wie die Vorrichtung nach Anspruch 1. Daher ist die Vorrichtung nach Anspruch 1 nicht neu. Die Art der Anordnung der Tastatur am Touchscreen (Ansprüche 2, 3, 7 und 8), sowie die Art der Darstellung der Daten bzw Datenfelder (Ansprüche 4 bis 6) enthalten keine impliziten Vorrichtungsmerkmale und sind wieder nur Teil der Programmierung. Die Vorrichtungen nach den Ansprüchen 2 bis 8 sind somit nicht neu mit Bezug auf das TomTom One. Anspruch 9 offenbart einen Speicher für die editierbaren Daten. Ein Speicher ist im TomTom One Gerät vorhanden, da das Gerät die zuletzt eingegebene Adresse speichert (Beilage ./C, Seite 18), eine Favoritenliste mit Adressen anlegbar (speicherbar) ist und auch eine Reiseroute mit mehreren Zwischenstationen angelegt werden kann. Dass der Speicher für editierbare Daten oder Vorlagen geeignet ist, erzwingt keine zusätzlichen oder besonderen Vorrichtungsmerkmale.

Anspruch 10 offenbart eine Einrichtung zum Senden von editierbaren Daten. Wie Beilage ./C auf den Seiten 16, 17 und 29 zeigt, ist das TomTom One mit einer Bluetooth-Schnittstelle ausgestattet. Eine Bluetooth-Schnittstelle stellt aber eine Sendeeinrichtung und zugleich eine Datenschnittstelle (Anspruch 12) dar. Welche Art von Daten (editierbare) damit übertragen wird ist wieder unerheblich. Somit sind auch die Vorrichtungen nach den Ansprüchen 10 und 12 nicht neu. Die Bluetooth-Schnittstelle wird auch dazu verwendet mit einem Mobiltelefon zu kommunizieren (siehe ebenfalls die Seiten 16, 17 und 29), um über das Mobiltelefon Daten anzufordern bzw. auszutauschen. Somit zeigt das TomTom One kein eingebautes Mobiltelefon so wie in Anspruch 11 gefordert. Daher ist die Vorrichtung nach Anspruch 11 neu. Allerdings ist es für die Fachperson bei entsprechender Aufgabenstellung absolut naheliegend, im Bedarfsfall für die Sendeeinrichtung anstatt eines Bluetooth-Moduls ein Mobiltelefon-Modul zu verwenden. Somit beinhaltet die Vorrichtung nach Anspruch 11 keinen erfindrischen Schritt.

Wie auf Seite 47 von Beilage ./C geoffenbart, muss das TomTom One Gerät auch eine interne Uhr aufweisen, da sich die Uhrzeit zur Satellitenzeit synchronisieren lässt. Somit ist auch die Vorrichtung nach Anspruch 13 nicht neu.

Das Vorhandensein eines Akkus ist Beilage ./C (Seiten 2 bis 4) klar zu entnehmen, daher ist auch die Vorrichtung nach Anspruch 14 nicht neu.

2. Zu den Verfahren nach den Ansprüchen 15 bis 25 wird wie folgt Stellung genommen:

Die Vorrichtungsmerkmale in Anspruch 15 sind dieselben wie in Anspruch 1. Diese sind wie bereits zu Anspruch 1 ausgeführt durch das TomTom One getroffen. Es sind nun die Verfah-

rensschritte mit dem TomTom One zu vergleichen. Auch das TomTom One offenbart die temporäre Darstellung einer Tastatur im unteren Bereich des Touchscreens. Wie in der Beilage ./C, Seiten 6 und 7 zu sehen, bleibt für die Darstellung der Datenfelder genau eine Zeile am oberen Rand des Touchscreens. Ohne Zweifel sind die Datenfelder editierbar, da bei der Eingabe der Adresse (Ort, Straße, usw) ein Cursor zur Verfügung steht, mit welchem einzelne Buchstaben geändert werden können, falls die benutzende Person sich bei der Adresse verschrieben bzw. vertippt hat. Allerdings offenbart das TomTom One keine editierbaren Vorlagen. Dem bestrittenen Gebrauchsmuster ist auf Seite 3, Zeilen 50 bis 52 der Beschreibung zu entnehmen, dass unter „editierbarer Vorlage“ die individuelle Zusammenstellung der (sequenziellen) Reihenfolge der Datenfelder zu verstehen ist. Diese Funktionalität ist dem TomTom One nicht zu entnehmen. Das TomTom One hat eine fest vorgegebene Reihenfolge von Datenfeldern, die nicht geändert werden kann. Die benutzende Person hat keine Möglichkeit, die Reihenfolge zu ändern und zB Datenfelder zu überspringen. Das TomTom One stellt somit keine editierbaren Vorlagen zur Verfügung. Beilage ./C liefert für den Fachmann auch keine Hinweise auf editierbare Vorlagen, da solche bei Navigationsgeräten auch nicht sinnvoll erscheinen. Es muss entweder eine exakte Adresse in Form von zB Straße und Hausnummer, Kreuzung, Stadtzentrum, ein Ort von Interesse (POI – point of interest) oder aber einfach nur die GPS-Koordinaten eingegeben werden. Diese Möglichkeiten sind alle in Navigationsgeräten fest vorgegeben und können in keinsten Weise verändert oder individualisiert werden. Auch das Merkmal, dass bei Berührung des Touchscreens die Datenfelder entlang der einen Zeile bewegt werden können, ist dem TomTom One nicht zu entnehmen. Die in Beilage ./E dargestellte einzeilige Position der Datenfelder kann man sich in der Art natürlich vorstellen, dass sich die Datenfelder in den sichtbaren Touchscreenbereich hinein und auch wieder hinaus „bewegen“. Allerdings hat das nichts mit einer tatsächlichen bewegten Darstellung am Touchscreen zu tun, da ein statisches Datenfeld durch das nächste ebenfalls statische Datenfeld augenblicklich und ohne Animation ersetzt wird, wenn die Eingabe des vorhergehenden Datenfeldes abgeschlossen wurde. Eine Bewegung ist dadurch auf dem Touchscreen nicht wahrnehmbar. Der Anspruch ist diesbezüglich unmissverständlich und klar, da er dezidiert von einer Bewegung spricht. Die Bedienungsanleitung des TomTom One gibt darüber auch keine Hinweise, dass zu irgendeinem Zeitpunkt eine Bewegbarkeit der Datenfelder gegeben wäre. Das Verfahren nach Anspruch 15 unterscheidet sich somit durch zwei Merkmale (editierbare Vorlage und bewegbare Datenfelder) ganz klar vom TomTom One. Diese beiden Merkmale sind für die Fachperson auch in keinsten Weise naheliegend, da sich aus den Beilagen keine Hinweise auf solche Funktionen ergeben. Gerade durch eine ex-post Betrachtung der Bewegbarkeit der Datenfelder auf einem Touchscreen zeigt sich, dass dieses Bedienkonzept auf derzeitigen Smartphones praktisch überall eingesetzt wird und eine sehr breite Zustimmung bei den benutzenden Personen gefunden hat. Allein daraus lässt sich schon ein erfinderischer Schritt ableiten. Der von der Antragstellerin angeführten Argumentation, dass auch normale Tastaturen „Scroll“-Tasten aufweisen würden und dies ein Indiz dafür wäre, dass das Bewegen (Scrollen) schon lange bekannt gewesen sei, muss entgegengesetzt werden, dass der normale PC zum gegenständlichen Zeitpunkt ungleich leistungsfähiger geworden war als damalige Handgeräte und dass die PCs keinen Touchscreen aufwiesen. Das Bewegen oder Scrollen durch Berührung auf einem Touchscreen war offenkundig damals noch nicht bekannt und konnte die Antragstellerin dazu auch keine entsprechenden Vorhalte vorlegen.

Das Verfahren nach Anspruch 15 ist somit neu und beruht auch auf einem erfinderischen Schritt. Somit sind auch die auf Anspruch 15 rückbezogenen Ansprüche 16 bis 25 neu und beruhen ebenfalls auf einem erfinderischen Schritt.

3. Entgegen den Berufungsausführungen liegt nicht bloß eine für den Fachmann naheliegende Weiterentwicklung vor, der Erfindungscharakter im Sinne des GMG abzusprechen wäre:

Weder das PatG noch das GMG enthalten eine Definition des Erfindungsbegriffs. Die von der Berufungswerberin – wie zuvor schon in der Literatur (*Beetz*, Zur Erfindungsqualität im Gebrauchsmusterrecht, ÖBl 2007/34) - kritisierte Entscheidung 4 Ob 3/06d nahm eine Ab-

grenzung zwischen dem für die Patentierbarkeit geforderten Maß an Erfindungshöhe und demjenigen für das Gebrauchsmuster vor. Danach genüge für letztere eine über die fachmännische Routine hinausgehende, für den Durchschnittsfachmann aber grundsätzlich auffindbare Lösung. Diese Auffassung, die Anforderungen an die Erfindungshöhe seien im Gebrauchsmusterrecht geringer als im Patentrecht anzusetzen, hat der OPM in seiner jüngst ergangenen Entscheidung vom 22. Dezember 2010, OGM 1/10, mit eingehender Begründung und unter Hinweis auf die Rechtsprechung des deutschen Bundesgerichtshofs nicht aufrechterhalten. Er hat ausgesprochen, dass ein erfinderischer Schritt im Sinne des § 1 Abs 1 GMG - ebenso wie die erfinderische Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs 1 PatG - das Auffinden einer nicht naheliegenden Lösung einer Aufgabe voraussetzt.

Unter Berücksichtigung der schon gegebenen Erläuterungen (Punkt 2.) erfüllen die Verfahrensansprüche 15 bis 25 in der Fassung der Hilfsanträge diese Voraussetzung. Sie enthalten eine für den Fachmann aus dem Stand der Technik keineswegs naheliegende Lösung.

Die Entscheidung über die Verfahrenskosten beruht auf § 36 Abs 1 GMG iVm § 122 Abs 1 PatG und §§ 43 Abs 1 und 50 ZPO. Es ist von etwa gleichzeitigem Obsiegen der Parteien auszugehen. Daraus folgt, dass die Parteien ihre Vertretungskosten selbst zu tragen und dem Gegner jeweils die Hälfte der von ihm getragenen Gebühren zu ersetzen haben.

Berichte und Mitteilungen

Aktuelle Gliederung des Königreiches der Niederlande

Mit Wirksamkeit vom 10. Oktober 2010 wurde der Staatenverband der Niederländischen Antillen aufgehoben. Das frühere Gebiet der niederländischen Antillen wird nun in drei autonome Territorien geteilt: Curacao, St. Maarten und die "BES - Inseln" (=Inseln Bonaire, St. Eustatius und Saba), jedes mit eigener Markenschutz - Gesetzgebung und Verwaltung. Anstelle der bisherigen Dreiteilung des Königreiches der Niederlande (Niederlande, Niederländische Antillen, Aruba) tritt eine Vierteilung.

Das Königreich der Niederlande bleibt weiterhin das Völkerrechtssubjekt, mit dem Verträge abzuschließen sind. Die Modifizierung der Struktur des Königreiches hat keinerlei Auswirkungen auf die Gültigkeit von internationalen Abkommen, die das Königreich für die Niederländischen Antillen abgeschlossen hat. Diese Abkommen behalten weiterhin ihre Gültigkeit für Curacao und St. Maarten. Sie finden ebenso Anwendung auf die BES-Inseln, nur ist dort nunmehr für die Umsetzung die Regierung der Niederlande zuständig. Da die BES - Inseln weder Teil der BENELUX – Staaten noch der Europäischen Union sind, werden sie aber ihre eigene Gesetzgebung haben.

PCT – neue Gebühr für internationale Anmeldungen ab 1. September 2011

Das Internationale Büro der WIPO teilt mit, dass auf Grund der Änderung des Wechselkurses CHF-EUR für internationale Anmeldungen neue Euro-Beträge für die Gebühren zugunsten der WIPO ab 1. September 2011 wie folgt festgesetzt werden:

Internationale Anmeldegebühr, fester Betrag für die ersten 30 Blätter...	EUR 1088,00
Zusatzgebühr ab dem 31. Blatt, pro Blatt	EUR 12,00
Ermäßigung bei Verwendung der PCT-EASY-Software	EUR 82,00

Ermäßigung bei elektronischer Einreichung

(Antrag im XMLFormat, Beschreibung und Ansprüche als PDF / TIFF).. EUR 164,00

Ermäßigung bei elektronischer Einreichung

(Antrag im XMLFormat, Beschreibung und Ansprüche als XML)..... EUR 245,00

PCT – neue Gebühren als internationale Prüfungsbehörde ab 1. September 2011

Das Internationale Büro der WIPO teilt mit, dass auf Grund der Änderung des Wechselkurses CHF-EUR für internationale Anmeldungen neue Euro-Beträge für die Gebühren zugunsten der WIPO ab 1. September 2011 wie folgt festgesetzt werden:

Bearbeitungsgebühr für die vorläufige Prüfung: EUR 164,00

Reduzierung auf EUR 16,40 möglich gemäß PCT Fee-Table, Tabelle II,
<http://www.wipo.int/export/sites/www/pct/en/fees.pdf>

Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte folgende Veröffentlichung:

im Amtsblatt vom 25.08.2011, C 247/11/2011, der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Langres“ (FR, Käse, Abl. L 148/5-6/96 und L 8/17/99; Beschreibung des Erzeugnisses, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Etikettierung)

Mit dieser Veröffentlichung wurde gemäß Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 7 leg. cit. in Gang gesetzt.

Gemäß § 68b des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2009 sind Einsprüche gemäß Art. 7 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 510/2006 innerhalb von 4 Monaten ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und innerhalb dieser Frist zu begründen. Der begründete Einspruch (zs. mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung desselben) sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen spätestens am letzten Tag der Frist in dreifacher Ausfertigung im Patentamt eingelangt sein. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Zugang

Im August wurde Herr Erich Stanek in den Kreis der Kollegenschaft des Österreichischen Patentamtes aufgenommen (serv.ip, IT).



Richtlinien für die Prüfung von Patentanmeldungen

(Basis: PatG 1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr.135/2009)

Inhalt

(Basis: PatG 1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr.81/2007).....	1
Inhalt.....	1
Bemerkung: Die in diesen Richtlinien verwendeten personenbezogenen Ausdrücke beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.	2
1 Vorbemerkung.....	3
Diese Richtlinien treten am 1. August 2011 in Kraft (PBl 2011.07). Sie ersetzen die mit Bekanntmachung des Präsidenten des Patentamtes vom 1. April 2008 erlassenen Richtlinien.	3
Die Richtlinien dienen einer einheitlichen und zügigen Durchführung des nationalen Patenterteilungsverfahrens. Die Richtlinien richten sich an die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Österreichischen Patentamtes, in erster Linie an die Technischen Abteilungen. Obwohl die Richtlinien daher keine Drittwirkung entfalten, d.h. keine Rechte Dritter begründen können, werden sie im Sinne eines transparenten Verfahrens zur Information der Anmelder und Anmelderrinnen veröffentlicht. Gesetzesänderungen, die Weiterentwicklung der Rechtsprechung sowie Besonderheiten des Einzelfalles, die zu einer Abweichung von den allgemeinen Richtlinien führen, sind selbstverständlich zu berücksichtigen.....	3
2 Wesentliche Änderungen des Patenterteilungsverfahrens (ab 1. Juli 2005).....	3
3 Einreichung von Patentanmeldungen.....	4
3.1 Geheimhaltung gegenüber Dritten.....	5
3.2 Zuständigkeit.....	5
4 Behandlung der Patentanmeldung in der Technischen Abteilung (TA).....	6
4.1 Generelle Prinzipien betreffend den Verfahrensablauf.....	6
4.2 Sofortmaßnahmen.....	6
4.2.1 Liegt tatsächlich eine Patentanmeldung vor?.....	6
4.2.2 Die Richtigkeit der Zuteilung.....	6
4.3 Gebühren.....	7
4.4 Prüfung auf offensichtliche Mängel der Patentanmeldung.....	7
4.4.1 Recherchen- und Prüfungsgebühr, Anspruchsgebühr.....	7
4.4.2 Mangelnder Offenbarungsgehalt (§ 87a PatG).....	7
4.4.3 Vertreter.....	8
4.4.4 Ist eine sinnvolle Recherche möglich?.....	8
4.4.5 Mängel der Prioritätserklärung.....	8
4.5 Sachliche Prüfung.....	8
4.5.1 Bearbeitungsreihenfolge.....	9
4.5.2 Bearbeitungszeitpunkt.....	9
4.5.3 Beschleunigungsansuchen/Urgenzen.....	9
4.5.4 Gegenstand der Prüfung.....	9
4.5.5 Offenbarung der Erfindung.....	9
4.5.6 Anmeldungsunterlagen.....	10
Gemäß § 89 PatG muss die Anmeldung enthalten:.....	10
4.5.7 Änderungen der Unterlagen.....	11
4.5.8 Einheitlichkeit.....	12
4.5.9 Teilung der Anmeldung.....	12

2		
4.5.10	Umwandlung	13
4.5.11	Abzweigung	13
1.	von zwei Monaten nachdem die Patentanmeldung als zurückgenommen gilt, oder.....	13
2.	von zwei Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung, mit der die Patentanmeldung zurückgewiesen wurde, oder	13
3.	von sechs Monaten nach Bekanntmachung der Erteilung, wenn kein Einspruch eingelegt wurde, oder	13
4.	von elf Monaten nachdem die Entscheidung über die Erteilung des europäischen Patents wirksam geworden ist, wenn kein Einspruch eingelegt wurde, oder.....	13
5.	von zwei Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung über einen rechtzeitig erhobenen Einspruch eingereicht werden..	13
4.5.12	Recherche	13
4.5.13	Vorbescheide	14
4.5.13.1	Erster sachlicher Vorbescheid.....	15
4.5.13.2	Weitere Vorbescheide.....	15
4.5.13.3	Frist zur Äußerung auf den Vorbescheid	15
4.5.14	Persönliche Vorsprachen und telefonischer Kontakt mit dem Anmelder	16
4.5.15	Erfindernennung	16
4.6	Veröffentlichung der Anmeldung	17
5	Einwendungen Dritter.....	18
6	Zurückweisung der Anmeldung.....	18
6.1	Zurückweisung gemäß § 100 Abs. 1 PatG.....	18
6.2	Zurückweisung gemäß § 100 Abs. 2 PatG.....	18
6.3	Weiterbehandlungsantrag	19
7	Erteilung des Patentes.....	19
7.1	Patentschrift-Veröffentlichungsgebühr	19
7.2	Erteilungsbeschluss.....	20
7.3	Patentschrift	20

Bemerkung: Die in diesen Richtlinien verwendeten personenbezogenen Ausdrücke beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1 Vorbemerkung

Diese Richtlinien treten am 1. September 2011 in Kraft (PBI 2011.08). Sie ersetzen die mit Bekanntmachung des Präsidenten des Patentamtes vom 1. April 2008 (PBI. 2008.04) erlassenen Richtlinien.

Die Richtlinien dienen einer einheitlichen und zügigen Durchführung des nationalen Patenterteilungsverfahrens. Die Richtlinien richten sich an die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Österreichischen Patentamtes, in erster Linie an die Technischen Abteilungen. Obwohl die Richtlinien daher keine Drittwirkung entfalten, d.h. keine Rechte Dritter begründen können, werden sie im Sinne eines transparenten Verfahrens zur Information der Anmelder und Anmelderinnen veröffentlicht. Gesetzesänderungen, die Weiterentwicklung der Rechtsprechung sowie Besonderheiten des Einzelfalles, die zu einer Abweichung von den allgemeinen Richtlinien führen, sind selbstverständlich zu berücksichtigen.

2 Wesentliche Änderungen des Patenterteilungsverfahrens (ab 1. Juli 2005)

Ab 1. Juli 2005 gelten für österreichische Patentanmeldungen neue gesetzliche Regelungen, die wesentliche Änderungen im Verfahrensablauf bewirken (Patentrechts- und Gebührennovelle 2004, BGBl. I Nr. 149/2004). Die Änderungen gelten auch für früher eingereichte aufrechte Patentanmeldungen, für die am 1.7.2005 der Bekanntmachungsbeschluss noch nicht gefasst ist. Unverändert bleiben die materiellrechtlichen Voraussetzungen für eine Patenterteilung, d.h. insbesondere welche Gegenstände unter welchen Umständen patentfähig sind.

Ab 1. Juli 2005 werden Patentanmeldungen 18 Monate nach dem Anmeldetag bzw. dem Prioritätstag veröffentlicht. Veröffentlicht werden die ursprünglichen Anmeldeunterlagen, die aktuellen Patentansprüche und – falls verfügbar – der Recherchenbericht.

Mit der Veröffentlichung der Patentanmeldung tritt eine vorläufige Schutzwirkung ein. Unter der Bedingung, dass die Anmeldung zur Erteilung führt, kann der Anmelder bei unbefugter Benutzung der Erfindung ein angemessenes Entgelt verlangen. Führt die Patentanmeldung vor dem Ablauf von 18 Monaten ab dem Anmeldetag bzw. dem Prioritätstag zur Erteilung, wird die Anmeldung gleichzeitig mit der Patentschrift veröffentlicht. Eine Veröffentlichung der Patentanmeldung unterbleibt nur dann, wenn die Anmeldung zeitgerecht zurückgezogen oder zurückgewiesen wird.

Nach der Veröffentlichung der Patentanmeldung hat jeder die Möglichkeit, dem Österreichischen Patentamt Bedenken gegen die Patentierbarkeit der angemeldeten Erfindung mitzuteilen. Diese Einwendungen können im Prüfungsverfahren berücksichtigt werden. Sie werden dem Anmelder zugestellt, der sich dazu äußern kann. Einwendungen unterliegen keiner Gebühr. Der Dritte erhält dadurch keine Parteienstellung im Verfahren.

Die Legalfiktion, dass eine Patentanmeldung als zurückgenommen gilt, wenn sich der Anmelder nicht zeitgerecht auf einen Vorbescheid äußert, gibt es im neuen Patentgesetz nicht mehr. Nach der neuen Rechtslage hat in so einem Fall ein Zurückweisungsbeschluss zu

ergehen. Als anmelderfreundlicher Rechtsbehelf gegen einen solchen Beschluss ist im neuen Gesetz der Weiterbehandlungsantrag vorgesehen, der innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Zurückweisungsbeschlusses gestellt werden kann. Innerhalb dieser Frist muss auch die versäumte Handlung nachgeholt werden. Die Gebühr für den Antrag auf Weiterbehandlung beträgt € 150.

Nach positivem Abschluss des Prüfungsverfahrens und nach Zahlung der Gebühr für die Veröffentlichung der Patentschrift ergeht ein Erteilungsbeschluss. Nach Ablauf der Beschwerdefrist gegen diesen Beschluss erfolgt gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Erteilung im Patentblatt und der Eintragung in das Register die Veröffentlichung einer Patentschrift. Die Veröffentlichungsgebühr für die Patentschrift beträgt € 200. Wenn mehr als 15 Seiten zu veröffentlichen sind, kommt eine seitenabhängige Gebühr dazu. Zur Zahlung dieser Gebühr wird der Anmelder gleichzeitig mit der Information, welche Unterlagen nun genau der Erteilung zugrunde gelegt werden sollen, aufgefordert.

Es gibt auch gemäß den neuen Bestimmungen die Möglichkeit eines Einspruchs. Allerdings ist der Einspruch ab 1. Juli 2005 der Patenterteilung nachgeschaltet. Er kann innerhalb von 4 Monaten ab Bekanntmachung der Patenterteilung im Patentblatt eingereicht werden. Neu ist, dass jede Partei ihre Kosten selbst zu tragen hat. Um die Unmittelbarkeit des Verfahrens sicherzustellen, kann eine mündliche Verhandlung durchgeführt werden. Auch jede Partei kann eine mündliche Verhandlung beantragen. Die Einspruchsgebühr beträgt € 150.

3 Einreichung von Patentanmeldungen

Patentanmeldungen sind schriftlich einzureichen: Post, persönliche Einreichung, Einwurfkasten, Fax (Fax-Nummer der Eingangsstelle: (01)53424-535). Andere Faxdurchwahlen des Österreichischen Patentamtes (ÖPA) sollten nicht zum Einreichen von Anmeldungen oder Nachtragseingaben in einem Schutzrechtsverfahren verwendet werden, um zu verhindern, dass es zu Unklarheiten über den tatsächlichen Anmeldezeitpunkt/Einreichzeitpunkt kommt. Irrtümlich bei anderen Faxgeräten des Hauses einlangende Anmeldungen sind umgehend der Eingangsstelle zu übergeben. Elektronische Einreichung von Anmeldungen ist nach der derzeit gültigen Gesetzeslage nicht vorgesehen.

Der Anmeldetag der Patentanmeldung ist der Tag des Einlangens im ÖPA.

Anträge auf Patenterteilung können sowohl von juristischen als auch von natürlichen Personen gestellt werden.

Mindestanforderungen für die Erlangung eines Anmeldetages sind der Name des Anmelders (ausreichende Daten, um den Anmelder eindeutig identifizieren zu können), ein Antrag auf Patenterteilung sowie die Offenbarung der Erfindung. Sind diese Mindestanforderungen nicht erfüllt, liegt keine Patentanmeldung vor. Die Anmeldungsunterlagen sind in Maschinschrift vorzulegen (inhaltliche Anforderungen für Anmeldungsunterlagen siehe Pkt. 4.5.6). Das Fehlen vorschriftsmäßiger Unterlagen stellt einen im Rahmen des ursprünglichen Offenbarungsgehalts behebbaren Mangel dar.

Die Eingangsstelle versieht die Anmeldung mit dem Datumstempel (Anmeldetag), dem Aktenzeichen und der PAZ (Patentamtszahl). Die Zweitschrift (der Urtext) wird an die Lagerstelle übermittelt.

Die Kuverts, mit denen Anmeldungseingaben einlangen, werden von der Eingangsstelle aufbewahrt (z.B. für den Fall, dass das Datum des Einlangens oder des Poststempels im Inland strittig sind).

Der Zuteiler bestimmt entsprechend dem technischen Inhalt der Patentanmeldung (insbes. Formulierung des Hauptanspruchs) die Einordnung in die Internationale Patentklassifikation (IPC; Unterklasse; wenn eine Unterklasse auf mehrere Prüfer aufgeteilt ist, so genau, dass der Prüfer feststeht). Damit stehen die zuständige Technische Abteilung und der Prüfer fest.

DATAKO: Die bibliografischen Daten der Patentanmeldung werden EDV-mäßig erfasst und sind ab diesem Zeitpunkt der Öffentlichkeit zugänglich. Aktendeckel, Karteikarten und Äußerungsbogen werden hergestellt.

Eine Mitteilung an den Anmelder, die das Aktenzeichen sowie Information über die zu zahlenden Gebühren (Recherchen- und Prüfungsgebühr sowie einer eventuellen Anspruchsgebühr) enthält, wird – gegebenenfalls gemeinsam mit der Halbschrift – versendet.

3.1 Geheimhaltung gegenüber Dritten

Der technische Inhalt einer Patentanmeldung unterliegt strengster Geheimhaltung bis zum Zeitpunkt der offiziellen Veröffentlichung. Ab der Veröffentlichung der Anmeldung besteht freie Akteneinsicht.

Über die bibliografischen Daten der Patentanmeldung (Anmelder, Erfinder, Tag der Anmeldung, Titel der Erfindung, Prioritätsdaten, Vertreter, IPC-Klasse, Prüfer, Technische Abteilung) wird jedermann Auskunft erteilt (mündlich in der allgemeinen Auskunft (Tel.: (01)53424-76) oder online – die Suche nach Anmelde- oder Registernummer ist kostenlos, für die Benutzung der weiteren Suchfelder ist ein gebührenpflichtiger Zugang erforderlich).

3.2 Zuständigkeit

Entsprechend dem technischen Sachgebiet gemäß IPC (Internationale Patentklassifikation) wird die Patentanmeldung einer Technischen Abteilung zugeteilt. Innerhalb der Technischen Abteilung liegt die Verantwortung für die Behandlung der Anmeldung bis zum Erteilungszeitpunkt im Bereich desjenigen Prüfers, dem die Anmeldung zur Behandlung zugewiesen ist. Der Vorstand kann die Anmeldung einem anderen Mitglied der Abteilung zur Bearbeitung zuweisen, um durch Belastungsschwankungen auftretende Verzögerungen in der Bearbeitung zu minimieren.

Der Prüfer, dem die Anmeldung zur Bearbeitung zugewiesen ist, ist zuständig für alle Erledigungen, Einzelbeschlüsse und Verfügungen in diesem Verfahrensstadium ausgenommen die in § 60 Abs. 3 normierten Zuständigkeiten der Rechts-, Beschwerde- bzw. Nichtigkeitsabteilung (insbes. Übertragung des Rechts aus der Anmeldung; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand). Die Äußerung des rechtskundigen Mitglieds der Technischen Abteilung muss in den Fällen gemäß § 62 Abs. 4 eingeholt werden (insbes. gewerbliche Anwendbarkeit, Ausnahmen von der Patentierbarkeit gemäß § 2 PatG, Prioritätsrechte, Zeugeneinvernahme). In allen anderen Rechtsfragen kann sie eingeholt werden. In den Fällen gemäß § 62 Abs. 3, d.h. über die vollständige oder teilweise Zurückweisung der Patentanmeldung gemäß § 100 Abs. 1 sowie über den Einspruch, entscheidet die Technische Abteilung durch drei Mitglieder.

4 Behandlung der Patentanmeldung in der Technischen Abteilung (TA)

Die Anmeldungen werden über den Vorstand der TA dem zuständigen Referenten zugeleitet. Der Vorstand der TA hat dafür Sorge zu tragen, dass die einlangenden Geschäftsstücke noch am selben Tag dem /der zuständigen MitarbeiterIn übergeben werden. Bei Abwesenheit des Vorstands hat sein Stellvertreter diese Funktion wahrzunehmen. In jedem Fall sind vom Vorstand bzw. seinem Stellvertreter geeignete Maßnahmen zu treffen, um die prompte Weiterleitung der einlangenden Geschäftsstücke sicherzustellen.

4.1 Generelle Prinzipien betreffend den Verfahrensablauf

Jede Aktenbewegung hat über die DATAKO zu erfolgen. Wird ein Anmeldeakt im kurzen Wege einer anderen Stelle, z.B. dem rechtskundigen Mitglied der Abteilung (RKM) übergeben, ist die DATAKO hievon telefonisch zu verständigen. Diese Maßnahme stellt sicher, dass der Akt jederzeit prompt aufgefunden werden kann.

Nachreichungen sind sofort in den Akt zu integrieren. Falls sich der Akt im Moment des Einlangens der Nachreichung nicht beim Referenten befindet, jedoch absehbar ist, dass er in wenigen Tagen beim Referenten einlangen wird, kann solange abgewartet werden.

Das Führen von eigenen Aufzeichnungen über Ein- und Auslauf nationaler Anmeldungen durch den Prüfer wird zur leichteren Aufrechterhaltung des Überblicks über jeweils anstehende Erledigungen empfohlen.

4.2 Sofortmaßnahmen

Sofort nach Einlangen der Patentanmeldung ist zu überprüfen:

4.2.1 Liegt tatsächlich eine Patentanmeldung vor?

Minimalerfordernisse für das Vorliegen einer Patentanmeldung sind der Name des Antragstellers, ein Antrag, aus dem zumindest konkludent hervorgehen muss, dass die Erteilung eines Patentes beantragt sein soll, sowie eine (zumindest geringe) Offenbarung des Anwendungsgegenstandes. (Vorgehen im Falle einer zu geringen technischen Offenbarung siehe unten).

Falls Zweifel über das Vorliegen einer Patentanmeldung vorhanden sind, ist unbedingt umgehend das RKM der TA zu kontaktieren.

Falls die Problematik darin liegt, dass nicht klar ist, welches Schutzrecht beantragt sein soll, ist der Akt umgehend im Dienstwege der Abteilung ZD zur Abklärung zu übergeben.

Wenn zweifelsfrei feststeht, dass keinerlei zivilistische Anmeldung vorliegt, ist die DATAKO zu verständigen (zwecks Korrektur des Datensatzes) und die Eingabe sodann im Dienstwege dem Kundencenter zur Behandlung zu übergeben.

4.2.2 Die Richtigkeit der Zuteilung

Bei Zweifel betreffend die Richtigkeit der Zuteilung ist diese Frage unter Hinzuziehung des Aktenzuteilers umgehend zu klären. Spätere Übertragungen von Anmeldungen, insbes. im

Stadium der Fälligkeit, wegen falscher Klassifizierung sind unbedingt zu vermeiden, da sie erfahrungsgemäß zu unnötigen Verzögerungen des Verfahrens führen.

4.3 Gebühren

Mindestens einmal pro Woche sind die neu verbuchten Zahlungen im elektronischen Gebührenaufzeichnungssystem des ÖPA abzufragen. Verfahrensgebühren sind zu bestätigen. Im Akt ist ein entsprechender Vermerk anzubringen und zwar einheitlich im Aktendeckel bei der entsprechenden Ordnungszahl. Die Anfertigung eines Ausdrucks zur Einlage in den Akt wird empfohlen.

Gebührenzahlungen, die keine Verfahrensgebühren sind (z.B. Gebühren für einen Prioritätsbeleg) sind nicht vom technischen Prüfer zu bestätigen.

Wenn vom Anmelder ein zu großer Betrag bezahlt wurde, ist die Rückzahlung des Gebührenüberschusses zu veranlassen (Mindestbetrag für Zurückzahlungen: 3 €). Wenn die Zahlung derselben Gebühr zweimal im elektronischen System aufscheint, ist der Anmelder zu kontaktieren und der Zahlungszweck abzuklären. Im Falle einer doppelten Zahlung ist die spätere Zahlung rückzüberweisen. Im Falle, dass keine doppelte Zahlung vorgenommen wurde oder die zweite Zahlung für eine andere Anmeldung erfolgt ist, ist die Gebührenkontrolle zwecks Klärung bzw. Änderung der Zahlungsdaten zu informieren.

Bei der Anmeldung sind neben der Recherchen- und Prüfungsgebühr als Pauschalbetrag (€ 50.-) die Schriftengebühren zu bezahlen.

4.4 Prüfung auf offensichtliche Mängel der Patentanmeldung

Nach Aufscheinen der Bezahlung der Recherchen- und Prüfungsgebühr sowie einer eventuellen Anspruchsgebühr im elektronischen Gebührensysteem des ÖPA, spätestens jedoch 6 Wochen nach dem Anmeldetag, ist die Anmeldung so weitgehend zu überprüfen, dass sichergestellt ist, dass zum Zeitpunkt der sachlichen Prüfung, die tunlichst innerhalb des dritten bis sechsten Monats nach dem Anmeldetag erfolgt, eine vollständige Erledigung unter Einbeziehung des Recherchenergebnisses erfolgen kann. Insbesondere sind in diesem Verfahrensstadium zu prüfen:

4.4.1 Recherchen- und Prüfungsgebühr, Anspruchsgebühr

Falls die Begleichung der Recherchen- und Prüfungsgebühr sowie einer eventuellen Anspruchsgebühr im elektronischen Gebührenerfassungssystem nicht vermerkt ist, ist spätestens 6 Wochen nach dem Anmeldetag der Anmelder zur Bekanntgabe der Zahlungsdetails bzw. zur korrekten Zahlung mit Vorbescheid aufzufordern. Bei der Einzahlung oder der Überweisung der Gebühr sind der Zweck der Zahlung sowie das Aktenzeichen anzugeben.

4.4.2 Mangelnder Offenbarungsgehalt (§ 87a PatG)

In der Patentanmeldung ist die Erfindung so deutlich und vollständig zu offenbaren, dass sie ein Fachmann ausführen kann. Ist dieses Kriterium offensichtlich nicht erfüllt, wird dieser unbehebbarer Mangel mit Vorbescheid umgehend bemängelt. In diesem Fall gibt die rasche Erledigung dem Anmelder die Möglichkeit, möglichst bald eine neue Anmeldung mit vollständiger Offenbarung der Erfindung einzureichen.

4.4.3 Vertreter

Anmelder, die im Inland weder Wohnsitz noch Niederlassung haben, benötigen einen berufsmäßigen Parteienvertreter. Befinden sich jedoch Wohnsitz oder Niederlassung im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder in der Schweiz, genügt die Bestellung eines in Österreich wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten (§ 21 Abs. 4 PatG).

Liegt eine Anmeldung von einem Anmelder ohne inländischen Sitz/Wohnsitz ohne Vollmacht für einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung in Österreich befugten Vertreter bzw. ohne Berufung eines derartigen Vertreters auf eine Vollmacht vor, ist die Vollmacht/Berufung auf eine Vollmacht umgehend mit Vorbescheid einzufordern. Dies gilt sinngemäß für Anmelder aus dem EWR betreffend die Namhaftmachung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten.

Anmelder mit Sitz/Wohnsitz im Inland können sich auch durch einen nicht-berufsmäßigen Vertreter vertreten lassen. In diesem Fall ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht erforderlich. Da das Fehlen einer Vollmacht - falls der Antrag vom Anmelder unterfertigt ist - keinen Zurückweisungsgrund für die Anmeldung darstellt, sondern lediglich bewirkt, dass das Vollmachtsverhältnis nicht zur Kenntnis genommen werden kann, kann die Bemänglung mit der nächsten Erledigung ergehen. Ist der Antrag auf Patenterteilung allerdings nur vom nicht bevollmächtigten Vertreter unterschrieben, ist die Vollmacht sofort einzufordern (Vorbescheid). Der Vertreter kann auch auf eine zu einem anderen Akt vorgelegte Vollmacht verweisen. Eine schriftliche Vollmacht kann aber nur dann als Bezugsvollmacht herangezogen werden, wenn sie nach dem In-Kraft-Treten der Novelle 2004 vorgelegt wurde (d.h. ab dem 1.7.2005 vorgelegte Vollmachten können als Bezugsvollmacht herangezogen werden).

4.4.4 Ist eine sinnvolle Recherche möglich?

Sind die Anmeldungsunterlagen derart mangelhaft, dass eine sinnvolle Recherche auf Basis der vorliegenden Unterlagen offensichtlich nicht möglich erscheint, werden die mangelhaften Unterlagen umgehend bemängelt. Dieses Vorgehen soll sicherstellen, dass zum Zeitpunkt der sachlichen Prüfung eine Recherche des Anmeldegegenstandes möglich ist und somit dem Anmelder zeitgerecht das Recherchenergebnis als Information über die prinzipiellen Aussichten auf eine Patenterteilung geliefert werden kann. Die Bemänglung erfolgt mittels Vorbescheid.

Dies gilt auch für den Fall, dass die Anmeldung offensichtlich uneinheitlich ist und nicht ersichtlich ist, welcher Teil der Anmeldung der Recherche unterzogen werden soll.

4.4.5 Mängel der Prioritätserklärung

Von offensichtlichen Mängeln der Prioritätserklärung (z.B. Überschreitung des Prioritätsjahres, unvollständige Prioritätserklärung) ist der Anmelder tunlichst zu informieren (Mitteilung, kann vorzugsweise telefonisch erfolgen, da dies eine Serviceleistung des Amtes ist, auf deren Unterlassung sich der Anmelder nicht berufen kann). Eine rasche Information des Anmelders ist wichtig, weil eine Änderung der Prioritätserklärung nur innerhalb von 2 Monaten nach dem Anmeldetag beantragt werden kann.

Die Erledigungen gemäß Pkte 4.4.1 bis 4.4.5 erfolgen im Sinne einer effizienten Vorgehensweise nach Möglichkeit in einem und zwar mittels Vorbescheid, wenn zumindest einer der zu beanstandenden Mängel dies bedingt, andernfalls mittels schriftlicher oder mündlicher Mitteilung.

4.5 Sachliche Prüfung

4.5.1 Bearbeitungsreihenfolge

Anmeldungen werden grundsätzlich in der Reihenfolge behandelt, die sich aus der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldetage ergibt. Aus arbeitsökonomischen Gründen kann es jedoch zweckmäßig sein, sachlich zusammengehörende Fälle gemeinsam zu bearbeiten und damit von der üblichen Bearbeitungsreihenfolge abzuweichen. Dies gilt sowohl für Anmeldungen als auch für Äußerungen.

Bevorzugt bearbeitet sollten Anmeldungen und Äußerungen dann werden, wenn die Erteilung in Aussicht gestellt wurde und nunmehr unverzüglich beschlossen werden kann, sowie wenn der Anmelder der Bemängelung nicht Rechnung getragen hat und damit die Zurückweisung geboten erscheint.

4.5.2 Bearbeitungszeitpunkt

Zu den wichtigsten Serviceleistungen des Österreichischen Patentamtes zählt eine zeitgerechte Information des Anmelders, ob seine Erfindung neu ist und ob sie durch den Stand der Technik nahegelegt ist, also über die prinzipielle Patentfähigkeit des Anwendungsgegenstandes. Diese Information ermöglicht es dem Anmelder, rechtzeitig Verwertungshandlungen zu planen und insbesondere über – oft kostenintensive - Auslandsanmeldungen zu entscheiden.

Die sachliche Prüfung unter Einbeziehung des amtsseitig ermittelten Standes der Technik (Recherchenergebnis) erfolgt daher bei Erstanmeldungen im Normalfall vor Ablauf von 6 Monaten nach dem Anmeldetag, insbes. innerhalb eines Zeitraumes von 3 bis 6 Monaten nach Anmeldung. Jedenfalls sollte die Zustellung des ersten sachlichen Vorbescheids mit Recherchenergebnis so zeitgerecht erfolgen, dass dem Anmelder noch genügend Zeit bleibt, prioritätsbegünstigte Auslandsanmeldungen vorzubereiten.

4.5.3 Beschleunigungsansuchen/Urgenzen

Begründete Ansuchen um beschleunigte Behandlung können an das Österreichische Patentamt gerichtet werden. Unter Befassung des zuständigen Referenten wird der voraussichtliche Zeitpunkt der nächsten Erledigung festgelegt und dem Anmelder mitgeteilt. Beschleunigungsansuchen gelten für die nächste Verfahrenshandlung.

4.5.4 Gegenstand der Prüfung

Die Patentanmeldung muss den Anforderungen der §§ 87 bis 91a PatG genügen, und der Gegenstand der Anmeldung muss nach den §§ 1 bis 3 PatG patentfähig sein. Es werden also sowohl die materiellrechtlichen Voraussetzungen (insbes. Vorliegen einer technischen Erfindung, erfinderische Tätigkeit und Neuheit) geprüft, als auch die formalen Anforderungen (insbes. das Vorliegen korrekter Anmeldungsunterlagen: Beschreibung, Patentansprüche, Zusammenfassung und erforderlichenfalls Zeichnungen).

4.5.5 Offenbarung der Erfindung

Die Patentanmeldung muss die Erfindung so deutlich und vollständig offenbaren, dass sie ein Fachmann ausführen kann. Die Erfindung (Lehre zum technischen Handeln) kann an jeder Stelle der ursprünglichen Anmeldungsunterlagen geoffenbart sein.

Die vollständige Offenbarung muss bereits den zum Zeitpunkt der Anmeldung eingereichten Unterlagen zu entnehmen sein. Eine spätere Ergänzung bzw. Ausweitung des ursprünglichen Offenbarungsgehalts der Anmeldungsunterlagen ist nicht zulässig.

Deutlich und vollständig geoffenbart ist eine Erfindung, wenn Sie ein Durchschnittsfachmann auf dem jeweiligen Gebiet auf der Basis der den Patentanmeldungsunterlagen zu entnehmenden Informationen realisieren kann.

4.5.6 Anmeldungsunterlagen

Gemäß § 89 PatG muss die Anmeldung enthalten:

1. den Namen und den Sitz bzw. den Wohnort des Anmelders sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
2. den Antrag auf Erteilung eines Patentes;
3. eine kurze, sachgemäße Bezeichnung der zu patentierenden Erfindung (Titel);
4. eine Beschreibung der Erfindung;
5. einen oder mehrere Patentansprüche (§ 91 Abs. 1);
6. die zum Verständnis der Erfindung nötigen Zeichnungen;
7. eine Zusammenfassung (§ 91 Abs. 2).

Beschreibung, Patentansprüche, Zeichnungen und Zusammenfassung sind in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Sie können auch in englischer oder französischer Sprache vorgelegt werden. In diesem Fall ist der Anmelder im Rahmen der Gesetzmäßigkeitsprüfung aufzufordern, eine Übersetzung vorzulegen (Vorbescheid).

Besondere Bedeutung kommt dem Patentanspruch/den Patentansprüchen zu, da dieser Teil der Anmeldung im Wesentlichen festlegt, für welchen konkreten Gegenstand in welchem Umfang Schutz beantragt ist, bzw. nach der Erteilung für den Schutzzumfang ausschlaggebend ist.

Die Patentansprüche müssen daher genau und in unterscheidender Weise angeben, wofür Schutz begehrt wird. Dazu ist der Gegenstand des Schutzbegehrens in den Patentansprüchen durch die technischen Merkmale der Erfindung anzugeben, wobei Marken und Phantasiebezeichnungen nicht verwendet werden dürfen.

Ein Patentanspruch kann sich auf ein Erzeugnis, eine Vorrichtung, ein Verfahren oder eine Verwendung richten. Unter technischen Merkmalen sind dabei Angaben über konstruktiven Aufbau, strukturellen Aufbau, Bauform, stoffliche Zusammensetzung, Verfahrensschritte eines Herstellungsverfahrens und insbesondere bei chemischen Verfahren Ausgangs- und Endprodukte u. dgl. zu verstehen.

Ein Produkt ist in der Regel durch jene Komponenten, aus denen es besteht, zu definieren. Eine Vorrichtung ist in der Regel durch ihre konstruktiven Einzelvorkehrungen und deren Zuordnung zu definieren.

Ein Verfahren ist in der Regel durch Ausgangsprodukt, Verfahrensführung (Verfahrensschritte, -handlungen, -maßnahmen) und Endprodukt zu definieren.

Die Definition einer Verwendung erfolgt durch den Verwendungszweck.

Betriebsvorschriften, Gebrauchsanweisungen, die Anführung von Vorteilen oder angestrebten Effekten u. dgl. allgemein beschreibende Angaben sind üblicherweise für eine genaue und unterscheidende Festlegung des beanspruchten Schutzzumfanges ungeeignet und sind daher in den Patentansprüchen zu vermeiden. Diese sind in der Beschreibung anzuführen.

Keinesfalls darf ein Patentanspruch nur aus Funktions- und Wirkungsangaben bestehen. Eine Definition durch Verweis, etwa in der Form "wie beschrieben und in der Zeichnung dargestellt", ist unzulässig.

Ein Patentanspruch hat aus einem Satz zu bestehen, der in Oberbegriff und kennzeichnenden Teil gegliedert sein sollte. Ein Satz bedeutet, dass innerhalb eines Anspruchs keine Trennung durch einen Punkt aufscheint. Der Oberbegriff umfasst jene technischen Merkmale, die gemeinsam zum Stand der Technik gehören. Der kennzeichnende Teil – der mit "dadurch gekennzeichnet, dass" oder mit "gekennzeichnet durch" einzuleiten ist – gibt diejenigen

technischen Merkmale an, die im Zusammenhang mit dem Oberbegriff als neu gelten sollen und für die in Verbindung mit dem Oberbegriff Schutz begehrt wird.

Der Patentanspruch 1 bzw. jeder selbstständige Patentanspruch muss alle wesentlichen, zur Lösung der gestellten Aufgabe erforderlichen technischen Merkmale vollständig enthalten. Dabei müssen die in selbstständigen Patentansprüchen gekennzeichneten Erfindungsgedanken eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklichen.

Ausgestaltungen der in einem selbstständigen Anspruch beanspruchten Erfindung, welche dieselbe einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklichen, können in weiteren Ansprüchen gekennzeichnet werden. Jeder Unteranspruch ist auf jenen vorhergehenden Anspruch (jene vorhergehenden Ansprüche) rückzubeziehen, dessen (deren) Gegenstand er weiter ausbildet. Beispiele für Rückbeziehungen: ".....nach Anspruch 1", ".....nach Anspruch 1 oder 2", ".....nach einem der Ansprüche 4 bis 6", ".....nach den Ansprüchen 1 bis 3 und 6", oder ".....nach Anspruch 1, 2, 4 oder 6". Mehrere Ansprüche sind fortlaufend mit arabischen Ziffern zu nummerieren. Die Zahl der Patentansprüche hat sich unter Berücksichtigung der Art der beanspruchten Erfindung in vertretbaren Grenzen zu halten.

Sind der Anmeldung Zeichnungen beigelegt, so sind die in den Patentansprüchen genannten technischen Merkmale, wenn dies das Verständnis der Patentansprüche erleichtert, mit den in den Zeichnungen eingetragenen Bezugszeichen (in Klammer gesetzt) zu versehen.

Es ist zu beachten, dass ab 1. Juli 2005 die technische Aufgabe der Erfindung in der Beschreibung anzugeben ist (§ 11 PAV) und das Anführen von Bezugszeichen bei der entsprechenden Bezeichnung in der Zusammenfassung, dann zwingend ist, wenn die auf der ersten Seite der Patentschrift zu veröffentlichende Figur Bezugszeichen enthält (§ 16 PAV).

4.5.7 Änderungen der Unterlagen

Bis zur Fassung des Erteilungsbeschlusses dürfen die Anmeldungsunterlagen (Beschreibung, Patentansprüche, Zeichnungen und Zusammenfassung) abgeändert werden. Die Abänderungen dürfen jedoch das Wesen der Erfindung nicht berühren. Das bedeutet insbesondere, dass erfindungswesentliche Angaben, insbes. technische Merkmale, die den ursprünglichen Anmeldungsunterlagen nicht zweifelsfrei zu entnehmen waren, nach dem Anmeldetag nicht zusätzlich in eine Anmeldung aufgenommen werden dürfen. Bis zum Erteilungsbeschluss können daher auch Patentansprüche geändert werden, jedoch kann nicht mehr beansprucht werden, als der Durchschnittsfachmann den ursprünglichen Anmeldungsunterlagen als eindeutige technische Lehre entnehmen konnte. Werden die Patentansprüche geändert, ist immer eine neue Fassung aller aufrechterhaltenen Ansprüche vorzulegen.

Der entscheidende Zeitpunkt, bis zu dem Abänderungen der Anmeldungsunterlagen möglich sind, ist das Datum der Fassung des Erteilungsbeschlusses und nicht das Datum der Zustellung. Nach der Fassung des Erteilungsbeschlusses sind nur mehr eindeutige Einschränkungen und erforderliche Klarstellungen (z.B. Berichtigung eines unzweifelhaften Schreibfehlers) zulässig.

Die unzulässige, die ursprüngliche Offenbarung überschreitende Abänderung wird mit Vorbescheid bemängelt, in dem auch eine Frist zur Ausscheidung der unzulässigen Abänderungen gesetzt wird. Für den auszuscheidenden Teil kann eine gesonderte Anmeldung eingereicht werden, der als Anmeldetag der Tag zukommt, an dem die Abänderungen dem Patentamt bekannt gegeben wurden (Fristen für die Einreichung einer gesonderten Anmeldung siehe Pkt. 4.5.9)

4.5.8 Einheitlichkeit

Die Anmeldung darf nur eine einzige Erfindung oder eine Gruppe von Erfindungen enthalten, die untereinander in der Weise verbunden sind, dass sie eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklichen (§ 88 PatG). Durch diese Vorschrift werden im Sinne der Rechtssicherheit und der Recherchierbarkeit übersichtliche Schutzrechte geschaffen.

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Schutzbegehren einheitlich ist, sind die Bestimmungen des § 13 PAV zu beachten. Wird demnach in einer Anmeldung eine Gruppe von Erfindungen beansprucht, so ist das Erfordernis der Einheitlichkeit nur erfüllt, wenn zwischen diesen Erfindungen ein technischer Zusammenhang besteht, der in einem oder mehreren gleichen oder entsprechenden besonderen technischen Merkmalen zum Ausdruck kommt. Unter dem Begriff „besondere technische Merkmale“ sind diejenigen technischen Merkmale zu verstehen, die einen Beitrag jeder beanspruchten Erfindung als Ganzes zum Stand der Technik bestimmen. Die Entscheidung, ob die Erfindungen einer Gruppe untereinander in der Weise verbunden sind, dass sie eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklichen, hat ohne Rücksicht darauf zu erfolgen, ob die Erfindungen in gesonderten Patentansprüchen oder als Alternativen innerhalb eines einzigen Patentanspruchs beansprucht werden.

In einer Anmeldung können auch zwei oder mehr unabhängige Patentansprüche der gleichen Kategorie (Erzeugnis, Verfahren, Vorrichtung oder Verwendung) enthalten sein, sofern es mit Rücksicht auf den Gegenstand der Anmeldung nicht zweckmäßig ist, diesen in einem einzigen Anspruch wiederzugeben.

Seitens des Amtes wird mit dem Vorbescheid, in dem die Uneinheitlichkeit festgestellt wird, eine Frist zur Herstellung der Einheitlichkeit gesetzt. Welcher Teil in der ursprünglichen Anmeldung verbleibt obliegt der Entscheidung des Anmelders.

Der Anmelder kann die Fassung eines Beschlusses beantragen, in dem die Uneinheitlichkeit festgestellt wird (Einzelbeschluss). Gegen diesen Beschluss kann Beschwerde eingelegt werden. Nach Rechtskraft des Beschlusses ist nochmals eine Frist zur Herstellung der Einheitlichkeit einzuräumen.

4.5.9 Teilung der Anmeldung

Werden im Verlauf des Vorprüfungsverfahrens abgeänderte Unterlagen vorgelegt, die das Wesen der Erfindung berühren, so müssen diese wieder aus der Anmeldung ausgeschieden werden. Wenn der Anmelder für diese Änderungen Schutz erwirken will, muss er eine gesonderte Anmeldung einreichen, wobei allerdings – bei fristgerechter Neuansmeldung - als Anmeldetag der Tag gilt, an dem die Abänderung dem Patentamt im ursprünglichen Verfahren bekannt gegeben wurde.

Auch im Falle von Uneinheitlichkeit darf nur eine „einheitliche Erfindung“ in der Anmeldung verbleiben. Die uneinheitlichen Anmeldungsteile sind auszuscheiden und gegebenenfalls neu anzumelden, wobei der fristgerecht eingereichten neuen Anmeldung der Tag der ursprünglichen Anmeldung als Anmeldetag zukommt. Die Entscheidung, welcher Teil in der Anmeldung verbleibt, obliegt dem Anmelder.

Auch eine freiwillige Teilung der Anmeldung ist möglich.

Eine gesonderte Anmeldung (Teilanmeldung) kann in diesen Fällen bis zum Ablauf einer Frist

1. von zwei Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung, mit der die Patentanmeldung zurückgewiesen wurde, oder
2. von sechs Monaten nach der Bekanntmachung der Erteilung des Patentes gemäß § 101c Abs. 2, wenn kein Einspruch eingelegt wurde, oder
3. von zwei Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung über einen rechtzeitig erhobenen Einspruch

eingereicht werden.

4.5.10 Umwandlung

Eine Patentanmeldung kann bis zur Fassung des Erteilungsbeschlusses oder des Zurückweisungsbeschlusses auf Antrag des Anmelders in eine Gebrauchsmusteranmeldung umgewandelt werden. Eine Umwandlung ist nicht möglich, wenn diese Anmeldung bereits aus einer Gebrauchsmusteranmeldung in eine Patentanmeldung umgewandelt wurde.

Der umgewandelten Gebrauchsmusteranmeldung kommt als Anmeldetag der Tag zu, an dem die Patentanmeldung beim Patentamt eingereicht wurde. Prioritäten, die für die Patentanmeldung beansprucht wurden, bleiben für die Gebrauchsmusteranmeldung erhalten.

Der Antrag auf Umwandlung einer nationalen Patentanmeldung in eine Gebrauchsmusteranmeldung unterliegt keiner Verfahrensgebühr, es ist auch keine neue Recherchegebühr für die Gebrauchsmusteranmeldung zu bezahlen.

4.5.11 Abzweigung

Es besteht auch die Möglichkeit von einer Patentanmeldung eine Gebrauchsmusteranmeldung „abzuzweigen“. Diese Möglichkeit gibt es sowohl bei nationalen als auch bei europäischen und internationalen Patentanmeldungen, bei denen Österreich als Vertragsstaat benannt bzw. direkt oder auf Grund einer Euro-PCT-Anmeldung bestimmt ist. Anders als bei der Umwandlung einer Patentanmeldung in eine Gebrauchsmusteranmeldung tritt die abgezweigte Gebrauchsmusteranmeldung nicht an die Stelle der Patentanmeldung, vielmehr bestehen - falls die Patentanmeldung, aus der abgezweigt wurde, aufrecht ist – beide Anmeldungen nebeneinander. Eine abgezweigte Gebrauchsmusteranmeldung kann vom Anmelder oder Inhaber eines mit Wirkung für die Republik Österreich angemeldeten oder erteilten Patentes während des gesamten Anmeldeverfahrens sowie bis zum Ablauf einer Frist

1. von zwei Monaten nachdem die Patentanmeldung als zurückgenommen gilt, oder
2. von zwei Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung, mit der die Patentanmeldung zurückgewiesen wurde, oder
3. von sechs Monaten nach Bekanntmachung der Erteilung, wenn kein Einspruch eingelegt wurde, oder
4. von elf Monaten nachdem die Entscheidung über die Erteilung des europäischen Patents wirksam geworden ist, wenn kein Einspruch eingelegt wurde, oder
5. von zwei Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung über einen rechtzeitig erhobenen Einspruch eingereicht werden.

Mit der Abzweigungserklärung kann als Anmeldetag für die Gebrauchsmusteranmeldung der Anmeldetag der Patentanmeldung in Anspruch genommen werden. Für die Patentanmeldung in Anspruch genommene Prioritätsrechte bleiben für die Gebrauchsmusteranmeldung erhalten.

Die abgezweigte Gebrauchsmusteranmeldung kann auch nur einen Teil der ursprünglichen Patentanmeldung beinhalten. Der Inhalt der abgezweigten Gebrauchsmusteranmeldung darf jedoch nicht über den ursprünglichen Offenbarungsgehalt der Patentanmeldung hinausgehen. Eine Abzweigung in umgekehrter Richtung (Abzweigung einer Patentanmeldung aus einer Gebrauchsmusteranmeldung) ist nicht möglich.

4.5.12 Recherche

Mit der Recherche im Patenterteilungsverfahren soll der relevante Stand der Technik so ermittelt werden, dass damit die Patentfähigkeit des angemeldeten Gegenstands beurteilt werden kann. Gegenstand der Recherche ist die in den Patentansprüchen angegebene

Erfindung, wobei zur Auslegung der Patentansprüche die Beschreibung und die Zeichnungen heranzuziehen sind.

Die Recherche ist vollständig durchzuführen, d.h. sie erstreckt sich auf die Gegenstände sämtlicher einheitlicher Patentansprüche. Liegen zum Zeitpunkt der sachlichen Prüfung uneinheitliche Ansprüche vor und ist der voraussichtlich in der Anmeldung verbleibende Teil eindeutig erkennbar, so ist dieser Teil der Recherche zu unterziehen, widrigenfalls der erste beanspruchte Gegenstand.

Der Prüfer hat bei der Durchführung der Recherche die vorhandenen technischen Hilfsmittel und Informationsquellen auszuschöpfen, soweit dies Erfolg versprechend und im Hinblick auf den Aufwand vertretbar erscheint. Zeigt sich, dass ein unverhältnismäßig großer Aufwand für eine nur noch geringfügige mögliche Verbesserung des Recherchenergebnisses erforderlich wäre, ist die Recherche zu beenden. Um überflüssige Vorbescheide und damit eine Verlängerung des Verfahrens zu vermeiden, ist die Recherche in einem Arbeitsgang durchzuführen. Nachrecherchen in einem späteren Verfahrensstadium sollten nur noch in speziellen Fällen (z.B. Vorlage neuer Patentansprüche, in die wesentliche Merkmale aus der Beschreibung aufgenommen wurden) erforderlich sein.

4.5.13 Vorbescheide

Vorbescheide dienen der Vorbereitung der Erteilung oder der Zurückweisung der Patentanmeldung. Die Anzahl der Vorbescheide ist in Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls möglichst gering zu halten. Jedenfalls muss dem Anmelder rechtliches Gehör gewährt werden. Eine Patentanmeldung kann also nur dann zurückgewiesen werden, wenn dem Anmelder vorher die Gründe, auf die sich die Zurückweisung stützt, mittels Vorbescheid bekannt gegeben wurden und er Gelegenheit zu einer diesbezüglichen Stellungnahme hatte.

Vorbescheide sind sachlich und klar zu fassen. Der Anmelder muss den Inhalt des Vorbescheids verstehen können. Der angeführte Stand der Technik ist unter Hinweis auf Textstellen und Abbildungen zu erörtern. Lediglich bei übersichtlichen Druckschriften genügen allgemeine Hinweise. Der Vorbescheid muss eindeutige Feststellungen, die dem Anmelder ein klares Bild von der Meinung des Prüfers vermitteln, bzw. klare Aufträge, wie die Mängel zu beheben sind, enthalten. Mängel der Anmeldungsunterlagen sind nicht durch bloßen Verweis auf eine Gesetzesstelle oder eine Verordnung zu behaupten, sondern anhand der konkreten Mängel der Anmeldung zu begründen.

Die Anpassung der Beschreibung kann zurückgestellt werden bis gewährbar erscheinende Patentansprüche vorliegen oder seitens des Prüfers solche Ansprüche vorgeschlagen werden und die Zustimmung des Anmelders zu diesem Vorschlag erwartet werden kann. Dieses Vorgehen soll dem Anmelder unnötigen Mehraufwand ersparen.

In einem Vorbescheid sind nicht nur die einer Patenterteilung entgegenstehenden Gesichtspunkte zu erörtern, sondern nach Möglichkeit auch positive Anregungen, insbesondere zur Überarbeitung der Patentansprüche, zu geben. Dies gibt dem Anmelder eine eindeutige Information, ob und in welchem Umfang der Prüfer den Anmeldungsgegenstand als patentfähig ansieht.

Kann der Prüfer keinen patentfähigen Gegenstand erkennen und ist voraussichtlich auch bei Vorlage neuer Ansprüche mit einer Zurückweisung zu rechnen, ist dies unter Darlegung der vollständigen Gründe im Sinne eines zügigen Gesetzmäßigkeitsverfahrens klar zum Ausdruck zu bringen.

4.5.13.1 Erster sachlicher Vorbescheid

Der erste sachliche Vorbescheid, der mit Ausnahme der Fälle gemäß Pkt. 4.4 der erste Vorbescheid sein wird, hat dem Anmelder eine klare Information über die Patentfähigkeit des Anmeldegegenstandes zu vermitteln. Falls es sich um eine Erstanmeldung handelt, ist er möglichst so rechtzeitig zu erstellen, dass er dem Anmelder zeitgerecht vor Ablauf des Prioritätsjahres, im Normalfall vor Ablauf des sechsten Monats ab Anmeldetag zugestellt werden kann. Dies ist eine wichtige Dienstleistung des Amtes für den Anmelder im Hinblick auf Verwertungshandlungen und eventuelle Auslandsanmeldungen und ist daher bei der Vorprüfung vordringlich zu beachten.

Der erste sachliche Vorbescheid hat – auch bei Vorliegen formaler Mängel – eine vollständige materielle Prüfung zu enthalten. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Behebung der Mängel nicht möglich scheint oder eine materielle Prüfung wegen dieser Mängel nicht möglich ist. Der Anmelder soll damit in die Lage versetzt werden, zu entscheiden, ob die Behebung der formalen Mängel überhaupt zweckmäßig ist. Dem ersten sachlichen Vorbescheid ist tunlichst eine Aufstellung der relevanten Literatur in Form eines Recherchenberichts anzuschließen.

Uneinheitlichkeit ist bereits mit dem ersten Vorbescheid zu bemängeln.

Ist die Anmeldung mängelfrei und wird keine der Patenterteilung entgegenstehende Vorveröffentlichung ermittelt, kann in diesem Stadium auch bereits die Erteilung vorbereitet werden.

4.5.13.2 Weitere Vorbescheide

Ein eventuell erforderlicher zweiter sachlicher Vorbescheid sollte in der Regel auch der letzte sein und eine abschließende Entscheidung über die Anmeldung herbeiführen. Die sorgfältig begründete Auffassung des Prüfers sollte nur aufgrund überzeugender Gegendarstellungen des Anmelders oder aufgrund eines neuen Sachverhalts geändert werden. Dies gilt auch dann, wenn inzwischen ein Prüferwechsel erfolgt ist. Eine Änderung in der Auffassung des Prüfers muss immer begründet werden.

4.5.13.3 Frist zur Äußerung auf den Vorbescheid

Zur Behebung der im Vorbescheid aufgezeigten Mängel bzw. zur Äußerung auf die Argumentation des Prüfers hinsichtlich der Patentfähigkeit des Anmeldegegenstandes ist dem Anmelder eine Frist zu setzen. Im Sinne einer Gleichbehandlung aller Anmelder ist eine Frist im Ausmaß von 2 Monaten ab Zustellung des Vorbescheids einzuräumen. Diese behördliche Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist vom Anmelder oder seinem Vertreter zu stellen. Über den Antrag auf Fristverlängerung entscheidet der Prüfer unter Berücksichtigung des konkreten Falles. Das Ausmaß der auf Antrag allenfalls zu bewilligenden Fristverlängerung ist mit 2 Monaten festzusetzen, es sei denn, der Anmelder selbst begehrt ein geringeres Ausmaß. Um die Gesamtdauer des Verfahrens in Grenzen zu halten, ist die Frist zur Äußerung auf den ersten nicht nur formale Mängel rügenden Vorbescheid maximal dreimal zu verlängern. Weitere Fristverlängerungen sind nur in ausreichend begründeten Ausnahmefällen zu bewilligen.

Die Frist zur Äußerung auf jeden weiteren sachlichen Vorbescheid ist maximal zweimal zu verlängern. Die Fristen für Vorbescheide, in denen lediglich zu einer Gebührenzahlung aufgefordert wird, werden im Normalfall nicht verlängert. Von dieser Regel kann in Abhängigkeit von den Gegebenheiten des konkreten Falles unter berücksichtigungswürdigen Gründen abgegangen werden.

Ein Fristgesuch stellt keine Äußerung im Sinne des § 100 Abs. 2 PatG dar.

Der Antrag auf Verlängerung der Frist unterliegt keiner Verfahrensgebühr.

4.5.14 Persönliche Vorsprachen und telefonischer Kontakt mit dem Anmelder

Häufig lassen sich Missverständnisse, die in der schriftlichen Kommunikation zwischen Anmelder und Prüfer gelegentlich entstehen, in einem direkten Gespräch leichter beseitigen. Im Interesse einer zügigen Verfahrensabwicklung und einer kundenorientierten Vorgehensweise ist im Falle der Zweckmäßigkeit vom Prüfer eine direkte Vorsprache vorzuschlagen. Auch der Anmelder kann von sich aus um einen Vorsprachetermin ersuchen.

Zu Beginn der Vorsprache muss sich der Anmelder oder sein Vertreter ausweisen, falls er dem Prüfer nicht persönlich bekannt ist. Von einem nicht berufsmäßigen Parteienvertreter ist eine schriftliche Vollmacht zu verlangen, sofern eine solche nicht im Akt oder in einem Bezugsakt aufliegt.

Im Sinne eines zielführenden Gesprächs hat sich der Prüfer vor dem Vorsprachetermin mit der Aktenlage vertraut zu machen. Über das stattgefundene Gespräch und die wesentlichen erörterten Inhalte ist ein Aktenvermerk anzulegen (Äußerungsbogen).

Fragen, die nicht unbedingt in einer schriftlichen Erledigung erörtert werden müssen, sollen nach Möglichkeit durch ein Telefongespräch mit dem Anmelder geklärt werden. Ein Telefongespräch kann jedoch keinesfalls einen schriftlichen Vorbescheid ersetzen, in dem dem Anmelder sachliche Stellungnahmen zum Anmeldegegenstand mit entscheidender Bedeutung, etwa für die Patentfähigkeit eines Gegenstandes, mitgeteilt werden. Telefongespräche eignen sich in erster Linie für die Aufklärung von Unklarheiten in der Anmeldung oder den Anmeldungsunterlagen, für die Erörterung der Fassung von kurzen Textstellen (insbes. Schreibfehler, Bezugszeichen u.dgl.), für die Anforderungen von Reinschriften und ähnlichen Vorgängen.

4.5.15 Erfindernennung

Der Erfinder hat Anspruch auf Nennung als Erfinder (in der Veröffentlichung der Anmeldung, in der Bekanntmachung der Veröffentlichung der Anmeldung, in der Bekanntmachung der Patenterteilung, in der Patentschrift, in der Patenturkunde, im Patentregister sowie in den vom Patentamt auszustellenden Prioritätsbelegen). Dieser Anspruch kann nicht übertragen werden und geht nicht auf die Erben über. Ein Verzicht auf den Anspruch ist ohne rechtliche Wirkung.

Die Nennung als Erfinder geschieht auf Antrag. Der Antrag kann sowohl vom Erfinder als auch vom Anmelder bzw. vom Patentinhaber in jedem Stadium des Verfahrens gestellt werden. Sind zur Stellung des Antrages mehrere Personen berechtigt, so hat, wenn der Antrag nicht von allen Berechtigten gemeinsam gestellt wird, der Antragsteller die Zustimmung der übrigen Berechtigten nachzuweisen. Soll ein anderer als der bereits als Erfinder Genannte neben diesem oder an seiner Stelle als Erfinder genannt werden, so ist auch die Zustimmung des bisher als Erfinder Genannten nachzuweisen. Ist neben dem Antragsteller kein Berechtigter vorhanden (d.h. Anmelder und Erfinder sind ident) bedarf es keiner gesonderten Zustimmungserklärung. In diesem Fall kann die Erfindernennung auch konkludent (insbes. durch Anführen des Erfinders/der Erfinder auf der ersten Seite der Beschreibung, Vordruck PA 3I) beantragt werden.

Über einen während des Erteilungsverfahrens einvernehmlich gestellten Antrag auf Erfindernennung entscheidet der Prüfer. Nach der Erteilung ist hierfür die Rechtsabteilung zuständig. Nicht einvernehmlich gestellte Anträge auf Erfindernennung sind vor der Nichtigkeitsabteilung zu behandeln. Die Anhängigkeit eines derartigen Verfahrens darf die Erteilung des Patentbescheides nicht verzögern.

4.6 Veröffentlichung der Anmeldung

18 Monate nach dem Prioritätstag wird die Anmeldung veröffentlicht. Auf Antrag des Anmelders kann die Anmeldung auch früher veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung der Anmeldung dient dazu, die Öffentlichkeit über die neuen technischen Entwicklungen und die möglicherweise entstehenden Schutzrechte zu informieren. Die Festlegung der Frist von 18 Monaten nach dem Prioritätstag orientiert sich an den Bestimmungen in anderen europäischen Staaten, am EPÜ und am PCT.

Veröffentlicht werden die Beschreibung, die Patentansprüche, die Zeichnungen und die Zusammenfassung in der ursprünglich eingereichten Fassung. Wurden im Verlauf der Gesetzmäßigkeitsprüfung bereits geänderte Patentansprüche vorgelegt (es ist immer ein kompletter Satz neuer Patentansprüche vorzulegen), werden die zuletzt eingereichten Patentansprüche ebenfalls veröffentlicht. Weiters hat die Veröffentlichung einen Recherchenbericht zu enthalten, wenn dieser vor Abschluss der technischen Vorbereitungen vorliegt, andernfalls ist er gesondert zu veröffentlichen. Der Recherchenbericht basiert auf den ursprünglich eingereichten Patentansprüchen kann jedoch bis zur Verfügung der Veröffentlichung ergänzt werden. Der Referent verfügt, welche Anmeldeunterlagen zu veröffentlichen sind.

Die Veröffentlichung einer Patentanmeldung erfolgt jeweils am 15. eines Monats. Die technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung gelten mit dem Ablauf jenes 15. als abgeschlossen, der zwei Monate vor dem Veröffentlichungstag liegt. Nach Abschluss der technischen Vorbereitungen erhält der Anmelder eine Information über den vorgesehenen Veröffentlichungstag. Die Information wird automationsunterstützt erstellt. Zieht der Anmelder die Anmeldung nach dem Abschluss der technischen Vorbereitungen zurück, unterbleibt die Veröffentlichung nur dann, wenn die Zurückziehung spätestens am 15. des Monats vor dem Veröffentlichungstag beim Patentamt einlangt.

15 Monate nach dem Prioritätstag beginnt der Referent tunlichst mit der Vorbereitung der Veröffentlichung (Verfügung an die Verwaltungsstellen). Im Falle, dass vom Anmelder eine frühere Veröffentlichung beantragt ist, ist entsprechend dem Antrag die Verfügung, welche Anmeldeunterlagen zu veröffentlichen sind, umgehend zu erlassen bzw. 3 Monate vor dem beantragten Veröffentlichungstermin mit den Vorbereitungen zu beginnen. Eine vor Abschluss der technischen Vorbereitungen vorgelegte Fassung neuer Ansprüche ist in die zu veröffentlichenden Unterlagen zu integrieren.

Wird das Patent vor Abschluss der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung der Anmeldung rechtskräftig erteilt, werden die Anmeldung und die Patentschrift gleichzeitig veröffentlicht. Nur in diesem Fall erfolgt keine Veröffentlichung des Recherchenberichts, da auf der ersten Seite der Patentschrift ohnedies die zur Beurteilung der Neuheit und der Erfindungseigenschaft herangezogenen Veröffentlichungen angeführt sind und damit die Information der Öffentlichkeit gewährleistet ist.

Die wichtigsten Codes der veröffentlichten Anmeldung sind:

- A1: Veröffentlichte Anmeldung mit Recherchenbericht
- A2: Veröffentlichte Anmeldung ohne Recherchenbericht
- A3: Nachträglich veröffentlichter Recherchenbericht
- A4: Gleichzeitig mit dem erteilten Patent (Patentschrift) veröffentlichte Anmeldung
- A8: Berichtigtes Deckblatt (Bibliografischen Daten)
- A9: Berichtigte Patentanmeldung

Eine Veröffentlichung der Anmeldung unterbleibt nur dann, wenn vor Abschluss der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung ein Zurückweisungsbeschluss gefasst wird oder der Anmelder die Anmeldung zeitgerecht (Einlangen der schriftlichen Zurückziehung

im ÖPA spätestens am 15. des Monats vor dem Tag, an dem die Veröffentlichung erfolgen soll) zurückzieht. Wird der Zurückweisungsbeschluss im Zuge eines Rechtsmittelverfahrens aufgehoben, ist im Falle, dass der Prioritätstag bereits 15 Monate oder länger zurückliegt, nach Rechtskraft dieser Entscheidung umgehend die Veröffentlichung der Anmeldung durch den Prüfer zu veranlassen.

5 Einwendungen Dritter

Nach der Veröffentlichung der Anmeldung haben Dritte die Möglichkeit, dem Österreichischen Patentamt Bedenken gegen die Patentierbarkeit der angemeldeten Erfindung vor der Erteilung des Patentes mitzuteilen, sodass diese Bedenken bereits im Anmeldeverfahren berücksichtigt werden können. Dies soll dazu beitragen, dass keine nichtigen Patente erteilt werden. Die Einwendungen sind zu begründen. Für die Einwendungen ist keine Gebühr zu zahlen. Der Dritte hat aber keine Parteistellung und keinen Anspruch auf Kostenersatz.

Die Einwendungen sind dem Anmelder umgehend mitzuteilen. Dies erfolgt entweder im Zuge einer ohnedies anstehenden Erledigung oder mit gesonderter Mitteilung. Der Anmelder kann dazu Stellung nehmen.

6 Zurückweisung der Anmeldung

6.1 Zurückweisung gemäß § 100 Abs. 1 PatG

Ergibt die Gesetzmäßigkeitsprüfung die Unzulässigkeit der Patenterteilung, d.h. ist durch die ursprüngliche oder die verbesserte Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen nicht entsprochen worden oder ergibt sich, dass eine nach den §§ 1 bis 3 PatG patentfähige Erfindung offenbar nicht vorliegt, so wird die Anmeldung zurückgewiesen. Treffen diese Voraussetzungen nur zum Teil zu, so wird nur der entsprechende Teil der Anmeldung zurückgewiesen.

Zur Gewährleistung des rechtlichen Gehörs darf eine Patentanmeldung nur dann zurückgewiesen werden, wenn die Gründe dem Anmelder bereits anlässlich der Gesetzmäßigkeitsprüfung bekannt gegeben waren (Vorbescheid), und er Gelegenheit zu einer diesbezüglichen Stellungnahme hatte.

Über die Zurückweisung gemäß § 100 Abs. 1 PatG entscheidet die Technische Abteilung durch einen Dreier-Senat unter dem Vorsitz des Vorstandes. Der Zurückweisungsbeschluss ist beschwerdefähig.

6.2 Zurückweisung gemäß § 100 Abs. 2 PatG

Wenn eine im Rahmen der Gesetzmäßigkeitsprüfung (Vorbescheid) gesetzte Frist ungenützt verstreicht und auch bis zur Fassung des Zurückweisungsbeschlusses keinerlei Äußerung einlangt, ist die Anmeldung in jedem Fall zur Gänze zurückzuweisen. Über die

Zurückweisung gemäß § 100 Abs. 2 PatG entscheidet der zuständige Prüfer (Einzelbeschluss). Der Zurückweisungsbeschluss ist beschwerdefähig.

6.3 Weiterbehandlungsantrag

Ist die Anmeldung wegen der Versäumung einer vom Patentamt eingeräumten Frist zurückgewiesen worden, kann der Anmelder die Weiterbehandlung der Anmeldung beantragen. Damit wird es dem Anmelder ermöglicht, die Folgen der Fristversäumung schnell und einfach zu beseitigen und die Anmeldung aufrechtzuerhalten, ohne die Fristversäumung bzw. die Nichtäußerung rechtfertigen zu müssen.

Der Antrag auf Weiterbehandlung ist binnen zwei Monaten nach der Zustellung des Zurückweisungsbeschlusses beim Patentamt einzureichen. Innerhalb dieser Frist muss auch die versäumte Handlung nachgeholt werden.

Für den Antrag ist eine Weiterbehandlungsgebühr zu zahlen. Die Gebühr muss nicht zwingend innerhalb der Antragsfrist gezahlt werden. Wenn die Gebühr nicht bezahlt wurde, ist dem Anmelder eine Frist im Ausmaß von 1 Monat zur Zahlung der Weiterbehandlungsgebühr bzw. zur Bekanntgabe der Zahlungsdaten zu setzen. Diese Frist wird nicht verlängert. Es ist sodann noch ca. 3 Wochen bis zur Fassung des Zurückweisungsbeschlusses zuzuwarten, um sicherzustellen, dass die ev. bezahlte Gebühr in das elektronische Gebührenerfassungssystem eingetragen wurde.

Ist der Weiterbehandlungsantrag mangelhaft (zu spät eingereicht, die versäumte Handlung wurde nicht fristgerecht nachgeholt oder die Gebühr wurde trotz Aufforderung bis zur Fassung des Zurückweisungsbeschlusses nicht ordnungsgemäß bezahlt) wird er zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über den Weiterbehandlungsantrag ist jene Abteilung zuständig (Einzelbeschluss), die im Zeitpunkt der Entscheidung über den Weiterbehandlungsantrag zur Entscheidung über die zurückgewiesene Anmeldung zuständig wäre.

Wird dem Weiterbehandlungsantrag stattgegeben, ist die Anmeldung weiterzuführen. Wird der Antrag zurückgewiesen, kann dagegen Beschwerde erhoben werden.

7 Erteilung des Patentbeschlusses

7.1 Patentschrift-Veröffentlichungsgebühr

Liegen gewährbare Unterlagen vor, fordert der Referent unter Angabe des Betrages zur Zahlung der Veröffentlichungsgebühr für die Patentschrift auf. Diese Gebühr ist vom Umfang der zu veröffentlichenden Unterlagen (vorgelegte Seiten Beschreibung inkl. V3I, Patentansprüche, Zusammenfassung und Zeichnungen) abhängig. Sie beträgt 200 € sowie zusätzlich ab der 16. Seite für jeweils 15 Seiten 130 €. Als Seite werden dabei bis zu 40 Zeilen gerechnet. Formelbilder sind nach der Fläche, die sie beanspruchen, als ganze Zeilen zu rechnen. Angefangene Zeilen werden voll gerechnet. In der Erledigung (Vorbescheid), mit der zur Zahlung der Patentschrift-Veröffentlichungsgebühr aufgefordert wird, ist dem Anmelder mitzuteilen, welche Teile der Unterlagen für die Erteilung vorgesehen sind.

7.2 Erteilungsbeschluss

Bestehen keine Bedenken gegen die Patentierbarkeit und ist die Gebühr für die Veröffentlichung der Patentschrift bezahlt, verfügt der Referent (Einzelbeschluss) die Erteilung. Im Hinblick darauf, dass gegen diesem Beschluss die Möglichkeit der Beschwerde besteht, treten die Wirkungen des Patentbeschlusses nicht mit der Zustellung des Beschlusses ein, sondern mit der Bekanntmachung der Erteilung im Patentblatt, die erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist erfolgt.

7.3 Patentschrift

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Erteilung ist die Patentschrift zu veröffentlichen (B-Publikation), das Patent im Patentregister einzutragen und die Patenturkunde für den Patentinhaber auszufertigen.

Die wichtigsten Codes der veröffentlichten Patentschriften sind:

- B1: Veröffentlichte Patentschrift
- B2: Veröffentlichte Patentschrift nach Einspruch
- B8: Berichtigtes Deckblatt (Bibliografischen Daten)
- B9: Berichtigte Patentschrift



Richtlinien für die Prüfung von Gebrauchsmusteranmeldungen

(Basis: GMG 1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2009)

Inhalt

1 Vorbemerkung	3
2 Grundzüge des Gebrauchsmusterschutzes.....	3
3 Gegenstand des Gebrauchsmusterschutzes	4
3.1 Schützbarer Gegenstände	4
3.2 Ausnahmen	4
3.3 Neuheit.....	4
4 Anspruch auf Gebrauchsmusterschutz.....	5
5 Einreichung von Gebrauchsmusteranmeldungen	5
5.1 Geheimhaltung gegenüber Dritten	6
5.2 Zuständigkeit	6
6 Behandlung der Gebrauchsmusteranmeldung in der Technischen Abteilung (TA)	6
6.1 Generelle Prinzipien betreffend den Verfahrensablauf.....	7
6.2 Sofortmaßnahmen.....	7
6.2.1 Liegt tatsächlich eine Gebrauchsmusteranmeldung vor?.....	7
6.2.2 Die Richtigkeit der Zuteilung	7
6.3 Gebühr	7
6.4 Englisch- oder französischsprachige Anmeldungsunterlagen.....	8
6.5 Abzweigung (§ 15a GMG).....	8
6.6 Priorität (§§ 16 - 17 GMG).....	9
7 Gesetzmäßigkeitsprüfung (§ 18 GMG)	10
7.1 Gebühr	11
7.2 Vertreter.....	11
7.3 Offenbarung.....	11
7.4 Schützbarer Gegenstand	12
7.5 Ansprüche.....	12
7.6 Einheitlichkeit.....	12
7.7 Nicht geprüft wird.....	13
7.8 Schriftliche Mitteilung	13
7.9 Persönliche Vorsprachen und telefonischer Kontakt mit dem Anmelder	13
7.10 Beschlussfassung	14
7.10.1 Verspätete Äußerung vor Fassung des Zurückweisungsbeschlusses	14
7.10.2 Weitere Mitteilung.....	14
7.11 Weiterbehandlungsantrag	14
7.12 Geänderte Anmeldungsunterlagen.....	15
7.13 Zurkenntnisnahme der Zurückziehung	15
8 Recherchenbericht (§ 19 GMG).....	15
8.1 Veröffentlichungsgebühr	16

2		
8.2	Änderung der Ansprüche.....	16
9	Umwandlung (§ 21 GMG)	17
10	Verfügung der Veröffentlichung und Registrierung.....	17
11	Teilung der Anmeldung, gesonderte Anmeldung.....	17
12	Beschleunigte Veröffentlichung und Registrierung	18
13	Veröffentlichungen	19
14	Schutzdauer.....	19

Bemerkung: Die in diesen Richtlinien verwendeten personenbezogenen Ausdrücke beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1 Vorbemerkung

Diese Richtlinien treten am 1. September 2011 in Kraft (PBl. 2011,08). Sie ersetzen die mit Bekanntmachung des Präsidenten des Patentamtes vom 1. Juli 2005 erlassenen Richtlinien (PBl. 2005.05)).

Die Richtlinien dienen einer einheitlichen und zügigen Durchführung des Gebrauchsmusterregistrierungsverfahrens. Die Richtlinien richten sich an die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Österreichischen Patentamtes, in erster Linie an die Technischen Abteilungen. Obwohl die Richtlinien daher keine Drittwirkung entfalten, d.h. keine Rechte Dritter begründen können, werden sie im Sinne eines transparenten Verfahrens zur Information der Anmelder und Anmelderinnen veröffentlicht. Gesetzesänderungen, die Weiterentwicklung der Rechtsprechung sowie Besonderheiten des Einzelfalles, die zu einer Abweichung von den allgemeinen Richtlinien führen, sind selbstverständlich zu berücksichtigen.

2 Grundzüge des Gebrauchsmusterschutzes

Das Gebrauchsmuster wurde in Österreich im Jahre 1994 als zweite Schutzform für technische Erfindungen eingeführt. Der Kreis der Gegenstände, die durch ein Patent bzw. ein Gebrauchsmuster geschützt werden können, ist weitgehend überlappend. Dies gibt dem Anmelder für die meisten technischen Erfindungen die Möglichkeit, zwischen Patent und Gebrauchsmuster frei zu wählen. Der Schutz sowohl durch das Patent als auch durch das Gebrauchsmuster ist möglich, da in Österreich kein Doppelschutzverbot besteht.

Große Unterschiede zwischen Patent und Gebrauchsmuster sind im Verfahrensablauf gegeben. Das Gebrauchsmuster ist als zügiges Registrierungsverfahren konzipiert und gibt damit den Anmeldern die Möglichkeit, rasch einen effektiven Schutz zu erlangen. Auf diese Intention des Gesetzgebers soll bei der Durchführung des Registrierungsverfahrens vordringlich geachtet werden. Im Sinne dieses zügigen Verfahrensablaufes erfolgt im Verlauf des Registrierungsverfahrens keine Prüfung auf Neuheit, erfinderischen Schritt und gewerbliche Anwendbarkeit. Um dennoch das erforderliche Maß an Rechtssicherheit zu gewährleisten, ist eine Recherche über den einschlägigen Stand der Technik sowie die Veröffentlichung des Recherchenberichts im Gebrauchsmustergesetz obligatorisch vorgesehen.

Ein zweiter relevanter Unterschied liegt in der beim Gebrauchsmuster gegebenen 6-monatigen Neuheitsschonfrist, die dem Anmelder auch dann noch eine Schutzmöglichkeit eröffnet, wenn er oder sein Rechtsvorgänger die Erfindung bereits vor dem Anmeldetag veröffentlicht hat und diese Veröffentlichung innerhalb von 6 Monaten vor dem Anmeldetag geschehen ist.

Ein weiterer Unterschied liegt in der Schützbarkeit von Programmlogik. Programme per se sind jedoch auch als Gebrauchsmuster nicht schützbar.

Die Schutzwirkung des Gebrauchsmusters entspricht derjenigen des Patentbesitzes. Dabei ist zu beachten, dass die maximal möglichen Schutzdauer beim Patent 20 Jahre, beim Gebrauchsmuster hingegen nur 10 Jahre beträgt.

3 Gegenstand des Gebrauchsmusterschutzes

3.1 Schützbarer Gegenstände

Als Gebrauchsmuster werden auf Antrag Erfindungen geschützt, die neu sind, auf einem erfinderischen Schritt beruhen und gewerblich anwendbar sind.

§ 1 GMG definiert, unter welchen Voraussetzungen eine Erfindung als Gebrauchsmuster geschützt werden kann sowie welche Gegenstände nicht als Erfindung im Sinne des Gebrauchsmustergesetzes anzusehen sind. Diese Bestimmungen entsprechen weitgehend dem § 1 PatG, allerdings mit einem wesentlichen Unterschied: Die Programmlogik, welche Programmen für Datenverarbeitungsanlagen zu Grunde liegt, ist als Gebrauchsmuster schutzbar.

Unter Programmlogik ist eine allgemeine Lösungsidee zu verstehen, die von der verwendeten Programmiersprache unabhängig ist.

3.2 Ausnahmen

§ 2 Z 1 GMG gibt an, dass Erfindungen, deren Veröffentlichung oder Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen würde, nicht schutzbar sind. Diese Bestimmung stimmt mit dem Patentgesetz überein.

Als Patent sind Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung des menschlichen und tierischen Körpers sowie Diagnostizierverfahren, welche am menschlichen und tierischen Körper vorgenommen werden, nicht schutzbar. Die analoge Bestimmung des Gebrauchsmustergesetzes (§ 2 Z 2 GMG) schließt hingegen nur derartige Verfahren betreffend Menschen vom Gebrauchsmusterschutz aus. Erzeugnisse, insbesondere Stoffe und Stoffgemische, die in einem Behandlungs- oder Diagnostizierverfahren für Menschen Anwendung finden, sind als Gebrauchsmuster ausdrücklich schutzbar (wie bei Patenten). Die Schutzmöglichkeit der zweiten medizinischen Indikation ist bei Gebrauchsmustern wie bei Patenten gegeben.

Nicht schutzbar sind weiters Pflanzen, Tiere und biologisches Material sowie Verfahren zu deren Züchtung.

3.3 Neuheit

Der Neuheitsbegriff des Gebrauchsmustergesetzes entspricht weitgehend jenem des Patentgesetzes. Ein Schutz für Stoffe und Stoffgemische, die zum Stand der Technik gehören, ist möglich, sofern sie zur Anwendung in einem Behandlungs- oder Diagnostizierverfahren für Menschen oder Tiere bestimmt sind und ihre Anwendung in einem dieser Verfahren nicht zum Stand der Technik gehört.

Der wesentliche Unterschied im Neuheitsbegriff zwischen Gebrauchsmuster und Patent liegt in der Neuheitsschonfrist: Das Patentgesetz (§ 3 Abs. 4) gewährt dem Anmelder eine Neuheitsschonfrist von 6 Monaten vor dem Anmeldetag nur bei offensichtlichem Missbrauch und bei Zurschaustellung auf einer Ausstellung im Sinne des Übereinkommens über internationale Ausstellungen. Neben der Neuheitsschonfrist für Veröffentlichungen, die auf einen offensichtlichen Missbrauch zum Nachteil des Anmelders oder seines Rechtsvorgängers zurückgehen, gewährt das Gebrauchsmustergesetz auch eine 6-monatige Neuheitsschonfrist für jede Offenbarung der Erfindung, die entweder unmittelbar oder mittelbar auf den Anmelder oder seinen Rechtsvorgänger zurückgeht. Falls also beispielsweise ein Erfinder seine eigene Erfindung veröffentlicht und innerhalb von 6 Monaten anmeldet, so ist ein Gebrauchsmusterschutz möglich, ein Patentschutz hingegen nicht. Dieser Unterschied kann wesentlich werden, wenn ein Gebrauchsmuster in ein Patent umgewandelt wird (§ 21 GMG), da im Patentgesetz keine Neuheitsschonfrist vorgesehen ist.

Gegebenenfalls ist ein Anmelder, der eine Umwandlung plant, auf diesen Umstand und seine Konsequenzen hinzuweisen.

Die Begünstigung der Neuheitsschonfrist besteht für jede Gebrauchsmusteranmeldung und daher auch für eine aus einer Patentanmeldung umgewandelte oder abgezwigte Gebrauchsmusteranmeldung.

4 Anspruch auf Gebrauchsmusterschutz

Anspruch auf ein Gebrauchsmuster hat – wie beim Patent – der Erfinder oder sein Rechtsnachfolger. Die Frage der mangelnden Urheberschaft oder einer widerrechtlichen Entnahme wird im Anmeldeverfahren nicht geprüft. Anträge auf Gebrauchsmusterregistrierung können daher sowohl von juristischen als auch von natürlichen Personen gestellt werden. Für Dienstnehmererfindungen sind die §§ 6 – 17, 19 PatG sinngemäß anzuwenden.

5 Einreichung von Gebrauchsmusteranmeldungen

Gebrauchsmusteranmeldungen sind schriftlich einzureichen:

Im Postweg, durch Überreichung bei der Eingangsstelle, durch Einwurf in den beim Eingang des Österreichischen Patentamtes angebrachten Einwurfskasten oder mit Telefax (Fax-Nummer der Eingangsstelle: (01)53424-535). Die elektronische Einreichung von Anmeldungen ist derzeit nicht vorgesehen.

Der Anmeldetag der Gebrauchsmusteranmeldung ist der Tag des Einlangens im Österreichischen Patentamt.

Mindestanforderungen für die Erlangung eines Anmeldetages sind der Name des Anmelders (ausreichende Daten, um den Anmelder eindeutig identifizieren zu können), ein Antrag auf Gebrauchsmusterregistrierung sowie die Offenbarung der Erfindung. Sind diese Mindestanforderungen nicht erfüllt, liegt keine Gebrauchsmusteranmeldung vor. Das Fehlen vorschrittmäßiger Unterlagen stellt einen im Rahmen des ursprünglichen Offenbarungsgehalts behebbaren Mangel dar.

Die Eingangsstelle versieht die Anmeldung mit dem Datumstempel (Anmeldetag), dem Aktenzeichen und der PAZ (Patentamtszahl). Die Zweitschrift (der Urtext) wird an die Lagerstelle übermittelt.

Die Kuverts, mit denen Anmeldungseingaben einlangen, werden von der Eingangsstelle aufgehoben (z.B. für den Fall, dass das Datum des Einlangens oder des Poststempels im Inland strittig ist).

Der Aktenzuteiler bestimmt entsprechend dem technischen Inhalt der Gebrauchsmusteranmeldung (insbes. Formulierung des Hauptanspruchs) die entsprechende Einordnung in die Internationale Patentklassifikation (IPC; Unterklasse; wenn eine Unterklasse auf mehrere Prüfer aufgeteilt ist, so genau, dass der Prüfer feststeht). Damit stehen die zuständige Technische Abteilung und der Prüfer fest.

Die bibliografischen Daten der Gebrauchsmusteranmeldung werden von der DATAKO EDV-mäßig erfasst und sind ab diesem Zeitpunkt der Öffentlichkeit zugänglich. Aktendeckel, Karteikarten und Äußerungsbogen werden hergestellt.

Eine Mitteilung an den Anmelder, die das Aktenzeichen sowie Information über die zu zahlende Recherchegebühr enthält, wird - gegebenenfalls gemeinsam mit der Halbschrift – versendet.

5.1 Geheimhaltung gegenüber Dritten

Der technische Inhalt einer Gebrauchsmusteranmeldung unterliegt – ausgenommen die am Verfahren Beteiligten - strengster Geheimhaltung bis zum Zeitpunkt der offiziellen Veröffentlichung im Gebrauchsmusterblatt (das ist zugleich der Tag der Registrierung). Über die bibliografischen Daten der Gebrauchsmusteranmeldung (Anmelder, Erfinder, Tag der Anmeldung, Titel der Erfindung, Prioritätsdaten, Vertreter, IPC-Klasse, Prüfer, Technische Abteilung) wird jedermann Auskunft erteilt (mündlich in der allgemeinen Auskunft (Tel.: (01)53424-76) oder online – die Suche nach Anmeldenummer oder Registernummer ist kostenlos, für die Benutzung der weiteren Suchfelder ist ein gebührenpflichtiger Zugang erforderlich).

5.2 Zuständigkeit

Innerhalb der Technischen Abteilung liegt die Verantwortung für die Behandlung der Anmeldung bis zum Registrierungszeitpunkt im Bereich desjenigen Prüfers, dem die Anmeldung zur Behandlung gemäß Geschäftsverteilung zugewiesen ist. Der Vorstand kann die Anmeldung einem anderen Mitglied der Abteilung zur Bearbeitung zuweisen, um durch Belastungsschwankungen auftretende Verzögerungen in der Bearbeitung zu minimieren.

Der Prüfer ist zuständig für alle Beschlüsse und Verfügungen im Registrierungsverfahren, ausgenommen Verfügungen über das Recht aus der Anmeldung (z.B. Übertragung) und Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Die Rechtsabteilung ist zuständig für das Verfahren in Angelegenheiten, die sich auf die Übertragung des Rechtes aus der Gebrauchsmusteranmeldung, auf andere rechtliche Verfügungen über ein solches Recht, auf registrierte Gebrauchsmuster - mit Ausnahme der Erstellung des Recherchenberichtes und der Kenntnisnahme des Verzichtes auf ein Gebrauchsmuster - oder auf Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beziehen, soweit nicht die Beschwerde- oder Nichtigkeitsabteilung zuständig ist. Bei registrierten Gebrauchsmustern ist daher der fachtechnische Referent zuständig für die Zurückkenntnisnahme eines Verzichts und die Erstellung des Recherchenberichtes nach beschleunigter Veröffentlichung und Registrierung. Betrifft ein Verzicht nur einzelne Teile des Gebrauchsmusters (Einschränkung), so bleibt das Gebrauchsmuster hinsichtlich der übrigen Teile aufrecht. Eine Prüfung, ob die übrigen Teile noch den Bestimmungen des Gebrauchsmustergesetzes entsprechen und die Einschränkung zulässig ist, findet nicht statt.

Beschlüsse der Technischen Abteilung, z.B. die Zurückweisung einer Gebrauchsmusteranmeldung, sind stets Einzelbeschlüsse des fachtechnischen Referenten. Sofern über die Schutzfähigkeit des Gebrauchsmusters auf Grund des § 2 GMG (z.B. öffentliche Ordnung und gute Sitten) oder über eine Ordnungs- oder Mutwillensstrafe zu entscheiden ist, hat der Prüfer vor Beschlussfassung die Mitäußerung des rechtskundigen Mitglieds (RKM) einzuholen.

6 Behandlung der Gebrauchsmusteranmeldung in der Technischen Abteilung (TA)

Die Anmeldungen werden über den Vorstand der TA dem zuständigen Referenten zugeleitet. Der Vorstand der TA – in seiner Abwesenheit der Stellvertreter - hat dafür Sorge zu tragen, dass die einlangenden Geschäftsstücke noch am selben Tag dem zuständigen Mitarbeiter übergeben werden. In jedem Fall sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um die prompte Weiterleitung sicherzustellen.

6.1 Generelle Prinzipien betreffend den Verfahrensablauf

Jede Aktenbewegung hat über die DATAKO zu erfolgen. Wird ein Anmeldeakt im kurzen Wege einer anderen Stelle, z.B. dem rechtskundigen Mitglied der Abteilung (RKM), übergeben, ist die DATAKO hievon telefonisch zu verständigen. Diese Maßnahme stellt sicher, dass der Akt jederzeit prompt aufgefunden werden kann.

Nachreichungen sind sofort in den Akt zu integrieren. Falls sich der Akt im Moment des Einlangens der Nachreichung nicht beim Referenten befindet, jedoch absehbar ist, dass er in wenigen Tagen beim Referenten einlangen wird, kann solange abgewartet werden.

Das Führen von eigenen Aufzeichnungen über Ein- und Auslauf von Gebrauchsmusteranmeldeakten durch den Prüfer wird zur leichteren Aufrechterhaltung des Überblicks über jeweils anstehende Erledigungen empfohlen.

6.2 Sofortmaßnahmen

Sofort nach Einlangen des Gebrauchsmusteraktes beim Referenten ist zu überprüfen:

6.2.1 Liegt tatsächlich eine Gebrauchsmusteranmeldung vor?

Minimalerfordernisse für das Vorliegen einer Gebrauchsmusteranmeldung sind der Name des Antragstellers, ein Antrag, aus dem zumindest konkludent hervorgehen muss, dass die Registrierung eines Gebrauchsmusters beantragt sein soll, sowie eine (zumindest geringe) Offenbarung des Anmeldegegenstandes. (Vorgehen im Falle einer zu geringen technischen Offenbarung siehe unten.)

Falls Zweifel über das Vorliegen einer Gebrauchsmusteranmeldung bestehen, ist unbedingt umgehend das RKM der TA zu kontaktieren.

Falls die Problematik darin liegt, dass nicht klar ist, welches Schutzrecht beantragt sein soll, ist der Akt umgehend im Dienstweg der Abteilung ZD zur Abklärung zu übergeben.

Falls zweifelsfrei feststeht, dass keinerlei Anmeldung vorliegt, ist die DATAKO zu verständigen (zwecks Korrektur des Datensatzes) und die Eingabe sodann im Dienstweg dem Kundencenter zur Behandlung zu übergeben.

6.2.2 Die Richtigkeit der Zuteilung

Bei Zweifel betreffend die Richtigkeit der Zuteilung ist diese Frage unter Hinzuziehung des Aktenzuteilers umgehend zu klären. Spätere Übertragungen von Anmeldungen wegen falscher Klassifizierung sind unbedingt zu vermeiden, da sie erfahrungsgemäß zu unnötigen Verzögerungen des Verfahrens führen.

6.3 Gebühr

Mindestens einmal pro Woche sind die neu verbuchten Zahlungen im elektronischen Gebührenaufzeichnungssystem des ÖPA abzufragen. Verfahrensgebühren sind zu bestätigen. Im Akt ist ein entsprechender Vermerk anzubringen und zwar einheitlich im Aktendeckel bei der entsprechenden Ordnungszahl. Die Anfertigung eines Ausdrucks zur Einlage in den Akt wird empfohlen.

Gebührenzahlungen, die keine Verfahrensgebühren sind (z.B. Gebühren für einen Prioritätsbeleg oder Schriftengebühren), sind nicht vom technischen Prüfer zu bestätigen.

Wenn vom Anmelder ein zu großer Betrag bezahlt wurde, ist die Rückzahlung des Gebührenüberschusses zu veranlassen (Mindestbetrag für Zurückzahlungen: 3,-€).

Wenn die Zahlung derselben Gebühr zweimal im elektronischen System aufscheint, ist der Anmelder zu kontaktieren und der Zahlungszweck abzuklären. Im Falle einer doppelten Zahlung ist die spätere Zahlung rückzuüberweisen. Im Falle, dass keine doppelte Zahlung vorgenommen wurde bzw. die zweite Zahlung für eine andere Anmeldung getätigt wurde, ist die Gebührenkontrolle zwecks Klärung zu informieren. Ist eine Rückzahlung zu veranlassen und die Kontodaten sind den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen, ist der Anmelder um Bekanntgabe der erforderlichen Kontodaten (Bank, Bankleitzahl, Kontonummer) zu ersuchen (telefonisch oder mittels einfacher Mitteilung ohne Rechtsfolgenbelehrung).

Im Verlauf des Registrierungsverfahrens angefallene Schriftengebühren werden bei Verfahrensabschluss von der DATAKO bzw. dem Gebrauchsmusterregister berechnet und dem Anmelder mitgeteilt.

6.4 Englisch- oder französischsprachige Anmeldungsunterlagen

Gemäß § 14 Abs. 4 GMG können die Anmeldungsunterlagen (Beschreibung, Patentansprüche, Zeichnungen, Zusammenfassung; nicht jedoch der Antrag!) in englischer oder französischer Sprache vorgelegt werden. Liegt keine Übersetzung in die deutsche Sprache vor, ist der Anmelder im Rahmen der Gesetzmäßigkeitsprüfung zur Vorlage der Übersetzung aufzufordern. Diese Übersetzung wird dem Anmeldeverfahren zugrunde gelegt. Die Richtigkeit der Übersetzung wird im Anmeldeverfahren nicht geprüft.

6.5 Abzweigung (§ 15a GMG)

1998 wurde die Möglichkeit der Abzweigung einer Gebrauchsmusteranmeldung von einer Patentanmeldung eingeführt. Demgemäß kann der Anmelder oder Inhaber eines mit Wirkung für die Republik Österreich angemeldeten oder erteilten Patentes für dieselbe Erfindung innerhalb der unten angeführten Fristen eine Gebrauchsmusteranmeldung einreichen und als Anmeldetag den Anmeldetag der Patentanmeldung in Anspruch nehmen. Diese Abzweigungsmöglichkeit besteht sowohl bei nationalen als auch bei europäischen und internationalen Patentanmeldungen, bei denen Österreich als Vertragsstaat benannt bzw. direkt oder auf Grund einer Euro-PCT-Anmeldung bestimmt wird. Anders als bei der Umwandlung einer Patentanmeldung in eine Gebrauchsmusteranmeldung (§ 92b PatG) tritt die abgezweigte Gebrauchsmusteranmeldung nicht an die Stelle der Patentanmeldung, vielmehr bestehen - falls die Patentanmeldung, aus der abgezweigt wurde, aufrecht ist – beide Anmeldungen nebeneinander. Eine Abzweigung in umgekehrter Richtung (Abzweigung einer Patentanmeldung aus einer Gebrauchsmusteranmeldung) ist nicht möglich.

Eine abgezweigte Gebrauchsmusteranmeldung kann während des gesamten Anmeldeverfahrens sowie bis zum Ablauf einer Frist

- von zwei Monaten, nachdem die Patentanmeldung als zurückgenommen gilt, oder
- von zwei Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung, mit der die Patentanmeldung zurückgewiesen wurde, oder
- von sechs Monaten, nach der Bekanntmachung der Erteilung des Patentes gemäß § 101c Abs 2 des Patentgesetzes 1970, wenn kein Einspruch eingelegt wurde, oder
- von elf Monaten, nachdem die Entscheidung über die Erteilung des europäischen Patents wirksam geworden ist, wenn kein Einspruch eingelegt wurde, oder
- von zwei Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung über einen rechtzeitig erhobenen Einspruch eingereicht werden.

Eine abgezweigte Gebrauchsmusteranmeldung kann somit innerhalb der vorgesehenen Fristen auch noch nach rechtskräftiger Erteilung oder nachdem die Patentanmeldung zurückgewiesen wurde eingereicht werden.

Mit der Abzweigungserklärung (§ 15a Abs. 2 GMG) kann als Anmeldetag der Gebrauchsmusteranmeldung der Anmeldetag der Patentanmeldung in Anspruch genommen

werden. Für die Patentanmeldung in Anspruch genommene Prioritätsrechte bleiben für die Gebrauchsmusteranmeldung erhalten.

Die Einhaltung der oben angeführten Fristen ist vom Referenten zu überprüfen. Bei Abzweigungen aus europäischen Patentanmeldungen oder Patenten kann dazu die Datenbank EUREG (in EPOQUE) abgefragt werden. Bei Abzweigungen aus einer PCT-Anmeldung ist der Akt der Stabsstelle ST/PCT vorzuschreiben, welche durch Anfrage bei der WIPO die für die Überprüfung erforderlichen Daten ermittelt.

Die abgezweigte Gebrauchsmusteranmeldung kann auch nur einen Teil der ursprünglichen Patentanmeldung beinhalten. Ihr Inhalt darf jedoch nicht über den Offenbarungsgehalt der ursprünglichen Patentanmeldung hinausgehen.

Die Abzweigungserklärung ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Einlangen der Gebrauchsmusteranmeldung beim Patentamt abzugeben. Dabei ist der Anmeldetag und das Aktenzeichen der Patentanmeldung anzugeben und eine Abschrift der Patentanmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung sowie, wenn die Patentanmeldung nicht in deutscher Sprache eingereicht wurde, deren Übersetzung ins Deutsche vorzulegen.

Für die Behebung von Mängeln der Abzweigungserklärung ist dem Anmelder eine verlängerbare Frist von zwei Monaten zu setzen. Sind die Mängel nicht behebbar (Beispiele: Die abgezweigte Gebrauchsmusteranmeldung wurde nach Ablauf der oben genannten Fristen eingereicht, die Abzweigungserklärung wurde verspätet abgegeben), so ist der Anmelder auf diesen Umstand in der schriftlicher Mitteilung hinzuweisen. Es kann ihm empfohlen werden, die Abzweigungserklärung zurückzunehmen.

Werden die Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behoben, so gilt die Abzweigungserklärung als zurückgenommen. Die Gebrauchsmusteranmeldung bleibt in diesem Fall aufrecht, wobei ihr allerdings als Zeitrang nur ihr Anmeldetag zukommt. Somit kann in diesem Fall die ursprüngliche Patentanmeldung der neuen Gebrauchsmusteranmeldung als älteres Recht oder neuheitsschädlich entgegenstehen.

6.6 Priorität (§§ 16 - 17 GMG)

Für eine Gebrauchsmusteranmeldung kann die Priorität (Beanspruchung des Anmeldetages) von in- und ausländischen (Pariser Verbandsübereinkunft oder bilaterale Verträge) Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen innerhalb von 12 Monaten ab dem Anmeldetag in Anspruch genommen werden. Gesonderte Prioritäten können auch für einzelne Teile des Anmeldegegenstandes beansprucht werden. Solche Prioritäten sind auch dann zulässig, wenn einem Teil des Anmeldegegenstandes als Prioritätszeitpunkt der Anmeldetag zukommt. Ein Anspruch kann auch mehrere Prioritäten haben.

Die Bestimmung, dass die Recherchegebühr in dem der Zahl aller beanspruchten Prioritäten der Anmeldung entsprechenden Vielfachen ihres Ausmaßes zu zahlen ist, wurde mit der Patentrechts- und Gebührennovelle 2004 aufgehoben. Es ist daher für ab dem 1. Juli 2005 eingereichte Gebrauchsmusteranmeldungen unabhängig von der Anzahl der beanspruchten Prioritäten nur mehr die einfache Recherchegebühr zu begleichen.

Die Prioritätserklärung umfasst die Angabe des Datums der prioritätsbegründenden Anmeldung sowie des Landes, in welchem diese Anmeldung bewirkt worden ist. Daneben ist das Aktenzeichen der prioritätsbegründenden Anmeldung anzugeben, dieses stellt jedoch keinen Teil der Prioritätserklärung dar. Die Prioritätserklärung ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Einlangen der Anmeldung abzugeben, sie muss also nicht bereits mit der Anmeldung vorliegen. Langt die Prioritätserklärung nach dem Anmeldetag, jedoch innerhalb der (nicht verlängerbaren) Zweimonatsfrist ein, so ist dies mit der nächsten Mitteilung oder Verfügung vom Prüfer zur Kenntnis zu nehmen und auf der Anmeldeeingabe zu vermerken. Der Akt ist der DATAKO zur Kenntnisnahme der beanspruchten Priorität vorzuschreiben.

Innerhalb der Zweimonatsfrist für die Abgabe der Prioritätserklärung kann die Priorität berichtigt werden. Falls die Prioritätserklärung Mängel aufweist, ist der Anmelder im Hinblick auf die zur Verfügung stehende Frist zur Berichtigung nach Möglichkeit umgehend zu informieren. Die Information kann auch telefonisch erfolgen, da sie keine unmittelbare Rechtsfolge entfaltet, sondern ein Service des Amtes ist.

Langt eine Prioritätserklärung verspätet ein, so ist der Anmelder darauf hinzuweisen, dass sich die Priorität gemäß § 17 Abs. 4 GMG nach dem Tag der Anmeldung in Österreich bestimmt. Hält der Anmelder seinen Prioritätsanspruch dennoch weiterhin aufrecht, so ist mit Beschluss (Einzelbeschluss des Referenten) festzustellen, dass der Anmeldung als Prioritätszeitpunkt der Anmeldetag zukommt.

Da das Aktenzeichen der prioritätsbegründenden Anmeldung kein Teil der Prioritätserklärung ist, kann es auch später als zwei Monate nach dem Anmeldetag bekannt gegeben oder berichtigt werden. Fehlt bei einer beanspruchten Priorität das Aktenzeichen der prioritätsbegründenden Anmeldung, so ist der Anmelder aufzufordern, innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zustellung der Mitteilung dieses Aktenzeichen bekannt zu geben. Diese Aufforderung wäre aus verfahrensökonomischen Gründen nach Möglichkeit gemeinsam mit der Gesetzmäßigkeitsprüfung durchzuführen. Die Aufforderung enthält einen Hinweis auf die Rechtsfolge des § 17 Abs. 4 GMG, wonach sich nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Priorität der Anmeldung nach dem Anmeldetag bestimmt.

Da im Zuge der Gesetzmäßigkeitsprüfung (§ 18 GMG, siehe dort) keine Prüfung auf Neuheit und erfinderischen Schritt stattfindet, ist im Anmeldeverfahren kein Prioritätsbeleg einzufordern. Prioritäten können daher im Anmeldeverfahren nur als beansprucht gelten. Die Zuerkennung einer Priorität – wie im Patentanmeldeverfahren nach Ermittlung von Intervallliteratur und Vorlage eines Prioritätsbeleges – gibt es im Anmeldeverfahren für Gebrauchsmuster nicht.

7 Gesetzmäßigkeitsprüfung (§ 18 GMG)

Jede Gebrauchsmusteranmeldung ist auf Gesetzmäßigkeit zu prüfen, d.h. darauf, ob die Anmeldung den gesetzlichen Bestimmungen des GMG sowie den einschlägigen Verordnungen entspricht. Eine Prüfung auf Neuheit, erfinderischen Schritt, gewerbliche Anwendbarkeit sowie darauf, ob der Anmelder Anspruch auf Gebrauchsmusterschutz hat, erfolgt im Anmeldeverfahren nicht. Die Übereinstimmung der Gebrauchsmusteranmeldung mit allen anderen gesetzlichen Vorschriften ist im Rahmen der Gesetzmäßigkeitsprüfung zu prüfen. Die Gesetzmäßigkeitsprüfung umfasst daher sowohl materielle als auch formale Aspekte.

Die Gesetzmäßigkeitsprüfung sollte möglichst sofort nach Einlangen der Anmeldung erfolgen, da der Recherchenbericht (siehe § 19 GMG) einerseits binnen 6 Monaten ab dem Anmeldetag erstellt werden soll und dies andererseits erst dann erfolgen kann, wenn etwaige Mängel der Anmeldung behoben sind. Besonders wichtig ist eine rasche Durchführung der Gesetzmäßigkeitsprüfung, wenn ein Antrag auf beschleunigte Veröffentlichung und Registrierung (§ 27 GMG) gestellt wurde (siehe Pkt. 11).

Die Gesetzmäßigkeitsprüfung ist daher sofort nach Einlangen der Recherchegebühr, falls die Recherchegebühr nicht bezahlt wird, spätestens 6 Wochen nach dem Anmeldetag einzuleiten.

Im Folgenden werden die erfahrungsgemäß häufigsten Aspekte, die eine Bemängelung der Gebrauchsmusteranmeldung hervorrufen, abgehandelt. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass alle gesetzlichen Vorschriften, ausgenommen die Neuheit des Anmeldegegenstandes, das Vorliegen eines erfinderischen Schritts, die gewerbliche

Anwendbarkeit sowie die Frage, ob der Anmelder Anspruch auf Gebrauchsmusterschutz hat, der Gesetzmäßigkeitsprüfung zu unterziehen sind.

7.1 Gebühr

Falls die Begleichung der Recherchegebühr im elektronischen Gebührenerfassungssystem nicht vermerkt ist, ist spätestens 6 Wochen nach dem Anmeldetag der Anmelder zur Bekanntgabe der Zahlungsdetails bzw. zur korrekten Zahlung mit Mitteilung aufzufordern. Bei der Einzahlung oder der Überweisung der Gebühr sind der Zweck der Zahlung sowie das Aktenzeichen anzugeben.

Eine Stundung der Recherchegebühr sowie von Jahresgebühren ist im Gebrauchsmustergesetz nicht vorgesehen. Wird eine Patentanmeldung, für welche die Stundung der Recherchegebühr bewilligt wurde, in eine Gebrauchsmusteranmeldung umgewandelt, so ist der Anmelder im Zuge der Gesetzmäßigkeitsprüfung zur Zahlung der Recherchegebühr aufzufordern.

7.2 Vertreter

Anmelder, die im Inland weder Wohnsitz noch Niederlassung haben, benötigen einen berufsmäßigen Parteienvertreter (§ 39 GMG).

Liegt eine Anmeldung von einem Anmelder ohne inländischen Sitz/Wohnsitz ohne Vollmacht für einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung in Österreich befugten Vertreter bzw. ohne Berufung eines derartigen Vertreters auf eine Vollmacht vor, ist die Vollmacht/Berufung auf eine Vollmacht im Rahmen der Gesetzmäßigkeitsprüfung einzufordern.

Anmelder mit Sitz/Wohnsitz im Inland können sich auch durch einen nicht-berufsmäßigen Vertreter vertreten lassen. In diesem Fall ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht erforderlich.

Ab 31. Dezember 2004 benötigen Anmelder mit Wohnsitz oder Niederlassung im EWR oder in der Schweiz lediglich einen im Inland wohnhaften Zustellbevollmächtigten.

Schreitet ein Vertreter ohne Vollmacht ein, ist die von ihm vorgenommene Verfahrenshandlung nur dann wirksam, wenn er innerhalb der ihm gesetzten Frist eine Vollmacht vorlegt. Dies gilt entsprechend auch bei berufsmäßigen Parteienvertretern bezüglich der Berufung auf die Vollmacht.

Der Vertreter kann auch auf eine zu einem anderen Akt vorgelegte Vollmacht verweisen. Eine schriftliche Vollmacht kann aber nur dann als Bezugsvollmacht herangezogen werden, wenn sie ab dem 1. Juli 2005 vorgelegt wurde.

Wurde für eine Patentanmeldung ein Vertreter bestellt und eine entsprechende Vollmacht vorgelegt, so ist im Falle der Umwandlung in eine Gebrauchsmusteranmeldung die Vorlage einer neuen Vollmacht nur notwendig, wenn die ursprüngliche Vollmacht ausdrücklich auf ein Patent beschränkt ist. Enthält jedoch die ursprüngliche Vollmacht lediglich eine allgemein gehaltene Formulierung, unter die auch eine Gebrauchsmusteranmeldung fällt (Beispiel: „Ich bevollmächtige ... mich vor dem Österreichischen Patentamt zu vertreten“), so ist keine neue Vollmacht erforderlich.

7.3 Offenbarung

In der Gebrauchsmusteranmeldung ist die Erfindung so deutlich und vollständig zu offenbaren, dass sie ein Fachmann ausführen kann. Ist dieses Kriterium nicht erfüllt, liegt ein unbehebbarer Mangel vor, der im Rahmen der Gesetzmäßigkeitsprüfung ehestmöglich zu

bemängeln ist. In diesem Fall gibt eine rasche Erledigung dem Anmelder die Möglichkeit, möglichst bald eine neue Anmeldung mit vollständiger Offenbarung der Erfindung einzureichen.

Zwar werden im Gebrauchsmusterregistrierungsverfahren neu vorgelegte Unterlagen nicht dahingehend überprüft, ob ihr Inhalt über denjenigen der ursprünglichen Fassung hinausgeht, eine derartige Offenbarungsüberschreitung stellt jedoch einen Nichtigkeitsgrund dar. Falls die Anmeldungsunterlagen eine Überschreitung des Offenbarungsgehalts als wahrscheinlich erwarten lassen, wäre der Anmelder auf diese Gesetzeslage hinzuweisen, um zu verhindern, dass Anmelder, die keine Experten auf dem Gebiet des Gebrauchsmusterwesens sind, in Unkenntnis der Gesetzeslage ein nichtiges Schutzrecht erwirken.

7.4 Schützbarer Gegenstand

Betrifft die Gebrauchsmusteranmeldung einen diesem Schutzrecht nicht zugänglichen Gegenstand (siehe Pkt. 3), liegt ein unbehebbarer Mangel vor. Falls ein zwar nicht durch ein Gebrauchsmuster jedoch durch ein Patent schützbarer Gegenstand angemeldet ist (Pflanzen, Tiere, biologisches Material, Verfahren zu deren Züchtung), ist der Anmelder im Zuge der Gesetzmäßigkeitsprüfung auf die Möglichkeit der Umwandlung der Gebrauchsmusteranmeldung in eine Patentanmeldung aufmerksam zu machen.

7.5 Ansprüche

Die Ansprüche bestimmen im Wesentlichen, für welchen konkreten Gegenstand in welchem Umfang Schutz beantragt ist, bzw. sind nach der Registrierung für den Schutzzumfang ausschlaggebend.

Die Ansprüche müssen daher genau und in unterscheidender Weise angeben, wofür Schutz begehrt wird. Dazu ist der Gegenstand des Schutzbegehrens in den Ansprüchen durch die technischen Merkmale der Erfindung anzugeben, wobei Marken und Phantasiebezeichnungen nicht verwendet werden dürfen. Ein Anspruch kann sich auf ein Erzeugnis, ein Verfahren, eine Vorrichtung oder eine Verwendung richten. Die in den Richtlinien für die Prüfung von Patentanmeldungen (Pkt. 4.5.6) getroffenen Anweisungen sind sinngemäß anzuwenden.

Da eine eindeutige Festlegung des Schutzzumfanges im Sinne der Rechtssicherheit sowohl für den Anmelder als auch für seine Mitbewerber von großer Bedeutung ist, ist auf diesen Umstand im Zuge der Gesetzmäßigkeitsprüfung unbedingt zu achten.

7.6 Einheitlichkeit

Eine Gebrauchsmusteranmeldung darf nur eine einzige Erfindung oder eine Gruppe von Erfindungen enthalten, die untereinander in der Weise verbunden sind, dass sie eine einzige allgemeine erfindnerische Idee verwirklichen (§ 13 Abs. 3 GMG, § 11 PGMMV). Durch diese Vorschrift werden im Sinne der Rechtssicherheit und der Recherchierbarkeit übersichtliche Schutzrechte geschaffen. Sind die beantragten Ansprüche uneinheitlich, so ist dem Anmelder im Zuge der Gesetzmäßigkeitsprüfung aufzutragen, innerhalb von zwei Monaten die Einheitlichkeit herzustellen und eine neue Fassung aller aufrecht erhaltenen Ansprüche in zwei Ausfertigungen vorzulegen. Der Anmelder ist darüber zu informieren, innerhalb welcher Frist er eine gesonderte Anmeldung der in der ursprünglichen Anmeldung nicht weiterverfolgten Teile unter Beanspruchung des ursprünglichen Anmeldetages einreichen kann (Pkt 11).

Welcher Teil in der ursprünglichen Anmeldung verbleibt und welcher Teil ausgeschieden wird, obliegt der Entscheidung des Anmelders. Wird jedoch eine einheitliche Anspruchsfassung nicht fristgerecht vorgelegt, ist die gesamte Anmeldung zurückzuweisen.

Die Fassung eines gesonderten Beschlusses, in dem die Uneinheitlichkeit festgestellt wird, ist im Gebrauchsmusterregistrierungsverfahren nicht vorgesehen.

7.7 Nicht geprüft wird

Eine Prüfung auf Neuheit, erfinderischen Schritt, gewerbliche Anwendbarkeit sowie darauf, ob der Anmelder Anspruch auf Gebrauchsmusterschutz hat, darf im Zuge der Gesetzmäßigkeitsprüfung nicht erfolgen! Es ist also beispielsweise unzulässig, einen Anspruch zu bemängeln, weil dieser lediglich eine triviale oder rein handwerkliche Maßnahme beinhaltet. In Entsprechung des rechtsstaatlichen Prinzips dürfen derartige Überlegungen keinen Eingang in die Gesetzmäßigkeitsprüfung finden.

7.8 Schriftliche Mitteilung

Falls die Gesetzmäßigkeitsprüfung ergibt, dass die gesetzlichen Vorschriften nicht vollständig erfüllt sind, die Anmeldung also nicht in der vorliegenden Form veröffentlicht und registriert werden könnte, sind die festgestellten Mängel dem Anmelder mit der Aufforderung mitzuteilen, die Mängel innerhalb von 2 Monaten zu beheben bzw. sich dazu zu äußern. Ist der vorliegende Mangel ein nicht behebbarer Mangel, ist dies in der Mitteilung klar zum Ausdruck zu bringen. In diesem Fall kann eine Zurückziehung der Anmeldung empfohlen werden.

Die Mitteilung ist sachlich und klar zu fassen. Mängel der Anmeldungsunterlagen sind nicht durch bloßen Verweis auf eine Gesetzesstelle oder eine Verordnung zu behaupten, sondern auch anhand der konkreten Mängel der Anmeldung zu begründen. In der Mitteilung sind nach Möglichkeit auch positive Anregungen zu geben, wobei jedoch zu beachten ist, dass es die Entscheidung des Anmelders ist, welchen Schutzzumfang er beantragen möchte.

Die in der Mitteilung zu setzende Frist von 2 Monaten kann aus rücksichtswürdigen Gründen auf Antrag verlängert werden. Das Ausmaß der Fristverlängerung ist mit 2 Monaten festzusetzen, es sei denn, der Anmelder selbst begehrt ein geringeres Ausmaß. Der Antrag auf Verlängerung der Frist unterliegt keiner Verfahrensgebühr.

7.9 Persönliche Vorsprachen und telefonischer Kontakt mit dem Anmelder

Im Interesse einer zügigen Verfahrensabwicklung und einer kundenorientierten Vorgehensweise kann im Falle der Zweckmäßigkeit vom Prüfer eine direkte Vorsprache vorgeschlagen werden. Auch der Anmelder kann von sich aus um einen Vorsprachetermin ersuchen.

Zu Beginn der Vorsprache muss sich der Anmelder oder sein Vertreter ausweisen, falls er dem Prüfer nicht persönlich bekannt ist. Von einem nicht berufsmäßigen Parteienvertreter ist eine schriftliche Vollmacht zu verlangen, sofern eine solche nicht im Akt aufliegt.

Im Sinne eines zielführenden Gesprächs hat sich der Prüfer vor dem Vorsprachetermin mit der Aktenlage vertraut zu machen. Über das stattgefundene Gespräch und die wesentlichen erörterten Inhalte ist ein Aktenvermerk anzulegen (Äußerungsbogen).

Fragen, die nicht unbedingt in einer schriftlichen Erledigung erörtert werden müssen, sollen nach Möglichkeit durch ein Telefongespräch mit dem Anmelder geklärt werden. Ein Telefongespräch kann jedoch keinesfalls eine schriftliche Mitteilung ersetzen, in dem dem Anmelder sachliche Stellungnahmen zu den Anmeldeunterlagen mit entscheidender Bedeutung für die Registrierfähigkeit der Unterlagen mitgeteilt werden. Telefongespräche eignen sich in erster Linie für die Aufklärung von Unklarheiten in der Anmeldung oder den

Anmeldungsunterlagen, für die Erörterung der Fassung von kurzen Textstellen (insbes. Schreibfehler, Bezugszeichen u.dgl.), für die Anforderungen von Reinschriften und ähnlichen Vorgängen.

7.10 Beschlussfassung

Liegen nach Ablauf der Frist zur Äußerung auf die schriftliche Mitteilung nach wie vor keine zur Veröffentlichung und Registrierung geeignete Unterlagen vor, d.h. die Mängel wurden nicht behoben, so ist die Anmeldung zurückzuweisen (Ausnahmen: Pkte 7.10.1 und 7.10.2). Dies hat insbesondere dann zu geschehen, wenn innerhalb der Frist keine Reaktion des Anmelders erfolgt. Da das rechtliche Gehör gewährleistet sein muss, darf die Zurückweisung nur aus Gründen erfolgen, die dem Anmelder schriftlich mit der Möglichkeit der Äußerung im Rahmen der Gesetzmäßigkeitsprüfung mitgeteilt wurden.

7.10.1 Verspätete Äußerung vor Fassung des Zurückweisungsbeschlusses

Wurden in einer Gebrauchsmusteranmeldung behebbare Mängel festgestellt und wurde der Anmelder aufgefordert, diese zu beheben, so kann es vorkommen, dass eine Eingabe des Anmelders, in welcher die Mängel behoben werden, nach Ablauf der Frist, jedoch vor Fassung des Zurückweisungsbeschlusses einlangt. In diesem Fall ist die verspätet eingelangte Äußerung zu berücksichtigen, d.h. die Anmeldung ist so zu behandeln, als wäre die Eingabe rechtzeitig erfolgt. Eine Beschlussfassung erfolgt auf Basis der Aktenlage zum Zeitpunkt der Beschlussfassung.

7.10.2 Weitere Mitteilung

Wurden in einer Gebrauchsmusteranmeldung Anmeldungsunterlagen (Ansprüche, Beschreibung, Zeichnung, Zusammenfassung) bemängelt, weil sie den formellen Bestimmungen (PGMMV) nicht genügen, und legt der Anmelder innerhalb der gewährten Frist neue Unterlagen vor, die noch immer Mängel aufweisen, so können diese neuen Unterlagen nochmals mit einer weiteren Mitteilung bemängelt werden, wobei wieder eine aus rücksichtswürdigen Gründen verlängerbare zweimonatige Frist zur Mängelbehebung gesetzt wird. Dieses Vorgehen ist insbesondere dann zu wählen, wenn eine sofortige Zurückweisung eine unbillige Härte darstellen würde.

7.11 Weiterbehandlungsantrag

Ist die Anmeldung wegen der Versäumung einer vom Patentamt eingeräumten Frist zurückgewiesen worden, kann der Anmelder die Weiterbehandlung der Anmeldung beantragen. Damit wird es dem Anmelder ermöglicht, die Folgen der Fristversäumung schnell und einfach zu beseitigen und die Anmeldung aufrechtzuerhalten, ohne die Fristversäumung bzw. die Nichtäußerung rechtfertigen zu müssen.

Der Antrag auf Weiterbehandlung ist binnen zwei Monaten nach der Zustellung des Zurückweisungsbeschlusses beim Patentamt einzureichen. Innerhalb dieser Frist muss auch die versäumte Handlung nachgeholt werden.

Für den Antrag ist eine Weiterbehandlungsgebühr zu zahlen. Die Gebühr muss nicht zwingend innerhalb der Antragsfrist gezahlt werden. Wenn die Gebühr nicht bezahlt wurde, ist dem Anmelder eine Frist im Ausmaß von 1 Monat zur Zahlung der Weiterbehandlungsgebühr bzw. zur Bekanntgabe der Zahlungsdaten zu setzen. Diese Frist wird nicht verlängert. Es ist sodann noch ca. 3 Wochen bis zur Fassung des Zurückweisungsbeschlusses zuzuwarten, um sicherzustellen, dass die ev. bezahlte Gebühr in das elektronische Gebührenerfassungssystem eingetragen wurde.

Ist der Weiterbehandlungsantrag mangelhaft (zu spät eingereicht, die versäumte Handlung wurde nicht fristgerecht nachgeholt oder die Gebühr wurde trotz Aufforderung bis zur Fassung des Zurückweisungsbeschlusses nicht ordnungsgemäß bezahlt) wird er zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über den Weiterbehandlungsantrag ist jene Abteilung zuständig (Einzelbeschluss), die im Zeitpunkt der Entscheidung über den Weiterbehandlungsantrag zur Entscheidung über die zurückgewiesene Anmeldung zuständig wäre.

Wird dem Weiterbehandlungsantrag stattgegeben, ist die Anmeldung weiterzuführen. Wird der Antrag zurückgewiesen, kann dagegen Beschwerde erhoben werden.

7.12 Geänderte Anmeldungsunterlagen

Werden im Anmeldeverfahren geänderte Anmeldungsunterlagen vorgelegt, so wird im Anmeldeverfahren nicht überprüft, ob hiedurch eine Überschreitung der ursprünglichen Offenbarung stattgefunden hat, d.h. erfindungswesentliche Merkmale in die Anmeldung aufgenommen wurden, die den ursprünglichen Anmeldungsunterlagen nicht zu entnehmen waren. Anmelder sollten jedoch davon in Kenntnis gesetzt werden, dass eine Offenbarungsüberschreitung einen Nichtigkeitsgrund darstellt.

7.13 Zur Kenntnisnahme der Zurückziehung

Wird eine Gebrauchsmusteranmeldung zurückgezogen, so ist der Anmelder mittels schriftlicher Mitteilung zu verständigen, dass die Zurückziehung der Anmeldung zur Kenntnis genommen wurde.

8 Recherchenbericht (§ 19 GMG)

Der Recherchenbericht wird erst nach Abschluss der Gesetzmäßigkeitsprüfung, d.h. erst dann, wenn gegen die Veröffentlichung und Registrierung des Gebrauchsmusters keine Bedenken mehr bestehen, erstellt. Nach Zustellung des Recherchenberichts gibt es keine gesetzliche Grundlage, eine Änderung der Anmeldungsunterlagen aufzutragen.

Der Recherchenbericht ist möglichst innerhalb von sechs Monaten ab dem Anmeldetag zu erstellen. Diese Frist gilt im Hinblick auf mögliche prioritätsbegünstigte Auslandsanmeldungen in erster Linie für prioritätslose Anmeldungen. Sie sollte aber auch für Anmeldungen, für die eine Priorität beansprucht wurde, angestrebt werden.

Einer Gebrauchsmusteranmeldung, welche durch Umwandlung einer Patentanmeldung entstanden ist, kommt als Anmeldetag der Tag zu, an dem die Patentanmeldung beim Patentamt eingereicht wurde. Da ein Antrag auf Umwandlung einer Patentanmeldung in eine Gebrauchsmusteranmeldung üblicherweise erst Monate nach dem Anmeldetag der Patentanmeldung erfolgt – meist nach Erhalt des ersten Vorbescheides – wäre in solchen Fällen möglichst umgehend die Gesetzmäßigkeitsprüfung einzuleiten bzw. der Recherchenbericht zu erstellen.

Mit der Recherche im Gebrauchsmusterregistrierungsverfahren soll der relevante Stand der Technik so ermittelt werden, dass damit der Bestand des registrierten Gebrauchsmusters beurteilt werden kann. Gegenstand der Recherche ist die in den Ansprüchen angegebene Erfindung, wobei zur Auslegung der Ansprüche die Beschreibung und die Zeichnungen heranzuziehen sind.

Die Recherche ist vollständig durchzuführen, d.h. sie erstreckt sich auf die Gegenstände sämtlicher Ansprüche. Der Prüfer hat bei der Durchführung der Recherche die vorhandenen technischen Hilfsmittel und Informationsquellen auszuschöpfen, soweit dies Erfolg versprechend und im Hinblick auf den Aufwand vertretbar erscheint. Zeigt sich, dass ein unverhältnismäßig großer Aufwand für eine nur noch geringfügige mögliche Verbesserung des Recherchenergebnisses erforderlich wäre, ist die Recherche zu beenden.

Im Recherchenbericht ist zu jeder Veröffentlichung eine Kategorie (A = allgemeiner Stand der Technik, X = dieses Dokument nimmt die Neuheit oder den erfinderischen Schritt vorweg, Y = die Zusammenschau von mehreren Dokumenten nimmt den erfinderischen Schritt vorweg, P = Veröffentlichung im Prioritätsintervall, & = Familienmitglied) angegeben. Ferner wird angegeben, auf welchen Anspruch bzw. welche Ansprüche sich die Veröffentlichung bezieht. Die Angabe der Kategorie dient lediglich dem schnelleren Überblick sowohl des Anmelders als auch der Öffentlichkeit. Eine letztgültige Beurteilung stellt sie nicht dar, da im Registrierungsverfahren die Aspekte Neuheit und erfinderischer Schritt nicht geprüft werden. Bei Zitierung von Druckschriften, die wahrscheinlich – eine Verifizierung erfolgt erst in Nichtigkeitsverfahren – unter die Neuheitsschonfrist fallen (z.B. eine Patentveröffentlichung, deren Veröffentlichung innerhalb von 6 Monaten vor dem Anmeldetag erfolgte und deren Inhaber mit dem Gebrauchsmusteranmelder ident ist) sollte, um eine Irreführung der Öffentlichkeit zu vermeiden, im Recherchenbericht die Bemerkung „Diese Druckschrift könnte gegebenenfalls unter die Neuheitsschonfrist gemäß § 3 Abs. 4 GMG fallen“ angebracht werden.

Da die Ansprüche im Registrierungsverfahren, insbesondere nach Zustellung des Recherchenberichtes, geändert werden können, ist das Datum der Einreichung der Ansprüche, auf deren Basis der Recherchenbericht erstellt wurde, im Recherchenbericht anzugeben.

8.1 Veröffentlichungsgebühr

Die Zustellung des Recherchenberichts erfolgt mit einer Mitteilung, in der zur Zahlung der Veröffentlichungsgebühr innerhalb von zwei Monaten ab Zustellung des Recherchenberichtes aufzufordern ist. Falls die Veröffentlichungsgebühr bereits bezahlt wurde, entfällt diese Aufforderung. Diese zweimonatige Frist ist auf begründeten Antrag zu verlängern. Der Antrag auf Fristverlängerung unterliegt keiner Verfahrensgebühr.

Kann nach Ablauf der Frist der Gebrauchsmusteranmeldung keine Zahlung der Veröffentlichungsgebühr zugeordnet werden, so ist dem Anmelder eine einmonatige Frist zur Behebung dieses Mangels zu setzen (Aufforderung, die Veröffentlichungsgebühr zu zahlen bzw. die Daten der Zahlung der Veröffentlichungsgebühr bekannt zu geben). Wird der Mangel nicht innerhalb dieser Frist behoben, ist die Anmeldung zurückzuweisen.

8.2 Änderung der Ansprüche

Innerhalb der Frist für die Zahlung der Veröffentlichungsgebühr kann der Anmelder auf Basis der Information aus dem Recherchenbericht die Ansprüche ändern, wobei er eine neue Fassung aller aufrechterhaltenen Ansprüche in zweifacher Ausfertigung vorzulegen hat. Die neuen Ansprüche sind auf Mängel zu überprüfen, wobei Neuheit, erfinderischer Schritt, gewerbliche Anwendbarkeit, Einheitlichkeit sowie eine allfällige Überschreitung der ursprünglichen Offenbarung nicht geprüft werden. Geprüft wird allerdings, ob die Ansprüche geeignet sind, den Gegenstand, der unter Schutz gestellt werden soll, genau und eindeutig festzulegen. Weisen die neuen Ansprüche Mängel auf, so ist der Anmelder aufzufordern, diese innerhalb einer Frist von einem Monat zu beheben. Werden die Mängel nicht innerhalb der einmonatigen Frist behoben, so ist die Anmeldung zurückzuweisen.

Eine Änderung des Recherchenberichts erfolgt auch bei Vorlage neuer Ansprüche nicht.

9 Umwandlung (§ 21 GMG)

Bis zum Ablauf der Frist für die Zahlung der Veröffentlichungsgebühr kann ein Antrag auf Umwandlung in eine Patentanmeldung gestellt werden. Dieser Patentanmeldung kommt als Anmeldetag der Tag zu, an dem die Gebrauchsmusteranmeldung beim Patentamt eingereicht wurde. Prioritäten, die für die Gebrauchsmusteranmeldung beansprucht wurden, bleiben für die Patentanmeldung erhalten.

Der Antrag auf Umwandlung einer Gebrauchsmusteranmeldung in eine Patentanmeldung unterliegt keiner Verfahrensgebühr. Es ist auch keine neue Recherchegebühr für die Patentanmeldung zu bezahlen. Verspätet einlangende Anträge auf Umwandlung sind zurückzuweisen. Ist das Gebrauchsmuster noch nicht registriert, so ist hierfür der fachtechnische Referent zuständig, für registrierte Gebrauchsmuster die Rechtsabteilung.

Die Rückumwandlung einer Patentanmeldung, die bereits aus einer Gebrauchsmusteranmeldung umgewandelt wurde, ist nicht zulässig.

10 Verfügung der Veröffentlichung und Registrierung

Wenn die Veröffentlichungsgebühr rechtzeitig und ordnungsgemäß bezahlt wurde, sind nach Ablauf der zur Zahlung der Veröffentlichungsgebühr gesetzten Frist bzw. nach Verzicht auf diese Frist die Veröffentlichung und Registrierung des Gebrauchsmusters zu verfügen.

Auch wenn die Veröffentlichungsgebühr bereits früher bezahlt wurde, darf die Registrierungsverfügung prinzipiell erst dann erfolgen, wenn die Frist zur Zahlung der Veröffentlichungsgebühr (§ 19 Abs. 3) abgelaufen ist, da der Anmelder bis zum Ablauf dieser Frist die Ansprüche ändern oder die Umwandlung in eine Patentanmeldung beantragen kann. Der Anmelder kann allerdings die sofortige Registrierungsverfügung erwirken, wenn er auf die Möglichkeit, die Ansprüche zu ändern oder die Anmeldung umzuwandeln ausdrücklich verzichtet.

Die Veröffentlichungsgebühr ist zurückzuzahlen, falls es zu keiner Veröffentlichung und Registrierung des Gebrauchsmusters kommt (z.B. bei Zurückziehung oder Zurückweisung der Anmeldung).

11 Teilung der Anmeldung, gesonderte Anmeldung

Im Falle von Uneinheitlichkeit darf nur eine „einheitliche Erfindung“ in der Anmeldung verbleiben. Die uneinheitlichen Anmeldungsteile sind auszuscheiden und gegebenenfalls neu anzumelden, wobei der fristgerecht eingereichten neuen Anmeldung der Tag der ursprünglichen Anmeldung als Anmeldetag zukommt. Die Entscheidung, welcher Teil in der Anmeldung verbleibt, obliegt dem Anmelder.

Auch eine freiwillige Teilung der Anmeldung ist möglich.

Eine gesonderte Anmeldung (Teilanmeldung) kann in diesen Fällen vom Anmelder bzw. Gebrauchsmusterinhaber oder seinem Rechtsnachfolger während des gesamten Anmeldeverfahrens sowie bis zum Ablauf einer Frist

1. von zwei Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung, mit der die Gebrauchsmusteranmeldung zurückgewiesen wurde, oder
2. von zwei Monaten nach der Veröffentlichung des Gebrauchsmusters eingereicht werden.

Die gesonderte Anmeldung (Teilanmeldung) darf nicht über den Inhalt der ursprünglichen Anmeldung hinausgehen. Die Teilanmeldung ist im Hinblick auf diese Anforderung zu prüfen.

12 Beschleunigte Veröffentlichung und Registrierung

Eine der Hauptzielsetzungen des Gebrauchsmustergesetzes ist es, dem Anmelder ein Schutzrecht für technische Erfindungen zur Verfügung zu stellen, das rasch erlangt werden kann. Um dieser Zielsetzung voll gerecht zu werden, bietet dieses Schutzrechtssystem die Möglichkeit, eine Registrierung bereits vor Erstellung des Recherchenberichts zu beantragen. Der Antrag auf beschleunigte Veröffentlichung und Registrierung kann in jedem Stadium des Registrierungsverfahrens vor Zustellung des Recherchenberichts, auch bereits bei der Anmeldung, gestellt werden. Für die beschleunigte Veröffentlichung ist eine Zuschlagsgebühr im Ausmaß von 50 € zu zahlen. Ebenso ist die Begleichung der Veröffentlichungsgebühr (130 €) notwendig. Wurden die erforderlichen Gebühren nicht bezahlt, ist dem Anmelder die Behebung dieses Mangels aufzutragen. Auch wenn ein Antrag auf beschleunigte Registrierung gestellt ist, ist vor der Registrierungsverfügung die Gesetzmäßigkeitsprüfung durchzuführen. Für den Anmelder empfehlenswert ist ein Antrag auf beschleunigte Veröffentlichung und Registrierung daher in erster Linie, wenn die Anmeldungsunterlagen keine formalen Mängel aufweisen (Abfassung durch einen Experten auf dem Gebiet des österreichischen Gebrauchsmusterwesens).

Gebrauchsmusteranmeldungen sind unmittelbar nach ihrem Einlangen vom Referenten dahingehend zu überprüfen, ob ein Antrag auf beschleunigte Veröffentlichung und Registrierung gestellt wurde, damit in diesem Fall die Gesetzmäßigkeitsprüfung sofort beginnen kann und, falls die Anmeldung keine Mängel aufweist, die Registrierung und Veröffentlichung umgehend verfügt werden können.

Die Gesetzmäßigkeitsprüfung ist im Falle eines Antrages auf beschleunigte Veröffentlichung und Registrierung im selben Umfang durchzuführen wie im Normalverfahren. Die Registrierung darf auch im beschleunigten Verfahren erst dann verfügt werden, wenn alle im Zuge der Gesetzmäßigkeitsprüfung aufgezeigten Mängel behoben wurden.

In Ausnahmefällen kann es sein, dass bei beschleunigter Veröffentlichung und Registrierung zum Zeitpunkt der Registrierungsverfügung das Recherchenergebnis bereits vorliegt, z.B. wenn die Gebrauchsmusteranmeldung, für die die beschleunigte Veröffentlichung und Registrierung beantragt wurde, eine umgewandelte Patentanmeldung ist. In diesem Ausnahmefall ist die Registrierung mit dem Recherchenbericht zu verfügen, da ein Beschleunigungsantrag nicht zu einem Nachteil für den Anmelder führen darf.

Im üblichen Fall liegt zum Zeitpunkt der Registrierungsverfügung bei beschleunigter Veröffentlichung und Registrierung der Recherchenbericht noch nicht vor. Nach Drucklegung der Gebrauchsmusterschrift ohne Recherchenbericht (U2-Publikation) wird der Akt zur Erstellung des Recherchenberichtes dem Referenten übermittelt. Der Recherchenbericht ist auch im Falle einer beschleunigten Registrierung - wenn möglich - innerhalb von sechs Monaten ab dem Anmeldetag zu erstellen. Der Recherchenbericht ist in diesem Fall gesondert zu veröffentlichen (U3-Publikation).

Der Antrag auf beschleunigte Veröffentlichung und Registrierung kann bis zum Tag vor der Zustellung des Recherchenberichtes gestellt werden. Gleichzeitig mit dem Antrag - falls der Antrag gleichzeitig mit der Anmeldung gestellt wird, nach Bekanntgabe des Aktenzeichens - sind die Veröffentlichungsgebühr und die Beschleunigungsgebühr zu bezahlen, andernfalls gilt der Antrag als nicht gestellt. Falls die Zahlung einer oder beider dieser Gebühren der Gebrauchsmusteranmeldung nicht zugeordnet werden kann, ist der Anmelder aufzufordern, die erforderlichen Gebühren zu begleichen bzw. die Daten der Zahlungen bekannt zu geben. Weist der Anmelder hierauf die Zahlung der fehlenden Gebühr(en) nach, so ist (nach positivem Abschluss der Gesetzmäßigkeitsprüfung) das Gebrauchsmuster sofort zu registrieren.

Eine allfällig bezahlte Beschleunigungsgebühr ist zurückzuzahlen, falls es zu keiner beschleunigten Veröffentlichung und Registrierung kommt, etwa weil die Anmeldung auf Grund von Mängeln zurückgewiesen wurde. Kommt es zu keiner Veröffentlichung, ist auch eine allenfalls bereits bezahlte Veröffentlichungsgebühr zurückzuüberweisen.

13 Veröffentlichungen

Im Normalverfahren wird die Gebrauchsmusteranmeldung gemeinsam mit dem Recherchenbericht veröffentlicht (U1 Publikation). Im beschleunigten Verfahren erfolgt – in den überwiegenden Fällen – eine Veröffentlichung ohne Recherchenbericht (U2 Publikation). Auch in diesem Fall wird der Recherchenbericht zur Information der Öffentlichkeit veröffentlicht und zwar als gesonderte spätere Veröffentlichung (U3 Publikation).

Die Codes für Veröffentlichungen im Gebrauchsmusterverfahren sind

- U1 Veröffentlichte Gebrauchsmusteranmeldung mit Recherchenbericht
- U2 Veröffentlichte Gebrauchsmusteranmeldung ohne Recherchenbericht
- U3 Nachträglich veröffentlichter Recherchenbericht
- U8 Berichtigtes Deckblatt (Bibliografischen Daten)
- U9 Berichtigte Gebrauchsmusteranmeldung

14 Schutzdauer

Die Schutzdauer eines Gebrauchsmusters beträgt maximal 10 Jahre vom Ende des Anmeldemonats an gerechnet. Sie ist somit geringer als die Höchstdauer eines Patentes (20 Jahre ab Anmeldetag). Dieser Unterschied kann im Falle der Umwandlung einer Patentanmeldung in eine Gebrauchsmusteranmeldung eine Rolle spielen, da in diesem Fall der Gebrauchsmusteranmeldung als Anmeldetag der Tag zukommt, an dem die Patentanmeldung eingereicht wurde. Die mögliche Schutzdauer des Gebrauchsmusters kann in diesem Fall bei älteren Patentanmeldungen kurz sein, ev. ist eine Umwandlung nicht mehr sinnvoll bzw. nicht mehr möglich.

ÖSTERREICHISCHES PATENTBLATT

I. Teil

Herausgeber



österreichisches
patentamt

Wien, 15. Oktober 2011 / CVIII. Jahrgang / Nr. 10

Erscheint am 15. jedes Monats

Bestellung beim Österreichischen Patentamt

DVR: 0078018

Bezugspreise:

Einzelne Hefte Teil I & II 31,00 EUR

Ein Jahrgang: I. Teil 74,00 EUR, II. Teil 252,00 EUR, vollst. Ausgabe 322,00 EUR

Die angeführten Bezugspreise gelten ohne Unterschied für das In- und Ausland, sowie auch für früher erschienene Hefte und Jahrgänge (soweit verfügbar)

Redaktion, Verwaltung und Verlag

im Österreichischen Patentamt

Wien XX., Dresdner Straße 87

Postanschrift: Postfach 95

1200 Wien

Inhalt

- **Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.**

- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2011; Abänderungen

- **Entscheidungen**

- **Markenrecht:**

- Eine Marke wird ernsthaft benutzt, wenn sie entsprechend ihrer Hauptfunktion – die Ursprungsidentität der Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen wurde, zu garantieren – benutzt wird, um für diese Waren einen Absatzmarkt zu erschließen oder zu sichern. Die Frage, ob eine Benutzung mengenmäßig hinreichend ist, ist nicht abstrakt definiert und hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Auch eine geringfügige Benutzung kann, wenn sie wirtschaftlich gerechtfertigt ist, als ausreichend angesehen werden, um die Ernsthaftigkeit zu belegen. [...]

- **Gebrauchsmusterrecht:**

- Einstellung des Verfahrens vor dem Obersten Patent- und Markensenat nach Zurückziehung der Berufung.

- **Berichte und Mitteilungen**

- PCT - Gebühr für internationale Anmeldungen

- Geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

- Änderung von Dienstverhältnissen

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2011; Abänderung m.W. 15. September 2011

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 werden mit Wirkung 15. September 2011 folgende Änderungen der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

VB(v3) Markus Mathes

1. wird - unter Beibehaltung seiner Zuteilung zum Büro des Präsidenten und unter Aufhebung seiner Zuteilung zur Abteilung Öffentlichkeitsarbeit und Public Relations – der Abteilung Zentrale Dienste/Bereich Personalentwicklung zu 51 % seiner Normalarbeitszeit zugeteilt sowie

2. im Rahmen seiner Tätigkeit im Büro des Präsidenten mit den bisher von der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit und Public Relations wahrgenommenen Angelegenheiten der Redaktion des Intranet betraut.

Zusammensetzung der Abteilung Rechtsabteilung Internationales Markenwesen; Abänderung m.W. 15. September 2011

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird mit Wirkung 15. September 2011 folgende Änderung bekannt gemacht:

VB(v3) Verena Sommer wird mit Wirkung vom 15. September 2011 unter Beibehaltung ihrer Zuteilung zur Abteilung Rechtsabteilung Internationales Markenwesen in die Agenden als ermächtigte Bedienstete eingeschult.

Entscheidungen

Markenrecht

Erkenntnis des Obersten Patent - und Markensenates vom 27. April 2011
Om 3/11 (Nm 92/2006)

Eine Marke wird ernsthaft benutzt, wenn sie entsprechend ihrer Hauptfunktion – die Ursprungsidentität der Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen wurde, zu garantieren – benutzt wird, um für diese Waren einen Absatzmarkt zu erschließen oder zu sichern. Die Frage, ob eine Benutzung mengenmäßig hinreichend ist, ist nicht abstrakt definiert und hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Auch eine geringfügige Benutzung kann, wenn sie wirtschaftlich gerechtfertigt ist, als ausreichend angesehen werden, um die Ernsthaftigkeit zu belegen.

Es kommt weiters darauf an, ob das abweichend benutzte Zeichen vom Verkehr bei und trotz Wahrnehmung der Unterschiede den Gesamteindruck nach noch mit der eingetragenen Marke gleichgesetzt wird. Das setzt voraus, dass der Verkehr den weg gelassenen oder hinzugefügten Bestandteilen keine maßgebende eigene kennzeichnende Wirkung beimisst.

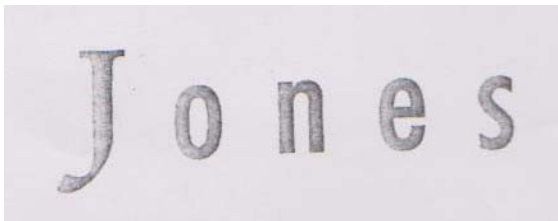
Nach der rein wörtlichen Auslegung des § 33a Abs 1 MSchG muss der Markengebrauch für die eingetragenen Waren erfolgt sein. Im österreichischen Schrifttum wird den in der deutschen Rechtsprechung vertretenen Grundsätzen zugestimmt, dass die Markenbenutzung auch denjenigen weiteren Waren zugeordnet wird, die in ihrer Eigenschaft und Zweckbestimmung mit den benutzten Waren übereinstimmen.

Der Berufung wird nicht Folge gegeben.

Die Antragstellerin ist schuldig, der Antragsgegnerin die mit 2.721,90 EUR bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens (darin 453,65 EUR Umsatzsteuer) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Gründe:

Die Antragstellerin ist Inhaberin der österreichischen Wortbildmarken Nr 127 107

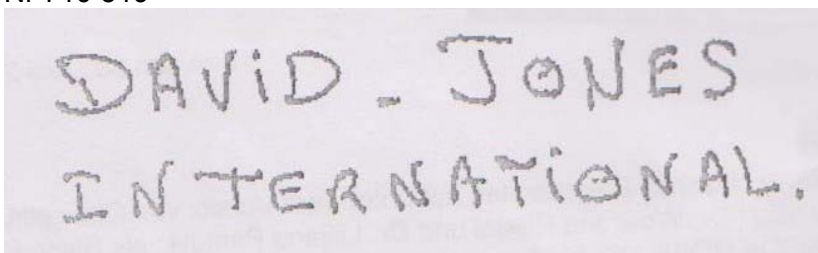


und Nr 108 904



mit der Priorität vom 7. April 1989 bzw 7. November 1984, jeweils für mehrere Waren der Klasse 25, im ersteren Fall für „Damenbekleidungsstücke und Strickwaren (Bekleidungsstücke)“, im letzteren Fall für „Damenblusen, -westen, -pullover und -pullunder“.

Gestützt auf diese beiden Marken begehrt die Antragstellerin die Unwirksamklärung der für die Antragsgegnerin aufrecht registrierten internationalen Wortbildmarke Nr 710 319



für das Gebiet der Republik Österreich, welche mit Priorität vom 23. Feber 1999 in Klasse 18, für „leather and imitation leather, goods made there-of not included in other classes; animal skin, pelts and hides, trunks and suitcases; bags, umbrellas, parasols and walking sticks; whips and saddlery“ (Leder und Lederimitationen sowie Waren daraus, so weit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; Häute und Felle; Schrankkoffer und Koffer, Taschen; Regenschirme, Sonnenschirme und Spazierstöcke; Peitschen, Pferdegeschirr und Sattlerwaren) eingetragen ist.

Neben dem nicht mehr aufrecht erhaltenen Lösungsgrund nach § 30 MSchG machte die Antragstellerin als weiteren Lösungsgrund § 33a MSchG (Nichtgebrauch der angefochtenen Marke innerhalb der letzten fünf Jahre) geltend. Die Antragsgegnerin habe das Zeichen

nicht in der eingetragenen Form als Marke verwendet, sondern nur in davon wesentlich abweichenden Erscheinungsbildern, und das nur für Reise- und Handkoffer, Taschen, Schirme und Sonnenschirme.

Die Antragsgegnerin beantragte die kostenpflichtige Abweisung des Löschungsantrages.

Zum Lösungsgrund des behaupteten Nichtgebrauchs der Marke im Sinne des § 33a MSchG verwies die Antragsgegnerin auf die von ihr vorgelegten Urkunden (Firmenlisten, Warenkataloge und Rechnungen). Die Waren seien nach Österreich geliefert worden. Vorgelegt wurde eine Handtasche (D), welche an mehreren Stellen mit „David Jones“ gekennzeichnet sei. Der Umstand, dass die Antragsgegnerin lediglich die beiden Wörter „David Jones“ (ohne „international“) verwende, sei ohne Bedeutung, da es sich dabei ohnehin nur um einen nicht unterscheidungskräftigen Bestandteil handle.

Auf den markierten Katalogseiten fänden sich Bestell- bzw. Warennummern, welche auch auf den jeweiligen Rechnungen auftauchten. Diese Waren seien nach Österreich geliefert worden. Durch die vorgelegten Urkunden sei belegt, dass die angefochtene Marke für Handtaschen benutzt worden sei. Damit seien jedoch auch die anderen in Klasse 18 aufscheinenden Waren wie Lederwaren, Lederimitationen, Koffer usw. abgedeckt.

Die Antragstellerin replizierte dazu, dass die Benutzung der angefochtenen Marke durch die Antragsgegnerin vor Antragstellung weder der Art nach noch dem Umfang nach rechtserhaltend gewesen sei. Die angeblich verwendeten Bezeichnungen „DAVIDJONES“ und „DAVIDJONES PARIS“ wichen von der eingetragenen Marke „DAVID-JONES INTERNATIONAL“ so weit ab, dass dadurch deren Unterscheidungskraft wesentlich beeinflusst werde. Es komme nämlich auf das Gesamterscheinungsbild, und nicht darauf an, ob der Zusatz „INTERNATIONAL“ weggelassen werde.

Es sei kein ausreichender Beweis für eine Benutzung der Marke im Inland vorgelegt worden. Lediglich zwei Rechnungen seien zu wenig. Außerdem sei das Zeichen in einer abweichenden Grafik benutzt worden.

Die Antragsgegnerin anerkannte das Begehren der Antragstellerin im folgenden Umfang: „animal skins, pelts and hides, umbrellas, parasols and walking sticks; whips and saddlery“. Für alle weiteren Waren sei ein Benutzungsnachweis erbracht worden.

Die Nichtigkeitsabteilung gab dem Lösungsantrag im Umfang des Anerkenntnisses statt und wies den Antrag im Übrigen, also in Ansehung der Waren „trunks and suitcases, bags“ (Schrankkoffer und Koffer, Taschen) ab.

Aufgrund der vorgelegten Kataloge (B1 bis B3) und Rechnungen (C1 bis C3) stellte die Nichtigkeitsabteilung unter detaillierter Anführung der Artikelnummern Warenverkäufe an in Österreich ansässige Unternehmen fest und zwar zusammengefasst folgende Verkäufe:

Mit Rechnung vom 19. Juli 2006 500 Stück Handtaschen um 5.420 EUR; mit Rechnung vom 7. Juli 2006 6.120 Stück Handtaschen um 51.960,86 EUR; mit Rechnung vom 15. Jänner 2002 5.342 Stück Handtaschen und einen Posten Reisekoffer (162 Stück) um 26.285,70 EUR.

In allen Katalogen sei auf jeder Seite der Hinweis „David Jones International“ bzw. „David Jones Collection“ angebracht gewesen. Bei den Abbildungen von Handtaschen bestimmter Serienbezeichnungen sei auf den Taschen auch der eingeprägte Schriftzug „David Jones“ erkennbar. Es sei daher nachgewiesen, dass nicht gänzlich unbedeutende Mengen (mehrere 1.000 Stück) an Damenhandtaschen bzw. Reisetaschen und Reisekoffer unter der Bezeichnung „David Jones Collection“ und „David Jones International“ im Jänner 2002 bzw. im Juli 2006 nach Österreich geliefert worden seien.

In rechtlicher Hinsicht führte die Nichtigkeitsabteilung zusammengefasst und mit Zitaten aus der Judikatur des EuGH belegt im Wesentlichen Folgendes aus:

Die Behauptungs- und Beweislast für den Markengebrauch im Beobachtungszeitraum (23. August 2001 bis 23. August 2006) treffe die Antragsgegnerin. Zweck des Zwangs zur kennzeichenmäßigen Benutzung der Marke (§ 33a Abs 1 MSchG iVm § 10a MSchG) sei die Reduzierung der das Markenregister belastenden, nicht benützten Marken. An den Gebrauch der Marke seien keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Die geforderte ernsthafte Benutzung liege vor, wenn die Marke entsprechend ihrer Hauptfunktion – die Ursprungsidentität der Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen wurde, zu garantieren – benutzt wird, um für diese Waren und Dienstleistungen einen Absatzmarkt zu erschließen. Es seien sämtliche Umstände zu prüfen, die belegen können, dass die Marke tatsächlich geschäftlich verwendet wurde. Dem Umsatzgeschäft dürfe nicht nur symbolischer Charakter zukommen. Die Marke könne in branchenüblicher Form, also auch abweichend vom eingetragenen Wortlaut verwendet werden. Dabei müsse aber jedenfalls das die Herkunft aus einem bestimmten Unternehmen kennzeichnende Element der Marke verwendet werden. In quantitativer Hinsicht gebe es kein Mindestmaß einer Benutzung. Hier sei die nachgewiesene Benutzung ausreichend gewesen. Die Verwendung der Bezeichnungen „David Jones“, „David Jones Collection“ bzw „David Jones International“ anstelle der Marke „David-Jones International“ (also mit Bindestrich) schade nicht, weil es auf den für die Konsumenten maßgeblichen Gesamteindruck, nämlich den Namen „David Jones“ ankomme.

Mit ihrer Berufung beantragt die Antragstellerin die Abänderung dahin, dass dem Löschantrag zur Gänze stattgegeben werde, hilfsweise wird der Antrag gestellt, das Verfahren ab und einschließlich der Verhandlung vom 30. Juni 2010 für nichtig zu erklären. Die Antragstellerin erhebt ferner auch einen Kostenrekurs und beantragt den Zuspruch von weiteren 150 EUR Barauslagen.

Die Antragsgegnerin beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

I. Zur relevierten Nichtigkeit:

Die Berufungswerberin bekämpft die detaillierten, mit Bezug auf die Rechnungen und Kataloge getroffenen Feststellungen über Verkäufe der Waren in Österreich durch die Markeninhaberin sowie die resümierende Feststellung, dass mehrere 1.000 Stück an Damenhandtaschen bzw Reisetaschen und Reisekoffer unter den schon zitierten Bezeichnungen als Ergebnis eines nichtigen Verfahrens (§ 477 Abs 1 Z 4 ZPO), weil sich die in den verwerteten Rechnungen C1 bis C3 angeführten Handtaschen nicht in den dem Antragstellervertreter zugestellten Auszugskopien der Kataloge B1 bis B3 fänden. Es seien daher von den festgestellten Mengen der verkauften Waren aus der Rechnung C1 200 Stück Handtaschen und aus der Rechnung C2 2.180 Stück Handtaschen zu 18.630,20 EUR auszuscheiden, aus der Rechnung C3 würden (nach Ausscheidung) nur 1.500 Stück Handtaschen zu 8.775 EUR verbleiben. Nicht bestritten wird der festgestellte (einmalige) Verkauf von 162 Stück Handkoffer zu 2.000,70 EUR. Neben diesem Verkauf gesteht die Berufungswerberin also als richtig den Verkauf von 300 Stück Handtaschen zu 2.420 EUR (C1), von 3.940 Stück Handtaschen zu 33.325,66 EUR (C2) und 1.500 Stück Handtaschen zu 8.775 EUR (C3) zu.

Zur relevierten Nichtigkeit ist Folgendes auszuführen:

Nach einer Rechtsprechungslinie liegt der Nichtigkeitsgrund im Sinne des § 477 Abs 1 Z 4 ZPO nur bei Verletzung des rechtlichen Gehörs vor, nicht aber schon dann, wenn ein Beteiligter zu einzelnen Beweisergebnissen nicht gehört wurde (RIS-Justiz RS0006002). Nach anderen Entscheidungen ist eine Verletzung des rechtlichen Gehörs mit Nichtigkeitssanktion auch dann zu bejahen, wenn der Entscheidung Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde gelegt werden, zu denen sich die Beteiligten nicht äußern konnten (RIS-Justiz RS0005915;

RS0074920). Der Widerspruch braucht hier nicht aufgeklärt werden, weil auch bei Unterstellung der Richtigkeit des Berufungsvorbringens über die nur teilweise Urkundenübermittlung schon nach der von der Berufungswerberin als richtig eingeräumten Menge der in Österreich verkauften Waren – wie noch auszuführen sein wird – eine ernsthafte Markenbenutzung zu bejahen ist.

II. Zur gerügten Aktenwidrigkeit und Mangelhaftigkeit des Verfahrens:

1. Unter den Berufungsgründen der Aktenwidrigkeit aber auch der Nichtigkeit (Seite 7 der Berufung) bekämpft die Berufungswerberin die Feststellung, dass die Waren in Österreich unter der Bezeichnung „David Jones Collection“ bzw. „David Jones International“ verkauft wurden. Dazu biete die Aktenlage keinen Anhaltspunkt, noch sei von der Antragsgegnerin die konkrete Bezeichnung behauptet worden.

Mit diesem Vorbringen wird in Wahrheit die Beweiswürdigung der ersten Instanz bekämpft. Die Antragsgegnerin hat stets die Markenbenutzung behauptet und Kataloge (mit den darin aufscheinenden Bezeichnungen, David Jones Collection und David Jones International) sowie eine Handtasche mit der Marke „David Jones“ vorgelegt. Entgegen dem Berufungsvorbringen lagen also sehr wohl Anhaltspunkte für die behauptete Markenbenutzung vor; es oblag der Nichtigkeitsabteilung, im Rahmen der Beweiswürdigung zu beurteilen, ob diese Anhaltspunkte für eine positive Feststellung der Markenbenutzung ausreichen (für eine Bejahung derselben spielte die implizit vorausgesetzte Erwägung eine Rolle, dass die Bestellung des österreichischen Kunden wohl aufgrund eines Katalogs erfolgte). Die Beweiswürdigung ist vom Obersten Patent- und Markensenat nach ständiger Rechtsprechung zwar dann überprüfbar, wenn die erste Instanz die Beweise nicht unmittelbar aufgenommen hat (Op 1/83, PBI 1983, 164; Op 4/95, PBI 1999, 49; Op 3/08-2). Bedenken gegen die hier aus den Beweismitteln gezogenen Schlüsse und Feststellungen werden aber im erforderlichen relevanten Ausmaß nicht aufgezeigt.

2. Als „überschießend“ rügt die Berufungswerberin die Einbeziehung von Handtaschen mit angeführten Artikelnummern, zu denen die Antragsgegnerin kein Vorbringen erstattet habe. Dies verletze den Dispositionsgrundsatz (§ 405 ZPO) und begründe Nichtigkeit wegen Verletzung des Gehörs.

Diese Rechtsmeinung ist nicht zu teilen. Bei der Beweisaufnahme hervorkommende Umstände können berücksichtigt werden, wenn sie in den Rahmen des geltend gemachten Klagegrundes fallen (RIS-Justiz RS0040318). Das ist hier zweifellos der Fall. Die Antragsgegnerin war nicht verpflichtet, zu den einzelnen der zahlreichen Rechnungsposten detailliert Stellung zu nehmen und immer wieder wiederholend zu behaupten, dass auch bei diesen Posten eine Markenbenutzung erfolgt sei.

Für die rechtliche Beurteilung ist von der im Sinne des Berufungsvorbringens eingeschränkten Menge der in Österreich verkauften Waren (oben P I.) unter den von der Nichtigkeitsabteilung festgestellten Bezeichnungen auszugehen.

III. Die Löschungsvoraussetzungen des § 33a MSchG liegen nicht vor.

Vorauszuschicken ist, dass die Lösungsbestimmungen nicht rigoros im Sinne einer weitgehenden Löschung anzuwenden sind (RIS-Justiz RS0066797), jedenfalls im Zweifel sind keine hohen Anforderungen an den Gebrauch der Marke zu stellen (4 Ob 7/96 = SZ 69/38; *Engin-Deniz*, MSchG 347; *Beetz in Kucsko*, marken.schutz 611).

1. Eine Marke wird ernsthaft benutzt, wenn sie entsprechend ihrer Hauptfunktion – die Ursprungsidentität der Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen wurde, zu garantieren – benutzt wird, um für diese Waren einen Absatzmarkt zu erschließen oder zu sichern (RIS-Justiz RS0123519; Om 2/10-2 mwN; *Engin-Deniz* 348 f unter Hinweis auf Judikatur des EuGH). Die Frage, ob eine Benutzung mengenmäßig hinreichend ist, ist nicht abs-

trakt definiert und hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Auch eine geringfügige Benutzung kann, wenn sie wirtschaftlich gerechtfertigt ist, als ausreichend angesehen werden, um die Ernsthaftigkeit zu belegen (*Engin-Deniz* 349 unter Hinweis auf EuGH C-416/04 P, Slg I 4237; zur Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls *Beetz in Kucsko* 612 unter Anführung des Beispiels, dass es wirtschaftlich gerechtfertigt sein kann, Waren auch dann zu vermarkten, wenn deren Anteil am Jahresumsatz des Unternehmens gering ist, aaO 613). Im Lichte dieser Grundsätze ist die Verneinung eines bloßen Scheingebrauchs der Marke nicht zu beanstanden. Selbst nach der schon erläuterten Einschränkung der Menge der verkauften Waren bleibt die resümierende Feststellung über „nicht gänzlich unbedeutende Mengen (mehrere tausend Stück)“ zutreffend. Unbedeutend ist schließlich auch nicht der Posten von 162 verkauften Trolleys (Reisekoffern).

2. Dass der Verkauf nicht unter der registrierten Marke, sondern unter abgewandelten Zeichen (§ 33a Abs 4 MSchG) erfolgte, schadet der rechtserhaltenden Benutzung der Marke nicht:

Es kommt darauf an, ob das abweichend benutzte Zeichen vom Verkehr bei und trotz Wahrnehmung der Unterschiede den Gesamteindruck nach noch mit der eingetragenen Marke gleichgesetzt wird. Das setzt voraus, dass der Verkehr den weggelassenen oder hinzugefügten Bestandteilen keine maßgebende eigene kennzeichnende Wirkung beimisst (4 Ob 119/06p = RIS-Justiz RS0121289; *Beetz in Kucsko* 621 mit Hinweis auf Om 10/69, Atomic, PBI 1998, 34). Wenn der weggelassene Markenbestandteil rein beschreibend ist, wirkt der Gebrauch des kennzeichnenden Bestandteils der Marke rechtserhaltend (*Beetz in Kucsko* 621). Der Markenbestandteil „International“ ist beschreibend und sein Fehlen kann daher bei der Markenbenutzung außer Betracht bleiben. Gleiches gilt für die Hinzufügung des beschreibenden Teils „Collection“.

3. Nachgewiesen wurde nur die Markenbenutzung für die Waren Taschen und Koffer, nicht aber auch für Schrankkoffer. Auch für letztere ist aber ein rechtserhaltender Markengebrauch zu bejahen:

Nach der rein wörtlichen Auslegung des § 33a Abs 1 MSchG muss der Markengebrauch für die eingetragenen Waren erfolgt sein. Im österreichischen Schrifttum wird den in der deutschen Rechtsprechung vertretenen Grundsätzen zugestimmt, dass die Markenbenutzung auch denjenigen weiteren Waren zugeordnet wird, die in ihrer Eigenschaft und Zweckbestimmung mit den benutzten Waren übereinstimmen (*Beetz in Kucsko* 616 f mit dem Beispiel Sonnenbrillen und optische Brillen). Der Markeninhaber dürfe nicht ungebührlich in seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden. Es seien auch noch weitere Waren zu berücksichtigen, die zum gleichen Bereich gehören (*Engin-Deniz* 350). Nach diesen Erwägungen ist hier die Markenbenutzung für Koffer auch rechtserhaltend für Schrankkoffer, wobei dieses Ergebnis sogar mit der Wortinterpretation im Einklang steht, handelt es sich doch auch bei Schrankkoffern um Koffer im allgemeinen Sinn.

IV. Auch der Kostenrekurs der Antragstellerin ist nicht berechtigt:

In der Begründung ihrer Kostenentscheidung ging die Nichtigkeitsabteilung zutreffend von einem Obsiegen der Antragstellerin im Ausmaß von 2/3 unter Anwendung des § 43 ZPO aus. Danach ergebe sich ein Kostenanspruch der Antragstellerin von 1/3 der Verfahrenskosten. Zugesprochen wurden aber 2.859,79 EUR (das sind rund 2/3 der verzeichneten Kosten), darin enthalten 453,32 EUR Barauslagen. Mit ihrem Kostenrekurs strebt die Rekurswerberin einen weiteren Zuspruch von Barauslagen im Ausmaß von 150 EUR an. Damit releviert sie zwar grundsätzlich richtig die für die Barauslagen unrichtige Begründung der Nichtigkeitsabteilung über einen Kostenersatzanspruch von bloß 1/3 (nach § 43 Abs 1 ZPO stehen 2/3 zu), übersieht aber, dass ihr ohnehin 2/3 der verzeichneten Verfahrensgebühr (450 und 230 EUR) zugesprochen wurden.

Der Berufung ist aus den dargelegten Gründen in der Hauptsache und auch im Kostenpunkt ein Erfolg zu versagen.

Die Antragsgegnerin hat daher gemäß § 42 Abs 1 MSchG iVm § 122 Abs 1 PatG und §§ 41 und 50 ZPO Anspruch auf Ersatz der Kosten des Berufungsverfahrens.

Gebrauchsmusterrecht

Beschluss des Obersten Patent - und Markensenates vom 20. Juni 2011
OGM 2/11 (NGM 12/2005)

Einstellung des Verfahrens vor dem Obersten Patent- und Markensenat nach Zurückziehung der Berufung.

Das Verfahren wird eingestellt.

Begründung:

Die Antragstellerin beantragte am 30. September 2005 die Nichtigkeitsklärung des Gebrauchsmusters. Die Nichtigkeitsabteilung des Österreichischen Patentamtes gab dem Antrag mit der Entscheidung vom 14. Mai 2009 teilweise statt. Dagegen erhob die Antragstellerin Berufung. Mit Schriftsatz vom 22. April 2011 zog die Antragstellerin ihre Berufung zurück. Mit Schriftsatz vom 26. April 2011 erklärte die Antragsgegnerin, auf einen Kostenzuspruch zu verzichten. In einem solchen Fall hat der Referent des Obersten Patent- und Markensenates das Verfahren einzustellen (§ 37 Abs 4 GMG iVm § 144 PatG).

Berichte und Mitteilungen

PCT - Gebühr für internationale Anmeldungen

Das Internationale Büro der WIPO teilt mit, dass auf Grund der Änderung des Wechselkurses CHF-EUR für internationale Anmeldungen neue Euro-Beträge für die Gebühren zugunsten der WIPO ab 1. November 2011 wie folgt festgesetzt werden:

Internationale Anmeldegebühr, fester Betrag für die ersten 30 Blätter...	EUR 1174,00
Zusatzgebühr ab dem 31. Blatt, pro Blatt	EUR 13,00
Ermäßigung bei Verwendung der PCT-EASY-Software	EUR 88,00
Ermäßigung bei elektr. Filing (Bild)	EUR 177,00
Ermäßigung bei elektr. Filing (XML)	EUR 265,00
Bearbeitungsgebühr für die vorläufige Prüfung	EUR 177,00

Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnung:

„Chelčicko-Lhenické ovoce“, GGA (CZ, Obst), 14.09.2011, C 271/22/2011
„Fasolia Vanilies Feneou“, GGA (GR, Gemüse), 16.09.2011, C 273/26/2011

„Tomate La Cañada“, GGA (ES, Gemüse), 30.09.2011, C 286/18/2011
Mit dieser Veröffentlichung begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 7 der VO (EG) Nr. 510/2006.

Ebenfalls veröffentlicht wurden
im Amtsblatt vom 27.09.2011, C 283/16/2011, der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Berenjena de Almagro“ (ES, Gemüse, Abl. C 130/9/1996; L 327/12/1996 ; Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Sonstiges)
im Amtsblatt vom 28.09.2011, C 284/25/2011, erneute Veröffentlichung eines Eintragungsantrages zu der Bezeichnung „Kraški pršut“ (SI, Fleisch, ABI. C 235/32/2009)

Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 7 leg. cit. in Gang gesetzt.

Gemäß § 68b des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2009 sind Einsprüche gemäß Art. 7 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 510/2006 innerhalb von 4 Monaten ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und innerhalb dieser Frist zu begründen. Der begründete Einspruch (zs. mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung desselben) sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen spätestens am letzten Tag der Frist in dreifacher Ausfertigung im Patentamt eingelangt sein. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Änderung von Dienstverhältnissen

Es wird mitgeteilt, dass das mit VB(v4) Daniela Arnhof, das mit VB(v4) Nadja Perovic sowie das mit VB(v4) Sabrina Poschalko nach Ende der Lehrzeit vom 4. Juli 2011 bis 3. Oktober 2011 eingegangene befristete Dienstverhältnis zum Österreichischen Patentamt – Hoheitsverwaltung durch Zeitablauf endet.
Es besteht nun ein Angestelltenverhältnis mit serv.ip.



Erscheint am 15. jedes Monats
Bestellung beim Österreichischen Patentamt
DVR: 0078018
Bezugspreise:
Einzelne Hefte Teil I & II 31,00 EUR
Ein Jahrgang: I. Teil 74,00 EUR, II. Teil 252,00 EUR, vollst. Ausgabe 322,00 EUR
Die angeführten Bezugspreise gelten ohne Unterschied für das In- und Ausland,
sowie auch für früher erschienene Hefte und Jahrgänge (soweit verfügbar)

Redaktion, Verwaltung und Verlag
im Österreichischen Patentamt
Wien XX., Dresdner Straße 87
Postanschrift: Postfach 95
1200 Wien

Inhalt

- **Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.**

- Kundmachung des Präsidenten des Patentamtes über die elektronische Einreichung von nationalen Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen

- **Entscheidungen**

- **Markenrecht:**

- Die Wortmarke „LEO LÖWENZAHN“ ist der Wortmarke „LEO“ im Bereich der Warenklasse 5 verwechselbar ähnlich.

Wird eine Marke vollständig in ein anderes Zeichen aufgenommen, so ist regelmäßig - und zwar auch dann, wenn noch andere Bestandteile vorhanden sind - Ähnlichkeit und damit bei Waren- oder Dienstleistungsähnlichkeit auch Verwechslungsgefahr anzunehmen. Bei Übernahme eines schwachen Zeichens besteht Verwechslungsgefahr, wenn das übernommene Zeichen innerhalb des übernehmenden Zeichens keine untergeordnete Rolle spielt und nicht gegenüber den Bestandteilen, die den Gesamteindruck des übernehmenden Zeichens prägen, gänzlich in den Hintergrund tritt.

[...]

- **Patentrecht:**

- Antrag auf Erfindernennung und Übertragung betreffend ein österreichisches Patent und eine europäische Patentanmeldung;
Erlöschen des österreichischen Patents wegen Nichtbezahlung der Jahresgebühr – Einstellung des Verfahrens; [...]

- **Oberster Patent- und Markensenat**

- Verhandlungsausschreibungen

- **Berichte und Mitteilungen**

- Geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

- **Anhang:**

- Kundmachung des Präsidenten des Patentamtes über die elektronische Einreichung von nationalen Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen
-

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Kundmachung des Präsidenten des Patentamtes über die elektronische Einreichung von nationalen Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen

Ab 1. Dezember 2011 ist beim Österreichischen Patentamt die Einreichung nationaler Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen einschließlich aller Beilagen und Zeichnungen in elektronischer Form (online) unter Verwendung kostenlos zur Verfügung gestellter Software möglich.

Der vollständige Text dieser Kundmachung findet sich im **Anhang** zur vorliegenden Nr. 11/2011 des Österreichischen Patentblatts.

Entscheidungen

Markenrecht

Erkenntnis des Obersten Patent - und Markensenates vom 29. Juni 2011
Om 4/11 (Nm 147/2006)

Die Wortmarke „LEO LÖWENZAHN“ ist der Wortmarke „LEO“ im Bereich der Warenklasse 5 verwechselbar ähnlich.

Wird eine Marke vollständig in ein anderes Zeichen aufgenommen, so ist regelmäßig - und zwar auch dann, wenn noch andere Bestandteile vorhanden sind - Ähnlichkeit und damit bei Waren- oder Dienstleistungsähnlichkeit auch Verwechslungsgefahr anzunehmen. Bei Übernahme eines schwachen Zeichens besteht Verwechslungsgefahr, wenn das übernommene Zeichen innerhalb des übernehmenden Zeichens keine untergeordnete Rolle spielt und nicht gegenüber den Bestandteilen, die den Gesamteindruck des übernehmenden Zeichens prägen, gänzlich in den Hintergrund tritt.

Im Lösungsverfahren nach § 30 MSchG sind Einwendungen des Belagten gegen die Marke des Antragstellers so lange unbeachtlich, als er nicht seinerseits die entsprechenden Lösungsanträge gestellt hat. Ist das nicht der Fall, dann ist vom Rechtsbestand der Marke des Antragstellers auszugehen und nur zu prüfen, ob der Löschungstatbestand des § 30 MSchG vorliegt.

Der Berufung wird nicht Folge gegeben.

Der Antragsgegner ist schuldig, der Antragstellerin binnen 14 Tagen die mit 2.268,25 EUR bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens zu ersetzen.

Die Antragstellerin ist schuldig, dem Antragsgegner binnen 14 Tagen die mit 70,20 EUR (darin 11,70 EUR Umsatzsteuer) bestimmten Kosten der Einwendungen gegen das Kostenverzeichnis zu ersetzen.

G r ü n d e :

Die Antragstellerin ist Inhaberin der folgenden österreichischen Wortmarken:
Nr 7 823 „LEO“, Priorität vom 2. Jänner 1934:

Kosmetische Präparate und Geräte, insbesondere Zahnpasta, Mundwasser, Zahnpulver, Zahnbürsten, Mundspügläser, Zahnseife, Zahnstocher, Seifen aller Art, Hautcreme, Parfümerien, pharmazeutische Präparate.

Nr 106 465 „LEO“, Priorität vom 1. Juni 1983:

Klasse 5: Pharmazeutische und veterinärmedizinische Erzeugnisse sowie Erzeugnisse für die Gesundheitspflege; diätetische Erzeugnisse für Kinder und Kranke; Pflaster, Verbandsmaterial; Zahnfüllmittel und Abdruckmassen für zahnärztliche Zwecke; Desinfektionsmittel; Mittel zur Vertilgung von Unkraut und schädlichen Tieren.

Der Antragsgegner ist Inhaber der österreichischen Wortmarke Nr 221 360 „LEO LÖWENZAHN“ mit Priorität vom 30. September 2004, geschützt unter anderem für folgende Waren:

Klasse 5: Babykost, Pflaster, Verbandsmaterial

Die Antragstellerin beantragt die Löschung der Marke des Antragsgegners im Umfang der Waren der Klasse 5. Sie stützt sich auf ihre älteren Marken, die zur Gänze in der jüngeren Marke des Antragsgegners enthalten seien. Der Begriff „LEO“ spiele dort keine untergeordnete Rolle. Auch die einander gegenüberstehenden Waren der Klasse 5 seien gleich oder zumindest ähnlich.

Der Antragsgegner wendet ein, es bestehe keine Warenähnlichkeit, da unterschiedliche Kundenkreise angesprochen würden. Die Antragstellerin vertreibe keine diätetischen Produkte und stelle auch keine her. Die Antragstellerin verwende „LEO“ nur zusammen mit graphischen Elementen; daher sei ein Vergleich mit der Bildmarke Nr 221 359 des Antragsgegners erforderlich. Insofern bestehe keine Verwechslungsgefahr. „LEO“ sei ein gebräuchlicher Vorname und die lateinische Übersetzung für „Löwe“, es fehle daher die Kennzeichnungskraft. Weiters spiele „LEO“ in der angefochtenen Marke eine vollkommen untergeordnete Rolle.

Die Nichtigkeitsabteilung gab dem Löschungsantrag statt. „LEO“ sei in jeder Bedeutung ein unterscheidungskräftiges Zeichen. Der Antragsgegner habe es unverändert in die angefochtene Marke übernommen. Auch Identität oder zumindest Ähnlichkeit der Waren sei gegeben. Daher bestehe mittelbare Verwechslungsgefahr.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Berufung des Antragsgegners mit dem Antrag, die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung dahin abzuändern, dass der Antrag der Antragstellerin abgewiesen werde. Die Antragstellerin beantragt in der Berufungsbeantwortung, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

1. Nach § 30 Abs 1 MSchG kann der Inhaber einer früher angemeldeten, noch zu Recht bestehenden Marke die Löschung einer Marke begehren, sofern entweder

(1) die beiden Marken und die Waren oder Dienstleistungen, für die die Marken eingetragen sind, gleich sind, oder

(2) die beiden Marken und die Waren oder Dienstleistungen, für die die Marken eingetragen sind, gleich oder ähnlich sind und dadurch für das Publikum die Gefahr von Verwechslungen besteht, die die Gefahr einschließt, dass die Marke mit der älteren Marke gedanklich in Verbindung gebracht würde.

2. Im Lösungsverfahren nach § 30 MSchG sind Einwendungen des Belangten gegen die Marke des Antragstellers so lange unbeachtlich, als er nicht seinerseits die entsprechenden Lösungsanträge gestellt hat. Ist das nicht der Fall, dann ist vom Rechtsbestand der Marke des Antragstellers auszugehen und nur zu prüfen, ob der Löschungstatbestand des § 30 MSchG vorliegt (Om 2/90 ÖBI 1991, 157 – Innvierthaler Landbier; Om 8/10 PBI 2011, 41 – Cristal Cuvée). Der Einwand des Antragsgegners, die Wortmarken der Antragstellerin seien wegen fehlender Unterscheidungskraft nicht schutzfähig, ist daher schon im Ansatz verfehlt. Abgesehen davon besteht auch kein Zweifel an der Bestandskraft der Marke „LEO“:

Personennamen sind grundsätzlich unterscheidungskräftig (EuGH C-404/02, Nichols, Slg 2004 I-08499; 17 Ob 20/10f ÖBI 2011, 127 – Max Justierfuß mwN); anderes gilt nur dann, wenn sie zugleich Sachangaben für die damit bezeichneten Waren oder Dienstleistungen sind (*Ingerl/Rohnke*, MarkenG³ § 8 Rz 147 mwN; 17 Ob 20/10f – Max Justierfuß). Ein solcher Fall liegt hier nicht vor.

3. Für die Beurteilung der Verwechslungsgefahr sind folgende Grundsätze maßgebend:

3.1. Ob Verwechslungsgefahr besteht, ist nach einem unionsweit einheitlichen Maßstab unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls umfassend zu beurteilen. Maßgebende Faktoren sind dabei die Identität oder der Ähnlichkeitsgrad der miteinander in Konflikt stehenden Zeichen, die Identität oder der Ähnlichkeitsgrad der jeweils erfassten Waren oder Dienstleistungen und die Bekanntheit der Marke, in die angeblich eingegriffen wird (EuGH C-39/97, Canon, Slg 1998 I-05507; 4 Ob 124/06y ÖBI 2007, 210 [*Gamerith*] - Hotel Harmonie mwN; RIS-Justiz RS0121482; zuletzt etwa 17 Ob 20/08b ÖBI 2009, 180 [*Schnieder/Kresbach*] – BOTOX, und 17 Ob 21/10b).

3.2. Wird eine Marke vollständig in ein anderes Zeichen aufgenommen, so ist regelmäßig - und zwar auch dann, wenn noch andere Bestandteile vorhanden sind - Ähnlichkeit und damit bei Waren- oder Dienstleistungsähnlichkeit auch Verwechslungsgefahr anzunehmen (4 Ob 138/03b ÖBI 2004/24 - Gotv; RIS-Justiz RS0079033). Bei Übernahme eines schwachen Zeichens besteht Verwechslungsgefahr, wenn das übernommene Zeichen innerhalb des übernehmenden Zeichens keine untergeordnete Rolle spielt und nicht gegenüber den Bestandteilen, die den Gesamteindruck des übernehmenden Zeichens prägen, gänzlich in den Hintergrund tritt (17 Ob 1/08h ÖBI 2009, 83 – FEELING/FEEL; 17 Ob 22/07w SZ 2007/197 - personalshop.de; OPM Om 15/01 PBI 2002, 135 - Jack & Jones). Der Europäische Gerichtshof hat diese Auffassung in der Entscheidung C-120/04 (Thomson life, Slg 2005 I-08551) im Kern bestätigt. Danach kann bei identischen Waren oder Dienstleistungen Verwechslungsgefahr für das Publikum bestehen, wenn das strittige Zeichen durch die Aneinanderreihung der Unternehmensbezeichnung eines Dritten und einer normal kennzeichnungskräftigen eingetragenen Marke gebildet wird und die ältere Marke im zusammengesetzten Zeichen eine selbständig kennzeichnende Stellung behält. Der Europäische Gerichtshof bejaht dies auch dann, wenn die Unternehmensbezeichnung das zusammengesetzte Zeichen wegen ihrer Bekanntheit dominiert (C-120/04, Thomson life, Rz 34; 17 Ob 16/07p SZ 2007/123 – KitKat).

3.3. Bei der Beurteilung der Warenähnlichkeit sind alle erheblichen Faktoren zu berücksichtigen, die das Verhältnis zwischen den Waren oder Dienstleistungen kennzeichnen. Zu diesen Faktoren gehören insbesondere deren Art, Verwendungszweck und Nutzung sowie ihre Eigenart als miteinander konkurrierende oder einander ergänzende Waren oder Dienstleistungen (EuGH C-39/97, Canon, Slg 1998 I-05507, Rz 23).

3.4. Entgegen der von der Antragstellerin vertretenen Auffassung ist bei der Prüfung der Verwechslungsgefahr in erster Linie der Registerstand maßgebend (NA PBI 1967,101; OPM PBI 1978, 106 - Südleiten/Sandleiten; NA PBI 1988, 165 ua). Auf die in der Berufung ausführlich erörterte konkrete Verwendung der Marken könnte es nur dann ankommen, wenn der Antragsteller eine durch Benutzung erhöhte Kennzeichnungskraft geltend macht. Das ist hier nicht der Fall. Weiters ist im vorliegenden Registerverfahren unerheblich, ob und für welche Waren die Parteien ihre Marken tatsächlich verwenden. Maßgebend ist auch hier der Registerstand. Eine Nichtbenutzung der Marke der Antragstellerin für bestimmte Waren könnte zwar zu einer Löschung nach § 33a MSchG führen. Im Lösungsverfahren nach § 30 MSchG wäre das aber nur dann zu berücksichtigen, wenn der Antragsgegner einen entsprechenden Antrag gestellt hätte (Om 8/10 – Cristal Cuvée).

4. Auf dieser Grundlage ist die Verwechslungsgefahr zu bejahen.

4.1. Die Marke „LEO“ hat zumindest normale originäre Kennzeichnungskraft. Der Antragsgegner hat diese Marke unverändert in seine Wortmarke übernommen; deren weiterer Bestandteil „LÖWENZAHN“ hat nur geringe Kennzeichnungskraft, da er auch als Hinweis auf einen Bestandteil der mit der Marke bezeichneten Waren gedeutet werden kann. Der Bestandteil „LEO“ behält daher auch in der Marke des Antragsgegners eine selbständig kennzeichnende Stellung. Auf dieser Grundlage ist eine hohe Zeichenähnlichkeit anzunehmen.

4.2. Die Marke der Antragsgegnerin ist für „Babykost, Pflaster und Verbandsmaterial“ geschützt. Pflaster und Verbandsmaterial fallen auch in den Schutzbereich der älteren Marke Nr 106 465 der Antragstellerin; insofern liegt daher Warenidentität vor. Bei „Babykost“ besteht nach den oben dargelegten Grundsätzen hohe Ähnlichkeit mit „diätetische Erzeugnisse für Kinder“ in der Marke Nr 106 465 der Antragstellerin (vergleiche NA Nm 108/93; *Kronberger/König*, Markensammlung zur Warenähnlichkeit [2008] E 723). Denn in beiden Fällen handelt es sich um Lebensmittel für Kinder; diätetische Kindernahrung und (allgemeine) Babykost sind einander ergänzende Waren.

4.3. Die Ähnlichkeit der Zeichen und die Identität bzw Ähnlichkeit der Waren begründen Verwechslungsgefahr im Sinne von § 30 Abs 1 Z 2 MSchG. Die Berufung des Antragsgegners muss daher scheitern.

5. Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 42 Abs 1 MSchG iVm § 122 Abs 1 und § 140 Abs 1 PatG sowie § 41, § 50 Abs 1 und § 54 Abs 1a ZPO. Umsatzsteuer wurde nicht verzeichnet. Für das Berufungsverfahren gebühren nach der jüngeren Rechtsprechung nicht Kosten auf Basis von TP 3C, sondern nur auf Basis von TP 3B RATG (Om 2/03 PBI 2004, 8). Die diesbezüglichen Einwendungen des Antragsgegners sind daher berechtigt. Da diese Einwendungen zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich waren, sind sie auf Grundlage ihres Erfolgs (§ 11 RATG) nach TP 2 RATG zu honorieren (7 Ob 34/10s). Die dies ausschließende Regelung des § 54 Abs 1a Satz 4 ZPO in der Fassung Budgetbegleitgesetz 2011 ist nach dessen Art 39 Abs 10a noch nicht anzuwenden, weil der Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz (hier der Nichtigkeitsabteilung) vor dem 1. Jänner 2011 lag.

Patentrecht

Erkenntnis des Obersten Patent - und Markensenates vom 27. April 2011
Op 2/11 (N 9/2007)

Antrag auf Erfindernennung und Übertragung betreffend ein österreichisches Patent und eine europäische Patentanmeldung;

Erlöschen des österreichischen Patents wegen Nichtbezahlung der Jahresgebühr – Einstellung des Verfahrens;

Gemäß § 140 Abs 2 PatG hat der Oberste Patent- und Markensenat keine neuen Beweise aufzunehmen. Diese Gesetzesbestimmung wird in ständiger Rechtsprechung dahin ausgelegt, dass immer dann im Berufungsverfahren keine Überprüfung der Beweiswürdigung stattfindet, wenn es um Beweismittel geht, die von der ersten Instanz unmittelbar aufgenommen wurden (Zeugenbeweis; Beweis durch Parteienvernehmung), die Glaubwürdigkeit der vernommenen Personen also auf dem unmittelbar gewonnenen Eindruck beruht.

Erfinder ist derjenige, der den Erfindungsgedanken erkennt, dessen schöpferischer Tätigkeit die Erfindung entspringt. Unter einer technischen Erfindung ist dabei eine Lehre zum technischen Handeln zu verstehen, dh eine Anweisung, mit technischen Mitteln ein beabsichtigtes Ergebnis zur Lösung eines technischen Problems zu erzielen. Die Erfindung muss zwar für die Patentierung in sprachliche Form gebracht werden. Die sprachliche Einkleidung als solche ist unerheblich, maßgebend ist allein der sachliche Gehalt der offenbarten Lehre.

Der Berufung wird nicht Folge gegeben.

Der Antragsteller ist schuldig, dem Antragsgegner binnen 14 Tagen die mit 2.703,70 EUR bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens (darin 435,70 EUR Umsatzsteuer) zu ersetzen.

Gründe:

Der Antragsgegner reichte am 15. November 2004 die österreichische Patentanmeldung A 1902/2004 mit folgenden unabhängigen Ansprüchen 1 und 6 ein (AT 501 092 A1 vom 15. Juni 2006):

1. Verfahren zum Be- und Entladen einer Werkzeugmaschine mit Werkzeugen, wobei die Werkzeuge in einem Magazin bzw Speicher gelagert werden und über eine insbesondere entlang mehrerer Achsen bewegbare Vorrichtung zu einer Übergabeposition an der oder in die Werkzeugmaschine transportiert werden und nach einem Einsatz von dieser entfernt werden, dadurch gekennzeichnet, dass eine geringe Anzahl von Werkzeugen in einem Zwischenspeicher in der Nähe der Werkzeugmaschine bzw deren Übergabestation vorbereitet und gespeichert wird.

6. System zu Be- und Entladen einer Werkzeugmaschine mit Werkzeugen, wobei die Werkzeuge in einem Magazin bzw Speicher gelagert sind und über eine insbesondere entlang mehrerer Achsen bewegbare Vorrichtung zu einer Übergabeposition an die Werkzeugmaschine oder in die Werkzeugmaschine transportierbar sind und nach einem Einsatz in der Werkzeugmaschine aus dieser entfernbar sind, dadurch gekennzeichnet, dass ein Zwischenspeicher (11) in der Nähe der Werkzeugmaschine (5) bzw ihrer Übergabestation vorgesehen ist, in welchem eine geringe Anzahl von Werkzeugen (3) aufnehmbar ist.

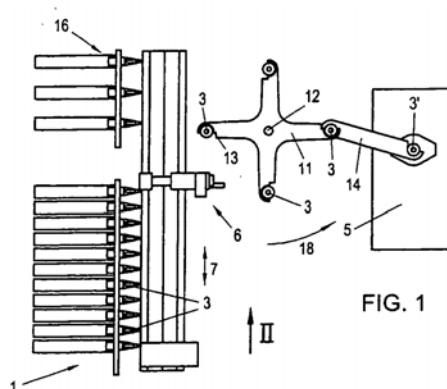


FIG. 1

Am 17. November 2005 schränkte der Antragsgegner die Ansprüche aufgrund des Recherchenberichts und eines Vorbescheides ein. Insbesondere nahm er das Merkmal des Zwischenspeichers in den jeweiligen Oberbegriff der unabhängigen Ansprüche auf, das neue kennzeichnende Merkmal war eine Wechsellvorrichtung zur Werkzeugübergabe zwischen Zwischenspeicher und Werkzeugmaschine.

Aufgrund eines weiteren Vorbescheides modifizierte der Antragsgegner am **19. April 2007** abermals die Ansprüche. Auf dieser Grundlage erteilte das Patentamt am 29. Mai 2007 das Patent mit geringfügigen redaktionellen Änderungen (in der Fassung: österreichisches Patent). Die Eintragung ins Patentregister erfolgte am 15. Oktober 2007 zu AT 501 092 B1. Die strittigen Ansprüche 1 und 9 lauten wie folgt (Punktierung und Fettdruck zur besseren Übersicht):

1. Verfahren

- i) zum Be- und Entladen einer **Werkzeugmaschine** (5)
- ii) mit **Werkzeugen** (3, 3'),
- iii) bei dem die Werkzeuge (3, 3') aus einem **Magazin** (1)
- iv) zunächst in einen **Zwischenspeicher** (11) übernommen werden und aus dem Zwischenspeicher (11) der Werkzeugmaschine (5) zugeführt werden,
- v) *dadurch gekennzeichnet*, dass die Werkzeuge (3, 3') bei der Übergabe an die Werkzeugmaschine (5) über eine **Wechsellvorrichtung** (14) gleichzeitig aus dem Zwischenspei-

cher (11) und der Werkzeugmaschine (5) entnommen, bzw in diese eingesetzt werden.

9. Vorrichtung

- i) zum Be- und Entladen einer **Werkzeugmaschine** (5)
- ii) mit **Werkzeugen** (3, 3'),
- iii) mit einem **Magazin** (1) zum Lagern der Werkzeuge (3, 3')
- iv) und einem **Zwischenspeicher** (11) zur kurzfristigen Bereitstellung von Werkzeugen (3, 3'),
- v) *dadurch gekennzeichnet*, dass zusätzlich eine **Wechselvorrichtung** (14) vorgesehen ist, die dazu ausgebildet ist, Werkzeuge (3, 3') gleichzeitig aus dem Zwischenspeicher (11) und der Werkzeugmaschine (5) zu entnehmen, bzw in diese einzusetzen.

Am 15. November 2007 erlosch das Patent wegen Nichtzahlung der vierten Jahresgebühr.

Bereits am 15. November 2005 hatte der Antragsgegner unter Ausnutzung der österreichischen Priorität ein europäisches Patent angemeldet, wobei die Patentansprüche weitestgehend mit jenen von AT 501 092 B1 übereinstimmten. Diese Anmeldung wurde am 18. Mai 2006 als WO 2006/050 551 A2 veröffentlicht. Am **27. März 2007** schränkte der Antragsgegner aufgrund des Internationalen Recherchenberichts sein Schutzbegehren durch Aufnahme eines weiteren Merkmals ([vi]: Verschwenkung) wie folgt ein:

1. Verfahren

- i) zum Be- und Entladen einer **Werkzeugmaschine** (5)
- ii) mit **Werkzeugen** (3, 3'),
- iii) bei dem die Werkzeuge (3, 3') aus einem **Magazin** (1)
- iv) zunächst in einen **Zwischenspeicher** (11) übernommen werden und aus dem Zwischenspeicher (11) der Werkzeugmaschine (5) zugeführt werden,
- v) wobei die Werkzeuge (3, 3') bei der Übergabe an die Werkzeugmaschine (5) über eine **Wechselvorrichtung** (14) gleichzeitig aus dem Zwischenspeicher (11) und der Werkzeugmaschine (5) entnommen, bzw in diese eingesetzt werden,
- vi) *dadurch gekennzeichnet*, dass die **Werkzeuge** (3, 3') bei ihrer Übergabe vom Magazin (1) an den Zwischenspeicher (11) oder bei ihrer Übergabe vom Zwischenspeicher (11) an die Werkzeugmaschine (5) **um eine zu ihrer Achse unterschiedliche Achse verschwenkt werden**.

8. System

- i) zum Be- und Entladen einer **Werkzeugmaschine** (5)
- ii) mit **Werkzeugen** (3, 3'),
- iii) mit einem als **Matrixmagazin** ausgebildeten Magazin (1) zum Lagern der Werkzeuge (3, 3')
- iv) und einem **Zwischenspeicher** (11) zur kurzfristigen Bereitstellung von Werkzeugen (3, 3'),
- v) wobei zusätzlich eine **Wechselvorrichtung** (14) vorgesehen ist, die dazu ausgebildet ist, Werkzeuge (3, 3') gleichzeitig aus dem Zwischenspeicher (11) und der Werkzeugmaschine (5) zu entnehmen, bzw in diese einzusetzen,
- vi) *dadurch gekennzeichnet*, dass eine **Vorrichtung zum Verschwenken der Werkzeuge** (3, 3') vorgesehen ist.

Der Oberbegriff von Anspruch 1 entsprach dem Anspruch 1 des österreichischen Patents, das kennzeichnende Merkmal (vi) dem Anspruch 8 des österreichischen Patents. Der Oberbegriff von Anspruch 8 entsprach den Ansprüchen 9 und 14 des österreichischen Patents, das kennzeichnende Merkmal (vi) dem Anspruch 19 des österreichischen Patents.

Der Antragsteller beantragte am **19. Juni 2007**, ihn bei der österreichischen und der europäischen Patentanmeldung nach § 20 PatG als **Erfinder** zu benennen und ihm diese Anmeldungen nach § 49 Abs 5 und 7 PatG 1970 zu übertragen.

Er sei im Jahr 2003 als Geschäftsführer eines Unternehmens, das Werkzeugmaschinen erzeugte, bestrebt gewesen, eine mit einem Matrixmagazin versehene Maschine mit einer Bereitstellungszeit der Werkzeuge von weniger als 30 Sekunden zu entwickeln. Diese Aufgabe sei unter anderem an ein Unternehmen herangetragen worden, dessen Mitarbeiter der Antragsgegner gewesen sei. Bis zu diesem Zeitpunkt habe der Antragsgegner weder mit Werkzeugmaschinen mit Matrixmagazin gearbeitet noch über Herstellungstechnologie oder Bedienungs-Know-How verfügt. Für die Besprechung eines Lösungsvorschlages sei für den 6. August 2004 eine Besprechung in Graz anberaumt worden. Zwischenzeitlich habe der Antragsteller aber selbst die Lösung des Problems gefunden, nämlich die Werkzeuge nahe dem Werkzeugwechsler in einer gesonderten Vorrichtung zwischen zu lagern. Er habe dies entweder mit Hilfe einer Linearachse oder einer Drehachse bewerkstelligen wollen.

Beim Treffen in Graz habe er die technische Lösung, die später vom Antragsgegner zum Patent angemeldet worden sei, vorgestellt. Insbesondere werde sie in einer Skizze auf Seite 8 (= Folie 7) des Protokolls (Beilage ./D) dargestellt, die von einem Mitarbeiter des Antragstellers gezeichnet worden sei. Darauf sei eine Ansicht der Werkzeugmaschine von oben dargestellt, wobei eine Matrix mit einem zweiarmigen Zwischenspeicher (mit den Plätzen A und B für das Werkzeug), eine Wechseleinrichtung und eine Spindel zur Aufnahme des Werkzeugs zu sehen seien. Die Drehbarkeit des Zwischenspeichers und der Wechsellvorrichtung sei durch die rot gefüllten Kreise dargestellt. Mit der Wechsellvorrichtung werde gleichzeitig je ein Werkzeug dem Zwischenspeicher und der Spindel entnommen und danach wieder eingesetzt. Unter der Skizze seien in Programmiersprache die einzelnen Phasen des Werkzeugwechsels dargestellt. Mit „T“ seien die einzelnen Werkzeuge („tool“) und mit „M6“ der Wechsel der einzelnen Werkzeuge bezeichnet. In blauer Farbe sei jeweils der Programmaufruf und in schwarzer Farbe die jeweilige Position des einzelnen Werkzeuges bezeichnet. Vor Darlegung dieser Lösung habe der Antragsgegner lediglich einen nicht zielführenden Vorschlag gemacht, nämlich eine Wechseleinrichtung ohne Zwischenspeicher zwischen Magazin und Werkzeugmaschine (Protokoll [Beilage ./D] Seite 10, wobei die Ellipse mit den vier kleineren Kreisen zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingezeichnet gewesen sei).

Der Antragsteller sei alleiniger Erfinder, da er dem der Erfindung zugrunde liegenden schöpferischen Lösungsgedanken als erster Ausdruck verliehen habe. Insbesondere gehe aus Folie 7 des Besprechungsprotokolls vom 6. August 2004 auch hervor, dass die einzelnen Werkzeuge verschwenkt werden müssten, um vom Matrix-Magazin in die Spindel zu gelangen. Dies entspreche dem weiteren Merkmal in den Ansprüchen 1 und 8 der (eingeschränkten) europäischen Patentanmeldung. Die vom Antragsteller vorgeschlagene Lösung sei funktionsfähig und weise alle Merkmale des Gegenstandes der unabhängigen Patentansprüche 1 und 8 auf. Der Antragsgegner hätte dagegen zum Entstehen der Erfindung keinen Beitrag geleistet.

Der Antragsgegner wendet ein, dass das österreichische Patent erloschen sei, weswegen die Anträge insoweit zurückzuweisen seien. Bei der europäischen Patentanmeldung seien sie nicht berechtigt.

Bei der Besprechung vom 6. August 2004 sei es weder um den genauen Verfahrensablauf gegangen noch um die genaue Konstruktion des Matrixmagazins. Tatsächlich habe der Antragsteller die wesentlichen Bestandteile der Erfindung erst bei seinen weiterführenden Entwicklungsarbeiten im September und Oktober 2004 geschaffen. Die Tabelle auf Folie 7 (= Blatt 8) der Beilage ./2 zeige die Befehle zum Werkzeugwechsel und die durch diese Befehle verursachten Veränderungen in der Position der Werkzeuge. Es gehe dabei in offensichtlicher Weise nicht um die mechanische Ausführung, sondern um den Verfahrensablauf beim Werkzeugwechsel. Der Antragsteller habe bei der Besprechung in Graz keine den Ansprüchen von AT 501 092 B1 entsprechende, funktionsfähige Lösung mit Zwischenspeicher vorgeschlagen, sondern allenfalls Anregungen zur Erfindung gegeben. Ein Vorbringen zum weiteren Merkmal der unabhängigen Patentansprüche der europäischen Patentanmeldung habe er nicht erstattet.

Im weiteren Verfahren beantragte der Antragsteller, das Erlöschen des österreichischen Patents bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung „auszusetzen“, da die Nichtbezahlung der Jahresgebühr rechtsmissbräuchlich erfolgt sei, um die Übertragung zu vereiteln. Gemäß § 49 Abs 5 PatG könne der Antragsgegner nur mit Zustimmung des Antragstellers auf das Patent verzichten. Eine solche Zustimmung sei weder gefordert noch erteilt worden. Hilfsweise beantragte er die Durchführung des Verfahrens nach § 117 PatG 1970. Sein rechtliches Interesse liege darin, dass er beabsichtige, einen Schadenersatzanspruch gegenüber dem Antragsteller geltend zu machen. Da das Patent mit Nichtbezahlung der Jahresgebühr erloschen sei, gehöre es fortan in Österreich zum Stand der Technik. Der Antragsgegner hätte vom Vindikationsverfahren bereits Kenntnis gehabt, als er die Jahresgebühr zu entrichten unterlassen habe. Der Schaden sei daher von ihm kausal und adäquat verursacht worden. Zur Durchsetzung des Schadenersatzanspruchs sei die präjudizielle Vorfrage zu klären, wer rechtmäßiger Erfinder und Inhaber des Patentes sei.

Mit der angefochtenen Entscheidung stellte die Nichtigkeitsabteilung das Verfahren zum österreichischen Patent ein und wies die Anträge zur europäischen Anmeldung ab.

§ 49 Abs 5 PatG 1970 erfasse nur den Verzicht im Sinne von § 46 Abs 1 Z 3 PatG 1970, nicht aber den in § 46 Abs 1 Z 2 PatG 1970 angeführten Erlöschensgrund der Nichtzahlung der Jahresgebühr. Eine Gesetzeslücke, die eventuell eine analoge Anwendung von § 49 Abs 5 PatG 1970 auch auf den Fall der Nichtzahlung der Jahresgebühr ermöglichte, liege nicht vor. Der Gesetzgeber habe in § 117 PatG 1970 Verzicht und Nichtzahlung der Jahresgebühr in Bezug auf andere (Kosten-)Folgen des Erlöschens des Patents gesondert angeführt. Er sei sich also der Problematik bewusst gewesen. Die bloße Absicht, einen Schadenersatzanspruch gegenüber dem Antragsgegner geltend zu machen, weil die Nichtzahlung der Jahresgebühr rechtsmissbräuchlich in der Absicht erfolgt sei, eine Übertragung zu vereiteln, begründe noch kein rechtliches Interesse an der Fortsetzung des Verfahrens. In Bezug auf die europäische Anmeldung seien die zum Entscheidungszeitpunkt aufrechten Ansprüche maßgebend. Es müssten alle erfindungswesentlichen Merkmale zumindest eines Anspruchs zur Gänze auf den Antragsteller zurückgehen. Dieser Beweis sei dem Antragsteller nicht gelungen. Weder die Skizze noch die Programmsequenz sei ein eindeutiger Hinweis darauf, dass bei der Besprechung schon beide Elemente (Zwischenspeicher und Werkzeugwechsler) erwähnt worden wären. Denn in diesem Fall wäre ein zusätzlicher Zwischenschritt erforderlich gewesen, der dem Programmcode jedoch nicht zu entnehmen sei. Auch die Aussagen der in der Verhandlung vernommenen Zeugen erlaubten keine eindeutigen Feststellungen. Das Merkmal der Verschwenkbarkeit der Werkzeuge sei überhaupt nicht erwähnt worden.

Die gegen diese Entscheidung gerichtete Berufung des Antragstellers ist nicht berechtigt:

1. Zur Einstellung des Verfahrens in Bezug auf das österreichische Patent.

1.1. Die Berufung wendet sich nicht gegen die Annahme der Nichtigkeitsabteilung, dass § 49 Abs 5 Satz 3 PatG 1970 auf das Erlöschen des Patents wegen Nichtzahlung der Jahresgebühr nicht analog anzuwenden ist. Dieser gesonderte Streitpunkt ist daher nicht mehr zu erörtern.

1.2. Das rechtliche Interesse im Sinne von § 117 PatG 1970 hat die Nichtigkeitsabteilung im Ergebnis zutreffend verneint. Der Antragsteller hat sich insofern nur darauf gestützt, dass „das Patent“ wegen seines Erlöschens in Österreich zum Stand der Technik gehöre und daher nicht mehr schutzfähig sei. Welche Schäden er gerade aus diesem Umstand erlitten hat, legt er aber nicht dar. Denn diese „Schutzunfähigkeit“ ergibt sich auch aus der europäischen Patentanmeldung, die die Lehre des österreichischen Patents zur Gänze enthält. Hat der Antragsteller mit seinen insofern gestellten Anträgen ganz oder teilweise Erfolg, erhält er

ohnehin dieses Schutzrecht oder allenfalls eine Mitberechtigung (vergleiche *Kraßer*, Patentrecht⁶ [2009] 364; *Melullis* in Benkard, Patentgesetz¹⁰ [2006] § 8 PatG Rz 9 mwN); soweit er damit scheitert, könnte ihm auch eine feststellende Entscheidung zum österreichischen Patent – die zwingend den gleichen Inhalt haben müsste – nicht helfen. Tatsächlich hat die Nichtigkeitsabteilung in ihrer Entscheidung ohnehin (auch) über die Ansprüche von AT 501 092 B1 abgesprochen und eine materielle Berechtigung des Antragstellers verneint. Diese Auffassung trifft, wie noch zu zeigen sein wird, zu.

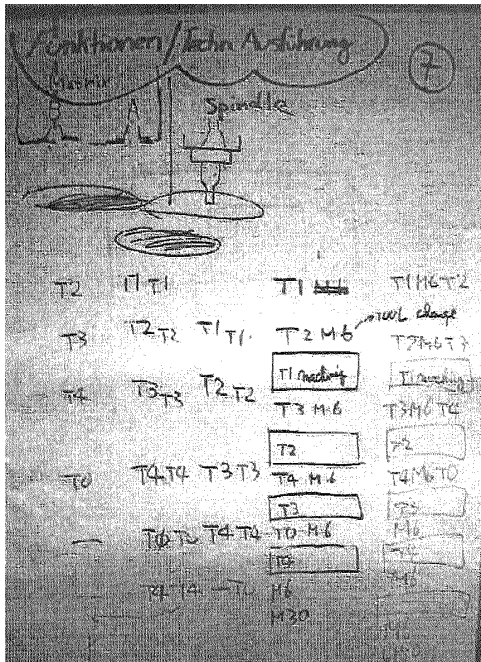
2. Zur Entscheidung über die europäische Anmeldung

2.1. Die Beweisrüge muss scheitern.

(a) Im Verfahren vor dem Obersten Patent- und Markensenat finden zwar gemäß der Verweisung des § 140 Abs 1 PatG (auch) auf § 120 PatG ebenfalls die zitierten Bestimmungen der ZPO Anwendung, gemäß § 140 Abs 2 PatG hat der Oberste Patent- und Markensenat aber keine neuen Beweise aufzunehmen. Diese Gesetzesbestimmung wird in ständiger Rechtsprechung dahin ausgelegt, dass immer dann im Berufungsverfahren keine Überprüfung der Beweiswürdigung stattfindet, wenn es um Beweismittel geht, die von der ersten Instanz unmittelbar aufgenommen wurden (Zeugenbeweis; Beweis durch Parteienvernehmung), die Glaubwürdigkeit der vernommenen Personen also auf dem unmittelbar gewonnenen Eindruck beruht. Wenn der Oberste Patent- und Markensenat keine Beweise aufzunehmen hat, kommt eine Nachprüfung der von der Tatsacheninstanz erfolgten Beweiswürdigung nicht in Frage. Vielmehr ist er an die auf unmittelbarer Beweisaufnahme beruhenden Feststellungen gebunden (Op 1/83 = PBI 1983, 164; Op 4/95 = PBI 1999, 49; Op 3/08 = PBI 2009, 177).

(b) Nach Auffassung des Antragstellers widerspricht diese Kognitionsbeschränkung Art 6 ERMK, da über den (zivilrechtlichen) Anspruch auf Übertragung der Anmeldung auch in Bezug auf die Tatfrage ein Gericht entscheiden müsse. Eine solche Konventionswidrigkeit könnte der Oberste Patent- und Markensenat allerdings mangels Antragsbefugnis im Sinne von Art 140 B-VG nicht wahrnehmen. Eine vom Antragsteller anscheinend angestrebte konventionskonforme Auslegung ist wegen der Schranke des Wortlauts nicht möglich: Sie müsste darin liegen, dass der Oberste Patent- und Markensenat trotz geringerer Erkenntnismöglichkeiten mangels eigener Beweisaufnahme die wegen der unmittelbarer Beweisaufnahme auf einem höheren Informationsstand beruhenden Erwägungen der ersten Instanz verwerfen und andere Feststellungen treffen müsste (vergleiche Op 3/08 = PBI 2009, 177). Dieses Ergebnis wäre grob unsachlich und unterläge daher selbst verfassungsrechtlichen Bedenken.

(c) Abgesehen davon gelingt es dem Antragsteller ohnehin nicht, eine im entscheidenden Punkt unrichtige Beweiswürdigung aufzuzeigen. Er vertritt die Auffassung, dass jene Skizze, die die Ergebnisse der Grazer Besprechung wiedergibt, entgegen der Ansicht der Nichtigkeitsabteilung jedenfalls im Kern die strittigen Ansprüche des österreichischen Patents und damit die Punkte (i) bis (v) der strittigen Ansprüche der europäischen Anmeldung enthalten habe; das ergebe sich insbesondere aus den Aussagen der von ihm geführten Zeugen Hasebe und Papajewski. Diese Skizze habe daher das „Wesen der Erfindung“ wiedergegeben (Berufung Seite 12). Dies hat die Nichtigkeitsabteilung aber zutreffend als nicht erwiesen angenommen.



Die Drehbewegung des Werkzeugwechslers ist laut Hasebe und Papajewski durch zwei Ellipsen symbolisiert, und zwar durch die untere und durch die rechte. Es widerspricht allerdings der Lebenserfahrung, dass in einer technischen Zeichnung ein nur einmal vorkommendes Element ohne Grund zweimal dargestellt wird. Dementsprechend konnten sich Papajewski und Hasebe diesen Umstand auch nicht erklären. Unverständlich ist weiters, warum zwischen Position A und der Spindel nicht direkt ein Werkzeugwechsler eingezeichnet ist, sondern nur indirekt durch eine (oder zwei) vom Balken A-B deutlich nach unten abgesetzte Ellipse(n) symbolisiert sein soll. Auch die Programmsequenzen im unteren Teil der Folie widersprechen der Deutung des Balkens A-B und der Ellipsen durch Hasebe und Papajewski. Nach ihren Erläuterungen stellen die Einträge T1, T2 in den Spalten links die Positionen der Werkzeuge dar, und zwar schwarz ohne und blau mit Zwischenspeicher. Die alte Lösung nur mit Werkzeugwechsler stellt zwei Werkzeugpositionen zur Verfügung, nämlich eine im Werkzeugwechsler und eine in der Spindel. Die zweite Position im Werkzeugwechsler muss für das Werkzeug aus der Spindel frei bleiben. Folglich kann, während ein Werkzeug in der Spindel ist, nur das nächste Werkzeug angefordert werden. Die neue, in blau geschriebene Lösung stellt drei Werkzeugpositionen zur Verfügung: diese Positionen werden von Hasebe konsequent mit B, A und Spindel angesprochen, an welchen in der Tabelle die jeweiligen Werkzeuge T1, T2 etc. stehen. Nach jedem Werkzeugwechselbefehl M6 am Ende jeder Zeile rückt jedes Werkzeug um eine Position nach rechts. Deutet man die roten Ellipsen als revolverförmigen Zwischenspeicher mit 3 Positionen, der immer in derselben Richtung dreht, dann entsprechen die blauen Werkzeugpositionen diesem Schema vollständig. Jeder Befehl M6 bedeutet die Drehung des Revolvers um eine Position, jedes Werkzeug rückt um eine Position weiter. Durch diese Drehung kommt das Werkzeug von Position 2 auf Position 3, wo es direkt von der Spindel aufgenommen wird. Nach dem Bearbeitungsvorgang kommt das Werkzeug von der Spindel zurück auf Position 3, und mit dem nächsten Befehl M6 dreht der Zwischenspeicher weiter, das alte Werkzeug kommt demnach auf Position 1 zurück, wo es vom Magazinroboter gegen das nächste ausgetauscht wird. Der Eintrag auf Position 1 entspricht jeweils dem neuen Werkzeug, was sich mit der Aussage von Papajewski deckt, dass das Return-Werkzeug hier ausgelassen worden sei, weil es sowieso weg müsse.

Revolver Position 1 (Matrixmagazin – linker Kreis)	Revolver Position 2 (Zwischenspeicherplatz – mittlerer Kreis)	Revolver Position 3 (Spindel – rechter Kreis)	Drehbefehl Revolver: TX M6 TY wechselt TX in die Spindel und fördert TY auf Pos 2
T2	T1		T1M6T2
T3	T2	T1	T2M6T3

T4	T3	T2	T3M6T4
T0	T4	T3	T4M6T0
-	T0	T4	Etc

Die obige Tabelle stimmt mit der Tabelle auf Folie 7, blaue Einträge, überein und entspricht, wie bereits ausgeführt, dem Ablauf eines Systems mit einem Zwischenspeicher mit drei Werkzeugpositionen ohne Wechsellvorrichtung.

Unter Würdigung der Zeugenaussagen, der Beilage ./R, Folie 7, und der schriftlichen Erklärungen von Hasebe (Beilage ./E) und Papajewski (Beilage ./D) kommt der Oberste Patent- und Markensenat daher zum selben Ergebnis wie die Nichtigkeitsabteilung: Der Antragsteller konnte nicht nachweisen, dass bei der Besprechung in Graz von einem Gegenstand mit den Merkmalen (iv) (Zwischenspeicher) und (v) (Wechsellvorrichtung zur gleichzeitigen Entnahme der Werkzeuge) die Rede war.

2.2. Eine relevante Aktenwidrigkeit liegt nicht vor.

(a) Soweit der Antragsteller schriftliche Erklärungen von Zeugen zitiert, aus denen er ableiten will, dass der Antragsteller der „Erfinder der streitgegenständlichen Patente“ ist, macht er keine Aktenwidrigkeit geltend, sondern (erkennbar) eine unrichtige Tatsachenfeststellung (nämlich über den Ablauf der Grazer Besprechung) aufgrund unrichtiger Würdigung dieser Beweismittel. Insofern bestehen aber, wie bereits ausgeführt, keine Bedenken an der Beweismittelwürdigung der Nichtigkeitsabteilung. Gleiches gilt für die bereits gewürdigten Aussagen von Hasebe und Papajewski, die mit der unstrittig das Ergebnis dieser Besprechung darstellenden Skizze nicht vereinbar sind.

(b) Dass auch der Zeuge Muser davon gesprochen hat, die Skizze zeige einen „Zwischenspeicher“, trifft zwar zu. Darauf kommt es aber nicht an. Denn entscheidend für das Wesen der Erfindung ist jedenfalls (also ganz abgesehen vom weiteren Merkmal [vi]) die Kombination von Zwischenspeicher (Merkmal [iv]) und Wechsellvorrichtung (Merkmal [v]).

2.3. Der Oberste Patent- und Markensenat übernimmt daher die Negativfeststellung der Nichtigkeitsabteilung, wonach nicht nachgewiesen ist, dass in der Grazer Besprechung von einem Verfahren und einer Vorrichtung die Rede war, die sowohl einen Zwischenspeicher als auch eine Wechsellvorrichtung zur gleichzeitigen Entnahme von Werkzeugen enthielt. Auf dieser Grundlage versagt die Rechtsrüge.

(a) Erfinder ist derjenige, der den Erfindungsgedanken erkennt, dessen schöpferischer Tätigkeit die Erfindung entspringt (*Melullis* in Benkard, Patentgesetz¹⁰ [2006] § 6 PatG Rz 33; ähnlich Kraßer, Patentrecht⁶ [2009] 338, und *Heath* in Münchener Gemeinschaftskommentar EPÜ Art 60 Rz 6). Unter einer – hier strittigen – technischen Erfindung ist dabei eine Lehre zum technischen Handeln zu verstehen, dh eine Anweisung, mit technischen Mitteln ein beabsichtigtes Ergebnis zur Lösung eines technischen Problems zu erzielen (*Bacher/Melullis* in Benkard, Patentgesetz¹⁰ [2006] § 1 PatG Rz 43 mwN). Die Erfindung muss zwar für die Patentierung in sprachliche Form gebracht werden. Die sprachliche Einkleidung als solche ist unerheblich, maßgebend ist allein der sachliche Gehalt der offenbarten Lehre (*Bacher/Melullis* in Benkard, Patentgesetz¹⁰ [2006] § 1 PatG Rz 45a mwN). Abstrakt gesehen hat der Antragsteller daher recht, wenn er vorbringt, dass es für die Beurteilung der Erfindereigenschaft nicht auf die Formulierung der Ansprüche ankomme, sondern auf den „Wesensgehalt“ des Patents oder der Anmeldung (*Melullis* in Benkard, Patentgesetz¹⁰ § 8 PatG Rz 8).

(b) Dieser Wesensgehalt kann aber nur durch Auslegung des Patents oder der Anmeldung ermittelt werden. Im vorliegenden Fall liegt der Wesensgehalt sowohl bei den strittigen Ansprüchen des österreichischen Patents als auch bei jenen der europäischen Anmeldung – bei ersteren ausschließlich, bei letzteren zumindest auch – in der Kombination eines Zwischenspeichers mit einer Wechsellvorrichtung zur gleichzeitigen Entnahme der Werkzeuge. Insofern ist dem Antragsteller aber der Beweis, selbst der Erfinder zu sein, nicht gelungen,

weil als Ergebnis der Grazer Besprechung (allenfalls) der Einsatz eines Zwischenspeichers, nicht aber der einer Wechsellvorrichtung festgestellt werden kann.

(c) Auf dieser Grundlage kommt es nicht darauf an, ob der Antragsteller auch das kennzeichnende Merkmal der europäischen Anmeldung ([vi] Vorrichtung zum Verschwenken der Werkzeuge) erfunden hat. Der insofern geltend gemachte Verfahrensmangel ist daher jedenfalls unerheblich. Gleiches gilt für die bloß theoretische Frage, ob es für die europäische Anmeldung allenfalls auf die ursprüngliche Fassung (also ohne Merkmal [vi]) ankommt. Das ist hier schon deshalb zu verneinen, weil diese Einschränkung schon zum Zeitpunkt der Antragstellung erfolgt war. Eine Grundlage für die Annahme, dass die Ansprüche im Zeitpunkt der Anmeldung des europäischen Patents oder gar in jenem der prioritätsbegründenden Anmeldung maßgebend wären, ist nicht erkennbar.

Wegen der im Zeitpunkt der Antragstellung bereits erfolgten Einschränkung würde auch eine analoge Anwendung von § 49 Abs 5 Satz 3 PatG 1970 (Einschränkung als unzulässiger Teilverzicht) dem Antragsteller nicht weiterhelfen. Diese Frage ist daher nicht weiter zu prüfen. Ebenso kann offen bleiben, wie sich in diesem Zusammenhang die zwingende Aussetzung des Patenterteilungsverfahrens nach Regel 14 der Ausführungsordnung zum EPÜ und das – § 49 Abs 5 Satz 3 PatG 1970 entsprechende – Verbot der Zurücknahme der Anmeldung nach Regel 15 dieser Ausführungsordnung auswirkten.

3. Aus diesen Gründen muss die Berufung des Antragstellers scheitern. Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 122 Abs 1 und § 140 Abs 1 PatG 1970 iVm §§ 41, 50 ZPO.

Oberster Patent- und Markensenat

Verhandlungsausschreibungen

In der Markenrechtssache der Antragstellerin Firma ISS A/S, Bredgade 30, 1260 København K, Dänemark, vertreten durch Sonn & Partner Patentanwälte, Riemergasse 14, 1010 Wien, gegen die Antragsgegnerin Firma Autobahn Tank & Rast GmbH, Andreas-Hermes-Straße 7-9, 53175 Bonn, Deutschland, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Andreas Okonek, c/o Redeker Sellner Dahs & Widmaier Rechtsanwälte, Mozartstraße 4-10, 53115 Bonn, Deutschland, wegen teilweiser Unwirksamklärung der Marke Nr 995 988 für das Gebiet der Republik Österreich wird gemäß § 118 Abs 1, § 140 Abs 1 PatG iVm § 42 Abs 1 MSchG die mündliche Verhandlung über die Berufung der Antragsgegnerin auf den

Mittwoch, 30. November 2011, 9:00 Uhr

im Verhandlungssaal B des Obersten Gerichtshofs in Wien, Museumstraße 12, (Justizpalast), zweites Obergeschoß, anberaumt.

* * *

In der Markenrechtssache der Antragstellerin Frau Elisabeth Hubl, Lenneisgasse 4-8, 1140 Wien, vertreten durch Patentanwaltskanzlei Matschnig & Forsthuber OG, Siebensterngasse 54, 1070 Wien, gegen die Antragsgegnerin Firma Württembergische Elektromotorenengesellschaft mit beschränkter Haftung, Olgastraße 23, 72336 Balingen, Deutschland, vertreten durch Patentanwälte Puchberger, Berger & Partner, Reichsratsstraße 13, 1010 Wien, wegen Unwirksamklärung der Marke Nr 566 377 für das Gebiet der Republik Österreich wird gemäß § 118 Abs 1, § 140 Abs 1 PatG iVm § 42 Abs 1 MSchG die mündliche Verhandlung über die Berufung der Antragstellerin auf den

Mittwoch, 30. November 2011, 9:30 Uhr

im Verhandlungssaal B des Obersten Gerichtshofes in Wien, Museumstraße 12, (Justizpalast), zweites Obergeschoß anberaumt.

* * *

In der Patentrechtssache der Antragsteller Firma Aug Elektronik GmbH, Kleinwöllmiß 53, 8580 St. Martin a.W., Herrn Ing. Andreas Schloffer, Römerweg 8, 2731 Dörfles, Herrn Ing. Gerald Schloffer, Kleinwöllmiß 53, 8580 St. Martin a.W., vertreten durch Schwarz & Partner Patentanwälte, Wipplingerstraße 30, 1010 Wien, gegen die Antragsgegnerin Firma Dosy-Star Electronics Vertriebs GmbH, Meisgeyergasse 12, 1230 Wien, vertreten durch Gibler & Poth Patentanwälte OG, Dorotheergasse 7/14, 1010 Wien, wegen Nichtigerklärung des Patents Nr 410 377 wird gemäß § 118 Abs 1, § 140 Abs 1 PatG die mündliche Verhandlung über die Berufung der Antragsgegnerin auf den

Mittwoch, 30. November 2011, 10:30 Uhr

im Verhandlungssaal B des Obersten Gerichtshofes in Wien, Museumstraße 12, (Justizpalast), zweites Obergeschoß, anberaumt.

Berichte und Mitteilungen

Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnung:

„Tomate La Cañada“, GGA (ES, Obst, Gemüse), 30.09.2011, C 286/18/2011
„Vadehavsstude“, GGA (DK, Fleisch), 01.10.2011, C 289/15//2011
„Kalocsai fűszerpaprika-őrlemény“, GU (HU, Gewürz), 14.10.2011
C 303/16/2011
„Nostrano di Valtrompia“, GU (IT, Käse), 15.10.2011, C 304/15/2011
„Squacquerone di Romagna“, GU (IT, Käse), 15.10.2011, C 304/19/2011
„Uva di Puglia“, GGA (IT, Obst), 15.10.2011, C 304/23/2011
„Vadehavslam“, GGA (DK, Fleisch), 18.10.2011, C 306/18/2011
„Abensberger Spargel“/„Abensberger Qualitätsspargel“, GGA (DE, Gemüse), 19.10.2011, C 307/11/2011
„Kraški zašink“, GGA (SI, Fleisch), 21.10.2011, C 309/13/2011
„Szőregi rózsatő“, GGA (HU, Blumen), 22.10.2011, C 310/17/2011

Mit dieser Veröffentlichung begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 7 der VO (EG) Nr. 510/2006.

Ebenfalls veröffentlicht wurden
im Amtsblatt vom 22.10.2011, C 310/14/2011, der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Thüringer Rostbratwurst“ (DE, Fleischerzeugnis, ABl. C C 114/14/2002; L 330/13/2003; Beschreibung des Erzeugnisses)

Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 7 leg. cit. in Gang gesetzt.

Gemäß § 68b des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2009 sind Einsprüche gemäß Art. 7 Abs. 2 der VO (EG)

Nr. 510/2006 innerhalb von 4 Monaten ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und innerhalb dieser Frist zu begründen. Der begründete Einspruch (zs. mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung desselben) sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen spätestens am letzten Tag der Frist in dreifacher Ausfertigung im Patentamt eingelangt sein. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Anhang

Kundmachung des Präsidenten des Patentamtes über die elektronische Einreichung von nationalen Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen

Aufgrund des § 1 Abs. 2 Patentamtsverordnung 2006 (PAV), PBl. 2005, Nr. 6, Anhang 1, zuletzt geändert durch die Verordnung, PBl. 2011, Nr. 2, Anhang, wird kundgemacht:

§ 1. Nationale Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen einschließlich aller Beilagen und Zeichnungen können ab 1. Dezember 2011 beim Österreichischen Patentamt in elektronischer Form unter Verwendung der epoline[®]-Software, welche kostenlos zur Verfügung gestellt wird, eingereicht werden.

§ 2. (1) Das Zertifikat der Zertifizierungsstelle des Europäischen Patentamt (EPA) (<http://www.epo.org/applying/online-services/security.html>) wird anerkannt.

(2) Bei Verwendung der Software gemäß § 1 sind neben den technischen Voraussetzungen, die für die Einreichung in elektronischer Form beim Österreichischen Patentamt gelten, die für die Verwendung dieser Software vom EPA getroffenen Regelungen

(<http://docs.epoline.org/onlinefilingdocs/olf-license-de.pdf>;

http://docs.epoline.org/onlinefilingdocs/version5/OLF5_UserGuide_DE_110526.pdf;

<http://docs.epoline.org/onlinefilingdocs/legalnoticescopyright.pdf>)

zu beachten.

§ 3. Eine in elektronischer Form eingereichte Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung erhält den Tag, an dem die so übermittelten Anmeldungsunterlagen beim Österreichischen Patentamt eingegangen sind, als Anmeldetag, wenn diese Unterlagen für eine Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung den Erfordernissen des Patentgesetzes bzw. des Gebrauchsmustergesetzes genügen.

§ 4. (1) Der Empfang der in elektronischer Form eingereichten Unterlagen wird während des Übertragungsvorgangs vom Österreichischen Patentamt elektronisch bestätigt.

(2) Schlägt die Übermittlung einer solchen Bestätigung fehl, wird die Bestätigung unverzüglich auf anderem Wege übermittelt, sofern die vorliegenden Angaben dies gestatten.

(3) Die Empfangsbescheinigung enthält eine Identifikation des Patentamts, Datum und Uhrzeit des Eingangs, eine vom Patentamt vergebene Referenz- oder Anmeldenummer sowie die Liste der übermittelten Dateien.

(4) Die Bestätigung des Empfangs ist nicht gleichbedeutend mit der Zuerkennung eines Anmeldetags.

§ 5. (1) Sind die eingereichten Unterlagen nicht lesbar oder unvollständig übermittelt worden, gilt der Teil der Unterlagen, der nicht lesbar oder unvollständig übermittelt worden ist, als nicht eingegangen.

(2) Sind die eingereichten Unterlagen mit einem Computervirus infiziert oder enthalten sie andere bösartige Software, so gelten sie als nicht lesbar. Das Österreichische Patentamt ist nicht verpflichtet, diese Unterlagen zu öffnen oder zu bearbeiten.

(3) Werden in den eingereichten Unterlagen Mängel nach den Abs. 1 oder 2 festgestellt, wird der Absender, soweit er ermittelt werden kann, unverzüglich benachrichtigt.

§ 6. Bestimmungen der PAV, die sich ihrem Wortlaut nach ausschließlich auf Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen in Papierform beziehen, gelten naturgemäß nicht für in elektronischer Form durchgeführte Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen.

§ 7. (1) In elektronischer Form durchgeführte Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen bedürfen keiner eigenhändigen oder urschriftlichen Unterschrift im Sinne des § 1 Abs. 6 PAV. Das Zertifikat der Zertifizierungsstelle des EPA (§ 2 Abs. 1) gilt als eine qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 4 Abs. 1 des Signaturgesetzes, BGBl. I Nr. 190/1999.

(2) Wird in der Anmeldung ein Antrag auf Nennung als Erfinder gestellt und ist der Anmelder nicht der Erfinder, hat der Erfinder seine Zustimmung in einer gesonderten in Papierform zu übermittelnden Beilage zu

erklären. Ein Antrag auf Nennung als Erfinder durch einen Erfinder, der nicht zugleich Anmelder ist, bedarf auch bei in elektronischer Form durchgeführten Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen weiterhin dessen eigenhändiger oder urschriftlicher Unterschrift.

(3) Enthält eine in elektronischer Form durchgeführte Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung ein Sequenzprotokoll im Sinne des § 17 Abs. 1 PAV, ist dieses ebenfalls in dieser Form einzureichen.

ÖSTERREICHISCHES PATENTBLATT

I. Teil

Herausgeber



österreichisches
patentamt

Wien, 15. Dezember 2011 / CVIII. Jahrgang / Nr. 12

Erscheint am 15. jedes Monats

Bestellung beim Österreichischen Patentamt

DVR: 0078018

Bezugspreise:

Einzelne Hefte Teil I & II 31,00 EUR

Ein Jahrgang: I. Teil 74,00 EUR, II. Teil 252,00 EUR, vollst. Ausgabe 322,00 EUR

Die angeführten Bezugspreise gelten ohne Unterschied für das In- und Ausland, sowie auch für früher erschienene Hefte und Jahrgänge (soweit verfügbar)

Redaktion, Verwaltung und Verlag

im Österreichischen Patentamt

Wien XX., Dresdner Straße 87

Postanschrift: Postfach 95

1200 Wien

Inhalt

- **Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.**

- Kundmachung des Bundeskanzlers, BGBl. III 174/2011, betreffend den Geltungsbereich des Straßburger Abkommens über die internationale Patentklassifikation

- **Entscheidungen**

- **Markenrecht:**

- Das Zeichen TECHNOLOGY.AT ist für diverse Dienstleistungen der Klassen 35, 36 und 45 schutzfähig.
- Die Wortbildmarke SLIDEX (ergänzt um einen Slogan und mit grafischer Ausgestaltung) ist der Wortmarke SLIDEX verwechslungsfähig ähnlich im Bereich der Waren und Dienstleistungen der Klassen 1 (teilweise), 37, 40 und 42. [...]

- **Berichte und Mitteilungen**

- Aufnahmekommission beim Österreichischen Patentamt Bestellung von Mitgliedern für die Funktionsperiode 1. Dezember 2011 bis 30. November 2016
 - Klassifikation von Nizza – 10. Auflage; Inkrafttreten mit 1. Jänner 2012
 - PCT - Gebühr für internationale Anmeldungen
 - Geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
-

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Kundmachung des Bundeskanzlers, BGBl. III 174/2011, betreffend den Geltungsbereich des Straßburger Abkommens über die internationale Patentklassifikation

Nach Mitteilungen des Generaldirektors der Weltorganisation für geistiges Eigentum haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Straßburger Abkommen über die internationale Patentklassifikation (BGBl. Nr. 517/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 125/1984, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 46/2002) hinterlegt:

Staaten:	Datum des In-Kraft-Tretens gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. b:
Albanien	24. Juli 2007
Argentinien	13. September 2008
Armenien	6. Dezember 2005
Aserbaidtschan	14. Juli 2004
Bosnien und Herzegowina	27. Oktober 2009
die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	30. Mai 2003
Serbien	15. Juli 2010
Turkmenistan	7. März 2007
Ukraine	7. April 2010

Einer weiteren Mitteilung des Generaldirektors der Weltorganisation für geistiges Eigentum zufolge haben die Niederlande* folgendes mitgeteilt:

Mit Wirkung vom 10. Oktober 2010 hörten die Niederländischen Antillen auf zu bestehen. Ab diesem Tag findet das Abkommen weiterhin Anwendung auf Curaçao und Sint Maarten. Das Straßburger Abkommen findet außerdem mit Wirkung vom 10. Oktober 2010 Anwendung auf die Inseln Bonaire, Sint Eustatius und Saba, welche Teil des Königreichs der Niederlande in Europa wurden.

Entscheidungen

Markenrecht

Beschluss des Obersten Patent - und Markensenates vom 29. Juni 2011
OBm 2/11 (Bm 13/2009)

Das Zeichen TECHNOLOGY.AT ist für diverse Dienstleistungen der Klassen 35, 36 und 45 schutzfähig.

Der Beschwerde wird Folge gegeben.

Die angefochtene Entscheidung wird dahin abgeändert, dass dem zu Nummer AM 4393/2003 eingebrachten Antrag, die Wortmarke „TECHNOLOGY.AT“ in das Markenregister einzutragen, auch für die beantragten Dienstleistungen der Klassen 35, 36 und 45 stattgegeben wird.

* Kundgemacht in BGBl. Nr. 517/1975.

G r ü n d e :

Die Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (in der Folge: Beschwerdeführerin) beantragte beim Patentamt mit Anmeldung AM 4393/2003 vom 8. Juli 2003 die Registrierung des Zeichens TECHNOLOGY.AT als österreichische Wortmarke für folgende Waren und Dienstleistungen:

Klasse 9:

Wissenschaftliche, Schifffahrt-, Vermessungs-, fotografische, Film-, optische, Wäge-, Mess-, Signal-, Kontroll-, Rettungs- und Unterrichtsapparate und -instrumente; Apparate und Instrumente zum Leiten, Schalten, Umwandeln, Speichern, Regeln und Kontrollieren von Elektrizität; Geräte zur Aufzeichnung, Übertragung und Wiedergabe von Ton und Bild; Magnetaufzeichnungsträger, Schallplatten; Verkaufsautomaten und Mechaniken für geldbetätigte Apparate; Registrierkassen, Rechenmaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und Computer; Feuerlöschgeräte;

Klasse 16:

Papier, Pappe (Karton) und Waren aus diesen Materialien, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; Druckereierzeugnisse; Buchbinderartikel; Fotografien; Schreibwaren; Klebstoffe für Papier- und Schreibwaren oder für Haushaltszwecke; Künstlereibedarfsartikel; Pinsel; Schreibmaschinen und Büroartikel (ausgenommen Möbel); Lehr- und Unterrichtsmittel (ausgenommen Apparate); Verpackungsmaterial aus Kunststoff, soweit es nicht in anderen Klassen enthalten ist; Drucklettern; Druckstöcke;

Klasse 28:

Spielkarten

Klasse 35:

Werbung; Geschäftsführung; Unternehmensverwaltung; Büroarbeiten; Beratung bei der Organisation und Führung von Unternehmen; betriebswirtschaftliche Beratung; Beratung in Fragen der Geschäftsführung; Organisationsberatung; Beratung in Geschäftsangelegenheiten; Personalmanagementberatung; Beratungsdienste in Fragen der Geschäftsführung;

Klasse 36:

Versicherungswesen; Finanzwesen; Geldgeschäfte; Immobilienwesen; finanzielle Beratung; Versicherungsberatung;

Klasse 37:

Bauwesen; Reparaturwesen; Installationsarbeiten

Klasse 38:

Telekommunikation

Klasse 41:

Erziehung; Ausbildung; Unterhaltung; sportliche und kulturelle Aktivitäten;

Klasse 42:

Computerberatungsdienste

Klasse 45:

Beratung in Fragen gewerblicher Schutzrechte

Die Rechtsabteilung Österreichische Marken stellte mit amtlicher Mitteilung vom 26. September 2007 die teilweise Abweisung des Antrags gemäß § 4 Abs 1 Z 3 MSchG wegen fehlender Unterscheidungskraft mit der Begründung in Aussicht, der Begriff „Technologie“ fasse alle Verfahren zur Produktion und Distribution von Waren und Dienstleistungen zusammen. Es sei üblich, Produkte oder Abläufe unter dem Schlagwort einer besonderen Technologie anzupreisen. Die beteiligten Verkehrskreise verstünden daher das Zeichen

TECHNOLOGY nur als werblich-informativen Hinweis darauf, dass die so bezeichneten Waren und Dienstleistungen im Rahmen einer besonderen Technologie angeboten würden. Dieses Bedenken betreffe insbesondere die Klassen 9, 37, 38 und 42 als technologische Kernbereiche, aber auch unterstützende Waren und Dienstleistungen wie jene der Klassen 16, 35 und 41.

Mit Beschluss vom 15. Jänner 2009 wies die Rechtsabteilung Österreichische Marken unter Bezugnahme auf § 4 Abs 1 Z 3 MSchG den Antrag auf Eintragung der Wortmarke TECHNOLOGY.AT ins Markenregister teilweise, nämlich für alle beanspruchten Waren und Dienstleistungen, ausgenommen die Klassen 28 und 41, ab.

Gegen diesen Beschluss erhob die Beschwerdeführerin am 26. März 2009 fristgerecht Beschwerde und beantragte, das Zeichen TECHNOLOGY.AT für alle beanspruchten Waren und Dienstleistungen als Marke zu registrieren.

Die Rechtsmittelabteilung des Österreichischen Patentamtes gab dieser Beschwerde mit Beschluss vom 19. Oktober 2010 teilweise statt und hob den Beschluss der Rechtsabteilung Österreichische Marken vom 15. Jänner 2009 für folgende Waren der Klasse 16 auf: Papier, Pappe (Karton) und Waren aus diesen Materialien, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; Pinsel, Büroartikel (ausgenommen Möbel); Lehr- und Unterrichtsmittel (ausgenommen Apparate); für alle übrigen Waren und Dienstleistungen wurde die Beschwerde abgewiesen und die Rechtssache zur Fortsetzung des Verfahrens an die Rechtsabteilung Österreichische Marken zurückverwiesen. Dienstleistungen in den Klassen 35 bis 38, 42 und 45 erfolgten unter Einsatz einer besonderen Technik, weshalb das Publikum im Zeichenbestandteil TECHNOLOGY keinen Unternehmenshinweis erkenne. Der Zeichenbestandteil „.AT“ erwecke die Vorstellung, dass die betreffenden Waren und Dienstleistungen über das Internet abgefragt oder erworben werden könnten. Beiden Wortbestandteilen fehle damit im angeführten Umfang die Unterscheidungskraft. Das Kennzeichen als Kombination gängiger oder technischer Begriffe sei daher im abgewiesenen Umfang nicht eintragungsfähig. Anderes gelte nur für die näher angeführten Waren in Klasse 16, weil das Zeichenelement TECHNOLOGY insoweit keinen naheliegenden Bezug zur Technik aufweise und somit geeignet sei, als Herkunftshinweis angesehen zu werden.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Beschwerde der Beschwerdeführerin mit dem Antrag, den angefochtenen Beschluss dahin abzuändern, dass dem Antrag auf Eintragung der Wortmarke TECHNOLOGY.AT in das Markenregister auch für die Klassen 35, 36 und 45 stattgegeben werde.

Die Beschwerde ist berechtigt.

Die Beschwerdeführerin macht geltend, es sei - folge man der Argumentation der Rechtsmittelabteilung des Österreichischen Patentamtes - nicht nachvollziehbar, warum das Zeichen TECHNOLOGY.AT nicht auch für Dienstleistungen der Klassen 35, 36 und 45 als Marke eingetragen worden sei. Alle diese Klassen enthielten in unterschiedlicher Ausprägung die Dienstleistung „Beratung“, worunter man umgangssprachlich ein strukturiertes Gespräch, eine korrespondierende Kommunikationsform oder auch eine praktische Anleitung verstehe, die zum Ziel habe, eine Aufgabe oder ein Problem zu lösen. Die Dienstleistung der Beratung werde im Wesentlichen durch geistigen Einsatz und direkten Kontakt zum Beratenen erbracht, ohne dass weitere Mittel, etwa der Einsatz einer besonderen Technologie, erforderlich wären. Daher verweise der Zeichenbestandteil TECHNOLOGY nicht unmittelbar auf die in den genannten Klassen angeführten Dienstleistungen und sei geeignet, vom Publikum als Herkunftshinweis verstanden zu werden. Daraus folge Unterscheidungskraft und Schutzfähigkeit dieses Zeichenbestandteils und der gesamten Wortmarke auch für die von der Beschwerde betroffenen Klassen.

Der Oberste Patent- und Markensenat hat erwogen:

Eine Marke ist unterscheidungskräftig im Sinne des § 4 Abs 1 Z 3 MSchG, wenn sie geeignet ist, die Ware oder Dienstleistung, für die die Eintragung beantragt wird, als von einem bestimmten Unternehmen stammend zu kennzeichnen und diese Ware oder Dienstleistung somit von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden. Nur unter dieser Bedingung kann eine Marke ihre Hauptfunktion als betrieblicher Herkunftshinweis erfüllen (EuGH Rs C 108/97 – Chiemsee Rn 46; 4 Ob 38/06a – Shopping City; OBm 2/10).

Ob ein Zeichen Unterscheidungskraft besitzt, hängt bei Begriffen, die einer Fremdsprache entnommen sind, davon ab, ob ihre Kenntnis im Inland im Prioritätszeitpunkt so weit verbreitet war, dass der inländische Verkehr einen die Identifizierungsfunktion ausschließenden Sinngehalt erkennen konnte (4 Ob 10/03d mwN).

Von der Registrierung ausgeschlossen sind insbesondere Zeichen, die deshalb keine Unterscheidungskraft haben, weil sie die beteiligten Verkehrskreise zwanglos und ohne komplizierte Schlussfolgerungen als beschreibenden Hinweis auf die Art der Tätigkeit des betreffenden Unternehmens verstehen können (§ 4 Abs 1 Z 4 MSchG; vergleiche RIS-Justiz RS0109431). Dies ist der Fall, wenn der im Wort enthaltene Hinweis auf die Herstellung, die Beschaffenheit oder die Bestimmung der Ware oder Dienstleistung innerhalb der beteiligten Verkehrskreise allgemein und ohne besondere Denkarbeit erfasst werden kann (17 Ob 4/08z - intima mwN; RIS-Justiz RS0066456). Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sind Marken beschreibend, wenn sie für die beteiligten Verkehrskreise eine unmittelbare und ohne weiteres erkennbare Aussage über die Art, Natur, Beschaffenheit uä der angemeldeten Waren oder Dienstleistungen enthalten (EuGH Rs 326/01 - Universaltelefonbuch Rn 33 mwN).

Unter Anwendung dieser Grundsätze ist der Beschwerdeführerin zuzustimmen, dass das Kennzeichen TECHNOLOGY.AT auch für Dienstleistungen der Klassen 35, 36 und 45 unterscheidungskräftig ist. Bei diesen handelt es sich im Kern um Beratungsdienste in unterschiedlichem Ausmaß, die keinen Einsatz besonderer Verfahrenstechniken (Technologie) erfordern. Das Publikum, dem der englischsprachige Begriff „Technology“ in seiner Bedeutung als Methode, Technik bzw Verfahrenstechnik bekannt ist, wird dieses Zeichen daher auch nicht mit Beratungsdienstleistungen im weiteren Sinn gedanklich in Verbindung bringen. Enthält demnach der Zeichenbestandteil TECHNOLOGY keine Aussage über die Natur, Art oder Beschaffenheit der damit gekennzeichneten Dienstleistungen, besitzt er insoweit Unterscheidungskraft; dies gilt dann umso mehr auch für das als Marke angemeldete Kennzeichen TECHNOLOGY.AT in seiner Gesamtheit.

Der Beschwerde war Folge zu geben.

Erkenntnis des Obersten Patent - und Markensenaates vom 14. Juli 2011
Om 5/11 (Nm 143/2007)

Die Wortbildmarke SLIDEX (ergänzt um einen Slogan und mit grafischer Ausgestaltung) ist der Wortmarke SLIDEX verwechslungsfähig ähnlich im Bereich der Waren und Dienstleistungen der Klassen 1 (teilweise), 37, 40 und 42.

Verwechslungsgefahr ist jedenfalls regelmäßig dann anzunehmen, wenn ein geschütztes Zeichen vollständig in ein anderes Zeichen aufgenommen wird, sofern nicht das ältere Zeichen innerhalb des jüngeren Zeichens nur eine untergeordnete Rolle spielt und im Vergleich zu den übrigen Bestandteilen, die den Gesamteindruck des jüngeren Zeichens prägen, ganz in den Hintergrund tritt.

Eine Wortbildmarke ist als reine Wortmarke zu behandeln, sofern die bildhafte Ausgestaltung der Marke nicht so charakteristisch ist, dass sie als das Wesentliche aufgefasst wird, hinter dem die Wortelemente vollkommen zurücktreten. Die bildliche Ausgestaltung eines Wortes macht eine Marke demnach nur dann zu einer Wortbildmarke,

wenn sie so eigenartig ist, dass sie den Verkehrskreisen als besonders charakteristisch auffällt.

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Die angefochtene Entscheidung wird dahin abgeändert, dass sie zu lauten hat:

„Die Marke Nr 238 866 wird mit Ausnahme für folgende Waren ‚Klasse 1: Chemische Erzeugnisse für fotografische, land- und forstwirtschaftliche Zwecke; Düngemittel; Feuerlöschmittel; chemische Erzeugnisse zum Frischhalten und Haltbarmachen von Lebensmitteln; Gerbmittel; Klebstoffe für gewerbliche Zwecke‘ mit Wirksamkeit vom Zeitpunkt ihrer Registrierung gelöscht.

Der Antragsgegner ist schuldig, der Antragstellerin die Kosten des Verfahrens erster Instanz von 3.498,36 EUR (darin 508,06 EUR Umsatzsteuer und 450 EUR Barauslagen) binnen 14 Tagen zu ersetzen.“

Der Antragsgegner ist weiters schuldig, der Antragstellerin die mit 2.721,90 EUR bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens (darin 453,65 EUR Umsatzsteuer) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

G r ü n d e :

Die Antragstellerin ist Inhaberin folgender Wortmarken:

AT Nr 146 986 SLIDEX Priorität: 14. Dezember 1992

KI 1: Chemische Erzeugnisse zur Reinigung und Antirutschbehandlung von Steingutböden, Fliesen und Badewannen;

KI 3: Fettentfernungsmittel.

IR Nr 605 823 SLIDEX Priorität: 20. Juli 1993

KI 1: Chemische Erzeugnisse zur Reinigung und Antirutschbehandlung von Steingutböden, Fliesen und Badewannen;

KI 3: Fettentfernungsmittel.

Der Antragsgegner ist Inhaber der österreichischen Wortbildmarke Nr 238 866 mit folgendem Markenbild:



Mit Priorität vom 30. November 2006 ist diese Wortbildmarke für folgende Waren und Dienstleistungen geschützt:

KI 1: Chemische Erzeugnisse zur Erhöhung der Rutschhemmung und Trittsicherheit von mineralischen Fußbodenoberflächen;

KI 40: Materialbearbeitung, nämlich Imprägnierung und/oder Veredelung von Fußbodenoberflächen zur Erlangung der Trittsicherheit;

KI 42: Messung des Friktionskoeffizienten von Oberflächen mit speziell entwickelten Messgeräten und –apparaturen.

Mit Priorität vom 5. März 2007 ist die Marke für folgende Waren und Dienstleistungen registriert:

KI 1: Chemische Erzeugnisse für gewerbliche, wissenschaftliche, fotografische, land-, garten- und forstwirtschaftliche Zwecke; Düngemittel; Feuerlöschmittel; chemische Erzeugnisse zum Frischhalten und Haltbarmachen von Lebensmitteln; Gerbmittel; Klebstoffe für gewerbliche Zwecke; Öl- und/oder Chemikalienbindemittel; chemische Erzeugnisse zur Verhinderung oder Bekämpfung von Eis- und Schneeglätte;

KI 37: Instandhaltung von Fußböden und Gegenständen;

KI 40: Materialbearbeitung, insbesondere Imprägnierung und/oder Veredelung von Oberflächen, Gegenständen und/oder Materialien;

KI 42: Technische Projekt- und Konstruktionsplanung und -beratung; Erstellen von technischen Gutachten; Dienstleistungen eines Architekten und eines Ingenieurs; Erstellung von Programmen für die Datenverarbeitung.

Die Antragstellerin beantragte die Löschung der österreichischen Marke Nr 238 866 gemäß § 30 Abs 1 MSchG. Die einander gegenüberstehenden Marken seien verwechslungsfähig ähnlich, weil ihre älteren Marken zur Gänze in der jüngeren angefochtenen Marke enthalten seien. Aufgrund von Branchenidentität bestehe Verwechslungsgefahr. Der Zeichenbestandteil „Sicherheit auf Schritt und Tritt“ sei wegen beschreibenden Inhalts nicht schutzfähig. Die fehlende Berechtigung des Antragsgegners, den Markennamen SLIDEX zu verwenden, sei bereits gerichtlich festgestellt. Der Antragsgegner sei auch nicht Inhaber der Marken SLIDEX. Aus den Urteilsfeststellungen sei zu entnehmen, dass die Antragstellerin am 6. November 2005 dem Antragsgegner das Nutzungsrecht für die Marken SLIDEX entzogen habe. Dem habe der Antragsgegner nicht widersprochen.

Der Antragsgegner beantragte die Abweisung des Löschantrags und die Übertragung der beiden Klagsmarken auf ihn. Darüber hinaus beantragte er die Eintragung eines Pfandrechts sowie eine Streitanmerkung bei den Klagsmarken. Er sei Eigentümer mehrerer namentlich genannter Unternehmen; die Antragstellerin sei nicht mehr Inhaberin der Wortmarke SLIDEX. Diese sei bereits 1994 im Zuge eines Konkursverfahrens samt dem gesamten privaten und betrieblichen Vermögen übertragen worden. Das unterschriebene Original des Übernahmevertrags, dessen Existenz die Antragstellerin bereits vor Gericht bestätigt habe, gebe die Antragstellerin vorsätzlich nicht heraus. Der Antragsgegner habe sämtliche Geschäfte abgewickelt. Er habe die Marke ausschließlich genutzt. Dies sei mit Wissen und ohne Widerspruch der Antragstellerin erfolgt, weil die Marke der Antragstellerin auf den Antragsgegner übertragen worden sei. Die Kunden der Antragstellerin seien die Vertragshändler des Antragsgegners gewesen. Eine allfällige Verkehrsgeltung der Klagsmarken habe im Lauf der letzten 15 Jahren ausschließlich der Antragsgegner oder seine Unternehmen erworben. Sollte eine Übertragung der Wortmarke SLIDEX nicht erfolgen können, sei darauf hinzuweisen, dass die Antragstellerin durch die Unterfertigung des Übertragungsvertrags ihren Willen kundgetan habe.

Der einzige Grund für sein Unterliegen im Gerichtsverfahren sei darin gelegen, dass er nicht als Inhaber der Klagsmarken im Markenregister eingetragen sei. Tatsächlich sei er jedoch im Besitz der Marken.

Die Nichtigkeitsabteilung gab dem Antrag statt und löschte die Marke Nr 238 866 mit Wirksamkeit vom Zeitpunkt ihrer Registrierung. Die Nichtigkeitsabteilung vermochte weder eine Inhaberschaft noch ein Benutzungsrecht des Antragsgegners an den Klagsmarken festzustellen und prüfte daher nur die verwechslungsfähige Ähnlichkeit nach § 30 Abs 1 MSchG. Die Bezeichnung SLIDEX sei im Zusammenhang mit den streitverfängenen Marken ein unterscheidungskräftiges und jedenfalls fantasiehaftes Zeichen. Diese Bezeichnung sei in die angefochtene Marke identisch übernommen worden. Die hinzugefügte Wortfolge „Sicherheit auf Schritt und Tritt“, beschreibe nur die Zielrichtung der Waren und Dienstleistungen näher; sie bilde somit eine reine Qualitätsangabe. Verwechslungsgefahr sei jedenfalls zu bejahen. Auch Identität oder Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistungen seien gegeben.

Die Berufung des Antragsgegners, mit der er die gänzliche Abweisung des Löschungsantrags anstrebt, ist teilweise berechtigt.

Die Antragstellerin stützt ihren Löschungsantrag nach dessen Inhalt und Begründung auf § 30 Abs 1 MSchG, wobei aus ihrem Vorbringen zu schließen ist, dass sie die Löschung der gegenständlichen Marke für alle eingetragenen Waren und Dienstleistungen begehrt.

Gemäß § 30 Abs 1 MSchG kann der Inhaber einer früher angemeldeten, noch zu Recht bestehenden Marke die Löschung einer Marke begehren, sofern entweder

1. die beiden Marken und die Waren oder Dienstleistungen, für die die Marken eingetragen sind, gleich sind, oder
2. die beiden Marken und die Waren oder Dienstleistungen, für die die Marken eingetragen sind, gleich oder ähnlich sind und dadurch für das Publikum die Gefahr von Verwechslungen besteht, die die Gefahr einschließt, dass die Marke mit der älteren Marke gedanklich in Verbindung gebracht würde.

Die Hauptfunktion der Marke besteht darin, für den Verbraucher oder Endabnehmer die Ursprungsidentität der gekennzeichneten Waren und Dienstleistungen zu gewährleisten und diese von Waren und Dienstleistungen anderer Herkunft zu unterscheiden. Der Oberste Patent- und Markensenat vertritt in ständiger Rechtsprechung und im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Obersten Gerichtshofs folgende Grundsätze zur Verwechslungsgefahr von Marken:

Die Verwechslungsgefahr ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls umfassend zu beurteilen. Dabei ist auf die Wechselbeziehung zwischen den in Betracht kommenden Faktoren, insbesondere die Ähnlichkeit der Marken, deren Kennzeichnungskraft sowie Bekanntheitsgrad auf dem Markt und der Ähnlichkeit der von ihnen erfassten Waren und Dienstleistungen, Bedacht zu nehmen (Om 1 0/01 = PBI 2002, 102 - CHOCAPIC/CHOCOPIE; Om 9/03 = PBI 2004, 115 - Novapark/Innova Park Innsbruck). So kann ein geringer Grad der Ähnlichkeit der erfassten Waren und Dienstleistungen durch einen höheren Grad der Ähnlichkeit der Marken ausgeglichen werden und umgekehrt. Abzustellen ist auf einen durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher der betreffenden Waren- und Dienstleistungsart. Folge dieser Wechselwirkung ist es, dass bei Waren/Dienstleistungsidentität oder einer hochgradigen Waren/Dienstleistungsähnlichkeit ein wesentlich deutlicherer Abstand der Zeichen selbst erforderlich ist, um eine Verwechslungsgefahr auszuschließen, als bei einem größeren Waren/Dienstleistungsabstand (EuGH C-39/97, *Canon*, Slg 1998 I-5507).

Die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren macht es erforderlich, den Begriff der Ähnlichkeit im Hinblick auf die Verwechslungsgefahr auszulegen, deren Beurteilung ihrerseits insbesondere vom Bekanntheitsgrad der Marke auf dem Markt und dem Grad der Ähnlichkeit zwischen den Marken und den damit gekennzeichneten Waren und Dienstleistungen abhängt. Da außerdem die Verwechslungsgefahr um so größer ist, je höher die Kennzeichnungskraft der älteren Marke ist, genießen Marken, die von Haus aus oder wegen ihrer Bekanntheit auf dem Markt eine hohe Kennzeichnungskraft besitzen, einen umfassenderen Schutz als Marken, deren Kennzeichnungskraft geringer ist (vergleiche EuGH, C-39/97, *Canon*, Randnummern 17 und 18). Es ist jedenfalls die Eignung der Antragsmarke zu prüfen, die Waren oder Dienstleistungen, für die sie registriert worden ist, als von einem bestimmten Unternehmen stammend zu kennzeichnen und sie damit von den anderen Unternehmen zu unterscheiden. Bei dieser Beurteilung sind sämtliche maßgebenden Faktoren und insbesondere die Eigenschaften zu berücksichtigen, die die Marke von Haus aus besitzt, einschließlich des Umstands, ob sie beschreibende Elemente in Bezug auf die Waren oder Dienstleistungen aufweist, für die sie registriert worden ist. Je größer die Ähnlichkeit der erfassten Waren oder Dienstleistungen und je höher die Kennzeichnungskraft der älteren Marke ist, umso größer ist die Verwechslungsgefahr (vergleiche EuGH, C-342/97, *Lloyds/Loint's*).

Zeichenähnlichkeit ist schon dann anzunehmen, wenn Übereinstimmung in einem der Kriterien Bild, Klang oder Bedeutung besteht (Om 4/02 = PBI 2003, 8 - Kathreiner). Ob einander gegenüberstehende Marken im Bild, Klang oder Bedeutung ähnlich sind, richtet sich nach dem Gesamteindruck, den sie hervorrufen. Es ist keine zergliedernde Betrachtung vorzunehmen. Dabei sind jedoch die unterscheidenden und dominierenden Elemente zu berücksichtigen. Entscheidend ist, wie die einzelne Marke auf einen durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher der betreffenden Waren- und Dienstleistungsart wirkt (EuGH, C-342/97, Lloyd/Loint's). Dieser nimmt die Marke regelmäßig als Ganzes wahr und achtet nicht auf Einzelheiten. Zu berücksichtigen ist auch, dass die zu vergleichenden Marken in den meisten Fällen nicht gleichzeitig wahrgenommen werden (Om 10/01 = PBI 2002, 102 - CHOCAPIC / CHOCOPIE). Auch bei einer Gesamtbetrachtung können daher durchaus einzelne Zeichenelemente in den Vordergrund treten und von den Konsumenten bewusster wahrgenommen werden.

Verwechslungsgefahr ist jedenfalls regelmäßig dann anzunehmen, wenn ein geschütztes Zeichen vollständig in ein anderes Zeichen aufgenommen wird, sofern nicht das ältere Zeichen innerhalb des jüngeren Zeichens nur eine untergeordnete Rolle spielt und im Vergleich zu den übrigen Bestandteilen, die den Gesamteindruck des jüngeren Zeichens prägen, ganz in den Hintergrund tritt (Om 15/01 = PBI 2002, 135 – JONES/JACK&JONES; Om 10/93 = PBI 1994, 190 - Orient Express je mwN).

Einer Wortbildmarke, bei der weder die Wort- noch die Bildelemente in den Hintergrund treten, sind regelmäßig auch solche Zeichen ähnlich, die nur die Bildteile oder nur die Wortteile verwechselbar wiedergeben (Om 14/79 = PBI 1980, 159 - Logo/Lego). Bei einer Wortbildmarke ist in der Regel der Wortbestandteil maßgebend, weil sich der geschäftliche Verkehr an diesem orientiert und ihn im Gedächtnis behält (4 Ob 185/02p = ÖBI 2003, 186 - Rothmans).

Eine Wortbildmarke ist als reine Wortmarke zu behandeln, sofern die bildhafte Ausgestaltung der Marke nicht so charakteristisch ist, dass sie als das Wesentliche aufgefasst wird, hinter dem die Wortelemente vollkommen zurücktreten. Die bildliche Ausgestaltung eines Wortes macht eine Marke demnach nur dann zu einer Wortbildmarke, wenn sie so eigenartig ist, dass sie den Verkehrskreisen als besonders charakteristisch auffällt. Eine Marke, die neben Worten nur allgemein gebräuchliche figurale Beigaben (wie zB Umrahmungen, Unterstreichungen) enthält, ist als reine Wortmarke anzusehen.

Weiters ist zu beachten, dass in einem auf § 30 MSchG gestützten Lösungsverfahren in erster Linie auf den Registerstand abzustellen ist (Om 7/77 = PBI 1978, 106 - Südleitlen/Sandleiten ua). Es sind daher die gegenüberstehenden Marken, so wie sie registriert sind, zu vergleichen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz (Tatsachenfrage der Bekanntheit einer Marke im Sinn des § 30 Abs 2 MSchG) wurde hier nicht geltend gemacht.

Die Anwendung dieser Grundsätze ergibt in diesem Fall:

Unstrittig ist die bessere Priorität der Marken der Antragstellerin.

Einander gegenüberstehen zwei Wortmarken, bestehend aus dem Wort SLIDEX, einerseits und eine Wortbildmarke andererseits, welche aus einem Slogan mit der Wortfolge „Sicherheit auf Schritt und Tritt“ (in grau/schwarzen Blockbuchstaben), einem Bindestrich in derselben Farb- und Schriftgestaltung wie die Wortfolge, dem Wort SLIDEX (in grünen Großbuchstaben) und einem grafischen Element zusammengesetzt ist, welches aus drei seitlich übereinander gereihten Quadraten in den Farben Orange, Dunkel- und Hellblau besteht, wobei die Quadrate unterschiedlich große Wasserbläschen beinhalten.

Bei der Beurteilung der verwechslungsfähigen Ähnlichkeit ist ausschließlich vom aktuellen Registerstand auszugehen. Der Umstand, wie diese registrierten Marken in der Praxis des geschäftlichen Verkehrs tatsächlich verwendet werden, spielt demnach keine Rolle. So ist es

ohne Bedeutung, ob die Antragstellerin ihre Marken mit grafischer Ausgestaltung (wie in den Beilagen .A und B ersichtlich), verwendet oder in bloßer Alleinstellung. Bei der vergleichenden Betrachtung der streitverfangenen Marken sind die im Markenregister registrierten Zeichen zu berücksichtigen und einander gegenüberzustellen.

Die Marke der Antragstellerin besteht ausschließlich aus dem Wort SLIDEX. Bei der Marke des Antragsgegners wird der Gesamteindruck wesentlich vom Wortbestandteil SLIDEX geprägt. Die übrigen Wortbestandteile („Sicherheit auf Schritt und Tritt“) sind - aufgrund der Schriftgröße und des Sinngehalts als rein werbliche Angaben, welche die Beschaffenheit bzw Qualität der angepriesenen Waren und Dienstleistungen lediglich hervorheben - zu unscheinbar, um von den Konsumenten bewusst wahrgenommen zu werden. Die Wortfolge „Sicherheit auf Schritt und Tritt“ entbehrt darüber hinaus, wie die Vorinstanz richtig festgehalten hat, jedweder Unterscheidungskraft, zumal die beteiligten Verkehrskreise darin lediglich eine werbliche Anpreisung sehen werden, mit jedem Schritt und Tritt die notwendige Sicherheit zu haben. Auch die grafische Gestaltung durch die dreifarbigen Quadrate vermag an diesem Gesamteindruck nichts zu ändern. Die Verkehrskreise bzw die Durchschnittsverbraucher werden in jedem Fall das Wort SLIDEX als prägendes Merkmal, somit als unterscheidendes und dominierendes Element wahrnehmen und daher, wenn sie unter dieser Marke vertriebene Produkte oder Dienstleistungen benennen, bestellen oder kaufen, dies unter dieser Bezeichnung tun, richtet sich doch das Augenmerk der Konsumenten in solchen Fällen weitestgehend nach dem markantesten Wortbestandteil.

Der Vorinstanz ist darin zuzustimmen, dass der Antragsgegner das dominierende Wortelement SLIDEX aus den Marken der Berufungsgegnerin übernommen hat und dem Bestandteil SLIDEX in der angefochtenen Marke eine prägende und dominierende Rolle zukommt. Da die Marken somit in einem Wortbestandteil übereinstimmen, bestehen keine Unterschiede in der Aussprache. Im Hinblick auf den Wortklang besteht damit unmittelbare Verwechslungsgefahr.

Da - wie oben ausgeführt - es bereits genügt, wenn die Zeichen in einem der drei Kriterien - Wortklang, Wortbild und Wortsinn - verwechselbar ähnlich sind, bedarf es daher keiner weiteren eingehenden Prüfung der Wortbedeutung, zumal dem prägenden Wort SLIDEX in den zu vergleichenden Marken kein eindeutiger Sinngehalt zuzuordnen ist.

Der Antragsgegner beruft sich darauf, bei dem Wort SLIDEX handle es sich um ein kennzeichnungskräftiges und unterscheidungskräftiges Zeichen, und er verweist darauf, SLIDEX Marken seien auch vom Harmonisierungsamt als Gemeinschaftsmarke eingetragen worden. Bei einer Prüfung nach § 30 Abs 1 MSchG wird jedoch nicht die Frage beurteilt, ob ein Zeichen im Anmeldezeitpunkt als Marke registriert werden durfte, sondern ob die zu vergleichenden Marken in Hinblick auf die zu vergleichenden Waren und Dienstleistungen verwechslungsfähig ähnlich sind. Dem Antragsgegner ist darin beizupflichten, dass die Marken der Antragstellerin mit dem Wortbestandteil SLIDEX ausreichende Kennzeichnungs- und Unterscheidungskraft besitzen und daher auch geeignet sind, die Waren, für welche sie registriert worden sind, als von einem bestimmten Unternehmen stammend zu kennzeichnen und sie damit von denen anderer Unternehmen deutlich zu unterscheiden.

Ähnlichkeit zwischen Waren wird von Lehre und Rechtsprechung dann angenommen, wenn der regelmäßige Geschäftsverkehr die Waren als zusammengehörig betrachtet und daher der Meinung sein kann, dass diese aus demselben Geschäftsbetrieb kommen. Bei der Beurteilung der Ähnlichkeit sind alle erheblichen Faktoren zu berücksichtigen, die das Verhältnis der Waren zueinander kennzeichnen. Zu diesen Faktoren gehören insbesondere deren Herstellungsart, Verwendungszweck und Nutzung sowie ihre Eigenart als miteinander konkurrierende oder einander ergänzende Waren (vergleiche EuGH, C-39/97, Canon, Randnummer 23). Darüber hinaus kommen als Faktoren die Vertriebswege sowie die Vertriebsstätten in Betracht. Bei der Beurteilung ist auf die Verkehrsauffassung nach den berechtigten Verbrauchererwartungen abzustellen. Die Voraussetzungen müssen nur alternativ, nicht kumulativ vorliegen. Bei der Beurteilung der Warenähnlichkeit ist ein weiter Maßstab anzulegen. Im

Zweifel ist eher zugunsten der Ähnlichkeit zu entscheiden (Om 3/90 = PBI 1991, 119). Sinngemäß gelten diese Ausführungen auch für Dienstleistungen.

Auch bei der Prüfung der Ähnlichkeit der einander gegenüberstehenden Waren oder Dienstleistungen sind ausschließlich die entsprechenden Registereintragungen maßgeblich.

Hinsichtlich der Waren der Klasse 1 „Chemische Erzeugnisse zur Reinigung und Antirutschbehandlung von Steingutböden, Fliesen und Badewannen“ und den Waren „Chemische Erzeugnisse zur Erhöhung der Rutschhemmung und Trittsicherheit von mineralischen Fußbodenoberflächen“ wird die Ähnlichkeit vom Antragsgegner selbst zugestanden. Aber auch in Ansehung der übrigen Waren der Klasse 1, nämlich „Chemische Erzeugnisse für gewerbliche, wissenschaftliche, gartenwirtschaftliche Zwecke; Öl- und/oder Chemikalienbindemittel; chemische Erzeugnisse zur Verhinderung oder Bekämpfung von Eis- und Schneeglätte“ ist Ähnlichkeit gegeben. So sind chemische Erzeugnisse für gewerbliche und wissenschaftliche Zwecke sowie jene für den Gartenbereich, also für gartenwirtschaftliche Zwecke, jenen chemischen Erzeugnissen, welche zur (allgemeinen) Reinigung und Antirutschbehandlung auch von Steingutböden (zB im Garten- und Terrassenbereich), Fliesen und Badewannen verwendet werden, ähnlich. Dasselbe gilt für chemische Erzeugnisse zur Verhinderung oder Bekämpfung von Eis- und Schneeglätte, zumal Steingutböden gerade im Außenbereich damit behandelt werden, um die Rutschgefahr zu beseitigen. Die Waren „Öl- und/oder Chemikalienbindemittel“ werden allgemein für chemische Erzeugnisse zur Reinigung und Antirutschbehandlung (Klasse 1), aber auch für Fettentfernungsmittel (Klasse 3) als Bindemittel eingesetzt, sodass auch diese Waren als ähnlich einzustufen sind.

Dem Antragsgegner ist jedoch darin recht zu geben, dass die übrigen Waren der Klasse 1, nämlich „**chemische Erzeugnisse für fotografische, land- und forstwirtschaftliche Zwecke; Düngemittel; Feuerlöschmittel; chemische Erzeugnisse zum Frischhalten und Haltbarmachen von Lebensmitteln; Gerbmittel; Klebstoffe für gewerbliche Zwecke**“ mit den in den Warenverzeichnissen der Marken der Antragstellerin enthaltenen Waren nicht verwechslungsfähig ähnlich sind, zumal diese einem anderen Verwendungszweck und einer anderen Nutzung dienen, als der Reinigung und Antirutschbehandlung von Steingutböden, Fliesen und Badewannen als auch üblicherweise nicht für die Fettentfernung verwendet werden. Das schließt es aus, dass die beteiligten Verkehrskreise glauben könnten, diese Waren würden im selben Unternehmen wie die im Warenverzeichnis der Marken der Antragstellerin enthaltenen Waren oder in wirtschaftlich damit verbundenen Unternehmen hergestellt.

Für die Dienstleistungen in den Klassen 37, 40 und 42 ist mit der Vorinstanz von einer verwechslungsfähigen Ähnlichkeit der gegenständlichen Dienstleistungen mit den Waren der Antragstellerin auszugehen. Gerade die Instandhaltung von Fußböden und Gegenständen (Klasse 37) sowie die Materialbearbeitung, nämlich die Imprägnierung und/oder Veredelung von Fußbodenoberflächen zur Erlangung der Trittsicherheit oder auch jene von Oberflächen, Gegenständen und/oder Materialien (Klasse 40) sind den Waren der Klassen 1 und 3 des Warenverzeichnisses der gegnerischen Marken hochgradig ähnlich, weil gerade im Zuge dieser Dienstleistungen jene Waren, wie sie in den Klassen 1 und 3 enthalten sind, angeboten werden oder Verwendung finden. Hier ist jedenfalls von denselben Herstellungs- und Vertriebsstätten auszugehen. Bei den Dienstleistungen der Klasse 42 stehen die Planungs- und Beratungstätigkeiten im Vordergrund. So dient die Messung des Friktionskoeffizienten der Beurteilung der Rutschfestigkeit oder Rutschhemmung von Böden und Gegenständen. Der Verwendungszweck (Beurteilung von Rutschhemmung oder Antirutschbehandlung) sowie die Art der Nutzung sind durchaus vergleichbar. Darüber hinaus werden sie von den gleichen Verkaufsstellen oder Dienstleistungsanbietern angeboten und vertrieben, sodass beim Konsumenten durchaus der Eindruck entstehen könnte, sie stammten aus demselben Geschäftsbetrieb. Die Dienstleistungen von Architekten und Ingenieuren sowie die Erstellung von Gutachten umfassen auch die Beratung über die Auswahl und die Art der Behandlung von Fußböden, Steingutböden und sonstigen Gegenständen, die zum Einbau in Immobilien dienen, wobei die „Erstellung von Programmen für die Datenverarbeitung“ (Klasse 42) als

Hilfs- oder unterstützende Dienstleistung im Rahmen der übrigen in der Klasse 42 registrierten Dienstleistungen anzusehen ist.

Wenn zwischen einer Ware und einer Dienstleistung eine so enge Verknüpfung besteht, dass für die beteiligten Verkehrskreise der Schluss nahe liegt, die Dienste würden von demselben Unternehmen geleistet, das auch die Waren herstellt oder vertreibt, spricht man von „mittelbarer Warengleichartigkeit“. Dies trifft für die oben genannten Dienstleistungen der Klassen 37, 40 und 42 und die Waren der Klassen 1 und 3 zu. Denn es ist nicht von der Hand zu weisen, dass ein Unternehmen, welches Fußböden und Gegenstände instandhält, diese imprägniert und veredelt (insbesondere zur Erlangung von Trittsicherheit), technische Projekt- und Konstruktionsplanungen und –beratungen anbietet und Gutachten auf diesem Gebiet erstellt, dann auch entsprechende Produkte wie jene in den Klassen 1 und 3 selbst vertreibt.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Berufung des Antragsgegners (nur) insofern berechtigt ist, als - entgegen der Auffassung der Vorinstanz - der Löschungstatbestand des § 30 Abs 1 MSchG im Umfang der Waren „**chemische Erzeugnisse für fotografische, land- und forstwirtschaftliche Zwecke; Düngemittel; Feuerlöschmittel; chemische Erzeugnisse zum Frischhalten und Haltbarmachen von Lebensmitteln; Gerbmittel; Klebstoffe für gewerbliche Zwecke**“ der Klasse 1 nicht verwirklicht ist.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 42 Abs 1 MSchG iVm § 122 Abs 1 und § 140 Abs 1 PatG sowie § 43 Abs 2 erster Fall und § 50 Abs 1 ZPO; der Antragsgegner war in seiner Rechtsverteidigung nur mit einem vergleichsweise geringfügigen Teil erfolgreich, dessen Geltendmachung auch keinen besonderen Verfahrensaufwand verursachte, weshalb er der größtenteils erfolgreichen Antragstellerin deren Verfahrenskosten erster und zweiter Instanz zu ersetzen hat.

Berichte und Mitteilungen

Aufnahmekommission beim Österreichischen Patentamt Bestellung von Mitgliedern für die Funktionsperiode 1. Dezember 2011 bis 30. November 2016

Die Aufnahmekommission beim Österreichischen Patentamt gemäß § 29 Ausschreibungsgesetz besteht für die Funktionsperiode vom 1. Dezember 2011 bis 30. November 2016 aus folgenden Mitgliedern:

Vorsitzender	Präsident Dr.iur. Friedrich Rödler
Stellvertretender Vorsitzender	Dipl.Ing. Gerhard Rabong

Kommissionsmitglieder mit besonderen Kenntnissen zur fachlichen Beurteilung von Bewerbungen:

- | | |
|-----------------------------------|---|
| a) Für den rechtskundigen Dienst | Mag.Dr.iur. Ljiljana Pantovic |
| Ersatzmitglied | Mag.iur. Susanna Kernthaler |
| b) Für den fachtechnischen Dienst | Hofrätin Dipl. Ing. Katharina Fastenbauer |
| Ersatzmitglied | Hofrätin Dipl. Ing. Eva Fessler |
| c) Für alle übrigen Verwendungen | Tamara Frühwirth |
| Ersatzmitglied | Maria Rabi MSc |

Vom Zentrallausschuss des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie bestellte Kommissionsmitglieder mit besonderen Kenntnissen zur fachlichen Beurteilung der Bewerbungen:

FSG:

- a) Für den rechtskundigen Dienst: Mag.iur. Alexander Svetly
Hofrat Dr.iur. Robert Ciza (Ersatzmitglied)
- b) Für den fachtechnischen Dienst: Oberrat Dr. Christian Thalhammer
Dipl.Ing. György Kovacs (Ersatzmitglied)
- c) Für alle übrigen Verwendungen: Amtsdirektorin Regierungsrätin Sylvie Raubal
Fachinspektor Alexander Bracher (Ersatzmitglied)

ÖAAB-FCG:

Hofrat Dipl.Ing. Franz Lang
Oberrat Mag.rer.nat. Maximilian Görtler (Ersatzmitglied)

Klassifikation von Nizza – 10. Auflage; Inkrafttreten mit 1. Jänner 2012

Es wird darauf hingewiesen, dass die 10. Auflage der Internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken nach dem Abkommen von Nizza mit 1. Jänner 2012 in Kraft tritt und seitens des Österreichischen Patentamtes wie folgt angewendet wird:

Nationale Markenmeldungen, die ab dem 1. Jänner 2012 eingereicht werden, müssen entsprechend der 10. Auflage abgefasst werden; bei notwendigen Korrekturen unter Beanspruchung zusätzlicher Klassen fallen u.U. zusätzliche Klassengebühren an.

Auf nationale Anmeldungen, die vor dem 1. Jänner 2012 eingereicht werden und erst danach zur Eintragung in das Markenregister führen, wird weiterhin die 9. Auflage angewendet.

Bei Anträgen auf internationale Registrierung nach dem Madrider System, die ab dem 1. Jänner 2012 eingereicht werden, ist das Verzeichnis der beanspruchten Waren und/oder Dienstleistungen entsprechend der 10. Auflage abzufassen, selbst wenn auf das Verzeichnis der Basisanmeldung bzw. –registrierung noch die 9. oder eine frühere Auflage Anwendung gefunden hat. Dies gilt auch für Anträge, die vor diesem Zeitpunkt eingereicht, jedoch erst ab dem 1. Jänner 2012 weitergeleitet werden und bei denen die 2-Monatsfrist des Artikels 3 Absatz 4 des Abkommens und des Protokolls bereits verstrichen ist. Bei notwendigen Korrekturen können zusätzliche Klassengebühren anfallen.

Eine Liste der Änderungen gegenüber der 9. Auflage ist auf der Webseite des Patentamtes (www.patentamt.at – News) abrufbar.

PCT - Gebühr für internationale Anmeldungen

Das Internationale Büro der WIPO teilt mit, dass auf Grund der Änderung des Wechselkurses CHF-EUR für internationale Anmeldungen neue Euro-Beträge für die Gebühren zugunsten der WIPO ab 1. Jänner 2012 wie folgt festgesetzt werden:

Internationale Anmeldegebühr, fester Betrag für die ersten 30 Blätter	EUR	1094,00
Zusatzgebühr ab dem 31. Blatt, pro Blatt	EUR	12,00
Ermäßigung bei Verwendung der PCT-EASY-Software	EUR	82,00
Ermäßigung bei elektronischer Einreichung (Antrag im XML Format, Beschreibung und Ansprüche als PDF/TIFF)	EUR	165,00
Ermäßigung bei elektronischer Einreichung (Antrag im XML Format, Beschreibung und Ansprüche als XML)	EUR	247,00
Bearbeitungsgebühr für die vorläufige Prüfung*	EUR	165,00

*Reduzierung auf EUR 16,50 möglich gemäß PCT Fee Table, Tabelle II

Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnung:

„Düsseldorfer Mostert“/„Düsseldorfer Senf Mostert“/„Düsseldorfer Urtyp Mostert“/„Aechter Düsseldorfer Mostert“, GGA (DE, Senfpaste), 4.11.2011, C 321/20/2011
„Ser Koryciński Swojski“, GGA (PL, Käse), 25.11.2011, C 345/19/2011

Mit dieser Veröffentlichung begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 7 der VO (EG) Nr. 510/2006.

Gemäß § 68b des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2009 sind Einsprüche gemäß Art. 7 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 510/2006 innerhalb von 4 Monaten ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und innerhalb dieser Frist zu begründen. Der begründete Einspruch (zs. mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung desselben) sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen spätestens am letzten Tag der Frist in dreifacher Ausfertigung im Patentamt eingelangt sein. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).
